AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG: MIT ÖFFENTLICHEM ANZEIGER. 1823

Arnsberg (Regierungsbezirk)

Z 37
4° 30/1823

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

1823.

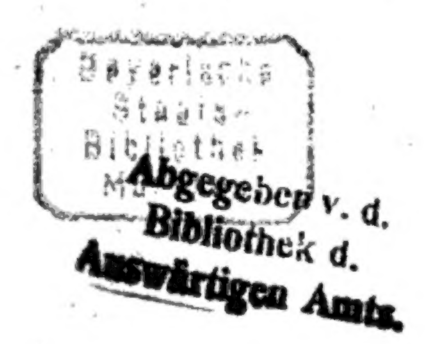

Arnsberg, gedruckt in der Herkenschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

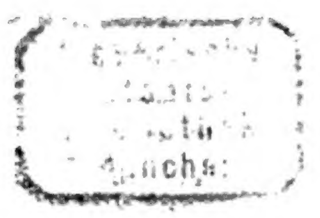

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 1.

Arnsberg, den 4. Januar 1823.

N. 1. Wollen-Fabrikate, deren Versendung nach China.

Kaufleute oder Fabrikanten des Preußischen Staats, welche, bei dem erschwerten Absatz Preußischer Wollen-Fabrikate nach China durch Rußland, nach Canton zu handeln beabsichtigen, und sich durch eigene Ansicht von der Waare zu überzeugen wünschen, die auf den dortigen Markt kommt, zugleich aber von ihrer Verpackung Kenntniß nehmen wollen, können sich deshalb persönlich an den Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Beuth wenden, der ihnen dazu bis zum 1. März künftigen Jahres Gelegenheit und nähere Auskunft geben wird.

Berlin, den 14 Dezember 1822.

Ministerium des Handels und der Gewerbe.
(gez.) Graf von Bülow.

N. 2. Beamten-Personalchronik.

Die Erhebung der directen Steuern in dem Empfangsbezirk Amecke ist, da der bisherige Steuerempfänger Schulte zu Amecke seine Entlassung nachgesucht hat, dem Kaufmann Max Stoermann zu Stockum provisorisch übertragen worden, mit der Verpflichtung, die monatlichen Local-Empfänge zu Allendorf und Endorf regelmäßig abzuhalten.

Arnsberg, den 24. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Digitized by Google

N. 3. Anstellung der Feldmesser ꝛc. u. die zu dem Ende von ihnen einzureichende Nachweisung ihrer Verhältnisse.

In Verfolg unserer, im 18. Stück des diesjährigen Amtblattes enthaltenen Bekanntmachung vom 23. April d. J. werden sämmtliche, in unserem Verwaltungsbezirk angestellte und in demselben während des laufenden Jahres beschäftigt gewesene Feldmesser und Bau-Conducteurs wiederholt aufgefordert, die Nachweise ihrer Verhältnisse und Arbeiten nach dem, der gedachten Bekanntmachung beigefügten Schema, vor dem 10. k. M. und Jahrs ohnfehlbar einzureichen, widrigenfalls sie in der, dem Königl. Handels-Ministerio zu überreichenden General-Nachweisung nicht mit aufgenommen werden können, und sie es lediglich sich selbst zuzuschreiben haben, wenn bei vorkommenden Anstellungen sie übergangen werden. Arnsberg, den 28. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

N. 4. Märkte, deren Anlegung zu Niedermarsberg.

Der Stadt Niedermarsberg, im Kreise Brilon, ist die Erlaubniß ertheilt worden, jährlich am Osterdienstag einen Viehmarkt, sodann am letzten Montage vor Pfingsten und am Allerseelentage Krammärkte zu halten.

Dem handelnden Publikum wird dieses zur Nachricht hiermit bekannt gemacht. Arnsberg, den 18. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 5. Verkauf herrschaftl. Grundstücke in der Mescheder Feldmark.

Am 18. Januar 1823. Morgens 9 Uhr, sollen auf der Königl. Rentamtsstube zu Meschede 35 in dortiger Feldmark gelegene Domanial-Grundstücke, durch den Königl. Regierungsrath Herrn Esser, einzeln verkauft werden.

Die Beschreibung nebst den Bedingungen ist bei gedachtem Rentamte einzusehen. Arnsberg, den 27. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 6. Gebühren, Verbot deren Annahme seitens d. Gerichtsboten bei Exekutions-Vollstreckungen.

Bei mehreren Untersuchungssachen gegen Land- und Stadtgerichts-Boten ist es aufgefallen, daß nach einem, anscheinend allgemeinen Gebrauch sich die Boten bei jeder Execution eigenmächtig 2 ggr. für die Executions-Bemühungen zahlen lassen.

Es werden daher sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements hierdurch angewiesen, den Boten die Einziehung derartiger Gebühren gemessenst zu untersagen, unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls wegen solcher Plackereien zur fiskalischen Untersuchung gezogen werden würden. (G. I. E. 33.)

Hamm, den 17. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Den Gläubigern des verstorbenen Bergraths Schmidt von Dortmund wird bekannt gemacht, daß über den Nachlaß desselben auf den Antrag des Vormunds der hinterlassenen minderjährigen Kinder, per decretum vom heutigen dato der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, und daß ein Termin auf den 26. März 1823. Morgens 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor von Viebahn angesetzt worden, in welchem sämmtliche Creditoren ihre Ansprüche an die Nachlaßmasse gebührend anmelden und deren Richtigkeit nachweisen sollen. —

N. 7. Edictalladung der unbekannten Gläubiger des verstorbenen Berg-Raths Schmidt zu Dortmund.

Sämmtliche Gläubiger werden daher vorgeladen, in diesem Termin entweder persönlich, oder durch einen zulässigen, aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien Herren Cappell, Heintzmann, Keller II., Overbeck oder Keller I. zu wählenden, mit gehöriger Vollmacht und Information zu versehenden Bevollmächtigten zu erscheinen.

Derjenige, welcher in diesem Termin nicht erscheint, wird aller seiner etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit seinen Forderungen an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Hamm, den 13. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Vor einiger Zeit ist ohnweit Unna ein dreijähriges Kind in Abwesenheit seiner Eltern ertrunken.

N. 8. Warnung.

Da sich nun bei der desfallsigen Untersuchung ergeben hat, daß eine Dienstmagd, deren besonderer Aufsicht das verunglückte Kind anvertraut worden war, die ihr in dieser Beziehung obliegenden Pflichten verabsäumt hat, so ist dieselbe zu einer 2 monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Zur allgemeinen Warnung wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 20. Dezember 1822.

Criminal-Senat des Königlich Preußischen Ober-Landes-Gerichts.

Die von uns mit Auseinandersetzungen beauftragten Commissarien werden angewiesen, zur vollständigern Uebersicht der auch durch Revisionen an Ort und Stelle zu prüfenden Fortschritte derselben, und sicheren Würdigung der Art ihres Betriebes, der unterzeichneten General-Commission vierteljährig ausführliche Berichte in tabellarischer Form zuerst über den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten März k. J., vor dem 15. jedes folgenden Monats (April, Julius, Oktober und Januar) nach dem nachstehenden Schema a hinsichtlich der Gemeinheits-Theilungen, und nach dem vorläufigen Schema b. hinsichtlich der bäuerlichen und Zehnt-Regulirungen einzureichen.

N. 9. Gemeinheits-theilungen rc. u die von den Theilungs-Commissarien über den Fortgang dieses Geschäfts periodisch zu erstattenden Berichte.

Digitized by Google

Bei den in den nächsten Berichten erschöpften Rubricken genügt die Beziehung auf erstere in den folgenden Anzeigen.

Da solche bei der Anfertigung der, nach §. 33. der Verordnung vom 20. Junius 1817. dem hohen Ministerio des Innern einzureichenden, vierteljährigen Listen nicht entbehrt werden können, so verfällt jeder Commissar, dessen Tabellen resp. am 15. April, 15. Julius, 15. Oktober und 15. Januar, nicht vollständig hier eingegangen sind, in eine unerläßliche, sofort durch die Post einzuziehende Ordnungsstrafe von 2 Thalern.

Dagegen entbinden wir dieselben von der Erstattung der in den seitherigen Commissorien erforderten zweimonatlichen allgemeinen Berichte.

Münster, den 10. December 1822.

General-Commission. Brockmann.

Beilage A.

Schema für Gemeinheits-Theilungen.

1) Namen der Gemeinheit (mit Beifügung des hiesigen Actenzeichens der Sache)

2) Namen des Regierungs-Bezirks, der Kreise und Bürgermeistereien oder Cantons, worin sie liegt.

3) Seitherige Benutzungsart und (urkundliche oder herkommliche) Verfassung: (z. B. als Holzmark, mit oder ohne Gemeinschaft des aufstehenden Holzes und der Mast mit Gemeinschaft der Weide und welcher sonstigen Waldbelastungen;
als bloße, oder nur an einzelnen wenigen Stellen mit unbedeutendem gemeinschaftlichem Holze bestandenen, wenigstens gegenwärtig allein zur Weide, zum Plaggen, Torf und Suddenstich u. s. w. benutzte Mark, mit allgemeiner Bemerkung etwaiger Ansprüche auf Binnengründe, Siegtfrieden oder privative Plaggenmatte, Loh- und Dustitheile ꝛc., in der offenen Mark, Anschuß, Hemmerwurf, Ortland, u. s. w. so wie des Marken Eigenthums ausser der Mark, an Kotten, einzelnen Grundstücken, Canons, und sonstigen Gefällen ꝛc. ꝛc. als einfache Gemeinweide,
als gemeinschaftliche Bruch- oder Wiesenhütung auf einem bestimmten Complexe im Gemenge liegender Privatgründe (sogenannten Vorden, Brüchern, 5 jährigen, 4 jährigen, 3 jährigen Gründen ꝛc.)

4) Flächeninhalt (nach Preußischem oder sogenannten Magdeburger Maaße) (Grenzberichtigung) Beschaffenheit des Bodens, möglichst genaue Beschreibung desselben, nach Lage, Umgebung, Abdachung und Gestaltung, Wasserstand, Untergrund, Tiefe, Bindigkeit, Farbe, Mischung und Humusgehalt ꝛc. ꝛc. der (ackerbaren) oberen Erdkrumme; mit Angabe der örtlich üblichen Benennungen und Eintheilung der Bodenarten; hieraus fließende

Digitized by Google

natürliche Bestimmung des Grundes zum Ackerland, zum Bau der verschiedenen Holzarten, zu Wiesenwachs rc. rc. Zahl der in Verbindung aller dieser und der sonstigen Rücksichten (z. B. der Entfernung bei städtischen Gemeinheiten, zu besorgenden Grundschäden durch Bergbau, namentlich auf Steinkohlen-Flötze rc.) angenommenen Bonitäts-Classen. Von den Schätzern bestimmter, wahrer und wirklicher Werth eines Preußischen (oder Magdeburger) Morgens jeder Bonitäts-Classe. Grundwerth der gesammten Gemeinheit. Werth des gesammten aufstehenden gemeinschaftlichen Holzes nach der von dem Oberförster des Bezirks, oder sonstigen wirklichen Sachverständigen vorgenommenen Forsttaxation; — sowohl des mit dem Grunde nach der Taxe zu vertheilenden, als des etwa nach dem Antrage der Interessenten mit unserer Genehmigung zu versteigerenden; Zustand des Waldes, Angabe der zu einer Kuhweide erforderlichen Zahl Morgen des Waldbodens bei mittelmäßigem Bestande, und sich hieraus ergebenden Weidenwerths. Ertrag und Werth der übrigen auf dem Walde lastenden Dienstbarkeiten mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung. Bau der üblichen Holzarten, nachhaltige Bewirthschaftung u. s. w. (Lage, Tiefe und Umfang eines zu theilenden Torfmoors, Gattung, Farbe, Mischung, Zähigkeit rc. des Torfs; bei dessen Theilung eintretende landespolizeiliche Rücksichten, Werth der Weide rc. im Torfmoor, nach dessen verschiedenen Beschaffenheit, Verhalten und Werth der ausgeleerten Torfgruben;

(Entwässerungs-Anlagen werden ohne Zeitverlust mit Beifügung der (ihren Einfluß auf die Umgegend, Leichtigkeit künftiger Bewässerung, namentlich der Wiesengründe rc. mit berücksichtigenden) technischen Gutachten, Nievellements-Protokolle, Profil- und Kosten-Anschläge in besonderen Berichten in Antrag gebracht.)

h) Oeffentliche Verbindungs- und sonstige Wege deren, (mit Rücksicht auf den mehreren oder minderen Gebrauch) Lage Boden-Art rc. rc. Die Anträge der Verwaltungs-Behörde, technische Gutachten, Provinzial-Gesetze (z. B. in der Grafschaft Mark, in Salmischen rc.) zu bestimmende Richtung, Breite einschließlich der Gruben. Art der Anlage und Unterhaltung, Verbindlichkeit zu selbigen, und desfallsige vor der Theilungs-Behörde zu treffende oder dem künftigen Rezesse einzurückende Bestimmungen rc. rc.

i) Gemeinschaftlich beizubehaltende Mergelstein- Lehm- Thon- und Sandgruben rc. rc.

k) Zahl der bekannten Theilungs-Interessenten, Gattungen der angemeldeten Theilnahmerechte, (z. B. Holzungsrechte verbunden mit Mastrechten und Weiderechten, Holzungsrechte ohne Weiderecht, Weiderechte ohne Holzungsrecht, uneingeschränktes Weiderecht oder Weiderecht für bestimmte Monate,

Digitized by Google

Tage, Stunden, für bestimmte Viehgattungen, bestimmte Anzahl von Vieh der einen oder andern Gattung, Schäfereigerechtigkeit, Torfstichgerechtigkeit, Plaggenstich, Ansprüche der Markenrichter oder Holzgrafen, Markenherren, Erbexen, Beerbten, Markengenossen rc rc. Nebenhütungen rc. einzelner Interessenten. Schulen-Ansprüche der Ausmärker, Brinksitzer; Erlassung des Aufgeboths der unbekannten Theilungs-Prätendenten rc.)

8) Angenommene oder streitige Theilungs-Grundsätze (z. B. über die Auseinandersetzung zwischen den Holz- und Mastrechten auf der einen, und den Weiderechten mit den gewöhnlichen Nebenrechten der Weideberechtigten auf der andern Seite, über die Untervertheilung der General-Abfindungsmasse der Weiderechte unter sämmtliche Weideberechtigte, sie seyen zugleich holzungsberechtigt oder bloß mit Weiderecht versehen, etwa nach ihrer Klasseneintheilung in Vollbauern, (Vollerbe, Meyer) Halbbauern rc. — freie Kötter, Markenkötter.)

Ob der, wenn sämmtliche Theilungs-Grundsätze durch Vergleiche oder Judicate feststehen, denselben gemäß vor dem Feldmesser (nach erfolgter Planberechnung) in Gefolge der ihm vom Commissar ertheilten Instruction entworfene in die Brouillon-Charte eingetragene und in der Gemeinheit ausgesteckte Theilungsplan von sämmtlichen Theilungs-Interessenten angenommen ist; oder welche, durch Vergleich nicht zu beseitigende Einwendungen dagegen gemacht worden sind, und wieweit deren Erörterung gediehen ist?

Ob der von der General-Commission genehmigte Entwurf des Theilungs-Rezesses von sämmtlichen Betheiligten unterzeichnet worden ist, die Genehmigungen der fiskalischen Ober-Behörde und der Vormundschafts-Gerichte nachgebracht sind rc.

9) Welche, die Theilung betreffende Special-Prozesse schweben und Lage derselben?

10) Ungefährer Betrag der Theilungskosten; Anträge der Partheien über die Art ihrer Aufbringung (z. B. durch Subhastation eines Stücks des Theilungsgegenstandes, Besaamung eines Theils desselben (in gutem Boden für gemeinschaftliche Rechnung auf ein Jahr, z. B. mit Hafer und Verkauf der Früchte auf dem Halme rc. rc) gutachtliche Aeußerung über selbige.

11) Zahl der abgehaltenen Termine.

12) Was zur Fortsetzung und Beendigung des Theilungs-Verfahrens verfügt worden, und welcher Termin hierzu ansteht?

Schema

Digitized by Google

Beilage B.

Schema für die Regulirungen gutsherrlicher und bäuerlicher und Zehntverhältnisse.

1) Namen des Provocanten und der (sämtlichen) Provocaten (mit Beifügung des hiesigen Actenzeichens der Sache.)
2) Namen des Regierungs-Bezirks, der Kreise, Bürgermeistereien und Cantons, in welchen die verpflichteten Grundstücke rc. liegen.
3) Mit welchen Pflichtigen und über welche Rechte eine Vereinigung ohne Abschätzung Statt gefunden hat.
4) Ueber welche abzulösende Rechte eine Abschätzung verordnet oder vorgenommen ist.
5) Allgemeine Lage der Sache.
6) Welche, die Regulirung betreffende, und zur Entscheidung der General-Commission kommenden, Spezial-Prozesse schweben, und spezielle Lage jedes derselben.
7) Zahl der abgehaltenen Termine.
8) Was zur Fortsetzung und Beendigung der Regulirung verfügt worden, und welcher Termin hiezu ansteht.

B 1
N. 10.
Theilung der Reck-Camenschen Heide.

Von der hochlöblichen General-Commission zu Münster, ist dem Unterzeichneten die Theilung der Reck-Camenschen Heide aufgetragen worden. In Betreff der durch Gränz-Vergleiche abgesonderten — in dem Amt Camen — Gerichtsbezirks Unna gelegenen Bestandtheile dieser Heide, nemlich:

1) Der Wedinghofer Gemeinheit — gränzend in Osten an die Tödinghauser Allen — gegen Norden an die Heilsche Gemeinheit — südwärts an das Dorf Wedinghofen.
2) Der Oberader-Gemeinheiten:
   a. die Osten, auch kleine Heide genannt, begränzt von dem Mühlenbruch — Brüggemanns-Kamp — von der Oberadenschen Feldmark — und den Sesekens-Bach,
   b. die große Heide, gränzend an die Heilsche Gemeinheit — die Wan-Bache und Lippmanns-Bäume — die Rademacher Heide und dem Beckinghauser Baum,

ist zur Einleitung der Spezial-Theilung die Edictal-Citation von den Betheiligten nachgesucht worden.

Es werden daher alle, welche bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere die zur Mitbenutzung der benannten Gemein-

heiten berechtigten Theilnehmer, die Gränz-Nachbahrn, Ober-Eigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufs-Berechtigte, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf dem hiesigen Land-Gerichts-Gebäude bestimmten Präculusiv-Termine — welcher rücksichtlich der Wedinghofer-Gemeinheit auf den 26. Februar uud in Betreff der Oberader-Gemeinheiten anf den 27. Februar 1823. Vormittags 10 Uhr, festgesetzt worden, zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzuzeigen und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären; ob sie bei der Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen werden wollen. Die ihre Anforderungen nicht anzeigen — müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande selbst nicht im Fall einer Verletzung anfechten. Hamm, den 20. December 1822. Der Gerichts-Director Rocholl.

N. 11. Zahlung rückständiger Rezeßgelder.

Von sehr vielen, in dem hiesigen Bergwerks-Bezirk still liegenden Zechen sind die Rezeßgelder, welche nicht theilweise von einzelnen Gewerken angenommen werden können, sondern im Ganzen zur Erhaltung ihres Bergwerks-Eigenthums bezahlt werden müssen, noch unbezahlt geblieben, ungeachtet der, an den Haupt-Gewerken jeder Zeche unter Androhung deren Frei-Erklärung wiederholten Aufforderungen zur Zahlung. Mit Vollziehung des gesetzlichen Präjudizes wird indessen nach höherer Genehmigung für jetzt noch Anstand genommen und jeder Haupt-Gewerke noch einmal aufgefordert, innerhalb sechs Wochen und längstens bis zum 31. künftigen Monats für die endliche Abtragung der Rezeß-Gelder-Schuld Sorge zu tragen, hiernächst aber ohne weiteres die Frei-Erklärung derjenigen Zechen vollzogen werden, von welchen die Rezeßgelder noch unbezahlt geblieben seyn möchten. Sämmtliche Mitgewerken werden hiervon durch diese öffentliche Bekanntmachung in Kenntniß gesetzt, um sich wegen Berichtigung der Schuld zur Erhaltung ihres Bergwerks-Eigenthums mit ihren Haupt-Gewerken und unter sich zu benehmen. Essen, den 7. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Essen-Werdensches Berg-Amt.

B 1

N. 12. Umwandlung der Hombrucher Oelmühle in eine Papiermühle.

Die im Bezirke Hörde gelegene Hombrucher, bisherige Domanial-Oelmühle, welche zufolge gerichtlichem Untererbpachts-Contract vom dritten August und Königl. Regierungs-Confirmation vom 19. Oktober a. c. von dem Domainen Erbpächter H. H. Westermann zu Grossenholthausen an die Wittwe und Erben des Kaufmann Friedrich Kipper zu Witten in Erbpacht übergegangen, soll von Seiten der neuen Erbpächter in eine Papiermühle umgewandelt werden. Ein jeder welcher durch diese Veränderung der Mühle eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, wird nun hierdurch aufgefordert, seinen Wider-

spruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist vom Tage der jetzigen Bekanntmachung an, sowohl bei hiesiger Behörde als bei dem Bauherrn einzulegen.

Dortmund, den 16. Dezember 1822.

Der Landrath das.

B 3
N. 13.
Mühlenanlage.

Der Zimmermeister Teutenberg dahier beabsichtigt, entweder auf der Walpker Bache beim Pulverhause, oder auf der Hellefelder Bache eine Perlgerstenmühle anzulegen.

Auf den Grund der bestehenden Verordnungen werden daher alle, welche gegen diese beabsichtigte Mühlenanlage ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, aufgefordert, solches innerhalb einer peremtorischen Frist von sechs Wochen a dato bei der unterzeichneten Behörde so gewiß anzuzeigen, und zu begründen, als sonst darauf keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Arnsberg, den 9. Dezember 1822. Der Landrath das.

B 1
N. 14.
Mühlenanlage zu Eckesay.

Der Johann Anton Romboy zu Wehringhausen ist Vorhabens, auf dem sogenannten Schumachers Grunde, in der Gemeinde Eckesay, zwischen den Hammerwerken des Herrn Söding und Funke, an dem Volmefluß ein unterschlächtiges Wasserwerk zum Betrieb einer Spinnerei anzulegen und damit eine Walk- oder Mahlmühle, auch einen Eisenhammer in Verbindung zu setzen.

Ein jeder, der durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, wird daher hiermit aufgefordert, den Widerspruch binnen 8 Wochen, präclusivischer Frist, von heute an, sowohl bei mir, als dem Bauherrn anzubringen. Hagen, den 26. Dezember 1822.

Der Landrath das.

N. 15.
Steckbrief hinter C. Schwanenberg.

Der Caspar Schwanenberg von Giershagen, welcher sich eines zu Lohne bei Soest verübten Diebstahls dringend verdächtig gemacht hat, ist in der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen.

Alle resp. Behörden werden ersucht, auf denselben invigiliren und ihn im Betretungsfalle hieher oder an den Bürgermeister zu Lohne abliefern zu lassen. Brilon, den 23. Dezember 1822. Der Landrath das.

Person-Beschreibung:

Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll beiläufig, Haare braun, Stirne niedrig, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase spitz aufstehend, Mund dick weit, Bart —, Kinn spitz, Gesicht platt und breit, Farbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Zeichen: trug einen runden Hut, blauen Kittel, und weiß leinene Kamaschen.

Digitized by Google

N. 16.
Heimliche Entfernung des rc. J. D. Sontag.

Der unten näher bezeichnete Taglöhner Johann Diederich Sontag aus dem Dorfe Hamm, Kreises Recklinghausen, ist nach Anzeige seines Sohns und Kotteninhabers schon öfter entlaufen, neuerdings aber, seit etwa 10 Wochen gänzlich verschwunden.

Die Bemühungen, denselben in der Umgegend aufzufinden, blieben bis dahin ohne Erfolg und entsteht die Besorgniß, daß der Vermißte irgendwo verunglückt. Ich bringe dies mit dem Ersuchen zur allgemeinen Kenntniß, daß die Polizeibehörde oder wer sonst über den Vermißten Auskunft geben kann, diese hieher ertheilen möge. Westerholt, den 18. Dezember 1822.

Der landräthliche Commissar des Kreises Recklinghausen
G. Westerhold.

Person-Beschreibung
des Johann Diedrich Sontag.

Alter 70 Jahr, Größe etwa 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzgrau, Stirn platt, Augen schwarz, Nase lang und spitz, Mund eingefallen, Kinn spitz, Bart weiß, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Zeichen: eine große Narbe unter der linken Wade als Folge eines Hundebisses und eine lange Warze neben dem linken Ohr. Kleidung: ein runder Filzhut, ein alter hellblauer Rock, eine geblümte kattunene Weste, eine leinene gestreifte Hose, lang bis am Knöchel, lederne Schuh.

N. 17.
Heimliche Entfernung des J. Schürmann.

Der bisher bei dem Ackersmanne Friedrich Kampmann auf'm Hellve, hiesiger Bürgermeisterei, gewesene Fündling Johann Diedrich Schürman hat sich am 12. d. M. entfernt und aller Nachsuchung ungeachtet, bis jetzt nicht wieder aufgefunden werden können.

Ich ersuche daher alle betreffenden Behörden ergebenst, auf denselben Acht haben und im Betretungsfalle an mich abliefern zu lassen.

Böhle, den 28. Dezember 1822.

Der Bürgermeister das.

Person-Beschreibung:

Alter 13 Jahr, Größe ungefähr 4½ Fuß, Haare blond, Stirne offen, Augenbraunen blond, Augen unbekannt, Nase gewöhnlich, Mund desgleichen, Kinn rund, Bart keinen, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt, Religion katholisch. Besondere Kennzeichen: sehr beisichtig.

Derselbe trug bei seiner Entweichung ein altes leinenes Kamisol, alte Weste und schlechte leinene Beinkleider nebst guten Schuhen mit Riemen, wollenen Strümpfen und alte manchesterne Kappe ohne Schirm.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 2.

Arnsberg, den 11. Januar 1823.

Das Stück 21. der Gesetzsammlung enthält: — N. 18. Gesetzsammlung N. 21. und 22.

N. 762. Allerhöchste Genehmigung vom 20. August 1822., wegen eines mit Festsetzung einer präclusivischen Frist zu erlassenden Aufrufs zur Anmeldung aller aus den Jahren 1806 bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration.

— 763. Aufruf vom 31. October 1822. wegen der, innerhalb einer sechsmonatlichen Präclusivfrist anzumeldenden Forderungen aus den Jahren 1806. bis 1819. an die Servis- und Garnison-Administration.

— 764. Bekanntmachung des Geheimen Staatsministerii vom 4. Dezember 1822. in Bezug auf das Edict vom 11. März 1812. wegen nicht ferner Statt findender Zulassung der Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern.

Das Stück 22:

— 765. Vertrag wegen der Gefälle, welche an der Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen souverainen Besitzungen erhoben werden. Vom 24. Juni 1822.; ratifizirt am 28. October d. J.

— 766. Allerhöchste Kabinets-Order vom 2. November 1822., wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Staatsschuldenwesens.

N. 19. Gesundheits-Atteste, welche von Civilärzten an militairpflichtige Leute ausgestellt werden.

Es sind Fälle vorgekommen, wo Civil-Aerzte in die über den Gesundheits-Zustand militairpflichtiger Individuen ausgestellten Zeugnisse zugleich ihr Urtheil über die Tauglichkeit des Individui für den Militairdienst aufgenommen haben, und wo nachmals dieses Urtheil von der Militair-Behörde für begründet nicht hat anerkannt werden können. Je mehr auf der einen Seite vorsichtige Civil-Aerzte wünschen müssen, sich nicht selbst auf solche Weise zu compromittiren und je leichter auf der andern Seite durch solche incompetente Urtheile unbegründete Reklamationen der Militairpflichtigen veranlaßt werden, um so dringender wird daher sämmtlichen Civil-Aerzten hierdurch empfohlen, bei den Attesten, welche sie nicht auf amtliche, sondern auf Privat-Aufforderung über den Gesundheits-Zustand militairpflichtiger junger Leute ausstellen, künftighin in der Regel auf die Angabe der etwa vorgefundenen Gebrechen und des ihnen bekannten zeitigen Körper-Zustandes sich zu beschränken, ein Urtheil über vermeinte Dienst-Untauglichkeit aber nicht auszusprechen, sondern solches allein den Militair-Aerzten zu überlassen, indem die mit dem Aushebungsgeschäfte beauftragten Behörden das Urtheil der Civil-Aerzte über die Dienstuntauglichkeit der Militairpflichtigen nicht als entscheidend ansehen können und dürfen. Sollten die Civil-Aerzte aber nach der Natur des Gebrechens ein Urtheil nicht umgehen zu können vermeinen, so wird solches so vorsichtig abzufassen seyn, daß sie dadurch dem Urtheil der Militair-Aerzte nicht vorgreifen, sondern nur deren Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit des Gebrechens hinleiten. Berlin, den 16. November 1822.

Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

N. 20. Preußische Bibelgesellschaft.

Ich finde den Zweck der Bibelgesellschaft, zu welchem sich nach der Anzeige vom 31. v. M. mehrere angesehene und nahmhafte Männer in Meiner Residenz vereinigt haben, sehr löblich, und will daher diese Gesellschaft und ihre Mir vorgelegten Gesetze für Meine Staaten hierdurch bestätigen, habe derselben auch die Portofreiheit bewilligt, und den General-Postmeister darnach angewiesen.
Berlin, den 13. September 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den General-Lieutenant von Diericke.

Grundsätze der Preußischen Bibel-Gesellschaft.

1) Es wird hier in Berlin eine Bibelgesellschaft gestiftet unter dem Namen: Preußische Bibelgesellschaft.
2) Der Gegenstand dieser Gesellschaft ist: Ausbreitung der heiligen Schrift in und außerhalb des Landes, nach der Uebersetzung, die eine jede Confession angenommen hat, ohne Note oder Anmerkung.

3) Jeder, der einen jährlichen Beitrag subscribirt, wird ein Mitglied der Gesellschaft, und wer auch nur einmal Beiträge giebt, soll als Wohlthäter derselben anerkannt werden.

4) Es wird aus den Mitgliedern derselben ein Ausschuß gewählt, der die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgt, und aus einem Präsidenten, drei oder mehreren Vicepräsidenten, zwölf oder mehreren Directoren, drei Sekretairen und einem Schatzmeister besteht; in Abwesenheit aber des Präsidenten oder der Vicepräsidenten, werden vier Directoren und ein Sekretair im Stande seyn, die Geschäfte zu verrichten.

5) Der Ausschuß wird sich bemühen, richtige Nachrichten von den Bedürfnissen der heiligen Schrift in den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staats zu erlangen und die besten Mittel gebrauchen, denselben abzuhelfen, so daß das Wort Gottes entweder zu einem niedrigen Preis verkauft, oder denen, die es nicht bezahlen können, umsonst gereicht werde.

6) Der Ausschuß wird sich auch bemühen, die Subscribenten und Wohlthäter der Gesellschaft zu vermehren, und mitwirkende oder Zweiggesellschaften in verschiedenen Theilen des Landes zu stiften, damit die Absicht der Gesellschaft desto eher erreicht werde.

7) Der Ausschuß wird sich einmal im Monat, und, wenn's nöthig ist, öfter versammeln.

8) Der Schatzmeister wird die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft besorgen, und alle Anweisungen, Gelder aus der Kasse nach dem Beschluß des Ausschusses zu zahlen, werden von dem Vorsitzer und Sekretair desselben unterschrieben.

9) Die Sekretaire werden Protokolle über die Abhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses anfertigen, und die Korrespondenz der Gesellschaft richtig besorgen.

10) Eine Hälfte der Directoren wird jährlich ihr Amt niederlegen, diejenigen aber, welche den Zweck der Gesellschaft besonders befördern, können wieder gewählt werden.

11) Jährlich wird eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft gehalten, in welcher die neuen Directoren gewählt werden, der Bericht über die Fortschritte der Gesellschaft wird vorgelesen, und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe derselben vorgelegt. Dieser Bericht und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft, nebst den vornehmsten Briefen der Korrespondenz, so wie die Namen und Subscriptionen der Mitglieder und Wohlthäter werden gedruckt.

12) Alle Geschäfte des Ausschusses geschehen unentgeldlich und keiner, der Bezahlung für seine Dienste bekommt, kann ein Mitglied desselben seyn oder eine Stimme darin haben.

Bestimmungen über die Verhältnisse der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft zu ihren unmittelbaren Tochtergesellschaften.

1. Die Verhältnisse der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft zu den von ihr unmittelbar ausgehenden Tochtergesellschaften ergeben sich aus der Natur des Vereins, welcher mehr auf den in ihm herrschenden lebendigen Sinn für den gemeinschaftlichen wohlthätigen Zweck als auf äußere Bande gegründet ist, andrerseits aber auch stete Hinrichtung aller seiner Glieder auf diesen Zweck und festes Zusammenhalten in demselben mittelst angemessener Formen erfordert.

Da das aus der ersteren Rücksicht Fließende von selbst sich darbietet, so bedarf es nur einer näheren Bestimmung dessen, was in Beziehung auf die andere nöthig ist.

2. Jede unmittelbar von der Hauptgesellschaft ausgehende Tochtergesellschaft ist verpflichtet, der erstern sowohl ihre besonderen Statuten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, als auch die Mitglieder ihres Ausschusses anzuzeigen, und letzteres bei jeder im Personale des Ausschusses vorgehenden Veränderung zu thun.

3. Jede Tochtergesellschaft wird zwar in ihrem Wirkungskreise die Freiheit haben, kleinere von ihr zunächst abhangende Tochtergesellschaften ohne vorherige Rückfrage bei der Hauptgesellschaft zu bilden, und die Leitung derselben, so wie die Einsammlung von Beiträgen, zuverlässigen Männern anzuvertrauen, jedoch unter Beobachtung der unter 5 — 6 angegebenen Obliegenheiten.

4. In die aus dem Zwecke des Ganzen fließenden und mit ihm übereinstimmenden Unternehmungen der Tochtergesellschaften wird die Hauptgesellschaft sich zwar im einzelnen nicht mischen.

Doch aber muß sie sich, um die nöthige Einheit in der Wirksamkeit des Ganzen zu bewahren, vorbehalten eines Theils die Aufstellung allgemeiner Grundsätze und Verfahrungsweisen, durch deren Befolgung der Zweck am sichersten und besten zu erreichen steht, und dienlicher Anweisungen so oft diese nöthig scheinen, anderen Theils eine negative Einwirkung, oder das Recht, von dem Zwecke der Gesellschaft abweichende, oder gar ihm entgegen laufende Unternehmungen zu hemmen.

5. Jede Tochtergesellschaft hat zwar ihr aus den Beiträgen und Geschenken entspringendes Vermögen und dessen Verwaltung für sich. Da es aber hier nicht auf Sammlung von Capitalien ankommt, auch der Fall eintreten kann, daß, während in dem Wirkungskreise einer Tochtergesellschaft die Bedürfnisse ganz oder größtentheils befriedigt und noch Mittel übrig sind, eine andere hingegen dieselben in ihrem Wirkungskreise noch dringend fühlt, ohne die Mittel zu ihrer Abhelfung zu besitzen; so wird es zuweilen nöthig seyn, den Mangel bei der einen durch den Ueberfluß der andern an Geld oder Büchern abzustellen.

Die Muttergesellschaft wird auch hierin Vermittlerin des Ganzen seyn, und selbst immer gern aus ihren Mitteln nach Möglichkeit dem Bedürfniß zu Hülfe kommen, dagegen aber auch die Hülfe der Tochtergesellschaften, welche dazu vermögend sind, in Anspruch nehmen, indem sie ihnen theils Anleitung giebt, andere bedürftige Gegenden mit ihrem Ueberfluß unmittelbar zu unterstützen, theils diesen sich züsenden läßt, und seine Anwendung da, wo sie dringender nöthig ist, besorgt. Eine jährlich öffentlich von der Hauptgesellschaft abzulegende Rechnung soll das Vertrauen, welches die Tochtergesellschaften ihr in dieser Hinsicht beweisen, rechtfertigen.

6. Die gewöhnliche wechselseitige Correspondenz zwischen der Hauptgesellschaft und den Tochtergesellschaften ist unbestimmt, und richtet sich nach den Umständen.

Letztere sind aber verpflichtet, ersterer jährlich einen Bericht über ihre Unternehmungen und eine Uebersicht ihres gesammten Zustandes vorzulegen, enthaltend:

1) eine Angabe der Zahl der Mitglieder der Tochtergesellschaft selbst, mit der Bemerkung, wie viele neu zugetreten, und wie viele abgegangen sind, mit namentlicher Aufführung der Mitglieder ihres Ausschusses;
2) eine Angabe aller von ihr abhangenden kleinern Gesellschaften nach den Orten, wo sie ihren Sitz haben, der Zahl ihrer Mitglieder, und ihren namentlich zu erwähnenden Vorstehern;
3) eine Darstellung ihrer Thätigkeit in ihrem ganzen Bezirke, wobei es freilich auch auf die Zahl der vertheilten Bibeln und neuen Testamente, mehr aber doch auf die Art und Weise der Vertheilung und die Förderung des hiebei beabsichtigten Zweckes ankommt;
4) eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe in ihrem ganzen Bezirke, specificirt nur nach den kleinen Gesellschaften ohne namentliche Aufführung der Beitragenden, mit einer Nachweisung des gegenwärtigen Cassen-Zustandes;
5) eine Angabe des Vorrathes an Bibeln und neuen Testamenten, welcher noch bei ihr selbst und den von ihr abhangenden kleinen Gesellschaften zur Vertheilung vorhanden ist.

Diese Jahres-Berichte müssen immer gegen Ende des Dezembers beim Ausschusse der Hauptgesellschaft in Berlin eingehen.

Es soll daraus jährlich ein General-Bericht angefertigt und sowohl Sr. Majestät dem Beschützer der Preußischen Bibelgesellschaft, als auch dieser selbst und dem Publikum vorgelegt werden.

Berlin, den 14. November 1814.

Der Ausschuß der Preußischen Haupt-Bibel-Gesellschaft.

Auf höhere Veranlassung werden
1. die allerhöchste Kabinets-Order vom 13. September 1814, welche die Bestätigung der Preußischen Haupt-Bibel-Gesellschaft und ihre Gesetze enthält,
2. ihre Grundsätze selbst, und
3. die Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellschaft zu ihren unmittelbaren Töchtergesellschaften

hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arnsberg, den 7. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 11. Vereinigung des Steuerempfangs Neheim mit dem von Arnsberg.

Es ist die Vereinigung des bisherigen Steuer-Empfangs-Bezirkes Neheim mit dem von Arnsberg vom 1. Januar k. J. an, beschlossen und die Steuer-Erhebung in beiden Bezirken dem Empfänger Schupmann zu Arnsberg in der Art übertragen worden, daß derselbe, außer den schon bestehenden Lokal-Empfängen in seinem bisherigen Hebe-Bezirk, für den Steuer-Bezirk Neheim monatlich einen Lokal-Empfang zu Neheim abhalten wird. Die seitherige Lokal-Erhebung zu Voswinkel fällt demnach nunmehr weg. Der Steuer-Empfänger Otterstedde zu Neheim wird übrigens die Erhebung der Steuerrückstände aus 1822. und den Vorjahren noch bis zum 15. Januar k. J. fortsetzen.

Den betreffenden Steuerpflichtigen wird diese neue Einrichtung zur Nachricht und Bemessung hierdurch bekannt gemacht.

Arnsberg, den 27. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 12. Polizeiliche Aufsicht bei Ausführung enger Schornsteinröhren.

Da durch die in dem dritten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung enthaltene Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. October v. J. und die Instruction vom 14. Januar d. J. die Ausführung enger Schornsteinröhren nachgegeben worden ist, und nach einem von den Königlichen Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei unter dem 10. d. M. an uns erlassenen Rescript alles, was wegen polizeilicher Aufsicht auf die Schornsteine überhaupt vorgeschrieben ist, auch bei den engen Schornsteinen beobachtet werden soll; so wird solches hierdurch sämmtlichen Orts- und Polizei-Behörden zur Achtung und Befolgung bekannt gemacht. Arnsberg, den 24. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

In der Nacht vom 10. auf den 11. v. M. sind der Jacob Braun und dessen, der Niederkunft nahe Ehefrau zu Müssen im Kreise Siegen vom Kohlendampf erstickt und des Morgens todt im Bette gefunden worden. N. 23. Unglücksfall durch Kohlendampf.

Um das kleine Zimmer, in welchem kein Ofen war, etwas zu erwärmen, hatten sie des Abends glühende Kohlen in dasselbe mitgenommen, wodurch ihnen der Tod bereitet wurde. Alle Wiederbelebungs-Versuche sind fruchtlos gewesen. Dieser Unglücksfall wird zur Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Arnsberg, den 20. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Es ist den Bemühungen des Herrn Predigers von der Kuhlen zu Herringen Kreises Hamm gelungen, einen Verein der dortigen Gemeindeglieder zu begründen, dessen Tendenz Abstellung der sogenannten Gebehochzeiten, so wie aller Gelage ist, bei welchen den Gastgebern Geschenke gereicht werden. Zu diesem Zwecke haben die Theilnehmer eine Conventionalstrafe von 5 Rt. für jede Zuwiderhandlung, sey es durch Halten eines solchen Gelages, oder durch Spendung einer Gabe bei dieser Gelegenheit, unter sich festgesetzt, und bestimmt, daß die Hälfte des Betrags der dortigen Armenkasse, die andere Hälfte aber der Schulkasse desjenigen Bezirks der Gemeinde zufließen soll, in welchem die Contravention statt hatte. N. 24. Belobung, wegen Abstellung der Gebehochzeiten.

Wir habem diesem Vereine mit Vergnügen unsere Bestätigung ertheilt; wir betrachten ihn als einen sprechenden Beweis von Gemeinsinn, und bringen das rühmliche Bestreben des Predigers und der Gemeindeglieder zu Herringen zur Abstellung einer alles Zartgefühl vernichtenden, und dem Betteln ziemlich nahe stehenden Sitte, in der Hoffnung zur allgemeinen Kenntniß, daß dieses würdige Beispiel bald Nachahmung finden werde.

Arnsberg, den 24. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. October v. J. zu genehmigen geruhet, daß zur Erleichterung der Steuerpflichtigen und der Comptablität, vom 1. Januar 1823. ab, alle Goldzahlungen, welche auf den directen Steuer-Etats stehen, aufhören, dahingegen aber die Steuerpflichtigen, welche solche zu leisten gehabt, dafür ein festes Aufgeld von zehn Prozent entrichten sollen. N. 25. Goldzahlung bei den directen Steuern.

Es wird daher die vorstehende Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur Kenntniß und Achtung der hiebei Betheiligten gebracht.

Arnsberg, den 4. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 26. Anstellungsfähige israelitische Schulamtskandidaten.

Die beiden israelitischen Privatlehrer Hirsch Heinemann aus Zehdenick, jetzt zu Altenrüthen, und Mathias Grünewald aus Brilon, jetzt zu Padberg, haben bei der am 13. und 17. d. M. mit ihnen vorgenommenen Prüfung bestanden und sind für anstellungsfähig an israelitischen Elementarschulen erklärt worden. Arnsberg, den 24. Dezember 1822.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

N. 27. Ein dem Armenfonds z. Schwelm geschenktes Capital.

Daß der verstorbene Herr Hülsenbeck zu Schwelm dem dasigen Armenfonds 200 Rthlr. geschenkt hat, wird hierdurch, unter dankbarer Anerkennung der wohlthätigen Absicht des Geschenkgebers, zur allgemeinen Kunde gebracht. Arnsberg, den 18. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 28. Zinszahlung v. alten Landschaftlichen u. Städte-Kasse-Obligationen.

Donnerstags den 2. Januar 1823. und folgende Tage bis zum 28. Januar werden täglich, die Sonntage ausgenommen, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, die den 1. Januar 1823. fälligen halbjährigen, so wie die etwa nicht abgehobenen älteren Zinsen von alten landschaftlichen Obligationen Markgrafenstraße N. 46. in der dort eingerichteten Abtheilung der Staatsschulden-Tilgungskasse, gegen eine auf Letztere zu stellende Quittung, ausgezahlt.

In der Quitung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben, ausgedrückt und außerdem bemerkt
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich welches Volumen und Pagina des Hauptbuches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte zum Ausfüllen bestimmte Formulare zu diesen Quittungen sind in dem, oben bezeichneten, Lokale der Staatsschulden-Tilgungskasse täglich kostenfrei zu erhalten.

Wer

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zinszahlungs-Termine, zu erheben hat, kann darüber nicht in einer Quittung quittiren; sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rt. oder mehr auszustellen sind, müssen, nach dem Formular, auf dem vorschriftsmäßigen Stempelpapiere geschrieben seyn.

Die Zinszahlung wird den 28. Januar 1823. geschlossen. Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher als im Julius 1823. erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Frist auch die Zinsen von Städte-Kassen-Obligationen, in so weit sie fällig sind, jedoch nicht in der Markgrafenstraße, sondern im Seehandlungsgebäude, Jägerstraße N. 21. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen.

Berlin, den 7. Dezember 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

N. 29. Verifikation der Kurmärkischen Obligationen, Ausreichung der Zinsbescheinigungen u. Zahlung der Zinsen.

Durch die Bekanntmachung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Oktober d. J. (Amtsblätter der Königl. Regierung zu Potsdam pro 1822. Seite 257.) ist das Publikum davon unterrichtet worden, wie es in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. Dezember 1821. und 18. September 1822. mit der Regulirung des Kriegsschulden-Wesens der Kurmark gehalten werden soll.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat die darnach zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten übernommen, und sind in das dabei vorgeschriebene Verhältniß zu ihr die mitunterschriebenen Deputirten der Kurmark eingetreten.

Der erste Gegenstand, welcher in Ordnung zu bringen ist, betrifft die von dem vormaligen Committé der Kurmärkischen Stände ausgegebenen

Kriegesschulden-Dokumente, welche in den hiesigen Börsen-Cours-Zetteln unter der Benennung: **Kurmärkische landschaftliche Obligationen** aufgeführt werden.

Nach der allerhöchsten Bestimmung vom 17. Dezember 1821. bleiben dieselben in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert, werden jedoch verificirt und wenn dabei nichts zu erinnern ist, gestempelt.

Von den mit denselben bereits ausgegebenen Zins-Coupons sollen:

a) die zwölf ersten, welche die Zinsen bis 1. Mai 1818. umfassen, durch Ankauf bei der Börse nach näher zu bestimmenden Grundsätzen getilgt,
b) die 9 letzten Coupons, welche die Zinsen vom 1. Mai 1818. bis 1. November 1822. umfassen, und mit den Nummern 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. und 21. versehen sind, baar eingelößt,
c) über die Zinsen vom 1. November 1822. abgerechnet aber, nach bestimmten Abschnitten von 4 zu 4 Jahren fortlaufende, halbjährlich im Mai und November zahlbare, Zins-Coupons ausgereicht und künftig jeder Zeit an den darin bezeichneten Verfalltagen regelmäßig realisirt werden.

Die Auszahlung der Zinsen bis zum 1. Mai 1821. ist bereits nach dem Publikandum vom 16. April und 1. Junius d. J. erfolgt.

Die neuen Zins-Coupons für den Zeitraum vom 1. November 1822. bis dahin 1826. sind in der Arbeit.

Die

1) Ausreichung derselben soll mit
2) der vorgeschriebenen Verification und
3) der Auszahlung sämmtlicher seit dem 1. Mai 1821. fälligen, so wie
4) der nicht abgehobenen Zinsen aus der Zeit vom 1. Mai 1818. ab, bis zum 1. Mai 1821. verbunden werden.

Die dabei statt findende Ordnung ist folgende:

I.

Gegen Aushändigung der Zins-Coupons Nr. 19. 20. und 21.

werden die Zinsen für die Zeit vom 1 Mai 1821. bis 1. November 1821. so wie die älteren nicht abgehobenen Zinsen aus der Zeit vom 1. Mai 1818. bis 1. Mai 1821. gegen Extradition der Zins-Coupons N.

13. 14. 15. 16. 17. und 18.

wie bisher à 4 pro Cent bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse, in ihrer dazu eingerichteten Abtheilung Markgrafenstraße N. 46. vom 1. Februar 1823. ab, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden baar ausgezahlt und zwar auf die Obligationen

Lit.	A C D	am	1.	und	vom	3.	bis	8.	Februar.
-	E F G	″	″	″	″	10.	″	15.	″
-	H I K	″	″	″	″	17.	″	22.	″
-	L u. M	″	″	″	″	24.	″	25.	″
-	N O P	am	1.	und	vom	3.	bis	8.	März.
-	Q R S	″	″	″	″	10.	″	16.	″
-	T U V								
-	W u. X	″	″	″	″	17.	″	22.	″
-	Y Z AA	″	″	″	″	24.	″	27.	″

außerdem aber während dieser ganzen Zeit hindurch auf die über Gold-Capitalien sub Lit. B. und B. b. ausgefertigte Obligationen. Wer Zinsen von mehreren Obligationen zu erheben hat, classifizirt die Coupons

1) nach den Zahlungsterminen
2) und nach der Münzsorte
   a. abgesondert für Gold, und
   b. abgesondert für Courant

und übergiebt dieselben mit einer für die Geschäftsführung erforderlichen genau aufsummirten Note.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Agio für diesmal mit 4 Silbergroschen auf jeden Thaler, so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in so fern es die Concurrenz nur irgend gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehen werde, um so mehr, als auch nach dem 27. März mit Auszahlung der Zinsen fortgefahren wird, an diejenigen, welche ihre Coupons früher zu realisiren behindert seyn sollten.

II.

Die Verifikation der Obligationen und die Ausreichung der neuen Coupons über die Zinsen vom 1. November 1822. bis 1. November 1826., so wie der etwa nicht abgehobenen älteren Zins-Coupons, geschieht bei der Kontrolle der Staats-Papiere.

Es werden daher alle Inhaber Kurmärkischer Obligationen hiermit aufgefordert, dieselben vom 17. März 1823. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr bei gedachter Kontrolle der Staatspapiere im Seehandlungs-Gebäude, Jägerstraße N. 21. originaliter einzureichen, und zwar die Obligationen

Littera	ABBbCDE	vom	17.	bis	22.	März.
-	FGHI	"	24.	"	28.	"
-	KLMN	"	1.	"	5.	April.
-	OPQR	"	7.	"	12.	"
-	STUV	"	14.	"	19.	"
-	WXYZAA	"	21.	"	26.	"

Den Obligationen wird eine besondere Note in duplo beigefügt, welche
1) abgesondert nach den Münzsorten, im Golde und abgesondert in Cour.
2) das Datum, die littera, Nummer und Valuta der Obligationen,
3) den Namen, Stand und die Wohnung des Inhabers

enthält. Gedruckte Formulare zu diesen Noten werden bei der Controlle der Staatspapiere unentgeldlich verabreicht und können bei derselben schon gegenwärtig in Empfang genommen werden.

Steht der Verifikation nichts im Wege, so erfolgt dieselbe durch Ausdrückung eines Verifikations-Stempels, und der Inhaber erhält bei Zurückgabe seiner Obligation die darauf abzustempelnden Coupons.

Die Kontrolle der Staatspapiere wird sich bemühen, einen jeden bei Einreichung seiner Obligationen und in so fern es sich mit den Umständen vereinigen läßt, auch ohne Rücksicht auf die so eben bezeichnete Reihefolge, abzufertigen. Sollte aber der Andrang der Geschäfte es nicht verstatten, oder der Präsentant nicht Zeit haben zu warten, so erhält derselbe das Duplicat seiner Note, mit einer darauf zu setzenden Empfangs-Bescheinigung unter Bestimmung des Tages, an welchem die Aushändigung erfolgen wird.

III.

Wer noch Interimsscheine besitzt, ohne die dafür ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen bisher abgehoben zu haben, kann die letzteren nebst den dazu gehörigen Coupons gegen Auslieferung der ersteren, ebenfalls in der Zeit vom 17. März 1823. abgerechnet, bei der Kontrolle der Staatspapiere nachträglich in Empfang nehmen. Es wird dabei zugleich mit der vorgeschriebenen Verification verfahren und ist in Ansehung dieses Geschäfts die Ordnung zu beobachten, welche die in den hiesigen Zeitungen, so wie in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Potsdam und Magdeburg aufgenommene Bekanntmachung vom 1. Junius 1822. enthält.

Das Publikum wird wiederholentlich erinnert, diese Abhebung der Obligationen nicht zu versäumen, weil demnächst zur Beendigung dieser Angelegenheit ein Präclusivtermin ausgebracht werden muß.

Mit Ausreichung der Obligationen ad III. und der Zins-Coupons ad II. wird auch nach Ablauf der eben erwähnten, dazu bestimmten Tage fortgefahren, bis der erste Zins-Coupon der auszugebenden neuen Series eingelöst ist.

Damit wird den 1. Mai 1823. der Anfang gemacht und bis zum 15. Junius fortgefahren, an diesem Tage aber sowohl die Zahlung der bis dahin restirenden Zinsen von Kurmärkischen Obligationen, und die Extradition der Coupons bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine, als auch die Ausreichung der Obligationen gegen Interimsscheine geschlossen.

Da die mit diesen Geschäften beauftragten Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre hier bezeichnete Amtsverrichtung mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung, sei es von Zinsen, Obligationen oder Coupons, zu befassen: so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangende Anträge, nebst den dabei überkommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 7. Dezember 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirte der Kurmark.
v. Köpcken. v. Bredow.

N. 30. Empfehlung Pfeils Schrift über die Befreiung der Wälder von Servituten *rc.* *rc.*

Den mit Waldtheilungen von uns beauftragten Commissarien empfehlen wir das Studium der Schrift des Herrn Oberforstraths Pfeil »Ueber die Befreiung der Wälder von Servituten im Allgemeinen, so wie über das dabei nöthige und zweckmäßige Verfahren nach Vorschrift und Anleitung der in den Preußischen Staaten deshalb erschienenen Gesetze« zugleich als Commentar über die Bestimmungen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Junius 1821. §. 108. — 140. Münster, den 10. Dezember 1822.

General-Commission.
Brockmann.

N. 31. Reduction des 24 Florinfußes in Preuß. Cour.

Sämmtlichen, uns untergebenen Justizbeamten wird folgende aufgestellte Reductions-Tabelle des 24 Florin Fußes in Preußisch Courant zu allgemeiner Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

Arnsberg, den 13. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Hofgericht.

Reductions-Tabelle

der Kreutzer und Florin in Silbergroschen, und Florin in Silbergroschen und Thaler Preußisch Courant nach dem Verhältniß: 24 Florin geben 14 Thaler Preußisch Courant.

Xr.	sg.	dt.	Xr.	sg.	dt.	Fl.	Rt.	sg.	dt.	Fl.	Rt.	sg.	dt.	Fl.	Rt.	sg.	dt.	Fl.	Rt.	sg.	dt.
1	-	4	31	[illegible]	1	1	-	17	6	31	18	2	6	61	35	17	6	91	53	2	6
2	-	7	32	9	4	2	1	5	-	32	18	20	-	62	36	5	-	92	53	20	-
3	-	11	33	9	8	3	1	22	6	33	19	7	6	63	36	22	6	93	54	7	6
4	1	2	34	9	11	4	2	10	-	34	19	25	-	64	37	10	-	94	54	25	-
5	1	6	35	10	3	5	2	17	6	35	20	12	6	65	37	27	6	95	55	12	6
6	1	9	36	10	6	6	3	15	-	36	21	-	-	66	38	15	-	96	56	—	-
7	2	1	37	10	10	7	4	[illegible]	6	37	21	17	6	67	39	2	6	97	56	17	6
8	2	4	38	11	1	8	4	20	-	38	22	5	-	68	39	20	-	98	57	5	-
9	2	8	39	11	5	9	5	7	6	39	22	22	6	69	40	7	6	99	57	22	6
10	2	11	40	11	8	10	5	25	-	40	23	10	-	70	40	25	-	100	58	10	-
11	3	3	41	12	-	11	6	12	6	41	23	27	6	71	41	12	6	200	116	20	-
12	3	6	42	12	3	12	7	—	-	42	24	15	-	72	42	—	-	300	175	—	-
13	3	10	43	12	7	13	7	17	6	43	25	2	6	73	42	17	6	400	233	10	-
14	4	1	44	12	10	14	8	5	-	44	25	20	-	74	43	5	-	500	291	20	-
15	4	5	45	13	2	15	8	22	6	45	26	7	6	75	43	22	6	600	350	—	-
16	4	8	46	13	5	16	9	10	-	46	26	25	-	76	44	10	-	700	408	10	-
17	5	-	47	13	9	17	9	27	6	47	27	12	6	77	44	27	6	800	466	20	-
18	5	3	48	14	-	18	10	15	-	48	28	—	-	78	45	15	-	900	525	—	-
19	5	7	49	14	4	19	11	2	6	49	28	17	6	79	46	2	6	1000	583	10	-
20	5	10	50	14	7	20	11	20	-	50	29	5	-	80	46	20	-	2000	1166	20	-
21	6	2	51	14	11	21	12	7	6	51	29	22	6	81	47	7	6	3000	1750	—	-
22	6	5	52	15	2	22	12	25	-	52	30	10	-	82	47	25	-	4000	2333	10	-
23	6	9	53	15	6	23	13	12	6	53	30	27	6	83	48	12	6	5000	2916	20	-
24	7	-	54	15	9	24	14	—	-	54	31	15	-	84	49	—	-	6000	3500	—	-
25	7	4	55	16	1	25	14	17	6	55	32	2	6	85	49	17	6	7000	4083	10	-
26	7	7	56	16	4	26	15	5	-	56	32	20	-	86	50	5	-	8000	4666	20	-
27	7	11	57	16	8	27	15	22	6	57	33	7	6	87	50	22	6	9000	5250	—	-
28	8	2	58	16	11	28	16	10	-	58	33	25	-	88	51	10	-	10000	5833	10	-
29	8	6	59	17	2	29	16	27	6	59	34	12	6	89	51	27	6	20000	11666	20	-
30	8	9	60	17	6	30	17	15	-	60	[illegible]	—	-	90	52	15	-	40000	23333	10	-

---

N. 32.
Verpachtung des Gartens am Freienstuhle bei Arnsberg.

Der herrschaftliche Garten am Freienstuhle bei Arnsberg soll am Dienstag den 21. d. M. auf drei Jahre im Meistgebot verpachtet werden, an welchem Tage sich Pachtlustige des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Rentamtsstube einfinden wollen. Arnsberg, den 4. Januar 1823.

K. Rentamt das.

Aus Auftrag einer Königl. Regierung sollen vier herrschaftliche Gärten unter der alten Burg bei Arnsberg gegen Entrichtung eines ständigen jährlichen Grundzinses im öffentlichen Meistgeboie veräußert werden. N. 33 Verkauf herrschaftlicher Gärten b. Arnsberg.

Der Termin hierzu ist auf den 21. d. M. des Morgens 10 Uhr beim hiesigen Rentamte festgesetzt, wo auch die Bedingungen zur Einsicht offen liegen.

Arnsberg, den 6. Januar 1823.

K. Rentamt das.

Zum Verkaufe an den Meistbietenden sollen ausgesetzt werden: N. 34. Holzverkauf im Forstrevier Lütgendortmund.

den 27. Januar 1823., Vormittags 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Antheil der Dorstfelder Mark 4000 Cubicschuh eichen Bauholz und 200 Klafter dergleichen Brennholz.

Dortmund, den 31. Dezember 1822.

Der Forstmeister das.

Am Dienstag den 14. d. M. des Morgens 10 Uhr sollen in dem herrschaftlichen Stockumer Sondern im District Hinterste Gehren, 20 buchene als Werk- und Geschirrholz brauchbare Nutzblöcke, $72\frac{1}{2}$ Klafter buchen Scheit- und Knüppel- und 20 Klafter Reiserholz dem Meistgebot einzeln ausgesetzt werden. N. 35. Holzverkauf im Forstrevier Neuhaus.

Die Zusammenkunft ist in der Forstwohnung zu Neuhaus.

Arnsberg, den 6. Januar 1823.

Der Forstinspector das.

Der Johann Anton Romboy zu Wehringhausen ist Vorhabens, auf dem sogenannten Schumachers Grunde, in der Gemeinde Eckesey zwischen den Hammerwerken des Herrn Göcking und Funcke, an dem Volmefluß ein unterschlächtiges Wasserwerk zum Betrieb einer Spinnerei anzulegen und damit eine Walk- oder Mahlmühle, auch einen Eisenhammer, in Verbindung zu setzen. R 2. N. 36. Mühlenanlage zu Eckesey.

Ein jeder, der durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, wird daher hiemit aufgefordert, den Widerspruch binnen 8 Wochen, präclusivischer Frist, von heute an, sowohl bei mir, als dem Bauherrn anzubringen. Hagen, den 26. Dezember 1822.

Der Landrath das.

Die im Bezirke Hörde gelegene Hombrucher bisherige Domanial-Oelmühle, welche zufolge gerichtlichem Unterverpachts-Contract vom dritten August und Königl. Regierungs-Confirmation vom 19. Oktober a. c. von dem Domainen-Erbpächter H. H. Westermann zu Großenholthausen an die Wittwe R 2 N. 37. Umwandlung der Hombrucher

Oelmühle in eine Papiermühle.

und Erben des Kaufmanns Friedrich Kipper zu Witten in Erbpacht übergegangen, soll von Seiten der neuen Erbpächter in eine Papiermühle umgewandelt werden. Ein jeder, welcher durch diese Veränderung der Mühle eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, wird nun hierdurch aufgefordert, seinen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist vom Tage der jetzigen Bekanntmachung an, sowohl bei hiesiger Behörde als bei dem Bauherrn einzulegen.

Dortmund, den 16. Dezember 1822.

Der Landrath das.

N. 38. Diebstahl zu Leckingsen.

Am 27. November, Abends zwischen 6 und 7 Uhr, sind dem Einlieger Hermann Möllman am Rothenhause, in der Bauerschaft Leckingsen, Bürgermeisterei Ergste, mittelst Einbruchs folgende Sachen entwendet worden:

1) 20 Stück Mannshemde, gezeichnet H. G., und einige alte Kinderhemde;
2) eine grüne gekepperte sergen Schürze, oder Frauenrock;
3) ein röthlich brauner violetter Mannsrock mit schwarzbraunen gewirkten Knöpfen;
4) eine gelbgestreifte Weste mit gelben Metallknöpfen;
5) eine neue graue manchesterne Hose mit gleichen Knöpfen und blauen Floretbändern;
6) ein rothes englisches Halstuch mit weißen Blümchen;
7) ein Paar neue kalblederne Stiefeln, welche 3 oder 4 mal getragen;
8) ein altes Bettuch;
9) ein weißes Sacktuch mit rothem Rande;
10) ein baierscher Kronthaler;
11) ein halber französischer Kronthaler;
12) zwei Preußische 4 Gutegroschenstücke;
13) 6 Rthlr. in Preußischen 2 Gutegroschenstücken;
14) zwei Stüber in ¼ Stüberstücken;
15) zwei bergische Groschen;
16) circa 7 Rthlr. in diversen Münzsorten, mit einem grau flechsenen Beutel.

Wem von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen, etwas bekannt seyn, oder noch werden möchte, wird aufgefordert, davon entweder seiner Orts-Polizei-Behörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate baldigst Anzeige zu machen. Werden, den 14. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 3.

Arnsberg, den 18. Januar 1823.

N. 39. Verein zur Beförderung des Gartenbaues in Preußen.

Zur Beförderung des Gartenbaues in Preußen ist in Berlin ein Verein zusammengetreten, dem des Königs Majestät, mittelst Kabinets-Ordre vom 4. Juli vorigen Jahres, unter Genehmigung des für selbigen entworfenen Statuts die Rechte einer Corporation, Hinsichts des zu erwerbenden und für seine Zwecke zu verwendenden Vermögens, beigelegt, zu den Versammlungen desselben ein für Rechnung des Staats gekauftes Haus zu Neu-Schöneberg (nahe bei Berlin) eingeräumt, und dem Vereine die Benutzung des botanischen Gartens, des Herbariums und der dazu gehörigen Bibliotheken, den Gebrauch eines öffentlichen Dienstsiegels und die Portofreiheit bewilligt haben.

Der Zweck des Vereins ist die Beförderung des Gartenbaues in dem Preußischen Staate, der Obstbaumzucht in allen ihren Zweigen, des Baues der Gemüse- und Handelskräuter, der Erziehung von Zierpflanzen, der Treibereien und der bildenden Gartenkunst.

Der Verein wird durch Kenntnißnahme von dem Zustande des Gartenbaues im Inlande und Auslande, durch Prüfung und Verbreitung von Entdeckungen und Erfahrungen, durch Erweckung des Wetteifers in Erziehung, Vermehrung und Veredelung neuer, seltener, nützlicher, schöner Pflanzenarten, mittelst Ausstellung von Früchten und Blumen u. s. w. und mittelst Prämien seinen Zweck zu erreichen streben.

Der Verein besteht aus wirklichen anwesenden und auswärtigen Mitgliedern, aus correspondirenden Mitgliedern im Auslande und aus Ehrenmitgliedern. Zu wirklichen Mitgliedern werden Einwohner des Preußischen Staats,

welche die Gärtnerei selbst treiben, oder als Liebhaber derselben sich bewährt haben, und zwar die in Berlin, Charlottenburg und Potsdam anwesenden auf den schriftlichen Vorschlag zweier Mitglieder, andere auswärtige aber durch den Vorschlag Eines Mitgliedes aufgenommen, wenn dieser Vorschlag in zwei Versammlungstagen an der Tafel angezeigt worden, und keine Erinnerungen dagegen Statt gefunden haben. Die Aufgenommenen empfangen ein Diplom über ihre Aufnahme nebst den Statuten, und zahlen ein Eintrittsgeld, von wenigstens drei Thalern; doch machen diejenigen Gartenfreunde, welche bis zum 1. März 1823. ihren Beitritt erklären, hiervon eine Ausnahme, sie bilden den ersten Stamm, ohne weitere Aufnahme-Förmlichkeiten. Die anwesenden Mitglieder zu Berlin, Charlottenburg und Potsdam leisten einen Beitrag von sechs Thalern, die auswärtigen von vier Thalern jährlich, vom ersten Januar eines jeden Jahres angerechnet, auch wenn die Aufnahme erst im Laufe des Jahrs erfolgt. Gärtner, denen für vorzügliche Erzeugnisse der Dank des Vereins geworden, die einen Preis erworben, oder deren schriftliche Mittheilungen der Aufnahme in die Verhandlungen des Vereins werth erachtet worden, zahlen als wirkliche Mitglieder nur die Hälfte des jährlichen Beitrags. Die Zahlung des zwölffachen Beitrages auf einmal entledigt von fernerer Zahlung der jährlichen Beiträge auf immer.

Jedes wirkliche anwesende und auswärtige Mitglied hat das Recht, in den Versammlungen zu stimmen, und die Bibliothek und die Sammlungen der Gesellschaft nach den besonders darüber festzusetzenden Regeln zu benutzen.

Zu Ehrenmitgliedern werden solche Personen erwählt, denen der Verein seine Achtung für die Beförderung seiner Zwecke bezeugen will. Zu correspondirenden Mitgliedern werden im Auslande wohnende Gärtner und Gartenfreunde, von deren Sachkunde sich nützliche Mittheilungen erwarten lassen, ernannt.

Der jährlich zu wählende Vorstand besteht aus 1 Director, 2 Stellvertretern desselben, 1 General-Sekretär und 1 Schatzmeister; außer diesen wählt der Verein noch einen besoldeten Sekretär.

Monatlich versammelt sich der Verein einmal; die Hauptversammlung findet alljährlich am 21. Juni statt.

Ueber Verwaltung, Form der Verhandlungen, Beschlüsse, Wahlen, Zutritt Fremder, Preisbewerbung u. s. w. enthält das Statut besondere Bestimmungen.

Aus höherm Auftrage bringen wir die Stiftung des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues im Preußischen Staate und die wesentlichsten Bestimmungen über seine Einrichtung hierdurch zur Kenntniß des Publikums in unserm Verwaltungsbezirke, und fordern Freunde und Beförderer des Guten und Nützlichen zur Theilnahme an dem edlen Zwecke desselben hiermit auf. Wir bemerken noch, daß der Königliche Ober-Präsident Herr Freiherr von Vincke

bereit ist, diejenigen Gartenfreunde aus der Provinz Westfalen, welche dem Vereine beitreten wollen, bis zum 1. März dieses Jahres, bis wohin es keiner weitern Aufnahme-Förmlichkeiten bedarf, anzumelden und die später sich Anmeldenden bei dem Verein in Vorschlag zu bringen. Gartenfreunde, welche von dem gütigen Erbieten des Herrn Ober-Präsidenten von Vincke Gebrauch machen wollen, können ihre deshalbigen Anträge unmittelbar oder durch die Herren Landräthe an uns einsenden.

Arnsberg, den 8. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 40. Empfehlung des Haus- u. Adreß-Kalenders von Düser f. d. Jahr 1823.

Der Haus- und Adreß-Kalender für den Regierungs-Bezirk Arnsberg auf das Jahr 1823. herausgegeben und verlegt von dem Kanzlei-Buchbinder Düser in Arnsberg, zeichnet sich durch Zweckmäßigkeit, Gemeinnützigkeit und billigen Preis aus, und ist, als Adreß-Handbuch, für die in unserm Verwaltungs-Bezirke angestellten Beamten besonders nützlich.

Mit dieser Empfehlung verbinden wir die Anzeige des Düsers, daß er von diesem Kalender

zu Soest bei dem Buchdrucker Nasse
" Hamm " der Wittwe Köhler
" Dortmund " dem Buchhändler Köppen
" Siegen " " " Vorländer
" Iserlohn " Helmann

Vorräthe niedergelegt hat, bei welchen das Exemplar für 8 Sgr. (mit weißem Papier durchschossen für 9 Sgr.) zu haben ist.

Arnsberg, den 8. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 41. Ausreichung des neuen Zinscoupons auf Staatsschuldscheine.

Am 2. Januar 1823. wird der letzte Zins-Coupon, welcher zu Staatsschuldscheinen ausgegeben ist, Series III. N. 8. fällig, und eine besondere Bekanntmachung enthält das Nöthige wegen Auszahlung der darin verschriebenen Zinsen. Mit dieser soll die Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Series IV. so wie der etwa nicht abgehobenen älteren Coupons, verbunden werden.

Dazu sind die Staatsschuldscheine im Original vorzulegen, weil auf denselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Das dabei statt findende Verfahren ist folgendes:

1. In Berlin werden diese Zins-Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere im Seehandlungsgebäude, Jägerstraße N. 21., Vormittags von 9 bis 1 Uhr ausgereicht und zwar auf die Staatsschuld-Scheine:

N.	1	bis	15,000	vom	2.	bis	4.	Januar.
"	15,001	"	30,000	"	6.	"	11.	"
"	30,001	"	45,000	"	13.	"	18.	"
"	45,001	"	60,000	"	20.	"	25.	"
"	60,001	"	75,000	"	3.	"	8.	Februar.
"	75,001	"	90,000	"	10.	"	15.	"
"	90,001	"	105,000	"	17.	"	22.	"
"	105,001	und	darüber	"	3.	"	15.	März.

Jeder, welcher Coupons zu erheben hat, wird ersucht, seinen Staatsschuld-Schein nach Littera, Nummer und Nennwerth zu spezificiren und zwar, wenn es deren mehrere sind, in der Ordnung, welche die Zahlenfolge der Nummer ergiebt. Er stellt diese Specification in duplo aus, versieht beide Exemplare mit seiner Namensunterschrift, welcher Stand, Wohnung und Datum hinzuzufügen ist, und übergiebt sie, mit den Original-Staatsschuld-Scheinen, der Kontrolle der Staats-Papiere, bei welcher gedruckte Formulare zu jenen Specificationen unentgeldlich verabreicht werden und schon gegenwärtig in Empfang zu nehmen sind.

Die Beamten werden sich bemühen, einen jeden, so weit es nur irgend möglich ist, so fort abzufertigen, wenn es die Menge der Arbeit aber nicht verstattet, unter Zurückgabe des einen Exemplars der Specification. — als Empfangs-Bescheinigung— den Tag bestimmen, an welchem darauf die neuen Coupons abgeholt werden können. Erlauben es die Umstände, so wird auch ohne Rücksicht auf die bezeichnete Reihefolge mit der Extradition, jedoch in der Voraussetzung und in dem Vertrauen verfahren, daß durch diese, bloß zum Besten des Publikums abzweckende Einrichtung weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als mit dem 15. März 1823. die Ausreichung der neuen Zins-Coupons nicht geschlossen, sondern bis zur nächsten Zinszahlung ununterbrochen fortgesetzt wird.

Es ist auch hier die Erinnerung zu wiederholen, daß weder die Kontrolle der Staatspapiere, noch die dabei angestellten Beamten, noch weniger aber die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden, sich mit irgend jemand über die Ausreichung neuer Zins-Coupons in Briefwechsel einlassen können; weshalb alle Gesuche dieser Art schon im voraus abgelehnt werden und unberücksichtigt bleiben müssen.

Was zur Erleichterung des Publikums hierunter geschehen kann besteht darin, daß:

II. Auswärtige, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, ihre Staatsschuldscheine zur Einziehung der Zins-Coupons an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einreichen können.

Wer dazu geneiget ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende Februar 1823. thun, auch seinen Staatsschuldscheinen zwei, in oben beschriebener Art eingerichtete, Verzeichnisse derselben beifügen.

Die Regierungs-Haupt-Cassen übersenden dann die Staatsschuldscheine unter portofreier Rubrik an die Kontrolle der Staatspapiere, welche auf denselben die Zins-Coupons abstempelt und diese mit den Staatsschuldscheinen, zur unentgeldlichen Extradition, an die einsendende Kasse zurückschickt.

III. Wer die neuen Zins-Coupons, oder eine frühere Series derselben, in Leipzig zu erheben wünscht, zeigt solches baldigst, spätestens aber bis ultimo Januar 1823. dem dortigen Handlungshause Reichenbach & Comp. an und giebt demselben dabei ein doppeltes Verzeichniß seiner Staatsschuldscheine nach Littera, Nummer und Nennwerth, wie es oben vorgeschrieben ist; worauf sodann die darnach verlangten Zins-Coupons unentgeldlich verschrieben werden und in der Zeit vom 15. bis letzten Februar 1823. bei unserem im Comptoir des gedachten Handlungs-Hauses zu Leipzig alsdann anwesenden Commissarius kostenfrei abzuheben sind, als zu welchem Ende ihm aber auch die Original-Staatsschuldscheine vorgelegt werden müssen, um die Coupons darauf abzustempeln.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt oder die verschriebenen Coupons, während der so eben bezeichneten Zeit, in Leipzig nicht abhebt, kann dieselben nicht mehr dort, sondern nur in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere erhalten.

IV. Bei dieser Gelegenheit wird die Bekanntmachung erneuert, daß, wer überhaupt Zinsen von Staatsschuldscheinen in Leipzig zahlbar zu stellen wünscht, zu diesem Zwecke dem gedachten Handlungshause Reichenbach & Comp. die ganze Series seiner Zins-Coupons präsentirt, um dieselbe mit einem rothen Stempel zu versehen, welches den Erfolg hat, daß dergleichen roth gestempelte Zins-Coupons ausschließlich bei demselben in Leipzig, auf Rechnung der unterschriebenen Hauptverwaltung der Staatsschulden, jedoch zu jeder dem Inhaber beliebigen Zeit, in so fern nur die Zinsen, worüber sie sprechen, sebst fällig sind, baar eingelöset werden.

V. Endlich ist, zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Erleichterung im öffentlichen Verkehr, beschlossen, alle Staatsschuldscheine auf 8 Klassen zurückzuführen, nämlich auf appoints von:

1 — 1000 Rthlr.
2 — 500 "
3 — 400 "
4 — 300 "
5 — 200 "
6 — 100 "

7 — 50 Rthlr.
8 — 25 "

Es werden deshalb die Inhaber von Staatsschuldscheinen, welche auf eine, nicht in diese 8 Klassen fallende, Summe lauten, aufgefordert, dieselben ohne Coupons, mittelst einer besondern, in duplo anzufertigenden, Nachweisung, wozu die Formulare jederzeit unentgeldlich in der Kontrolle zu haben sind, bei derselben ungesäumt einzureichen, um darauf den Nennwerth derselben, in andern Staatsschuldscheinen der bezeichneten 8 Klassen, nebst dazu gehörigen Coupons, Series IV. überschießende Summen aber, welche durch Staatsschulscheine à 25. Rthlr. nicht dargestellt werden können, baar in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 30. November 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Vorstehendes Publikandum gereicht den Einwohnern des hiesigen Departements zur Kenntniß, und wird denselben zugleich bekannt gemacht, daß die hiesige Hauptkasse angewiesen ist, die bei ihr in Folge der Bestimmung des Publikandi ad II. eingehenden Staatsschuldscheine zu sammeln und dieselben von 8 zu 8 Tagen an die Controlle der Staatspapiere mittelst der vorschriftsmäßigen Designation abzuschicken. Arnsberg, den 4. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 42. Zinszahlung von Staatsschuldscheinen.

Mit Anfang künftigen Jahres werden die den 2. Januar 1823 fälligen und älteren früher nicht abgehobenen Zinsen von Staatsschuldscheinen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons ausgezahlt.

Es findet dabei nachstehende Ordnung statt:

1. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse im Seehandlungsgebäude N. 21. Jägerstraße, Vormittags von 9 bis 1 Uhr und zwar auf die Staatsschuldscheine:

N.	1,	bis	16,000	vom	2.	bis	4. Januar
"	16 001,	"	48,000	"	6.	"	11. "
"	48,001,	"	80,000	"	13.	"	18. "
"	80,001,	und	darüber	"	20.	"	25. "

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß durch diese, bloß zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungstermine mit der Zinszahlung ohne sie zu schließen fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staatsschuldscheinen zu fordern hat, ordnet dieselben sowohl nach der Verfallzeit als nach den Appoints und übergiebt sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Auszahlung mit einem für die Geschäftsführung nöthigen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

Da die Kassenbeamten über ihre Amtsverrichtungen sich mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn an die Kasse (im allgemeinen) oder an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden Gesuche dieser Art gerichtet werden sollten.

II. In den Provinzen werden fällige Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen, so wie bei allen Special-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1823. baar eingelöset, auch sonst zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainenveräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig, bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach & Compagnie ausgezahlt und zwar sofort nach der Verfallzeit oder an jedem andern, jedoch spätern, beliebigen Tage. Wer außerdem aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei gedachtem Handlungshause in den Tagen vom 12. bis letzten Februar 1823. Berlin, den 28. November 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nachstehend verzeichneten adlichen Gütern der Besitztitel berichtigt und der Eintrag in die hiesigen Hypothekenbücher bewirkt worden: N. 43. Berichtigung des Besitztitels von verschiedenen adlichen Gütern.

a. **Kreis Hamm:**
Landgerichts-Bezirk Hamm, die Güter Lohaus, Heithoff, Cappenberg, Hohenover;

b. **Kreis Bochum:**
1) Landgerichts-Bezirk Bochum, das Gut Berge;
2) " " Hattingen, das Gut Kemnade;

c. **Kreis Soest:**
Landgerichtsbezirk Soest, die Güter Saengerhoff und Bellinghausen;

d. Kreis Dortmund:

Landgerichtsbezirk Dortmund, das Gut Altenmengede. (G. I. H. I.)

Hamm, den 3. Januar 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 44. Bestrafung wegen ärztlicher Pfuschereien.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ehefrau des Scharfrichters Voß zu Dortmund, geborne Leißner aus Ahlen, wegen gewerbmäßig und aus Gewinnsucht getriebener ärztlicher Pfuschereien durch das Erkenntniß des Criminalsenats vom 29. Juli d. J. rechtskräftig zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und durch das Erkenntniß vom 27. Dezember d. J. wegen gleichen Vergehens zu einer ausserordentlichen zweimonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Hamm, den 27. Dezember 1822.

Criminal-Senat des Königlich Preußischen Ober-Landes-Gerichts.

N. 45. Zahlung rückständiger Rezeßgelder.

Von sehr vielen, in dem hiesigen Bergwerks-Bezirk still liegenden Zechen sind die Rezeßgelder, welche nicht theilweise von einzelnen Gewerken angenommen werden können, sondern im Ganzen zur Erhaltung ihres Bergwerks-Eigenthums bezahlt werden müssen, noch unbezahlt geblieben, ungeachtet der, an den Haupt-Gewerken jeder Zeche unter Androhung deren Frei-Erklärung wiederholten Aufforderungen zur Zahlung. Mit Vollziehung des gesetzlichen Präjudizes wird indessen nach höherer Genehmigung für jetzt noch Anstand genommen und jeder Haupt-Gewerke noch einmal aufgefordert, innerhalb sechs Wochen und längstens bis zum 31. künftigen Monats für die endliche Abtragung der Rezeß-Gelder-Schuld Sorge zu tragen, hiernächst aber ohne weiteres die Frei-Erklärung derjenigen Zechen vollzogen werden, von welchen die Rezeßgelder noch unbezahlt geblieben seyn möchten. Sämmtliche Mitgewerken werden hiervon durch diese öffentliche Bekanntmachung in Kenntniß gesetzt, um sich wegen Berichtigung der Schuld zur Erhaltung ihres Bergwerks-Eigenthums mit ihren Haupt-Gewerken und unter sich zu benehmen. Essen, den 7. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Essen-Werdensches Berg-Amt.

N. 46. Holzverkäufe im Forstrevier Himmelpforten.

Mittwochen den 22. d. M. um 10 Uhr Vormittags werden 150 Klafter buchen Scheit- und Knüppel- nebst 30 Klafter Reiserholz im herrschaftlichen Himmelpfortener Walde, und andern Tags um dieselbe Stunde, 80 Klafter eichen Holz im Raulf bei Haus Füchten öffentlich in kleinen Partien versteigert werden. Arnsberg, den 11. Januar 1823.

Der Forstinspector das. Der

Der Schluß der kleinen Jagd wird hierdurch wie gewöhnlich auf den 31. d. M. festgesetzt, so daß die Hegezeit mit dem 1. Februar d. J. ihren Anfang nimmt. Arnsberg, den 10. Januar 1823. N. 47. Schluß der kleinen Jagd.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Montag den 27. d. M. um 10 Uhr Vormittags werden im Stockumer Sondern, Distrikt Bengst — N. 48. Holzverkauf im Revier Neuhaus.

82½ Klafter eichen Scheid- und 20 Klafter gemischtes Reiserholz

öffentlich versteigert. Die Zusammenkunft ist zu Neuhaus.

Arnsberg, den 12. Januar 1823. Der Forstinspector das.

Montags den 3. k. M. soll das in den Königl. Waldungen der Forstbegänge Hees, Ernsdorf und Müsen gefällte Holz, welches in N. 49. Holzverkauf in den Forstrevieren Siegen und Lützel.

3400 Cubicfuß eichen Nutzholz, 800 Cubicfuß nadel Nutzholz, 83 Klafter eichen Brennholz und 100 Klafter Reiser

bestehen mag, öffentlich nach dem Meistgebot verkauft und Vormittags 10 Uhr damit der Anfang gemacht werden.

Die Zusammenkunft wird in dem Hause des Gastwirths Herrn Schweisfurt zu Ernsdorf statt haben.

Siegen, den 4. Januar 1823. Der Forstinspector das.

Der Reckschmidt Johann Caspar Grüber zu Remblinghausen Kirchspiels Herscheid, ist gesonnen, auf die an der Grenze des gedachten Kirchspiels und des Amts Plettenberg gelegene Grundstücke, des Peter Henrich Zaitz und Henrich Wilhelm Sieveke, an den Ebbe Bach, einen oberschlägigen Reckhammer zu erbauen. B 1 N. 50. Reckhammer-Anlage im Kirchspiel Herscheid.

Jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, wird zufolge der gesetzlichen Bestimmung, hierdurch aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Johann Caspar Grüber einzulegen. Altena, den 9. Januar 1823. Der Landesdirektor das.

Der Johann Anton Romboy zu Wehringhausen ist Vorhabens, auf dem sogenannten Schumachers Grunde, in der Gemeinde Eckesay, zwischen den Hammerwerken des Herrn Söding und Funcke, an dem Volmefluß ein unterschlächtiges Wasserwerk zum Betrieb einer Spinnerei anzulegen und damit eine Walk- oder Mahlmühle, auch einen Eisenhammer, in Verbindung zu setzen. B 3. N. 51. Mühlenanlage zu Eckesey.

Ein jeder, der durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, wird daher hiermit aufgefordert, den Widerspruch binnen 8 Wochen, präclusivischer Frist, von heute an, sowohl bei mir, als dem Bauherrn anzubringen. Hagen, den 26. Dezember 1822. Der Landrath das.

---

8 31. N. 62. Umwandlung der Hombrucher Oelmühle in eine Papiermühle.

Die im Bezirke Hörde gelegene Hombrucher bisherige Domanial-Oelmühle, welche zufolge gerichtlichem Untererbpachts-Contract vom dritten August und Königl. Regierungs-Confirmation vom 19. Oktober a. c. von dem Domainen-Erbpächter H. H. Westermann zu Großenholthausen an die Wittwe und Erben des Kaufmanns Friedrich Kipper zu Witten in Erbpacht übergegangen, soll von Seiten der neuen Erbpächter in eine Papiermühle umgewandelt werden. Ein jeder, welcher durch diese Veränderung der Mühle eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, wird nun hierdurch aufgefordert, seinen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist vom Tage der jetzigen Bekanntmachung an, sowohl bei hiesiger Behörde als bei dem Bauherrn einzulegen.

Dortmund, den 16. Dezember 1822. Der Landrath das.

N. 53. Diebstahl zu zu Hagen.

Dem Schuster Heinrich Kemper zu Hagen ist in der Nacht vom 20. auf den 21. v. M. ein Hintertheil und einige Bahne schweres kölnisches Sohlleder, 20 bis 25 Pfund schwer, mittelst Einbruchs entwendet worden.

Wem in betreff dieses Diebstahls oder des gestohlenen Leders etwas bekannt seyn, oder noch bekannt werden möchte, wird aufgefordert, davon entweder seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate baldigst Anzeige zu machen. Werden, den 12. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 54. Diebstahl zu Vörde.

In dem Zeitraum vom 30. November bis zum 2. Dezember sind dem Friedrich Höfinghoff zu Vörde, im Gerichtsbezirk Hagen, aus seinem an der Hasperbach gelegenen Reckstahlhammer, zehn Fässer mit sogenanntem gehärtetem Faßstahl, jedes circa 125 Pfund cöllnisch enthaltend, gestohlen worden.

Dieselben waren mit den Buchstaben H. H. und nach Unterschied mit den Nummern XIV. XV. XVI. XVII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIV.; die einzelnen Stücke Stahl aber mit einem Siebenstern und dem Buchstaben F. auf der einen und H. H. auf der andern Seite bezeichnet.

Jeder, der wegen der Thäter dieses Diebstahls oder der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, wird aufgefordert: davon entweder seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate schleunigst Anzeige zu machen.

Werden, den 21. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Dem Bergmann Joh. Hein. Leiterhold zu Wiemelhausen im Gerichts-Bezirk Bochum ist am 4. d. M. — N. 55. Diebstahl zu Wiemelhausen

ein Oberbett und ein Kissen von Parchent mit blau und gestreiften Ueberzügen von Leinwand, woran sich blaue Floretbänder befanden;

ein Kissen nebst Ueberzug von sogenanntem flämischen Zeuge; so wie einen leinen und einen wollenen Strumpf;

mittelst Einbruchs, entwendet worden.

Wer wegen des Thäters dieses Diebstahls oder der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, davon entweder seiner Orts-Obrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate baldigst Anzeige zu machen. Werden, den 24. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Dem Schuster Vos zu Bilme sind in der Nacht vom 19. auf den 20. dieses, mittelst Einbruchs, aus der Wohnstube folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. eine Flinte am Schaft beim Schloß mit Messing eingelegt; 2. ein Paar alte kalblederne Stiefeln; 3. ein Paar dito mit gelben Aufschlägen; 4. ein Schürzfell; 5. ein zinnener Napf von 5 Ort; 6. ein Stück Zwirn von 20 Gebind; 7. ein Tischtuch. — N. 56. Diebstahl zu Bilme.

Warnend vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, fordert das Justizamt jedermann auf, die auf Entdeckung des Thäters führende Umstände der Orts-Obrigkeit, oder hiesiger Stelle anzuzeigen.

Werl, den 22. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Justizamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stellen der bisherigen Gemeinderäthe im Bezirk Vollmarstein als:

1) des Peter Caspar Rüping zu Bommern.
2) - Friedrich Hieby zu Wenigern.
3) - Henrich Peter Sackermann zu Esbarn.
4) - Henrich Caspar Hieby zu Asbeck, und
5) - Peter Caspar Beermann zu Asbeck, sind

ad 1) der Gutsbesitzer Wilhelm Berger zu Bommern.
- 2) - - Ludwig von Elverfeldt zu Wenigern.
- 3) - Bauer Georg Kortmann zu Esbarn.
- 4) - - Fr. Peter Bastian - - und
- 5) - Kötter Peter Caspar Onfermann zu Asbeck

hinwiederum als Gemeinderäthe angeordnet.

N. 57. Verkaufspreise der nothwendigen Lebensmittel im Monat Dezember 1822.

Uebersicht

der im Monat Dezember 1822. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise: Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Haber der Scheffel			Brod-Preise: Schwarzbrod das Pfd.		Weißbrod 4 Loth		Fleisch-Preise: Rindfleisch das Pfd.		Hammelfleisch das Pfd.		Schweinefleisch das Pfd.		Kalbfleisch das Pfd.	
Preußisch Maaß und Gewicht	R.	Sg.	pf.	R.	Sg.	pf.	R.	Sg.	pf.	R.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	d.
Altena	2	10	–	1	25	–	1	12	–	1	2	6	–	7	–	3	2	–	2	–	2	8	1	2
Arnsberg	1	20	–	1	18	–	1	3	–	–	23	–	–	8	–	$2\frac{6}{7}$	2	4	–	–	3	–	2	4
Berlenburg	2	20	–	2	—	–	1	20	–	1	10	–	–	9	–	4	2	–	1	6	2	–	1	–
Bochum	1	23	–	1	19	–	1	1	–	–	26	–	–	$7\frac{1}{2}$	–	$2\frac{1}{8}$	1	8	2	–	3	–	1	–
Brilon	2	12	–	1	17	6	1	12	–	–	20	–	–	$11\frac{1}{3}$	–	—	1	6	–	–	2	8	–	–
Dortmund	1	22	6	1	18	9	–	29	3	–	25	3	–	$6\frac{1}{2}$	–	$2\frac{7}{8}$	2	–	–	–	2	10	–	6
Hagen	1	24	4	1	19	11	1	3	10	–	27	6	–	6	–	$2\frac{1}{2}$	2	–	2	–	3	–	1	5
Hamm	1	13	9	1	11	2	–	29	6	–	20	9	–	7	–	$2\frac{1}{2}$	2	–	1	9	2	8	2	–
Iserlohn	2	15	—	1	25	–	1	10	–	–	25	–	–	10	–	—	2	–	1	8	2	6	2	–
Lippstadt	1	17	6	1	11	3	1	2	6	–	22	6	–	$4\frac{4}{11}$	–	—	2	–	1	4	2	6	1	10
Meschede	1	16	–	1	15	–	1	4	–	–	16	–	–	$6\frac{1}{2}$	–	—	1	$4\frac{1}{2}$	–	–	2	$3\frac{1}{2}$	1	1
Olpe	2	17	–	2	1	6	1	8	6	–	23	–	–	$7\frac{1}{2}$	–	3	1	3	1	3	2	4	1	–
Siegen	–	—	–	2	10	–	1	20	–	1	7	–	–	$10\frac{1}{3}$	–	—	2	6	2	6	2	6	1	2
Soest	1	15	–	1	13	9	–	28	6	–	20	6	–	$5\frac{1}{2}$	–	$2\frac{1}{3}$	1	10	–	–	2	3	1	6
Durchschnitts-Preis	1	28	$11\frac{1}{13}$	1	21	$1\frac{4}{7}$	1	6	$8\frac{9}{12}$	–	25	$7\frac{6}{7}$	–	$7\frac{17}{28}$	—	$2\frac{1}{7}$	1	$10\frac{5}{7}$	1	$9\frac{1}{5}$	2	7	1	6

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 8. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 4.

Arnsberg, den 25. Januar 1823.

Nr. 58. Präclusivtermin zur Anmeldung der de 1806. bis 1819. rückständigen Forderungen an die Servis- u. Garnison-Administration.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806. bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präclusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seyen.

Die in diese Kathegorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1) Die Servis- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. November 1806. bis ult. März 1810.
2) Die Servis- Holz- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. April 1810. bis ult. Dezember 1819:
3) Alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810. und vom 1. April 1810. bis ult. Dezember 1819.

Eine gleiche präclusivische Frist ist endlich

4) Hinsichtlich der Kinder-Pflege-Gelder aus der Periode vom 1. November 1806. bis ult. Dezember 1819. bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien nach Maßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Be-

stimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren, oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der oben bemerkten Frist, vom dato der ersten Bekanntmachung dieses Publikandi angerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präclusivischen Frist alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1. 2. und 3. gedachten Kathegorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinderpflege-Gelder bei den Intendanturen der resp. Königlichen General-Commandos angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinderpflege-Gelder sind folgende Justifikatorien nöthig:

1) die Trau- und Copulationsscheine der Eltern;
2) Die Taufscheine der Kinder;
3) Ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im activen Militairdienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe, oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sey.
4) Ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben.
5) Ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflegegeld auch von der Orts-Behörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen und
6) Ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

1) Vor- und Zuname des Vaters.
2) Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente.
3) Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder gewesen.
4) Geburtstag und Jahr derselben.
5) Das Pflegegeld ist früher gezahlt bis — —
6) Zeit für welche der Rückstand liquidirt wird.
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genuße einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete Ansprüche, so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justifizirt erscheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen. Berlin, den 31. October 1822.

Der Minister des Innern. Schuckmann.

Der Minister des Schatzes. Lottum.

Der Minister der Finanzen. Klewitz.

Der Krieges-Minister. Hake.

Das Schullehrer-Seminarium zu Soest hat auch in dem verflossenen Jahre wieder mehrere nützliche Schriften, Landkarten und Musikalien zum Geschenk erhalten, und zwar von den Herren Generalsuperintendenten und Consistorialrath Bädeker, Regierungsrath Baumann, Consistorialrath Kohlrausch, Divisions-Prediger Möller, Superintendenten Scherr, Prediger Stäps und Apotheker Tröster. Münster, den 8. Januar 1823. N. 59. Dem Seminarium in Soest geschenkte Bücher rc.

Königlich Preußisches Consistorium.

Um Irrungen bei der Bekanntmachung der Jahrmärkte durch die Kalender möglichst zu vermeiden, und den vorgefallenen auf die Spur zu kommen, wird, in Folge eines hohen Rescripts des Königl. Ministeriums des Handels, den Kalender-Verlegern nachstehendes Verfahren vorgeschrieben: N. 60. Jahrmärkte.

1) Jeder Verleger muß der Kalender-Deputation spätestens bis Ausgangs März sein Bedürfniß in dieser Beziehung für das nächste Jahr vorlegen, er mag nach seiner Wahl
   a. entweder einen oder mehrere Regierungs-Bezirke anzeigen, deren Jahrmärkte er wissen will, oder
   b. ein alphabetisches Verzeichniß derjenigen Orte einsenden, um deren Jahrmärkte es ihm zu thun ist, oder
   c. ein durchschossenes Exemplar seiner gedruckten Jahrmarktsbogen vom laufenden Jahre einreichen, damit die im folgenden vorkommenden Abänderungen darin bemerkt werden können;
2) Muß der Verleger die ihm von der Kalender-Deputation und zwar spätestens bis zum 1. Juli zugehenden Nachrichten, in welcher Form sie auch seyn mögen, bis Ende des Jahres, auf welches sie lauten, urschriftlich aufbewahren, um den Ursprung etwa vorgefallener Irrthümer ermitteln zu können.

3) Darf der Verleger eigenmächtig an den erhaltenen Nachrichten nichts ändern. Etwanige ihm aufstossende Zweifel muß er bei Zeiten der Kalender-Deputation zur Prüfung vortragen.

4) Fallen dessen ungeachtet Versehen vor, so sind selbige der Kalender-Deputation anzuzeigen, welche nach Verificirung des Falls, wegen der Berichtigung und Zahlung der dadurch verursachten Kosten das Nöthige veranlassen wird. Arnsberg, den 4. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 61. Wiederergreifung des H. Gorries.

Da der am 28. August v. J. aus der Festung Köln entflohene Militairsträfling Heinrich Gorries aus Soest wieder ergriffen worden ist; so wird der hinter demselben unterm 8. September v. J. erlassene Steckbrief (Amtsblatt pro 1822. St. 40. N. 691.) hiemit zurückgenommen.

Arnsberg, den 7. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung

N. 62. Verfolgung eines taubstummen Hospitaliten.

Der hierunter beschriebene Taubstumme hat sich am 5. d. M. heimlich aus dem Landeshospital zu Marsberg entfernt und sich des Diebstahls einer silbernen Uhr und eines Halstuchs aus dem Zimmer des Hospitals-Aufsehers, der diese Gegenstände gleich nach der Entfernung dieses Taubstummen vermißte, höchst verdächtig gemacht.

Sämmtliche Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks werden hierdurch aufgefordert, dem Entwichenen nachzuforschen, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Herrn Hospitals-Director Dr. Ruer zu Marsberg Kreises Brilon abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 17. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung

eines Taubstummen, welcher am 5. Januar d. J. heimlich aus der Hospitals-Anstalt in Marsberg entwichen.

Alter ungefähr 45 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwärzlich, Stirne breit, Augenbraunen wie die Haare, Augen blau, Nase länglich, Mund groß, Bart bräunlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: der Ringfinger der rechten Hand ist gekrümmt in die Hand gewachsen.

In der Provinz Pommern hat sich zur Verbesserung des Kirchengesanges ein Verein gebildet, welcher eine Sammlung von 151 Choral-Melodien herausgegeben hat. N. 63. Empfehlung einer Melodien-Sammlung.

Auch auf dieses Melodienbuch werden die Herren Superintendenten und evangelischen Geistlichen, nachträglich zu der an sie ergangenen allgemeinen Verfügung des Königlichen Consistoriums für Westfalen über den Gesang-Unterricht vom 1. October v. J. auf dessen Veranlassung hiemit aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 14. Januar 1823.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

Den Gläubigern des verstorbenen Bergraths Schmidt von Dortmund wird bekannt gemacht, daß über den Nachlaß desselben auf den Antrag des Vormunds der hinterlassenen minderjährigen Kinder per decretum vom heutigen dato der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, und daß ein Termin auf den 26. März 1823. Morgens 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor von Viebahn angesetzt worden, in welchem sämmtliche Creditoren ihre Ansprüche an die Nachlaßmasse gebührend anmelden und deren Richtigkeit nachweisen sollen. — B. 2 N. 64. Edictalladung der unbekannten Gläubiger des verstorbenen Berg-Raths Schmidt zu Dortmund.

Sämmtliche Gläubiger werden daher vorgeladen, in diesem Termin entweder persönlich, oder durch einen zulässigen, aus der Zahl der hiesigen Justitz-Commissarien Herren Cappell, Heintzmann, Keller II., Overbeck oder Keller I. zu wählenden, mit gehöriger Vollmacht und Information zu versehenden Bevollmächtigten zu erscheinen.

Derjenige, welcher in diesem Termin nicht erscheint, wird aller seiner etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit seinen Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Hamm, den 13. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Der in dem 42. Stück N. 739. pag. 481. des vorjährigen Amtsblatts näher signalisirte ehemalige Kutscher Clemens Bühner aus Langscheid ist wegen Verdachts eines begangenen schweren Verbrechens bereits von der Polizei-Behörde verfolgt, aber bis jetzt noch nicht wieder ergriffen. Aus verschiedenen Anzeigen hat die unterzeichnete Behörde den gegründeten Argwohn geschöpft, daß die Aufgreifung des Bühner durch Begünstigung und Hülfeleistung anderer N. 65. Steckbrief hinter C. Bühner.

Personen erschwert, und seither vereitelt worden. Es werden deshalb nicht nur alle Militair- und Civil-Behörden wiederholt ergebenst, ersucht alles anzuwenden, um den Verfolgten wieder habhaft zu werden, sondern es wird auch allen und jeden hierdurch auf das schärfste untersagt, dem gedachten Bühner irgend einen Vorschub oder Aufenthalt zu leisten, um sich der gerichtlichen Untersuchung zu entziehen, vielmehr wird ihnen befohlen, alles, was sie über dessen Aufenthalt erfahren, ihrer vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen, und wird gegen diejenigen, welche diesem Befehle zuwider handeln, mit harter Strafe, und den Umständen nach mit eigner Verhaftung sofort vorgeschritten werden.

Arnsberg, den 20. Januar 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

R 2
N. 66.
Theilung der Reck-Camenschen Heide.

Von der hochlöblichen General-Commission zu Münster ist dem Unterzeichneten die Theilung der Reck-Camenschen Heide aufgetragen worden. In Betreff der durch Gränz-Vergleiche abgesonderten — in dem Amt Camen — Gerichtsbezirks Unna gelegenen Bestandtheile dieser Heide, nemlich:

1) Der Wedinghofer Gemeinheit — gränzend in Osten an die Tödinghauser Alleen — gegen Norden an die Heilsche Gemeinheit — südwärts an das Dorf Wedinghofen.

2) Der Oberader-Gemeinheiten:
   a. die Osten- auch kleine Heide genannt, begränzt von dem Mühlenbruch — Brüggemanns-Kamp — von der Oberadenschen Feldmark — und dem Sesekenbach,
   b. die große Heide, gränzend an die Heilsche Gemeinheit — die Wan-Bache und Lippmanns-Bäume — die Rademacher Heide und den Beckinghauser Baum,

ist zur Einleitung der Spezial-Theilung die Edictal-Citation von den Betheiligten nachgesucht worden.

Es werden daher alle, welche bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere die zur Mitbenutzung der benannten Gemeinheiten berechtigten Theilnehmer, die Gränz-Nachbarn, Ober-Eigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufs-Berechtigte aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf dem hiesigen Land-Gerichts-Gebäude bestimmten Präculusiv-Termine — welcher rücksichtlich der Wedinghofer-Gemeinheit auf den 26. Februar und in Betreff der Oberader-Gemeinheiten auf den 27. Februar 1823. Vormittags 10 Uhr, festgesetzt worden, zu melden, ihre Ansprüche voll-

ständig anzuzeigen und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären: ob sie bei der Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen werden wollen. Die ihre Anforderungen nicht anzeigen — müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande selbst nicht im Fall einer Verletzung anfechten. Hamm, den 20. December 1822.

Der Gerichts-Director Rocholl.

N. 67. Fruchtverkauf zu Burbach.

Dienstags den 18. Februar d. J., des Vormittags um 10 Uhr, sollen in der Wohnung des Herrn Verwalters Caine zu Burbach,

a) 21¾ Schfl. Roggen, b) 40 Schfl. Gerste und c) 37 Schfl. Molterfrucht

auf dem herrschaftlichen Fruchtspeicher daselbst befindlich, öffentlich im Meistgebote verkauft werden. Netphen, den 18. Januar 1823.

Königl. Rentamt Siegen.

B 2

N. 68. Reckhammer-Anlage im Kirchspiel Herscheid.

Der Reckschmidt Johann Caspar Grüber zu Remblinghausen Kirchspiels Herscheid, ist gesonnen, auf die an der Grenze des gedachten Kirchspiels und des Amts Plettenberg gelegene Grundstücke des Peter Henrich Zaitz und Henrich Wilhelm Sievecke, an den Ebbe Bach, einen oberschlägigen Reckhammer zu erbauen.

Jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, wird zufolge der gesetzlichen Bestimmung hierdurch aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Johann Caspar Grüber einzulegen. Altena, den 9. Januar 1823. Der Landesdirektor das.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Carl Friedrich Moritz Rollmann zu Hagen ist nach gehöriger Prüfung und Vereidung in die Zahl der hiesigen Regierungs-Feldmesser aufgenommen.

N. 69. Fruchtpreise im Monat Dezember 1822.

Nachweisung

der im Monat Dezember 1822. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

in Preußisch. Maaß und Gewicht

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	1	13	9	1	11	2	-	29	6	-	20	9	-	—	-	-	10	-	-	15	-	6	—	—
Hattingen	1	25	6	1	21	6	1	5	6	-	27	-	1	6	9	-	13	-	-	28	6	6	6	—
Herdecke	1	23	1	1	19	2	1	3	10	-	26	11	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Langschede	1	23	9	1	20	-	-	29	4	-	18	9	-	—	-	-	10	-	-	18	-	7	20	—
Lippstadt	1	17	6	1	11	3	1	2	6	-	22	6	-	—	-	-	9	-	-	15	-	6	—	—
Menden	1	17	6	1	15	$4\frac{1}{2}$	1	—	-	-	21	$1\frac{1}{2}$	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Meschede	1	16	-	1	15	-	1	4	-	-	16	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Siegen	-	—	-	2	10	-	1	20	-	1	7	-	-	—	-	-	—	-	1	12	-	7	12	—
Soest	1	15	-	1	13	9	-	28	6	-	20	-	-	—	-	-	8	-	-	20	-	6	—	—
Schwerte	1	20	$7\frac{1}{2}$	1	17	$9\frac{1}{2}$	1	—	$6\frac{1}{2}$	-	27	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Witten	1	20	-	1	19	6	1	4	8	-	29	3	1	—	10	-	8	1	-	21	2	6	28	—
Durchschnitts-Preis	1	19	$3\frac{1}{8}$	1	18	7	1	3	$5\frac{8}{11}$	-	24	$3\frac{1}{11}$	1	3	$9\frac{1}{2}$	-	9	$8\frac{1}{8}$	-	22	$9\frac{5}{7}$	6	18	—

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 5.

Arnsberg, den 1. Februar 1823.

Es sind kürzlich mehrere Fälle vorgekommen, wo auswärtigen Unterthanen auf den Grund des Passes ihrer Landesbehörde der Eingang in die diesseitigen Staaten, und durch das Visiren derselben das Weiterreisen gestattet worden ist. — N. 70. Visiren ausländischer Reisepässe.

Der Unannehmlichkeiten, welchen Reisende dadurch ausgesetzt werden, abgerechnet, dürfen wir dieses Verfahren um so weniger länger dulden, als es dem §. 1. des allgemeinen Paß-Edicts vom 22. Juni 1817. durchaus zuwider ist.

Sämmtlichen landräthlichen und Lokal-Behörden dient daher hiermit zur Nachricht und Nachachtung, daß für die Folge jede gesetzwidrige Visirung eines ausländischen Reisepasses mit einer Strafe von 2 Rthlr. wird geahndet werden.

Arnsberg, den 24. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Von Seiten der Militairbehörde ist Beschwerde darüber geführt worden, daß seit einiger Zeit häufig Fälle vorgekommen, wo den zum stehenden Heere, zur Kriegsreserve oder zur Landwehr gehörenden Personen von den Lokalbehörden der Aufenthalt an einem Orte gestattet sey, ehe sich dieselben über die gehörige An- und Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel des alten und neuen Wohnorts ausgewiesen hätten. — N. 71. Kontrollirung des Aufenthalts der Beurlaubten des stehenden Heeres, d. Kriegsreservisten u. der Landwehrpflichtigen.

Es giebt diese Beschwerde uns Veranlassung, den Ortsbehörden die Bestimmung vom 22. Mai 1821. (Amtsblatt pro 1821. Stück 21. N. 318.)

wornach keinem Beurlaubten des stehenden Heeres, Kriegesreservisten und Landwehrmanne die Niederlassung oder ein dauernder Aufenthalt an einem Orte gestattet werden darf, bevor er nicht durch Bescheinigung des Bezirks Feldwebels des verlassenen und des neu gewählten Wohnorts die geschehene Meldung nachweist, hiedurch mit dem Bemerken ernstlich in Erinnerung zu bringen, daß wir diejenige Ortsbehörde, welche sich hierunter nachläßig bezeigen möchte, in vorkommenden Fällen in eine angemessene Ordnungsstrafe nehmen werden.

Arnsberg, den 16. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung

N. 72. Verfahren in Polizei-Contraventionssachen.

Von den Königlichen hohen Ministerien des Handels ꝛc. und des Innern ꝛc. ist in Ansehung des in der Verordnung des ehemalichen Königlichen Polizei-Ministerii d. d. Berlin den 13. November 1817. (Amtsblatt des Jahrs 1818. N. 693.) vorgeschriebenen Verfahrens in Polizei-Contraventions-Sachen durch die Rescripte vom 1. August und 11. Dezember v. J. näher bestimmt worden,

daß die Entscheidung über alle Polizei-Contraventionen mit Einschluß der Gewerbe-Polizei-Contraventionen, ohne Rücksicht, ob von Contraventionen gegen Lokal-Polizei-Verordnungen oder gegen Landes-Polizei-Gesetze die Rede ist, den Orts-Polizei-Behörden — und zwar in den Städten, in so fern nicht besondere Polizei-Directorien von dem Staate bestellt worden sind, den Magisträten, auf dem platten Lande aber den Landräthen — mit Vorbehalt des den Contravenienten freistehenden Rekurses an die betreffende Abtheilung der vorgesetzten Königl. Regierung und von dieser an das betreffende Königliche Ministerium, so wie — in den durch oben gedachte Verordnung vom 13. November 1817. sub V. dazu geeignet erklärten Fällen — des zuständigen Rechts der Berufung auf gerichtliches Gehör, zukomme.

Nach diesen Bestimmungen haben also die betreffenden Behörden derjenigen Landestheile unseres Regierungsbezirks, in welchen das Preußische allgemeine Landrecht gilt, in Zukunft zu verfahren, im übrigen aber nach den Vorschriften der mehrgedachten Verordnung vom 13. November 1817. nach wie vor sich zu achten.

In denjenigen Districten, für welche das Landrecht noch keine Gesetzeskraft hat, verbleibt es dagegen bei der bisherigen Verfassung und Einrichtung.

Auch behält es allgemein in Betreff der Contraventionen gegen Finanz-Gesetze, wie sich dies von selbst versteht, bei dem dieserhalb angeordneten besonderen Verfahren sein Bewenden. Arnsberg, den 15. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 73. Uebersicht der Kranken in dem Landeshospital zu Marsberg v. 1. Juli bis Ende Dezember 1822.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 3. September v. J. im Amtsblatte p. 1822 St. 37. N. 635. folgt hier die Uebersicht der Kranken in dem Landeshospital zu Marsberg vom 1. Juli bis Ende Dezember des vorigen Jahres.

	Männlich.	Weiblich.	Ueberhaupt.
Im Anfange Juli 1822. war der Bestand sämmtlicher Kranken im Landeshospital	31	13	44
Aufgenommen wurden vom Anfange Juli bis Ende Dezember 1822.	4	—	4
Von diesen litten:			
An allgemeinem Irreseyn mit ruhigem Verhalten . .	1	—	1
„ allgemeinem Irreseyn mit unruhigem Verhalten . .	1	—	1
„ fixem Irreseyn und Melancholie	2	—	2
Hinsichtlich des Alters waren:			
zwischen 20 bis 30 Jahren	2	—	2
„ 30 „ 40 „	1	—	1
„ 50 „ 60 „	1	—	1
In Ansehung des Standes:			
Ein unverehelichter Geistlicher — ein unverehelichter Rechtsbeflissener — ein unverehelichter Oeconom und ein unverehelichter Bauernsohn	4	—	4
Geheilt entlassen wurde . . . . der an Melancholie litt.	1	—	1
Gestorben — keiner.			
In der Dienstwohnung des Direktors befanden sich Anfangs Juli 1822.	1	1	2
Gestorben ist bis Ende Dezember 1822.	1	—	1
Dermalen befindet sich beim Hospitals-Direktor . .	—	1	1

Arnsberg, den 28. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 74. Errichtung eines Wollmarkts zu Soest.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Stadt Soest die Abhaltung eines jährlichen Wolle-Markts auf den letzten Montag des Monats Juli höhern Orts gestattet worden ist, mit dem Bemerken, daß die städtische Verwaltungsbehörde sich beeifern wird, die zur Aufnahme des Marktes und zur Beförderung des Handelsverkehrs erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen. Arnsberg, den 22. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 75. Erweiterung d. Schul-Inspections-Kreises Hörde.

Der durch die Versetzung des ehemaligen Schul-Inspectors Herrn Predigers Hülsmann erledigte Schul-Inspectionskreis Dortmund ist mit dem Inspectionskreise Hoerde nunmehr vereinigt und wird von dem Schul-Inspector Herrn Prediger Wilsing zu Hoerde von jetzt an mit verwaltet.

Arnsberg, den 21. Januar 1823.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

N. 76. Liste der aufgerufenen und der Königl. Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Liste
der aufgerufenen, und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Zins-Scheine.

des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Littr.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr	gr.	pf.	
2671	A 35 rl. 17 gr. B 35 — 17 —	Cour.	71	10	—	vom 11. März 1822.
2672	A 35 rl. 18 gr. B 35 — 18 —	"	71	12	—	
2673	A 11 rl. 5 gr. B 11 — 5 —	"	22	10	—	

Berlin, den 31. Dezember 1822.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Es sind die Königlichen Land- und Stadt-Gerichte durch das in dem Arnsberger Amtsblatte N. 41. enthaltene Circular-Rescript vom 24. September 1822., hinsichtlich der Form der künftigen Sportel-Kassen-Rechnungen auf das in die v. Kampz Jahrbücher B. 18. Heft 36. pag. 293. seq. Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justitz-Ministers vom 23. November 1821. und dessen Anlage, hingewiesen worden. N. 77. Form der Sportelkassenrechnungen.

In dem, dem letztern beigefügten Schema zum Auszuge aus den Kassenbüchern ist die Bemerkung der Rest-Einnahme weggelassen worden.

Da sich aber erst nach Abzug dessen, was niedergeschlagen worden und was Rest geblieben ist, der Betrag der wirklichen Einnahme ergiebt, so ist gleich nach dem, was niedergeschlagen worden, auch noch das, was Rest geblieben ist, zu bemerken. Dieser Auszug muß, nach sorgfältiger Vergleichung mit den Kassenbüchern von den Königlichen Land- und Stadt-Gerichten als richtig attestirt werden, und bedarf es sodann keines weitern Belegs zur Sportel-Einnahme des laufenden Jahres.

Es ist noch ferner dabei zu bemerken, daß es weder der Zweck dieser Beilage A. noch überhaupt des neuen Rechnungs-Schemas ist: alle erforderliche Rubriken und Rechnungs-Titel vollständig und erschöpfend aufzuzählen, sondern dieses den Rendanten nach den besondern, bei ihrer Kasse statt findenden Verhältnissen überlassen bleibt. Wenn z. B. extraordinaire Einnahmen vorkommen, müssen diese in einem besondern Titel ad extraordinaria verrechnet werden.

Die Rubriken der Beilage A. müssen mit den Ausgabe-Titteln der durchlaufenden Posten korrespondiren, und die darnach statt gehabte wirkliche Einnahme muß dem betreffenden Ausgabe-Titel als Soll-Einnahme vorgetragen werden. Wenn z. B., wie bei mehreren Untergerichten, die Registratur-Gebühren Heftgebühren ꝛc. eine besondere etatsmäßige Bestimmung haben, so dürfen sie nicht in der Beilage A. mit den Auslagen für andere Gerichte ꝛc. ꝛc. zusammen geworfen, sondern sie müssen in einer besondern Kolonne aufgeführt werden, deren Schluß-Resultat (die wirkliche Einnahme) dem betreffenden Ausgabe-Titel als Soll vorgetragen wird. Hamm, den 7. Januar 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 78. Insinuation gerichtlicher Vorladungen.

Es ist mißfällig wahrgenommen, daß manche Untergerichte die Bestimmungen der Circulare vom 5. Juli 1816. und 27. Februar 1819 betreffend die Insinuation der Vorladungen fortwährend nicht gehörig befolgen. Besonders nachtheilig ist dies bei den ersten Vorladungen der Parteien in Prozessen. Denn da durch deren Insinuation der Schuldner in Verzug gesetzt wird, auch auf die, solchergestalt begründete Verbindlichkeit zur Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen, nach Vorschrift der Prozeßordnung Tit. 23. §. 58. von Amtswegen er-

kannt werden muß; so werden, falls der Tag jener Insinuation aus den Acten nicht constirt, hierdurch ungebührliche Weiterungen veranlaßt.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden daher auf die pünktliche Befolgung der, in den gedachten Circularen enthaltenen Bestimmungen mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, daß, wenn sich künftig bei Einsendung der Acten in appellatorio, rücksichtlich der Insinuations-Documente ein irgend wesentlicher Mangel ergeben, besonders wenn der Tag der Insinuation der ersten Vorladung des Verklagten daraus nicht gehörig constiren möchte, die Rücksendung der Acten, zur Redressirung solcher Versehen, jedesmal auf Kosten des Decernenten verfügt werden wird.

Zugleich wird den rc. Gerichten die genaue Befolgung der Circulare vom 12. Juli und 31. Dezember 1816. wegen Ausmittelung des objecti litis nach Gelde, unter dem Präjudiz zur Pflicht gemacht, daß widrigenfalls die, im letzteren angedrohete Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. nicht allein unnachsichtlich von dem Dezernenten eingezogen, sondern auch die erforderliche Rücksendung der Acten, zur Nachholung des Versäumten, lediglich auf dessen Kosten erfolgen wird.

Da übrigens die Verfügung vom 18. März 1818., nach welcher jedes Stück der Gesetzsammlung und der Amtsblätter bei den rc. Gerichten unter den Generalien gehörig zum Vortrag gebracht, auch von jedem, in den Amtsblättern befindlichen Circular unseres Collegii eine Abschrift zu den betreffenden Generalacten gebracht werden soll, bei manchen Gerichten in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint; so werden sämmtliche Untergerichte auf deren Befolgung hiemit aufmerksam, resp. die Herren Dirigenten dafür verantwortlich gemacht.

Hamm, den 17. Januar 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 79. Steckbrief hinter C. Bühner.

Der in dem 42. Stück N. 739. pag. 481. des vorjährigen Amtsblatts näher signalisirte ehemalige Kutscher Clemens Bühner aus Langscheid ist wegen Verdachts eines begangenen schweren Verbrechens bereits von der Polizei-Behörde verfolgt, aber bis jetzt noch nicht wieder ergriffen. Aus verschiedenen Anzeigen hat die unterzeichnete Behörde den gegründeten Argwohn geschöpft, daß die Aufgreifung des Bühner durch Begünstigung und Hülfeleistung anderer Personen erschwert, und seither vereitelt worden. Es werden deshalb nicht nur alle Militair- und Civil-Behörden wiederholt ergebenst ersucht, alles anzuwenden, um den Verfolgten wieder habhaft zu werden, sondern es wird auch allen und jeden hierdurch auf das schärfste untersagt, dem gedachten Bühner irgend einen Vorschub oder Aufenthalt zu leisten, um sich der gerichtlichen Untersuchung zu entziehen, vielmehr wird ihnen befohlen, alles, was sie über dessen Aufenthalt

erfahren, ihrer vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen, und wird gegen diejenigen, welche diesem Befehle zuwider handeln, mit harter Strafe, und den Umständen nach mit eigner Verhaftung sofort vorgeschritten werden.

Arnsberg, den 20. Januar 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

B 1

N. 80. Theilung des Hattinger Stadtwaldes.

Durch die Königliche General-Commission zu Münster, ist mir die Theilung des Hattinger Stadtwaldes, der Schulenberg genannt, aufgetragen und deshalb ein Termin auf den

8ten März c.

Vormittags um 8 Uhr im Hause des Gastwirths Herrn **Blechers** zu Hattingen anberaumt worden, zu welchem alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, so wie überhaupt alle diejenigen, welche bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben glauben, vorgeladen werden, um ihre Ansprüche vollständig anzugeben, und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Zugleich wird ihnen bekannt gemacht, daß die Ausbleibenden nachher mit keinen Einwendungen gegen die Auseinandersetzung gehört werden können, sondern daß sie solche gegen sich gelten lassen müssen, und dieselbe selbst im Fall der Verletzung nicht anfechten können.

Dinslaken, den 15. Januar 1823.

vigore commissionis **Weill.**

N. 81. Getraide-Taxe für das Rentamt Soest p. 1822.

Von Königl. hochlöbl. Regierung zu Arnsberg sind für die pro Martini 1822 von den Domainen-Prästantiarien des hiesigen Rentamts zu entrichtenden Getraide-Gefälle folgende Redemtions-Preise festgesetzt.

1)	für	1	Preuß.	Scheffel	Weitzen	1	Rt.	15	Sgr.
2)	„	„	„	„	Roggen	1	„	10	„
3)	„	„	„	„	Gerste	—	„	27	„
4)	„	„	„	„	Hafer	—	„	18	„
5)	„	„	„	„	Erbsen	1	„	11	„
6)	„	„	„	„	Wicken	1	„	3	„
7)	„	„	„	„	Rübsamen	1	„	27	„
8)	„	„	„	„	Mulsterkorn	1	„	1	„
9)	„	„	„	„	Malz	—	„	25	„

Die Preise der übrigen Binnerpächte und Natural-Abgaben können in hiesiger Rentamtsstube eingesehen werden.

Da bei dieser Taxe überall der billige Mittelpreis angehalten ist, so wird erwartet, daß die Prästantiarien darnach ihre Schuldigkeit ungesäumt berichtigen werden. Soest, den 16. Januar 1823.

K. Rentamt das.

N. 82.
Empfangstage beim Rentamte Arnsberg.

Die durch die Bekanntmachung vom 9. November v. J. für die Rezepturen Himmelpforten und Werl bestimmten Empfangstage werden andurch in folgender Art abgeändert:

zu Himmelpforten der 19. Februar, der 10. und 11. März d. J.
zu Werl der 20. 21. 22. Februar und der 12. 13. 14 15. März d. J.

Arnsberg, den 26. Januar 1823.

Königl. Rentamt das.

N. 83.
Verpachtung herrschaftlichen Ländereien in der Werler Feldmark.

Aus Auftrag der Königlichen Regierung sollen die vom vormaligen Stifte Gevelsberg herrührenden, in der Werler Feldmark belegenen Ackerländer — zuletzt verpachtet an Stute zu Büderich — und zwar:

a. vier Werler Morgen an den Froschpöten,
b. zwei Werler Morgen am Sienerkampe
c. ein Soester Morgen am Hellwege zwischen Werl und Büderich,
d. ein Soester Morgen in den Tensbecken,
e. zwei Soester Morgen am alten Hellwege zwischen Werl und Büderich,

theilweise auf sechs Jahre im öffentlichen Meistgebote verpachtet werden.

Der Termin hierzu ist auf Samstag den 22. Februar d. J. des Morgens 10 Uhr in der Behausung des Herrn Posthalters Brune zu Werl festgesetzt. Arnsberg, den 22. Januar 1823.

Königl. Rentamt das.

N. 84.
Fruchtverkauf zu Werl.

Von dem herrschaftlichen Speicher zu Werl werden am Freitag den 21. Februar d. J. des Morgens 10 Uhr beiläufig 200 Schfl. Roggen, 500 Schfl. Gerste und 200 Schfl. Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt. Arnsberg, den 26. Januar 1823.

K. Rentamt das.

Am

Am Samstag den 8. Februar d. J. Morgens 10 Uhr werden beim hiesigen Rentamte drei herrschaftliche Gärten am Brückenplatze bei Arnsberg im öffentlichen Meistgebote zur Verpachtung ausgesetzt, und zwar: N. 85. Verpachtung herrschaftlicher Gärten am Brückenplatz bei Arnsberg.

1) der Garten sub N. 3. (zuletzt verpachtet an den verstorbenen Herrn Obristlieutenant Eisermann) auf vier Jahre;
2) der Garten sub N. 22. und 23, (bisher verpachtet an den Königlichen Kassendiener Baaden) auf ein Jahr; so wie
3) der Garten sub N. 33. und 34., bisher verpachtet an den K. Regierungs-Calkulator Ostermann) auf ein Jahr.

Arnsberg, den 27. Januar 1823.

K. Rentamt das.

Am 6. Februar d. J. werden in der Syringer-Mark, im District Rothbüschen, $101\frac{1}{4}$ Klafter gemischtes Scheit- und Knüppel- wie auch 37 Klafter Reiserholz, — dann am 8. desselben Monats, in der Cörbecker Mark, im District Kuhstall $45\frac{1}{2}$ Klafter buchen Scheit- und $7\frac{1}{4}$ Klafter Reiserholz pro Fisco versteigert werden. N. 86. Holzverkauf im Forstrevier Neuhaus.

Die Personen, welche davon erkaufen wollen, können sich Vormittags um 10 Uhr in den vorbenannten Districten einfinden.

Arnsberg, den 25. Januar 1823. Der Forstinspector das.

Die in den Schlägen der Oberförsterei Hainchen pro 1823. gefällte und ausgestellte 175 Stück Eichenstämme welche 6358 Cubikfuß Bau- und Werkholz enthalten, sollen N. 87. Holzverkauf im Forstrevier Hainchen.

Samstags den 1. März dieses Jahrs

in dem Hause des Gastwirths Herrn Klein zu Deutz öffentlich nach dem Meistgebot verkauft und Vormittags 10 Uhr damit begonnen werden.

Kauflustige wollen alsdann daselbst eintreffen.

Siegen, den 22. Januar 1823. Der Forstinspector das.

Der Reckschmidt Johann Caspar Grüber zu Remblinghausen Kirchspiels Herscheid, ist gesonnen, auf die an der Grenze des gedachten Kirchspiels und des Amts Plettenberg gelegene Grundstücke des Peter Henrich Zaiz und Henrich Wilhelm Sieveke, an den Ebbe Bach, einen oberschlägigen Reckhammer zu erbauen. B 3. N. 88. Reckhammer-Anlage im Kirchspiel Herscheid.

Jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, wird zufolge der gesetzlichen Bestimmung hierdurch aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Johann Caspar Grüber einzulegen. Altena, den 9. Januar 1823.

Der Landesdirektor das.

N. 89. Steckbrief hinter G. Reinhard.

Georg Reinhard, 15 Jahr alt, von weißblondem Haar, platter Stirne, kleiner Nase, großem Munde, schlanker Statur, der angeblich aus Eschweiler bei Jülich gebürtig ist, zu Walern im Hessischen von einem Amtmann Möller erzogen zu seyn vorgiebt, und bei Rückkehr des Detachements des hiesigen Garde-Landwehr-Bataillons im October v. J. zu Cleve in gänzlich hülflosem Zustande aufgegriffen worden, hat sich am 6. d. M. aus hiesiger Kaserne heimlich entfernt. — Zugleich fand sich die verschlossene Kiste des Feldwebels Frede, auf dessen Zimmer der Reinhard gewohnt, erbrochen, daraus eine blecherne Chatulle mit 17 Thalern 19 Sgr. 8 dt. Preuß. Courant, so wie vom Zimmer ein Paar neue gelblederne Handschuh, eine roth saffianene Brieftasche und ein kleines Handterzerol entwendet, auch hatte der Reinhard

eine dunkelblaue tuchene Mütze mit rothem Rande und lackirtem Schirm, einem dunkelblauen Frackrock mit Knöpfen von gleichem Tuche, eine dunkelblaue Weste mit blanken gelben Knöpfen, eine weiße braun gerändete Kattunweste, ein gelb gestreifte Weste, einen schwarzen deutschen Rock mit sammtenen Aufschlägen (schon abgetragen), zwei weiße Halstücher, zwei blau gestreifte Taschentücher, zwei Paar grau melirte Tuchhosen, und ein Paar Halbstiefeln,

mit sich geführt.

Indem ich vor Ankauf der entwendeten Sachen warne, ersuche ich zugleich alle gerichtliche und Polizeibehörden, auf den oben bezeichneten Knaben, der in hochdeutscher Mundart redet, und im Schreiben und Rechnen erfahren ist, wachen, und im Betretungsfall denselben mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 18. Januar 1823.

Der Instructionsrichter. Jack.

N. 90. Diebstahl auf dem Hause Heide.

Aus der Wohnung des Rentmeisters auf dem Hause Heide bei Unna, Steinmann, ist in der Nacht vom 18. auf den 19. v. M., mittelst Einbruchs, folgendes gestohlen worden:

Digitized by Google

1) sechs mittelfeine Mannshemde gez. M. S.; 2) vier mittelfeine Frauenhemde, mit den Buchstaben A. O. und mehreren Pünktchen bezeichnet; 3) fünf dergleichen, mit den Buchstaben G. O. und theils mit sieben Kreutzcher bezeichnet; 4) vier dergleichen ohne Zeichen, sonst aber daran kenntlich, daß die Kragen von feinerer Leinwand waren, als die Hemden; 5) ein dergleichen, H. N. gezeichnet; 6) ein dergleichen ohne Zeichen; 7) ein flächsenes Tischtuch von Drillichweberei $4\frac{1}{2}$ Ellen lang und E. O. gezeichnet; 8) eine derartige Serviette und 9) ein Paar weiße baumwollene Frauenhandschuh.

Jeder wird aufgefordert, alle ihm bekannt werdenden Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters dieses Diebstahls oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienen können, entweder seiner Ortsobrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 28. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 91. Diebstahl zu Sessinghausen.

In der Nacht vom 25. auf den 26. des vorigen Monats ist bei dem Gärtner Jacob Veldenz zu Sessinghausen, im Kirchspiel Kierspe, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und Folgendes entwendet worden:

1) Eine silberne eingehäusige Repetir Uhr von bester Sorte mit einem emaillen Zifferblatte worauf deutsche Zahlen befindlich nebst einem grünen mit weißen Perlen gestrickten Bändchen woran ein Pettschaft von Semilor mit einem glatten Glassteine. Diese Uhr ist besonders daran kenntlich daß die Spindel im Feuer abgelassen und schwarz geworden ist, auch die Decke über der Spindel einen schwachen Bruch hat.

2) Zwei zweigehäusige französische Uhren beide neu und sonst ohne Abzeichen mit dem Obergehäuse von Schilckröte.

3) Eine zweigehäusige silberne Uhr über dem Werke mit einer messingenen Klappe versehen, nebst einer feinen stählernen Kette mit einem Pettschaft. An dieser Uhr hatte sich früher ein lackirtes Gemälde befunden, welches indessen schon so weggerieben ist, daß man das Messing sehen kann.

4) Eine dreigehäusige englische Uhr mit einem lackirten Obergehäuse, welches am Rande ausgezackt ist.

5) zwei zweigehäusige silberne Uhren eine französische und eine englische mit lackirten oder schilkröten Kasten.

6) Ein Paar Stiefeln von Kalb- und an den Schuhen von Rindsleder, die daran kenntlich sind, daß an den Schäften die Fleischseite des Leders nach inwendig gekehrt ist, und

7) 30 bis 40 Rthlr. gemein Geld in verschiedenen Münzsorten.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen wird nicht allein vor dem Ankauf der gestohlenen Uhren gewarnt, sondern auch jeder aufgefordert, die zu seiner Kenntniß kommende Umstände, welche vielleicht dazu Veranlassung geben könnten die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbei zu schaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 29. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

Im 4. Quartal des verflossenen Jahres 1823. sind nachfolgende zwei evangelische Geistliche angestellt und bestätigt worden.

1) Der bisherige Prediger Friedrich Henzen zu Schermbeck als Pfarrer der evangelisch lutherischen Gemeinde zu Welver, im Synodalkreise Soest und

2) der Kandidat Gustav Ludwig Natorp aus Münster, Pfarrer der evangelisch lutherischen Gemeinde zu Oberwenigern im Synodalkreise Hattingen, beide an die Stelle der in Ruhestand versetzten alten Prediger Brockhaus und Davidis.

Ferner nachfolgende katholische Geistliche,

1) der Pfarrer Kock zu Dinslaken als Pastor zu Scheidingen im Haar-Distrikt,

2) der Kandidat Meschede als Schulvikar zu Olpe im Dechanat Attendorn.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Gotilieb Cramer zu Lingese, Gemeinde Kierspe Bezirks Meinerzhagen, ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm resp. 8. Mai und 4. Dezember 1821. als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt.

An die Stelle des bisherigen Gemeinderechners Jodokus Bodefeld zu Nehden Kreises Brilon ist der Bernard Bartscher daselbst als Gemeinderechner für die Gemeinde Nehden wiederum angeordnet.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 6.

Arnsberg, den 8. Februar 1823

Zur Nachricht.

Das alphabetische Namen- und Sachen-Register zum Amtsblatt p. 1822. mit der dazu gehörigen chronologischen Uebersicht ist für den Preis von 5 Silbergroschen bei der Amtsblatts-Spedition von jetzt an zu haben.

Des Königs Majestät haben der Wittwe des durch einen Schleichhändler getödteten Grenzaufsehers Fischer zu Telgte, im Regierungsbezirk Münster, das ganze Gehalt ihres Mannes als Pension zu bewilligen geruhet, welche Allerhöchste Gnadenbezeugung wir hierdurch zur allgemeinen Kunde gelangen lassen. Arnsberg, den 25. Januar 1823. — N. 92. Pensionirung der Wittwe Fischer.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Auszug eines Rescripts des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei d. d. Berlin, den 27. Dezember 1822. — N. 93. Rückkehr Preuß. Unterthanen von den Griechen.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten haben die Königlichen Consuls theils in französischen theils in italiänischen Häfen berichtet, daß fortdaurend Königliche Unterthanen, welche sich verleiten lassen, sich nach Griechenland zu den dortigen Insurgenten zu begeben, von dort mit durchaus getäuschten Erwartungen in dem hülflosesten Zustande,

zurückkehren und, um dem äußersten Elende zu entgehen, bei gedachten Konsuls auf Unterstützung antragen, zu deren Gewährung letztere weder autorisirt noch mit den erforderlichen Mitteln hierzu versehen sind.

Die Königliche Regierung wird daher hiemit beauftragt, um nicht noch mehrere, durch irrthümliche Ansichten und nicht reiflich erwogene Beweggründe verleitete Königliche Unterthanen diesem Elende Preiß zu geben, durch das dortige Amtsblatt bekannt zu machen: daß die Rückkehrenden von den Konsuls eine Unterstützung um so weniger zu erwarten haben, als sie die ihrer dort wartende Hülflosigkeit lediglich sich durch Uebertretung ihrer Unterthanen-Pflichten zugezogen, indem sie sich einer jenen Pflichten fremden, und ihrer Natur nach strafbaren, Sache hingegeben.

Vorstehender Auszug eines Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 27. Dezember v. J. wird zu Jedermanns Warnung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arnsberg, den 25. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 94. Einsendung der Kirchenkassen-Etats.

Wenn bis zum 15. April d. J. bis dahin wir die anberaumte Frist noch erstrecken wollen, nicht von den Kirchen-Vorständen die nach der Instruction vom 13. Mai v. J. erforderten Etats bei den Landräthen eingereicht sind, so sind die Säumigen in eine Strafe von 5 Rthlr. verfallen, zu deren Einziehung sofort der Landrath hierdurch beauftragt ist.

Arnsberg, den 14. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 95. Die von den evangelischen Geistlichen und allen Schullehrern nachzusuchenden Dienstentlassungen — u. wegen eintretender Erledigungen ihrer Stellen zu machenden Anzeigen.

Es tritt häufig der Fall ein, daß evangelische Geistliche und Schullehrer aller Confessionen ihre Stellen verlassen, ohne vorab ihre Entlassung in der gesetzlichen Ordnung nachgesucht zu haben, und daß die Erledigung einer Pfarr- oder Schulstelle erst bei Gelegenheit ihrer oft spät erfolgenden Wiederbesetzung zu unserer Kenntniß gebracht wird. Unvermeidlich müssen durch diese Verabsäumungen in vielen Fällen um so mehr Nachtheile für die verlassene Gemeinden und deren Pfarr- und Schul-Anstalten entstehen, da wir so wenig für die zu treffende einstweilige Aushülfe während der Erledigung der Stellen, als für die oft dringend nöthigen Voranstalten zu ihrer möglichst baldigen und angemessenen Wiederbesetzung zu sorgen im Stande sind.

Auf den Grund der gesetzlichen Vorschrift, wornach kein Angestellter, vor seiner Entlassung von der anstellenden Behörde, seinen Posten zu verlassen befugt ist, wird daher Nachfolgendes verordnet:

1) alle evangelische Geistliche und die Schullehrer jeder Confession müssen, sobald sie einen anderweiten Beruf angenommen, oder aus sonst einem Grunde ausscheiden wollen, ihren resp. Kirchen- und Schul-Vorständen, so wie den Patronen, wo solche vorhanden sind, davon sogleich schriftliche Anzeige machen und zwar mit Bemerkung des Zeitpunktes, wo sie ihren dermaligen Posten verlassen zu können wünschen und mit dem Ersuchen, ihre Entlassung bei uns nachzusuchen.

2) Die Kirchen- und Schulvorstände haben diese Anzeige, mit Bemerkung der etwa gegen den Antrag gefundenen Anstände, desgleichen die durch den Todesfall eines Geistlichen oder Schullehrers erfolgte Erledigung seiner Stelle sogleich, im erstern Falle dem vorgesetzten Superintendenten, im letztern aber dem Schulinspector einzusenden.

3) Die Superintendenten und Schulinspectoren werden hiernächst die ihnen zugekommenen Anzeigen spätestens innerhalb 8 Tagen an uns gelangen lassen und hinsichtlich der Entlassungsgesuche sich zugleich, unter Berücksichtigung der vorwaltenden Verhältnisse, gutachtlich über die dem Kündigenden zur Fortsetzung seines bisherigen Amtes noch zu setzende Frist äußern. — Auch wird von denselben erwartet, daß sie, wo möglich gleichzeitig, sonst aber mittelst bald nachfolgenden Berichtes uns anzeigen

a. ob bei der durch einen Todesfall erledigten Stelle eine Gnadenzeit für die Hinterbliebenen und wie lange? Statt findet?

b. welche Einrichtung zur interimistischen Versehung der Pfarr- oder Schulgeschäfte bereits getroffen worden, oder zu treffen beabsichtigt werden?

c. wie verfassungsmäßig die Wiederbesetzung der Stelle zu bewirken ist?

d. welche Genüsse und Einkunfte mit derselben verbunden sind? — Unter Beifügung eines genauen, nach dem jetzigen Werthe der Naturalien und einer durchschnittlichen Angabe der zufälligen Einkünfte übersichtlich aufgestellten und in Preuß Courant ausgeworfenen Verzeichnisses. —

e. ob und welche zweckmäßige Veränderungen in den bestehenden Einrichtungen, oder Verbesserung in den Einkunften vor der Wiederbesetzung der Stelle zu bewirken seyn dürfte.

Wir erwarten sowohl von den evangelischen Geistlichen und allen Schullehrern, welchen das eigenmächtige Verlassen der ihnen verliehenen Aemter hiermit ausdrücklich untersagt ist, so wie den Presbyterien und Schulvorständen,

insbesondere aber den Herren Superintendenten und Schulinspectoren, welche nöthigen Falls die ihnen untergeordneten Behörden an ihre Obliegenheit zu erinnern haben, pünktliche Befolgung dieser Verordnung.

Arnsberg, den 28. Januar 1823.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

N. 96.
Sicherung der Gemeinden gegen die Kosten eines schnellen Wechsels ihrer Schullehrer.

Um dem Uebel des gar zu schnellen, oft nur um einer unbedeutenden Verbesserung der Einnahme willen erfolgenden Wechsels der Lehrer bei minder einträglichen Schulstellen so viel als thunlich zu begegnen, und wenigstens die Schulgemeinden gegen die ihnen durch mehrere bald aufeinanderfolgende Wahlen und Einholungen neuer Lehrer zuwachsenden nicht unbedeutenden Kosten zu sichern, wird den Herrn Schul-Inspectoren hiermit empfohlen, in die für die gewählten Lehrer auszufertigenden Vocationen die Bedingung mitaufzunehmen, daß dieselben in dem Falle, wenn sie vor Ablauf zweier Jahre diese Stellen verlassen würden, den Gemeinden die durch ihre Wahl und Herbeiholung verursachten Kosten nach der hierüber anzufertigenden und der Richtigkeit wegen von beiden Theilen zu unterzeichnenden Berechnung, zu vergüten, oder eine dafür zu bestimmende Summe von 10 — 25 Rthlr. zurückzuzahlen gehalten seyn sollen. — Selbstredend dürfen aber in jene Berechnung nur die den Gemeinden **gesetzlich** zur Last fallenden Kosten, nicht aber auch solche aufgenommen werden, welche durch etwaige dem Lehrer gemachte freiwillige Geschenke oder durch zu seiner Bewillkommung veranstaltete Gastmähler verursacht worden.

Arnsberg, den 31. Januar 1823.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung

N. 97.
Dienstvergehen der Justizbeamten.

Bei Gelegenheit der, wider pflichtvergessene oder nachläßige Justitzoffizianten eingeleiteten Untersuchungen, hat sich ergeben, daß die Untergerichte unseres Departements es häufig an der Rüge der, zu einer förmlichen Untersuchung noch nicht geeigneten Vergehen, oder Vernachläßigungen der Dienstpflichten, durch ernstliche Verweise, oder Ordnungsstrafen, fehlen lassen, oder wenigstens davon aus den betreffenden General-Acten nichts konstirt. Hierdurch wird die Entfernung unverbesserlicher Subjecte aus dem Justitzdienst sehr erschwert. Zur Abhelfung dieses Uebelstandes finden wir uns daher veranlaßt, hiemit Folgendes zu bestimmen:

1) Wenn Subalternbeamte sich, wegen Vernachläßigung ihrer Dienstpflichten, oder eines unanständigen Betragens in, oder bei Gelegenheit der Ausübung ihres Amtes, binnen kurzer Zeit mehrere Verweise zugezogen haben, oder

auch nur einmal mit einer Ordnungsstrafe belegt worden, so sind, mit einer Registratur, worin die Veranlassung der Verweise, oder Ordnungsstrafe, vollständig zu bemerken, sofort besondere Dienstacten über den betreffenden Beamten anzulegen. So oft ein solcher Beamter hiernächst, von einzelnen Prozeß oder sonstigen Acten aus, mit einem nachdrücklichen Verweise oder einer Ordnungsstrafe belegt wird, ist von dem diesfälligen Decret jedesmal eine Abschrift zu den erwähnten Dienstacten zu bringen. Fallen dergleichen Rügen aber binnen Jahresfrist mehr als einmal vor, so ist zum zweitenmal, mittelst Einsendung der Dienstacten, und, nach Umständen, unter Beifügung der betreffenden Specialacten darüber, ob eine fiskalische Untersuchung wider denselben zu verhängen sey, hiehin zu berichten.

2) Ein Gleiches findet rücksichtlich der bei den Untergerichten angestellten Justitz-Commissarien, jedoch mit der Einschränkung statt, daß Ordnungsstrafen wegen verzögerter Einreichung der Appellationsberichte, oder sonstiger, der Regel nach sofort unter Androhung solcher Strafen zu erfordernden Arbeiten, nur in so fern, die Anlegung der erwähnten Dienstacten begründen, als ein Justitzkommissarius sich Vernachläßigungen der Art gewissermaßen zur Gewohnheit werden läßt. Sollen endlich

3) Mitglieder der Gerichte sich dergleichen Vergehen oder Vernachläßigungen zu Schulden kommen lassen, so haben die Herren Dirigenten denselben darüber das erstemal, nach Umständen privatim oder im versammellten Collegio, die nöthige Vorhaltung zu machen, und darüber, wie dies geschehen, eine vollständige Verhandlung aufzunehmen; im Wiederholungsfall aber dieserhalb, zur Einleitung der ferner geeigneten Maaßregeln, hiehin zu berichten.

Hamm, den 17. Januar 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 98. Steckbrief hinter C. Bühner.

Der in dem 42. Stück N. 739. pag. 481. des vorjährigen Amtsblatts näher signalisirte ehemalige Kutscher Clemens Bühner aus Langscheid ist wegen Verdachts eines begangenen schweren Verbrechens bereits von der Polizei-Behörde verfolgt, aber bis jetzt noch nicht wieder ergriffen. Aus verschiedenen Anzeigen hat die unterzeichnete Behörde den gegründeten Argwohn geschöpft, daß die Aufgreifung des Bühner durch Begünstigung und Hülfeleistung anderer Personen erschwert, und seither vereitelt worden. Es werden deshalb nicht nur alle Militair- und Civil-Behörden wiederholt ergebenst ersucht, alles anzuwenden, um den Verfolgten wieder habhaft zu werden, sondern es wird auch allen und jeden hierdurch auf das schärfste untersagt, dem gedachten Bühner irgend einen Vorschub oder Aufenthalt zu leisten, um sich der gerichtlichen Untersuchung zu entziehen, vielmehr wird ihnen befohlen, alles, was sie über dessen Aufenthalt

erfahren, ihrer vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen, und wird gegen diejenigen, welche diesem Befehle zuwider handeln, mit harter Strafe, und den Umständen nach mit eigner Verhaftung sofort vorgeschritten werden.

Arnsberg, den 20. Januar 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

8 1
N. 99.
Theilung der Reck Camenschen Heide.

Von der Reck-Camenschen Heide — deren Theilung von der hochlöblichen General-Commission dem Unterzeichneten aufgetragen ist — sind folgende resp. in den Gerichtsbezirken Unna und Hamm gelegenen Bestandtheile als Particular-Gemeinheiten abgesondert worden:

1) Die Camensche-Gemeinheit grenzt in Westen an die Berg-Camensche Gemeinheit, nordwärts an die Beverbache, gegen Osten an die Lercher Gemeinheit und in Süden an die Overberger-, Camen- und Berg-Camenschen Feldmarken.
2) Die Berg-Camensche Gemeinheit gränzt in Westen an die Toedinghauser Allee, gegen Süden an die Berg-Camensche Feldmark, ostwärts an Seiz, Schullen und Güldenhaupts Ackerkämpe und an die Camensche Gemeinheit, und in Norden an die Camensche Mark.
3) Die Pelckumer Gemeinheit wird begränzt in Norden von der Herringer Gemeinheit, gegen Süden und Osten von der Pelckumer Feldmark und in Westen von der Lercher Gemeinheit.
4) Die Herringer Gemeinheit gränzt in Süden an die Pelckumer Mark und Beverbache, gegen Westen an die Sandbochumsche Gemeinheit nord- und ostwärts an die Herringer Feldmark.

Die Betheiligten haben die Edictal-Citation wegen dieser Gemeinheiten zur Einleitung der Special-Theilung nachgesucht. — Es werden daher alle, welche an die vorbemerkten 4 Gemeinheiten berechtigt sind, oder ein Interesse bei der Auseinandersetzung zu haben vermeinen, insbesondere die Hude- und Holzberechtigten Theilnehmer, die Grenznachbaren, Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in den nachbestimmten Präclusivterminen

a. In Betreff der Camenschen Gemeinheiten den 7. April Vormittags 9 Uhr zu Camen an dem Grewelschen Wirthshause.
b. Wegen der Berg-Camenschen Gemeinheit den 9. April, Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Landgerichte.
c. In Ansehung der Pelckumer Gemeinheit den 10. April, Vormittags 9 Uhr, zu Pelckum an der Behausung des Wirths Biermann, und

d. Rückſichtlich der Herringer Gemeinheit in Termino den 14. April, Vormittags 9 Uhr, zu Herringen bei dem Wirth Brand, am Grünewald

zu melden, ihre Anſprüche vollſtändig anzuzeigen und nachzuweiſen, auch ſich darüber zu erklären, ob ſie bei Vollziehung des Theilungsplans zugezogen werden wollen. Die ihre Anſprüche in den beſtimmten Terminen nicht anzeigen, müſſen die Auseinanderſetzung wider ſich gelten laſſen, und können ſolche unter keinem Vorwand, ſelbſt bei einer nachzuweiſenden Verletzung, nicht anfechten.

Hamm, den 27. Januar 1823.

Der Gerichts-Direktor Rocholl.

N. 100. Verpachtung herrſchaftlicher Ländereien zu Anröchte.

Es ſollen am 17. Februar d. J. Morgens 10 Uhr, in der Behauſung des Herrn Schultheiß Carthaus zu Anröchte, die bisher an Franz Killing, und Klingebiele daſelbſt verpachteten beiden Hufen Ackerland, welche in der Anröchter und Waltringhauſer Feldmark belegen ſind, und vom aufgehobenen Stifte Walburg zu Soeſt herrühren, zur erbzinsweiſen Veräußerung, und ſechs Parzellen Ackerland im Mohrfelde zur Verpachtung auf eine Düngereiſe, im öffentlichen Meiſtgebot ausgeſetzt werden, wozu Kauf- und Pachtluſtige hiermit eingeladen werden.

Lippſtadt, den 31. Januar 1823.

K. Rentamt daſ.

N. 101. Holzverkauf im Forſtrevier Himmelpforten.

Freitag den 14. Februar, Morgens 10 Uhr werden in dem herrſchaftlichen Forſtdiſtrict Meeſenhelle bei Delecke 240 Cubicfuß eichen Bau- 12 Klafter ditto Brennholz und der Schlagholzbeſtand auf 12 Morgen öffentlich verſteigert und ſoll am folgenden Tage, um dieſelbe Stunde mit der Verſteigerung von 4 Morgen Schlagholz im Himmelpfortner Walde fortgefahren werden.

Arnsberg, den 4. Februar 1823. Der Forſtinſpector daſ.

N. 102. Holzverkauf im Forſtrevier Siegen.

Am 4. März d. J. ſoll der Haubergs-Holzbeſtand auf dem Diſtrict Steinkaute in der Unterförſterei Hees und nahe an der Junkernhees, 23 Morgen haltend, ſammt der Benutzung des Bodens zur einjährigen Fruchterziehung, öffentlich nach dem Meiſtgebote verkauft werden.

Die Zuſammenkunft wird zur Junkernhees Vormittags 10 Uhr ſtatt haben. Der Königliche Unterförſter Klein zur Junkernhees wird den Kaufliebhabern dieſes Haubergsſtück vorher auf Verlangen vorzeigen.

Siegen den 28. Januar 1823. Der K. Forſtinſpector daſ.

N. 103. Diebstahl zu Finken.

In der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. sind aus der Wohnstube des Tagelöhners Wirnold Schäfer zu Finken

1) ein hellblauer tuchener Mannsrock mit Knöpfen von Kameelhaaren der nämlichen Farbe;
2) eine Weste von demselben Tuche mit kleinen gelben Knöpfen;
3) eine schwarz seidene Schürze;
4) eine Schürze von weißem Mousselin;
5) eine Schürze vom nämlichen Zeuge mit gestickten Rande;
6) ein Frauenhalstuch von weißem Mousselin;
7) ein Frauenhalstuch vom nämlichen Zeuge, in dessen Zipfel weiße Blumen gestickt waren;
8) ein Frauenhalstuch vom nämlichen Zeuge mit zwei am Rande eingewirkten schmalen Streifen;
9) ein schwarzer seidener Frauenhalstuch mit roth- und gelbgestreiftem Rande;
10) ein rother baumwollener Frauenhalstuch mit weißem Rande;
11) ein roth- und weißgestreifter baumwollener Schnupftuch;
12) ein weißer leinener Schnupftuch;
13) ein baumwollener grün- und roth gestreifter Mannshalstuch;
14) ein Mannshut mit hoher Kappe

entwendet worden.

Der Verdacht der That fällt auf einen unbekannten Menschen, den der Bestohlene am 25. d. M. aufgenommen hat, und von welchem er nur folgendes Signalement anzugeben vermag:

Größe 5 Fuß, Haare dunkel, Augenbraunen dergleichen, Nase klein spitz, Mund mittelmäßig. Er zeigte mehrere Narben an den Waden und eine Schußnarbe ober dem Knie des linken Fußes und gab durch Zeichen zu erkennen, daß er taubstumm sey. — Er trug einen ziemlich abgeschabten grünen oder braunen langen Oberrock mit Knöpfen vom nämlichen Tuche, eine blau und weiß gestreifte Weste von Franz-Kattun und eine lange Hose von grauem Leinwand.

Indem wir vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir einen jeden auf, die sich auf die Entdeckung des Thäters näher beziehenden und ihm bekannt werdenden Umstände der Ortsbehörde oder dahier anzuzeigen; zugleich ersuchen wir alle Polizeibehörden auf den beschriebenen Menschen zu wachen, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und hieher abliefern zu lassen. Erwitte, den 28. Januar 1823.

Königlich Preußisches Justitzamt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 8.

Arnsberg, den 22. Februar 1823.

N. 127. Präclusivtermin zur Anmeldung der de 1806. bis 1819. rückständigen Forderungen an die Servis- u. Garnison-Administration.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806. bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präclusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seyen.

Die in diese Kathegorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1) Die Servis- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. November 1806. bis ult. März 1810.
2) Die Servis-, Holz- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. April 1810. bis ult. Dezember 1819.
3) Alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810. und vom 1. April 1810. bis ult. Dezember 1819.

Eine gleiche präclusivische Frist ist endlich

4) Hinsichtlich der Kinder-Pflege-Gelder aus der Periode vom 1. November 1806. bis ult. Dezember 1819. bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien nach Maßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Be-

stimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren, oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der oben bemerkten Frist, vom dato der ersten Bekanntmachung dieses Publikandi angerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präclusivischen Frist alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1. 2. und 3. gedachten Kathegorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinderpflege-Gelder bei den Intendanturen der resp. Königlichen General-Commandos angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinderpflege-Gelder sind folgende Justifikatorien nöthig:

1) die Trau- und Copulationsscheine der Eltern;
2) Die Taufscheine der Kinder;
3) Ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im activen Militairdienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe, oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sey.
4) Ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben.
5) Ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflegegeld auch von der Orts-Behörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen und
6) Ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

1) Vor- und Zuname des Vaters.
2) Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente.
3) Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder gewesen.
4) Geburtstag und Jahr derselben.
5) Das Pflegegeld ist früher gezahlt bis — —
6) Zeit für welche der Rückstand liquidirt wird.
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genuße einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete Ansprüche, so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justifizirt erscheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen. Berlin, den 31. October 1822.

Der Minister des Innern. Schuckmann. | Der Minister des Schatzes. Lottum.

Der Minister der Finanzen. Klewitz. | Der Kriegs-Minister. Hake.

N. 128. Berichtigung.

In dem Stück 7 des Arnsberger Amtsblatts pag. 70. ist in der Bekanntmachung des Consistorii über das Resultat der Abiturienten-Prüfungen des Jahres 1822. unrichtig angeführt, daß die wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Bonn von den 20 Geprüften einem Nr. I und 19. Nr. II. ertheilt habe; es hat vielmehr 1 Nr. II. und 19 Nr. III. erhalten.

Münster, den 11. Februar 1823.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 129. Concurrenz zu der erledigten Stelle des Physikus im Kreise Dortmund.

Die im Kreise Dortmund erledigte Stelle eines Physikus mit dem etatsmäßigen Gehalte von zweihundert Thalern Preuß. Cour. aus der Regierungs-Hauptkasse, nebst verordnungsmäßigen Dienstnutzungen, soll wieder besetzt werden.

Außer den auf Wartegeld stehenden Amtsärzten, können auch Aerzte von der erforderlichen Qualifikation, besonders wenn sie gegründete Ansprüche auf öffentliche Anstellung haben, sich um diese Stelle bewerben.

Zu den Qualifikations-Erfordernissen gehöret, daß der Stellbewerber rite promovirt d. h. in lateinischer Sprache von der medicinischen Facultät der betreffenden Universität examinirt worden ist, eine Inaugural-Dissertation in derselben Sprache verfaßt und öffentlich vertheidigt hat, demnächst den anatomischen, wie auch clinischen Cursus in Berlin mit Beifall verrichtet, zugleich auch die mündliche Staatsprüfung als practischer Arzt bestanden und sich nach zwei Jahren seit dem Tage seiner ärztlichen Approbation — als welches erst der Termin zur Zulassung der Physikats-Prüfung ist — der Ausarbeitung der Schematum medico-legalium und der mündlichen forensischen Prüfung entweder in Berlin vor der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen oder vor einem von dem Königlichen Ministerio der ꝛc. ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten hierzu besonders beauftragten Collegio medico der Provinz mit Beifall unterzogen, und darauf das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung eines Physikats erlangt hat.

Die Meldung geschieht innerhalb vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde, und der Eingabe sind die auf Qualifikation sprechenden Zeugnisse beizufügen. Arnsberg, den 31. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 130. Collecte für die St. Egidii Gemeinde in Münster.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern haben der St. Egidii Gemeinde zu Münster, deren Kirche durch den Einsturz des Thurms im Jahre 1821. zerstört worden, als eine Beihülfe zur Bestreitung der Kosten des Ausbaues der, der Gemeinde zur gottesdienstlichen Benutzung inzwischen überwiesenen Kapuziner-Klosterkirche mittelst Rescripts vom 24. Dezember pr. in der Provinz Westfalen eine Kirchen- und im Münsterschen Regierungsbezirke auch eine allgemeine Haus-Collecte bewilligt.

Die katholischen Herren Pfarrgeistlichen unseres Verwaltungsbezirks werden demnach aufgefordert, wegen der in ihren Kirchen zu erhebenden Collecte das Nöthige zu versehen und mit Einsendung der eingekommenen Gelder nach vorgeschriebener Weise zu verfahren.

Arnsberg, den 4. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung

N. 131. Verlorner Reisepaß.

Der hierunter näher beschriebene Handelsmann Joh. Georg Zimmermann aus Wetzlar hat seinen vor etwa 3 Monaten zu Ratingen ausgestellten, am 7. v. M. noch zu Herbede visirten Reisepaß nebst Gewerbeschein angeblich zwischen Limburg und Altena verloren. Indem sowohl der Reisepaß wie der Gewerbeschein hierdurch annullirt werden, fordern wir den etwaigen Finder auf, beide Stücke zur Weiterbeförderung an die nächste Polizei-Behörde abzugeben.

Arnsberg, den 18. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Name J. Georg Zimmermann, Stand umherziehendes Gewerbe, also Handelsmann hat eine Frau bei sich, Vaterland Preußen, Religion katholisch, Alter 28 Jahr, Größe der Person 5 Schuh, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase klein, Mund klein etwas aufgeworfene Oberlippe, Zähne mangelhaft, Bart schwarzbraun, Kinn länglich, Gesicht oval etwas breit, Gesichtsfarbe blaß, Statur schwach. Besondere Zeichen: hinter dem rechten Ohr ein Schnitt.

Der hierunter näher beschriebene Gottlob Petschke aus Belgard in Pommern hat sein angeblich zu Göttingen unter dem 25. November v. J. ausgestelltes Wanderbuch auf dem Wege von Menden nach Iserlohn verloren. Indem solches hierdurch annullirt wird, fordern wir den etwaigen Finder auf, dasselbe an die nächste Polizei-Behörde zur Weiterbeförderung hieher abzugeben. N. 132. Verlornes Wanderbuch.

Arnsberg, den 13. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Name Gottlob Petschke, Geburtsort Belgard in Pommern, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase groß, Mund klein, Kinn spitz, Gesicht oval, Bart braun, Gesichtsfarbe gesund, Zähne gesund, Statur mittler. Besondere Zeichen: etwas pockennarbig.

Im Dezember v. J. sind die hierunter näher beschriebenen Vagabunden Michael Frost und Jacob Vogler aus dem Landarmen- und Arbeits-Hause zu Benninghausen nach abgelaufener Sitzzeit entlassen und über die Landesgränze gebracht worden. Arnsberg, den 13. Februar 1823. N. 133. Ausgewiesene Vagabunden.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

1) Familiennamen Frost, Vornamen Michael, Geburtsort Malsbach im Fuldaischen, Aufenthaltsort Landarmenhaus, Religion katholisch, Alter 55 Jahre, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun grau, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Bart schwarzgrau, Zähne gelb, Kinn rund, Gesichtsbildung platt, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittler, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: eine Narbe über dem rechten Auge, eine Schußwunde am rechten Fuße.

2) Familiennamen Vogler, Vorname Jacob, Geburtsort Lehmer im Voigtlande, Aufenthaltsort Landarmenhaus, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase spitz, Mund klein, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gedrungen, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

N. 134.
Ablösung von Colonatgefällen.

Bei den im hiesigen Departement nach Anleitung des Gesetzes vom 25. September 1820. vorkommenden Ablösungen der, von den hierzu berechtigten Colonen bisher entrichteten Gefälle, tritt häufig der Fall ein, daß die Colonen zur Herbeischaffung des Ablösungs-Kapitals die, etwas entfernt von ihren Colonien belegenen, dazu gehörigen Grundstücke veräußern.

Es ist daher von einigen Gerichten die Frage zur Sprache gebracht: welchergestalt bei Berichtigung des Besitztitels solcher einzelner, von Rustikal-Besitzungen getrennten Grundstücke für den Fall zu verfahren, wenn der Besitztitel des betreffenden Colonats bereits in das Hypothekenbuch eingetragen worden.

Damit nun hierunter ein gleichförmiges, den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Verfahren beobachtet werde, finden wir uns veranlaßt, sämmtlichen Untergerichten unseres Departements folgendes zu eröffnen:

1) Wenn aus dem Erwerbungs-Dokument, auf dessen Grund die Berichtigung des Besitztitels des Hauptguts erfolgt ist, die Pertinenz-Qualität des veräußerten einzelnen Grundstücks hervor geht; so leidet es kein Bedenken, die Legitimation des Besitzers zur Veräußerung des fraglichen Grundstücks dergestalt für begründet anzunehmen, daß auf den Grund eines, von demselben in gesetzlicher Form abgeschlossenen Kaufkontracts, der Besitztitel für den neuen Erwerber sofort im Hypothekenbuche zu berichtigen ist. Zu den, für ein solches, dem Hauptgut abzuschreibendes, und auf einem besondern Folio einzutragendes Grundstück anzulegenden neuen Hypotheken-Acten muß aber alsdann nicht allein eine beglaubte Abschrift des desfallsigen, sondern auch des Erwerbungs-Dokuments desjenigen Guts, wozu dasselbe früher genutzt worden, gebracht werden.

2) In allen übrigen Fällen müssen bei Berichtigung des Besitztitels solcher einzeln erworbenen Grundstücke die Grundsätze der Hypotheken-Ordnung resp. des Hypotheken-Patents vom 22. Mai 1815., und der Ministerial-Instruction vom 30. Mai ejd. J. befolgt werden.

Die Gerichte haben also, wenn ihnen derartige Vorträge eingereicht werden, zunächst zu prüfen, ob und in wie fern sich aus den Hypotheken-Acten des betreffenden Colonats ergiebt, daß den Erfordernissen zur Eintragung des fraglichen Grundstücks, als einer selbstständigen Besitzung, in das Hypothekenbuch bereits genügt worden. Ergiebt sich Letzteres, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts, vollständig, so ist auf den Grund der desfallsigen, zu den für das veräußerte Grundstück anzulegenden Hypotheken-Acten in beglaubigten Abschriften zu nehmenden Verhandlungen, der Besitztitel sofort für den neuen Er-

werber zu berichtigen. Ermangelt dagegen hieran noch etwas, so muß das Fehlende nachgeholt, und, nach dem Resultat der desfallsigen Erörterung, näher erwogen werden, in wie fern der Besitztitel für berichtigt angenommen werden könne. Ergiebt sich hingegen aus den Hypotheken-Acten des Hauptguts über die Pertinenz-Qualität des fraglichen Grundstücks, dessen Erwerbung, oder bisherige Benutzung, insbesondere nichts, so ist der Besitzer des betreffenden Colonats verbunden, sein Besitzrecht an dem veräußerten Grundstück eben so vollständig nachzuweisen, als ihm solches rücksichtlich seines Colonats selbst obgelegen hat. Namentlich kann, zum Nachweise der Pertinenz-Qualität, keine kürzere, als eine 44jährige Besitzzeit für genügend angenommen werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte unseres Departements gehörig zu achten. (G. I. H. 1.) Hamm, den 28. Januar 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Zufolge eines Rescripts des Herrn Justitz-Ministers Excellenz vom 10. v. M. sollen die Deposital-Sessionen in Vormundschaftssachen nicht allein die Untersuchung bezwecken, ob eine Ausschüttung der einzelnen Massen möglich sey, sondern es soll darin auch erörtert werden, ob für die Sicherstellung des Vermögens der Curanden gehörig gesorgt ist, und die Erbtheilung ordnungsmäßig betrieben worden. N. 135. Depositalsitzungen in Vormundschaftssachen, Zweck derselben.

Die sämmtlichen Untergerichte unseres Departements werden daher angewiesen, diese Bestimmung bei Abhaltung der Deposital-Sitzungen in Vormundschaftssachen gehörig zu berücksichtigen, indem hierunter noch vieles nachzuholen seyn wird, weil die französischen Gesetze so wenig für die Sicherheit des Vermögens der Curanden gesorgt haben.

Hamm, den 30. Januar 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Vermöge Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justitz-Ministers vom 3. d. M. ist der Herr Cammergerichts-Referendarius Carl Ferdinand Wilhelmi zum Assessor bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Unna ernannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. (G. I. U. 3.) N. 136. Beamten-Personal-Chronik.

Hamm, den 31. Januar 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 137. Winkelschriftstellerei des ꝛc. Dehne.

Da der vormalige Huissier Dehne zu Hamm schon mehrmals wegen Winkelschriftstellerei bestraft, auch deshalb wiederholt verwarnt worden ist, dennoch aber wieder häufig Vorstellungen einzelner Partheien eingehen, welche von demselben abgefaßt oder unterschrieben sind; so werden alle Eingesessene hiermit gewarnt, sich deshalb nicht weiter an denselben zu wenden, mit dem Bedeuten, daß alle dergleichen von ihm unterschriebene oder abgefaßte Eingaben künftig ohne Verfügung zurückgegeben werden sollen, also in den betreffenden Sachen gänzlich unwirksam bleiben.

Hamm, den 4. Februar 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 138. Umlage im Amte Attendorn.

Die Königl. hochlöbl. Liquidations-Commission in Arnsberg hat unterm 8. c. ad Nro. 554. verfügt, daß zur Ausgleichung der Kriegskosten 2ter Periode im Amt Attendorn ein Steuerausschlag von ½ Kreutzer auf jeden Gulden des durch die Großherzoglich Hessischen Gesetze normirten extraordinairen Steuer-Capitals erhoben und im Monat April bei dem gewöhnlichen Steuer-Empfang eingezahlt werden soll.

Ich bringe dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde, und fordere die Beitragspflichtigen auf, die desfallsige Zahlung in der bestimmten Zeit unfehlbar zu leisten.

Olpe, den 15. Februar 1823.

Der Landrath das.

N. 139. Stundung der Erhebung der Rauchhafer.

Da nach einer Verfügung der Königl. Regierung zu Arnsberg die Erhebung der im Herzogthum Westfalen bestehenden Cameral-Renten steuerartiger Natur einsweilen gestundet worden ist, und unter diese Renten ohne Zweifel auch die Rauchhafer gehöret; so wird den betreffenden Rauchhaferpflichtigen sowohl als den Anpächtern derselben dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Stundung der Erhebung vom 1. September 1820. herwärts angerechnet wird.

Die Königl. Herren Schultheißen der Aemter Bilstein und Fredeburg werden ersucht, Vorstehendes in ihren Bezirken zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Bilstein, den 10. Februar 1823.

K. Rentamt das.

Die

Die zur Domaine Welver gehörigen Wiesen und Weiden an der Ahse, so wie der Gräwingmersch zu Scheidingen sollen Montag den 10. k. M. März Morgens um 10 Uhr nochmals zum Verkauf wie auch alternative zur Verpachtung ausgesetzt werden, der Termin wird in der Behausung des Gastwirths Boos zu Welver abgehalten woselbst auch die nähere Specification der Wiesen und Weiden so wie die Licitations-Vorwarden eingesehen werden können. N. 140. Verpachtung rc. herrschaftl. Ländereien z. Welver

Soest, den 13. Februar 1823.

K. Rentamt das.

Von dem Domanial-Fruchtspeicher zu Grafschaft werden am 25. d. M. Morgens 9 Uhr auf der dortigen Rentamtsstube 20 Scheffel 1, 3, Metze Roggen 12 Scheffel 5, 5 Metze Gerste und 40 Scheffel 4, 8 Metze Hafer im öffentlichen Meistgebote verkauft. N. 141. Fruchtverkauf zu Grafschaft.

Bilstein, den 12. Februar 1823.

K. Rentamt das.

Von den herrschaftlichen Fruchtvorräthen sollen N. 142. Fruchtverkauf zu Gesecke u. Benninghausen.

a) zu Gesecke den 3. März 300 Scheffel Roggen und 300 Scheffel Gerste;

b) zu Benninghausen den 4. März 10 Scheffel Waitzen, 400 Scheffel Roggen, 400 Scheffel Gerste und 400 Scheffel Hafer

des Morgens um 10 Uhr an gewöhnlicher Stelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Lippstadt, den 14. Februar 1823.

K. Rentamt das.

Freitag den 28. d. M. Morgens 10 Uhr sollen vom Rentei-Fruchtspeicher zu Balve im Hause der Wittwe Glaßmacher zu Balve einige hundert Scheffel Frucht, bestehend in Roggen, Hafer und Mengkorn, sodann Samstag den 1. März d. J. Morgens 10 Uhr vom Rentei-Fruchtspeicher zu Menden auf der Rentamtsstube daselbst ebenfalls einige Quantitäten Roggen, Gerste, Hafer und Mengkorn in Partien von 6 Scheffel dem öffentlichen Meistgebote ausgesetzt und geeigneten Falls der Zuschlag gleich ertheilt werden. N. 143. Fruchtverkauf zu Balve und Menden.

Menden, den 12. Februar 1823. Der Domainen-Rentmeister das.

Die Frau Wittwe Goebel zu Breckerfelde ist gesonnen zwei oberschlägige Pulvermühlen, in der Gemeinde Hülscheid, zwischen ihrer in der Gemeinde Breckerfelde befindlichen Pulvermühle und den Hammerwerken des Herrn Land, N. 144. Pulvermühlen-Anlage zu Breckerfelde.

raths Gerstein, beim Rummenholl, auf die von Peter Caspar Neuhaus, Johann Diederich vom Hofe, Peter Eberhard Calle und Peter Wilhelm Calle zu Muhle angekaufte Grundstücke, vor einem Sammelteich an den Vollmefluß zu erbauen.

Alle diejenigen, die durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hierdurch aufgefordert ihre Widersprüche, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei der Frau Wittwe Goebel einzulegen.

Altena, den 10. Februar 1823.

Der Landes-Direktor das.

N. 145. Diebstahl zu Dornheim.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. ist von der Capelle zu Dornheim die Glocke gestohlen, welche ungefähr 35 Pfund schwer, mit der Jahrszahl 1802 versehen, und woran unter der Krone ein mit Zinn wieder vollgeschmolzenes längliches Löchelchen war.

Jeder, der über den Thäter oder die entwendete Glocke Auskunft geben kann, wird ersucht, solche der unterzeichneten Stelle mitzutheilen.

Fredeburg, den 11. Februar 1823.

Königlich Preussisches Justizamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des bisherigen ersten Beigeordneten Johann Friedrich Schrimpff jun. zu Iserlohn ist der Gemeinderath und Fabriken-Inhaber Friederich Schmiemann zum ersten Beigeordneten daselbst ernannt. Desgleichen ist an die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Nase zu Holthausen der Heinrich Wilhelm Köppern daselbst als Gemeinderath wiederum angeordnet.

Ferner sind folgende Gemeinde-Rechner angestellt; als

1) an die Stelle des bisherigen Gemeinderechners Thier zu Erwitte der Anton Cordes daselbst,
2) " " " des bisherigen Gemeinderechners Burmann zu Elpe der Johann Henecke v. Kuscher daselbst und
3) " " " des bisherigen Gemeinde-Rechners Sengen zu Brunskappel der Joh. Heinr. Müller v. Hane daselbst.

N. 146. Fruchtpreise im Monat Januar 1823.

Nachweisung

der im Monat Januar 1823. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	1	15	-	1	13	2	1	—	-	-	21	7	-	—	-	-	12	6	-	15	-	6	—	—
Hattingen	1	25	6	1	24	6	1	6	-	1	—	-	1	5	-	-	14	-	1	—	-	6	5	—
Herdecke	1	23	10	1	21	8	1	4	9	-	28	1	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Langschede	1	21	10	1	21	3	-	28	4	-	27	6	-	—	-	-	10	-	-	18	-	7	20	—
Lippstadt	1	17	6	1	12	6	1	2	6	-	22	6	-	—	-	-	10	-	-	15	-	5	—	—
Menden	1	17	4	1	16	$7\frac{3}{5}$	1	—	-	-	22	8	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Meschede	1	18	-	1	15	-	1	3	-	-	16	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Schwerte	1	20	$6\frac{1}{2}$	1	19	10	1	1	$3\frac{1}{2}$	-	27	$4\frac{5}{6}$	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Siegen	-	—	-	2	15	-	1	22	-	1	8	-	-	—	-	-	—	-	1	10	-	7	15	—
Soest	1	15	10	1	14	2	-	28	2	-	21	6	-	—	-	-	8	-	-	20	-	6	—	—
Witten	1	25	1	1	23	10	1	7	-	1	3	8	1	3	8	-	9	3	-	9	3	7	—	—
Durchschnitts-Preis	1	20	$\frac{1}{2}$	1	20	$8\frac{3}{11}$	1	3	$10\frac{3}{4}$	-	26	$3\frac{2}{11}$	1	4	4	-	10	$7\frac{1}{2}$	-	21	$\frac{3}{7}$	6	14	$3\frac{3}{7}$

Nr. 147. Verkaufspreise d. nothw. Lebensmittel im Monat Januar 1823.

Uebersicht

der im Monat Januar 1823. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise: Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Brod-Preise: Schwarzbrod das Pfd.		Weißbrod 4 Loth		Fleisch-Preise: Rindfleisch das Pfd.		Hammelfleisch das Pfd.		Schweinefleisch das Pfd.		Kalbfleisch das Pfd.	
Preußisch Maaß und Gewicht	R.	Sg.	pf.	R.	Sg.	pf.	R.	Sg.	pf.	R.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.
Altena	2	5	–	1	25	–	1	12	6	1	2	6	–	7	–	3	2	–	2	–	2	6	1	2
Arnsberg	1	20	–	1	18	–	1	3	–	–	23	–	–	$8\frac{2}{3}$	–	$2\frac{6}{7}$	2	4	–	–	3	–	2	4
Berlenburg	2	20	–	2	—	–	1	20	–	1	5	–	–	9	–	4	2	–	–	–	2	–	–	10
Bochum	1	25	–	1	20	–	1	1	–	–	28	–	–	7	–	$2\frac{1}{8}$	1	6	2	–	3	–	1	–
Brilon	2	18	–	1	17	6	1	12	–	–	20	6	–	$11\frac{1}{3}$	–	—	1	6	–	–	2	8	–	–
Dortmund	1	22	4	1	20	–	1	—	–	–	27	–	–	$6\frac{1}{2}$	–	$2\frac{7}{8}$	2	–	–	–	2	8	2	–
Hagen	1	24	1	1	23	1	1	4	7	–	26	7	–	6	–	$2\frac{1}{2}$	2	–	2	–	3	–	1	6
Hamm	1	15	–	1	13	2	1	—	–	–	21	7	–	7	–	2	2	–	–	–	2	8	2	5
Iserlohn	2	15	–	1	25	–	1	10	–	–	25	–	–	10	–	—	2	–	1	8	2	6	2	–
Lippstadt	1	17	6	1	12	6	1	2	6	–	22	6	–	$4\frac{4}{11}$	–	$2\frac{2}{9}$	2	–	–	–	2	4	2	–
Meschede	1	18	–	1	16	–	1	3	–	–	16	–	–	7	–	—	1	$3\frac{1}{2}$	–	–	2	1	–	$11\frac{1}{2}$
Olpe	2	17	–	2	1	6	1	8	6	–	25	–	–	$7\frac{1}{2}$	–	3	1	$6\frac{1}{2}$	1	$6\frac{1}{2}$	2	$4\frac{1}{2}$	1	–
Siegen	–	—	–	2	15	–	1	22	–	1	8	–	–	$11\frac{1}{3}$	–	—	2	6	–	–	2	6	1	2
Soest	1	15	10	1	14	2	–	28	2	–	21	6	–	$5\frac{1}{2}$	–	$2\frac{6}{17}$	1	10	–	–	2	3	1	6
Durchschnitts-Preis –	1	29	$5\frac{11}{13}$	1	22	$1\frac{9}{13}$	1	6	$11\frac{5}{14}$	–	25	$10\frac{3}{7}$	–	$7\frac{5}{7}$	—	$2\frac{7}{10}$	1	$10\frac{5}{7}$	1	10	2	$6\frac{3}{7}$	1	$6\frac{4}{13}$

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 10. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 9.

Arnsberg, den 1. März 1823.

Die Censur der statistischen Schriften über den Preußischen Staat, welche nach meiner Bekanntmachung vom 10. April 1820. dem wirklichen geheimen Ober-Regierungsrathe, Herrn Hoffmann in Berlin, als Director des statistischen Bureaus, verblieben, wird fortan von den für die übrigen statistischen Werke ernannten Censoren, nämlich im Regierungsbezirk Münster von dem Herrn Consistorialrath Kohlrausch, im Regierungsbezirk Minden von dem Herrn Regierungsrath Koppe, und im Regierungsbezirk Arnsberg vom Herrn Regierungsrath Dach, wahrgenommen.

N. 148. Censur statistischer Schriften über den Preuß. Staat.

Die Censur der Landcharten verbleibt dagegen nach wie vor dem statistischen Bureau zu Berlin. Münster den 14. Februar 1823.

Königlich Preußisches Ober-Präsidium.

Der von dem Königlichen Consistorio zu Cöln nach wohlbestandener Prüfung pro Ministerio für wahlfähig erklärte Kandidat der Theologie Friedrich August König aus Ruhrort ist auch unter die wahlfähigen Kandidaten der Provinz Westfalen aufgenommen.

N. 149. Die Prüfung des rc. König pro Ministerio

Münster, den 18. Februar 1823.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 150. Brandzeichen der Königl. Dienstpferde.

Es hat sich vor kurzem der Fall ereignet, daß ein Königliches Dienstpferd der 14. Kavallerie-Brigade entlaufen und erst nach langer Zeit wieder aufgefunden worden ist, weil derjenige, welcher es aufgefangen hatte, den Eigenthümer nicht ermitteln konnte.

Zur Vermeidung von ähnlichen Weitläufigkeiten wird den Behörden und Eingesessenen hiedurch bekannt gemacht, daß sämmtliche Königliche Dienstpferde mit einem bestimmten Brandzeichen versehen sind, nämlich

die Pferde der Linien-Kürassier-Regimenter mit dem Buchstaben C.
" " " " Husaren " " " " H.
" " " " Dragoner " " " " D.
" " " " Uhlanen " " " " U.

und der Nummer des Regiments jeder Waffenart,

die Pferde der Artillerie aber mit dem Buchstaben A. nebst der Nummer der Brigade.

An diesen Zeichen können die Truppentheile, dem die Pferde angehören, ganz genau erkannt werden, und ist hiernach in Fällen, wo ein entlaufenes Kavallerie-Dienstpferd aufgefangen wird, die Ermittelung der Behörde, an welche dasselbe abzuliefern, oder die den rechtmäßigen Eigenthümer anzugeben im Stande ist, vorzunehmen, wobei den Lokal-Polizeibeamten insbesondere die Mitwirkung aufliegt.

Arnsberg, den 13. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 151. Falsches Braunschweig-Lüneburgisches Zehnthalerstück.

Es ist zu Nordhausen ein geprägtes falsches Braunschweig-Lüneburgsches Zehnthalerstück zum Vorschein gekommen, welches mit der Jahrszahl 1800. versehen und den echten Münzen dieser Art sehr täuschend nachgebildet ist. Die damit vorgenommene Untersuchung hat ergeben, daß dasselbe inwendig, im Kern, aus Silber besteht, und auf die Weise fabrizirt ist, daß eine Silberplatte in einen goldenen nicht schmalen Ring eingefugt und dieselbe auf beiden Seiten mit dünnen Goldplättchen belegt worden, so daß weder der Strich noch selbst das Befeilen des Randes den Kern verrathen. Hauptsächlich unterscheidet sich diese falsche Münze von der echten dadurch, daß sie eine beträchtlichere Dicke und dessen ungeachtet ein Mindergewicht von 5 Aß hat, außerdem aber auch

1) durch die reine Goldfarbe, welche von derjenigen der echten legirten Goldstücke merklich abweicht;

2) durch einen etwas klappernden Klang, welcher sich bei echten Goldstücken nur dann vorfindet, wenn sie einen versteckten Riß oder Splitter haben;

3) durch die Gravirung. Sie ist auf der Wappenseite bemerkbar flacher im Ganzen. Die Krone hat eine breitere und gedrücktere Form. Die Kugel darunter ruht nicht auf einem erhabenen Vierecke, sondern wird bloß von zwei scharfen senkrechten Strichen eingefaßt.

Die Festons neben dem Wappenschilde haben einen auffallend anderen Schnitt und Charakter und die über der Krone befindlichen Buchstaben S. und C. stehen ungleich weiter auseinander, als auf den echten Zehnthaler-Stücken vom Jahre 1800. Auf der Kehrseite ist der dicke Strich des X krumm, das Wort THALER hat zu kurze und dadurch dicke Schrift, die Jahreszahl 1800. ist dagegen, so wie auch das Münzzeichen M. C. zu groß. In der Umschrift ist besonders das C. auffallend anders gebildet, auch das S. und die Schlußrosette viel zu groß, so wie denn auch die beiden Buchstaben D. G. über der X. weiter, als wie auf den echten Zehnthaler-Stücken, auseinander stehen.

Der Werth des, in diesem falschen Zehnthaler-Stück enthaltenen Gold und Silbers beträgt etwa die Hälfte.

Da zu vermuthen steht, daß von dieser falschen Münze noch mehrere im Umlaufe seyn möchten, so wird das Publikum auf dieselbe hierdurch ganz besonders aufmerksam gemacht, und vor deren Annahme gewarnt.

Arnsberg, den 19. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 152. Vereinfachung des Geschäftsganges.

In den gewöhnlichen Erinnerungen, welche an die von uns ressortirenden Behörden nothwendig werden, wird künftig nicht mehr der Betreff, sondern nur das Datum und die Nummer der zu erledigenden Verfügung angegeben werden. Die genannten Behörden werden daher angewiesen, in ihren Geschäfts-Journalen neben der laufenden Nummer zugleich die hiesige Journal-Nummer beizufügen, um die in Erinnerung gebrachte Weisung leicht aufzufinden.

Arnsberg, den 19. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 153. Auflösung des Rent-Amts Burbach.

Den Betheiligten gereicht es hiermit zur Kenntniß, daß das bisherige Rent-Amt Burbach aufgelößt und mit dem Rent-Amt Siegen vereinigt worden ist.

Arnsberg, den 11. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 154. [Be]strafung zweier Dienstpflichtigen, weg. beabsichtigter Entziehung des Militairdienstes durch künstlich erzeugten Kopfgrind.

Gegen zwei Dienstpflichtige des Kreises Bochum ist wegen des, in der Absicht sich für den Militairdienst untauglich zu machen, nach dem Zeugniß der Aerzte im Wege der Erkünstelung sich bereiteten Kopfgrindes, von dem Königlichen Divisions-Gericht zu Düsseldorf auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens und zweimonatlichen Festungs-Arrest erkannt worden. Zur Warnung machen wir solches hierdurch öffentlich bekannt. Arnsberg, den 14. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 155. Visiren ausländischer Päße.

Zur Hebung der über die Verordnung vom 24. Januar d. J. (Amtsblatt 1823. N. 70.) entstandenen Zweifel finden wir uns veranlaßt, dieselbe dahin zu erläutern, daß unter den daselbst gedachten ausländischen Päßen nur diejenigen zu verstehen sind, deren Visirung nach der Verordnung vom 9. November 1820. (Amtsblatt 1820. N. 849.) verboten ist; daß aber nach wie vor, der Eingang in die Preußischen Staaten auf den Grund eines Passes der in den §. §. 3 und 4 des allgemeinen Paß-Edicts vom 22. Juni 1817. gedachten Behörden zu gestatten ist. Arnsberg, den 23. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 156. Steckbrief hinter F. A. Rohde.

Der Musketier des 16. Infanterie-Regiments Franz Anton Rohde aus Affeln, Kreises Iserlohn, ist am 5. d. M. aus der Garnison Jülich entwichen.

Indem wir das Signalement desselben hier nachfolgend zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich die Polizeibehörden und die Gendarmerie auf, es sich thätigst angelegen seyn zu lassen, den Aufenthalt des Flüchtlings auszumitteln, im Betretungsfall aber selbigen an den Königl. Oberst-Lieutenannt und Regiments-Commandeur Herrn v. Sanitz nach Düsseldorf per Transport abzuschicken, und davon bei uns Anzeige zu machen.

Arnsberg, den 16. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Augenbraunen blond, Stirne flach, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schwächlich. Bei seiner Entweichung trug derselbe eine graue tuchene Jacke, eine blau tuchene Mütze mit einem rothen Rande, eine tuchene Halsbinde, ein Paar graue Tuchhosen mit einer rothen Nath, und ein Paar Schuhe.

Die Zahl derjenigen Grundbesitzungen, welchen, nach den Bestimmungen der Hypothekenordnung ein besonderes Folium im Hypothekenbuch angewiesen werden muß, ist so groß, daß bei den meisten Gerichten unseres Departements noch zehn oder mehrere Jahre bis zur vollendeten Einrichtung des Hypothekenwesens hingehen werden. Es muß also zunächst darauf Bedacht genommen werden, das Hypothekenwesen derjenigen Besitzungen zu bearbeiten, wobei die Betheiligten ein besonderes Interesse haben. Hiernach kann es ferner durchaus nicht gestattet werden, wenn einige Gerichte diesen Geschäftszweig unbedingt nach Communen zu bearbeiten willens sind, vielmehr findet solches nur unter der Maaßgabe statt, daß schlechterdings zunächst das Hypothekenwesen derjenigen Besitzungen bearbeitet werden muß, wogegen Schulden angemeldet worden, oder weshalb die Besitzer, behufs der Contrahirung von Schulden, oder sonstiger Dispositionen über ihr Grundvermögen, die Berichtigung des Besitztitels besonders urgiren. — N. 157. Hypotheken-Wesen.

Hamm, den 18. Februar 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Bei den gewaltsamen Diebstählen scheint bisher zur Entdeckung der Thäter von der Gerichts- und Polizeibehörde nicht gemeinsam genug hingewirkt zu seyn. Die Königl. Land- und Stadtgerichte haben deshalb den betreffenden Polizeibehörden sogleich nach erfolgter Aufnahme des Thatbestandes dasjenige schleunigst an die Hand zu geben, was den vorgefundenen Umständen nach zu nähern polizeilichen Nachforschungen Veranlassung geben könnte, und sind sodann erst die Verhandlungen dem Königlichen Inquisitoriate ungesäumt zu übermachen. — N. 158. Untersuchung d. Diebstähle rc.

Hamm, den 14. Februar 1823.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Oberlandes-Gerichts.

In Hinsicht auf die Handhabung der öffentlichen Sicherheit ist es angemessen befunden worden, wenn von den Königlichen Justizbehörden bei vorkommenden Untersuchungen von Diebstählen, den Polizei-Stellen diejenigen data schleunig mitgetheilt werden, welche zu näheren polizeilichen Nachforschungen Anlaß geben können. — N. 159. Untersuchung von Diebstählen rc.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden daher angewiesen, bei eingetretenen Fällen dieser Art den Königlichen Polizeibehörden die vorliegenden, jenen Zweck befördernden Notizen unverzüglich mitzutheilen.

Arnsberg, den 14. Februar 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

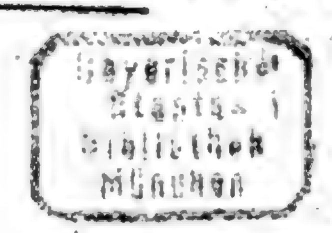
Bayerische Staats-Bibliothek München

82
N. 160.
Theilung der Reck = Camenschen Heide.

Von der Reck-Camenschen Heide — deren Theilung von der Hochlöblichen General = Commission dem Unterzeichneten aufgetragen ist — sind folgende resp. in den Gerichtsbezirken Unna und Hamm gelegene Bestandtheile als Partikular = Gemeinheiten abgesondert worden:

1) Die Camensche Gemeinheit, gränzt in Westen an die Berg-Camensche Gemeinheit, nordwärts an die Beverbache, gegen Osten an die Lercher Gemeinheit und in Süden an die Overberger- Camen- und Berg = Camenschen Feldmarken.

2) Die Berg-Camensche Gemeinheit, gränzt in Westen an die Tödinghauser-Allee, gegen Süden an die Berg-Camensche Feldmark, ostwärts an Seitz, Schulten und Güldenhaupts Ackerkämpe und an die Camensche Gemeinheit, und in Norden an die Camensche Mark.

3) Die Pelckumer Gemeinheit, wird begränzt in Norden von der Herringer Gemeinheit, gegen Süden und Osten von der Pelkumer Feldmark und in Westen von der Lercher Gemeinheit.

4) Die Herringer Gemeinheit, gränzt in Süden an die Pelckumer Mark und Beverbache, gegen Westen an die Sandbochumsche Gemeinheit nord- und ostwärts an die Herringer Feldmark.

Die Betheiligten haben die Edictal-Citation wegen dieser Gemeinheiten zur Einleitung der Special-Theilung nachgesucht. — Es werden daher alle, welche an die vorbemerkten 4 Gemeinheiten berechtigt sind, oder ein Interesse bei der Auseinandersetzung zu haben vermeinen, insbesondere die hude- und holzberechtigten Theilnehmer, die Gränznachbaren, Obereigenthümer, Fidei-Commiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in den nachbestimmten Präclusivterminen

a. In Betreff der Camenschen Gemeinheiten den 7. April, Vormittags 9 Uhr, zu Camen an dem Grewelschen Wirthshause.

b. Wegen der Berg-Camenschen Gemeinheit den 9. April, Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Landgerichte.

c. In Ansehung der Pelckumer Gemeinheit den 10. April, Vormittags 9 Uhr, zu Pelckum an der Behausung des Wirths Biermann, und

d. Rücksichtlich der Herringer Gemeinheit in Termino den 14. April, Vormittags 9 Uhr, zu Herringen bei dem Wirth Brand, am Grünewald

zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzuzeigen und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vollziehung des Theilungsplans zugezogen werden wollen. Die ihre Ansprüche in den bestimmten Terminen nicht anzeigen, müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwand, selbst bei einer nachzuweisenden Verletzung, nicht anfechten.

Hamm den 27. Januar 1823. Der Gerichtsdirektor Rocholl.

Am Dienstag den 4. März d. J. sollen in der Cörbecker=Mark 1030 Cubikfuß buchen Nutzholz pro Fisco meistbietend verkauft werden. N. 161. Holzverkauf im Forstrevier Neuhaus.

Die Versteigerung wird des Morgens um 10 Uhr im District Kühstall ihren Anfang nehmen. Arnsberg, den 25. Februar 1823.

Der Forstinspector das.

N. 162. Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

Freitag den 7. März sollen in der Dinscheder=Mark, im District Bommerskopf 6988 Cubikfuß buchen Nutz= und Schüsselndreher=Holz öffentlich einzeln versteigert werden, und wollen sich Kaufliebhaber an jenem Tage, Morgens 9 Uhr, bei dem Handweiser, der auf dem Ochsenkopf am Hirschberger=Wege, oberhalb Wildhausen steht, einfinden. Arnsberg, den 25. Februar 1823.

Der Forstinspector das.

B 2

N. 163. Pulvermühlen-Anlage zu Breckerfelde.

Die Frau Wittwe Goebel zu Breckerfelde ist gesonnen, zwei oberschlägige Pulvermühlen, in der Gemeinde Hülscheid, zwischen ihrer in der Gemeinde Breckerfelde befindlichen Pulvermühle und den Hammerwerken des Herrn Landraths Gerstein, beim Rummenholl, auf die von Peter Caspar Neuhaus, Johann Diederich vom Hofe, Peter Eberhard Calle und Peter Wilhelm Calle zu Muhle angekauften Grundstücke, vor einem Sammelteich an den Vollmefluß zu erbauen.

Alle diejenigen, die durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei der Frau Wittwe Goebel einzulegen.

Altena, den 10. Februar 1823.

Der Landes=Director das.

B

N. 164. Verkauf des alten Schul ꝛc. Hauses zu Eslohe.

Da das alte Schul= und Küsterhaus zu Eslohe zu klein und sonst zum jetzigen Gebrauche nicht mehr passend ist, so soll solches in Termino den 17. März Vormittags 10 Uhr in der Behausung des dasigen Schultheißen Vollmer mehrstbietend zum Abbruch verkauft werden, wozu Kauflustige vorgeladen werden.

Meschede, den 23. Februar 1823. Der Landrath das.

B

N. 165. Verding eines neuen Schul= ꝛc. Hausbaues zu Eslohe.

Da bei dem am 29. März v. J. abgehaltenen Verding eines neuen Schul= und Küsterhauses zu Eslohe eine Forderung im Ganzen nicht abgegeben worden, so soll des Endes ein anderweitiger Verding in Termino den 17. k. M. Vormittags 10 Uhr in der Behausung des dasigen Schultheißen Vollmer abgehal=

ten werden, wozu qualificirte Unternehmungslustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß Riß und Kostenanschlag dieses Baues von jetzt an täglich ebendaselbst eingesehen werden können. Meschede, den 21. Februar 1823.

Der Landrath das.

N. 166. Diebstahl zu Bauckau.

Dem Kötter Wilhelm Dönneberger gnt Füsselmann zu Bauckau, im Gerichtsbezirk Bochum, ist am 7. v. M. mittelst Einbruchs folgendes gestohlen worden:

1) ein Oberbett von blau und weiß gestreiftem Parchent, 2 ½ Bahne breit, und ungefähr 40 Pfund Federn enthaltend,
2) ein klein werchenes Bett-Tuch und
3) ein blau und weiß gestreifter flanellener Frauenrock.

Wer wegen des Thäters dieses Diebstahls oder der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, davon entweder der Orts-Obrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriat unverzüglich Anzeige zu machen.

Werden, den 5. Februar 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 167. Diebstahl in der Grüne.

Am 6. des v. M. des Abends ist bei dem Tagelöhner Franz Münstermann am Supp in der Grüne, Gerichtsbezirks Limburg, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und folgendes entwendet worden:

1) ein Oberbett von Parchent mit einem rothen Ueberzuge,
2) ein Unterbett von gestreifter Leinewand und wollen Garn,
3) ein Kissen von Parchent mit einem rothen Ueberzuge und
4) ein altes Bett-Tuch.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, wird nicht allein vor dem Ankaufe des gestohlenen Bettes gewarnt, sondern auch jeder aufgefordert, die etwa zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, welche vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, den Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder den Ortsgerichten, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen. Werden, den 12. Februar 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 10.

Arnsberg, den 8. März 1823.

Der Anfang der bevorstehenden Maturitäts-Prüfung ist auf Donnerstag den 6. k. M. festgesetzt. Diejenigen, welche dieselbe mitzumachen gesonnen sind, werden aufgefordert, sich an dem bezeichneten Tage Morgens um 8 Uhr im Regierungsgebäude einzufinden. Münster, den 26. Februar 1823. — N. 168. Termin zu den Maturitäts-Prüfungen.

Königlich Preußisches Consistorium.

Für die Verabreichung der Fourage an durchmarschirende Truppen durch Entrepreneurs hat nur in den Städten Hamm, Lippstadt, Soest, Iserlohn und Meschede gesorgt werden können. — N. 169. Natural-Verpflegungs-Lieferung an durchmarschirende Truppen.

In den übrigen Orten, wo durchmarschirende Einquartierung vorkommt, ist daher die erforderliche Fourage von der Lokalbehörde gegen Quitung zu verabreichen und die Vergütung dafür mit Beifügung eines Attestes über die bestandenen Ortspreise zu liquidiren. Arnsberg, den 24. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

In der unterm 18. Februar c. erlassenen Bekanntmachung ist den Bewohnern der rheinisch-westfälischen Provinzen, welche der auf der hiesigen Universität zur Unterstützung dürftiger Studierender gestifteten Anstalt eine so werkthätige Theilnahme bewiesen haben, öffentlich Rechenschaft gegeben worden, von demjenigen, was diese Anstalt seit ihrem Entstehen bis zum Schluß des Sommer-Semesters 1821. geleistet hat. — N. 170. Unterstützung dürftiger Studierender zu Bonn.

Diese Theilnahme des Publikums ist sich nicht nur gleich geblieben, sondern scheint in der Ueberzeugung von der zweckmäßigen und gewissenhaften Verwendung der eingekommenen Beiträge größern Raum gewonnen zu haben. Wenigstens berechtigen die reichlichen Zuflüsse aus der vorigjährigen ersten Kirchen-Collecte zu dieser belohnenden Hoffnung, und die Universität ist dadurch in den Stand gesetzt worden, die Zahl und den Betrag der Benefizien ansehnlich zu vermehren.

Die nachfolgende Uebersicht, welche den Zeitraum des academischen Lehrjahrs von Michaelis 1821. bis dahin 1822. umfaßt, wird von dem Umfange, zu welchem sich die Wirksamkeit der Stiftung entwickelt hat, Zeugniß ablegen, und den Beförderern derselben die Genugthuung gewähren, daß der Zweck ihrer Wohlthätigkeit in einem nicht unbedeutenden Umfange erreicht worden ist.

Die Ausgaben der Anstalt zerfallen in Freitische, fundirte Geldstipendien, und außerordentliche Geld-Unterstützungen.

1. Die Zahl der Freitisch-Stellen ist vorläufig auf 45 festgesetzt worden.

Im Genusse derselben befanden sich:

a) im Wintersemester 1821. auf 1822. Studierende der katholischen Confession 28
evangelischen Confession . . 16
Israeliten 1

zusammen . 45

wovon der	katholisch-theologischen	Facultät	. .	10
„	evangelisch- „	„	. .	8
„	juristischen	„	. .	9
„	medizinischen	„	. .	10
und „	philosophischen	„	. .	8
			. .	45

angehörten.

b) im Sommersemester 1822.

Studierende der katholischen Confession	. . .	26
„ „ evangelischen „	. . .	16
„ „ Israeliten	. . . .	2
zusammen	.	44

unter welchen die katholisch-theologische Facultät	.	9
" evangelisch- " "	.	8
" juristische . . . . "	.	9
" medizinische . . "	.	10
und " philosophische . . "	.	8
zusammen	.	44

Candidaten zählte.

Die Unterhaltung der Freitische während des fraglichen Zeitraums hat im Ganzen die Summe von 2071 Rt. 21 Sgr. 6 Dt. Cour. gekostet.

II. An regelmäßigen Geldstipendien ist im Wintersemester 1821. auf 1822. im Ganzen die Summe von 637 Rt. 15 Sgr. (mit Einschluß eines ersparten Rückstandes von 12 Rt. 15 Sgr. aus dem Wintersemester 1820. in 1821) unter 33 Theilnehmer vertheilt worden.

Davon waren

katholischer Religion . . .	19	und
evangelischer " . .	14	
	33	

und es gehörten an: der

katholisch-theologischen Facultät	.	5
der evangelisch- " "	.	6
der juristischen . . "	.	9
der medizinischen . "	.	8
und der philosophischen . "	.	5
zusammen	.	33

Für das Sommersemester 1822. wurden vergeben 625 Rt. an

18 katholische
11 evangelische Studierende, und
1 Israeliten

zusammen an 30 Studierende, von welchen

7	zur katholisch-theologischen Facultät
5	" evangelisch- " "
7	" juristischen . . . "
7	" medizinischen . . "
und 4	" philosophischen . . "
zusammen 30	

gezählt wurden.

III. Die Zahl derjenigen Studierenden, welche im Wintersemester 1821. auf 1822. außerordentliche Geld-Unterstützungen empfangen haben,

beträgt 64
und zwar Katholische . 53
und Evangelische . . 11

Unter diesen waren Studierende der katholisch-theologischen Facultät 39
- evangelisch- - - 3
- juristischen . . . - 8
- medizinischen . . - 6
und - philosophischen . . - 8

zusammen . 64

Die vertheilte Summe betrug 1113 Rt. 15 Sgr. 7 Dt. wovon den katholischen Studierenden der Theologie, deren Lage im Allgemeinen so hülfsbedürftig ist, daß sie eine ganz besondere Berücksichtigung fordert, 527 Rt. 19 Sgr. 10 Dt. zu Gute gekommen sind.

Im Sommersemester 1822. wurden 69 Studierende, und zwar
Katholische . . 51
Evangelische . . 17
und Israeliten . . 1
mit außerordentlichen Geldunterstützungen bedacht.

Von diesen Benefizien gehörten zur katholisch-theologischen Facultät 37
- evangelisch- - - 6
- juristischen . . . - 12
- medizinischen . . - 8
- philosophischen . . - 6

zusammen . 69

Der ganze vertheilte Geldbetrag beläuft sich auf 1885 Rt. wovon auf
die katholischen Studierenden der Theologie . . . . . . 1055 Rt
die evangelischen Studierenden der Theologie, deren Bedürfniß das hohe Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, mittelst Anweisung eines bestimmten Antheils an den Collectengeldern, ebenfalls wohlwollend berücksichtigt hat . . . 225 Rt.
und die Studierenden der übrigen Facultäten . . . . . 605 Rt.

zusammen . 1885 Rt.

gekommen sind.

In dem Zeitraume eines Jahrs ist demnach zur Unterstützung der dürftigen Studierenden

1) zur Unterhaltung der Freitische . .	2071 Rt.	21 Gr.	6 Dt.	
2) an fundirten Geldstipendien . . .	1262 =	15 =	— =	und
3) an außerordentlichen Geldunterstützungen =	2998 =	15 =	7 =	
mithin im Ganzen die bedeutende Summe von	6332 =	22 =	1 =	

ausgegeben worden, und das Publikum wird bei Vergleichung dieser Summe mit der früheren, über deren Verwendung am 18. Februar c. Rechenschaft abgelegt worden ist, die Verschiedenheit der Ausdehnung der beiden Rechnungs-Perioden nicht übersehen.

Ausserdem haben sich die Resultate der bisherigen Verwaltung des Unterstützungs-Fonds so günstig gestellt, daß aus den, nach Bestreitung aller laufenden Ausgaben gewonnenen, Ueberschüssen ein, dem gedachten Fond eigenthümlich zugehöriges Kapital von 3100 Rthlr. in Preuß. Staatsschuldscheinen hat gestiftet werden können, welches vom 1. Januar d. J. ab einen jährlichen Zinsenertrag von 124 Rthlr. abwirft, der zur Vertheilung unter die dürftigen Studierenden bestimmt ist, und die Zahl der fundirten Geldstipendien für alle Zukunft vermehrt.

Die aufsehende Verwaltungsbehörde wird es sich besonders angelegen seyn lassen, für die allmählige Vergrößerung des Capital-Vermögens der Anstalt, wozu bereits ein so glücklicher Grund gelegt ist, zu sorgen, um dadurch nicht nur die Segnungen derselben je länger je weiter auszudehnen, sondern auch die Anstalt überhaupt allmählig von allen Einwirkungen nachtheiliger Zeit-Umstände auf die öffentliche Wohlthätigkeit unabhängig zu machen.

Was die Mittel betrifft, aus welchen die bedeutenden Ausgaben bestritten werden mußten, so fanden sich solche zum Theil in den, von der fürsorgenden Gnade Sr. Majestät des Königs aus dem Haupteinkommen der Universität bestimmten Zuschüssen, zum Theil in den Beisteuern der Einwohner zu den allerhöchsten Orts hiefür angeordneten Kirchen-Collecten.

Ueber den Ertrag dieser letztern während des Jahrs 1821. wird hier, im Verfolg der frühern Bekanntmachung vom 18. Februar praet. folgende Nachweisung mitgetheilt:

N.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Collecte	Beitrag									Summarischer Betrag					
			von katholischen Gemeinden			evangelischen Gemeinden			Israeliten			jeder einzelnen Collecte			sämmtlicher Collecten für den Reg. Bezirk		
			Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt	gr.	pf.	Rt	gr.	pf	Rt.	gr.	pf.
1	Aachen	Ostern 1821.	182	2	3	71	26	6	—	—	—	253	28	9	399	22	6
		Michaelis "	113	20	6	29	3	3	3	—	—	145	23	9			
2	Düsseld:	Ostern "	94	18	4	127	11	8	—	—	—	222	—	—	358	24	6
		Michaelis "	40	20	9	96	3	9	—	—	—	136	24	6			
3	Cöln	Ostern "	127	26	4	76	3	3	—	—	—	203	29	7	344	26	7
		Michaelis "	79	21	—	38	17	9	—	—	—	118	8	9			
		Rest v. Ost. 1820.	4	3	4	—	—	—	—	—	—	4	3	4			
		desgl. v. Mich. "	12	11	6	6	3	5	—	—	—	18	14	11			
4	Coblenz	Ostern 1821.	90	—	5	78	9	8	23	6	4	191	16	5	313	22	1
		Michaelis "	47	23	9	56	15	9	17	26	2	122	5	8			
5	Cleve	Ostern "	96	14	3	67	14	4	—	—	—	163	28	7	262	21	6
		Michaelis "	54	—	5	44	22	6	—	—	—	98	22	11			
6	Trier	Ostern "	99	7	5	61	21	9	1	7	6	162	6	8	232	29	4
		Michaelis "	47	28	11	21	11	3	1	12	6	70	22	8			
7	Münster	Ostern "	61	2	1	22	12	—	4	22	11	88	7	—	190	—	—
		Michaelis "	60	13	6	37	1	9	4	7	9	101	23	—			
8	Minden	Ostern "	19	11	1	44	11	4	—	—	—	63	22	5	118	18	5
		Michaelis "	16	15	4	38	10	8	—	—	—	54	26	—			
9	Arnsberg	nachträgl. zu dem in d. letzten Nachweisung aufgeführten Ertrage a. d. Jahre 1821.	26	5	11	23	20	7	—	—	—	49	26	6	49	26	6
		Summa	1274	7	1	941	11	2	55	23	2	2271	11	5	2271	11	5
		Gemäß d. letzten Nachweis. haben d. beiden ersten Collect. d. Jahrs 1820. eingebracht	2597	22	6	1718	27	—	94	8	—	4410	27	6	4410	27	6
		Total	3871	29	7	2660	8	2	150	1	2	6682	8	11	6682	8	11

Indem die unterzeichnete Stelle nun die sämmtlichen Gönner und Beförderer der Unterstützungs-Anstalt des aufrichtigsten Dankes der rheinischen Universität versichern kann, darf sie die Zwecke derselben ihrer fernern Theilnahme bestens empfohlen glauben. Die academischen Behörden lassen sich es auf das eifrigste angelegen seyn, nicht nur die bedürftigsten, sondern unter diesen auch die würdigsten Studierenden aufzufinden, und es wird vielleicht den Bewohnern dieser Provinzen nicht unerfreulich seyn, zum Schlusse dieser Uebersicht zu vernehmen, daß bei den nun zweimal erfolgten Vertheilungen der, von des Königs Majestät gestifteten Preise für die besten wissenschaftlichen Arbeiten nicht nur unter den sieben Siegern der ersten Vertheilung fünf, und unter den neun der zweiten alle Kinder der rheinisch-westfälischen Provinzen, sondern auch, daß von jenen sechs und von diesen eine gleiche Anzahl solcher Studierender gewesen sind, die aus der Unterstützungs-Anstalt angemessene Mittel zu einem sorgenfreien, wissenschaftlichen Leben und Streben erhalten haben.

Bonn, den 14. Februar 1823.

Der Königl. ausserordentliche Reg.-Bevollmächtigte,
Rehfues.

N. 171. Verpachtung herrschaftlicher Grundstücke zu Drolshagen.

Von den im Amtsblatte pro 1822. Stück 52. N. 943. und Wochenblatte pro 1823. Stück 1. N. 3. specifisch aufgeführten Domanial-Grundstücken zu Drolshagen werden

1. sämmtliche Parcellen von Lit. A. jedoch mit Ausschluß der N. 14. 15. 16. 23. 24. 25. und 26.
2. sämmtliche Parcellen von Lit. B. der Feldmarken Iseringhausen und Siebringhausen

am 17. März d. J. Morgens 9 Uhr im öffentlichen Meistgebote auf 2 Jahre verpachtet, wozu sich die Pachtliebhaber zur bestimmten Zeit in dem Hause der Wittwe Bonzel zu Drolshagen einfinden können.

Bilstein, den 27. Februar 1823. K. Rentamt das.

N. 17. Verkauf resp. Verpachtung der zu den Domanial-Höfen Ohrendorf und Halmenhof gehörigen Grundstücke.

Zufolge hohen Auftrags sollen die zu den Domanial-Höfen Ohrendorf und Halmenhof im Buschergrund gehörigen Wiesen und Ackerländereien, welche eine Flächengröße beiläufig von 152 Morgen Magdeburger Maaß bilden, in einzelnen Abtheilungen, sowohl zum Verkauf als auch zur Verpachtung im öffentlichen Meistgebote ausgestellt werden.

Da diese Verhandlungen Dienstags den 11. März d. J. des Vormittags um 10 Uhr auf der Rentamtsstube in dem obern Schloße zu Siegen, nach den

Digitized by Google

dahier zur Einsicht offen liegenden Bedingungen, vorgenommen werden sollen: so werden hierzu die Kauf- und Pachtliebhaber hierdurch eingeladen.

Netphen, den 22. Februar 1823. K. Rentamt Siegen.

N. 173. Fruchtverkauf zu Werl.

Von dem herrschaftlichen Speicher zu Werl werden am Donnerstag den 13. März d. J. des Morgens 10 Uhr beiläufig 300 Scheffel Gerste im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Arnsberg, den 27. Februar 1823. K. Rentamt das.

N. 174. Fruchtverkauf zu Bredelar.

Am Donnerstag den 13. k. M. Morgens 10 Uhr sollen auf der Königl. Rentamtsstube zu Bredelar 150 Schfl. Roggen, 28 Schfl. ¼ Metzen Gerste, 350 Schfl. Hafer und 270 Schfl. Mengkorn öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Brilon am 25. Februar 1823. Der Rentamtsverwalter. das.

N. 175. Verding verschiedener Communal-Bauten im Dorfe Störmede.

Verschiedene Communal-Bauten des Dorfes Störmede, bestehend

1) in Einrichtung der vormaligen Klosterscheune zu Wohnungen für den Küster und Lehrer,
2) in Einrichtung der Kirche im Klostergebäude zu zwei Schulzimmern und Wohnung für die Lehrerinn,
3) in Einrichtung der Wohnung im Klostergebäude zur Pastorat-Wohnung,

sollen am 21. März d. J. öffentlich an den Mindestfordernden übertragen werden.

Qualificirte Unternehmungslustige haben sich am gedachten Tage Morgens 9 Uhr auf hiesiger Kreisstube einzufinden, wo selbige mit Riß und Kosten-Anschlag, so wie mit den dem Verdinge noch besonders zum Grunde zu legenden Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Lippstadt, den 22. Februar 1823. Der Landrath das.

B 3

N. 176. Pulvermühlen-Anlage zu Breckerfelde.

Die Frau Wittwe Goebel zu Breckerfelde ist gesonnen, zwei oberschlägige Pulvermühlen, in der Gemeinde Hülscheid, zwischen ihrer in der Gemeinde Breckerfelde befindlichen Pulvermühle und den Hammerwerken des Herrn Landraths Gerstein, beim Rummenholl, auf die von Peter Caspar Neuhaus, Johann Diederich vom Hofe, Peter Eberhard Calle und Peter Wilhelm Calle zu Muhle angekaufte Grundstücke, vor einem Sammelteich an den Vollmefluß zu erbauen.

Alle diejenigen, die durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei der Frau Wittwe Goebel einzulegen.

Altena, den 10. Februar 1823. Der Landes-Director das.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 11.

Arnsberg, den 15. März 1823.

Der Candidat der Theologie Friederich Schuchard aus Barmen, welchem nach seiner im Oktober v. J. bei dem Königl. Consistorium zu Cöln bestandenen Prüfung pro Ministerio das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt worden ist, ist auch unter die Candidaten der Provinz Westfalen aufgenommen. N. 177. Den Cand. der Theologie Schuchard betr.

Münster, den 4. März 1823.

Königlich Preußisches Consistorium.

Nach einer von dem General-Direktor des Catasters, Herrn Oberpräsidenten Freiherrn von Vinke, uns zugekommenen Mittheilung soll im laufenden Jahre der ganze Kreis Bochum und ein Theil des Kreises Hagen, — mit Ausnahme der Bürgermeistereien Breckerfelde und Enneperstraße, welche für 1824. ausgesetzt bleiben, — zum Behuf des neuen Grundsteuer-Catasters vermessen und aufgenommen werden. Indem wir nun die Behörden und Gutsbesitzer in diesen Kreisen auf die Bestimmungen der Cataster-Instruction vom 11. Februar 1822. (Beilage zu N. 31. des Amtsblatts vom vorigen Jahre) besonders in den §. §. 15. bis 34. einschließlich aufmerksam machen, werden zugleich folgende Verfügungen erlassen, wonach jeder, den es angeht, sich zu achten hat: N. 178. Cataster-Vermessungen im Jahr 1823.

1) Sowohl die Gemeinden als einzelnen Grundbesitzer haben vorläufig für die Berichtigung und Aussteinung der Grenzen ihrer Gemarkungen und Grundstücke Sorge zu tragen, und wer sich hierin säumig bezeigt, hat zu erwarten, daß ihm die Kosten zur Last gesetzt werden, welche durch seine Nachläßigkeit entstehen könnten.

2) Um die Grenzen der Gemeinden aufzunehmen wird ein oder mehrere Geometer von der Cataster-Commission besonders beauftragt werden. Es ist Pflicht der Gemeinden, zur Vollziehung des Geschäfts mitzuwirken, insbesondere dem Geometer die Grenzen ihres Bezirks genau nachzuweisen, und nach dessen Angabe so zu bezeichnen, daß eine Verrückung nicht zu befürchten ist.

3) Die Herren Landräthe, Bürgermeister und Gemeindevorsteher haben die Geometer bei diesen Vermessungen überhaupt kräftigst zu unterstützen, die Hindernisse des Geschäfts möglichst zu beseitigen, und insbesondere dahin zu wirken, daß von Seiten der Grundbesitzer durch baldige genaue Regulirung und Bezeichnung der Grenzen ihrer Grundstücke jedem Aufenthalt bei der Vermessung vorgebeugt werde.

Arnsberg, den 7. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 179. Schätzung der Gebäude zum Zweck d. Brandversicherung.

Wir haben wahrgenommen, daß die Schätzungen, welche zum Zweck der Eintragung in die Brandversicherungs-Cataster geschehen, nicht überall mit derjenigen Vorsicht ausgefertigt und beurkundet werden, welche die Wichtigkeit derselben in jeder Beziehung gebiethet.

Wir verordnen daher desfalls folgendes:

1) Sind, im Falle in Pflichten stehende Amts-Taxatoren nicht vorhanden, nur anerkannt sachverständige und rechtliche Werkmeister und zwar nicht eher, bis sie zu diesem Zwecke vereidet worden, zu den befragten Schätzungen zuzuziehen.

Daß dieselben vereidet sind, muß unter jedes Schätzungs- oder Wiederaufbauungs-Attest vom betreffenden Königl. Landrath bescheinigt werden.

2) In allen Schätzungen, sie mögen einen Neubau, Ab- oder Zugang betreffen, muß der Werthsbetrag jedes Gebäudes nicht bloß in Ziffern sondern auch in Buchstaben ausgedrückt, und Ort und Zeit der Ausfertigung angegeben werden.

3) Wenn die Werkverständigen zur Ausfertigung einer allgemeinen faßlichen Schätzungsurkunde nicht im Stande sind, so müßen sie dieselbe entweder dem betreffenden Königl. Landrath zum Protokoll geben, oder auf ihre Kosten von einem Schriftskundigen ausfertigen laßen, doch jedenfalls eigenhändig unterschreiben.

Alle Schätzungen und Wiederaufbauungs-Atteste, wobei diese Vorschriften künftig nicht beachtet sind, werden dem Einsender zur Verbesserung portopflichtig zurückgesendet.

4) Die Werkverständigen haben die vorgenommenen Schätzungen in ein eigends zu diesem Zweck zu haltendes Tagebuch kurz einzutragen, und dieses sorgfältig aufzubewahren, um es im Falle eines Anstandes auflegen zu können.

Die Herrn Landräthe werden, um die Befolgung dieser Vorschrift zu wahren, sich die Tagebücher von Zeit zu Zeit vorzeigen lassen.

Arnsberg, den 24. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 180. Feuersocietäts-Casse des Altenaer Kreises.

In der Ausschreibung für 1822. im Altenaer Kreise — Amtsblatt N. 44. v. J. — haben wir von drei Zahlungsterminen den letzten von $\frac{1}{48}$ Silbergroschen von jedem Thaler des Brandversicherungs-Capitals nach Maaßgabe des Bedarfs zu bestimmen vorbehalten.

Damals war der unglückliche Brand in Werdole noch nicht vorgefallen. Einschließlich bloß der ersten Hälfte der dadurch erfallenen Brand-Entschädigungsgelder beträgt die Soll-Ausgabe . . . 13590 Rthlr. 22 Sgr. 5 pf.

Einschließlich bloß der ersten Hälfte der dadurch erfallenen Brand-Entschädigungsgelder beträgt die Soll-Ausgabe . . .	13590 Rthlr.	22 Sgr.	5 pf.
dagegen einschließlich der ganzen Ausschreibung vom 28. Octob. v. J. die Soll-Einnahme nur	8738 "	28 "	9 "
Es fehlen also jetzt	4851 "	23 "	8 "
und müssen daher einschließlich der sicher noch im nächsten Herbst erforderlichen zweiten Hälfte der Entschädigungen für Werdole im Betrag von	5297 "	15 "	— "
noch aufgebracht werden, zusammen . .	10149 "	8 "	8 "

Wir verordnen daher vorläufig, daß der $\frac{1}{40}$ Silbergroschen aus der Ausschreibung vom 28. October v. J. am 15. des kommenden Monats (April) gehoben werden soll. Die ferner nöthige Ausschreibung behalten wir uns bis dahin vor, wo die letzten Ab- und Zugänge zu den Catastern des Altenaer Kreises berichtigt und der dermalige Betrag des Brandversicherungs-Capitals festgesetzt seyn wird. Arnsberg, den 6. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 181. Polizeiliche Bestimmungen in betreff einiger Gewerbe.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und für Handel und Gewerbe haben verordnet, daß die Vorschriften der §. §. 131. 132. und 133. des Gewerbepolizei-Edicts vom 7. September 1811. auch in dem hiesigen Regierungsbezirke in Anwendung kommen sollen, in so weit hier nicht besondere

gesetzliche Anordnungen entgegenstehen. Wir machen daher die angeführten §. §. des genannten Edicts zu jedermanns Kenntniß und Nachachtung hierdurch mit der Bemerkung bekannt, daß, da die mit der Polizei beauftragten Communal- und Kreis-Behörden auch die Gewerbesteuerlisten anfertigen, ein besonderes Attest der örtlichen Polizei-Behörde nicht jedesmal nöthig seyn wird, indem die Aufnahme in die Gewerbesteuerliste von Seiten der Lokal-Behörde voraussetzt, daß in polizeilicher Hinsicht dem Betrieb des fraglichen Gewerbes nichts im Wege steht. Die betreffenden Behörden haben daher künftig bei Anfertigung der Gewerbesteuer-Listen sorgfältig darauf zu sehen, daß jene Bestimmungen befolgt werden, worüber ihnen übrigens noch besondere Anweisungen zugeben werden.

Arnsberg, den 26. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung.

Auszug

aus dem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811.

§. 131. Gast- und Schenkwirthe jeder Art, einschließlich derer, die gewerbsweise meublirte Zimmer halten, Schlafstellen vermiethen und sitzende Gäste haben; ferner Pfandleiher, Gesindemäkler, Lohnlakaien, Personen die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzuziehen; solche, die mit alten Kleidern, gebrauchter Wäsche und Betten, Bruchsilber, alten Tressen, altem Eisen und anderm alten Metallgeräth handeln, Herumträger und Verkäufer von Flugschriften, Bildern und Druckschriften für den gemeinen Mann, endlich solche, die öffentliche Tanz- und Fechtböden unterhalten, müssen — sie mögen das Gewerbe nun schon bisher betrieben haben oder von neuem anfangen — jedesmal bei Lösung des Gewerbscheins ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde beibringen, daß ihnen die Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sey, und können ohne dies den Gewerbschein nicht erhalten.

§. 132. Dies Zeugniß soll jedoch denen nicht versagt werden, welche ein solches Gewerbe bisher rechtlich betrieben und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

§. 133. Die Ausfertigung dieses Zeugnisses für diejenigen, die ein solches Gewerbe von neuem anstellen, oder von andern übernehmen wollen, bleibt dagegen gänzlich polizeilichem Ermessen anheim gestellt, und soll wegen deren Verweigerung nur Rekurs an die obere Polizeibehörde statt finden.

N. 182. Kalenderstempel-Restitutionen.

Die Verleger von Kalendern haben bisher der im Amtsblatte Stück 62. N. 625. des Jahrs 1817. befindlichen Bestimmung, daß, wenn eine Erstattung des Stempelbetrags für die nicht abgesetzten Kalender nachgesucht werden soll, die desfallsigen Anträge noch vor dem Ablaufe des Jahrs, für welches der Kalender lautet, gemacht werden müssen, nicht gehörig Folge geleistet, indem häufig Anträge vorgekommen sind, welche mit dieser Vorschrift im Widerspruche stehen.

Es wird daher die gedachte Bestimmung den Betheiligten mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß künftig die nicht abgesetzten Kalender spätestens bis zum Ende des Monats October desjenigen Jahrs, für welches sie gelten, hier vollständig einzusenden sind, widrigenfalls der Ersatz der Stempelgebühren nicht erfolgen wird.

Arnsberg, den 24. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 183. Special-Instructionstabellen, wie solche anzufertigen.

Die wenigsten der von den Untergerichten unseres Departements eingesandten Special-Instructions-Tabellen erreichen vollständig ihren Zweck, indem, wegen der mangelhaften Ausfüllung der Rubrik: »Lage der Sache« der Gang und die Behandlung des Prozesses nur sehr selten gehörig daraus entnommen werden kann.

Um diesem Mangel abzuhelfen, zugleich aber auch so viel als möglich zeitraubende Schreiberei dabei einzuschränken, wird Folgendes verordnet:

a) Es sollen, wie auch schon in dem, durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen bekannt gemachten Circular vom 14. November 1820. ausdrücklich nachgelassen, jedoch von den Gerichten häufig übersehen ist, nur die überjährigen also nicht diejenigen Prozesse, deren Klage in dem letzten Jahre angestellt ist, in die Special-Prozeßtabelle aufgenommen werden.

b) Wenn ein Prozeß schon mehrere Jahre geschwebt hat, soll dasjenige, was über dessen Lage in der zuletzt eingesandten Tabelle, schon angegeben worden, nicht nochmals in die einzusendende Tabelle übertragen, sondern nur kürzlich die damalige Lage des Prozesses am Schlusse des vorigen Jahrs vermerkt und daran gleich der Gang, welchen derselbe in dem neuen Jahre genommen hat, geknüpft werden. Dagegen muß aber

c) Die Rubrik: »Lage der Sache« in der Art vollständig ausgefüllt werden, daß der Fortgang und die Behandlung des Prozesses daraus übersehen werden kann.

Es muß daher nicht nur jeder einzelne Termin, sondern auch dasjenige, jedoch nur kurz darin vermerkt werden, was in demselben verhandelt worden, also: ob die Klage beantwortet, die Instruktion fortgesetzt, der Status causæ et contraversiæ regulirt, ob mit Aufnahme des Beweises durch Vorlegung von Urkunden, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen rc. rc. verfahren worden, und imgleichen muß der Inhalt derjenigen Verfügungen, welche auf den Gang des Prozesses eine durchgreifende Wirkung haben und welche auf erstatteten Vortrag von dem Collegio des Gerichts erlassen sind, darin aufgenommen werden.

Hamm, den 25. Februar 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 184.
Verstattung prozeßführender unvermögender Partheien zum Armenrechte.

Nachdem mit dem Königl. Niederländischen Gouvernement eine Uebereinkunft

wegen gegenseitiger Verstattung prozeßführender unvermögender Parteien zum Armenrecht,

getroffen worden ist; so werden sämmtliche Gerichte des hiesigen obergerichtlichen Departements hierdurch angewiesen, sich nach dieser Convention, welche sich im 39. Heft der von Kampzschen Jahrbücher Seite 39 befindet, gehörig zu achten.

Hamm, den 28. Februar 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 185.
Beamten-Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Johann Heinrich Keller in Duisburg zufolge Bestallung vom 26. Juli v. J. den Charakter als Justitz-Rath zu verleihen geruht.

Hamm, den 28. Februar 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 186.
Beamten-Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Justitz-Commissarius und Notarius Johan Franz Cappell hieselbst mittelst Bestallung vom 26. Juli v. J. den Charakter als Justitz-Commissions-Rath zu ertheilen geruht.

Hamm, den 28. Februar 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Der ehemals im Königl. Preuß. 31. Infanterie-Regimente (3. M[illegible]deburgischen) gediente Musquetier Diedrich Brockhaus aus Iserlohn geburtig, dessen Aufenthaltsort gegenwärtig unbekannt ist, wird hierdurch aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Commandeur gedachten Regiments bis ult. Juni d. J. persönlich oder schriftlich zu melden, um das Erbberechtigungs-Zeugniß zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5. Klasse, worauf ihm das Erbrecht in Gemäßheit Allerhöchsten Kabinetsbefehls vom 26. März 1817. zusteht, in Empfang zu nehmen. Im Fall ꝛc. Brockhaus sich bis zu dem anberaumten Termine nicht gemeldet haben wird, soll er als verschollen betrachtet und dessen Erbberechtigungs-Zeugniß der Königl. hohen General-Ordens-Commission zur weitern Verfügung übersandt werden. N. 187. Aufforderung zur Empfangnahme eines Erbberechtigungs-Zeugnisses zum R. R. St G. orgen-Orden 5. Klasse.

Erfurt, den 16. Februar 1823.

Kinsky.

Königl. Preuß. Obrist und Commandeur des 31. Infanterie-Regiments (3. Magdeburgischen.)

Die hochlöbliche General-Commission zu Münster hat vermöge Rescripts vom 18. v. M. auf den Antrag mehrerer Interessenten dem Unterzeichneten die Theilung einiger gemeinschaftlichen Waldparzelen in der Dorfschaft Beingsen aufgetragen. 8. 1 N. 188 Theilung einiger Waldparzele in der Dorfschaft Beingsen

Es werden daher alle, zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilnehmer, diejenigen, welche sonst bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, und insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, oder spätestens in dem auf

den 1. Mai Vormittags 9 Uhr an der Behausung des Unterzeichneten

anstehenden Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben, und nachzuweisen; auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und ihre, auf vermeinte Verletzung oder sonstige Gegenstände gerichtete Einwendungen werden nicht beachtet werden. Iserlohn, den 7. März 1823.

Lecke, Justizcommissarius.

N. 189. Umlage im Amt Laasphe.

Mit Genehmigung hochlöbl. Regierung sollen zur Deckung verschiedener Ausgaben im Amte Laasphe 200 Rthlr. Preuß. Courant erhoben werden.

Den Beitragspflichtigen wird demnächst wegen der Verwendung die Einsicht der Rechnung durch Offenlegung gewährt werden.

Berleburg, den 4. März 1823.

Der Landrath das.

N. 190. Fruchtverkauf zu Glindfeld.

Von dem auf dem herrschaftl. Fruchtboden zu Glindfeld vorhandenen Fruchtvorräthen soll am 27. März c. eine Quantität von etwa 100 Scheffel Roggen, 10 bis 12 Scheffel Gerste und nach Umständen 50 Scheffel Hafer meistbietend verkauft werden. Kauflustige wollen sich Nachmittags 2 Uhr auf der Rentamtsstube zu Glindfeld einfinden.

Meschede. den 5. März 1823.

Der Rentamts-Verwalter das.

N. 191. Holzverkauf im Forstrevier Burbach.

Zur öffentlichen Versteigerung des in den Königl. Waldungen Holzhäuserhöh, und zwar daselbst in der untersten Sang, Gutebornsseite, Grosestein und Kleinestein, sodann in den Districten Nenkersberg, Mischenbach und Junkern Johanns Hölzchen gefällte Holz, welches gegen:

1400 Cubicfuß eichen Nutzholz, 600 Klafter buchen und eichen Kohlholz, 290 Klafter Reiser

beträgt, ist Termin auf Freitag den 4. April d. J. anberaumt worden.

Kauflustige wollen alsdann Vormittags 9 Uhr in dem Hause des Herrn Verwalters Caine zu Burbach eintreffen.

Siegen, den 24. Februar 1823.

Der Forstinspector das.

N. 192. Erbauung eines neuen Küsterhauses zu Beringhausen.

Dienstag den 25. März d. J. Morgens 8 Uhr soll der Neubau eines Küsterhauses zu Beringhausen, veranschlagt zu 990 Rt. Pr. Cour., im Bureau des Unterzeichneten an den Wenigstfordernden verdungen werden.

Unternehmungslustigen wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Zeichnung, Anschlag und Vorwarden hier zur Einsicht offen liegen.

Brilon, den 10. März 1823.

Der Landrath das.

Zum

Zum Verkauf aufs Meistgebot werden ausgesetzt:

N. 193. Holzverkauf im Försterei Stemeln.

I. a) den 25. März im Herrnholz 60 Klftr. buchen Scheit- und Knüppel- und 40 Klftr. Reiserholz;

b) in Hachener-Mark, District Flamberg 86 Klftr. Scheit- und Knüppel- und 40 Klftr. Reiserholz;

c) im Stemeler Holz 767¼ Cubikfuß eichen Bau- und 40 Klafter gemischtes Scheit- und Knüppel- und 10 Klafter Reiserholz.

II. d) den 26. März in Hachener-Mark District Buchholz, 50 Klftr. buchen Scheit- und Knüppelholz, 92 Klftr. Knüppel- und Reiserholz;

e) in Linner-Mark, District Buchholz 102 Klftr. Scheit- und Knüppel- und 60 Klftr. Reiserholz.

Die Zusammenkunft ist am ersten Tage im Herrnholz und am zweiten in der Försterwohnung zu Stemeln, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Arnsberg, den 12. März 1823. Der Forstinspector das.

N. 194. Unterdrückung der Schafräude im Arnsberger Reg.-Bezirk.

Die in einigen Gegenden des Arnsberger Regierungsbezirks noch statt findende Gewohnheit, so genanntes Schmiervieh zu halten, kann als ein gemeinschädlicher, die Verbesserung der Schafzucht wesentlich hindernder Gebrauch fernerhin nicht mehr gestattet werden. Die Königliche Regierung verordnet daher, mit Genehmigung der 2c. 2c. Ministerien der geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern wie folgt:

1) Räudige Schafe dürfen mit gesunden nicht gemischt werden, und mit denselben durchaus nicht in Berührung kommen. Die Eigenthümer der Schafherden, und die von ihnen zur Wartung angenommenen Schäfer sind daher verpflichtet, sobald sich unter der Herde die Räude offenbart, die kranken Stücke von den gesunden zu trennen, sie zur Verhütung weiterer Ansteckung abgesondert von denselben zu halten und zu pflegen; insbesondere dürfen

2) Räudige Schafe auf Weiden nicht gebracht werden, wo eine Ansteckung des nachbarlichen Viehes zu besorgen ist.

3) Den Eigenthümern der Schafherden wird zwar, so lange die Räude in denselben noch nicht überhand genommen hat, die zur Heilung erforderliche Veranstaltung selbst zu treffen überlassen. Gewinnt sie aber eine solche Ausbreitung, daß in einer Herde mehr als 10 Stück erkranken, oder sich dieselbe bei mehreren benachbarten Herden, oder unter den zu gemeinsamer Weide und Führung vereinigten Haufen mehrerer Nachbarn äußert, so haben die Local-Polizeibehörden, jedoch auf Kosten und unter Mitwirkung der Eigenthümer, Anstalten zu deren Heilung zu treffen.

Tritt die eben gedachte Ausbreitung der Krankheit ein, so sind sowohl der Eigenthümer, als die Schäfer schuldig, der Polizei-Obrigkeit davon Anzeige zu machen. Auch sind die Lokal-Polizeibehörden gehalten, wenn ihnen auf irgend eine Weise Nachricht davon zugeht, daß die Ansteckung um sich greift davon nähere Kenntniß zu nehmen, und nach den Umständen die erforderlichen Anstalten zu ihrer Unterdrückung vorzukehren.

4) Diejenigen Eigenthümer und Schäfer, welche vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln, oder solche unbeachtet lassen, sollen zur polizeilichen Untersuchung gezogen, und nach den Umständen des Falles, dem Grade der Verschuldung, und dem hieraus erwachsenen Schaden mit einer Geldstrafe von zwei bis fünfzig Thaler, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

5) In den Gegenden, wo bisher noch Schmier-Vieh gehalten ist, bleibt die Ausführung dieser Verordnung noch auf sechs Monate, a dato ihrer Verkündigung ausgesetzt, und wird es den Inhabern der Schäfereien überlassen, in der Zwischen-Zeit ihre Einrichtungen so zu treffen, daß es der obrigkeitlichen Einwirkung nicht bedarf. Wo aber bisher schon die Haltung von Schmier-Vieh nicht mehr im Gebrauch gewesen ist, muß diese Verordnung a dato ihrer Verkündigung in Ausführung gebracht werden.

Uebrigens ist es eine irrige Meinung, wenn hin und wieder angenommen wird, daß Merino-Schafe zum Schmier-Vieh gehören, und solche da, wo dessen Haltung bisher schon nicht geduldet worden, nicht eingebracht und gehalten werden dürften; vielmehr steht jedem Herden-Besitzer, wo er auch wohnen möge, deren Einbringung und Haltung unbeschränkt frei.

Arnsberg, den 11. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 195. Vermißter J. H. Buchner aus Dürholz.

Der Fuhrmann Johann Henrich Buchner aus Dürholz, Kirchspiels Herscheid, ist am 26. v. M. bei dem Gastwirth Buck am Nirgena eingekehrt, und des folgenden Tages unter Zurücklassung des Pferdes und Karrens ausgegangen, um bei den hiesigen Kaufleuten Fracht zu suchen. Derselbe hat den Weg nach der Milspe und Voerde eingeschlagen, ist aber bis jetzt noch nicht zurückgekommen, und die angestellten Nachforschungen sowohl in der genannten Gegend als bei den Angehörigen des Buchner sind ohne Erfolg geblieben.

Ueber sein Schicksal herrscht sonach die völligste Ungewißheit, und ich nehme daher Veranlassung, den Vorfall mit dem Ersuchen an alle betreffende Behörden zur öffentlichen Kunde zu bringen, falls ihnen etwas von dem Vermißten, dessen Person-Beschreibung hierunter folgt, bekannt werden möchte, entweder mir oder der Ortsbehörde zu Herscheid, davon ungesäumt Nachricht zu geben.

Gevelsberg, den 3. März 1823. Der Burgermeister das.

Person-Beschreibung:

Der Fuhrmann Joh. Henr. Buchner ist 42 Jahr alt, hat braune Haare, braune Augen, blasse Gesichtsfarbe und ist von kleiner und schwacher Statur. Seine Bekleidung bestand in einem Hute, blauen Kittel, abgetragenen blauen Rocke, blaue leinene kurze Hosen und Schuhe mit Riemen.

Der wegen gefährlicher Verwundung eines hiesigen Einwohners durch einen Messerstich in Untersuchung, befangene, unten näher signalisirte Papiermacher Geselle Franz Bösinghaus sollte heute an das Königl. Criminal-Gericht zu Arnsberg abgeführt werden; derselbe ist indessen gestern Abend aus dem Arreste entsprungen, und in der Dunkelheit der zu seiner Verfolgung ausgeschickten Mannschaft entkommen. N. 196. Steckbrief hinter F. Bösinghaus.

Alle betreffende Behörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und hierhin abliefern zu lassen.

Marsberg, den 3. März 1823.

Königlich Preußisches Justizamt.

Person-Beschreibung.

Der Franz Bösinghaus, (aus Muhlenbach, im Canton Gummersbach, Regierungs-Bezirks Cöln gebürtig) ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, von wohlgebauter Statur, hat schwärzliche tief ins Gesicht liegende Haare und Augenbraunen, schmale und niedrige Stirn, graue Augen, proportionirte Nase, ordinairen Mund, gebogenes Kinn, schwärzlichen Bart, ovales Gesicht gesunde Gesichtsfarbe, eine über den Zeigefinger der linken Hand laufende Narbe, und mehrere kaum vernarbte Geschwüre am linken Fuß.

Er trug bei seiner Entweichung eine blaue Kappe, ein weisses Halstuch, eine gelbe Weste mit schmalen schwarzen Streifen, Beinkleider von gelbgrünem Tuch, einen Ueberrock von dunkelblauem Tuch, weiße wollene Strümpfe und Stiefeln.

Der Christian Bauer, welcher sich auch Bernhard Bauer nennt, aus hiesiger Stadt gebürtig, noch nicht in der Religion unterrichtet, und unten näher beschrieben, ist ein sehr gefährliches Subject. N. 197. Steckbrief hinter C. Bauer.

Im Anfange Dezember v. J. brach er aus dem hiesigen Bürgergehorsam und wurde durch Steckbriefe verfolgt. Am 8. Februar wurde er hier wieder abgeliefert, und aus den Acten ergab sich insbesondere eine von ihm im vorigen Jahre geschehene Drohung: daß das Dorf Holsen im Kirchspiel Bockum eines Abends um 7 Uhr ganz in Feuer stehen sollte, eine Drohung, die er nicht in Abrede gestellt hat, sondern behauptet, selbige nur so obenhin geäußert zu haben.

Er wurde hiernach an das Landarmen- und Arbeitshaus zu Benninghausen abgeliefert, wo er aber am 28. Februar c. durch seine Gewandheit entsprungen und über eine sehr hohe Mauer in der größten Geschwindigkeit entkommen ist. Sein fortwährendes Herumstreifen läßt alles Böses von ihm erwarten, und so ist der öffentlichen Sicherheit sehr daran gelegen, ihn schleunigst wieder in sicheren Verwahrsam zu sehen. Eine jede Behörde wird daher dienstergebenst ersucht, auf den Beschriebenen vigiliren, ihn im Betretungsfall verhaften und an mich abliefern zu lassen. Hamm, den 7 März 1823.

Der Landrath das.

Person-Beschreibung

des Christian Bauer, welcher sich auch Bernhard Bauer nennt.

Alter 17 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirne hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase ordinair, Mund aufgeworfen, Bart ohne, Kinn ordinair, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank.

N. 198. Steckbrief hinter H. Lohoff.

Der Schustergeselle Heinrich Lohoff aus Recklinghausen hat sich mehrere Diebstähle zu Schulden kommen lassen, sich aber durch die Flucht seiner Verhaftung zu entziehen gewußt. — Da derselbe nach erlittener dreijähriger Festungsstrafe alsbald mehrere bedeutende Diebstähle ausgeführt hat, so ist derselbe für die öffentliche Sicherheit gefährlich und dessen Verhaftung sehr wünschenswerth.

Wir ersuchen dieserhalb sämmtliche Justitz- und Polizei-Behörden auf vorbemerkten Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen, wir fügen sogleich die Person-Beschreibung hierbei, bemerken aber, daß wir die Kleidungen, welche der Lohoff bei seiner Entweichung getragen, nicht angeben können.

Münster, den 22. Februar 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung:

Der Heinrich Lohoff ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, gesetzter Statur, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, braunen Bart, rundes Gesicht und gelbliche Gesichtsfarbe.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 13.

Arnsberg, den 29. März 1823.

Das 3te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: N. 212. Gesetzsammlung N. 3. und 4.

N. 774. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Juni 1822., wegen eines Präclusions-Termins, in Betreff der Forderungen von Eingesessenen in den wiedererworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen, Landestheilen, für Lieferungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden.

— 775. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Dezember 1822., wegen eines Präklusions-Termins, in Betreff der Ansprüche, welche Staats-Bau-Gläubiger aus der französischen Verwaltungszeit nach dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814. noch zu machen haben.

— 776. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Januar 1823., betreffend die Exekutions-Vollstreckung gegen Militairpersonen in Administrationssachen.

— 777. Verordnung wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen. Vom 25. Januar 1823.

— 778. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Februar 1823., wegen eines Präclusions-Termins, absichtlich der in Staatsschuldscheine umzuschreibenden, Individuen in den diesseits der Elbe belegenen Magdeburgschen Kreisen ertheilten, Magdeburgschen Landes - Obligationen.

Das 4te Stück enthält:

— 779. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Februar 1823., daß ein gerichtliches Verfahren bei Verwaltungs-Ansprüchen an den Staat, aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen nicht zugelassen werden soll.

N. 780. Verordnung über das Armenrecht in den Rheinprovinzen. Vom 16. Februar 1823.
— 781. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Februar 1823., betreffend die Unzulässigkeit eines Regresses wegen Kriegsleistungen, wofür bereits Lieferungsscheine ertheilt worden.
— 782. Erklärung wegen der Erneuerung der mit der Fürstlich-Lippe-Detmoldschen Regierung unterm 18 Juni / 15 August 1818. abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention bis zum 1. Januar 1827. Vom 25. Februar 1823.

N. 213.
Schluß-Liquidations-Verfahren wegen der Bau-forderungen aus der Franz. Verwaltungszeit.

Mittelst allerhöchster Kabinets-Order vom 7. Dezember v. J. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß wegen der nach dem Art. 30. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814. dem Preußischen Staate zur Last fallenden, und nach den Bestimmungen der frühern allerhöchsten Kabinets-Order vom 3. Februar 1820. zu befriedigenden Ansprüche der Staats-Bau-Gläubiger aus der französischen Verwaltungszeit in den neu und wieder eroberten Provinzen, welche ihre Bauwerke am letzten Dezember 1812. noch nicht beendigt hatten, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren eingeleitet und ein öffentliches Aufgebot dahin erlassen werde, daß alle noch unberichtigte Forderungen dieser Art, sie mögen aus der Civil- oder Militair-Verwaltung herrühren, und bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, binnen einer Präclusiv-Frist von drei Monaten von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Ministerio des Schatzes angemeldet werden müssen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese allerhöchste Verordnung, Behufs der Beachtung von Seiten der noch unbefriedigten Interessenten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß alle und jede bis zum Ablauf der vorgedachten Präclusiv-Frist nicht besonders angemeldeten Ansprüche der gleichmäßigen allerhöchsten Bestimmung zufolge, alsdann ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet werden sollen. Berlin, den 4. Februar 1823.

Ministerium des Schatzes.
(gez.) v. Lottum.

N. 214.
Strafantheile d. Gensdarmen, Auszahlung derselben.

Auf den Antrag des Königlichen Obersten und Brigadiers, Herrn von Glaubitz zu Münster, werden sämmtliche Polizei-Behörden des Departements hiemit angewiesen, die den Gensdarmen nach §. 17. der allerhöchsten Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820. zukommenden gesetzlichen Strafantheile nicht an diese selbst, sondern an die ihnen unmittelbar vorgesetzten Offiziers, und zwar in den Kreisen Arnsberg, Eslohe, Brilon, Soest, Lippstadt,

Hamm, Siegen, Wittgenstein und Olpe an den Hauptmann v. Wolfersdorf zu Meschede, und in den Kreisen Hagen, Iserlohn, Dortmund, Altena und Bochum an den Lieutenant von Ricaud zu Dorsten auszuzahlen, welche darüber die bestimmungsmäßige Verwendung treffen werden.

Arnsberg, den 14. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 215. Ausnehmen der Vogelnester und Einfangen der Vögel.

Nachstehende, durch das Amtsblatt des Jahrgangs 1821. Stück 17. sub N. 253. bekannt gemachte Verordnung vom 16. April 1821. das Ausnehmen der Vogelnester und Einfangen der Vögel betreffend, wird bei herannahendem Frühling hierdurch erneuert, und deren Befolgung bei Vermeidung der auf den Uebertretungsfall gesetzten Strafen eingeschärft.

Arnsberg, den 10. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Bei der Annährung des Frühlings finden wir uns veranlaßt, allen Eltern, Schullehrern und Aufsehern von Kindern zur angelegentlichsten Pflicht zu machen, dahin zu sehen, und mit Ernst und Strenge darauf zu halten, daß die Nester der Vögel, insbesondere der Singvögel von der Jugend nicht muthwillig zerstört oder ausgenommen werden, wie solches in den letzten Jahren so häufig geschehen ist. Eben so werden sämmtliche Polizei-Behörden zu gleicher Aufmerksamkeit und zur Verhinderung dieses Unfuges sowohl, als wegen des unbefugten Einfangens der Vögel aufgefordert. Uebertretungen müssen nach den bestehenden polizeilichen Strafbestimmungen geahndet werden.

Arnsberg, den 16. April 1821.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 216. Verkauf resp. Verpachtung der herrschaftl. Mahlmühle bei Arpe.

Am 8. April d. J. Morgens 9 Uhr soll der Verkauf resp. die Verpachtung der zum Königl. Rentamte Bilstein gehörigen, bei Arpe im Kreise Eslohe gelegenen, mit 3 Geläufen versehenen Mahlmühle nebst Zugehör, durch den Königl. Regierungsrath Herrn Esser auf der Rentamtsstube zu Bilstein abgehalten werden.

Die Bedingungen liegen bei besagtem Rentamte zur Einsicht offen.

Arnsberg, den 21. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 117. Geb. hochzeiten.

In der Bürgermeisterei Meinerzhagen Kreises Altena hat eine Mehrzahl von Familienhäuptern über die Abschaffung der sogenannten Gebehochzeiten unter sich den Verein getroffen, daß derjenige von ihnen, welcher eine Gebehochzeit hält, in zehn Rthlr. und derjenige, der einer Gebehochzeit beiwohnt, in fünf Rthlr. Strafe verfällt, welche in die Armen-Casse der betreffenden Gemeinde fließt.

Wir haben diesem Vereine sehr gern unsere Bestätigung ertheilt und wünschen, daß mehrere Gemeinden diesem Beispiel folgen mögen.

Arnsberg, den 4. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 118. Beschlüsse des Senats der K. Rhein-Universität zu Bonn in Beziehung der daselbst Studierenden.

In einem der Hörsääle des hiesigen Universitätsgebäudes waren die, gegen das Tabackrauchen und gegen das Mitbringen von Hunden bestehenden, schon unstreitig in den Verhältnissen selbst auf eine so leicht wahrnehmbare Art gegründeten Gesetze von einem Theile der sich dort versammelnden Zuhörer verletzt worden, und zwar das erstgenannte Gesetz fast täglich in den Zwischenzeiten der Vorlesungen, das andere wenigstens mehreremale. Zu dieser Verletzung war ferner bei einem Versuch zur Ausmittelung der Thäter noch die Verspottung des beauftragten Pedellen hinzugekommen. Der zeitige Rector der Universität hatte dieserhalb in Gemäßheit eines vom akademischen Senate gefaßten Beschlusses gegen die unbekannt gebliebenen Schuldigen in dem nämlichen Hörsaale vor der Versammlung sämmtlicher Zuhörer einen strengen Verweis ausgesprochen.

Da dieser Verweis, wie ihn ein Theil der Gegenwärtigen unrichtig aufgefaßt oder gedeutet und Anderen in dieser unrichtigen Auffassung und Deutung mitgetheilt hatte, von mehreren Studierenden als eine der Gesammtheit zugefügte Beleidigung aufgenommen wurde, so ließen sich diese zunächst zu einigen Aeußerungen der Unzufriedenheit, jedoch nur solchen, die eine zugleich mit väterlicher Aufsicht beauftragte, Behörde wohl noch übersehen mochte, dann aber zu dem Vorsatz verleiten die hiesige Universität sogleich mit dem Ablaufe des Halbjahrs verlassen zu wollen.

So lange der akademische Senat noch keinen Grund hatte, in diesem Vorsatze mehr, als einen, zwar auf irrige Ansichten gegründeten, aber doch aus eigener Bewegung hervorgegangenen Entschluß der Einzelnen zu erblicken, so lange er ferner glauben durfte, die Sache möchte vielleicht wohl noch auf dem, jenen Studierenden von dem Königl. Regierungs-Bevollmächtigten ausdrücklich offen gezeigten Weg der Beschwerdeführung bei den höheren Behörden zur völligen und befriedigenden Aufklärung gebracht werden, glaubte er Anstand nehmen zu müssen, jenen Vorsätzen auf irgend eine Art entgegen zu wirken. Jetzt aber, da

er zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß die vermeintlich Gekränkten durch bekannte, aber unerlaubte Mittel darauf hingewirkt haben, auch andere Studierende zur Nachfolge ihres Beispiels zu bestimmen, sieht sich derselbe zu besondern Maaßregeln nicht nur berechtigt, sondern gegen die Studierenden sowohl, als gegen ihre Eltern oder Vormünder auch verpflichtet. Er hat deshalb folgende Beschlüsse genommen:

1. Die Abgangszeugnisse derjenigen Studierenden, welche sich bis zu ihrer Abreise nicht durch eine hinreichend beglaubigte Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder über ihren Abgang ausweisen können, bleiben, wenn nicht besondere Umstände obwalten, bis zur Einsendung jener Bewilligungen einstweilen auf dem Secretariate niedergelegt.

2. Allen denjenigen Studierenden, welche ohne ihre akademische Laufbahn vollendet zu haben, zu unserer Universität beim Anfange der Vorlesungen des nächsten Halbjahrs nicht zurückgekehrt seyn werden, soll die Rückkehr zu derselben für die Zukunft versagt seyn, mit Vorbehalt der besonderen Verfügungen, welche das vorgesetzte Königl. Ministerium zu erlassen für gut finden möchte.

3. Für jede Beleidigung, die ein Studierender einem andern deshalb zufügen wird, weil letzterer sich gegenwärtig zum Abgange von unserer Universität nicht hat bestimmen lassen, soll der Thäter mit Relegation bestraft, auch nach den Umständen der That den gewöhnlichen Gerichten zur Bestrafung übergeben werden.

4. Das akademische Gericht ist aufzufordern, die schon angefangene Untersuchung zur Ausmittelung derjenigen Studierenden, die sich bemüht haben oder noch bemühen, andere mittelbar oder unmittelbar zur Verlassung unserer Universität zu bestimmen, durch alle ihm zu Gebot stehende Mittel zu vervollständigen.

5. Die Liste der jetzt Abgehenden soll mit Anzeige aller bekannt gewordenen besondern Umstände an die vorgesetzte hohe Ministerial-Behörde zum Behuf etwaiger fernern Maaßregeln eingesendet werden.

6. Diese Beschlüsse sind am schwarzen Brette, in den Amtsblättern und Landeszeitungen bekannt zu machen, und zwar in letztern mit dem Beifügen, daß man die Vorlesungen im nächsten Halbjahr, wie sich von selbst versteht, in gewöhnlicher Weise auf der hiesigen Universität fortsetzen werde.

Bonn, den 10. März 1823.

Rector und Senat der Königlichen Rhein-Universität.

N. 219. Verwaltung des Criminalfonds p. 1822.

Die sämmtlichen Gerichte, welche die von der Königl. hochlöbl. Regierung zu Arnsberg im Jahre 1822. ertheilten Anweisungen auf den im gedachten Jahre von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse verwalteten Criminal-Fond noch nicht realisirt haben sollten, werden angewiesen, solche spätestens bis zum 20. April d. J. zur Berichtigung bei Königl. Regierungs-Haupt-Casse zu präsentiren, weil solche bei dem alsdann eintretenden Abschluß der Rechnung nicht weiter von derselben berichtigt werden können. Hamm, den 18. März 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 220. Abhaltung der Forstgerichte.

Das Königliche Hofgericht findet sich veranlaßt, die Justitzbehörden des Herzogthums Westfalen und des Kreises Wittgenstein auf den Grund des noch bestehenden Hessischen Forst-Organisations-Gesetzes vom 16. Januar 1811. §. §. 105 und 108 hierdurch aufzufordern, die Forstgerichte genau und pünktlich abzuhalten, und über die vollzogene Abhaltung derselben sich durch die vorschriftsmäßigen, anher zu erstattenden periodischen Berichte auszuweisen, widrigenfalls unnachsichtlich gegen die Säumigen die gesetzliche Strafe festgesetzt werden soll.

Arnsberg, den 28. Februar 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 221. Berichtigung.

Im Amtsblatte N. 7. ist die Wesselingheide unter den bereits völlig beendigten Theilungen irrig mit aufgenommen.

Münster, den 15. Februar 1823.

General-Commission.
Brockmann.

N. 222. Verkauf des herrschaftlichen Eisenhütten- und Hammerwerks zu Stahlhütte.

Von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern zu Berlin ist beschlossen worden, das bisher für landesherrliche Rechnung verwaltet gewesene Königl. Preuß. Eisenhütten- und Hammerwerk zu Stahlhütte an der Ahr, belegen in der Bürgermeisterei Antweiler, Kreis Adenau, Regierungsbezirk von Koblenz, durch öffentlichen Verkauf auf das Meistgebot der Privat-Industrie zu überlassen.

Das genannte Hüttenwerk besteht aus:

Zwei Hohöfen (wovon der eine mit einem Kastengebläse versehen ist) nebst zugehörigem Eisensteins- und Kalckpochwerke, auch Schlackenpoche.

Zwei Frischfeuern.

Drei Kohlenschuppen.

Zwei Wohnhäusern mit Scheuer und Stallungs-Gebäude, auch einigen Grundstücken an Garten, Wiesen und Ackerland.

Ausserdem ist damit verbunden: die Concession zum Betriebe des Eisenstein-Bergbaues zu Lommersdorf, von wo die Hütte den zum Betriebe benöthigten Eisenstein bezieht. Das Etablissement hat eine für den Handel, besonders nach Brabant, sehr günstige Lage; das dort gefertigte, unter dem Namen AR Eisen vortheilhaft bekannte Stabeisen ist von ausgezeichnet guter Qualität, und hat stets einen vorzüglichen Ruf gehabt.

Der öffentliche Verkauf des vorgenannten Eisenhütten- und Hammerwerks zu Stahlhütte an der Ahr soll zu Bonn, im Dienstlokale der unterzeichneten Stelle, vorgenommen werden, und es ist dazu Termin auf

Montag den 12. Mai dieses Jahrs

anberaumt worden.

Die näheren Bedingungen des Verkaufs werden im Termine selbst bekannt gemacht, sind aber auch, nebst einer speciellen Beschreibung der Zubehörungen des Etablissements, ausser bei der unterzeichneten Behörde und auf der Stahlhütte selbst, noch an nachbemerkten Orten zur beliebigen vorherigen Einsicht niedergelegt, nämlich:

in der Kanzlei der Königl. Regierung zu Coblenz,
bei dem Königl. Bergamte zu Düren,
bei dem Königl. Bergamte zu Saarbrücken,
bei dem Königl. Bergamte zu Siegen,
bei der Königl. Salzfaktorei zu Trier,
bei dem Königl. Salinen-Kontrolleur Herrn Hauptmann Oehm in Kreutznach, sodann
zu Cöln, im Comptoir des Handlungshauses Herren Seydlitz und Merkens,
zu Frankfurth a. M., im Comptoir des Handlungshauses Herren Gebrüder Bethmann.

Kaufliebhaber werden demnach eingeladen, sich in dem vorbemerkten Termine einzufinden, zu bieten und bei annehmlich befundenem Gebote des Zuschlags zu gewärtigen. Bonn, den 25. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen.

N. 223. Verpachtung v. Grundstück'n in der Büdericher Feldmark.

Aus Auftrag der Königl. Regierung sollen die vom vormaligen Stifte Fröndenberg herrührenden, in der Büdericher Feldmark belegenen Ackerländer, zuletzt verpachtet an Hillebrand zu Büderich, und zwar:
a) drei Morgen, schießend unten auf die Viehstraße;
b. ein halber Morgen, schießend oben auf die Viehstraße;
c. ein Morgen am Wandwege;

d. ein und ein halber Morgen, schießend auf den Pfannenstert;
e. ein Morgen in dem Maaßkampe;
f. ein und ein halber Morgen auf dem Klar;
g. ein und ein halber Morgen unten auf dem Basterwege;
h. ein und ein halber Morgen in dem Foßebrinke;
i. ein und ein halber Morgen separirt unter dem Basterwege;
k. ein halber Morgen auf dem Gutacker;
l. ein Morgen ober Leinewebers Garten;
m. ein viertel Morgen auf dem Tempel;

theilweise auf sechs Jahre im öffentlichen Meistgebote verpachtet werden, wozu der Termin auf Mittwoch den 9. April d. J. des Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Herrn Assessors Mensing zu Werl festgesetzt ist.

Arnsberg, den 20. März 1823. K. Rentamt das.

N. 224. Verkauf resp. Verpachtung d. Stift Herdecker Feldzehntens.

Der vom Stift Herdecke herstammende Königl. Feldzehnte zu Herdecke soll zum Verkauf und, wenn kein annehmliches Gebot erfolgt, zur einjährigen Pachtung öffentlich ausgesetzt werden. Der Bietungstermin ist auf Freitag den 16. April Vormittags 9 Uhr bei der Frau Wittwe Rüßmann in Herdecke anberaumt.

Kauf- und Pachtlustige können täglich auf dem hiesigen Rentamte die im Termin bekannt gemacht werdenden Vorwarden einsehen und sind hierdurch zur Licitation eingeladen. Hagen, den 17. März 1823. K. Rentamt das.

N. 225. Unterstützung der Abgebrannten zu Störmede.

Zur Unterstützung der Unglücklichen in Störmede, die am 2. Januar 1822. durch schrecklichen Brand gelitten haben, sind im hiesigen Kreise eingegangen 276 Thaler 6 St. g. G. 675 Scheffel Getraide aller Art, 396 Scheffel Kartoffeln, und einige andere Victualien 2c. 2c.

Außerdem hat ein wohlthätiger Gutsbesitzer des hiesigen Regierungsbezirks 50 berl. Thaler und 21 Scheffel Gerste an die Unglücklichen vertheilen lassen, und endlich ein ungenannter Wohlthäter aus Soest 20 berl. Thaler zum Vertheilen an dieselben eingesandt.

Die Vertheilung dieser Gaben ist durch den Herrn Pfarrer und gesammten Ortsvorstand nach Bedarf erfolgt, und ich habe hochlöblicher Regierung die spezielle Vertheilungsliste darüber vorgelegt.

Ich halte es für eine angenehme Pflicht, dieses sämmtlichen Wohlthätern hierdurch ergebenst bekannt zu machen, und denselben im Namen der unglücklichen Störmeder hier öffentlich zu danken. Lippstadt, den 16. März 1823.

Der Landrath v. Schade.

In

Zu dem Publikat vom 15. Februar c. N. 138. des Amtsblatts wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß der darin bemerkte Steuer-Ausschlag zur Vergütung der Kriegsfuhren 2ter Periode im Amte Attendorn geschehen ist, und daß die Hebung speciell dem Königl. Steuer-Empfänger Herrn Schmelzer zu Bilstein übertragen sey. Olpe, den 18. März 1823. N. 226. Umlage im Amte Attendorn.

Der Landrath das.

Freitags den 4. April, Morgens um 10 Uhr, sollen in der Dinscheder Mark, 20 eichen Nutzblöcke an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Die Zusammenkunft ist auf dem Schultenhof zu Wallen. N. 227. Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

Arnsberg, den 25. März 1823. Der Forstinspector das.

Den 10. April d. J. des Morgens um 10 Uhr, werden in der Behausung des Herrn Oberförsters Dürrefeld zu Hirschberg, wiederholt zum Verkauf ausgesetzt: N. 228. Kohlholz-Verkauf in Wennemer Mark und Enster-Sondern.

300 — 400 Klafter Kohlholz,

die an der Schüppenbuche und an der Stockhaußerhöhe gehauen werden.

Ferner werden noch 300 — 400 auch vielleicht 500 Klafter eichen Oberholz, welches zum Theil in der Geimecke Enste-Sondern, zum Theil in Wennemer Mark, gehauen wird, dem öffentlichen Meistgebot ausgestellt. Derjenige der noch vor dem Verkaufstermin weitere Auskunft zu haben wünscht, kann sich an die Herrn Förster Wunsch, Hoefeld und Spielmann wenden.

Meschede, den 20. März 1823.

Der Forstinspector das.

Fünfzehn Beerbte der Wennemer Mark haben sich mit der Königl. Forst-Behörde wegen der Aufklafterung und Vertheilung ihres Brennholzes vereinigt. N. 229. Kohlholzverkauf in Wennemer Mark.

Auf den Grund dieser Vereinigung ist von den Beerbten der Beschluß gefaßt, einen Theil dieses Brennholzes als Kohlenholz zu verkaufen und zwar für dieses Jahr beiläufig 800 bis 1000 Klafter.

Indem ich dieses den Kohlenholzbedürftigen hierdurch bekannt mache, bemerke ich zugleich:

1) daß ich von den gedachten Beerbten authorisirt bin, für sie den Holzverkaufs-Contract abzuschließen;

2) daß die Bedingungen unter welchen der Verkauf geschehen soll, bei dem Herrn Oberförster Dürrefeld und bei mir zur Einsicht offen liegen;

3) daß der Käufer für die wirkliche Abnahme und den ganzen Kaufpreis eine sichere gerichtliche Bürgschaft stellen muß, und Nichtzahlungsfähige auch nicht als Käufer angenommen werden;
4) daß Kaufliebhaber sich deshalb am 10. April Morgens 9 Uhr in meiner Behausung zu Meschede einzufinden haben.

Meschede, den 21. März 1823.

Der Forstinspector das.

N. 230. Aufforderung.

Bei dem Heuerling Hermann Cord Hilgenkamp zu Osterwiche, Herzogthums Paderborn, sind nachfolgende verdächtige, wahrscheinlich gestohlene Sachen gefunden und in Beschlag genommen worden:

1. ein grün geblümter katunener Frauenrock; 2. eine desgleichen Jacke; 3. ein braun karirtes kattunen Frauenkamisol; 4. eine blau grün gestreifte kattunen Schürze; 5. ein gelbgeblümtes dunkelbraunes kattunen Frauen-Kamisol; 6. ein gelb gestreiftes und bräunlich geblümtes kattunen Frauenkleid; 7. ein karirtes Maderastuch; 8. ein roth geblümtes kattunen Tuch; 9. ein halbes karirtes wollenes Tuch mit grünen Frangen; 10. eine roth und schwarz gestreifte Kinderschürze; 11. gelb gestreiftes Westenzeug zu einer Mannsweste; 12. etwa 2 Ellen grauen Biber; 13. circa 1½ Ellen grün Tuch; 14. ein grauer geblümter seiden Lappen; 15. eine gestickte Frauenmütze; 16. zwei leinen Frauenvorhemde ohne Besatz; 17. ein Mannsvorhemde von Battist-Mousselin; 18. ein Mousselin Frauenkragen; 19. circa 2 Ellen roth und grün geblümtes Band; 20. ein altes leinen Mannshemd; 21. ein leinen Frauenkragen mit Kante; 22. ein Paar blau und weiß leinene Strümpfe; 23. ein Paar wollene Frauenstrümpfe; 24. eine gelbgestreifte kattunene Frauenschürze mit rothem Bande; 25. ein leinener Sack.

Indem wir solches hierdurch bekannt machen, fordern wir die unbekannten Eigenthümer auf, diese Gegenstände bei dem Königl. Inquisitoriate zu Paderborn, wo solche gegenwärtig beruhen binnen drei Wochen in Augenschein zu nehmen, und von demselben darauf weitere Anweisung zu gewärtigen.

Werden, den 1. März 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 231. Steckbrief hinter J. Linze.

Der nachstehend signalisirte, ehemalige Gerichtsbote des Land- und Stadtgerichts zu Warburg Ignatz Linze, ist verschiedener Dienstveruntreuungen verdächtig, weshalb wir die Untersuchung gegen ihn eingeleitet haben. Derselbe hat

sich jedoch auf flüchtigen Fuß gesetzt, und da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt ist, so ersuchen wir alle Behörden, auf denselben wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Paderborn, den 22. Februar 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person=Beschreibung:

Namen Ignatz Linz, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Statur mittler, wohlgebaut, Gesichtsfarbe gesund, bluhend, Gesicht rund und voll, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Augen blau, Haare blond. Kleidung: er trug bei seiner Entweichung einen grünen Ueberrock, Stiefeln und blaue Hose.

N. 232. Diebstahl zu Hallingen.

Am 3. l. M. Abends gegen 7 c. 8 Uhr sind dem Caspar Flotmann zu Halingen mittelst Eröffnung eines Fensters an seiner Schlafkammer 25 Rthlr. g. G. bestehend in Preuß. 4 Gutegroschenstücken aus einem Koffer gestohlen worden. Wer über den Dieb oder das gestohlene Geld nähere Anzeige geben kann, wird ersucht, solche dem hiesigen Justitzamt mitzutheilen.

Menden, den 22. März 1823.

Königlich Preußisches Justitzamt.

N. 233. Diebstahl zu Oesbeten.

In der Nacht vom 3. auf den 4. l. M. sind dem Wagener Henr. Cottmann zu Oesberen durch Einbrechen einer Wand, zwei Seiten Speck, zwei Schinken, zwei halbe Schweinsköpfe und zwei zinnene Teller entwendet worden.

Wer über den Thäter oder über die gestohlnen Sachen etwas Näheres anzeigen kann, wird ersucht, das unterzeichnete Justitzamt davon in Kenntniß zu setzen. Menden, den 22. März 1823.

Königlich Preußisches Justitzamt.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Peter Heinr. Baecker aus Berghausen Kirchspiels Breckerfeld ist der Christoph Langscheid zu Berghausen als Gemeinderath in der Bürgermeisterei Breckerfeld wiederum angeordnet.

N. 234.
Fruchtpreise im Monat Februar 1823.

Nachweisung

der im Monat Februar 1823. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.
Hamm	1	18	2	1	16	3	1	—	-	-	23	5	-	—	-	-	15	-	-	15	-	6	—	—
Hattingen	1	26	5	1	27	-	1	8	7	1	—	-	1	1	-	-	12	1	-	29	-	6	6	—
Herdecke	1	28	8	1	25	5	1	6	11	-	29	11	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Langschede	2	—	-	1	27	6	1	2	6	-	—	-	-	—	-	-	10	-	-	18	-	8	—	—
Lippstadt	1	22	6	1	17	6	1	7	6	-	25	-	-	—	-	-	10	-	-	15	-	5	—	—
Menden	1	21	4	1	20	10	1	2	-	-	23	7	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Meschede	1	18	-	1	15	-	1	1	6	-	16	9	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Schwerte	1	25	4	1	24	9	1	1	1	-	27	6	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Siegen	-	—	-	2	10	-	1	20	-	1	8	-	-	—	-	-	—	-	1	10	-	7	20	—
Soest	1	19	6	1	18	2	1	2	2	-	25	-	-	—	-	-	8	-	-	20	-	6	—	—
Witten	1	27	3	1	25	4	1	9	-	1	3	2	1	4	7	-	9	8	-	22	-	7	—	—
Durchschnitts-Preis	1	23	8 1/3	1	23	5 2/11	1	5	6 2/11	-	27	2 4/5	1	2	9 1/2	-	10	9 1/3	-	22	8 4/7	6	16	6 6/7

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 14.

Arnsberg, den 5. April 1823.

Das 5te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 235. Gesetzsammlung N. 6.

N. 783. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Februar 1823., betreffend das Verfahren bei, auf administrativem Wege, erfolgenden Dienst=Entlassungen der Zivilbeamten.

— 784. Allerhöchste Verordnung wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und über das künftige Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegsreserve entlassene und Train=Soldaten. Vom 22. Februar 1823.

— 785. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Februar 1823., wegen Anwendung der Allerhöchsten Verordnung von demselben Tage, betreffend die Aufhebung der militairischen Strafverwandlung rc.

N. 236. Schluß=Liquidations=Verfahren wegen der Bauforderungen aus der Franz. Verwaltungszeit.

Mittelst allerhöchster Kabinets=Order vom 7. Dezember v. J. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß wegen der nach dem Art. 30. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814. dem Preußischen Staate zur Last fallenden, und nach den Bestimmungen der frühern allerhöchsten Kabinets=Order vom 3. Februar 1820. zu befriedigenden Ansprüche der Staats=Bau=Gläubiger aus der französischen Verwaltungszeit in den neu und wieder eroberten Provinzen, welche ihre Bauwerke am letzten Dezember 1812. noch nicht beendigt hatten, nunmehr ein Schluß=Liquidations=Verfahren eingeleitet und ein öffentliches Aufgebot dahin erlassen werde, daß alle noch unberichtigte Forderungen dieser Art, sie mögen aus der Civil= oder Militair=Verwaltung herrühren, und bei irgend einer Behörde

bereits angemeldet worden seyn oder nicht, binnen einer Präclusiv-Frist von drei Monaten von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Ministerio des Schatzes angemeldet werden müssen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese allerhöchste Verordnung Behufs der Beachtung von Seiten der noch unbefriedigten Interessenten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß alle und jede bis zum Ablauf der vorgedachten Präclusiv-Frist nicht besonders angemeldeten Ansprüche der gleichmäßigen allerhöchsten Bestimmung zufolge, alsdann ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet werden sollen. Berlin, den 4. Februar 1823.

Ministerium des Schatzes.
(gez.) v. Lottum.

N. 237. Beschenkung der Kirche zu Hennen Kreises Iserlohn.

Der Kirche zu Hennen, Kreises Iserlohn, sind von dem Kaufmanne Friedrich Nicolaus Hülsenbeck daselbst

9 doppelte Fr. W. d'or,
10 „ Fr. A. d'or und
1 „ H. N. d'or,

zur Anschaffung einer neuen Kirchen-Orgel geschenkt worden, welches hierdurch, unter dankbarer Anerkennung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 18. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 238. Kirchen- Pfarr- und Schulbauwesen.

Die Anträge auf Unterstützungen der Gemeinden bei dem Neubau oder der Reparatur von Kirchen- Pfarr- und Schulgebäuden haben sich in neuerer Zeit so vermehrt, daß es unmöglich wird, sämmtliche derartige Gesuche zu erfüllen. Auch wird durch die Menge solcher Anträge den Staats-Kassen eine Last aufgebürdet, die sie zu erfüllen nicht verpflichtet, und je länger je mehr nicht im Stande sind.

Es ist durchaus nöthig, daß die verpflichteten Gemeinden selbst diese Kosten in sich aufbringen, und wird dies auch in den meisten Fällen nicht unmöglich seyn, wenn den Gemeinden nur in der Art Erleichterung geschafft wird, daß sie die Gesammt-Kosten nicht auf einmal aufzubringen nöthig haben.

Wir fordern daher diejenigen Gemeinden, welche einen Neubau oder Reparatur gedachter Art zu bewirken haben, die desfallsigen Kosten aber durch Umlage in einem Male aufzubringen nicht vermögen, auf, uns davon ohne Anstand Anzeige zu machen.

Bei dem großen Interesse, welches wir an der Beförderung des gedachten Bauwesens da, wo solches wirklich nothwendig ist, haben, wird es uns immer eine besondere Angelegenheit seyn, die dazu erforderliche Baarschaft gegen, von den Gemeinden zu stellende gute gerichtliche Sicherheit und unter der Bedingung, daß nebst den Zinsen jährlich ein gewisser, nach den Vermögenskräften der betreffenden Gemeinde festzusetzender Theil des Kapitals abgetragen werde, aus öffentlichen Fonds möglichst bald beizuschaffen.

Arnsberg, den 26. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 239. Vereinigung des Steuerempfangs-Bezirks Oberkirchen mit dem v. Bödefeld.

Es ist die Vereinigung des bisherigen Steuer-Empfangs-Bezirks Oberkirchen mit dem von Bödefeld vom 1. Mai d. J. an, beschlossen und dem Empfänger Hencke zu Bödefeld die Steuer-Erhebung in beiden Bezirken in der Art übertragen worden, daß derselbe außer den schon bestehenden Lokal-Empfängen in seinem bisherigen Hebebezirk vor der Hand für den Steuerbezirk Oberkirchen monatlich zwei Lokal-Empfänge, nemlich den einen zu Oberkirchen, den andern zu Schmallenberg abhalten wird. Der Steuer-Empfänger Didam wird übrigens die Erhebung der Steuern bis zum 30. April c. fortsetzen.

Diese neue Einrichtung wird den betreffenden Steuerpflichtigen zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Arnsberg, den 26. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 240. Ausfertigungen untergerichtlicher Erkenntnisse.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß auf den Ausfertigungen der untergerichtlichen Erkenntniße, welche mit der Einführung der Berufung dahier präsentirt worden, der Vermerk: stempelfrei selbst in dem Falle sich nicht aufgeschrieben findet, wenn nach dem Ertrage des Werthes des Streitobjects die Adhibirung von Stempelpapier nicht erforderlich ist.

Auf den Grund des Sphi 14 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. werden daher sämmtliche Untergerichte unseres Departements angewiesen, jenen Vermerk auf die Ausfertigungen der Erkenntniße, welche nicht stempelpflichtig sind, jedes Mal zu setzen, widrigenfalls für die jedesmalige Unterlaßung die, im Spho 24 des gedachten Gesetzes bestimmte Strafe unnachsichtlich festgesetzt werden soll.

Arnsberg, den 24. März 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

B 2
N. 241.
Theilung einiger Waldparzelen in der Dorfschaft Reingsen

Die hochlöbliche General-Commission zu Münster hat vermöge Rescripts vom 18. v. M. auf den Antrag mehrerer Interessenten dem Unterzeichneten die Theilung einiger gemeinschaftlichen Waldparzelen in der Dorfschaft Reingsen aufgetragen.

Es werden daher alle, zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilnehmer, diejenigen, welche sonst bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, und insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, oder spätestens in dem auf

den 1. Mai Vormittags 9 Uhr an der Behausung des Unterzeichneten

anstehenden Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben, und nachzuweisen; auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und ihre, auf vermeinte Verletzung oder sonstige Gegenstände gerichtete Einwendungen werden nicht beachtet werden. Iserlohn, den 7. März 1823.

Lecke, Justitzcommissarius.

B. 1
N. 242.
Theilung verschiedener Gemeinheiten im Kreise Hamm.

Vermittelst der vollzogenen Grenz-Vergleiche sind ferner folgende in dem Kreise Hamm gelegene Gemeinheiten von der dem Unterzeichneten aufgetragenen Theilung der Reck-Camenschen Heide abgesondert worden:

1) die Lercher Gemeinheit, grenzend in Westen an die Camer Gemeinheit, gegen Norden an die Bever, südwärts an die Landstraße und Overbergergrundstücke;
2) die Heilsche Gemeinheit, grenzt in Westen an die Oberadensche Gemeinheit, in Norden an die Land-Wehr, südwärts an die Wedinghofer und Camer Mark, und gegen Osten an die Rünter Gemeinheit;
3) die Sandbochumer Gemeinheit, grenzt in Süden an die Bever-Bache, in Westen an die Rünter Gemeinheit, gegen Norden an die Landwehr und Sandbochumer Feldmark, und ostwärts an die Herringer Gemeinheit;
4) die Rünter Gemeinheit, grenzend in Süden an die Bever-Bache gegen Westen an die Heilsche Gemeinheit, gegen Norden an die Landwehr und in Osten an die Sandbochumer Gemeinheit.

Auf Ansuchen der Betheiligten werden alle, welche bei der Theilung dieser Gemeinheiten ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere die Grenznachbarn, Obereigenthümer, Fideikommiß-Folger und Holzungsberechtigte aufgefordert, binnen 6 Wochen und spätestens in den nachbestimmten Präclusiv-Terminen ihre Anfor-

derungen vollständig anzuzeigen und nachzuweisen. Die Anmeldungs-Termine sind in Betreff der Lerder Gemeinheit auf den 2ten Juni, Vormittags auf dem hiesigen Landgerichte, rücksichtlich der Heilschen und Rünter Gemeinheiten an der Behausung des Wirths Berkemeier zu Rünte auf den 4. Juni Vormittags 8 Uhr, und in Betreff der Sandbochumer Gemeinheit auf den 6. Juni Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Landgerichte angesetzt worden.

Die ihre Ansprüche nicht anmelden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Fall einer Verletzung, anfechten. Hamm, den 26. März 1823.

Der Gerichts-Director Rocholl.

N. 243. Anfang der Vorlesungen auf der Rhein-Universität im Sommersemester 1823.

Von Seiten der Königl. Rhein-Universität wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters 1823. am 7. April ihren Anfang nehmen werden. Der darüber in lateinischer und deutscher Sprache ausgefertigte Lections-Katalog enthält folgende summarische Angaben.

I. In der evangelisch-theologischen Facultät werden von 4 ordentlichen und 1 ausserordentlichen Professor 5 öffentliche und 8 Privat-Vorlesungen, wovon 1 in lateinischer Sprache, gehalten.

II. In der katholisch-theologischen Facultät von 3 ordentlichen und 1 ausserordentlichen Professor 4 öffentliche und 8 Privat-Vorlesungen, wovon 1 in lateinischer Sprache.

III. In der juristischen Facultät von 3 ordentlichen Professoren und 4 Privat-Dozenten 6 öffentliche und 16 Privat-Vorlesungen.

IV. In der medizinischen Facultät von 7 ordentlichen und 1 ausserordentlichen Professor und von 3 Privat-Dozenten 10 öffentliche und 26 Privat-Vorlesungen, wovon 3 in lateinischer Sprache.

V. In der philosophischen Facultät haben 16 ordentliche und 5 ausserordentliche Professoren und 2 Privat-Dozenten 24 öffentliche und 48 Privat-Vorlesungen angekündigt.

N. 244. Communal-Umlage im Amte Balve.

Die Voranschläge der Gemeinden Affeln, Altenaffeln, Blintrop mit Kesberg, Langenholthausen und Mellen, Amts Balve, für das Jahr 1823. sind von hochlöblicher Regierung unter dem 3. d. M. genehmigt worden.

Es sollen darnach zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben,
in Affeln von jeder Familie $2\frac{1}{4}$ Stüber, vom Gulden des Grundsteuerkapitals $1\frac{1}{4}$ St. und eine $1\frac{1}{2}$ monatliche Classensteuer;
„ Altenaffeln von jeder Familie $3\frac{1}{4}$ Stüber, v. Gulden Grundsteuer 1 St. und eine 1 monatliche Classensteuer;
} am 28. April d. J.

Digitized by Google

in Blintrop mit Kesberg von jeder Familie 7½ St. und von jedem Thaler Classensteuer 1 St. 8 dt.;	am 29. April d. J.
„ Langenholthausen von jedem Thaler Classensteuer 5 St. 10 dt. und	
„ Mellen von jedem Thaler Classensteuer 16½ St. und von jedem Gulden des Grundsteuerkapitals 1 St. erhoben werden.	am 30. April d. J.

Ich mache dieses den betreffenden Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt.
Iserlohn, den 18. März 1823. Der Landrath das.

N. 245. Communal-Umlage in der Bürgermeisterei Menden.

Durch eine Verfügung der hochlöblichen Regierung vom 3. d. M. sind die Voranschläge von den Gemeinden der Bürgermeisterei Menden für das Jahr 1823. genehmigt worden.

Zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben sollen darnach

in der Bürgermeisterei Menden von jedem Gulden des Grundsteuerkapitals ⅘ Stüber	am 28. April d. J.
„ Halingen dito ⅓ Stüber; „ Holzen dito 2 Stüber	„ 29. „ „ „
„ Schwitten dito 1¼ St.	„ 30. „ „ „
„ Wimbern und Oesbern dito 1¼ St.	„ 1. Mai „ „
„ Böingsen dito 5½ St. und	„ 2. „ „ „
„ Sümmern dito 1¾ St.	„ 3. „ „ „

erhoben werden; welches den betreffenden Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird. Iserlohn, den 18. März 1823. Der Landrath das.

B

N. 246. Verding eines neuen Schulhausbaues zu Benninghausen.

Die Erbauung eines neuen Schulhauses zu Benninghausen soll am 25. April d. J. öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden.

Qualifizirte Unternehmungslustige haben sich am gedachten Tage Morgens 9 Uhr auf hiesiger Kreisstube einzufinden, wo selbige alsdann mit Riß und Kostenanschlag so wie mit den dem Verdinge zum Grunde liegenden Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Lippstadt, den 25. März 1823.

Der Landrath das.

N. 247. Holzverkauf im Forstrevier ...schberg.

Die Bekanntmachung des Amtsblatts Stück 13. N. 229. wird dahin berichtiget, daß der Verkauf am 10. April c. in der Behausung des Herrn Oberförsters Dürrefeld zu Hirschberg geschieht.

Meschede, den 31. März 1823.

Der Forstinspector das.

Das in der Dinscheder Mark, den Districten Bommerskopf und Dickeberg, gefällte Brenn- oder Kohlholz, circa in 650 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz bestehend, soll am 18. April, Vormittags 10 Uhr, in schicklichen Partien öffentlich zum Verkauf ausgesetzt werden. N. 248. Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

Die Zusammenkunft ist bei Fischers-Hütte in Dinscheder Mark.

Arnsberg, den 2. April 1823.

Der Forstinspector das.

Am Donnerstage den 10. k. M. April Nachmittags 1 Uhr sollen zu Warstein in der Wohnung des Herrn Kaufmanns Bergenthal die daselbst erhobenen Pachtfrüchte, in Roggen, Gerste und Hafer bestehend, den Meistbietenden verkauft werden. Mülheim an der Möhne, den 26. März 1823. N. 249. Fruchtverkauf zu Warstein.

Königl. Rentamt das.

Den 3. Mai c. Vormittags 9 Uhr sollen in dem Königlichen Walddistricte Große-Sondern an der Emscher bei Crange 3600 Cubicschuh eichen Bauholz und 25 Klafter dergleichen Brennholz an den Meistbietenden auf dem Stamme verkauft werden. Dortmund, den 24. März 1823. N. 250. Holzverkauf im Forstrevier Hagen.

Der Forstmeister das.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

In dem Kreise Hamm sind folgende Gemeinderäthe und Vorsteher angeordnet, als:

1) an die Stelle des Schröer zu Warmen, der Landwirth Hagenei;
2) " " " " Wildschütz zu Frohnhausen, der Landwirth Hoppe;
3) " " " " Schroer zu Westardei, der Schulze zu Ardei, und
4) " " " " Hüser zu Altendorff, der Landwirth Welling.

An die Stelle des bisherigen Gemeinderaths zu Unna, Controlleurs Pilgrim zu Königsborn, ist der dasige Bau-Inspector Goecker hinwiederum zum Mitgliede des Gemeinderaths der Stadt Unna ernannt.

Ferner sind in dem Kreise Dortmund folgende Gemeinderäthe angeordnet und zwar:

I. Bezirk Castrop.

1) An die Stelle des Carl Schmidt zu Castrop, der Kaufmann W. Schmidt zu Castrop.
2) " " " " Majors Rost zu Castrop, der Wirth Sim. Ringe das.
3) " " " " Landwirths Schulte zu Böringhausen, der Landwirth Haacke zu Böringhausen.

4) An die Stelle des Landwirths Brüninghaus zu Brüninghaus, der Landwirth Isebroick zu Brünighausen.
5) " " " " Landwirths Schulte Roeding zu Groppenbruch, der Landwirth Kampmann zu Groppenbruch.
6) " " " " Erbgesessenen Thürich zu Merklinde, der Domainen-Pächter Schulte zu Frohlinde.
7) " " " " Schulte Oestrich zu Holthausen, der Erbgesessene Tönnis zu Bornig.
8) " " " " Landwirths Kipp zu Giesenberg, der Domainen-Pächter Schulte Altstede zu Södingen.
9) " " " " Landwirths Holthoff zu Ickern, der Rentmeister Keller auf dem Hause Ickern.
10) " " " " Landwirths Neuhaus zu Ellinghausen, der Landwirth Rüsche zu Deusen.
11) " " " " Landwirths Steinhoff zu Nette, der Freiherr von Bodelschwingh Plettenberg zu Bodelschwingh.
12) " " " " Landwirths Jöhe zu Westerfilde, der Major von Sydow zu Westhausen.

II. Bezirk Lütgendortmund.

13) An die Stelle des Witte zu Westrich, der Lambert zu Westrich.
14) " " " " Bockhold zu Oespel, der Ostermann zu Oespel.

III. Bezirk Schwerte.

15) An die Stelle des Weischede zu Westhofen, der Friedrich Syberg das.

IV. Bezirk Lünen.

16) An die Stelle des Kreicke zu Horstmar, der Colon Hüsemann das.
17) " " " " Schulte Kump zu Altenderne, der Colon Schulte Tigges zu Altenderne.
18) " " " " Hollermann zu Holthausen, der Herckelmann zu Holthausen.
19) " " " " Lohoff zu Brechten, der Schulte zu Brechten.
20) " " " " Große Hanebeck zu Brambauer, der Große Oetringhaus in der Brambauer.
21) " " " " Lütgelege zu Eving, der Spaenhoff zu Eving, und
22) " " " " Wemper zu Lindenhorst, der Schulte zu Lindenhost.

Auch sind die Geometer Carl Hüser und Ludwig Hellinger, nach gehörig abgelegter Prüfung und geleistetem Eide, in die Zahl der Königl. Regierungs-Conducteurs aufgenommen worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 15.

Arnsberg, den 12. April 1823.

Den Betheiligten der vormals Hessischen Wittwenkassen-Institute im Herzogthum Westfalen und in den Grafschaften Wittgenstein wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von ihnen statutenmäßig zu leistenden, ursprünglich im 24 Fl. Fuß festgesetzten Beiträge zu diesen Institutionen auf den Grund einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 5. v. M. vom 1. Januar c. anfangend nach dem Reductions-Verhältniß: 24 Fl. sind gleich 14 Thlr. in Preußischem Courant — entrichtet werden müssen. Dagegen sind die den Hinterbleibenden statutenmäßig versicherten Pensionen nach demselben Verhältniß vom 1. Januar c. ab zum Etat gebracht.

N. 251. Die vormals hessischen Wittw. Kassen-Institute im Herzogthum Westfalen und in den Grafsch. Wittgenstein.

Arnsberg, den 27. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Da über die Kompetenz der Militair-Prediger in Hinsicht derjenigen von dem Königlichen Kriegs-Ministerio ressortirenden Beamten, welche nicht zu den diensthuenden Offizieren und Soldaten gehören, Zweifel entstanden sind, so haben die Königlichen hohen Ministerien der Geistlichen- &c. Angelegenheiten und des Krieges unterm 13. Februar d. J. die Erklärung ausgesprochen:

N. 252. Kompetenz der Militairprediger in Hinsicht der nicht z. d. Dienstthuenden Offizieren und Soldaten gehörenden Militairbeamten.

daß, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30. Juni 1820., nach welcher, wegen des beibehaltenen Militairgerichtsstandes, die pensionirten Offiziere mit ihren Familien, wenn an dem Orte ihres Aufenthalts ein Mi-

litair-Prediger ist, zu der Militairgemeinde zu rechnen sind, auch die Proviant- und Fourage-Beamten in den Festungen, wo ein Garnison- oder Festungs-Prediger oder ein dessen Stelle vertretender Militair-Prediger ist, um so mehr zu dessen Gemeine gehören, da diese Beamten in Kriminal- und Injurien-Sachen der Gerichtsbarkeit der Kommandanturen unterworfen sind; daß hingegen in solchen Festungen, wo sich kein Militair-Prediger befindet, die gedachten Beamten als zur Civil-Orts-Gemeine gehörig zu betrachten, auch ferner die bei den Intendanturen angestellten Beamten, mit Einschluß der Expedienten, zur Militairgemeine zu rechnen sind, weil sie Servis beziehen und die Truppen begleiten und verpflegen müssen, dagegen die Garnisonverwaltungs-Beamten zu der Civilgemeine gehören.

Die Herren Superintendenten und Prediger unseres Departements werden hiervon zur Nachricht und Achtung in Kenntniß gesetzt.

Arnsberg, den 4. April 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 253.
Betreff des Schornsteinfeger-Gewerbes.

Da die Königl. hohen Ministerien des Handels und des Innern unter dem 31. Januar c. bestimmt haben, wie es keinem Bedenken unterliege, daß nur solchen Schornsteinfegern gestattet werde, sich neu anzusetzen, welche nach §. 103. des Gesetzes vom 7. September 1811. von den Kreisbau-Bedienten geprüft und tüchtig befunden sind, desgleichen daß sämmtlichen Schornsteinfegern die Befolgung der bestehenden oder noch zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zur Pflicht gemacht, und endlich auch da, wo es noch nicht besteht, angeordnet werde, wie oft die verschiedenen Feuerungen gereinigt werden müssen; so werden sämmtliche Polizeibehörden aufgefordert, sich hiernach strenge zu achten, und ohne Vorzeigung des Attestes der Tüchtigkeit Seitens der Kreisbaubedienten das Gesuch um einen Gewerbeschein zum Schornsteinfegen nicht nur nicht zu unterstützen, sondern ohne Weiteres von der Hand zu weisen.

Arnsberg, den 1. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 254.
Wiederbesetzung der Stelle eines Thierarztes für die Kreise Hagen, Bochum und Altena.

Die erledigte Stelle eines Thierarztes für die Kreise Hagen, Bochum und Altena, mit dem etatsmäßigen Gehalte von 100 Thalern Preußisch Courant jährlich aus Staatsfonds, soll wieder besetzt werden.

Diejenigen Thierärzte, welche der Militair-Verpflichtung Genüge geleistet, die erforderlichen Eigenschaften, Kenntnisse und Neigung zu diesem Amte haben,

und sich wegen ihrer wissenschaftlichen Bildung, Approbation oder bisherige Anstellung und Sittlichkeit genügend ausweisen, haben sich, unter Einreichung der auf diese Bedingungen sprechenden Zeugnisse, innerhalb 6 Wochen bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 17. September v. J. im Amtsblatte pro 1822. St. 40. N. 690. wird ausdrucklich bemerkt, daß als Kreis-Thierarzt Niemand angestellt werden kann, der nicht in Berlin die Staatsprüfung der Thierärzte zweiter Klasse mit Auszeichnung und so bestanden hat, daß diese Anstellungsfähigkeit in der Approbation ausgedruckt ist.

Arnsberg, den 8. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 255. Folgen d. Selbstverstümmlung zum Zweck der Befreiung vom Militairdienste.

Ein aus dem Kreise Eslohe gebürtiger Kriegs-Dienstpflichtiger ist, weil er durch vorsätzliche Verstummlung seines Körpers sich zum Militairdienst untauglich gemacht hat, von dem Königl. Hofgerichte hieselbst zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe und in die Untersuchungskosten verurtheilt, auch des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, für verlustig erklärt worden.

Zur allgemeinen Warnung wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 4. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 256. Wittwenkassen-Beiträge, deren Berichtigung.

Die Interessenten der vormals Hessischen Wittwen-Kassen-Institute im hiesigen Regierungs-Bezirk, welche ihre Wittwenkassen-Beiträge noch nicht berichtiget haben, und denen diese Beiträge nicht einbehalten werden können, weil sie ihre Gehälter nicht aus Königl. Kassen beziehen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Schuldigkeit um so gewisser innerhalb 4 Wochen zu berichtigen, als sonst gegen sie die Execution veranlaßt werden wird. Arnsberg, den 27. März 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 257. Hülfsleistungen b. Brande zu Laasphe.

Der Brand zu Laasphe, der in der Nacht vom 1/2. November v. J. 18 Gebäude zerstörte, und 3 beschädigte, wurde durch eine That bezeichnet, welche, die Menschheit ehrend, dem Andenken, nicht bloß der Zeitgenossen, sondern auch der Nachkommenschaft angehört.

Christ. Schneider aus Balde, im Wittgensteinischen, der als 15jähriger Lehrling sich in dem Hause befand, aus dessen Innern das Feuer schon unlöschbar hervorbrach, sprang unbekleidet und, weder den Verlust seiner geringen Habe noch sein

Leben achtend, aus dem zweiten Stocke, holte eine Wagenleiter herbei, trug auf den schwachen Sprossen zuerst einen 76jährigen Greis, dann einen 8 jährigen Knaben herunter und rettete so zweien Menschen das Leben.

Des Königs Majestät haben demselben im Anerkenntniß dieses eben so besonnenen als muthvollen Benehmens die Rettungsmedaille allergnädigst zuerkannt.

Wir freuen uns, hierbei noch der rühmlichen Thätigkeit dankbar zu erwähnen, womit die Großherzoglich Hessischen Ortschaften Biedenkopf, Wallau, Breitenstein und Breitenbach und namentlich auch der Großherzoglich Hessische Steuereinnehmer Herr Beisenherz, Herr v. Dobson im Dienste Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Wittgenstein-Hohenstein und Christian Koch, Einwohner in Laasphe die zur schnellen Löschung des Feuers beigetragen und dadurch, gänzliche Zerstörung der Stadt verhütet haben. Arnsberg, den 8. April 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 258. Steckbrief hinter H. Dohle.

Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Heinrich Dohle aus Langenwiese im Kreise Wittgenstein gebürtig, welcher beim 1. Bataillon des 1. Garde-Regiments zu Fuß in Potsdam gestanden hat, ist am 2. Februar c. von da entwichen.

Die Polizeibehörden und die Königl. Gensdarmerie werden hierdurch aufgefordert, auf den Dohle ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und per Transport an den Königl. Oberst und Kommandeur des 1. Garde-Infanterie-Regiments Herrn von Röder nach Berlin abzuschicken, uns aber zu gleicher Zeit davon Anzeige zu machen. Es wird hierbei noch bemerkt, daß der Dohle wahrscheinlich einen unterm 15. August v. J. sub Nro. 219. zu einer Reise nach Münster von dem Herrn Landrath Jost zu Berleburg für ihn ausgestellten auf drei Wochen gültigen Gratis-Paß bei sich führt und zu seiner Legitimation gebrauchen wird.

Arnsberg, den 24. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung
des Heinrich Dohle aus Langewiese:

Religion katholisch, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare schwarz, Stirn hoch und bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase eingebogen dick, Mund klein, Zähne gut, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark. Besondere Zeichen: An der linken Hand drei Narben. Auf dem rechten Arme ein roth tätowirtes Herz.

Um dem Artikel VIII. der zwischen Sachsen und Preußen unterm 28. August 1819. abgeschlossenen Haupt-Convention vollständig zu genügen, haben des Königs Majestät durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 2. November v. J. zur allmähligen Tilgung der mit dem Herzogthume Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenschulden, vom 1. Januar d. J. ab, folgende Tilgungs-Fonds allergnädigst zu bewilligen geruhet: als

N. 259. Tilgung der, mit dem Herzogth. Sachsen auf Pr. übergegangenen Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Schulden.

I. Zur allmähligen Tilgung der Steuer-Credit-Kassenscheine oder landschaftlichen Obligationen, und zwar:

a) der schon unter vormaliger Regierung ausgeloseten aber jetzt erst zur Zahlung gelangenden Steuer-Kredit-Kassenscheine sub Litteris A B C und D im Kapital-Betrage von noch 136,200 Rthlr. einen Fonds von 22,500 Rthlr. halbjährig,

b) der, bereits in der Verlosung stehenden, jedoch unter voriger Regierung noch nicht gezogenen Steuer-Kredit-Kassenscheine oder landschaftlichen Obligationen sub Litteris A B C und D im Kapital-Betrage von noch 5,403,700 Rthlr. einen werbenden Fonds von 22,500 Rthlr. halbjährig, welchem also in der Folge die Zinsen von den daraus abgetragenen Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Abtragung der Schuld, zutreten.

II. Zur allmähligen Einlösung der Kammer-Kredit-Kassenscheine, und zwar:

a) der zins- und verlosbaren, unter voriger Regierung jedoch noch nicht gezogenen Kammer-Kredit-Kassenscheine sub Litt. Aa B C und D im Kapital-Betrage von noch 1,295,200 Rthlr. einen werbenden Fonds von 14,000 Rthlr. halbjährig, welchem also in der Folge die Zinsen von den daraus zurückgezahlten Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Rückzahlung der Schuld zuwachsen;

b) der unzinsbaren, nicht in der Verlosung begriffenen, schon unter vormaliger Regierung zur Zahlung ausgesetzten, bisher aber noch nicht bezahlten Kammer-Kredit-Kassenscheine sub Litt. E unter 50 Rthlr im Kapital-Betrage von noch 3,118 Rthlr. einen Fonds von 480 Rthlr. halbjährig, und

c) der unzinsbaren, nicht in der Verlosung begriffenen und unter der vorigen Regierung noch nicht zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Kredit-Kassenscheine sub Litt. E unter 50 Rthlr. im Kapital-Betrage von noch 108,091 Rthlr. einen zu deren successiven Tilgung bestimmten halbjährigen Fonds.

Die hiernach angeordnete allmählige Einlösung dieser Scheine wird im Verhältnisse der ausgesetzten Tilgungsfonds, halbjährig und zwar zu Ostern und Michaeli jeden Jahres, in nachstehender Art bewirkt:

1) bei den bereits unter vormaliger Regierung ausgeloseten, bis jetzt aber noch nicht bezahlten Steuer-Kredit-Kassenscheinen, (oben unter I. a.) werden die

an jedem Oster- und Michael-Termine zur Zahlung gelangenden Nummern jedesmal noch durch eine besondere Bekanntmachung ein halbes Jahr vor der Zahlung, nach Maaßgabe ihrer frühern Auslosung, aufgerufen.

2) Auf gleiche Weise wird auch mit den, schon unter der vorigen Regierung zur Zahlung ausgesetzt gewesenen aber bis jetzt noch nicht bezahlten unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassenscheinen sub Litt. E unter 50 Rthlr. (oben unter II. b.) verfahren.

3) Die terminliche Verlosung der, bisher noch nicht gezogenen Steuer-Kredit-Kassenscheine (oben unter I. b.) geschieht zur Zeit der Leipziger Oster- und Michaeli-Messe jeden Jahrs, zu Merseburg unter Concurrenz der, zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten ständischen Deputirten, und zwar von jedem Buchstaben nach Verhältniß des, davon noch im Umlaufe befindlichen Kapital-Betrages; und werden die durch das Loos gezogenen Nummern sogleich öffentlich bekannt gemacht.

4) Zu derselben Zeit, und in demselben Verhältnisse von jedem Buchstaben, wird auch die terminliche Verlosung der verlosbaren bisher noch nicht gezogenen Kammer-Kredit-Kassenscheine (oben unter I. a.) zu Merseburg, unter dem Vorsitze eines Königl. Commissarii und mit Zuziehung zweier Deputirten aus der Mitte des dasigen Stadtraths, erfolgen, und jedesmal so zeitig angesetzt, daß die Bekanntmachung der gezogenen Nummern noch während der Leipziger Meß-Wochen bewirkt werden kann.

5) Durch eine öffentliche, ein halbes Jahr vor der Zahlung zu erlassende Bekanntmachung, werden die Nummern der unzinsbaren bisher noch nicht zur Zahlung ausgesetzt gewesenen Kammer-Kredit-Kassenscheine sub Litt E unter 50 Rthlr. welche in jedem Oster- oder Michaeli-Termine zur Einlösung kommen sollen (oben unter II. c.) zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

6) Die Zahlung der Kapitalien, sowohl auf die ausgeloseten Steuer- als auch auf die ausgeloseten oder zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Kredit-Kassenscheine, erfolgt jedesmal in dem, der Verlosung oder der öffentlichen Aufrufung der Nummern zunächst folgenden Oster- oder Michaeli-Termine bei der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse der Königl. Regierung zu Merseburg, in Conventions-Gelde, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und unter Beifügung der, zu den zinsbaren Verbriefungen gehörigen Talons und Coupons.

7) Von dem Zahlungstermine an hört die weitere Verzinsung der ausgeloseten zinsbaren Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheine sofort auf, und werden die Beträge sowohl der zinsbaren, als der unzinsbaren Scheine, welche im Zahlungstermine nicht präsentirt werden, nach Verlauf von 6 Wochen, vom Tage der beendigten Zahlungswoche der Leipziger Oster- und Michaeli-Messe an gerechnet, wenn sich auch bis dahin die Inhaber der Scheine zur Empfang-

nahme des Geldes noch nicht melden, nebst den etwa unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der gedachten Inhaber, an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Naumburg ad Depositum abgeliefert werden.

Berlin, den 18. März 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Am 15. d. M. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem hiesigem Haupt-Steuer-Amte Neun Centner Meliszucker öffentlich verkauft werden, welches Lusttragenden hiermit bekannt gemacht wird. N. 260. Verkauf einer Parthie Melis-Zucker.

Soest, den 1. April 1823. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Der bisher an Sprinkmeier genannt Schroib verpachtet gewesene Domanial-Fruchtzehnte zu Eickeloh soll am 24. d. M. des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Rentamtsstube gegen einen ständigen Erbzins und gegen ein Antritts-Kapital, worauf geboten werden muß, an den Meistbietenden veräußert werden. N. 261. Verkauf des Fruchtzehntens zu Eickeloh.

Die im Verkaufstermin bekannt zu machenden Verkaufsbedingungen können auch früher auf hiesiger Rentamtsstube, in jeder Woche des Mittwochen Nachmittags, eingesehen werden. Lippstadt, den 5. April 1823. K. Rentamt das.

Der bisher an Franz Rieländer zu Gesecke verpachtet gewesene Domanial-Fruchtzehnte des aufgehobenen Stifts Buecke soll am 30 d. M. des Nachmittags 1 Uhr auf dem Abdinghof zu Gesecke für den Zeitraum von Jacobi d. J. bis Ende Juni 1825. an den Meistbietenden verpachtet werden. N. 262. Verpachtung des Fruchtzehntens zu Gesecke.

Die Pachtbedingungen, welche im Verpachtungstermin bekannt gemacht werden sollen, liegen bis dahin zu jedermanns Einsicht, und zwar in jeder Woche des Mittwochs Nachmittags, auf hiesiger Rentamtsstube offen.

Lippstadt, den 4. April 1823. K. Rentamt das.

Am Donnerstage den 17. d. M. Morgens 8 Uhr sollen auf der Rentamtsstube zu Ruthen ein Garten und sechs Morgen Land, theils in der Ruthener theils in der Altenrüthener und Kellingser Feldmark belegen, welche für Steuer-Reste bis Ende Juni 1816. dem Königl. Fiskus überwiesen sind, zur Zeitpacht und zugleich zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden. N. 263. Verpachtung u. Verkauf von Grundstücken bei Rüthen rc. rc.

Mülheim an der Möhne, den 1. April 1823.

K. Rentamt das.

N. 264. Holzverkauf im Forstrevier Hirschberg.

Kohl- und Brennholz-Bedürftigen dient zur Nachricht, daß am 21. d. M. in dem Districte Pfalz dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden:
a) 65 — 70 Klftr. buchen Scheitholz; b) 450 Klftr. buchen Knüppelholz; c) 450 Klftr. buchen Reiserholz, und d) 100 Klftr. buchen Nutzholz.

Sollten Kaufliebhaber das Holz vor dem Verkaufstage in Augenschein zu nehmen gesonnen seyn, so wollen sie sich gefälligst bei dem Oberförster Dürrefeld zu Hirschberg melden. Meschede, den 5. April 1823.

Der Forstinspector das.

N. 265. Holzverkauf im Fo.strevier Hirschberg.

Den 22. d. M. sollen in dem Königl. Galliläer- und Kapitelsberge ungefähr 100 Klafter Kohl- und Brennholz der öffentlichen Versteigerung ausgestellt werden. Wenn jemand das Holz vor dem Verkaufe in Augenschein nehmen will, so hat sich derselbe deshalb bei dem Herrn Förster Spielmann zu Enste zu melden. Meschede, den 5. April 1823. Der Forstinspector das.

N. 266. Zurücknahme d. Steckbriefs hint. J. G. Schmidt.

Da der von uns unterm 6. Juni v. J. durch Steckbriefe verfolgte Johann Georg Schmidt aus Nassau-Diez sich späterhin freiwillig zur Untersuchung gestellt hat, so wird der erlassene Steckbrief gegen ihn hiermit zurückgenommen. Werden, den 25. März 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 267. Wiederergreifung des C. Bauer.

Der unterm 7. m. pr. durch einen Steckbrief verfolgte Christian Bauer oder Bernhard Bauer ist durch die Gensdarmerie wieder aufgegriffen und abgeliefert.

Hamm, den 5. April 1823.

Der Landrath das.

N. 268. Diebstahl zu Balve.

In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. wurden dem hiesigen Bürger und Lohgärber Anton Wilmes, mittelst Erbrechung einer Fensterlade aus der Werkstatt an der Hönne, 18 beinahe bereitete Kalbfelle entwendet.

Es wird vor deren Ankauf gewarnt und gebeten, die auf die Spur der Thäter führenden Umstände der Orts-Obrigkeit oder dem unterzeichneten Justizamte anzuzeigen.

Balve, den 25. März 1823.

Königlich Preußisches Justizamt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 16.

Arnsberg, den 19. April 1823.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist von dem Königlichen französischen Gouvernement verfügt, daß Ausländer, auch wenn sie mit Reisepässen versehen, welche von der betreffenden Königl. französischen Gesandschaft visirt sind, an der Grenze zurückgewiesen werden sollen, wenn sie in politischer Beziehung, oder in Rücksicht auf Subsistenzmittel, zu Verdacht Veranlassung geben, und sind daher die Königl. französischen diplomatischen Agenten im Auslande angewiesen, vor der Paßvisirung in gedachten beiden Beziehungen genaue Kenntniß von dem Paß-Inhaber zu nehmen.

N. 269. Ertheilung von Reisepässen nach Frankreich.

Die Königl. Regierung hat daher diese Verfügung zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und diejenigen, welche bei derselben wegen Pässen nach Frankreich Anträge machen, hierauf besonders aufmerksam machen zu lassen, auch in dem, Behufs der Erwirkung des Passes an das Polizei-Ministerium zu erstattenden Berichte sich darüber besonders zu äußern.

Berlin, den 20. März 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Schuckmann.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung sämmtlichen Polizeibehörden und jedem dabei Interessirten zur Kunde gebracht. Arnsberg, den 14. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 270.
Ergänzung der Amtsblätter durch anzuschaffende Register u. chronologische Uebersichten.

Wir haben wahrgenommen, daß die Zahl der wirklich abgesetzten Namen- und Sachen-Register, nebst chronologischen Uebersichten, zu den Exemplaren des Amtsblattes vom Jahre 1822. überhaupt, und in einigen Kreisen besonders, in einem auffallenden Mißverhältnisse steht.

Da die Nothwendigkeit der Anschaffung derselben, zur Erleichterung des Auffindens des Inhalts, besonders für Beamten, klar vor Augen liegt; so finden wir uns veranlaßt, hiermit festzusetzen, daß jene Register und Uebersichten, als ergänzende Theile des Amtsblattes zu denjenigen Exemplaren desselben, welche gesetzlich von den uns untergeordneten Beamten und Behörden aus ihren Fonds bezahlt, aufbewahrt werden, und an ihre Nachfolger im Amte übergehen sollen, desgleichen von den Gemeinden, wo solche in den bereits erschienenen Jahrgängen fehlen und noch erlangt werden können, so wie auch künftig, durch die Redaction dieses Blattes hier, aus denselben Fonds, aus welchen das Amtsblatt selbst bezahlt wird, angeschafft werden.

Arnsberg, den 1. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 271.
Verlegung des Jahrmarkts zu Eslohe.

Bewandten Umständen nach ist der diesjährige Jahrmarkt zu Eslohe vom 16. auf den 18. August verlegt worden.

Arnsberg, den 10. April 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 272.
Wiederbesetzung des erledigten Steuer-Empfangs zu Limburg.

Der durch das Absterben des Steuer-Empfängers Schwarz zu Elsey erledigte Steuer-Empfang in den Bürgermeistereien Limburg und Ergste ist dem bisherigen Empfänger der indirecten Steuern zu Unna, Lieutenant Gevert, provisorisch übertragen worden.

Arnsberg, den 12. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 273.
Vermächtniß.

Die verstorbene Freifrau Maria Sophia v. Dücker geborne v. Schade zu Rödinghausen hat dem Armenfonds zu Menden ein Kapital von 30 Rthlr. l. G. hinterlassen, von dessen Zinsen arme Kranke unterstützt werden sollen.

Arnsberg, den 18. März 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Dem hierunter näher beschriebenen Kupferschlägergesellen Friedrich Eisenbach aus Soest ist am 13. v. M. seine Brieftasche nebst Reisepaß entwendet worden. Indem letzterer hierdurch annullirt wird, werden sämmtliche Polizei-Behörden und die Gendarmerie aufgefordert, die Pässe der Reisenden zur Verhütung eines Mißbrauchs strenge zu untersuchen, und den hier befragten, falls derselbe irgendwo präsentirt wird, gleich abzunehmen und anhero einzusenden. N. 274. Verlorner Reisepaß.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß der Eisenbach sub N. 20. einen neuen Paß erhalten hat.

Arnsberg, den 14. April 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung

des Kupferschläger-Gesellen Friedrich Eisenbach aus Soest.

Namen Eisenbach, Friedrich, Stand Kupferschlägergeselle, Vaterland Provinz Westfalen, Aufenthaltsort Soest, Religion katholisch, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarz, Stirn platt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund breit, Zähne fehlerhaft, Bart schwarz noch schwach, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur kurzer, besondere Kennzeichen: keine.

Da sich bei der Revision der eingereichten Salarien-Kassen-Rechnungen ergeben hat, daß die denselben beigefügten Schreibmaterialien-Rechnungen nicht überall vorschriftsmäßig angelegt worden, so werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements hierdurch angewiesen, die den Salarien-Kassen-Rechnungen zu annectirenden Schreibmaterialien-Rechnungen nach dem vorgeschriebenen Schema anzufertigen, die Einnahme mit Hinweisung auf die betreffenden Geld-Belege der Salarien-Kassen-Rechnung detaillirt nachzuweisen, und die Ausgabe durch Quittungen der Empfänger zu justificiren. G. 1. H. 76. N. 275. Form d. Schreibmaterialien-Rechnungen.

Hamm, den 3. April 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Da mir von Königl. hochlöbl. Regierung zu Arnsberg die commissarische Verwaltung des Rentamts Unna vom 1. April c. an, übertragen ist, so werden sämmtliche Eingesessene, welche an benanntes Rentamt Gefälle zu entrichten haben, aufgefordert, solche von nun an an mich einzuzahlen, wozu nachbenannte Empfangstage angesetzt sind: N. 276. Verwaltung des Rentamts Unna rc.

Für den Monat April:

für Unna und Umgegend, in der Behausung des Schenkwirths Wehren zu Unna, hinter'm Rathhause, den 17. April a. c.

für Fröndenberg und Umgegend, in der Behausung des Herrn Gastwirths Niemeyer, den 18. April.

für Scheda und Umgegend in dem K. Domainengute Scheda, den 19. April.

Für den Monat Mai:

zu Unna wie vor am 15. Mai; zu Fröndenberg wie vor am 16. Mai; zu Scheda wie vor am 17. Mai.

Für den Monat Juni:

zu Unna wie vor am 19. Juni; zu Fröndenberg wie vor am 20. Juni; zu Scheda wie vor am 21. Juni.

Nur allein an diesen Tagen ist die Empfangsstube an den bemerkten Orten von Morgens 8 bis 12, und Nachmittags 2 bis 6 Uhr offen, und wird an keinem andern Tage Zahlung angenommen, weshalb erwartet wird, daß jeder Zahlungspflichtige ohne weitere Aufforderung an einem der benannten Tage Zahlung leistet.

Unna, den 3. April 1823.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 277. Verkauf verschiedener Pertinenzien der abgebrannten Domainenmühle zu Crombach.

Donnerstags, den 1. Mai d. J., des Vormittags um 10 Uhr, sollen folgende Stücke der abgebrannten Domanial-Mühle zu Crombach im öffentlichen Meistgebote verkauft werden, als:

1) der Bauplatz, worauf diese Mühle gestanden hat, mit allem dem, was vom Brand übrig geblieben und noch nicht versteigert worden ist;
2) die zur Mühle gehörige Wanderung;
3) der Weiher, beiläufig 132 □ Ruthen haltend, nebst Kändeln;
4) die dabei befindliche Wiese, beiläufig 102½ Ruthe groß, und
5) die Beziehung der Brandversicherungsgelder.

Indem die Kaufliebhaber eingeladen werden, sich zur festgesetzten Zeit auf dem obern Schlosse in der Rentamtsstube zu Siegen einfinden zu wollen, wird bemerkt, daß die Verkaufsbedingungen zur Einsicht dahier offen liegen.

Netphen, den 7. April 1823.

K. Rentamt Siegen.

Die auf Veranlassung des Rentamts Unna erhobenen Fröndenberger Vogteigefälle zu Menden, bestehend in 43 Scheffel Roggen, 46 Scheffel Gerste und 41 Scheffel Hafer sollen Dienstag den 29 d. M. Mittags 1 Uhr auf der Renteistube zu Menden, parthienweis zu 5 Scheffel, im öffentlichen Meistgeboth verkauft werden. Menden, den 6. April 1823. N. 278. Fruchtverkauf zu Menden.

Der Domainen-Rentmeister das.

Am Montage den 28. d. M. des Morgens 10 Uhr sollen auf der hiesigen Rentamtsstube beiläufig 7 Scheffel Weitzen, 250 Scheffel Roggen, 183 Scheffel Gerste, 550 Scheffel Hafer, 234 Scheffel Gerstkorn und 45 Scheffel Mühlenkorn im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden. N. 279. Fruchtverkauf zu Arnsberg.

Arnsberg, den 16. April 1823. K. Rentamt das.

Dienstag den 29 d. M. Morgens 9 Uhr sollen 34 Cubicfuß eichen Bau- 219 Cubicfuß buchen Nutz- 200 Klftr. buchen Brenn- oder Kohl- und 25 Klftr. Reiserholz in den Oehlinghauser Walddistrikten Hals und Lehmkuhle, sodann 45 Klftr. gemischtes Scheit- und Knüppel- nebst 17 Klftr. Reiserholz im Bieberberg, an den Meistbietenden verkauft, sodann Nachmittags um 4 Uhr mit dem Verkauf von 100 Klftr. buchen Brenn- oder Kohlholz im Habbeler-Hölzchen fortgefahren werden. N. 280. Holzverkauf im Forstrevier Oehlinghausen.

Kaufliebhaber wollen sich vor dem Verkaufs-Termin bei dem Herrn Oberförster Dürrefeld zu Oehlinghausen einfinden.

Arnsberg, den 13. April 1823. Der Forstinspector das.

Den 30. April d. J. Morgens 8 Uhr soll das bisherige Schulhaus zu Niedermarsberg nebst Garten und dazu gehöriger Circumferenz in der Behausung des Stadtschultheißen Kloke daselbst, wobei auch die Vorbedingungen eingesehen werden können, an den Meistbietenden verkauft werden. B N. 281. Verkauf des bisherigen Schulhauses zu Niedermarsberg.

Brilon, den 28. März 1823.

Der Landrath das.

Dem Landwirth Heinrich Wilhelm Kleine-Tigges zu Dreihausen, im Gerichtsbezirke Unna, ist in der Nacht vom 21. auf den 22. v. M., mittelst Einbruchs, Folgendes gestohlen worden: N. 282. Diebstahl zu Dreihausen.

1) ein platter kupferner, mit Hängseln versehener, Kessel; 2) ein kleiner ditto ungefähr 4 Eimer enthaltend, und 3) ein runder kupferner Kessel, welcher ungefähr 2 Eimer enthielt und an dessen Boden sich zwei gelbe Ringe befanden.

Wem wegen dieses Diebstahls, oder der gestohlenen Sachen etwas bekannt seyn, oder noch bekannt werden möchte, wird aufgefordert, davon entweder seiner Ortsobrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate sofort Anzeige zu machen.

Werden, den 23. März 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 283. Diebstahl zu Hüsten.

In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. sind dem Wilhelm Haase zu Hüsten mittelst Einsteigen durch ein Fenster folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein Oberbett mit Federn und schmalen blauen Streifen; 2) ein Unterbett mit breiten blauen Streifen; 3) acht Ellen graues Leinwand von Werg; 4) drei Frauenhemder; 5) ein bräunliches Kleid von Kattun; 6) zwei Gebund ungehechelten Flachs.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringen und vor dem Ankauf der gestohlnen Sachen warnen, ersuchen wir zugleich jeden, der über denselben oder den Thäter Auskunft geben kann, dieses seiner Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Justizamte anzuzeigen.

Arnsberg, den 22. März 1823.

Königlich Preußisches Justizamt.

N. 284. Diebstahl zu Drolshagen.

In der Nacht vom 6. auf den 7. Februar d. J. sind der Wittibe Johann Alterauge, Eva Catharina Kuhn, zu Drolshagen folgende Sachen entwendet worden:

1. drei Rollen Flachstuch, wovon 2 Rollen 24 Ellen, die 3te etwas mehr hielt; 2. 14 Laken von Flachs, wovon 6 mit J. A. und 8 mit E. A. K. gezeichnet gewesen; 3. ein großes Tischtuch von damasten Bildwerk, gezeichnet mit E. A. K. 4. ein dito von Bildwerk; 5. 4 flache zinnene Teller von englischem Zinn; 6. ein dito gezeichnet mit I. K. S. 7. eine zinnene Schüssel mit den Buchstaben F. N. gezeichnet; 8. ein zinnener Napf; 9. ein dito kleinerer; 10. ein kupferner Kuchenlöffel; 11. zwei Bouteillen; 12) ein steinener Krug ungefähr 3 Maaß haltend.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden alle und jede Behörden und jedermann, welche von den gestohlenen Sachen Kenntniß erhalten sollten, dienstergebenst ersucht, hiervon das unterzeichnete Justizamt sofort gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Olpe, den 21. März 1823.

Königlich Preußisches Justizamt.

N. 285.
Diebstahl zu Stachlau.

In der Nacht vom 2. auf den 3. dieses sind dem Caspar Hardenack zu Stachlau, mittelst gewaltsamen Einbruchs, 3 bis 4 Malter Hafer, wobei ungefähr 9 Viertel gewöhnliche, die übrige aber gute Saathafer gewesen seyn soll, entwendet worden.

Warnend vor dem Ankauf dieser gestohlnen Hafer, wird der Einbruch mit dem ergebensten Ersuchen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, bei allenfallsiger Kunde über den Thäter und die gestohlene Hafer hiervon dem unterzeichneten Königl. Justiz-Amt sofort Nachricht zugehen zu lassen.

Olpe, den 4. April 1823.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

N. 286.
Diebstahl in der Hemcke.

Aus der Wohnung des Reckschmidts Peter Wilhelm Hegemann in der Hemcke, Gerichtsbezirks Hagen, ist am 1. d. M. Folgendes gestohlen worden:

1) ein blauer Kittel von brabanter Leinewand, daran kenntlich, daß sich unten am Saume ein Stopfen von weißer Seide befindet;
2) ein hellblauer leinener Kittel, gezeichnet J. P H. M.
3) ein Kollet von dunkelblauem wollenen Tuche, mit zwei Reihen kleiner halbrunder gesponnener Knöpfe, und ausserdem zum Zuknöpfen mit Litzen vom selbigen Tuche, die mit gleichen Knöpfen versehen waren;
4) ein dergleichen mit schwarzem sammetmanchesternen Kragen und Litzen;
5) eine Weste von hellblauem wollenen Tuche mit durchbrochenen, in Messing eingefaßten Perlemutterknöpfen, unter denen sich einige befanden, die das Perlemutterscheibchen verloren;
6) eine gelbe kamelhaarne Weste mit quer durchlaufenden violettenen Streifen und Spiegelknöpfen;
7) eine lange Hose von indigoblauem wollenen Tuche mit gelben Knöpfen und mit weißer Leinewand bis an die Waden gefuttert;
8) eine lange, nicht gefütterte dunkelgrüne Hose von wollenem Tuche mit Hüftriemen;
9) ein flächsenes Hemd, gezeichnet K.
10) ein gelbgeblümtes seidenes Halstuch;
11) ein rothes kattunenes Halstuch mit gelben Blümchen und einem Rande von Rosen mit grünen Blättern;
12) eine Kappe von hellblauem wollenen Tuche mit rothem Rande und blechenem lakirten Schirme;

Wer von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen Nachricht geben kann, wird aufgefordert, solche entweder seiner Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 31. März 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 287. Diebstahl zu Asseln.

Dem Landwirth Gottfried Eberhard Baumeister zu Asseln, im Gerichtsbezirk Unna, ist am 17. Februar d. J., mittelst Einbruchs, Folgendes gestohlen worden:

1) ein Mannsrock von dunkelblauem Tuche mit blauem Etamin ausgefüttert und mit kamelhaarenen Knöpfen, worauf sich ein Kreutzchen von hellblauer Seide befand;
2) ein dito von weißblau und roth melirtem Tuche mit Futter und Knöpfen, wie vor bemerkt;
3) ein noch ganz neues mit blauer Leinewand ausgefüttertes Kamisol von hellgrünem Tuche mit kamelhaarenen Knöpfen;
4) eine blaue manchesterne Hose;
5) eine grün gestreifte und geblümte manchesterne Weste;
6) eine blau und weiße kattunene Weste;
7) ein blaues seidenes Halstuch mit gelben Blumen, gezeichnet B.
8) ein weiß und roth gestreiftes Taschentuch;
9) zwei Frauenröcke von grünem gekeperten Boy;
10) ein tuchener Schnürleib, an den Aermeln mit gelbem Bande eingefaßt;
11) ein Frauenkamisol von weiß und roth gestreiftem Kattun;
12) ein braunes kattunenes Frauenhalstuch mit rothem Rande, gezeichnet M. B.
13) eine gestrickte Frauentasche von blauem Tuch, gezeichnet C. M. B. 1811.
14) eine dunkelgrüne Frauenschürze, von Cherge, eingefaßt mit grünem gekeperten Band.

Wem von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen, Spuren bereits bekannt seyn, oder noch bekannt werden möchten, wird aufgefordert, davon entweder seiner Ortsobrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate baldigst Anzeige zu machen.

Werden, den 2. April 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Dem

Dem Landwirth Hermann Laarmann zu Schalcke, im Gerichtsbezirk Bochum ist in der Nacht vom 25. auf den 26. v. M. an geräuchertem Schweinefleisch und andern Sachen mittelst Einbruchs, Folgendes gestohlen worden: N. 288. Diebstahl zu Schalcke.

1) zwei Schinken; 2) zwei Schulterstücke; 3) vier Rückenstücke; 4) eine Seite Speck; 5) zwei halbe Schweinsköpfe, so wie 6) ein kupferner ungefähr 3 Maaß haltender Kaffeekessel; 7) ein messingener dito, eine Maaß haltend; 8) ein blauer Kittel, von flächsener Leinewand, und 9) vier Stränge wergen Garn.

Jeder wird aufgefordert, die ihm etwa bereits bekannt gewordenen, oder noch bekannt werdenden Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters dieses Diebstahls, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienen können, entweder seiner Ortsobrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 29. März 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Die Diozesan-Administration der zur köllnischen Erzdiozese bisher gehörigen zufolge der Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821. Gesetzsammlung 1821. N. 12. zu der Paderbornischen Diozeß geschlagenen Pfarreien ist vom 13. dieses an, als dem 2ten Sonntage nach Ostern von Sr. päpstlichen Heiligkeit dem Hochwürdigen Herrn General-Vikar Dammers zu Paderborn als apostolischer Vicar unter Genehmigung des Staats übertragen worden. Sämmtlichen betreffenden Unterthanen und Behörden unseres Regierungsbezirks wird dieses zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. N. 289. Diozesan-Administration der kathol. Pfarreien im Reg.-Bezirk Arnsberg.

Arnsberg, den 15. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der, wegen wiederholten gewaltsamen Diebstahls sich hier in Untersuchung befundene, nachstehend signalisirte Heinrich Hauter, ein verwegenes und der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliches Subject, hat Gelegenheit gefunden, in der verwichenen Nacht aus der hiesigen Strafanstalt zu entweichen. N. 290. Steckbrief hinter H. Hauter.

Alle Civil- und Militairbehörden werden hierdurch ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Ertappungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Inquisitoriat abzuliefern. Werden, den 10. April 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Alter 18 Jahr, Geburtsort Crefeld, Wohnort Brauweiler, Religion katholisch, Stand ledig, Gewerbe Schlosser, Große 5 Fuß 1¼ Zoll, Gesicht oval, Haare blond und kurz abgeschnitten, Stirne breit bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase groß, Mund mittelmäßig, Bart keinen, Kinn spitz. Besondere Zeichen: auf der Stirn links 3 kleine fast unscheinbare Narben. Bekleidung: eine blau manchesterne Mütze mit lakirtem blechernen Schirm und einer silbernen Treße, einen dunkelblauen tuchenen Frackrock, eine kornblaue lange weite Hose, eine Weste von Kameelhaaren mit schwarz und weißen Streifen und Knöpfen von Perlemutter, ein Paar Schnürschuhe und ein Paar Schuhe von der Strafanstalt, ein Ueberhemd, ein roth katunenes Tuch mit weißen und gelben Blumen, nebst einem weißen Tuche.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der ehemalige Seminarist Christoph Tigges aus Katrop bei Soest ist zum Schullehrer, Organisten, Vorsänger und Küster bei der evang. luth. Gemeinde zu Gelsenkirchen, und der Friedrich Bötgenbach aus Werden zum Schullehrer, Organisten und Küster bei der katholischen Gemeinde zu Hattingen ernannt.

Ferner ist an die Stelle des nach Sprockhövel versetzten Lehrers Nonnenberg der bisherige Hulfslehrer an der Schule zu Burtscheid Carl Friedrich Hösch wieder zum 1. Lehrer an der Schule zu Börde erwählt und bestätigt. Auch ist der bisherige Hülfslehrer zu Leichlingen, Peter Friedrich Dahlmann aus Schwelm als zweiter Lehrer an der Schule zu Witten, und der bisherige Schullerer zu Lützel, Kirchspiels Hilchenbach, Georg Höse als Schullehrer und Organist bei der evangelichen Gemeinde zu Wingeshausen, bei Berleburg, angestellt worden.

Der Pfarrgeistliche Carl Schulte aus Brochterbeck im Kreise Tecklenburg, Regierungs-Bezirk Münster, ist zum Vicarius oder Kaplan in Büderich ernannt.

Nach der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 13. Februar 1823. ist der Unterförster-Belauf Haßlinghausen mit dem von Ennepe, unter der Benennung:

»Unterförster-Belauf Gevelsberg«

vereinigt und dieser combinirte Schutzbezirk dem zeither für den Belauf Ennepe angestellten Unterförster Ungewitter vom 1. Januar d. J. ab zur Aufsicht übertragen.

N. 191.
Fruchtpreise im Monat März 1823.

Nachweisung

der im Monat März 1823. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

in Preußisch. Maaß und Gewicht

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.
Hamm	1	23	2	1	22	9	1	—	—	—	26	7	—	—	—	—	15	—	—	15	—	6	—	—
Hattingen	2	10	—	2	9	3	1	15	9	1	—	—	1	10	6	—	18	—	—	25	—	6	—	—
Herdecke	2	4	6¼	2	1	6¼	1	11	6¼	1	3	5½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Langschede	2	3	9	2	2	6	1	6	10	1	1	10	—	—	—	—	10	—	—	18	—	8	—	—
Lippstadt	1	25	—	1	17	6	1	10	—	—	26	3	—	—	—	—	10	—	—	15	—	5	—	—
Menden	1	27	1½	1	24	2½	1	4	8½	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meschede	1	16	4	1	15	—	1	4	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwerte	1	29	5⅝	1	29	5⅔	1	5	9 5/12	1	1	11⅚	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Siegen	—	—	—	2	12	—	1	20	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	7	20	—
Soest	1	22	—	1	20	1	1	3	3	—	27	1	—	—	—	—	8	—	—	20	—	6	—	—
Witten	2	3	8	2	2	—	1	10	3	1	7	—	1	6	8	—	10	6	—	25	—	8	9	3
Durchschnitts-Preis	1	28	6	1	27	10	1	8	4½	—	29	11	1	8	7	—	11	11	—	22	7	6	2	4

N. 293. Verkaufspreise der nothwendigen Lebensmittel im Monat März 1823.

Uebersicht

der im Monat März 1823. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise												Brod-Preise				Fleisch-Preise							
	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Schwarzbrod das Pfd.		Weißbrod 4 Loth		Rindfleisch das Pfd.		Hammelfleisch das Pfd.		Schweinefleisch das Pfd.		Kalbfleisch das Pfd.	
	Preußisch Maaß und Gewicht																							
	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	d.
Altena	2	10	–	2	5	–	1	12	6	1	5	–	–	8	–	3	2	–	2	–	2	6	1	2
Arnsberg	2	–	–	1	5	–	1	8	–	–	28	–	–	8	–	$2\frac{6}{7}$	2	5	–	–	3	–	2	1
Berlenburg	2	20	–	2	–	–	1	20	–	1	5	–	–	9	–	$3\frac{1}{4}$	2	–	–	–	2	–	–	6
Bochum	1	28	–	1	26	–	1	3	–	1	1	–	–	7	–	$2\frac{1}{8}$	1	6	2	–	3	–	1	–
Brilon	2	18	–	1	17	10	1	12	–	–	22	–	–	$11\frac{1}{3}$	–	–	1	6	–	–	2	–	–	–
Dortmund	1	28	–	1	26	–	1	2	–	1	1	6	–	7	–	$3\frac{1}{4}$	2	–	–	–	–	–	1	6
Hagen	2	3	10	2	3	–	1	10	1	1	1	6	–	9	–	–	2	6	2	–	3	–	1	6
Hamm	1	23	2	1	22	9	1	–	–	–	26	7	–	$7\frac{1}{2}$	–	$2\frac{2}{13}$	2	–	–	–	2	5	2	5
Iserlohn	2	15	–	2	–	–	1	8	–	1	–	–	–	10	–	–	2	–	1	8	2	6	2	–
Lippstadt	1	25	–	1	17	6	1	10	–	–	26	3	–	6	–	$2\frac{6}{17}$	2	–	–	–	2	4	1	–
Meschede	1	16	4	1	10	–	1	4	–	–	17	–	–	7	–	–	1	4	–	–	2	4	1	–
Olpe	2	17	–	2	1	6	1	8	6	–	25	–	–	$7\frac{1}{2}$	–	3	2	–	1	$6\frac{1}{2}$	2	$4\frac{1}{2}$	–	10
Siegen	–	–	–	2	12	–	1	20	–	1	8	–	–	10	–	–	2	6	–	–	2	6	1	2
Soest	1	22	–	1	20	1	1	3	3	–	27	1	–	6	–	$2\frac{6}{17}$	1	10	–	–	2	3	1	4
Durchschnitts Preis —	2	3	$6\frac{10}{13}$	1	6	$6\frac{4}{7}$	1	8	8	–	28	$11\frac{1}{7}$	–	$8\frac{1}{14}$	–	$2\frac{2}{3}$	1	$11\frac{9}{12}$	1	10	2	$5\frac{9}{15}$	1	$4\frac{2}{11}$

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 12. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 17.

Arnsberg, den 26. April 1823.

Nach bestandener Prüfung sind die aus dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest abgegangenen Seminaristen: N. 293. Abiturienten-Prüfung zu Soest.

P. H. Hollmann aus Eickum bei Herford,
F. W. Kloth aus Leeden bei Tecklenburg,
C. H. Lohmeyer aus Minden,
J. F. Meckenstock aus Bredeney bei Werden,
H. L. Niedermeyer aus Hüllhorst bei Lübbecke,
H. C. Pohlmann aus Halle bei Bielefeld,
D. H. Reinberg aus Fröndenberg bei Unna,
B. W. L. Schaaf aus Wehdem bei Lübbecke,
G. F. Staggemeyer aus Cappeln bei Tecklenburg, wie auch der Hülfslehrer
H. Geun aus Bocholt im Münsterschen

für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt worden.

Münster, den 12. April 1823.

Königlich Preußisches Consistorium.

Durch das im zweiten Bande von Augustin's Preußischer Medicinal-Verfassung abgedruckte Rescript vom 2. Mai 1817. ist nachgelassen, daß einstweilen und zwar bis wegen Prüfung der Thierärzte Einrichtungen und Bestimmungen getroffen seyn werden, Atteste einiger auswärtigen Thierarznei-Schulen zur Aus- N. 294. Prüfung der Thierärzte.

übung der Thierheilkunde berechtigen. Dies ist geschehen, damit diejenigen Subjekte, welche sich früher auf anerkannt gute auswärtige Lehranstalten begeben hatten, den bisher auf der hiesigen Thierarznei-Schule gebildeten Thierärzten rücksichtlich der einstweiligen Befugniß zur Praxis vor der endlichen Klassen-Prüfung nicht nachstehen möchten. Die große Verschiedenheit des Plans zum Unterrichte der Thierärzte und des Umpfanges desselben auf auswärtigen Schulen macht es indeß nothwendig, hiermit zu bestimmen, daß vom 1. Mai d. J. an, jeder Kandidat, dessen Attest nicht schon früher der Regierung, in deren Bezirk sein Aufenthaltsort liegt, vorgelegt worden ist, die hiesige Schulprüfung entweder nach Ostern oder zu Michaelis bestehen muß, wenn er es nicht vorzieht, die Staatsprüfung für die zweite Klasse, im October eines jeden Jahres hier, oder die Prüfung der dritten Klasse zu jeder Zeit entweder hier oder bei dem Medicinal-Collegio zu Coblenz oder auch bei dem zu Breslau zu machen.

Berlin, den 21. März 1823.

Ministerium der geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Aus Auftrag des Königl. hohen Ministerii der geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird vorstehende Bestimmung zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 15. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 295. Verfahren bei d. Vorschlage zur Wahl der Landwehr-Offiziere.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 16. März c. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß da die, bei ursprünglicher Formation der Landwehr vorhanden gewesenen Kreis-Ausschüsse, denen §. 31. der Landwehrordnung eine Theilnahme an den Vorschlägen zur Wahl der Landwehr-Offiziere eingeräumt ist, jetzt nur noch in einigen Kreisen bestehen und darüber Zweifel vorgekommen sind, welcher Civilbehörde in deren Stelle die Theilnahme an diesen Vorschlägen gebühre, künftig in allen Provinzen dem Landwehr-Bataillons-Commandeur des Bezirks und dem Landrath des betreffenden Kreises, als permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission, in Stelle der Kreis-Ausschüsse, das Vorschlagsrecht der §. 33. der Landwehrordnung sub a. b. c. d. bezeichneten Kandidaten zur Wahl der Landwehr-Offiziere zustehen und nur in Ansehung der disponibeln Offiziere eine vorherige Präsentation zur Wahl, durch die Civilbehörde nicht statt finden soll, indem jene Offiziere der Landwehr als schon überwiesen zu

betrachten und von Seiten der Militairbehörde resp. gleich zur Einrangirung oder zur vorgängigen Wahl vorzuschlagen sind, je nachdem sie schon in der Landwehr als Offizier gestanden haben oder nicht.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Arnsberg, den 15. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 1. dieses Monats im vorigen Stück des Amtsblattes N. 270., den neben bemerkten Gegenstand betreffend, werden die Kirchen-Vorstände hiermit authorisirt, die Kosten für die Register und chronologischen Uebersichten zu den Exemplaren des Amtsblattes, welches verordnungsmäßig die Pfarrer unentgeldlich erhalten und zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet sind, aus Kirchenmitteln zu bestreiten. Arnsberg, den 18. April 1823.

N. 296. Ergänzung der Amtsblätter durch anzuschaffende Register u. chronologische Uebersichten.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Die Gebrüder Johann Heinrich und Heinrich Wilhelm Schulte zu Rauxel haben dem evangelischen Pfarr-Fonds zu Castrop 50 Rthlr. gemein Geld geschenkt, welches unter dankbarer Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Arnsberg, den 18. April 1823.

N. 297. Vermächtniß.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Nach Abtretung mehrerer Herzoglich Nassauische Landestheile an die Krone Preußen sind von den bei den Behörden zu Hachenburg erwachsenen Gerichts-Acten diejenigen, welche die der hiesigen Stelle untergebenen, sonst Herzoglich Nassauischen Einwohner betreffen, hierher abgeliefert worden.

N. 298. Abtretung Herz. Nassauischer Landestheile an die Krone Preuß. u. die in Folge ders. statt gefundene Ablieferung der darauf bezüglichen Gerichts-Acten.

Den Interessenten wird solches hiermit bekannt gemacht, um mit den nöthig findenden Anträgen durch legitimirte Anwälte einzukommen.

Arnsberg, den 9. April 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 299. Haupt-Versammlung der K. Landescultur-Gesellschaft.

Die Königliche Landes-Cultur-Gesellschaft

wird Montags, den 5. des nächsten Monats, Nachmittags drei Uhr, im Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes ihre 21ste Haupt-Versammlung halten, wozu die hiesigen und die auswärtigen Mitglieder derselben hiermit eingeladen werden.

Arnsberg, den 17. April 1823.

v. Weichs. Stoll.

B 2
N. 300. Theilung verschiedener Gemeinheiten im Kreise Hamm.

Vermittelst der vollzogenen Grenz-Vergleiche sind ferner folgende in dem Kreise Hamm gelegene Gemeinheiten von der dem Unterzeichneten aufgetragenen Theilung der Reck-Camenschen Heide abgesondert worden:

1) die Lercher Gemeinheit, grenzend in Westen an die Camer Gemeinheit, gegen Norden an die Bever, südwärts an die Landstraße und Overbergergrundstücke;
2) die Heilsche Gemeinheit, grenzt in Westen an die Oberadensche Gemeinheit, in Norden an die Land-Wehr, südwärts an die Wedinghofer und Camer Mark, und gegen Osten an die Rünter Gemeinheit;
3) die Sandbochumer Gemeinheit, grenzt in Süden an die Bever-Bache, in Westen an die Rünter Gemeinheit, gegen Norden an die Landwehr und Sandbochumer Feldmark, und ostwärts an die Herringer Gemeinheit;
4) die Rünter Gemeinheit, grenzend in Süden an die Bever-Bache, gegen Westen an die Heilsche Gemeinheit, gegen Norden an die Landwehr und in Osten an die Sandbochumer Gemeinheit.

Auf Ansuchen der Betheiligten werden alle, welche bei der Theilung dieser Gemeinheiten ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere die Grenznachbarn, Obereigenthümer, Fideikommiß-Folger und Holzungsberechtigten aufgefordert, binnen 6 Wochen und spätestens in den nachbestimmten Präclusiv-Terminen ihre Anforderungen vollständig anzuzeigen und nachzuweisen. Die Anmeldungs-Termine sind in Betreff der Lercher Gemeinheit auf den 2ten Juni Vormittags auf dem hiesigen Landgerichte, rücksichtlich der Heilschen und Rünter Gemeinheiten an der Behausung des Wirths Berkemeier zu Rünte auf den 4. Juni Vormittags 8 Uhr, und in Betreff der Sandbochumer Gemeinheit auf den 6. Juni Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Landgerichte, angesetzt worden.

Die ihre Ansprüche nicht anmelden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Fall einer Verletzung, anfechten. Hamm, den 26. März 1823.

Der Gerichts-Director Rocholl.

B. 1
N. 301.
Theilung der Grenzweide, in der Gemarkung Königssteele.

Auf den Antrag mehrerer Colonen zu Königssteele, Bürgermeisterei Wattenscheid, Kreis Bochum, soll die in der Gemarkung von Königssteele belegene Grenzweide zur Theilung gezogen und dieses Geschäft durch Endesbenannten zufolge Befehls Königl. hochlöbl. General-Commission in Münster durchgeführt werden. Es werden demnach alle diejenigen, welche an der signirten Gemeinheit irgend ein Hude- oder sonstiges Real-Recht behaupten, namentlich auch die Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der bezeichneten Gemeinheit, oder welche sonst bei der eingeleiteten Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich bei dem Unterzeichneten binnen sechs Wochen dahier und spätestens in dem auf den 31. Mai d. J. zu Königssteele im dortigen Gasthause Morgens 10 Uhr angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und zu begründen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen, selbst nicht bei einer Verletzung, gehört werden. Bochum, den 18. April 1823.

Der Specialtheilungs-Commissar Müller.

B. 1
N. 302.
Theilung der Endischen Heide.

Nach dem Beschlusse Königl. hochlöbl. General-Commission zu Münster vom 26. Februar c. soll die im Bezirke Herdecke, Kreis Hagen, bei Ende belegene Gemeinheit, die Endesche Heide genannt, zur Theilung gezogen werden.

Alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der eingeleiteten Separation ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Gemeinheit, Güter und Stellen, werden somit aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen dahier und spätestens in dem am 2. Juni d. J. zu Ende Morgens 10 Uhr angesetzten Termine vor Endesbenanntem zu stellen, ihre Ansprüche vollständig anzugeben auch nachzuweisen, und sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Separation gegen sich gelten lassen, und können solche unter keinem Verwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten. Bochum, den 18. April 1823.

Der Specialtheilungs-Commissar Müller.

N. 303.
Fruchtverkauf zu Burbach.

Samstags den 3. Mai d. J., des Vormittags um 9 Uhr, sollen in dem Hause des Herrn Verwalters Caine zu Burbach ungefähr 40 Scheffel Korn, 40 Scheffel Gerste und 200 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebot verkauft werden. Netphen, den 12. April 1823. K. Rentamt Siegen.

N. 304. Verpachtung mehrerer Waldwiesen im Rentamts-Bezirk Siegen.

Unter den dahier zur Einsicht offen liegenden Bedingungen sollen Freitags, den 9. Mai d. J., des Vormittags um 9 Uhr, 27 sogenannte Waldwiesen in dem Oberförsterei-Bezirk Hainchen, auf der hiesigen Rentamtsstube öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden; wozu die Pachtlustigen hiermit eingeladen sind. Netphen, den 16. April 1823.

K. Rentamt Siegen.

N. 305. Fruchtverkauf zu Himmelpforten und Werl.

Von den Fruchtvorräthen zu Himmelpforten und Werl sollen an den nachbenannten Tagen und zwar:

zu Himmelpforten am Montag den 5. Mai d. J. des Morgens 10 Uhr 140 Scheffel Roggen, 150 Scheffel Gerste und 165 Scheffel Hafer;

zu Werl am Dienstag den 6. Mai d. J. des Morgens 10 Uhr 2 Scheffel Weitzen, 75 Scheffel Roggen, 330 Scheffel Gerste und 120 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 22. April 1823.

K. Rentamt das.

N. 306. Holzverkauf im Forstrevier Bilstein.

Das in den Königlichen Waldungen Wolfshardt und Rosenberg, Forstreviers Bilstein, gefällte Kohlholz, gegen 600 Klafter betragend, soll nebst dem davon abgefallenen Reiserholze

Montags den 12. und Dienstags den 13. Mai d. J.

öffentlich nach dem Meistgebot verkauft werden. An dem ersten dieser Tage kömmt das in der Wolfshardt und am zweiten das im Rosenberg befindliche Holz zum Verkauf, und hat die Zusammenkunft jedesmal Vormittags 10 Uhr, und zwar den 12. zur Eremitage und den 13. zu Bilstein statt. Kauflustige wollen sich an den besagten Tagen dort einfinden.

Siegen, den 9. April 1823. Der K. Forstmeister das.

N. 307. Holzverkauf in den Forstrevieren Hainchen und Lützel.

Zur Versteigerung des in den beiden Oberförstereien Hainchen und Lützel pro 1823. geschlagenen Kohlholzes, welches ohngefähr in 5000 Klaftern größtentheils Buchenholz besteht, sind die Termine folgendermaßen bestimmt:

1) den 22. Mai d. J. in der Forstwohnung zu Lähnhof, wo das in der Unterförsterei Lähnhof und dem Forstbegange Hainchen befindliche Holz ausgeboten wird;
2) den 23. an der Siegquelle wegen des in der Unterförsterei Walpersdorf stehenden Holzes;
3) den 24. an der Ederquelle, in Betreff der Unterförstereien Rauholz und Sohlbach; sodann

4) den 26. und 27. zu Lützel in dem Hause des Herrn Gastwirths Klein, woselbst das in den Lutzeler und Hildchenbacher Forsten bis dahin fertig gestellte Kohlholz sammt ohngefähr 1000 Cubikfuß eichen Bauholz zur Veräußerung kommen wird.

Es wird dieses mit der Bemerkung zur allgemeinen Kunde gebracht, daß dem Kohlholze das davon abgefallene Reiserholz zugetheilt und mitverkauft wird.

Die Zusammenkünfte haben an jedem der bezeichneten Tage Vormittags 10 Uhr statt. Die Königlichen Unterförster zu Lähnhof, Walpersdorf, Nauholz, Lützel, Hof Ginsberg und Oberndorf werden übrigens den Kaufliebhabern vorher das Holz auf Verlangen vorzeigen.

Siegen, den 9. April 1823. Der K. Forstmeister das.

N. 308. Diebstahl zu Iserlohn.

In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. ist in dem Pastorathhause der katholischen Gemeinde zu Iserlohn ein gewaltsamer Diebstahl verübt und sind der Haushälterin des Herrn Pastors Müller, der Elisabeth Schumacher, folgende Sachen entwendet worden:

1) ein schwarz Merinos-Kleid mit Perlemutterknöpfen; 2) ein Paar Strümpfe, und 3) zwei Eßlöffel von Composition.

Es wird dieser Diebstahl zur öffentlichen Kunde gebracht, ein jeder vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen gewarnt und zugleich aufgefordert, die zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, die dazu vielleicht Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbei zu schaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen. Werden den 29. März 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 309. Diebstahl zu Brockhausen.

In der Nacht vom 8. auf den 9. l. M. sind dem Colon Franz Brune zu Brockhausen durch Einsteigen in den Keller

1) 11 Maaß Schmalz; 2) 12 Maaß Butter; 3) 6 steinene Töpfe; 4) ein steinener Krug mit Essig; 5) eine porzelainene Schüssel; 6) drei Brode 72 Pfund schwer; 7) ein Käse

gestohlen worden. Wer über den Thäter oder die gestohlenen Sachen nähere Auskunft geben kann, wird ersucht, dem unterzeichneten Justizamte davon Anzeige zu machen. Menden, den 11. April 1823.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

N. 310. Diebstahl zu Westick.

Dem Landwirth Ostermann zu Westick, im Gerichtsbezirk Unna, ist in der Nacht vom 5. auf den 6. d. M.

1) ein kupferner Branntweinblasenhelm von ohngefähr 15 Zoll im Durchmesser, mit inwendig verzinnter Röhre, an welcher sich da, wo dieselbe herausgeht, eine Stelle befindet, wo sich das Zinn vom Kupfer getrennt hat;
2) ein kupferner Trichter, ungefähr 9 Zoll im Durchmesser enthaltend und mit einem beweglichen Ringe zum Aufhängen versehen,

mittelst Einbruchs entwendet worden.

Wer von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen Nachricht geben kann, wird aufgefordert, solche entweder seiner Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 25. März 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In der Bürgermeisterei Hagen sind folgende Gemeinderäthe angeordnet, als:

1) An die Stelle des Carl Joh. Elbers der Wilhelm Funke;
2) " " " " Johann Casp. Riepe der Hermann Quinke;
3) " " " " Peter Bergfeld der Johann Caspar Soeding;
4) " " " " Theodor Neuhaus der Heinrich Peter Helckenberg;
5) " " " " Joh. Schürmann der Justiz-Commiss. Zur Nedden;
6) " " " " Friedr. Schmidt der Joseph Wolff;
7) " " " " Carl Post der Diedrich Post;
8) " " " " Ludwig Barth der Friedrich Heierhoff;
9) " " " " Schulte zu Emst, der Heinrich Bettermann;
10) " " " " Hermann Diedrich Schulte der Post gnt. Schröer, und
11) " " " " Friedr. Vorster der Casp. Glümer.

Des Königs Majestät haben dem Königl. Forstinspector Herrn Zösinger zu Siegen das Prädikat als Forstmeister beizulegen geruhet.

Statt des bisherigen Rechners der Gemeinde Düdinghausen Kreises Brilon, Jodocus Asmuth, ist der Johann Frese vulgo Tepel hinwiederum als Gemeinderechner angeordnet.

An die Stellen der bisherigen Gemeinderäthe, des Kaufmanns Johann Diedrich Epping, und der Oeconomen Funke und Schippmann zu Lippstadt sind die Kaufleute Friedrich Hoffbauer, Georg Zurhellle und Benjamin Otterpohl hinwiederum als Gemeinderäthe angeordnet.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 18.

Arnsberg, den 3. Mai 1823.

Diejenigen, welche jetzt die Prüfung pro Immatricuatione mitzumachen wünschen, haben sich bis zum 1. k. M. bei dem Consist. Rath Kolrausch zu melden. Münster, den 23. April 1823. — N. 311. Aufforderung.

Königlich Preußisches Consistorium.

Die Ergebnisse der allgemeinen Schutzpockenimpfung in dem Regierungs-Bezirke Arnsberg vom Jahr 1822. werden, mit Beziehung auf die wegen dieses Gegenstandes am 19. April des vorigen Jahres im 18ten Stück des Amtsblattes S. 215 — 221 erlassene Bekanntmachung, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — N. 312. Schutzpocken-Impfung — Jahr 1822.

Laut der von den Kreis-Physikern durch die landräthlichen Behörden mit allgemeinen Uebersichten und Berichten eingeschickten Special-Tabellen sind von 17,505 vorgefundenen Impflingen, durch 113 approbirte Aerzte und Wundärzte, 13,705 mit gutem Erfolg geimpft worden und haben über die Echtheit der Schutzpocken Zeugnisse erhalten. Von den übrigen 3,800 Impflingen blieben

wegen zarten Alters oder Krankheit der Kinder	1569
" Abwesenheit oder Nichterscheinen derselben	1417
" Nachläßigkeit und Widerspruchs der Eltern	551

ungeimpft.

Die Impfung faßte nicht bei	119
und der Erfolg derselben war zweifelhaft, oder falsche Pusteln kamen zum Vorschein bei	114

Die von diesen am Leben gebliebenen, oder mit den Eltern aus dem Regierungs-Bezirke nicht weggezogenen Kinder werden, mit den jüngst hinzugekommenen Impflingen, zu der im nächsten Monat anfangenden Gesammt-Impfung wieder gestellt.

Nachstehende allgemeine Uebersicht zeigt, was rücksichtlich dieser wichtigen Angelegenheit, durch thätige Mitwirkung der Kreis- und Orts-Polizeibehörden und Geistlichen, von den Impfärzten geleistet worden ist.

Kreise	Bevölkerung.	Impflinge	Impfärzte.	Geimpfte	Ausgesetzte Impfungen
1. Arnsberg	20,694	768	6	655	113
2. Altena	27,750	1,449	7	932	517
3. Bochum	30,201	1,660	11	1,161	499
4. Brilon	30,257	1,212	6	973	239
5. Dortmund	32,542	1,210	8	1,047	163
6. Eslohe	22,948	789	5	661	128
7. Hagen	45,582	3,311	13	2,122	1,189
8. Hamm	32,993	1,322	16	1,115	207
9. Iserlohn	26,545	1,163	6	986	177
10. Lippstadt	25,856	853	5	818	35
11. Olpe	24,117	858	8	675	183
12. Siegen	34,813	1,105	9	1,065	40
13. Soest	34,880	1,226	9	1,003	223
14. Wittgenstein	17,296	579	4	492	87
Total-Summe	406,474	17.505	113	13,705	3,800

Unter den im Kreise Arnsberg Geimpften sind 72, in dem hiesigen Schutzpocken-Impf-Institut Vaccinirten, begriffen.

Diejenigen Impfärzte, welche sich besonders ausgezeichnet haben, werden demnächst in diesem Blatte bekannt gemacht.

Dieses Resultat ist im Ganzen besser, als im Jahr 1821, und zeugt für die Fortschritte in der Vaccination durch ein geregeltes Impfungs-Geschäft.

In wissenschaftlicher Beziehung geben die Berichte und die Tabellen zu nachstehenden Bemerkungen Veranlassung.

Die ungewöhnlich warme Witterung während der Gesammt-Impfung im vorigen Jahre hat zum guten Erfolge der Vaccine sehr viel beigetragen. Einige Impfärzte bemerken ausdrucklich, daß die Impfung leichter faßte, die Pusteln, mit allen Erscheinungen ihrer Echtheit, stark gefüllt waren, die peripherische Röthe einen mehr als gewöhnlich großen Umfang hatte, und sonst gewöhnlich vorkommende Nachkrankheiten der Geimpften, namentlich im Kreise Bochum, selten oder gar nicht wahrgenommen wurden. Dagegen mußten wegen allgemein herrschender, gefährlicher und zum Theil tödtlicher Kinderkrankheiten, — in den Kreisen Bochum, Olpe und Eslohe Keuchhusten und dieser in Verbindung mit falschen Pocken, im Kreise Wittgenstein Friesel, in einigen andern Bezirken Scharlachfieber und Masern — die Impfungen ausgesetzt werden.

In einem Falle, im Kreise Wittgenstein, schien ein 16 Wochen lange vor der Impfung schon vorhandener Keuchhusten, während des Verlaufs jener, bedeutend nachzulassen. In dem Kreise Soest ließ diese Krankheit bei dem Eintritt der peripherischen Röthe der Impfstelle und des Fiebers etwas nach, und kehrte nach Verlauf dieser Periode wieder. In dem Kreise Olpe wurde die auf überzeugenden Beweisen gestützte Erfahrung gemacht, daß die Impfung bei Kindern, die an Keuchhusten leiden, nicht nur nicht nachtheilig, sondern heilsam einwirkt, besonders wenn sich ein allgemeiner Ausschlag, oder die sogenannten Pimpels, zeigten. Hier scheint durch die Natur bewirkt zu werden, was bei Anwendung der Autenrieth'schen Einreibung durch Kunst geschieht.

Man hat ziemlich allgemein behauptet, und selbst Aerzte haben eingeräumt, daß die bisherige Bösartigkeit des Scharlachfiebers in der allgemeinen Verbreitung der Schutzpocken ihren Grund habe, indem durch diese eine gewisse (bloß in der Einbildung beruhende) Blatternschärfe nicht aus dem Körper geführt werde, und durch das Zurückbleiben dieses Giftes das Scharlach-Contagium an Bösartigkeit und Heftigkeit gewinne.

Die Erfahrung hat diese, der Schutzpockenimpfung nicht günstige, Ansicht in dem Kreise Soest widerlegt. In dem Herbste, besonders in dem Monate September, des vorigen Jahres hat das Scharlachfieber allgemein unter Kindern, die sämmtlich vaccinirt waren, geherrscht, und alle haben dasselbe leicht, verschiedene ohne es selbst zu wissen, überstanden. Warum erregte nun die im Körper angeblich zurückgebliebene Blatternschärfe kein bösartiges Scharlachfieber? Weil die Kraftäußerung dieser Krankheitsform, rücksichtlich ihres gelinden und gefahrlosen oder heftigen und tödtlichen Verlaufs auf ganz andern, zum Theil noch unbekannten, Ursachen, höchst wahrscheinlich aber in Mischungs-Verhältnissen der Atmosphäre, beruhet; daher auch die in der Luft sich entwickelnden Ansteckungsstoffe verschiedene allgemeine Krankheiten, und zwar mit einem bestimmten Character, hervorbringen. Aerzte, die berufen sind, der Natur Fragen vorzulegen und ihre Antworten verstehen, werden sich veranlaßt finden, gerade zur Zeit herrschender

Kinderkrankheiten, wie in gleichen Fällen schon geschehen ist, vorsichtige Versuche anzustellen und sorgfältig zu beobachten, wie diese Krankheiten durch die Vaccine in ihrem Verlaufe gehemmt und abgeändert werden.

Die Krankheits-Zufälle, in Begleitung des Vaccinations-Prozesses, weichen von den durch die allgemeine Erfahrung bekannten wenig oder nicht ab. Einige Impfärzte haben Störungen des Organismus, während des Verlaufs der Schutzpocken, in eine ursächliche Verknüpfung mit diesen selbst gesetzt und sogar Krankheits-Zustände, die offenbar vor der Impfung vorhanden gewesen seyn müssen, damit in Verbindung gebracht. Diesen gilt die Regel: Das Wesentliche von dem Zufälligen genau zu unterscheiden, und sich zunächst damit zu begnügen, die während des Verlaufs der Vaccine eintretenden Zufälle, und deren Wechsel, in den Tabellen gehörig einzutragen, und auf die Bedingungen des vollkommenen Impfens — Stoff, Impfmethode, Jahreszeit und Witterung und besonders Individualität des Impflings, in Beziehung des Alters, der Körperbeschaffenheit, Gesundheit oder etwa vorhandener Krankheit, — vorzuglich ihre Aufmerksamkeit zu richten.

Nachkrankheiten wurden, wie schon bemerkt, selten wahrgenommen. Der Ausschlag, den einige Aerzte als zum Wesen der Vaccine gehörend betrachten, befiel im Kreise Bochum fast ausschließlich nur Kinder unter und von einem Jahre. Im Kreise Olpe zeigte er sich bei vielen Geimpften, bei gesunden und schwächlichen Kindern, ohne Unterschied des Alters, bei Schutzpocken mit und ohne bemerkbarem Fieber. Derselbe entstand gewöhnlich zwischen dem 7ten und 11ten Tage, erschien unter der Form kleiner, eiternder Pocken — der Krätze ähnlich und mit Jucken begleitet —, dauerte bald längere bald kurzere Zeit, verschwand nie unter 14 Tagen und verging ohne Abschuppung. Nicht selten war dieser Ausschlag sehr hartnäckig, langwierig und in einem Falle, nach Verlauf von 7 Wochen, tödtlich.

Die Impfärzte werden hiermit aufgefordert, auf diesen characteristischen Nachausschlag ferner aufmerksam zu seyn und den Ausfall ihrer Beobachtungen in den Berichten anzugeben.

Während und 4 bis 7 Wochen nach der Impfung sind überhaupt sechs Kinder gestorben, bei welchen die Ursache des Todes, in andern bestimmten Krankheitsformen begründet, nachgewiesen worden ist.

Von den Wahrnehmungen der Impfärzte verdienen folgende erwähnt zu werden.

In der Stadt Gesecke verliefen die Schutzpocken neben Varicellen, ohne sich gegenseitig zu modificiren. In verschiedenen andern Fällen folgten falsche Pocken der vollkommen überstandenen Vaccination. Ein Mal entstanden bei einem übrigens scheinbar gesunden Kinde von ½ Jahren, bei welchem die Impfung nicht faßte, am 4ten Tage falsche Pocken, die nach 24 Stunden wieder abtrockneten. In einem Falle bekam der Geimpfte eine Schutzpocke auf der Wange. Ein während des Verlaufs der Vaccine eingetretenes Catarrhal-Fieber hemmte die

Ausbildung der Impfpusteln, so daß erst zwischen dem 11ten und 12ten Tage die peripherische Röthe eintrat. Einige Aerzte empfehlen, die Lymphe, um sie ganz wirksam zu erhalten, schon am 7ten Tage abzunehmen, und nicht damit bis zum 8ten oder 9ten Tage zu warten. — Die Individualität des Impflings und der Verlauf der Vaccination geben den Maßstab zur Beobachtung dieser Regel und deren Ausnahme an die Hand. — Wer nicht selbst gute Lymphe, deren Merkmale hinlänglich bekannt sind, gesammelt hat, thut wohl, sie aus dem hiesigen Schutzpocken-Impf-Institut zu beziehen. Im vorigen Jahre erhielten solche 20 Impfärzte (einer zwei Male) aus dieser Quelle. Als in der Nachbarschaft dieses Regierungs-Bezirks Menschenblattern ausgebrochen waren, versah der Kreischirurgus zu Hagen mit lobenswerther Bereitwilligkeit eilf Impfärzte mit frischer Lymphe.

Interessant sind die Versuche welche mehrere Impfärzte, zur Berichtigung und Bestätigung der Erfahrungs-Grundsätze der Vaccine, angestellt haben.

Bei vielen, in frühern Jahren vergeblich geimpften, Individuen wurde die Vaccination wiederholt. Die meisten bekamen Schutzblattern; in den übrigen Fällen war die Operation abermals fruchtlos. Bei einem Subject im Kreise Hagen schlug die 7te Impfung fehl; im Kreise Brilon bei einem zu verschiedenen Zeiten acht Male ohne Erfolg Geimpften erzeugte die 9te Impfoperation echte Schutzpocken. Im Kreise Olpe war bei 4 mit Ausschlag behafteten und absichtlich mit Schutzpocken geimpften Kindern keine Abweichung des normalen Verlaufs zu bemerken; nur sind dergleichen Kinder, besonders krätzige, für die Aufnahme des Impfstoffes weniger empfänglich, oder es erzeugen sich gewöhnlich falsche Pocken.

In 9 Kreisen bewährten 73 an bereits echt Geimpften angestellte Probe-Impfungen den Erfahrungssatz, daß nach vollkommen überstandener Vaccination die Empfänglichkeit des Körpers für das Schutzpockengift — in den wenig vorgekommenen Fällen auch für das Contagium der Menschenblattern — getilgt wird.

In dem Kreise Hagen wurden mehrere, theils vor einigen Wochen erst, theils vor 2 — 10 — 11 und 22 Jahren geimpfte und mit characteristischen Vaccine-Narben versehene Individuen von verschiedenen Aerzten nachgeimpft. Die Impfung blieb bisweilen ohne allen Erfolg. Bei den Meisten waren am Ende des 2ten Tages die Schnitte oder Stiche etwas geröthet; am 3ten Tage erfolgten so viele Pusteln oder Bläschen als Wunden gemacht waren; den 4ten Tag hatten diese Pusteln eine dunkele Röthe, mehrentheils eine unregelmäßige Form, und bisweilen bemerkte man in der Spitze schon etwas Eiter. Sie hatten mit den sogenannten Steinpocken einige Aehnlichkeit. Der Verlauf derselben war schneller, als bei den wahren Schutzpocken. Die Pusteln wurden am 5ten Tage noch dunkeler roth, und enthielten etwas Eiter. Den 6ten wurden sie bläulich, und in der

Spitze bildete sich ein Schorf, der am 7ten die ganze Pustel einnahm. Bei Mehreren fehlte der Hof (Areola) ganz, bei Andern war er blauroth, eckig, und ging am Rande ins Gelbliche über, wie bei Blutunterlaufungen. Am 8. oder 9. Tage konnten die Krusten abgenommen werden. Bei Keinem wurde während des ganzen Verlaufs Fieber bemerkt.

Dieser Erfolg stimmt mit dem der von andern Aerzten angestellten Versuchs-Impfungen überein. Entweder haftete der Impfstoff gar nicht und die Operation blieb ohne Erfolg, oder die kleinen Wunden entzündeten sich, es bildeten sich kleine Knötchen in der Impfstelle, die bald wieder vertrockneten, oder den wirklich entstandenen Pusteln fehlten die Merkmale der Echtheit, die organische Bildung derselben, die ausgebreitete örtliche Entzundung, und die mit Fieber begleiteten Erscheinungen.

Ein Fall im Kreise Hagen, wo ein 18 jähriges, von Jugend auf skrophulöses, von einem geschickten und erfahrnen Arzte 1804 geimpftes Mädchen, nach der im vorigen Jahre vollzogenen Reinoculation, zwei in Form und Verlauf regelmäßige Kuhpocken bekommen hat, beweiset nicht, was daraus gefolgert ist, weil die Beweise fehlen, daß die erste Impfung echt gewesen sey. Eine wiederholte Vaccination dieser Person ist, wegen der von Hodenpyl in Rotterdam beobachteten Fälle, daß während einer Pocken-Epidemie mehrere skrophulöse, früher vaccinirte Subjecte von Menschenblattern angesteckt wurden, sehr zu wünschen.

Daß eine Empfänglichkeit auch für Schutzpocken, nach überstandenen Menschenblattern, übrig bleiben kann, ist eben so gewiß, als die Erfahrung, daß einige Menschen die wahren Blattern zwei Male bekommen haben. Ein Arzt, der sich zufällig die Schutzpocken auf dem ersten Gelenke des linken Daumens einimpfte, bekam darauf, ungeachtet er die Menschenpocken in seiner Kindheit nicht gelinde überstanden hatte, eine in Form und Verlauf ganz regelmäßige große Kuhpocke, in der Mitte etwas spitziger, mit Areola von dunkelrother Farbe, ohne Fieber und ohne Narbe zurückzulassen. Ein anderer Arzt, der längst die Menschenpocken gehabt hatte, impfte sich absichtlich mit Schutzpocken-Lymphe. Am 8. Tage entstand eine spitzige, kegelförmige, in der Mitte etwas erhabene Pustel, ohne peripherische Röthe (eine falsche Pocke). Eine Frau zu Methler im Kreise Hamm, welche deutliche Spuren von gehabten Menschenblattern im Gesichte trägt, verwundete sich zufällig bei Impfung ihres Kindes am Zeigefinger der linken Hand an einer in frischer Lymphe getauchten Nadel, und bekam an dieser Stelle eine dem Anschein nach regelmäßige Kuhpocke.

Dergleichen Beispiele sind nicht selten, und beweisen nichts gegen die schützende Kraft der Vaccine, indem es wahrscheinlich einigen Aerzten und auch andern Personen aus der Periode vor der Entdeckung der Schutzpocken erinnerlich seyn wird, daß Mutter, welche die Blattern uberstanden, von ihren, an dieser

Krankheit leidenden, auf dem entblößten Arme getragenen oder an die Brust gelegten Kindern, durch Ansteckung, an diesen Stellen sich einzelne, vollkommen ausgebildete Blattern zugezogen haben.

Ein im Kreise Wittgenstein genau angestellter Versuch bestätigte die im Amtsblatte vom vorigen Jahre S. 218. erwähnte Wahrnehmung, daß Nachimpfungen vor Ablauf der ersten Impfung sich gegenseitig modificiren und zusammen nur Eine Krankheit darstellen. Dadurch wird es erklärlich, wie und warum während der Ausbildung der Schutzpocken die Empfänglichkeit für die Vaccine, und also auch für die Menschenpocken, nicht aufgehoben ist. Hiernach sind zwei Fälle im Amte Fredeburg zu beurtheilen, wo, nach gänzlicher Zerstörung der Impfstellen (vorausgesetzt, daß die Vaccine wirklich echt war), am achten Tage die Impfung wiederholt wurde und sich von Neuem regelmäßig gebildete Pusteln zeigten.

Die Frage eines Impfarztes im Kreise Hagen: Ob ein Individuum, bei dem es zweifelhaft sey, daß dasselbe nach der ersten Impfung echte Schutzpocken bekommen habe, für geschützt zu erklären sey, wenn die Reinoculation fruchtlos bleibe oder falsche Pocken erzeuge? läßt sich nicht unbedingt bejahen. Sind die Bedingungen der vollkommenen Impfung nicht nachzuweisen und fehlen die Vaccine-Narben; so muß ein solches Individuum, nach ein Mal mißlungener Revaccination, mehrere Male geimpft werden, um sich zu überzeugen, ob die Empfänglichkeit für die Vaccine mangelt oder erloschen ist. Die vorhin angeführte Beobachtung aus dem Kreise Brilon, Ansteckung nach der 9ten Impfung, ist in dieser Beziehung lehrreich.

Dem in der Bekanntmachung vom 19. April v. J. (Amtsblatt 1822. S. 218.) ausgesprochenen Wunsche: Aus Pocken an dem Euter der Kühe Impfungs-Versuche bei Kindern anzustellen, oder einige Kühe an dem genannten Theile mit Lymphe, aus einer echten Schutzpocke von einem gesunden Kinde genommen, zu impfen — haben fünf Impfärzte entsprochen.

Der Amtswundarzt Bein zu Netphen im Kreise Siegen vaccinirte aus der Pustel am Euter einer 20 Tage vorher geimpften Kuh ein Kind ohne Erfolg, wahrscheinlich weil die Pustel zu alt und schon mit Eiter gefüllt war. Bei 6 weiter geimpften Kühen zeigte sich Local-Entzündung, jedoch sind die Resultate nicht genügend. Der Kreisphysikus Dr. Nolten zu Meschede impfte 1 Kuh, der Kreisphysikus Dr. Plöttner zu Menden 2 in dem Stalle gehaltene Kühe, und der Amtsarzt Dr. Oham zu Fredeburg 2 Kühe, und eine wiederholt; aber die Impfungen schlugen fehl. Der Kreiswundarzt Oswaldt zu Camen impfte eine 2jährige Kuh mit frischem Impfstoffe. Schon am 7. Tage konnte er aus den vollkommen gebildeten Pusteln helle Lymphe nehmen. Mit derselben reinoculirte er dasselbe Kind, von welchem der Impfstoff zu dem Versuch genommen war, und ein anderes bereits echt vaccinirtes Kind; jedoch beide ohne Erfolg. Dagegen hatte

die Vaccination eines 15 Monate alten Mädchens mit dieser Kuhpockenmaterie zwei normale Pusteln, mit Randröthe, und regelmäßigen Verlauf der Vaccination zur Folge. Dieses Kind wurde sofort auf dem andern Arm mit frischer Lymphe reinoculirt. Die Operation hatte keinen Erfolg. Die Impfung wurde daher als echt bescheinigt.

Die Fortsetzung dieser Versuche von dazu berufenen Aerzten ist für die Vaccine von großer Wichtigkeit und aus dem einleuchtenden Grunde höchst wünschenswerth, um das Verhalten der ursprünglichen Kuhpockenmaterie gegen die durch so viele menschliche Organismen gegangene und vielleicht (wie bei bekannten andern Contagien) veränderte Lymphe durch vergleichende Impfversuche zu prufen, und in der von der Kuh erfrischten Lymphe sich einer neuen Quelle echten Impfstoffes zu versichern.

Die Menschenpocken können bei den Fortschritten, welche die Vaccination in diesem Regierungs-Bezirke gemacht hat, keine feste Wurzel fassen. Der größte Theil der Impfärzte kennt sie bloß aus der medicinischen Zeichenlehre, nicht aus eigener Ansicht.

Nur einzelne Fälle liegen vor, wo die Blattern von Individuen aus angesteckten Orten eingeschleppt und auf zum Theil unerörtert im Wege einigen andern mitgetheilt worden sind. Die Erscheinung derselben hat aber auch im vorigen Jahre die gute Folge gehabt, daß die schützende Kraft der Vaccine gegen jene ansteckende Krankheit durch ausgemachte Erfahrung bestätigt, der Drang der Ungeimpften zu diesem Schutzmittel vermehrt, und die Nothwendigkeit so wie die Wirksamkeit der allgemeinen Vaccination, zur Verhütung der Verbreitung und Unterdruckung der Seuche, von allen vernünftigen Menschen anerkannt worden ist.

Bei einem 11 jährigen Knaben zu Lippstadt, der vor 9 Jahren, wahrscheinlich mit gutem Erfolge, vaccinirt worden war, zeigten sich im Monat April modificirte Blattern, nachdem er sich der Ansteckung zu Lage im Furstenthume Lippe-Detmold, wo damals Menschenpocken herrschten, ausgesetzt hatte. Die diesen Blattern eigenthümlichen Merkmale, z. B. der specifike Geruch, waren nicht vollständig vorhanden. Der Verlauf der Krankheit war schnell und sehr gelinde. Mit rühmlicher Thätigkeit hat der Stadt-Vorstand den Arzt bei der Gesammt-Impfung unterstützt, wodurch die Gefahr einer möglichen Ansteckung schnell abgewendet wurde.

Ein 15 jähriges Mädchen am Gesundbrunnen zu Schwelm wurde am Ende des Monats April, höchstwahrscheinlich durch Besuch in einem benachbarten Grenzorte des Regierungsbezirks Düsseldorf, wo seit einiger Zeit Menschenblattern geherrscht hatten, von diesen angesteckt. Diese Kranke und ihre jüngere Schwester, welche zwar den 6. Mai geimpft wurde, bei der sich aber die Schutzpocken nicht ausbildeten, sondern den 15. die Menschenblattern zum Vorschein kamen, sind an dieser Krankheit gestorben.

Ein

Ein Geimpfter wurde, als die Vaccine den 12. Tag erreicht hatte, absichtlich öfter auf das Zimmer der Angesteckten gebracht. Derselbe, so wie alle übrigen früher Vaccinirten in dem Hause, blieben aber von den ansteckenden Pocken verschont. Durch die auf der Stelle bewirkte Vaccination wurde die weitere Ausbreitung des Uebels verhütet. Daß dieses das wirksamste Mittel ist, und Sperre und andere polizeiliche Maßregeln allein dazu nicht hinreichen, hat sich auch hier bewiesen, indem ein nicht vaccinirtes 18jähriges Mädchen, ungeachtet letzterer Vorkehrungen, im Anfange des Monats Juni dennoch von den Menschenblattern befallen wurde.

Im Monate November wurde zu Siegen ein wandernder ausländischer Handwerksbursche mit den natürlichen Blattern befallen. Obgleich derselbe außer Gemeinschaft mit Ungeimpften in das dortige Bürgerspital gebracht wurde, so theilte sich die Krankheit doch, wahrscheinlich durch Baumwolle, einigen erwachsenen ungeimpft gebliebenen Individuen außerhalb der Stadt mit. Die außergewöhnlichen Impfungen setzten dem weitern Umgreifen des Ansteckungsstoffes in diesem Kreise, in welchem die Vaccination stets einen guten Fortgang hat, Grenze.

Um das Impfungs-Geschäft überall in einen geregelten festen Gang zu leiten und darin zu erhalten, werden den Herren Landräthen und Kreisphysikern besondere Verfügungen zugehen, wozu die Tabellen und Berichte Veranlassung geben.

Im Allgemeinen werden, auf den Grund des Regulativ's vom 14. April 1818. und der sich darauf beziehenden nähern Bestimmungen in den Amtsblättern, hiermit nachstehende Vorschriften ertheilt, die bei der bevorstehenden Gesammt-Impfung zu beobachten sind.

1) Die Ortsbehörden haben bei Aufnahme der Revisions-Tabellen überall mit der größten Aufmerksamkeit zu verfahren und die deshalb ertheilten Vorschriften genau zu befolgen.

Es ist durchaus nicht zu entschuldigen, daß in einigen dieser Tabellen schon vaccinirte, gestorbene und mit den Eltern weggezogene Kinder aufgeführt und dagegen nicht vaccinirte Kinder, von 5 — 12 Jahren, vergessen worden sind. Dieses ist besonders in den Kreisen Hagen und Bochum bemerkt worden; daher auch in der General-Tabelle des erstgenannten Kreises die Zahl der ungeimpft gebliebenen Kinder immer größer erscheint, als sie wirklich ist. In einem Bezirke des Kreises Dortmund fand der Impfarzt 146 Impflinge, obgleich die Revisionstabelle nur 128 angab.

Ein Ortsvorstand, der bei diesem Geschäfte Impflinge übersieht, die ungeimpft bleiben und zufällig die Menschenpocken bekommen, hat es sich selbst beizumessen, daß er mit einer Ordnungsstrafe belegt und, nach Umständen, zum Beitrage der durch Sperre und andere zur Unterdrückung der Pockenseuche verursacht werdenden Kosten aus eigenen Mitteln angehalten werden wird.

In der 6ten Rubrik dieser Listen sind nicht bloß die Namen der Ungeimpften, sondern, um Irrthum und Verwirrung zu verhüten, auch die Vor- und Zunamen ihrer Eltern bestimmt anzugeben.

2) Es wird den Kreisbehörden überlassen, da, wo sie es zur Beförderung des Impfgeschäftes angemessener finden, die Herren Pfarrer zu veranlassen, die Listen der neugebornen ungeimpften Kinder, welche gleichzeitig, jedesmal von einer Impfzeit bis zur andern (vom 1. Mai bis 30. April inclusive) aus den Kirchen-Protokollen anzufertigen sind, nicht durch die Ortsvorstände an den Kreisphysikus, sondern an Letztern unmittelbar zu befördern, der sie alsdann den betreffenden Impfärzten mitzutheilen hat.

In diesem Falle haben die Ortsvorstände nur dafür zu sorgen, daß die ungeimpft gebliebenen ältern Subjecte und die Kinder der eingezogenen Familien bei der Revision nicht übersehen, sondern in die vorschriftsmäßigen, an den Kreisphysikus zu befördernden Tabellen gehörig eingetragen werden.

3) Die Ortsbehörden haben gleich nach vollzogenem Impfgeschäfte die von dem Impfarzte, nach der ersten Instruction im 24. Stück des Amtsblattes 1818. mit seinen Bemerkungen über den allgemeinen Erfolg der Impfung bei einem jeden Impfling, wie mit der summarischen Recapitulation des ganzen Impfgeschäftes in dem betreffenden Bezirke, und seiner Namens-Unterschrift versehenen Revisions-Verzeichnisse, dem Kreisphysikus nochmals zur Einsicht und Vergleichung mit den Spezial-Tabellen der Impfärzte einzusenden, und nachher wieder von demselben zurück zu erwarten.

In der Unterstellung der in dem vorhergehenden Absatze bestimmten Modifikation hat der Kreisphysikus, wenn ihm nach geschlossener Gesammt-Impfung die Verzeichnisse mit den Special-Tabellen von den Impfärzten, zur Vergleichung beider zurückgeschickt worden sind, die Namen der bei der Impfung zurückgebliebenen Kinder auszuziehen und, bei der folgenden Impfung, den der Neugebornen hinzuzufügen und diese Listen den betreffenden Impfärzten zu zufertigen.

4) Die Einsendung des, gemäß der Instruction vom 14. April 1818. §. 7. Art. 10. von jedem Kreisphysikus zu erstattenden Gutachtens über die Schutzpocken-Angelegenheit, welches zugleich die Resultate der Berichte der Impfärzte enthalten soll, darf künftig nicht unterlassen werden, wie in drei Fällen geschehen ist.

In diesem Gutachten, so wie in den Tabellen, sind die Kunstwörter, zur Erleichterung der Kanzleiarbeit, deutlich und in deutscher Sprache auszudrücken.

Auch wird, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 19. April v. J. im Amtsblatte Seite 221., die von den Kreisphysikern übersehene Vorschrift:

diejenigen Impfärzte, die sich durch Ueberwindung von Schwierigkeiten bei der Gesammtimpfung — Anzahl der in einem großen Bezirke Geimpften, mit Rücksicht auf die darauf verwandte Zeit, verursachte Kosten und aus-

gesetzte Impfungen — vorschriftsmäßige Tabellen und Berichte und andere den Maßstab der Verdienstlichkeit bestimmende Umstände besonders ausgezeichnet haben, uns bekannt zu machen —

zur Beachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

5) verschiedene Special-Tabellen, besonders aus den Kreisen Hamm und Altena, haben immer noch nicht die vorschriftsmäßige Beschaffenheit, obgleich diese, zur Uebersicht des Impfgeschäftes und des Verlaufs jeder Impfung, um der Sache selbst willen nothwendig ist.

Die betreffenden Kreisphysiker werden daher wohl thun, wie schon früher empfohlen worden ist, eine von ihnen in allen Rubriken ausgefüllte Special-Tabelle denjenigen Impfärzten, die fortfahren, unvollständige Verzeichnisse zu liefern, als Muster-Schema in die Hände zu geben. Besonders ist auf die 11. Rubrik, »Erfolg der Impfung« die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Bereits im Jahre 1819. ist erinnert worden, daß die allgemeinen Angaben: regelmäßig, normal, echt, erwünscht u. s. w. nicht genügen, sondern, der Vorschrift im 11. Artikel des 7. §. der Instruction vom 14. April 1818. gemäß, die wesentlichen Kriterien des Verlaufs, Beschaffenheit der Impfstelle, Geschwulst, Röthe, besonders Fieber, angegeben und, wo es nöthig ist, in der zu Bemerkungen bestimmten 13. Rubrik durch Angabe der Gesundheits-Constitution des Impflings, mit Rücksicht auf herrschende Krankheiten und Temperatur der Jahrszeit, desgleichen Quelle des Impfstoffes, Impfmethode, Abweichungen des Verlaufs, außergewöhnliche Zufälle, Reinoculation u. s. w. näher erläutert werden sollen.

In der letztern Rubrik sind auch die Ursachen der ausgesetzten Impfungen, nach Anleitung der 9. Rubrik in der General-Tabelle, anzuführen und summarisch (in Zahlen ausgedrückt), so wie am Schlusse der, mit Namen, Charakter, Wohnort und Datum zu unterschreibenden, nicht in losen Blättern einzureichenden, Tabelle die Gesammtzahl der Geimpften, nach Verschiedenheit des Geschlechts, zu recapituliren. Auch dient diese Rubrik zur Angabe der Zahl der gestorbenen und mit den Eltern weggezogenen Kinder, welche in der vorjährigen Tabelle noch als ungeimpft aufgeführt worden sind.

Tabellen, welche diese Beschaffenheit nicht haben, hat der Kreisphysikus, mit beizufügenden Ausstellungen, an den Impfarzt zur vorschriftsmäßigen Umänderung zurück zu schicken. Die landräthlichen Behörden werden darauf Bedacht nehmen, daß so lange, bis dieser Vorschrift und den Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 28. April 1820. §. 7. Amtsblatt S. 241. vollkommen genügt worden ist, keine Zahlungs-Decretur erfolgt.

6) In den General-Tabellen einiger Kreisphysiker fehlt die Angabe der Seelenzahl des Kreises und des Kostenbetrags im Ganzen und für jeden Geimpften. In einer sind nicht alle Rubriken ausgefüllt, oder die Angaben stimmen nicht

unter sich und mit den Resultaten der Special-Tabellen und des von dem Königlichen hohen Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten vorgeschriebenen Schema vollkommen überein. Die Vorschrift: Die Namen der Impfärzte so auf einander folgen zu lassen, daß keiner derselben bei verschiedenen Bezirken wiederholt vorkommt, und die von jedem Impfarzte Vaccinirten in der 8. Rubrik summarisch anzugeben — ist nicht immer beobachtet worden. Außerdem vermißt man die Aufschrift auf dem Titelblatte.

Es soll nicht in Zahlen und Formeln gebunden werden, was dem Organismus angehört; das aus der Schutzpockenimpfung zum Wohl der Menschheit hervorgehende Lebendige, ist aber ohne Form oder Gestaltung nicht zu erkennen und zu würdigen. Arnsberg, den 18. April 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 313. Erziehungsgelder aus Staatsfonds.

Daß nach einer Bestimmung des Königlichen Ministerii der Finanzen vom 1. d. M. in den Fällen, wo der Staat Erziehungsgelder bewilligt zu den Söhnen, welche sich noch in elterlicher Erziehung und Pflege befinden alle diejenigen gezählt werden, welche sich noch nicht vollständig selbst ernähren können, also, — sey es wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, im elterlichen Hause oder außerhalb desselben als Soldaten oder in der Lehre — der elterlichen Unterstützung noch mehr oder weniger bedürfen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 18. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 314. Ausgewiesene Vagabundin.

Am 6. d. M. ist die hierunter näher beschriebene Vagabundin Achtermann aus dem Hildesheimschen nebst ihren beiden Söhnen aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen, und über die Landesgrenze verwiesen worden. Arnsberg, den 19. April 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Familiennamen Achtermann, Vornamen Henriette, Geburtsort Großen Rüden im Hildesheimschen, Religion evangelisch, Alter 37 Jahr, Größe 5 Fuß ½ Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe frisch, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: fünf Warzen im Gesicht.

Die unterzeichnete Kommission hat die von dem Königl. Ministerium des Schatzes und der Königl. Kommission zur Revision des Staatsschulden-Rechnungswesens ihr überwiesenen Staatspapiere, nach vorheriger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Stückzahl und des Geldbetrages, in Gegenwart eines Mitgliedes der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden heute im Münzgebäude verbrannt, als:

N. 315. Nachweisung der verbrannten Staatspiere.

1606 Wittgensteiner Obligationen der Preuß. Anleihe zu Cassel, vom Jahre 1798 über 803,000 Gulden, oder in Pr. Cour.	458,857 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.
mit den dazu gehörigen Coupons;	
2571 Wittgensteiner Obligationen der Preuß. Anleihe zu Cassel vom Jahre 1806 über 1,763,500 Gulden oder in Preuß. Cour.	1,007,714 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.
nebst Coupons;	
597 Nutzholz-Cassen-Obligationen über	2,705,689 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf.
Latus	4,172,260 Thlr. 15 Sgr.
223 Brennholz-Kassen-Obligationen über	1,058,725 Thlr.
2054 Gehalts-Anerkenntnisse über	1,177,024 Thlr. 20 Sgr.
17,808 Gehaltsscheine über	869,678 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.
6 Staatsschulds-Anerkenntnisse von der im J. 1813. in Schlesien erhobenen Zwangs-Anleihe über	3820 Thlr.
19 verschiedene Staatsschuld-Verschreibungen über	54,836 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.
Summa	7,336,345 Thlr. 5 Sgr.
Nach der Bekanntmachung vom 25 November v. J. waren bis dahin in Staatspapieren vernichtet	144,484,065 Thlr. 10 Sgr.
Es sind also bis jetzt überhaupt verbrannt worden	151,820,410 Thlr. 15 Sgr.

Einhundert Ein und Fünfzig Millionen Achthundert Zwanzig Tausend Vierhundert Zehn Thaler Fünfzehn Silbergroschen.

Berlin, den 14. April 1823.

Königl. Immediat-Commission zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staatspapiere.

Büttner. Büsching. Bendemann sen. Bredow.

81
N. 316.
Theilung der Walddistrikte Großen- und Kleinen-Sundern.

Der Herr Forstmeister von Pöppinghausen zu Dortmund hat als Mandatar des Forstfiskus um Theilung und Auseinandersetzung des Forstfiskus mit den, in den Walddistrikten Großen- und Kleinen-Sundern an der Emscher bei Gelsenkirchen belegen, zur Weide- Holz- und Mast-Berechtigten bei Königl. hochlöblicher General-Commission in Münster angetragen, und ist dem Endesbenannten das Commissorium zur Erledigung der provocirten Separation unterm 21. Februar d. J. ertheilt.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Walddistrikten Großen- und Kleinen-Sundern irgend ein Hude- oder sonstiges Real-Recht behaupten, namentlich auch die Obereigenthumer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der bezeichneten Walddistrikte oder welche sonst bei der eingeleiteten Auseinandersetzung irgend ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, vor dem Unterzeichneten dahier in Bochum binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf den 3. Junius d. J. Morgens 10 Uhr im Barrierehause bei Crange angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Ansprüche vollständig anzugeben auch nachzuweisen und sich darüber zu erklären ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Separation gegen sich gelten lassen und können solche unter keinem Vorwande selbst nicht im Falle einer Verletzung anfechten. Bochum, den 20. April 1823.

Der Specialtheilungs-Commissar. Müller.

N. 317.
Fruchtverkauf zu Rütten und Mülheim.

Am 12. k. M. Mai Nachmittags 2 Uhr sollen auf der Rentamtsstube zu Rüthen einige hundert Scheffel herrschaftlicher Früchte, in Roggen, Gerste, Hafer und etwas Weitzen bestehend; am 13. Mai Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Mülheim mehrere hundert Scheffel Roggen, Gerste, Hafer und einige Scheffel Weitzen und Erbsen, — im Meistgebote verkauft werden. Mülheim an der Möhne, den 26. April 1823.

K. Rentamt das.

N. 318.
Verpachtung herrschaftlicher Ländereien bei Mülheim.

Am 7. k. M. Mai Morgens 10 Uhr sollen auf hiesiger Rentamtsstube circa 3 Morgen Ackerland, in den Hühnerkämpen bei Mülheim gelegen, welche bisher von Schulte zu Echelnpöten benutzt wurden, anderweit auf 6 Jahre im Meistgebote verpachtet werden.

Mülheim an der Möhne, den 23. April 1823.

K. Rentamt das.

Vom Rentei-Fruchtboden zu Menden sollen Freitag den 9. Mai cur. Morgens 10 Uhr auf der Renteistube das. 100 Scheffel Roggen, 85¾ Scheffel Gerste und 6 Scheffel Mengkorn sodann vom Rentei-Fruchtspeicher zu Balve Samstag den 10. Mai cur. Morgens 10 Uhr im Hause der Wittwe Glasmacher daselbst 6⅛ Scheffel Weitzen, 150 Scheffel Roggen, 2¼ Scheffel Gerste und 296 Scheffel Mengkorn in gewöhnlicher Weise dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden. Menden, den 21. April 1823. N. 319. Fruchtverkauf zu Menden und Balve.

Der Domainen-Rentmeister das.

Am Mittwoch den 7. Mai c., Vormittags 9 Uhr anfangend, sollen von dem herrschaftlichen Fruchtspeicher zu Meschede N. 320. Fruchtverkauf zu Meschede.

2	Scheffel	$1\frac{2}{10}$	Metz.	Weitzen	119	Scheffel	$5\frac{4}{10}$	Metz.	Mengkorn
54	"	$2\frac{9}{10}$	"	Roggen	49	"	$4\frac{7}{10}$	"	Braunkorn und
2	"	$13\frac{2}{10}$	"	Gerste	31	"	$14\frac{7}{10}$	"	Mühlenkorn,

im Meistgebot öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden ersucht, sich zur bestimmten Zeit auf der Rentamtsstube einzufinden.

Meschede, den 26. April 1823.

Der Rentamts-Verwalter das.

Am Mittwoch den 7. Mai c. Morgens 10 Uhr soll auf der hiesigen Rentamtsstube ein dem Königl. Fiskus adjudizirtes Grundstück von einem Morgen Ackerland hinterm Hermlenstein in der Wülster Feldnark, so zuletzt Henrich Wegener zu Wülfte besessen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Brilon, am 22. April 1823. N. 321. Verkauf eines Grundstücks in der Wülster Feldmark.

Der Rentamts-Verwalter das.

Aus Auftrag einer Königl. Regierung soll am Samstag den 10. Mai d. J. des Morgens 10 Uhr die Fischerei auf der Ruhr bei Uentrop zur 6jährigen Verpachtung im öffentlichen Meistgebote auf der hiesigen Rentamtsstube ausgesetzt werden. Arnsberg, den 26. April 1823. N. 322. Verpachtung der Fischerei auf der Ruhr bei Uentrop.

K. Rentamt das.

Zufolge Verfügung Einer hochlöbl. Regierung zu Arnsberg sollen die bei Esloh gelegenenen, bisher an die Wittwe Hesse zu Niederesloh verpachtet gewesenen, sogenannten herrschaftlichen Schüttenländereien, bestehend in unge- N. 323. Verpachtung herrschaftlicher

Lä dereien zu Niederesloh.

fähr $8\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland, in termino den 12. Mai c. Vormittags 10 Uhr auf 6 Jahr anderweit meistbietend verpachtet werden.

Pachtlustige wollen sich zur bestimmten Stunde in dem Hause des Herrn Posthalters Schulte in Esloh einfinden.

Meschede, den 28. April 1823.

K. Rentemt das.

N. 323.
Fruchtverkauf zu Glindfeld.

Von dem herrschaftlichen Fruchtspeicher zu Glindfeld sollen in termino den 16. Mai d. J. 85 Scheffel $11\frac{8}{16}$ Metzen Roggen, 4 Scheffel $12\frac{4}{16}$ Metzen Gerste und 214 Scheffel $\frac{1}{16}$ Metzen Hafer, im Meistgebot verkauft werden.

Kauflustige wollen sich am bestimmten Tage, Vormittags 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Glindfeld einfinden.

Meschede, den 28. April 1823. K. Rentamt das.

N. 324.
Verkauf herrschaftlicher Ländereien zu Rösenbeck.

Am Donnerstag den 15. Mai d. J. Morgens 9 Uhr sollen in der Behausung des Königl Herrn Schultheißen Schmidt zu Rösenbeck ein Kamp und Gemüsgarten hinter Büchten Hause zu Rösenbeck und 6 Scheffel Land hinterm Hohlenstein, welche Grundstücke seither an Mürhing vulgo Büchten zu Rösenbeck verpachtet gewesen; öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Brilon, den 28. April 1823.

Der Rentamts-Verwalter das.

N. 325.
Fruchtverkauf zu Bredelar

Am Mittwochen den 14. Mai d. J. Morgens 10 Uhr sollen auf der Königl. Rentamtsstube zu Bredelar 156 Scheffel Roggen, 85 Scheffel $4\frac{1}{16}$ Metzen Mengkorn, 34 Scheffel $\frac{3}{16}$ Metzen Multerkorn und $11\frac{5}{16}$ Metzen Rauchzeug öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Brilon, den 28. April 1823.

Der Rentamts-Verwalter das.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In der Bürgermeisterei Lütgendortmund sind statt der bisherigen Gemeinderäthe Vieseler zu Soelde und Schulte zu Hengsen, und zwar an die Stelle des erstern der Colon Knolle jun. und an die Stelle des andern der Colon Friedrich König hinwiederum als Gemeinderäthe angestellt.

An die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Schweitzer zu Ihmert ist der Drathzieher Joh. Diedrich Brauckmann hinwiederum zum Gemeinderath ernannt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 19.

Arnsberg, den 10. Mai 1823.

In Folge höherer Bestimmung sind die geistlichen Directorien, welche vollständige Tagesverzeichnisse enthalten, den Vorschriften wegen Stempelung der Kalender zwar unterworfen; es soll jedoch von deren Anwendung für die Vergangenheit abgesehen werden. Münster, den 28. April 1823. N. 326. Stempelpflichtigkeit der geistl. Directorien.

Der Ober-Präsident — abwesend.
Im Auftrage:

Der Regierungs-Vice-Präsident
v. Schlechtendal.

Der Regierungsrath
Kienitz.

Wenn gleich die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. und die in dem §. 171 hinsichtlich der Gesindescheine enthaltenen Bestimmungen dem Publiko hinlänglich bekannt sind, so ereignen sich doch häufig Fälle, wo dergleichen Scheine von der Herrschaft verweigert, und von dem Gesinde der Polizeibehörde nicht vorgezeigt werden. Wir sehen uns daher veranlaßt, nachstehende Vorschriften zur genauesten Befolgung für denjenigen Theil des Regierungsbezirks, wo das Preuß. Landrecht bereits eingeführt ist, zu ertheilen. N. 327. Gesindescheine.

1) Die Herrschaft ist zur Ertheilung dieses Scheins auf 2 Ggr. Stempel in jedem Falle verpflichtet (der Schein mag gefordert werden oder nicht) bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 2 Rthlr.

2) Wenn die Herrschaft nicht schreiben kann, so soll der Ortsschullehrer den Entlassungsschein für dieselbe ausfüllen, nach der Vorlesung und Genehmigung von derselben unterkreutzen lassen, das Handzeichen mit Bemerkung der geschehenen Vorlesung und Genehmigung, mit Beifügung des Orts und Datums durch seine Unterschrift bescheinigen, für diese Mühe aber von der Herrschaft 1 Ggr. erhalten.

3) Die 2 Ggr. für den Stempel des Entlassungsscheins sind zu Lasten des Gesindes; die Herrschaft muß denselben aber selbst anschaffen, und kann die 2 Ggr. vom Lohne einbehalten, wenn sie deren Ersatz verlangt.

4) Das entlassene Gesinde hat den Entlassungsschein der Polizeibehörde des Orts, also dem betreffenden Bürgermeister wo es den Dienst verläßt, zur unentgeldlichen Visirung, bei Vermeidung einer Strafe von 16 Ggr. sofort vorzulegen.

5) Weigert sich das Gesinde den Abschied anzunehmen, so übergiebt die Herrschaft denselben der Ortspolizei-Behörde vor dem Abgange. Diese hält daßelbe zur Annehmung an, und unterzieht sich, im Fall des §. 172. der Gesinde-Ordnung, der daselbst verordneten Untersuchung. Verläßt das Gesinde den Dienst vor dem Ablaufe der bestimmten Zeit ohne Vorwissen der Herrschaft, so meldet diese solches der Polizeibehörde, welche sofort, wenn Anzeigen eines Verbrechens des Gesindes da sind, diese dem Ortsgerichte anzeigt, sonst der Polizeibehörde des Orts, wohin das Gesinde sich begeben hat, von diesem Austreten ohne Entlassungsschein Nachricht gibt, damit die §. 4. verordnete Strafe gegen das Gesinde vollzogen werde.

6) Dienstbothen, die bereits vermiethet gewesen sind, müssen nicht bloß beim Antritt ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiethung derjenigen Herrschaft, bei welcher sie sich von neuem vermiethen, nachweisen, daß die Verhältnisse zu der bisherigen Dienstherrschaft jener anderweitigen Vermiethung nicht entgegen stehen. Niemand darf daher, wie §. 11. der Gesindeordnung ausdrücklich bestimmt, ohne jene Nachweise Gesinde miethen.

Arnsberg, den 15. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 328. Stempelpflichtigkeit d. Strafresolute.

In dem zum Stempelgesetze vom 7. März v. J. gehörigen Tarif ist bei dem Worte „Erkenntnisse“ Lit. a. f. zwar bestimmt, daß Strafresolute der Finanz- und Polizei-Behörden, ohne Unterschied der festgesetzten Strafen, dem Stempel von 15 Sgr. unterworfen seyn sollen. Da aber hierdurch in ganz geringfügigen Sachen ein Mißverhältniß zwischen der Strafe und dem Stempel herbeigeführt wird; so ist im Königlichen Staats-Ministerio der Beschluß gefaßt worden: daß dergleichen Straf-Resolute für den Fall, daß die Strafe, den Werth

des Konfiskats mit einbegriffen, fünf Thaler und weniger in Gelde, oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt, von der Stempelpflichtigkeit ganz ausgeschlossen bleiben sollen.

Den Königlichen Steuer- und Polizei-Behörden wird dies zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Arnsberg, den 22. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 329. Aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassene Individuen.

Wenn es nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1820. Zweck der Landarmen- und Arbeits-Anstalt zu Benninghausen ist, die herumstreichenden, muthwilligen Bettler und Vagabunden zu bessern, und sie zu ordentlichen fleißigen Staatsbürgern umzuschaffen; wenn ferner kein Individuum aus der Anstalt entlassen wird, das nicht Sinn und Lust zur Besserung in sich trägt, und zu der Hoffnung eines gebesserten ordentlichen Wandels berechtigt; so ist es Pflicht der Behörden, dafür zu sorgen, daß der gute Eindruck genährt, und der allerhöchst verordnete weise Zweck vollständiger Besserung erreicht werde.

Dies zu erlangen, ist es aber durchaus nothwendig, dem Entlassenen behülflich zu seyn, sich in den Stand zu setzen, seinen Unterhalt redlich verdienen zu können, und nicht, wie wir leider mehrmals misfällig zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, ihn von einem Orte zum andern zu verweisen, und sich seiner Aufnahme, wenn solche selbst gesetzlich feststeht, zu weigern, wodurch selbstredend alle Hoffnung zu einem redlichen Fortkommen und der Glaube an der christlichen Theilnahme der Mitmenschen ersticken muß, und der Entlassene gleichsam gezwungen wird, seine frühere vagirende Lebensweise, gewöhnlich im verschlimmerten Grade, fortzusetzen. Den landräthlichen und Local-Behörden, so wie sämmtlichen Ortsvorstehern, die in dieser Hinsicht das Meiste wirken können, und zu denen wir das Zutrauen hegen, daß sie es sich zum schönen Berufe anrechnen werden, zur Besserung eines ihrer Mitbürger etwas beizutragen, wird daher hierdurch zur Pflicht gemacht, im Fall der Benachrichtigung Seitens des Ober-Inspectors der Anstalt, daß sich ein ihrem Bereiche angehöriges Individuum zur Entlassung qualificire, sich sorgfältigst zu bemühen, dem Entlassenen einen Dienst und Unterkommen oder mindestens Gelegenheit zu verschaffen, seine Subsistenz durch eigene Kraft und Thätigkeit sichern zu können.

Nur auf diesem Wege, und bei einer anhaltenden Beschäftigung kann die Besserung von Dauer seyn. Es wird ferner unsern Wünschen entsprechen, wenn die Ortsvorsteher hierin ihre Pflicht erfullen, und im Fall der Versuch, dem Entlassenen einen Dienst auszumachen, fehlschlägt, sich selbst geneigt finden lassen

wollten, denselben auf einige Zeit bei sich in Tagelohn oder sonst zu beschäftigen, um so ihrer Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben, und sie zu überzeugen, daß das qu. Individuum völlig gebessert und arbeitslustig geworden ist.

Sollte sich aber, was wir auch schon misfällig in Erfahrung gebracht haben, irgend ein Ortsvorsteher beigehen lassen, den Entlassenen durch Schmähreden bei den Eingesessenen verhaßt zu machen, dann haben die landräthlichen Behörden uns solchen zur Bestrafung namhaft zu machen.

Arnsberg, den 3. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 330. Personal-Chronik.

Die erledigte Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Wingeshausen in der Diöcese Wittgenstein ist dem Pfarr-Vikar Ohly zu Schönbach im Herzogthum Nassau wieder verliehen worden.

Arnsberg, den 29. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 331. Steckbrief hinter F. H. Reimer und F. Melling.

Von dem Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Infanterie-Regiment Duka zu Mailand sind am 1. August v. J. zwei Fouriere Namens Fridolin Heinrich Reimer und Friedrich Melling entwichen, welche demnächst unter den falschen Namen Renner und Möller zu Bern, Frankfurt a/m und Leipzig mittelst falscher Marschrouten und Anweisungen verschiedene Betrügereien verübt haben.

Der Kaiserlich Oesterreichische Hof hat das diesseitige Gouvernement auf diese beiden Deserteurs aufmerksam gemacht und auf deren Verhaftung angetragen. Die Polizeibehörden des hiesigen Departements werden deshalb hiermit angewiesen, auf die genannten Individuen, deren Signalement unten folgt, ein wachsames Auge zu haben, im Betretungsfall sie zu verhaften, und davon sofort zur weitern Veranlassung hierhin Anzeige zu machen. Arnsberg, den 29. April 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

1) des Fridolin Heinrich Reimer aus Ursen Kanton Uri in der Schweitz, 30 $\frac{7}{12}$ Jahr alt, Religion katholisch, Stand ledig und ohne Profession, großer etwas vorhängiger Statur, schwarze Haare und Backenbart, graue Augen, am Hals unter dem linken Ohr mit Skrofeln, unterm linken Auge mit einer

Naſe. Hat an Kleidung mitgenommen: einen erbſengrünen Kapot mit gelb- metallenen Knöpfen, oder einen dunkelblauen Frack mit gelben Knöpfen, weiße Pantalons, Schuh und Strümpfe und einen runden Hut.

2) des Friedrich Melling aus Sekau in der Oberſteuermark, 20 Jahr alt, Religion katholiſch, Stand ledig und ohne Profeſſion, kleiner Statur, braune Augen, dergleichen Haare, ſtarkſommerſproſſiges Geſicht, große Naſe. Hat an Kleidung mitgenommen: braunen Frack mit gleichen Knöpfen, blaue Pantalons und einen runden Hut.

N. 332. Ajuſtirung ꝛc. der Gewichte von Gußeiſen.

Es iſt in Erfahrung gebracht worden, daß die Gewichte von Gußeiſen in der Regel noch immer mit einem Loch im Boden behufs der Ajuſtirung und Eichung verſehen ſind. Wir nehmen hieraus Veranlaſſung, vor Fertigung ſolcher Gewichte zu warnen, indem die Eichung derſelben nach der Eichungs-Inſtruction unzuläßig iſt, und die Eichungs-Aemter daher dergleichen künftig nicht annehmen werden. Arnsberg, den 30. April 1823.

Königlich Preußiſche Regierung. II. Abtheilung.

N. 333. Aufnahme neuer Schüler aus der eignen und andern Schulgemeinden.

In manchen Stadt- und Landſchulen herrſcht noch der Uebelſtand, daß im Laufe des ganzen Jahres, zu jeder den Eltern beliebigen Zeit, neue Schüler, ſowohl junge Anfänger, als auch ältere bisher in andern Schulen unterrichtete, und ihren bisherigen Lehrern aus irgend einer Urſache entnommene Kinder aufgenommen werden.

Unvermeidlich werden durch ein ſolches regelloſes Verfahren nicht allein zum großen Nachtheile der Schulen unnöthiger Weiſe die Abtheilungen der in ihren Kenntniſſen und Fertigkeiten ungleichen Schüler vermehrt, ſondern auch die Willkühr und Launen der Eltern im Wechſel der Lehrer befördert.

Wir haben daher nöthig erachtet, zu verordnen:

1) Es ſollen von nun an, keine Aufnahmen neuer Schüler, mögen dieſelben erſt die Schule zu beſuchen anfangen, oder bereits eine andere Schule beſucht haben, zu andern Zeiten, als zu Anfange des Sommer- und des Winterhalben Jahres ſtatt finden. — Die Lehrer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulvorſtände Ausnahmen von dieſer Regel machen, und die Genehmigung dazu iſt von denſelben nur in ſolchen Fällen zu ertheilen, wo Kinder wegen Krankheit, oder weil ſie erſt jetzt in die Schulgemeinde verzogen ſind, nicht zur feſtgeſetzten Zeit eintreten konnten.

2) Kinder aus andern Schulgemeinden ſollen auch zu Anfange der Schul-Halbenjahre von den Lehrern nicht eigenmächtig, ſondern nur auf einen, denſelben einzuhändigenden Genehmigungsſchein des Schulvorſtandes aufgenommen

werden. Dieser von dem Pfarrer oder sonstigen Präses des Schulvorstandes auszustellende Genehmigungsschein darf aber nur dann versagt werden, wenn die Schule wegen Ueberfullung oder aus andern erheblichen Ursachen keinen weiteren Zuwachs durch nicht berechtigte Schüler ohne Nachtheil erleiden kann. — Auch ist der Lehrer verbunden, von der ordnungsmäßig erfolgten Annahme eines solchen Kindes dem Vorstande derjenigen Schule, welcher dasselbe entzogen ist, schriftliche Anzeige zu thun, damit dieser wisse, ob und wo alle Kinder der unter seiner Aufsicht stehenden Schule unterrichtet werden.

Die sämmtlichen Schul-Vorstände und Lehrer haben diesen Vorschriften pünktlich Folge zu leisten, und die Herren Schul-Inspectoren sorgfältig darauf zu halten, daß solches überall geschehe.

Arnsberg, den 22. April 1823.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

N. 334. Lehrvorträge in der Chirurgen-Schule zu Münster im Sommer-Semest. 1823.

Verzeichniß der Lehrvorträge, welche in der hiesigen Chirurgen-Schule im Sommer halben Jahre vom 5. Mai d. J. an im hiesigen Gymnasial-Gebäude gehalten werden.

In der ersten Klasse wird

1. Medicinal-Rath Dr. Bodde am Montage, am Dienstage, Mittwochen und Donnerstage Morgens von 7 — 8 Uhr die Chemie nach den Bedürfnissen des practischen Wundarztes vortragen, und am Freitage die nämliche Stunde zur Wiederholung des Vorgetragenen verwenden;

2. Professor Roling wird an denselben Tagen von 8 — 9 Uhr Morgens den dynamischen Theil der Naturlehre vortragen, und am Freitage diese Stunde gleichfalls zu Wiederholungen verwenden;

3. Der Direktor der Anstalt, Regiments-Arzt Dr. Wutzer, wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 — 10 Uhr allgemeine Anatomie und Physiologie lehren;

4. Der Prosector Dr. Zumbrink wird Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11 — 12 Uhr die Knochen- und Bänderlehre vortragen, und Freitags in der nämlichen Stunde das an diesen Tagen Vorgetragene wiederholen;

5. Dr. Rödig wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 — 6 Uhr Nachmittags Kräuterkunde und Naturgeschichte lehren, und den Vormittag eines jeden Sonnabends, in so fern nicht Hindernisse von Seiten der Witterung eintreten, zu botanischen Excursionen benutzen;

6. Licentiat Waldeck wird Montags und Freitags von 3 — 4 Uhr Nachmittags deutschen, und von 4 — 5 Uhr lateinischen Sprachunterricht ertheilen.

In der zweiten und dritten Klasse wird

1. Dr. Busch in den ersten fünf Tagen der Woche von 8 — 9 Uhr Morgens die allgemeine und specielle Pathologie, so wie die Einleitung in die Therapie vortragen, und Sonnabends von 5 — 6 Uhr Wiederholungen des Vorgetragenen anstellen;

2. Medicinal-Rath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 — 11 Uhr Pharmacologie, Pharmacie und Arzneimittellehre vortragen;

3. Der Director der Anstalt, Regiments-Arzt Dr. Wutzer, wird Montags, Mittwochs und Freitags von 3 — 5 Uhr die Chirurgie vortragen und außerdem noch besondere Stunden zur Uebung der chirurgischen Operation festsetzen;

4. Licentiat Waldeck wird für die zweite Klasse den Unterricht in der deutschen Sprache und Logik Donnerstags und Sonnabends von 3 — 4 Uhr, in der lateinischen Sprache aber an denselben Tagen von 4 — 5 Uhr ertheilen. In der dritten Klasse lehrt derselbe die lateinische Sprache von 3 — 5 Uhr Dienstags.

Die halbjährige öffentliche Prüfung wird am 19. April c. Nachmittags halb drei Uhr im Gymnasial-Gebäude hieselbst abgehalten werden, und die Prüfungen für die Aufnahme neuer Zöglinge werden am 1., 2. und 3. Mai d. J. gleichfalls daselbst statt finden. Münster, den 16. April 1823.

N. 336. Verkauf von Waldparzellen im Forstrevier Hagen-Lütgendortmund.

Die nachfolgend benannten Königl. Waldparzellen sollen an den Meistbietenden verkauft werden.

Den 2. Junius Vormittags 9 Uhr bei dem Herrn Rentmeister Steffen zu Ende die Districte Muß an der Chaussee von Gevelsberg nach Witten, Mühlenberg bei Hagen, der Antheil an der Reichsmark bei Westhofen, der sogenannte Eingang an der Winkelster Mark auf dem Höchsten, der Backhaus- und der Feldhausberg bei Herdecke.

Den 3. Junius Vormittags 11 Uhr in dem Wirthshause zu Stalleiken an der Bockumer Chaussee die Districte Schalkerbusch beim Hause Schwarzemühle und der Antheil an der Stipler Mark.

Den 5. Junius Vormittags 10 Uhr bei dem Herrn Klewitz zu Brakel der District Mönchsbusch bei Grevel.

Die Verkaufsbedingnisse liegen vom 1. k. M. ab bei dem Königl. Oberförster Herrn von de Wall zu Lütgendortmund offen, und werden von diesem die Tage bestimmt, an welchen die Localanweisung geschieht.

Dortmund, den 23. April 1823.

Der Forstmeister das.

N. 336. Verkauf von Waldparzellen im Forstrevier Hamm.

Die nachfolgend benannten Königl. Waldparzellen sollen an den Meistbietenden verkauft werden.

Den 6. Junius Vormittags 10 Uhr bei dem Herrn Grevel sen. zu Camen die Districte Lehmbrink und Burggraben und sämmtliche fiskalische Antheile an der Camer Mark.

Die Verkaufsbedingnisse liegen vom 1. k. M. ab bei dem Königl. Oberförstern Herrn von Rappard zu Hamm offen, und werden von diesem die Tage bestimmt an welchen die Lokalanweisung geschieht.

Dortmund, den 23. April 1823.

Der Forstmeister das.

N. 337. Fruchtverkauf zu Bilstein und Grafschaft.

Montags den 12. d. M. Morgens 9 Uhr werden zu Bilstein 6 Scheffel 11,4 Metzen Roggen, 1 Scheffel 0,7 Metzen Gerste, 12 Scheffel 2,8 Metzen Hafer, sodann Dienstag den 13. d. M. Morgens 11 Uhr zu Grafschaft 250 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebot verkauft. Kauflustige wollen sich deshalb auf den betreffenden Rentamtsstuben einfinden.

Bilstein, den 1. Mai 1823.

K. Rentamt das.

N. 338. Patentverleihung.

Ein hohes Ministerium des Handels ertheilte mir am 16. März 1823. ein auf 8 Jahre für den ganzen Umfang des Staats gültiges Erfindungspatent über das ausschließliche Recht, nach meinen in Beschreibung niedergelegten, eigenthümlichen Methoden, die gefrornen Kartoffeln bis zur Darstellung in gereinigter und trockner Form zuzubereiten und zur Fabrikation des Biers, des reinen Branntweins, des Essigs, des Syrups (ohne Anwendung von Schwefelsäure) so wie endlich des Kartoffelmehls anzuwenden. Erfurt, den 22. April 1823.

Professor Dr. Völker.

N. 339. Steckbrief hinter F. Westerhold.

In der Nacht vom 28. auf den 29. d. M. ist der Häusling Friedrich Westerhold vermittelst aneinander gebundener Betttücher und Decken, so er an den eisernen Stangen seines Schlafzimmers befestiget hatte, aus der hiesigen Anstalt gestiegen und entsprungen.

Benninghausen, den 29. April 1823.

Hutterus. Oberinspector.

Person-Beschreibung

des Friedrich Westerhold, gebürtig aus Lüdinghausen, katholisch, 17 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, glatte Stirn, blonde Augenbrau-

braunen, blaue Augen, große und spitze Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, längliches und gesundes Gesicht, schlanken Körper, spricht platt- auch hochdeutsch und hat an der Spitze des mitleren Fingers linker Hand eine Narbe. Trägt eine Jacke und lange Hose von grauer Leinwand, blaues leinenes Halstuch, wollene weiße Strumpfe, einen alten runden Hut mit hoher Kuppe und kurze Schnürstiefeln, welche zwei letzten Stucke er einem seiner Schlafkameraden, der solche tragen durfte, bei der Entweichung weggenommen hat.

Alle betreffenden Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen Taugenichts vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und der hiesigen Anstalt abliefern zu lassen.

Die beiden unten signalisirten Arrestaten, wovon der letztere mehrere Diebstähle bereits gestanden hat, und der erstere solcher sehr verdächtig ist, sind in voriger Nacht, mittelst Durchbrechung der Mauer, aus dem hiesigen Gefängniß entwichen. Alle Justiz- und Polizeibehörden werden ersucht, auf solche genau invigiliren, und sie im Betretungsfall an hiesiges Justitzamt abliefern zu lassen. N. 340. Steckbrief hinter W. und J. T. Muer.

Menden, den 26. April 1823.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Person-Beschreibung

1. des Wilhelm Muer, Alter 54 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase klein, Kinn gewöhnlich, Mund desgleichen, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark. Besondere Kennzeichen: stark entzündete rothe Augenlieder. Trug bei seiner Entweichung einen alten runden Hut, leinenen blauen Kittel, abgetragene schwärzliche Kamaschen und Schuhe.
2. des Johann Theodor Muer des vorigen Sohn, Alter 22 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen grau, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Nase gewöhnlich, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, statur Stark. Kleidung: runder Hut, weiße Halsbinde, blau leinener Kittel, kurze manchesterne Hose, kalblederne Stiefel, weiße wollene Strümpfe.

In der Nacht vom 15. auf den 16. April a. c. sind aus der Pfarrkirche zu Padberg mittelst Einbruchs folgende Gegenstände von dem Bilde der Maria und Jesus entwendet worden. N. 341. Kirchenraub zu Padberg.

1) ein Kreutz von Gold, mit einem auf demselben weiter ausgeprägten kleinern Kreutze;
2) fünf Kreutze von Silber und schlichter Arbeit, theils zwei Zoll lang, theils etwas grösser, theils etwas kleiner, mit den eingegrabenen verschlungenen Buchstaben M. R. A.
3) ein oval gearbeitetes, ungefähr 4 Zoll langes und 2½ Zoll breites, silbernes Brustschild, mit geschweifter Kante, bezeichnet mit dem Namen Jesus und dem Bildnisse Maria's;
4) eine runde massive silberne Platte, mit einem Auge und einem, einem umgelegten Kranze ähnlichen Rande, auf beiden Seiten befinden sich Umschriften und Bildnisse, wovon eins Jesum unter seinen Jüngern vorstellt;
5) ein silbernes agnus Dei, in der gewöhnlichen Form eines Herzens;
6) eine silberne Krone ungefähr 8 Loth schwer;
7) eine silberne oval gearbeitete Spanke, schlicht und von der Größe eines halben Laubthalers;
8) ein vergoldeter Zepter von Kupfer mit einem durchgestochenen länglichten, silbernen Ringe und einem silbernen Bändchen;
9) eine vergoldete Weltkugel von Kupfer, von der Größe einer 4 löthigen bleiernen Kugel, und woran sich Spuren eines früher davon abgebrochenen Kreutzes befunden haben sollen.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir vor dem Ankauf der bezeichneten Gegenstände, und fordern jeden, der rücksichtlich des Thäters dieses Diebstahls oder der gestohlenen Sachen Auskunft geben könnte, oder noch erhalten möchte, auf, davon schleunigst der Obrigkeit seines Orts oder dem unterzeichneten Justitzamte Anzeige zu machen.

Marsberg, den 21. April 1823.

Königlich Preußisches Justitzamt.

N. 342. Diebstahl zu Niederalme.

Dem Adam Schreckenberg zu Niederalme sind in der Nacht vom 14. auf den 15. April d. J., mittelst Einsteigens ins Fenster, aus der gewöhnlichen Wohnstube folgende Gegenstände entwendet worden:
1) eine eingehäusige Taschenuhr von übergoldetem Tombach, dem Pfarrer Körholz zu Madfeld zugehörig; 2) eine zweigehäusige silberne Uhr mit einem Datumzeiger, dem Kaufmann Wahle zu Alme gehörig; 3) eine einhäusige alte sogenannte englische Uhr, gleichfalls dem Pfarrer Körholz zu Madfeld zugehörig; 4) eine einhäusige silberne Uhr, dem Adam Schreckenberg selbst zugehörig; 5) ein Oberrock von dunkelblauem Tuche; 6) ein Oberrock von grauem Tuche, für einen 10 jährigen Knaben; 7) ein Paar Frauenschuhe; 8) eine rothe kattunene Schürze; 9) zwei blaugewürfelte Taschentücher; 10) ein rothgewürfeltes kattunenes Frauenhalstuch; 11) einige Halstücher für

Mannspersonen; 12) ein Tischtuch; 13) ein Rest ungebleichter Leinwand, und 14) an Gelde 18 Rethlr. berl. Cour. in ganzen Thalern, und 7 Rthlr. gem. Geld. in 4 und 2 Gutegroschenstücken und in bergischen Groschen bestehend.

Jeder, dem von dem Urheber dieses Diebstahls, oder den entwendeten Sachen, etwas bekannt geworden ist, wird dringend aufgefordert, solches dem unterzeichneten Königl. Justizamte oder auch seiner Ortsobrigkeit unverzüglich anzuzeigen. Brilon, den 20. April 1823.

Königlich Preußisches Justizamt.

Nachweise der im Regierungs-Bezirk Minden und Trier unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze verwiesenen Vagabunden. N. 348. Ueber die Grenze verwiesenen Vagabunden.

A. im Regierungsbezirk Minden:

1) August Danni, Gewerbe Tuchmacher, Geburts- und Wohnort Oster-Cappeln im Hannöverschen, Alter 60 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart weißblond, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: der kleine Finger an der linken Hand krumm.

2) Henriette Ebmeyer, Geburtsort Salzuffeln, Religion reformirt, Alter 21 Jahre Größe 4 Fuß, Haare roth, Stirn niedrig, Augenbraunen roth, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

3) Joseph Wischkamp, ohne Gewerbe, Geburts- und Wohnort, hat nicht ausgemittelt werden können. Religion katholisch, Alter 37 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare hellblond, Stirn hohe, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase und Mund groß, Bart blond, Zähne gut, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch. Ohne besondere Kennzeichen.

4) Christian Heinrich Meyer, Geburts- und Aufenthaltsort Morsum im Hannöverschen Amte Westen, Religion lutherisch, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

B. im Regierungsbezirk Trier:

1) Catharina Frank, aus Steinbittersdorf (in Frankreich) gebürtig, ohne bestimmten Aufenthalt, ist 19 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat braune Haare, ovale Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, kleine Nase,

mittelmäßigen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige Gestalt, spricht deutsch, keine besondere Kennzeichen. Ihre Bekleidung bestand aus einer weißen Kornette, einem gelben kattunen Rock, einer blauen Schürze, einem gelben Halstuch, blau wollenen Strümpfen und Schuhen.

2) Elle Hirsch, aus Waldwies (in Frankreich) gebürtig, ohne bestimmten Aufenthaltsort, ist von jüdischer Religion, 33 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen und Augen, gebogene Nase, großen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, kleine Gestalt spricht deutsch, keine besondere Kennzeichen. Sie war bekleidet mit einer weißen Unterhaube, blauleinenen Jacke, einem grauen Rock, weißer leinenen Schürze und Stiefeln.

3) Catharina Schmitt, aus Bocquenom (in Frankreich) gebürtig, ohne Aufenthaltsort, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, ovale Stirn, braune Augenbraunen und Augen, mittelmäßige Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gesetzte Gestalt, spricht deutsch, keine besondere Kennzeichen. Ihre Bekleidung war ein weiß musselines Halstuch, ein blau und weiß gestreifter leinener Rock, eine roth gestreifte leinene Schürze, weiße Strümpfe, Schuhe. Sie ist ohne Kopfbedeckung.

4) Peter Rostert, Geburts- und Aufenthaltsort unbekannt, 38 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare breite Stirn, schwarze Augenbraunen und Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gesetzte Gestalt, spricht deutsch, keine besondere Kennzeichen. Er war bekleidet mit einem runden Hut, einer grauen Jacke, grauen Weste, grauen Hose und Schuhen mit Riemen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat Adolph Rocholl von Rade vorm Wald ist zum Prediger der kleinern evangelischen Gemeinde zu Castrop und Strünkede erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Caplan Franz Becker zu Neisse ist zum Schulvikarius zu Silberg ernannt.

Der bisherige Hülfslehrer an der evangelischen Schule zu Hamm, Heinrich Bornemann aus Berge ist zum Schullehrer und Organisten auch künftigen Küster bei der evangelischen Gemeinde zu Flirich erwählt und bestätigt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 20.

Arnsberg, den 17. Mai 1823.

Das Stück 6. der Gesetzsammlung enthält: — N. 345. Gesetzsammlung N. 6. und 7.

N. 786. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. Februar 1823., daß in gewissen Fällen Bauergüter auch über den vierten Theil ihres Werths mit Hypothekschulden belastet werden können.

— 787. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. März 1823., wegen Ernennung des Geheimen Ober-Finanzraths von Borstede zum Mitgliede des Staatsraths.

— 788. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. März 1823., wegen einer anderweiten Frist-Verlängerung zur Berichtigung des Hypothekenwesens für die der Gerichtsbarkeit der Untergerichte im Großherzogthum Sachsen unterworfenen Grundstücke.

— 789. Allerhöchste Deklaration vom 24. März 1823., betreffend die §§. 10. und 49. des Edikts vom 14. September 1811., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Das Stück 7.:

— 790. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und Königlich-Sächsischen Regierung verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kosten-Vergütung in Kriminal-Untersuchungssachen wider unvermögende Personen. Vom 12. März 1823.

N. 791. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. März 1823., daß die wegen Schulden belangten, auf Pension oder Wartegeld gesetzten Civilbeamten vom Personal-Arrest fernerhin nicht befreiet seyn sollen.

— 792. Gesetz über die Testamente der Preußischen Gesandten und gesandschaftlichen Personen bei fremden Höfen, während ihres Aufenthalts im Auslande. Vom 3. April 1823.

— 793. Deklaration der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 25. August 1822., die Ertheilung des Bürgerrechts betreffend. Vom 6. April 1823.

— 794. Gesetz in Betreff einiger Münzverbrechen. Vom 8. April 1823.

— 795. Verordnung betreffend Abänderungen der Erhebungsrolle vom 25. October 1821. für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. Vom 10. April 1823.

N. 346. Fallitmasse von Pedro Giron u. Sohn zu Madrid.

Das Königliche Ministerium des Handels hat unterm 16. vorigen Monats die bereits vom 28. Januar cur. datirte Anzeige aus Madrid erhalten,

daß nach einer an dem nemlichen Tage in den öffentlichen Blättern erschienenen Bekanntmachung der Curatoren der bereits seit etwa fünfzehn bis achtzehn Jahren bestehenden Fallit-Masse von Pedro Giron und Sohn daselbst eine General-Versammlung sämmtlicher Gläubiger aus allen Klassen (daß heißt Klassen der Gläubiger von Wechselschulden, Buchschulden, rc.) im Laufe des Monats Mai statt finden solle, und alle auswärtige Gläubiger aufgefordert würden, derselben durch Bevollmächtigte beizuwohnen und letztere mit nöthigen Dokumenten zu versehen.

Indem wir dem uns gewordenen Auftrage gemäß, obige Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, überlassen wir es den *Fabrikanten* und Kaufleuten des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche etwa noch Forderungen beregter Art an obgedachte Fallit-Masse haben, und solche bei dieser Gelegenheit geltend zu machen beabsichtigen möchten, den zu dem Ende vorgeschriebenen Weg schleunigst einzuschlagen. Arnsberg, den 10. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 347. Ablösung der Militairpflicht durch Dienstleistung als Thierarzt oder Kurschmidt bei den Truppentheilen des stehenden Heeres.

In Beziehung auf meine Order vom 7. August v. J. wegen Genügung der Militairdienstpflicht durch den Dienst als Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgus, will Ich nach Analogie derselben hiermit bestimmen, daß junge Leute, welche ihre Qualification als Thierärzte vollständig nachzuweisen im Stande sind, ihre Militair-Dienstpflicht durch den Dienst als Kurschmiede ebenfalls ablösen können, und zwar durch eine dreijährige Dienstzeit, wenn zu ihrer Anstellung mit Gehalt in diesem Verhältnisse Gelegenheit vorhanden ist, oder durch eine einjährige Dienstzeit, wenn sie als Freiwillige in das Verhältniß, unter der für die Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen, eintreten wollen.

Es versteht sich hierbei jedoch daß die besondere Dienstverpflichtung der auf Kosten oder durch Unterstützung des Staats zu Kurschmieden und Roßärzten gebildeten jungen Leute in Gemäßheit meiner Order vom 15. April v. J. in voller Kraft bleibt. Berlin, den 19. März 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Altenstein,
v. Schuckmann und v. Hake.

Indem vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird, machen wir zugleich in Gemäßheit höheren Auftrags nachfolgende nähere Bestimmungen den betheiligten Behörden und Individuen zur Nachricht und genauen Befolgung bekannt.

Die einjährigen freiwilligen Kurschmiede, können, da durch sie der Verpflegungs-Etat nicht alterirt wird, bei jedem Kavallerie-Regimente auch als überzählig angenommen werden, dahingegen haben die sich zum dreijährigen Dienst verpflichteten Subjecte nur bei einem solchen Kavallerie-Regimente eine Anstellung zu erwarten, wo gerade eine Kurschmidtstelle erledigt ist.

In Absicht der Qualifikations-Ermittelung der sich zum freiwilligen Dienst meldenden jungen Thierärzte, wird auf nachstehende Weise verfahren:

1) diejenigen Subjecte, welche ihre Bildung in der Thierarznei-Anstalt zu Berlin auf eigene Kosten erhalten haben, müssen sich durch das Zeugniß des Instituts, welches jedem abgehenden Eleven ertheilt wird, ausweisen, daß sie sich, wenn auch nicht zu ganz vollständigen Thierärzten, doch zu practischen Roßärzten eignen. Solcher Gestalt können dergleichen Leute sich entweder bei einem Regimente selbst, oder bei einer Ersatz-Commission melden, und da ihre gehörige Qualifikation sich aus dem Zeugnisse hinlänglich entnehmen läßt, so werden sie einer weitern Prüfung nicht unterworfen;
2) diejenigen jungen Leute aber, welche ihre Bildung nicht in dem Institute zu Berlin, sondern auf Universitäten, ausländischen Thierarzneyschulen, oder sonst wo erhalten haben und die deshalb die obenerwähnten Zeugnisse zur Bekun-

dung ihrer Qualifikation nicht vorlegen können, dürfen von der Behörde, bei welcher sie sich zum Eintritt als freiwillige Kurschmiede melden, nicht ohne vorgängige Prüfung zu der Königlichen Begünstigung zugelassen werden.

Diese Prüfungen finden für jetzt außer in Berlin bei der Thierarznei-Anstalt, nur bei den Medicinal-Kollegien in Breslau und Coblenz statt, und die sich Meldenden müssen deshalb nach diesen Orten, von welchen sie den wählen können, der ihnen am gelegensten ist, hinverwiesen werden. Es versteht sich aber dabei von selbst, daß wenn ein sich meldendes Subject zuvor schon an einem der gedachten drei Orten seine Prüfung bewirkt und darüber ein günstiges Attest aufzuweisen hat, dasselbe eben so gut zum Qualifikation-Erweiß hinreichend angenommen wird, als ein Zeugniß der Thierarznei-Anstalt zu Berlin für einen in diesem Institute ausgebildeten Eleven.

Die Eleven der Thierarzneischule zu Berlin sollen künftig nicht mehr allein aus den Cavallerie-Regimentern entnommen werden, sondern es ist gestattet, daß außerdem dazu auch jeder gelernte Schmied des Innlandes angenommen werden kann, wenn er sich über seine Qualifikation bei der Ersatz-Commission ausweist. und in Gemäßheit der frühern Allerhöchsten Kabinets-Order vom 15. April 1820., wonach die ganz auf Kosten des Staats bei der Thierarznei-Anstalt ausgebildeten Zöglinge, sechs Jahre als Kurschmiede bei dem Heere zu dienen verpflichtet sind, die Bedingung eingeht, nach seiner vollendeten Bildung sechs Jahre lang der Armee als Kurschmidt zu dienen. Was die Qualifikations-Anforderungen betrifft, welchen ein aus dem Civilstande zu entnehmender Eleve zu genügen hat, so sind solche in folgender Art bestimmt:

a) Er muß auf jeden Fall ein gelernter Schmied seyn, weil sonst während seiner Bildung zuviel Zeit verlohren gehen würde, um ihm das Mechanische des Eisenschmiedens beizubringen,
b) er muß im Schreiben, Lesen und Rechnen eingeübt, und
c) nicht unter 16 und nicht über 24 Jahre alt, sonst aber völlig gesund seyn.

Die Ermittelung dieser Qualifikation erfordert keine besondere Prüfungs-Commissionen, sondern soll von dem Landrath des Kreises oder den Ersatz-Commissionen geschehen, je nachdem sich ein junger Mensch bei jenem oder bei diesen meldet. Entspricht er den nur auf jene drei Punkte zu beschränkenden Forderungen, so wird ihm darüber ein Attest ertheilt, welches er bei der Thierarznei-Anstalt producirt.

Bei allen auf Kosten des Staats zu Kurschmieden und Roßärzten ausgebildeten Individuen begreift übrigens die von des Königs Majestät bestimmte längere Dienstzeit in ihren Functionen bei dem Heere, zugleich die Ablösung der eigentlichen Militairdienspflicht mit in sich. Arnsberg, den 29. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Das Ministerium findet für nothwendig nicht allein die bestehenden Gesetze in Bezug auf Aufnahme und Entlassung der Apotheker-Lehrlinge, nach der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801. Tit. I. §. 15—17. neuerdings in Erinnerung zu bringen, sondern auch zu bestimmen, daß künftig alle Atteste der Apotheken-Inhaber über die Lehr- und Servirzeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen, von dem Physikus des Kreises mit unterzeichnet werden und von demselben darin bestätiget seyn muß, daß das angeführte Subject während der in dem Atteste angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden, oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe. Um die Physiker in den Stand zu setzen, dies der Wahrheit gemäß thun zu können, sollen sämmtliche Apotheker und Vorsteher einer Apotheke künftighin auch gehalten seyn, dem Physikus jedesmal nicht allein von der Aufnahme und dem Abgange eines Apothekerlehrlings, sondern auch eines jeden Gehülfen, unmittelbar nach demselben, schriftliche Anzeige zu erstatten. N. 348. Aufnahme und Entlassung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen.

Berlin, den 14. April 1823.

Ministerium der geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Vorstehende hohe Ministerial-Verfügung wird hiermit den Apotheken-Inhabern und Kreisphysikern zur Nachachtung bekannt gemacht, und den zur gesetzlichen Untersuchung der Apotheken von uns ernannten Commissarien aufgegeben, bei dieser Amts-Verrichtung die Zeugnisse der Lehr- und Servir-Zeit der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen in dieser Beziehung genau zu prüfen und den Befund in den Protocollen ausdrücklich zu bemerken.

Arnsberg, den 9. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Das ehemalige Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein hat in der unterm 15. Februar 1814. erlassenen Instruction für alle Polizeibehörden der Städte zum Zweck einer durch die damaligen Zeitumstände gebotenen strengeren Beaufsichtigung der Fremden und Reisenden eine Strafe von 5 Rthlr. für diejenigen Wirthe angesetzt, welche es unterlassen, die Meldezettel genau einzureichen. N. 349. Fremden-Meldezettel.

Da jedoch die jetzigen veränderten Umstände das Fortbestehen dieser hohen Strafe nicht erfordern, so hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei mittelst Rescripts vom 18. v. M. die vorangezogene Militair-Gouvernements-Verordnung in demjenigen Theile des hiesigen Regierungs-Departements, worin sie bisher gegolten, hinsichtlich der Bestimmung des Strafquantums aufge-

hoben, und die künftige Strafe für den Nichteinreichungsfall der Fremden-Meldezettel auf 30 Stüber bis 1 Rthlr. bestimmt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 5. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 350. Trauungen der Heeresdienstpflichtigen.

Mehrere auf den Grund ehelicher Verhältnisse bei uns angebrachte Reklamationen gegen die Einstellung in den activen Militairdienst haben gezeigt, daß die Vorschriften der Bekanntmachung vom 30. März 1817. im Amtsblatt des gedachten Jahrs Stück 23. N. 236. nicht immer befolgt, und Trauungen dienstpflichtiger Personen vor Nachsuchung und Ertheilung des erforderlichen diesseitigen Consenses verrichtet werden.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, gedachte Bestimmung hiemit in Erinnerung zu bringen und jedem Pfarrer bei einer Strafe von 5 Rthlrn. es ausdrücklich zu untersagen, Trauungen von Personen, die ihrer Militairdienst-Verpflichtung noch nicht genügt haben, vor Beibringung der obrigkeitlichen Genehmigung zu vollziehen.

Arnsberg, den 2. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 351. Landesverweisung.

Am 3. d. M. ist der unten näher beschriebene Wilhelm van der Huide aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen, und über die Landesgrenze gebracht worden.

Arnsberg, den 9. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Familiennamen van der Huide, Vornamen Wilhelm, Geburtsort Bremen, Aufenthaltsort Landarmenhaus, Religion evangelisch, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 1½ Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart röthlich, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler, Sprache deutsch. Besondere Zeichen: keine.

N. 352. Nachweisung der nicht erhobenen Prämien auf Staatsschuldscheine.

Von den in den beiden ersten Ziehungen der Prämien auf Staatsschuldscheine herausgekommenen Nummern sind folgende binnen der in der Bekanntmachung vom 24. August 1820. §. 10. bestimmten Frist nicht erhoben worden:

I. Aus der ersten Ziehung vom Juli 1821.

Nro. 17301. à 200 Rthlr.

à 140 Rthlr.

1	8073	5	25848	9	42066	13	49060	17	85921	21	175935
2	9339	6	26984	10	42096	14	69047	18	126100	22	216010
3	13822	7	36663	11	42724	15	78059	19	141282	23	217329
4	18103	8	42015	12	44295	16	81357	20	142647		

à 20 Rthlr.

1	2682	29	12514	57	25245	85	38503	113	65150	141	116265
2	3054	30	12904	58	25315	86	38994	114	66851	142	116272
3	3466	31	12920	59	25343	87	39093	115	66854	143	116289
4	4328	32	17184	60	25590	88	40641	116	66998	144	123738
5	4387	33	17189	61	25647	89	41505	117	70521	145	126574
6	5159	34	17190	62	25904	90	41783	118	72274	146	128720
7	5369	35	17192	63	25994	91	43821	119	72947	147	129485
8	5370	36	17281	64	26561	92	44327	120	78052	148	130404
9	5475	37	18061	65	26562	93	44344	121	80418	149	132089
10	7016	38	18065	66	26580	94	44345	122	80955	150	132119
11	7390	39	18080	67	26624	95	50451	123	81365	151	132127
12	7400	40	18107	68	26757	96	50754	124	81371	152	132139
13	7434	41	18416	69	26774	97	50779	125	81926	153	138426
14	8798	42	19323	70	26776	98	50892	126	85916	154	141312
15	8805	43	19325	71	26792	99	50897	127	85923	155	141559
16	8821	44	19327	72	26932	100	51178	128	85930	156	141848
17	8831	45	19419	73	26986	101	51187	129	85932	157	142880
18	8853	46	19427	74	34049	102	51395	130	85934	158	156493
19	8854	47	20230	75	34479	103	51399	131	85949	159	160776
20	8861	48	20342	76	34870	104	51523	132	86616	160	162016
21	9060	49	20407	77	34887	105	51955	133	95102	161	162037
22	9063	50	21899	78	34993	106	53215	134	99065	162	162043
23	9065	51	22231	79	35529	107	56998	135	99069	163	162217
24	9072	52	22379	80	36028	108	63344	136	99071	164	175801
25	10513	53	22437	81	36312	109	64064	137	108411	165	192697
26	10514	54	22438	82	36682	110	65103	138	111940	166	213468
27	11154	55	22972	83	37322	111	65106	139	111949	167	214643
28	11306	56	25215	84	37755	112	65118	140	116114	168	215545

169	216016	172	222613	175	2237691	78	228087	181	236577
170	220721	173	222919	176	2238541	79	232877	182	236669
171	222547	174	222921	177	2238921	80	236446	183	236670

II. Aus der zweiten Ziehung vom Januar 1822.

à 140 Rthlr.

1	6726	5	41800	9	86903	13	127257	17	215405	21	236351
2	10548	6	56345	10	87099	14	130212	18	217214		
3	21380	7	56959	11	100806	15	146710	19	222608		
4	38952	8	70003	12	110626	16	176115	20	231318		

à 20 Rthlr.

1	2085	28	7195	55	18414	82	38750	109	80420	136	125221
2	2520	29	8056	56	18504	83	39222	110	80512	137	126404
3	2551	30	8405	57	18588	84	40651	111	80792	138	128713
4	2625	31	8706	58	18589	85	43491	112	81260	139	131550
5	3219	32	9105	59	18590	86	43564	113	81600	140	132449
6	3371	33	9106	60	18595	87	43628	114	81860	141	133780
7	3486	34	9176	61	19319	88	43816	115	81865	142	134501
8	3994	35	9179	62	20005	89	43938	116	82920	143	134571
9	4155	36	9180	63	21081	90	48946	117	86452	144	141071
10	4289	37	9187	64	21105	91	50411	118	86864	145	141712
11	4309	38	9309	65	21445	92	50774	119	97053	146	142002
12	4346	39	9469	66	21881	93	50832	120	99336	147	142905
13	4361	40	10623	67	22287	94	51394	121	100645	148	145772
14	4699	41	10716	68	25391	95	51919	122	100658	149	146492
15	4741	42	10742	69	25567	96	53216	123	102644	150	146557
16	4791	43	11177	70	25961	97	53219	124	102651	151	154059
17	6339	44	11310	71	26454	98	53531	125	102655	152	160736
18	6355	45	12568	72	26492	99	56636	126	102656	153	162719
19	6401	46	12940	73	26576	100	56936	127	102657	154	170801
20	6455	47	13418	74	35116	101	56965	128	103823	155	175069
21	6470	48	13825	75	35133	102	64059	129	111345	156	187080
22	6497	49	14248	76	35588	103	66556	130	111916	157	192225
23	6598	50	14453	77	35591	104	66852	131	124199	158	192233
24	6680	51	14497	78	36299	105	69041	132	124298	159	192693
25	6830	52	17259	79	36644	106	70136	133	124305	160	200490
26	7043	53	17417	80	36688	107	73926	134	124424	161	206071
27	7193	54	18122	81	37209	108	78049	135	125052	162	214352

163	214365	170	216946	177	222614	184	229492	191	236435	198	262744
164	216096	171	219091	178	222716	185	230334	192	236806	199	280797
165	216280	172	219113	179	222800	186	231075	193	236910	200	290407
166	216521	173	219115	180	222914	187	231993	194	247323		
167	216531	174	219338	181	223785	188	232854	195	247331		
168	216545	175	220888	182	228096	189	232862	196	247373		
169	216707	176	222549	183	228610	190	235837	197	249482		

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht mit dem Bemerken, daß, den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 24. August 1820. gemäß, über diese nicht abgehobenen Prämien bereits zu wohlthätigen Zwecken verfügt worden ist, und die darauf lautenden Prämienscheine daher jetzt völlig ungültig und werthlos sind.

Berlin, den 25. März 1823.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Rother. Kayser. Wollny. Krause.

B. 1
N. 353.
Theilung einiger Gemeinheitsgrundstücke in d. Commüne Neimen.

Zufolge Beschlusses der Königl. hochlöbl. General-Commission vom 1. v. M. sollen der Bauerkamp, das Oertchen und der Callenberg, in der Commüne Neimen, Bezirks Fröndenberg, Kreises Hamm, Regierungs-Bezirks Arnsberg, belegene Gemeinheitsackerländereien, getheilt werden.

Alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der eingeleiteten Separation ein Interesse haben möchten, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stellen werden daher aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem, auf

den 28. Junius Vormittags 10 Uhr

an der Behausung des Gastwirths Niemeier zu Fröndenberg angesetzten Termine, bei Unterzeichnetem zu melden, und ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen, mit der Warnung, daß die Ausbleibenden die Separation gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinerlei Einwendung dagegen, selbst nicht der der Verletzung, werden gehört werden. Unna, den 4. Mai 1823.

Der Special-Commissar, Schütte.

B 2
N. 354.
Theilung der Grenzweide, in der Gemarkung Königssteele.

Auf den Antrag mehrerer Colonen zu Königssteele, Bürgermeisterei Wattenscheid, Kreis Bochum, soll die in der Gemarkung von Königssteele belegene Grenzweide zur Theilung gezogen und dieses Geschäft durch Endesbenannten zufolge Befehls Königl. hochlöbl. General-Commission in Münster durchgeführt werden. Es werden demnach alle diejenigen, welche an der signirten Gemeinheit irgend ein Hude- oder sonstiges Real-Recht behaupten, namentlich auch die Obereigenthümer, Fideicomiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der bezeichneten Gemeinheit, oder welche sonst bei der eingeleiteten Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich bei dem Unterzeichneten binnen sechs Wochen dahier und spätestens in dem auf den 31. Mai d. J. zu Königssteele im dortigen Gasthause Morgens 10 Uhr angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und zu begründen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen, selbst nicht bei einer Verletzung, gehört werden. Bochum, den 18. April 1823.

Der Specialtheilungs-Commissar Müller.

B 2
N. 355.
Theilung der Endeschen Heide

Nach dem Beschlusse Königl. hochlöbl. General-Commission zu Münster vom 26. Februar c. soll die im Bezirke Herdecke, Kreis Hagen, bei Ende belegene Gemeinheit, die Endesche Heide genannt, zur Theilung gezogen werden.

Alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der eingeleiteten Separation ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Gemeinheit, Güter und Stellen, werden somit aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen dahier und spätestens in dem am 2. Juni d. J. zu Ende Morgens 10 Uhr angesetzten Termine vor Endesbenanntem zu stellen, ihre Ansprüche vollständig anzugeben auch nachzuweisen, und sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Separation gegen sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten. Bochum, den 18. April 1823.

Der Specialtheilungs-Commissar Müller.

Alle und jede, welche an einer, am 13. März a. c. resp. in der vorhergehenden Nacht, beim Tabacksfabrikanten Joseph Thiele zu Fürstenberg vorgefundenen und in Beschlag genommenen, Quantität Blätter-Taback von 32½ Centner, Ansprüche zu machen gedenken, werden aufgefordert, sich damit binnen sechs Wochen a Dato, bei Gefahr des Verlusts derselben, vor dem unterzeichneten Amte zu melden. Marsberg, den 9. Mai 1823.

N. 356. Aufforderung an die unbekannten Eigenthümer in Beschlag genommener Waaren.

vigore Commissionis
Königlich Preußisches Justizamt.

Von einer Königl hochlöbl. Regierung sind die Preise für die Fruchtreste beim Rentamte Arnsberg pro Martini 1822. wie folgt festgesetzt:

N. 357. Fruchtrestpreise beim Rentamt Arnsberg p. 1822.

I. Bei den Recepturen Arnsberg und Hüsten:

a.	der	Preußische	Scheffel	Weitzen	zu	1	Rthlr.	20	Sgr.
b.	=	=	=	Roggen	=	1	=	18	=
c.	=	=	=	Gerste	=	1	=	3	=
d.	=	=	=	Gerstkorn	=	–	=	28	=
e.	=	=	=	Hafer	=	–	=	23	=

II. Bei den Recepturen Werl und Himmelpforten:

a.	der	Preußische	Scheffel	Weitzen	1	Rthlr.	17	Sgr.
b.	=	=	=	Roggen	1	=	15	=
c.	=	=	=	Gerste	–	=	27	=
d.	=	=	=	Hafer	–	=	25	=

Den betreffenden Prästantiarien gereicht dieses mit der Aufforderung zur Nachricht, nunmehr die Frucht-Rückstände, so wie auch die rückständigen Geldgefälle pro 1822. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Einklage zu entrichten.

Arnsberg, den 9. Mai 1823.

K. Rentamt das.

Von einer Königl. hochlöbl. Regierung zu Arnsberg sind für die p. Martini 1822. beim hiesigen Rentamte verbliebenen Fruchtrückstände folgende Redimirungs-Preise festgesetzt.

N. 358. Fruchtrestpreise beim Rentamt Meschede p. 18

A. für die Receptur Meschede:

Weitzen	der	Preußische	Scheffel	zu	1	Rthlr.	18	Sgr.
Roggen	=	=	=	=	1	=	15	=
Gerste	=	=	=	=	1	=	4	=
Hafer	=	=	=	=	–	=	16	=
Mengkorn	=	=	=	=	–	=	19	=
Braunkorn	=	=	=	=	–	=	18	=
Mühlenkorn	=	=	=	=	1	=	3	=

B. für die Receptur Glindfeld:

Roggen	der	Preußische	Scheffel	zu	1	Rthlr.	17	Sgr.
Gerste	ꝛ	ꝛ	ꝛ	ꝛ	1	ꝛ	10	ꝛ
Hafer	ꝛ	ꝛ	ꝛ	ꝛ	–	ꝛ	20	ꝛ

Indem dieses den betreffenden Restanten bekannt gemacht wird, werden dieselben aufgefordert, hiernach die Rückstände binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Uebrigens werden auch diejenigen Debenten, welche ihre Geldgefälle pro Martini 1822 noch nicht entrichtet haben, ebenfalls aufgefordert, binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten.

Die nach Ablauf dieses Termins verbliebenen Rückstände, werden bei den betreffenden Justizämtern zur exekutivischen Beitreibung sofort eingeklagt werden.

Meschede, den 5. Mai 1823.

Der Rentamts-Verwalter das.

N. 359. Fruchtverkauf zu Hüsten.

Die bei der Ausserhofs-Receptur zu Hüsten vorräthigen Früchte, bestehend in
21 Schfl. $12\frac{2}{10}$ Metzen Roggen, 2 Schfl. $4\frac{1}{10}$ Metzen Gerste,
7 ꝛ $13\frac{3}{10}$ ꝛ Gerstkorn, 173 ꝛ $\frac{4}{10}$ ꝛ Hafer,
sollen am Dienstag den 27. d. M. des Morgens 10 Uhr in der Behausung des Herrn Receptors Hauß zu Hüsten im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden. Arnsberg, den 13. Mai 1823.

Königliches Rentamt das.

N. 360. Diebstahl zu Warmen.

Dem Landwirth Philipp Habbes zu Warmen, im Gerichtsbezirk Unna, ist in der Nacht vom 21. auf den 22. v. M., mittelst Einbruchs, Folgendes gestohlen worden:

1. drei mittelfeine Mannshemder, gezeichnet P. H. 2. zwei mittelfeine Frauenhemder; 3. vier dunkelblaue Frauenschürzen mit weißen Blümchen, wovon zwei von Leinwand und zwei von Kattun und die beiden letztern noch ganz neu waren; 4. ein dunkelblauer kattunener Frauenrock mit weißen Blumen; 5. ein dunkelblauer leinener Frauenhalstuch mit weißen Blumen; 6. zwei neue Frauenmützen von weißem Pique; 7. eine neue Drillich Serviette; 8. ein Paar neue, weiße, wollene Frauenstrümpfe, und 9. ein Getraidesack von grauer Leinwand.

Wer von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen Nachricht geben kann, wird aufgefordert, solche entweder seiner Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 23. April 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 21.

Arnsberg, den 24. Mai 1823.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung enthält: — N. 361. Gesetzsammlung Nro. 8.

N. 796. Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Districten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und in dem Landgebiet der Stadt Thorn. Vom 8. April 1823.

— 797. Gesetz wegen Anwendung des Edicts vom 14. September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der später darüber erlassenen Gesetze, ingleichen wegen Anwendung der Ordnung, die Ablösung der Dienste rc. betreffend, vom 7. Juni 1821., auf das Landgebiet der Stadt Danzig. Vom 8. April 1823.

N. 362. Verwaltung der Diöcese Münster.

Der päbstliche Stuhl hat, nach dem Antrage der Königlichen Gesandtschaft zu Rom, dem General-Vicar Zur Mühlen durch ein Breve vom 11. Januar d. J. die Vollmacht ertheilt, während der Krankheit des Herrn Bischofs von Münster, Fürsten von Corvey, alle Ordinariats-Rechte auszuüben, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Münster den 24. April 1823.

Der Ober-Präsident. — abwesend.
Im Auftrage:

Der Regierungs-Vice-Präsident
v. Schlechtendal.

Der Regierungsrath
Kienitz.

N. 363.
Gemälde der organischen Natur in ihrer Verbreitung auf der Erde von Wilbrand und Ritgen.

Von unsern vormaligen Mitbürgern, den Professoren Dr. Wilbrand und Dr. Ritgen zu Gießen, ist ein von Päringer lithographirtes Gemälde der organischen Natur in ihrer Verbreitung auf der Erde auf einer 4 Fuß 4 Zoll langen, und 22 Zoll hohen Tafel erschienen, und gereicht es uns zum Vergnügen, diesen in einem hohen Grade gelungenen Versuch, die ganze Naturwelt durch symbolische Darstellung vor den Blick zu bringen, und auf diese Art dem Gedächtnisse, der Einbildung und dem Verstande ein gleich anziehendes als höchst belehrendes und unterhaltendes Feld zu eröffnen, hiemit ganz besonders zu empfehlen. Eine bereits fertige Anzahl dieser schön illuminirten Tafeln ist bei dem Apotheker Kahler hieselbst niedergelegt, und kann das Stück mit der dazu gehörigen Beschreibung für den mäßigen Preis von 6 Thlr. sogleich in Empfang genommen werden. Nicht illuminirte Exemplare der Tafel kosten nebst der dazu gehörigen Beschreibung ebendaselbst das Stück nur 4 Thlr. Münster, den 29. April 1823.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 364.
Aufstellung der fiskalischen Prozeßtabellen v. 1821. u. 1822.

Sämmtliche Herren Justiz-Commissare in der Grafschaft Mark, welche fiskalische Prozesse aus Auftrag der zweiten Abtheilung des Regierungs-Collegiums zu betreiben haben, werden hierdurch aufgefordert, das Verzeichniß dieser fiskalischen Prozesse pro 1821. und 1822. nach dem bekannten Schema aufzustellen und binnen 4 Wochen hieher einzureichen.

Es ist in solchem hinter der Rubrik: laufende Nummer, eine andere mit der Ueberschrift Nr der Liste pro 1820. einzuschalten, und darin zuerst die in der Liste pro 1820. aufgeführten, jetzt noch schwebenden Prozesse aufzunehmen.

Arnsberg, den 10. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 365.
Folgen der Theilnahme an den geheimen Verbindungen ꝛc. auf den Universitäten, rücksichtlich künftiger Dienstanstellung.

Die Erfahrung hat bedauerlich bewiesen, daß auf einheimischen wie auf auswärtigen Universitäten die geheimen Verbindungen, Burschenschaften und andere Umtriebe unter verschiedenen Formen und Namen fortdauern, und auf die Gesinnungen und Moralität der Studierenden den nachtheiligsten und verderblichsten Einfluß äußern.

Wenn gleich zur Ausrottung dieses Uebels nachdrückliche Maaßregeln genommen worden; so erfordert auch die Würde und die Sicherheit des Königl. Dienstes, daß von demselben diejenigen Individuen ausgeschlossen werden, welche, den bestehenden Vorschriften entgegen, an Verbindungen und Umtrieben dieser Art Theil genommen und dadurch ihre, den allerhöchsten Vorschriften und der darauf

beruhenden bürgerlichen Ordnung ungehorsamlich widerstrebenden Gesinnungen schon frühe bethätigt haben. Mit Bezug auf die, von des Königs Majestät durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 12. April v. J. dem Polizei-Ministerium dieserhalb auferlegten Pflichten, beauftrage ich hiermit die Königl. Regierung, bevor sie Auskultatoren und Referendarien annimmt, allemal die academischen Zeugnisse der, zu diesen Stellen sich meldenden Individuen gedachtem Ministerium einzusenden, damit dasselbe der erwähnten allerhöchsten Kabinetsorder gemäß darüber wachen könne, daß Mitglieder und Theilnehmer jener Verbindungen und Umtriebe vom Staatsdienste ausgeschlossen werden.

Die Königl. Regierung hat, um die zur Academie abgehenden und auf derselben sich befindenden jungen Leute vor diesen unausbleiblichen Folgen ihrer Theilnahme an jenem verderblichen Unwesen zu warnen, diese Verfügung durch das Amtsblatt und auf sonst geeignete Art öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 18. April 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

Schuckmann.

An die Königl. Regierung
zu Arnsberg.

Vorstehende Verfügung des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arnsberg, den 15. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 366. Ertheilung von Reisepässen nach Griechenland, Spanien und Frankreich.

Da nach einem Circular-Rescript des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 20. April d. J. fortwährend Pässe zu Reisen nach Griechenland durch Frankreich nachgesucht werden, und auch bereits der Fall vorgekommen seyn soll, daß auf Pässe nach Spanien angetragen worden; so werden sämmtliche paßertheilende Behörden unsres Bereichs aufgefordert, nicht allein den dieserhalb erlassenen Vorschriften gemäß zu verfahren, sondern auch die deshalb gemachten Anträge von jetzt an anher einzusenden, und zugleich über die Verhältnisse des Paßsuchenden zu berichten.

Was die Pässe nach Spanien betrifft, so soll bis zur Wiederherstellung der Ruhe in diesem Reiche völlig nach Grundsätzen wie bei den Pässen nach Griechenland verfahren werden; dergleichen Paß-Gesuche sind daher gleichfalls unter Beobachtung obengedachter Anweisung mittelst Berichts zur Weiterbeförderung an das gedachte Königliche Ministerium einzusenden.

Da wir zugleich benachrichtiget sind, daß die Königl. Französische Gesandschaft dem diesseitigen Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten angezeigt

hat, daß der jetzige Zustand der Dinge in Frankreich die dortige Regierung nöthige, auf Fremde besonders aufmerksam zu seyn, und daher solche, die sich über ihren Beruf und ihre Unverdächtigkeit nicht vollkommen ausweisen können, nicht zuzulassen; so ist bei Ertheilung der Pässe nach Frankreich mit aller Vorsicht zu verfahren, damit die Inhaber nicht an den Grenzen zurückgewiesen werden.

Arnsberg, den 13. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 367. Verlorner Reisepaß.

Am 30. v. M. hat der hierunter näher beschriebene Schuster Johann Andreas Thor seinen unter dem 16. ejusd. zu Düsseldorff ausgestellten Reisepaß in Menden, Kreis Iserlohn, verloren. Da derselbe einen neuen Paß erhalten hat, so wird der Vorgedachte hierdurch annullirt, und der etwaige Finder aufgefordert, denselben zur Weiterbeförderung hierher an die nächste Polizeibehörde abzugeben.

Arnsberg, den 11. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung des Johann Andreas Thor.

Name Johann Andreas Thor, Stand Schuhmacher, Vaterland Preußen, Ort des gewöhnlichen Aufenthalts Niedernordeleben, Religion evangelisch lutherisch, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirne flach, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund, Lippen etwas aufgeworfen, Zähne gut, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Zeichen: keine.

N. 368. Landesverweisung.

Am 26. v. M. und 10. d. M. sind die hierunter näher beschriebenen Individuen aus dem Landarmenhause zu Benninghausen entlassen, und über die Landesgrenze gebracht werden. Arnsberg, den 17. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibungen.

1) Anna Maria Christina Clusmeier, Geburtsort Woth auf der Horst, Aufenthaltsort Landarmenhaus, Religion evangelisch, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen und Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt stark, Sprache plattdeutsch. Besondere Zeichen: keine.

2) Anna Catharina Clusmeier, Geburtsort Harckemissen im Lippischen, Aufenthaltsort Landarmenhaus, Religion evangelisch, Alter 70 Jahr, Größe 5 Fuß,

Haare grau, Stirn niedrig, Augenbraunen und Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Bart grau, Zähne ungesund, Kinn rund, Gesichtsbildung mager und eingefallen, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt untersetzt, Sprache plattdeutsch. Besondere Zeichen: keine.

3) Friedrich Melchers, Geburtsort Detmold Fürstlich Lippisch, Aufenthaltsort Landarmenhaus, Religion evangelisch, Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt, Sprache holländischer Dialeckt. Besondere Zeichen: keine.

4) Franz Heinrich Neuwald, Geburtsort Erlach in der Schweiz, Aufenthaltsort Landarmenhaus, Religion evangelisch, Alter 44 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen dunkelbraun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittler, Sprache deutsch und französisch, besondere Kennzeichen: keine.

5) Adam Blessing, Geburtsort Gruppenbach im Würtembergischen, Aufenthaltsort Landarmenhaus, Religion evangelisch, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare hellbraun, Stirn frei, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

N. 369. Aufforderung an die Anwärterinnen d. aufgehobenen Frauenstifter im R.-B. Magdeburg, zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf eine Präbende in einem oder andern dieser Stifter.

Da ungeachtet der früheren Aufforderung in den öffentlichen Blättern noch nicht alle Anwärterinnen der aufgehobenen Frauenstifter im Magdeburger Regierungs-Bezirke ihre Ansprüche auf eine Präbende in einem oder dem andern dieser Stifter angemeldet haben, hierdurch aber andern Anwärterinnen, welche sich zum Einrücken in vacante Stellen gemeldet, nach dem Zeitpunkte ihrer Anwartschaft aber den zur Zeit unbekannten Expectantinnen nachstehen, in der Hinsicht Nachtheil erwächst, daß sie nicht eher zur Hebung gelangen können, als bis das Erlöschen der Ansprüche ihrer Vorgängerinnen durch Tod oder Verheirathung nachgewiesen ist; so ist durch eine Königl. Kabinetsorder von 26. v. M. bestimmt worden, daß alle bis zum 31. Dezember des jetzt laufenden Jahres nicht angemeldete Ansprüche dieser Art erloschen seyn sollen, und werden daher alle Anwärterinnen der aufgehobenen weltlichen Frauenstifter zu Wollmirstedt, Marienborn, Diesdorf, Neuendorf und Arendsee, welche sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, hiermit aufgefordert, die Beweise über ihre Anwartschaften bis zu dem vorgedachten Zeitpunkte bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 19. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 370.
Zinszahlung von Kurmärkischen Obligationen.

Die halbjährigen Zinsen der Kurmärkischen Obligationen für die Zeit v. 1. November 1822. bis 1. Mai d. J. werden gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons N. 1. Series 1 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Markgrafenstraße N. 46. vom 1. Mai bis 14. Junius täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, nach folgender Ordnung ausgezahlt, nemlich in den Tagen

1) vom 1. bis 10. Mai auf alle über Gold-Capitalien ausgefertigte Obligationen Litt. B und Bb desgl. auf die Obligationen Litt. A C D E
2) vom 11. bis 17. Mai auf die Obligationen Litt. . . F G H I
3) „ 18. „ 24. „ „ „ „ „ . . K L M N
4) „ 25. „ 31. „ „ „ „ „ . . O P Q R
5) „ 1. „ 7. Juni „ „ „ „ . . S T U V
6) „ 8. „ 14. „ „ „ „ „ . . W X Y Z und A A

In eben dieser Zeit können auch die in den frühern Zahlungs-Terminen nicht abgehobenen Zinsen für die Zeit vom 1. Mai 1818. bis 1. November 1822. in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungsterminen zu fordern hat, classificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit,

II. und nach den Münzsorten,
1) abgesondert für Gold und
2) abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergibt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant; und wird das Agio auch diesmal mit 4 Silbergroschen per Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Casse, in so fern es die Concurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte stöhrender Andrang entsteht. Wer bis zum 14. Junius die vorbezeichneten Zinsen nicht erhebt, muß mit seiner Befriedigung bis zum nächsten Zinszahlungstermine warten.

Da die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtungen mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen: so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an

sie gelangende Anträge nebst den dabei überkommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 19. April 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deez.
Deputirte der Kurmark. v. Koepeken. v. Bredow.

Den sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß zufolge Justitz-Ministerial-Rescripts vom 24. Januar d. J. in solchen Zoll- und andern Steuer-Defraudations-Sachen, welche durch Provokation auf rechtliches Gehör zum Wege Rechtens gedeihen, die allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. August 1815. zur Anwendung gebracht werden soll. Hamm, den 6. Mai 1823. — N. 371. Gebühren in Zoll- und andern Steuer-Defraudationssachen.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Die Königlichen Land- und Stadt-Gerichte werden auf die in den Kamptzschen Jahrbüchern Band 20. Heft 40. pag. 285. befindliche Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justitz-Ministers, wornach hinsichtlich der Drucksachen jedesmal von dem Director unter der Rechnung attestirt werden soll: — N. 372. Form der Rechnungen bei den Gerichten in Beziehung auf den Verbrauch von Drucksachen.

daß dieselben nicht zu den Drucksachen für die Canzlei gehören,

verwiesen. Hamm, den 13. Mai 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Das Königliche Hofgericht hat häufig die Bemerkung gemacht, daß mit der Einführung eines Rechtsmittels von den streitenden Theilen die Erkenntnisse der Untergerichte nicht in der förmlichen Ausfertigung, und wenn es gesetzlich erforderlich, auf dem vorschriftsmäßigen Stempelpapier beigebracht werden. — N. 373. Beibringung der untergerichtlichen Erkenntnisse bei Einführung eines Rechtsmittels.

Da nach der bestehenden Prozeß-Ordnung die Beibringung des beschwerenden Erkenntnisses in förmlicher Ausfertigung zu den Formalien des Rechtsmittels gehört; so werden sämmtliche im Departement des Königlichen Hofgerichts angestellte Advokaten und Prokuratoren darauf aufmerksam gemacht, daß für die Zukunft, wenn nicht mit der Einführung des Rechtsmittels die förmliche Ausfertigung der beschwerenden Sentenz übergeben wird, jedesmal das Rechtsmittel wegen nicht gewahrter Formalien verworfen werden wird. Arnsberg, den 25. April 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

B 2

N. 374. Theilung der Walddistrikte Großen u. Kleinen-Sundern.

Der Herr Forstmeister von Pöppinghausen zu Dortmund hat als Mandatar des Forstfiskus um Theilung und Auseinandersetzung des Forstfiskus mit den, in den Walddistrikten Großen- und Kleinen-Sundern an der Emscher bei Gelsenkirchen belegen, zur Weide- Holz- und Mast-Berechtigten bei Königl. hochlöblicher General-Commission in Münster angetragen, und ist dem Endesbenannten das Commissorium zur Erledigung der provocirten Separation unterm 21. Februar d. J. ertheilt.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Walddistrikten Großen- und Kleinen-Sundern irgend ein Hude- oder sonstiges Real-Recht behaupten, namentlich auch die Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der bezeichneten Walddistrikte oder welche sonst bei der eingeleiteten Auseinandersetzung irgend ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, vor dem Unterzeichneten dahier in Bochum binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf den 3. Junius d. J. Morgens 10 Uhr im Barrierehause bei Crange angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Ansprüche vollständig anzugeben, auch nachzuweisen und sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Separation gegen sich gelten lassen und können solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten. Bochum, den 20. April 1823.

Der Specialtheilungs-Commissar. Müller.

N. 375. Verkauf herrschaftl. Waldparzellen im Forstrevier Hirschberg.

Von einer hochlöbl. Regierung zu Arnsberg bin ich beauftragt, folgende Königl. Waldparzellen öffentlich an den Meistbietenden zum Verkauf auszusetzen:

I. In der Gemarkung Benninghausen, dem Kreise Lippstadt:
a. ein Theil des Brühls, nahe am Dorfe Benninghausen belegen;
b. den District Fahrenbrink;
c. " " Espenloh.

II. In der Gemarkung Gesecke, in dem Kreise Lippstadt:
a. den District Elsingerhaken;
b. " " Dohmherrnort;
c. " " Rosengarten;
d. " " Höltermark.

Der Verkauf der Districte
ad I. a. b. c. geschieht am 3. Juni, in der Behausung des Herrn Osthof zu Benninghausen.

ad

ad II. a. b. c. d. den 5. und 6. Juni c. in dem Gasthofe bei Herrn Brodenold zu Gesecke.

Der Verkauf fängt um 9 Uhr des Morgens jedesmal an.

Die Verkaufsbedingungen können, von heute an, bei dem Herrn Oberförster Dürrefeld zu Hirschberg, dem Herrn Domainen-Rentmeister von Vogt in Lippstadt, dem Herrn Osthof in Benninghausen, dem Herrn Förster Sauer in Gesecke, dem Königl. Herrn Förster in Steinhausen und dem Herrn Förster Kneer in Eringerfeld, eingesehen werden.

Meschede, den 7. Mai 1823. Der Forstinspector das.

N. 376. Steckbrief hinter B. Meuser.

Der unten signalisirte, welcher unter dem Namen: August Mayer aus Achen einige Zeit als Tuchmachergeselle hier gearbeitet hat, nach dem zurückgelassenen Passe aber ein Bartholomeus Meuser aus Freum, Bürgermeisterei Brand ist, hat sich am 14. Mai l. J. nächtlicher Weise mit allen seinen Effeckten von hier entfernt, und eine Menge Schulden hinterlassen, sich also doppelt als Betrüger dargestellt; da nun die Creditoren auf dessen Verfolgung angestanden haben, so werden sämmtliche Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben invigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hieher liefern zu lassen.

Meschede, den 16. Mai 1823.

Königlich Preußisches Justizamt.

Person-Beschreibung.

Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen schwarz, Nase dick, Mund groß, Bart schwarz, Kinn spitz, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt. Eine Warze auf der rechten Wange.

N. 377. Diebstahl auf d. Waterlappe.

In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai, sind dem Müller Friedrich Kreemer auf der Waterlappe folgende Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet worden, nämlich:

1. drei Mütte Saat-Gerste; 2. zwei leinene Säcke; 3. ein kupferner Kaffekessel mit Stahlen, $2\frac{1}{2}$ Maaß haltend; 4. ein dito ohne Stahlen; 5. ein messingener Diegel, 1 Maaß haltend; 6. ein messingener Schaumlöffel; 7. ein 2 Maaß haltender zinnerner Suppennapf; 8. ein messingener Kochlöffel; 9. ein Tassenkörbchen von Weiden mit 6 Paar weissen Tassen mit blauen Blümchen; 10. zwei zinnerne Löffel; 11. zwei Gabeln mit hörnernen Heften; 12. ein Brod 18 Pfund schwer; 13. ein Stück gekochtes Fleisch $1\frac{1}{2}$ Pfund;

14. zwei Stücke Talg etwa 4 Pfund; 15. ein Mannshemd ohne Zeichen; 16. zwei Frauenhemden ohne Zeichen; 17. drei Handtücher von Leinen; 18. ein heiden Tischtuch; 19. zwei Paar wollene Socken; 20. Strumpfgarn circa 1 Pfund 21. eine Frauenkappe von weissem Kattun; 22. eine neue Grabeschüppe, und 23. ein ebenholzenes Pfeifen-Rohr, woran ein Fußmaaß befindlich.

Warnend vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände, fordern wir jeden auf, die auf die Ausmittelung des Thäters Bezug habenden zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, sofort seiner Ortspolizei-Behörde oder unterzeichnetem Justiz-Amte anzuzeigen. Werl, den 2. Mai 1823.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

N. 378. Diebstahl zu Oberhofe.

Es ist bei dem Krämer Peter Caspar Kattwinkel zum Oberhofe, im Kirchspiel Kierspe, Land- und Stadtgerichtsbezirk Lüdenscheid, in der Nacht vom 25. auf den 26. März d. J. ein gewaltsamer Diebstahl verübt und sind folgende Sachen gestohlen worden:

1. ein Stück feines dunkelblaues Tuch von 30 Ellen; 2. ein Stück olivengrünes Tuch mit röthlicher Kante, von 20 Ellen; 3. ein Stück grasgrünes Tuch von 20 Ellen; 4. ein Stück grünes Tuch, Mittelsorte, von 40 Ellen 5. ein Stück melirtes Tuch von 10 Ellen; 6. ein Stück braunen Bieber von 40 Ellen; 7. ein Stück Serge von 60 Ellen; 8. ein Stück dunkelblaue Serge, Mittelsorte, von 30 Ellen; 9. ein Stück desgleichen ordinair von 40 Ellen; 10. ein Sack mit 40 Pfund Kaffeebohnen; 11. ein Frackrock mit gewirkten Knöpfen; 12. ein Paar lichtblaue Beinkleider, welche daran kenntlich, daß oben in der Borte etwas schwarzgraues Tuch eingesetzt und daß an jedem Fuße 3 Perlemutterknöpfe befindlich gewesen, und 13. ein Stück graustreifigen Manchester.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankaufe der vorbemeldeten gestohlenen Gegenstände, und fordern zugleich einen jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, welche vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln oder das Gestohlene wieder herbei zu schaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen, wobei noch bemerkt wird, daß von Seiten des Bestohlenen, auf die vollständige Entdeckung der Diebe eine Prämie von 20 Rt. berliner Courant gesetzt worden. Werden, den 9. Mai 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 379. Fruchtpreise im Monat April 1823.

Nachweisung
der im Monat April 1823. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

in Preußisch. Maaß und Gewicht

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	1	26	11	1	24	4	1	5	–	1	—	–	–	—	–	–	12	6	–	15	–	6	—	—
Hattingen	2	15	3	2	13	6	1	14	6	1	15	–	1	10	–	–	18	–	1	—	–	6	—	—
Herdecke	2	5	9	2	3	$5\frac{4}{5}$	1	13	–	1	10	7	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Langschede	2	8	9	2	5	7	1	9	1	1	1	3	–	—	–	–	10	–	–	18	–	8	—	—
Lippstadt	2	—	–	1	18	9	1	10	–	–	27	6	–	—	–	–	10	–	–	15	–	6	—	—
Menden	2	1	$4\frac{4}{5}$	2	—	–	1	8	$9\frac{2}{5}$	1	5	1	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Meschede	1	21	–	1	20	–	1	8	–	–	20	–	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Schwerte	2	3	$6\frac{1}{4}$	2	3	10 $1\frac{5}{2}$	1	12	3	1	10	2	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Siegen	–	—	–	2	20	–	1	20	–	1	9	–	–	—	–	–	—	–	1	10	–	7	20	—
Soest	1	26	4	1	22	3	1	7	6	1	—	4	–	—	–	–	10	–	–	20	–	6	—	—
Witten	2	6	7	2	4	11	1	13	3	1	11	5	1	8	–	–	11	–	–	25	–	8	9	3
Durchschnitts-Preis	2	2	7	2	1	6	1	11	–	1	4	7	1	9	–	–	11	11	–	23	3	6	21	4

N. 380. Verkaufspreise der nothwendigen Lebensmittel im Monat April 1823.

Uebersicht

der im Monat April 1823. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise: Weizen der Scheffel R.	Sg.	pf.	Roggen der Scheffel R.	Sg.	pf.	Gerste der Scheffel R.	Sg.	pf.	Hafer der Scheffel R.	Sg.	pf.	Brod-Preise: Schwarzbrod das Pfd. Sg.	pf.	Weißbrod 4 Loth Sg.	pf.	Fleisch-Preise: Rindfleisch das Pfd. Sg.	pf.	Hammelfleisch das Pfd. Sg.	pf.	Schweinefleisch das Pfd. Sg.	pf.	Kalbfleisch das Pfd. Sg.	pf.
	Preußisch Maaß und Gewicht																							
Altena	2	10	–	2	5	–	1	12	6	1	8	–	–	8	–	3	2	–	2	–	2	6	1	2
Arnsberg	1	27	–	1	25	–	1	7	–	·	25	–	–	8 2/3	–	2 6/7	2	5	–	–	3	–	2	1
Berlenburg	2	20	–	2	20	–	2	—	–	1	10	–	–	11	–	3 1/2	2	–	–	–	2	–	–	6
Bochum	2	13	–	2	9	–	1	12	6	1	12	–	–	9	–	2 1/2	1	7	1	10	2	10	–	9
Brilon	2	18	–	1	18	8	1	13	6	–	24	–	–	11 1/3	–	—	1	10	–	–	2	–	–	–
Dortmund	2	6	–	2	4	–	1	6	–	1	10	6	–	7	–	3 1/4	2	–	–	–	–	–	1	6
Hagen	2	6	–	2	4	9	1	15	–	1	9	1	–	9	–	2 1/2	2	–	2	–	3	–	1	6
Hamm	1	26	11	1	24	4	1	5	–	1	—	–	–	7 1/2	–	2 2/15	2	–	1	8	2	5	2	–
Iserlohn	2	18	–	2	—	–	1	8	–	1	—	–	–	10	–	—	2	–	1	8	2	6	2	–
Lippstadt	2	—	–	1	18	9	1	10	–	–	27	6	–	6	–	2 6/17	2	2	–	–	–	–	1	2
Meschede	1	21	–	1	20	–	1	8	–	–	20	–	–	–	–	—	–	–	–	–	–	–	–	–
Olpe	2	17	–	2	1	6	1	8	6	–	25	–	–	8	–	3	2	–	1	6 1/2	2	4 1/2	–	10
Siegen	–	—	–	2	20	–	1	20	–	1	9	–	–	10 1/3	–	—	2	6	–	–	2	6	1	2
Soest	1	26	4	1	22	3	1	7	6	1	—	4	–	6	–	2 6/17	1	10	–	–	–	–	1	–
Durchschnitts Preis	2	6	10 5/11	2	—	11 5/11	1	11	8 4/7	1	2	1 1/11	–	8 8/15	—	2 7/10	2	4/11	1	9 5/12	2	6 3/10	1	[illegible]

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 9. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 22.

Arnsberg, den 31. Mai 1823.

Das 9te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 381. Gesetzsammlung Nro. 9.

N. 798. Statut für die Kaufmannschaft zu Tilse. Vom 22. April 1823.

— 799. Statut für die Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen. Vom 25. April 1823.

— 800. Gesetz wegen Beschränkung des Artikels 14. des in den Rheinprovinzen geltenden Zivilgesetzbuchs, in Bezug auf die Staaten des deutschen Bundes. Vom 2. Mai 1823.

N. 382. Brand- und Wiederaufbau-ungs-Atteste.

Die hinsichtlich der Gebäude-Schätzungen Art. 179. des diesjährigen Amtsblatts N. 11. gegebenen Vorschriften sind auch auf die Brandschadens- und Wiederaufbauungs-Atteste anzuwenden.

Arnsberg, den 26. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung. 1. Abtheilung.

N. 383. Aufforderung an die Anwärterinnen d. aufgehobenen Frauenstifter im R.-B. Magdeburg, zur

Da ungeachtet der früheren Aufforderung in den öffentlichen Blättern noch nicht alle Anwärterinnen der aufgehobenen Frauenstifter im Magdeburger Regierungs-Bezirke ihre Ansprüche auf eine Präbende in einem oder dem andern dieser Stifter angemeldet haben, hierdurch aber andern Anwärterinnen, welche sich zum Einrücken in vacante Stellen gemeldet, nach dem Zeitpunkte ihrer Anwartschaft aber den zur Zeit unbekannten Expectantinnen nachstehen, in der Hin-

Anmeldung ihrer Ansprüche auf eine Präbende in einem oder andern dieser Stifter.

sicht Nachtheil erwächst, daß sie nicht eher zur Hebung gelangen können, als bis das Erlöschen der Ansprüche ihrer Vorgängerinnen durch Tod oder Verheirathung nachgewiesen ist; so ist durch eine Königl. Kabinetsorder von 26. v. M. bestimmt worden, daß alle bis zum 31. Dezember des jetzt laufenden Jahres nicht angemeldete Ansprüche dieser Art erloschen seyn sollen, und werden daher alle Anwärterinnen der aufgehobenen weltlichen Frauenstifter zu Wollmirstedt, Marienborn, Diesdorf, Neuendorf und Arendsee, welche sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, hiermit aufgefordert, die Beweise über ihre Anwartschaften bis zu dem vorgedachten Zeitpunkte bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 19. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 384. Prüfung der Militair-Verhältnisse der in Criminaluntersuchung Befangenen.

Das Königl. Inquisitoriat zu Werden, so wie sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements, werden hiermit angewiesen, sowohl in fiskalischen als Criminal-Untersuchungen die Angeschuldigten über ihre etwaigen Militair-Verhältnisse, insbesondere, ob sie zur Kriegs-Reserve, zum Train oder zur Landwehr gehören, ob sie die Krieges-Denkmünze oder andere Ehrenzeichen besitzen, auch, ob sie Gemeine, Unteroffiziere oder Feldwebel sind, genau zu befragen, da diese bisher sehr häufig unbeachtet gebliebenen Umstände auf die Strafen und auf die Bestimmung wegen der Kosten wesentlichen Einfluß haben.

Etwanige, aus den Angaben der Angeschuldigten sich ergebende Zweifel sind sofort durch Rückfrage bei der betreffenden Militair-Behörde zu erledigen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird übrigens jederzeit durch Ordnungsstrafen geahndet werden.

Hamm, den 13. Mai 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 385. Ausgleichung der Kriegskosten im Amte Rüthen.

In Folge Bekanntmachung N. 259 im 14. Stück des vorigjährigen Amtsblatts werden, gemäß höherer Verfügung, die Ausgleichungslisten der Kriegskosten des Amtes Rüthen für die Zeitperiode vom 25. Oktober 1813. bis Ende Juni 1816. nach Erscheinen dieses Blattes 8 Tage zu jedermanns Einsicht auf hiesiger Kreisstube offen liegen, welches ich hierdurch mit dem Bemerken bekannt mache, daß nach dieser Frist die Berechnung geschlossen werden wird.

Lippstadt, den 1. Mai 1823.

Der Landrath das.

Von einer hochlöbl. Regierung zu Arnsberg bin ich beauftragt, folgende Königl. Waldparzellen öffentlich an den Meistbietenden zum Verkauf auszusetzen: N. 386. Verkauf herrschaftl. Waldparzellen im Forstrevier Hirschberg.

I. In der Gemarkung Benninghausen, dem Kreise Lippstadt:
a. einen Theil des Brühls, nahe am Dorfe Benninghausen belegen;
b. den District Fahrenbrink;
c. " " Espenloh.

II. In der Gemarkung Gesecke, in dem Kreise Lippstadt:
a. den District Elsingerhaken;
b. " " Dohmherrnort;
c. " " Rosengarten;
d. " " Höltermark.

Der Verkauf der Districte
ad I. a. b. c. geschieht am 3. Juni, c. in der Behausung des Herrn Osthof zu Benninghausen.
ad II. a. b. c. d. den 5. und 6. Juni c. in dem Gasthofe bei Herrn Bredenoll zu Gesecke.

Der Verkauf fängt um 9 Uhr des Morgens jedesmal an.

Die Verkaufsbedingungen können, von heute an, bei dem Herrn Oberförster Dürrefeld zu Hirschberg, dem Herrn Domainen-Rentmeister von Vogt in Lippstadt, dem Herrn Osthof in Benninghausen, dem Herrn Förster Sauer in Gesecke, dem Königl. Herrn Förster in Steinhausen und dem Herrn Förster Kneer in Eringerfeld eingesehen werden.

Meschede, den 7. Mai 1823. Der Forstinspector das.

Die nachfolgend benannten Königl. Waldparzellen sollen an den Meistbietenden verkauft werden. N. 387. Verkauf von Waldparzellen im Forstrevier Hagen u. Lüttgendortmund.

Den 2. Junius Vormittags 9 Uhr bei dem Herrn Rentmeister Steffen zu Ende die Districte Muß an der Chaussee von Gevelsberg nach Witten, Mühlenberg bei Hagen, der Antheil an der Reichsmark bei Westhofen, der sogenannte Eingang an der Vinklöter Mark auf dem Höchsten, der Backhaus- und der Feldhausberg bei Herdecke.

Den 3. Junius Vormittags 11 Uhr in dem Wirthshause zu Stalleiken an der Bockumer Chaussee die Districte Schalkerbusch beim Hause Schwarzemühle und der Antheil an der Stipler Mark.

Den 5. Junius Vormittags 10 Uhr bei dem Herrn Klewitz zu Brakel der District Mönchsbusch bei Grevel.

Die Verkaufsbedingnisse liegen vom 1. k. M. ab bei dem Königl. Oberförster Herrn von de Wall zu Lütgendortmund offen, und werden von diesem die Tage bestimmt, an welchen die Lokalanweisung geschicht.

Dortmund, den 23. April 1823.

Der Forstmeister das.

N. 388. Verkauf von Waldparzellen im Forstrevier Hamm.

Der auf den 6. Junius c. vorbestimmte Verkauf der Waldparzellen Lehmbrink, Burggräben und sämmtlicher fiskalischer Antheile an der Camer Mark wird wegen eingetretener Hindernisse vor der Hand hiemit aufgehoben.

Dortmund, den 23. Mai 1823.

Der Forstmeister das.

N. 389. Landesverweisung.

Nachweise der am 6. und 9. Mai aus dem landräthlich Hammschen Kreise transportirten Vagabunden.

Person-Beschreibung.

1) Georg Anton Zeidler, Geburtsort Oldenburg, Wohnort unbestimmt, Gewerbe angeblich Handlung, Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase platt mit Narben, Mund ordinair, Zähne einer fehlt oben im Munde, Kinn rund, Bart braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Zeichen: offene Füße von Krätze herrührend.

2) Johann Wilhelm Schmidt, Geburtsort Dorfstadt im Hannöverschen, Wohnort unbestimmt, Gewerbe Handschuhmacher, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen und Augen braun, Nase lang spitz, Mund groß, Zähne vorn gut, Kinn spitz, Bart blond, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gelb, Statur mager schlank. Besondere Zeichen: keine.

Hamm, den 10. Mai 1823. Der Landrath das.

N. 390. Diebstahl zu Lippstadt.

In der Nacht vom 15. auf den 16. des vorigen Monats ist bei dem Tagelöhner Joseph Hülsemann in Lippstadt ein Diebstahl verübt und sind folgende Sachen entwendet worden:

1) fünf Bettücher, jedes von 8 Ellen, wovon zwei mit den Buchstaben C. M gezeichnet, die übrigen drei aber ungezeichnet sind; 2) zwei drillene Tischtücher, jedes von 4 Ellen, ungezeichnet; 3) 21 Hemden, worunter 8 Manns-

hemden, ungezeichnet, die übrigen aber Frauenhemden, einige ebenfalls ungezeichnet, andere aber theils mit den Buchstaben C. M. theils mit K. gezeichnet sind, und 4) ein Halstuch von Leinewand, ungezeichnet.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, wird nicht allein vor dem Ankaufe der vorbemeldeten gestohlenen Gegenstände gewarnt, sondern auch ein jeder, dem etwa Umstände bekannt werden sollten, die vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, aufgefordert, solche unverzüglich entweder dem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 9. Mai 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind dem Colonen Bastert zu Büderich mittelst Ausnahme einer Fensterscheibe des Küchenfensters, folgende Gegenstände gestohlen worden: N. 391. Diebstahl zu Büderich.

1) ein kupferner Kessel 6 bis 7 Eimer haltend; 2) ein kupferner Kaffeekessel; 3) zwei zinnerne Näpfe; 4) eine zinnerne Schüssel; 5) vier zinnerne Teller 6) sieben zinnerne Löffel; 7) ein großer messingener Löffel; 8) acht Paar Kaffeetassen von weißem Porzelain mit blauen Blumen; 9) ein messingener Diegel, 1 Kanne haltend; 10) ein großes Tischtuch von Drill, 4 Ellen haltend; 11) ein messingener Durchschlag; 12) eine blecherne Reibe; 13) ein Brodmesser, und 14) ein rothes Halstuch mit weißen Blumen.

Warnend vor dem Ankauf dieser Gegenstände, fordern wir jedermann auf, die auf die Entdeckung des Thäters Beziehung habenden Umstände der Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Justizamte anzuzeigen.

Werl, den 12. Mai 1823.

Königlich Preußisches Justizamt.

In der Nacht vom 10. auf den 11. April c. sind dem Höcker Wilhelm Pletziger von Wünnenberg nachbenannte Sachen durch Einbruch gestohlen worden: N. 392. Diebstahl zu Wünnenberg.

1) eine zweigehäusige englische Sackuhr mit einer gelben Kapsel, bezeichnet mit dem Namen des Fabrikantenmeisters Thobias in London, nebst silberner Kette und Uhrschlüssel; 2) ein Paar schon getragene Halbstiefel; 3) ungefähr 5 Pfund Kaffee und 2½ Pfund Zucker; 4) ein meerschaumener Pfeifenkopf ohne Beschlag mit einer Steinader am Untertheile; 5) ein Paar wollene Frauenstrümpfe.

Jeder wird aufgefordert, dieses Gestohlene oder dessen verdächtige Besitzer im Betretungsfalle der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde anzuzeigen.
Paderborn, den 16. März 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 393.
Diebstahl zu Röllinghausen.

Dem Kötter Moritz Vedder zu Röllinghausen, im Gerichtsbezirk Bochum, ist in der Nacht vom 17. auf den 18. v. M. mittelst Einbruchs folgendes gestohlen worden:

1) ein kupferner Kaffekessel; 2) ein kupferner Wasserkessel; 3) eine Kuchenpfanne; 4) eine Kaffemühle; 5) ein Brodmesser; 6) eine kleine Fleischgabel; 7) eine Mistgabel; 8) ein halbes Schwarzbrod; 9) ein alter blauer Kittel; 10) eine blaue leinene Schürze; 11) ein weißes Kopftuch; 12) ein Paar schwarze Strumpfbänder; 13) mehrere Hemden; 14) ein karirtes Tischtuch; 15) 19 Stränge flächsen Garn.

Wer wegen des Thäters dieses Diebstahls, oder der entwendeten Sachen Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solches entweder seiner Ortspolizei-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate aufs baldigste mitzutheilen. Werden, den 13. Mai 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 394.
Diebstahl auf der Zeche Neuglück.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. sind von der Zeche Neuglück bei Werden mittelst Einbruchs folgende Sachen entwendet worden:

1) ein eiserner Wagebalken, etwa 20 Zoll lang und 1 Zoll dick, auf dem sich der Preußische Stempel und das Wort Essen befindet; 2) zwei Wageschaalen mit eben dieser Bezeichnung; 3) 9¼ Pfund geeichtes eisernes Gewicht.

Wem von dem Thäter dieses Diebstahls oder den gestohlenen Sachen etwas bekannt seyn oder noch bekannt werden möchte, wird aufgefordert, davon entweder seiner Ortspolizei-Behörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate baldigst Anzeige zu machen. Werden, den 18. Mai 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 595. Ueber die Landesgrenze verwiesene Vagabunden.

Nachweise der im Regierungs-Bezirk Minden unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze verwiesenen Vagabunden.

1) Markus Selig, Geburtsort Todinghausen im Braunschweigschen, Aufenthaltsort Landarmenhaus, Religion jüdisch, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun kraus, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase spitz, Mund klein, Bart schwarzbraun, Zähne ziemlich, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt stark, Sprache Deutsch und Hebräisch. Besondere Kennzeichen: vom Frost beschädigte Füße.

2) Wilhelm Schaper, Geburts- und Aufenthaltsort Heelen im Braunschweigschen, Religion lutherisch, Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf und klein, Mund mittel, Bart blond, Zähne voll, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: hat eine große sogenannte Haasenscharte oder Haß-Mund, wodurch der Mund und die linke Wange ganz verstellt ist.

3) Carl Heinrich Meseritz, Geburts- und Aufenthaltsort Hamburg, Religion evangelisch, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare hellbraun, Stirn breit, Augenbraunen hellbraun, Augen blau, Nase proportionirt, Mund mittel, Bart hellbraun, Zähne gut, Kinn voll, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: der linke Arm ist lahm.

4) Joachim Schulz, Geburtsort Herrenburg im Mecklenburgischen, Religion evangelisch, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn etwas breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittler, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

5) Andreas Bendix Eisleben, Geburts- und Aufenthaltsort Mastorff bei Kiel im Hollsteinschen, Religion evangelisch, Alter 54 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond und grau, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund mittler, Bart grau, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt klein und mager, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stellen der bisherigen Gemeinderäthe und Vorsteher:
1) Schulze Heil zu Heil, und 2) Soestmann zu Overberge sind
ad I. in Heil:
a. der Col. Schmitz gnt. Forwich; b. der Col. Mues; c. der Col. Hackmann, und
ad II. in Overberge:
a. der Col. Wessel Vogt; b. der Col. Middendorff; c. der Col. Bramey;
hinwiederum als Gemeinderäthe angestellt.

Ferner sind statt des bisherigen Gemeinderaths und Vorstehers Timmerhof zu Bramey Bürgermeisterei Rhynern:
1) der Brennerei-Inhaber und Wirth Speckenwirth zum Gemeinderath, und
2) der Colon Sudhaus zum Vorsteher
zu Bramey in gedachter Bürgermeisterei ernannt.

An die Stelle des verstorbenen Inspectors und Oberpfarrers Hinspeter zu Laasphe ist dessen Sohn der Candidat Hinspeter zu Münster wieder zum Oberpfarrer ernannt und bestätigt worden.

Die erledigte Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Wingeshausen in der Diöcese Wittgenstein ist dem Pfarr-Vicar Ohly zu Schönbach im Herzogthum Nassau wieder verliehen worden.

An die Stelle der bisherigen Gemeinderäthe Theodor Altenloh zu Voerde und Jacob Zur Heiden zu Waldbauer, Bürgermeisterei Enneperstraße, sind der Kaufmann Friedrich Wilhelm Lohmann zu Voerde und der Landwirth Johann Peter Feldhaus zu Feldhausen als Gemeinderäthe daselbst wiederum angeordnet.

Der seitherige Gemeinderath Wilhelm Friedrich Löbbecke zu Iserlohn ist als Beigeordneter daselbst, und der Fabrik-Inhaber Franz Maste an des erstern Stelle zum Gemeinderath ernannt, auch ist für die Bürgermeisterei Ergste der vormalige Gemeinderath Nölle zu Hennen als zweiter Beigeordneter angestellt; ferner ist statt des bisherigen Rechners der Commüne Ostinghausen Friedrich Reinecke dem Gastwirth Friedrich Carl Biele zu Hofestadt, die Gemeinde- und Kirchspiels-Rechnerstelle zu Ostinghausen wiederum übertragen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 23.

Arnsberg, den 7. Juni 1823.

Der Geheime- und Ober-Medicinal-Rath und Professor Herr Hermbstädt zu Berlin wird auf Veranlassung des Königl. Handels-Ministerii im Laufe dieses Jahres ein Collegium zunächst für Bleicher und Färber über das Bleichen und Färben in Wolle, Seide und Baumwolle lesen und mit practischen Versuchen begleiten. N. 396. Vorlesungen des Geheimen u. Ober-Medicinal-Raths rc. Hermbstädt zu Berlin.

Wir bringen dieses Vorhaben mit dem Bemerken für diejenigen Eingesessenen des hiesigen Departements, welche an jenen Vorlesungen Theil zu nehmen gesonnen seyn möchten, daß der Anfang derselben auf den 1. October festgesetzt ist, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Arnsberg, den 22. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung.

Das Königl. hohe Ministerium des Handels hat auf den Grund der ihm von uns gemachten vortheilhaften Schilderung von der Einrichtung und den Leistungen der Maschinen-Fabrik des Fabrikanten Harkort zu Wetter, dem Unternehmer mit Bezeugung seines Beifalles ein Exemplar der auf die Veranlassung des gedachten Ministerii herausgegebenen Zeichnungen von Geräthschaften, Ornamenten u. s. w. zum Geschenk übermacht. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Arnsberg, den 28. Mai 1823. N. 397. Auszeichnung des Maschinen-Fabrikanten Harkort zu Wetter.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 398. Auszeichnung des Bronzefabrikanten Schmidt zu Iserlohn.

Der Bronze-Fabrikant Schmidt zu Iserlohn hat von dem Königlichen Ministerio des Handels ein Exemplar der 2ten Lieferung der Vorbilder für Fabrikanten und Handwerker als Auszeichnung zum Geschenke erhalten.

Dem uns gewordenen Auftrage gemäß bringen wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde. Arnsberg, den 12. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 399. Erledigte Pfarr- und Schulvikariestelle zu Dinker.

Die seit vier Jahren erledigte Schul- und Vikarie-Stelle bei der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Dinker, im Kreise Soest, soll nach einer Entscheidung des hohen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch einen für das verbundene Geschäft qualificirten Candidaten der Theologie wieder besetzt werden, und ist das Recht der diesmaligen Besetzung an uns erfallen.

Diejenigen Candidaten, welche diese Stelle, die neben freier Dienstwohnung und Garten nach billigen Anschlags-Sätzen 236 Rthlr. 23 Sgr. 6 Dt. erträgt, zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse bei uns zu melden.

Arnsberg, den 23. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 400. Belobung wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Forstrevier Burbach.

Nach geschehener Anzeige haben bei dem am 6. d. M. ausgebrochenen Feuer in dem Königl. Walddistrict Renkersberg bei Burbach sowohl der Herr Hofrath von Aussem zu Eichen, als auch die beiden Ortsschöffen zu Wahlbach und Burbach nebst den Gemeinden beider Oerter, durch unaufgeforderte ausgezeichnete Thätigkeit die weitere Verbreitung der Flamme vorzüglich verhindert. Wir finden uns veranlaßt, dies unter Anerkennung des gebührenden Dankes hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Arnsberg, den 27. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

N. 401. Verlorner Reisepaß.

Der hierunter beschriebene Schuhmacher-Gesell Carl Sussieck aus Herford, Regierungs-Bezirks Minden, hat angeblich den ihm unterm 17. Februar d. J. von dem Stadt-Directorio in Herford auf ein Jahr zur Wanderung im Inlande ertheilten, mit der Nummer 117. versehenen Paß am 8. d. M. auf dem Wege von Gevelsberg nach Schwelm verloren.

Indem dieser verlorne Reisepaß hierdurch für ungültig erklärt wird, wird der etwaige Finder zugleich aufgefordert, denselben an die nächste Polizei-Behörde zur Weiterbeförderung hierher abzugeben. Arnsberg, den 26. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Name Carl Sussieck, Stand Schumachergesell, Vaterland Grafschaft Ravensberg, Ort des gewöhnlichen Aufenthalts Herford, Religion evangelisch, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase dick, Mund gewöhnlich, Zähne gut aber nicht vollzählig, Bart braun noch schwach, Kinn dick, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur hager. Besondere Zeichen: blatternarbig und etwas triefende Augen.

N. 402. Verlorner Reisepaß.

Der hierunter beschriebene Zinnwaaren-Händler Nicolai Albini aus Quarna in Italien, hat angeblich seinen zu Haumægna in den letzten Tagen des Februars oder in den ersten Tagen des März d. J. ausgestellten, zu Ravensberg den 2. April zuletzt visirten Paß zwischen Attendorn und Menden verloren.

Dieser verlorne Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder zugleich aufgefordert, denselben an die nächste Polizei-Behörde zur Weiterbeförderung hieher abzugeben. Arnsberg, den 26. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Name Nicolai Albini, Stand Zinnkrämer, Vaterland Italien, Ort des gewöhnlichen Aufenthalts Menden, Religion katholisch, Alter 15 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase ordinair, Mund klein, Zähne gesund, Kinn gewöhnlich, Gesicht desgleichen, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler. Besondere Zeichen: keine.

N. 403. Steckbrief hinter H. Würde.

Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Herman Würde, aus Burgholdinghausen im Kreise Siegen gebürtig, welcher als Gemeiner bei dem Königlichen 5. Ulanen-Regiment gestanden, ist am 15. d. M. aus der Garnison Düsseldorf entwichen. Wir fordern die Königliche Gensdarmerie und Polizeibehörden hierdurch auf, auf den ꝛc. Würde ein wachsames Auge zu haben, im Er-

greifungsfalle denselben zu verhaften und unter sicherer Begleitung an den Commandeur des 5. Ulanen-Regiments Herrn Oberst von Zastrow nach Düsseldorf abzuschicken, uns aber gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Arnsberg, den 24. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Namen Hermann Würde, Alter 22 Jahr, Größe 6 Zoll 1 Strich, Geburtsort Burgheldinghausen im Kreise Siegen, Haare braun, Augen blau, Mund gewöhnlich, Nase platt, Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittler und starker. Besondere Kennzeichen: keine.

Derselbe trug bei seiner Entweichung eine blaue Litewke mit weißen Knöpfen und Achselklappen, rothen Kragen, ein Paar grüne tuchene Reithosen mit Lederbesatz und rothen Näthen, kurze Stiefeln, eine blaue tuchene Mütze mit rothem Rande.

N. 404. Abstellung der Gebehochzeiten, Kindtaufen rc. im Kirchspiel Voerde.

In dem Kirchspiel Voerde, Kreises Hagen, bestand seither die nachtheilige Gewohnheit, sogenannte Gebehochzeiten und Gebekindtaufen zu halten, wobei sowohl die Brautpaare als die Eltern der Täuflinge, vertrauend auf viele und reichliche Geber, sich durch Anschaffung luxurieuser Speisen und Getränke rc. rc. nicht selten in Schulden stürzten und den zu der Trauungs- und Taufhandlung eingeladenen vielen Zeugen und Gästen unnöthige Kosten und Zeitverderb verursachten.

Beinahe sämmtliche Eingesessene des genannten Kirchspiels haben sich daher zur Abstellung der hieraus entstehenden mancherlei Nachtheile für Wohlstand und Sittlichkeit dahin urkundlich vereinigt: künftighin, bei einer zum Besten der Armen zu entrichtenden Strafe von 5 Rthlr. nie wieder einer Gebehochzeit oder Gebekindtaufe beizuwohnen, noch eine Gabe an Gelde reichen zu wollen, desgleichen bei derselben Strafe nie eine Gebehochzeit oder Gebekindtaufe, wozu mehr als 3 Zeugen gezogen werden, selbst zu veranstalten.

Wir nehmen aus diesem lobenswerthen Vorgang Veranlassung, die Abstellung jener Unsitte, da wo sie noch in dem diesseitigen Regierungsbezirke besteht, hierdurch öffentlich zur Nachahmung zu empfehlen.

Arnsberg, den 23. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Da ungeachtet der früheren Aufforderung in den öffentlichen Blättern noch nicht alle Anwärterinnen der aufgehobenen Frauenstifter im Magdeburger Regierungs-Bezirke ihre Ansprüche auf eine Präbende in einem oder dem andern dieser Stifter angemeldet haben, hierdurch aber andern Anwärterinnen, welche sich zum Einrücken in vacante Stellen gemeldet, nach dem Zeitpunkte ihrer Anwartschaft aber den zur Zeit unbekannten Expectantinnen nachstehen, in der Hinsicht Nachtheil erwächst, daß sie nicht eher zur Hebung gelangen können, als bis das Erlöschen der Ansprüche ihrer Vorgängerinnen durch Tod oder Verheirathung nachgewiesen ist; so ist durch eine Königl. Kabinetsorder vom 26. v. M. bestimmt worden, daß alle bis zum 31. Dezember des jetzt laufenden Jahres nicht angemeldete Ansprüche dieser Art erloschen seyn sollen, und werden daher alle Anwärterinnen der aufgehobenen weltlichen Frauenstifter zu Wollmirstedt, Marienborn, Diesdorf, Neuendorf und Arendsee, welche sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, hiermit aufgefordert, die Beweise über ihre Anwartschaften bis zu dem vorgedachten Zeitpunkte bei uns einzureichen. №. 405. Aufforderung an die Anwärterinnen d. aufgehobenen Frauenstifter im R.-B. Magdeburg, zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf eine Präbende in einem oder andern dieser Stifter.

Magdeburg, den 19. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Dem Königl. Inquisitoriat, so wie den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird in Folge unserer Verfügung vom 4. Februar c. näher bekannt gemacht: daß, wenn der hiesigen Salarienkasse künftig Anweisungen, welche auf den hiesigen Criminal-Fond sprechen, zugesandt werden, ohne daß die Liquidanten auch den Empfang der Summen unter den dabei liegenden Liquidationen bescheinigt haben, jedesmal 1 Rthlr. Strafe von dem Absender der Anweisungen per Post eingezogen werden solle. №. 406. Form der Liquidationen über Criminalkosten.

Hamm, den 28. Mai 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Die Verschiffung alles für Königl. Rechnung №. 407. Verdingung der Salzverschiffung auf der Ruhr und dem Rheine.

1) von Herbede ab auf der Ruhr und dem Rheine, und
2) von Wesel auf dem Rheine,

zu versendenden Salzes soll, und zwar für den Zeitraum vom 1. August d. J. bis Ende Dezember 1826. auf dem Wege der Submissionen, welche bis zum 19. Juni c. einschließlich bei unterzeichneter Stelle einzugeben sind, von neuem in Entreprise gegeben werden, welches hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht

wird, daß diejenigen, welche Lust haben, diese Entreprisen zu übernehmen, die desfallsigen Vorbedingungen in den Salzfactoreien zu Wesel und Mülheim an der Ruhr, und auch allhier bei uns vorher einsehen können.

Cöln, den 15. Mai 1823.

Königl. Preuß. Salz-Comptoir für die westfälisch-rheinischen Provinzen.

R 2
N. 408.
Theilung einiger Gemeinheitsgrundstücke in d. Commüne Reimen.

Zufolge Beschlusses der Königl. hochlöbl. General-Commission vom 1. v. M. sollen der Bauerkamp, das Oertchen und der Callenberg, in der Commüne Reimen, Bezirks Fröndenberg, Kreises Hamm, Regierungs-Bezirks Arnsberg, belegene Gemeinheits-Ackerländereien, getheilt werden.

Alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der eingeleiteten Separation ein Interesse haben möchten, so wie die etwaigen Obereigenthumer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Guter und Stellen werden daher aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem, auf

den 28. Junius Vormittags 10 Uhr

an der Behausung des Gastwirths Niemeier zu Fröndenberg angesetzten Termine, bei Unterzeichnetem zu melden, und ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen, mit der Warnung, daß die Ausbleibenden die Separation gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinerlei Einwendung dagegen, selbst nicht der der Verletzung, werden gehört werden. Unna, den 4. Mai 1823.

Der Special-Commissar, Schütte.

N. 409.
Verkauf herrschaftl. Waldparzellen im Forstrevier Bredelar.

Folgende Königl. Waldparzellen, die zum Theil in dem Regierungsbezirk Minden liegen, werden dem öffentlichen Meistgebote ausgesetzt.

Den 7. August c. Vormittags 10 Uhr bei dem Herrn Gastwirth Pölmann in Niedermarsberg:

1. Senkenskämpe. 2. Goldberg. 3. Dahlingsberg. 4. Schnittenberg. 5. Stendwiesen. 6. Gnaden und Meltgruben. 7. Hohenloh. 8. Oesterholz. 9. Hahnenberg. 10. Großebruch.

Den 8. August c. um 10 Uhr des Morgens bei dem Herrn Schultheiß Steinhof in Obermarsberg:

1. Schnurrmannsholz. 2. Dornlied. 3. Meisenberg.

Den 9. August c. um 11 Uhr Vormittags bei der Frau Conductorin Seifarth zu Bredelar:

1. Riepen. 2. Hühnerknap. 3. Oberbickmannshagen. 4. Enkenberg.

Die Verkaufs-Bedingungen können vom 1. k. M. ab bei dem Herrn Oberförster Heinz zu Bredelar, dem Herrn Forst-Commissar Kleine in Westheim, dem Herrn Oberförster Langheld zu Fürstenberg, dem Herrn Schultheiß Steinhof zu Obermarsberg, dem Ortsbeamten in Essentho und Oesdorf eingesehen werden.

Wenn Kaufliebhaber die Distrikte vor dem Verkaufstage in Augenschein nehmen wollen, so wird der Herr Oberförster Heinz bestimmen, von wem die Anweisung geschieht. Meschede, den 25. Mai 1823.

Der Forstinspector das.

N. 410. Fruchtverkauf zu Arnsberg.

Am Freitag den 20. d. M. des Morgens 10 Uhr sollen auf der hiesigen Rentamtsstube 265 Scheffel Roggen und 550 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 3. Juni 1823. K. Rentamt das.

N. 411. Fruchtverkauf zu Meschede.

Am 16. Juni c. Vormittags 10 Uhr sollen auf der Rentamtsstube hieselbst 245 Scheffel Hafer meistbietend verkauft werden.

Meschede, den 3. Juni 1823.

Der Rentamtsverwalter das.

N. 412. Hebammenlehrkurs zu Meschede.

Unterzeichneter wird den gesetzlichen Hebammen-Lehrkurs, welcher zwei Monate dauert, Montag am 7. Julius d. J. anfangen.

Mit förmlichen Zeugnissen sowohl über das Alter und bisherige Aufführung, als über die gesetzlich geschehene Wahl sind die Schülerinnen zu versehen, weil an Königl. Regierung zu Arnsberg die Bescheinigungen eingereicht werden.

Den Herrn Landräthen, Kreisphysikern und Ortsvorständen des Herzogthums Westfalen wird dieses bekannt gemacht, damit die erledigten Hebammenstellen frühzeitig genug besetzt werden können.

Diejenigen Schülerinnen, deren Hebammen-Bezirke noch nicht mit einer Klystierspritze und dem vorgeschriebenen Hebammen-Lehrbuche versehen sind, werden von mir damit besorgt, worüber vor Ende des Unterrichts die Rechnung zugestellt wird. Meschede, den 28. Mai 1823.

Der Hebammenlehrer, Dr. Pulte.

N. 413. Diebstahl zu Duisburg.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. ist die Depositen-Casse des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Duisburg mittelst Einbruchs bestohlen und aus derselben die Summe von 978 Rthlr. 26 Sgr. in Preuß. Courant gestohlen worden.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir jeden, dem von den Thätern oder wenigstens von den Spuren, die zu deren Ent-

deckung führen können, etwas bekannt seyn, oder werden möchte, auf, solches unverzüglich seiner Orts-Obrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 22. Mai 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 414. Ueber die Grenze verwiesene Vagabunden.

Nachweise der im Regierungsbezirk Trier unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze verwiesenen Vagabunden.

1) Margarethe Wilhelm, aus Witterburg, in Frankreich, ohne Aufenthaltsort, 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen und Augen, mittlere Nase und Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gesetzte Gestalt, spricht Deutsch; keine besondere Kennzeichen. Sie war bekleidet mit einem bunten Halstuch, einer blau und roth carirten katunen Schürze, einem blauen mit weiß gefleckten leinenen Rock, einer braunen geblümten Jacke, weißen Strümpfen, Schuhen, ohne Kopfbedeckung.

2) Paul Kemp, aus Ormesheim bei Bliescastel in Rheinbaiern, katholischer Religion, 38 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare und Augenbraunen, gewöhnliche Stirn, braune Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzen Bart, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, hagere Gestalt, spricht deutsch und hat auf dem rechten Auge einen Fleck. Er war bekleidet mit einer blautuchenen Mütze mit rothem Rande, einer grau leinenen Jacke, eben solchen Hosen und Schuhen mit Riemen.

3) Katharina Gielen aus Echternach, ohne bestimmten Aufenthaltsort, katholischer Religion, 23 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare und Augenbraunen, niedere Stirn, blaue Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, ist mittlerer Gestalt, blaß von Gesichtsfarbe, und spricht deutsch. Ihre Kleidung bestand in einem roth gewürfelten Kleide, einem rothen Halstuch, Schuhen und blauen Strümpfen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stellen der bisherigen Gemeinde-Räthe im Bezirk Sprockhövel Johann Peter Fleinghaus zu Ober-Elfringhausen und Arnold Niederlack zu Nieder-Elfringhausen sind die Landwirthe Friederich Liftermann zu Ober-Elfringhausen und Heinrich Ernst Kauermann zu Nieder-Elfringhausen als Gemeinde-Räthe daselbst wiederum angeordnet.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 24.

Arnsberg, den 14. Juni 1823.

N. 415. Verwaltungs-Forderungen an das ehemalige Großherzogthum Berg und an das ehemalige Königreich Westfalen.

In Gefolge der allerhöchsten Cabinetsorder vom 30. Juli v. J. soll die Bearbeitung der Verwaltungs-Ansprüche aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen, unter Aufsicht und Leitung des Königl. Schatzministerii, durch zwei Commissionen bewirkt werden, und zwar

a) für die Ländertheile, welche im October 1813. zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehört haben, durch eine in Düsseldorf niederzusetzende Commission, und
b) für die zum ehemaligen Königreich Westfalen gehörig gewesenen Provinzen durch eine besondere Commission in Magdeburg,

unter Direction resp. des Königl. Regierungs-Präsidii zu Düsseldorf, und des Königlichen Ober-Präsidii zu Magdeburg.

Nachdem die erforderlichen Einleitungen zur Ausführung dieser allerhöchsten Bestimmungen getroffen sind, so benachrichtige ich sämmtliche hierbei interessirte öffentliche Anstalten, Gemeinden und Privatpersonen, daß ich die hier früher von den Behörden und einzelnen Interessenten aus dem Bezirk des vormaligen Civil-Gouvernements zwischen Weser und Rhein eigegebenen Reclamationen, in so weit solche Verwaltungs-Forderungen an das ehemalige Großherzogthum Berg betreffen, der zu Düsseldorf niedergesetzten Liquidations-Commission, so wie die an das ehemalige Königreich Westfalen der Liquidations-Commission in Magdeburg abgegeben habe.

Zugleich werden sämmtliche Betheiligte, welche noch unangemeldete Ansprüche zu haben vermeinen, angewiesen, solche, je nachdem sie gegen Berg oder

Westfalen gerichtet sind, unmittelbar bei den betreffenden Liquidations-Commissionen gehörig justifizirt einzureichen. Münster, den 22. Mai 1823.

Königlich Preußisches Ober-Präsidium.

N. 416. Berücksichtigung der dem geistl. Stande oder d. höheren Schulwesen sich widmenden jungen Männer bei Aushebung der Ersatz-Mannschaft.

In Folge höherer Bestimmung sollen junge Männer, welche sich dem geistlichen Stande oder dem höheren Schulwesen widmen, und dazu durch akademische Studien vorbereiten, wenn sie ihre vorzügliche wissenschaftliche Qualifikation sowohl, als ihre bewährte sittliche Aufführung nachweisen, eine vorzügliche Berücksichtigung bei Aushebung der Ersatzmannschaften zum stehenden Heere zu genießen haben.

Diese Begünstigung ist jedoch abhängig von der Bescheinigung des Ober-Präsidenten der Provinz über die Nothwendigkeit derselben.

Daher finde ich mich genüßigt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß den vorgedachten jungen Männern aus der Provinz Westfalen die erforderliche Bescheinigung von mir nur dann ertheilt werden wird:

1) wenn dieselben sich in Folge der Bekanntmachung vom 3. April 1822. (Arnsb. Amtsblatt S. 195.) der Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen dargestellt, und von solcher die zur Verschiebung ihres Dienstantritts bis zum 23. Lebensjahre berechtigende Bescheinigung erhalten haben;
2) wenn dieselben demnächst vor Antritt ihres 23. Lebensjahres, nebst letztgedachter Bescheinigung,
   a. das Abiturienten-Zeugniß No. 1. oder 2.;
   b. die Bescheinigung wirklicher Inscription von dem Decan der betreffenden theologischen oder philosophischen Fakultät, oder von dem Vorsteher eines Priester-Seminariums;
   c. ein Zeugniß über ihr sittliches Betragen von dem Gymnasium und von der Universität, welche sie besucht haben,

   bei mir einreichen.
3) Zur Beibringung der Bescheinigung sub b. behalte ich mir vor, in einzelnen Fällen, wo die Behinderung frühern Besuches der Universität oder eines Seminars nachgewiesen werden wird, eine Frist zu bewilligen.

Durch die hiernächst von mir ertheilte und der Kreis-Ersatz-Commission bei deren nächsten Zusammentretung einzureichende Nothwendigkeits-Bescheinigung wird jedoch nur die einstweilige Zurückstellung begründet, definitiv findet solche dann statt, wenn bis zum Ablauf des 26. Lebensjahres

von den evangelischen Kandidaten der Theologie, daß sie das Examen pro ministerio wohl bestanden haben;

von den katholischen Kandidaten der Theologie, daß sie die Weihe als Subdiaconi oder doch den Eintritt in ein Priester-Seminar erlangt haben;
von den Schulamts-Kandidaten, daß sie bei ihrer Prüfung zur Oberlehrer-Stelle eines Gymnasiums, oder einer höheren Bürgerschule, fähig befunden worden sind,

bei der Kreis-Ersatz-Commission nachgewiesen seyn wird, welche letztere dieselben bis dahin in den Listen als einstweilen zurückgestellt aufführen; wenn aber nach Ablauf dieser Frist das bemerkte Zeugniß nicht vorgebracht werden könnte, dieselben nachträglich zum 3jährigen Dienst bei den Fahnen sofort einstellen wird, damit sie nicht bloß zwei Jahre in der Kriegs-Reserve, sondern späterhin auch noch 7 Jahre in der Landwehr dienen, und, ihrer spätern Einstellung ungeachtet, ihre zwölfjährige Dienstzeit im stehenden Heere und der Landwehr ersten Aufgebots vollständig ableisten können.

Im Falle eines Krieges und für dessen Dauer ist die bemerkte Begünstigung von selbst suspendirt.

Die in dieser Beziehung auszustellenden Zeugnisse genießen der Stempelfreiheit.

In Hinsicht solcher jungen Leute, welche sich zu Lehrern für Volksschulen bilden, verbleibt es bei der ihnen früher (Arnsb. Amtsblatt von 1818. S. 555.) eingeräumten Begünstigung, daß, auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse der Vorsteher von Schullehrer-Seminarien und Normal-Schulen, über ihre vortheilhaften Anlagen, Fleiß und sittliches Betragen, deren Dienstpflicht auf ein Jahr beschränkt und ihnen theilweiser oder völliger Erlaß der Ausrüstungskosten zugestanden wird.

Münster, den 29. Mai 1823.

Königlich Preußisches Ober-Präsidium.

N. 417. Patentverleihung.

Von dem Königl. hohen Ministerio des Handels ist dem Amtmann F. E. Siemens zu Pyrmont ein, von dem 10. März c. an, acht hinter einander folgende Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent auf einen Dampf-Destillir-Apparat, jedoch nur ausdrücklich

auf die von ihm beschriebene eigenthümliche Art die Destillir-Blase in dem Dampfkessel anzubringen, durch metallische Wärmeleiter zu verbinden und die Dämpfe zur Destillation in der Blase selbst oder in ihr und seinem Kartoffel-Dämpfungs-Apparat zugleich oder abgesondert zu benutzen, und ohne dadurch andere zu beschränken, in der bekannten oder einer wesentlich von der obigen abweichenden Art, die Destillirblase in dem Dampfkessel anzubringen, und die Dämpfe zur Dämpfung der Kartoffeln anzuwenden ertheilt, worden.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arnsberg, den 3. Juni 1823.

Königlich Preußische Regierung.

Königlich Preußisches hohes Ministerium des Handels hat mir unterm 10. März d. J. auf das Eigenthümliche meiner ausgeführten Dampf-Destillir-Vorrichtung, womit unter höchster Gewinnung an Production, Raum, Zeit und Feuerung, auch zu gleicher Zeit die Kartoffeln zum Brennen, ohne Zurücksetzung der Destillation, vorbereitet werden können, auf die Dauer von 8 Jahren für den Umfang der ganzen Monarchie allergnädigst ein Patent ertheilt.

Die ausführliche Beschreibung des Apparats, mit Zeichnung und Modell, ist bei hohem Ministerio niedergelegt. Pyrmont, den 18. März 1823.

F. E. Siemens.

N. 418. Schullehrer-Normalkurs für 1823.

Am 1. des nächsten Monats Juli wird unter Leitung des Normalschul-Directors, Regierungs- und Consistorialraths Sauer, der methodologische Lehrkurs für Schullehrer eröffnet werden. Bei Besetzung der Schulstellen wird vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche sich durch Beiwohnung desselben hinlänglich befähigt haben. Diejenigen, welche dem Kurse beiwohnen wollen, haben über ihren sittlichen Wandel, Fähigkeit und Vorbereitung zum Lehramte und, wenn es angestellte Lehrer sind, über ihre bisherige Amtsführung verschlossene Zeugnisse von ihren Herren Pfarrern beim Director der Anstalt einzureichen. Dann wird noch ausdrücklich bemerkt, daß alle, welche sich über hinlängliche Vorkenntnisse nicht ausweisen können, ohne weiters abgewiesen werden müssen, indem sie für sich den Zweck nicht erreichen können, und dadurch, daß sie die Anzahl der Schüler zu sehr vermehren, dem Fortgange der übrigen hinderlich werden. Arnsberg, den 10. Juni 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 419. Vermächtniß.

Der am 21. Januar v. J. in Hallenberg verstorbene dasige Bürger Daniel Anthée hat in seinem Testamente die Summe von 100 Fl. zum Vortheil der dortigen Armen bestimmt. Wir haben diese Schenkung genehmigt, und bringen die das Andenken des Verstorbenen ehrende wohlthätige Handlung hiermit zur öffentlichen Kunde. Arnsberg, den 6. Juni 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 420. Steckbrief hinter C. Berg.

Der in nachstehendem Signalement näher bezeichnete Christian Berg, aus Mark im Kreise Hamm gebürtig, welcher bei dem 1. Bataillon des 14. Linien-Infanterie-Regiments stand, ist am 20. Mai c. aus der Garnison Königsberg in der Neumark entwichen.

Indem wir diese Entweichung zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich die Gensdarmerie und Polizeibehörden hierdurch auf, auf den x. Berg ein wachsames Auge zu haben, im Betretungsfalle denselben zu verhaften und ihn per Eskorte an den Commandeur des 1. Bataillons 14. Linien-Infanterie-Regiments, Herrn Major v. Vietinghof, nach Königsberg in der Neumark abzuschicken, uns aber gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Arnsberg, den 3. Juni 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung

des Musquetiers Christian Berg aus Mark bei Hamm gebürtig, Alter 28 Jahr, Religion evangelisch, Stirn flach, Haare schwarzbraun, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart braun, Kinn länglich, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, besondere Zeichen: keine.

Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer blauen tuchenen Mütze mit rothem Besatz und Schirm, grauer tuchenen Jacke, einem Paar grauen tuchenen Beinkleidern, und einem Paar Halbstiefeln.

Am 26. v. M. und 5. d. M. sind die hierunter näher bezeichneten Individuen aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen, und über die Landesgrenze gebracht worden. N. 421. Ausgewiesene Vagabunden.

Arnsberg, den 7. Juni 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung

1) des Johann Meirer: Geburtsort Breitenau, Aufenthaltsort Landarmenhaus, Religion katholisch, Alter 52 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare schwarz, Stirn breit frei, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase dick und spitz, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gedrungen, Sprache hochdeutsch, besondere Kennzeichen: keine.

2) Des Johann Christoph Müller: Geburtsort Hamburg, Aufenthaltsort Landarmenhaus, Religion evangelisch, Alter 37 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne voll etwas schwarz, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: wenig Blatternarben und etwas kahle Platte.

3) Des Johann Feldmann: Geburtsort Niederscheffelsheim im Elsaß, Aufenthaltsort Landarmenhaus, Religion katholisch, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne fehlen oben zwei, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein gesetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: flache Blatternarben.

N. 422. Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Stadt Hirschberg.

Zufolge eingelangten Rescripts des Herrn Justitz-Ministers Excellenz vom 12. d. M. ist die Gerichtsbarkeit der Stadt Hirschberg aufgehoben und nunmehr dem Justitzamte Belecke einverleibt worden.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arnsberg, den 30. Mai 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

---

8 r

N. 423. Mühlenanlage.

Der Müller Schneidersmann gnt. Lichte hier beabsichtigt, neben dem Wege von Hüsten nach Neheim circa 100 Schritte von ersterm Orte an der sogenannten Landwehr auf Hüstener Communalgrunde an dem Röhrflusse eine unterschlächtige Korn-Mahlmühle zu erbauen.

Es wird dieses hiermit den bestehenden Vorschriften gemäß öffentlich bekannt gemacht, und ein jeder, der gegen diese Muhlenanlage gegründete Beschwerden vorzubringen hat, aufgefordert, solche binnen einer Frist von acht Wochen a dato bei der unterzeichneten Behörde vorzubringen, widrigenfalls darauf weiter keine Rücksicht genommmen werden kann.

Arnsberg, den 9. Mai 1823.

Der Landrath das.

N. 424. Verpachtung v. Fischereien im Rentamtsbezirk Siegen.

Dienstag den 1. Juli d. J. des Vormittags um 9 Uhr sollen folgende herrschaftliche Fischereien, als:

1) die auf der Gambach bei Freudenberg; 2) die von der Ernsdorfer Brücke bis an das sogenannte Delche, und 3) die auf dem Hüttenweiher bei Eiserfeld,

auf 6 Jahre, unter den vorliegenden Bedingungen, in der auf dem oberen Schlosse zu Siegen befindlichen Rentamtsstube im Meistgebote verpachtet werden.

Netphen, den 4. Juni 1823.

K. Rentamt Siegen.

Nachbenannte, bei dem Königlichen Rentamte zu Dortmund Martini 1823. pachtlos werdende Domanial-Grundstücke sollen öffentlich und meistbietend zum Verkauf ausgesetzt werden.

№. 425. Verkauf herrschaftlicher Grundstück im Rentamtsbezirk Dortmund.

Bezeichnung der zu verkaufenden Grundstücke	Größe in Preuß. Maaß der Morgen zu 180 □ Rth. Rheinländisch		Anzahl der Parzeele
	Morg.	Ruth.	
I. Bei Dortmund belegene Grundstücke:			
1. Ackerland vor dem Burgthor der Stadt Dortmund am Lechenbach	2	53	1
2. desgleichen vor dem Kuckelkenthor daselbst an der Kuckelken-Mühle	2	13½	1
3. desgleichen daselbst der schmale Morgen daselbst .	2	12¼	1
4. " " der kleine Hahlbaum genannt .	6	19	1
5. " " vor dem Wististraßenthor durch den Mühlenweg . .	1	50	1
6. " " im Sunderfelde . .	1	117½	1
7. Gartenland, der Prioriswall gnt. vor dem Burgthor das.	2	150½	35 Gartenstücke
8. " an Klosterfischteich gegenüber das. .	4	45	52½
9. " dem Prioriteiche gegenüber das. .	2	161	35¼
10. " im Kuckelkenfelde das. . .	3	36	39½
11. " an der Kuckelkenmühle das. . .	2	11	25½
12. " das alte Gartenland das. . .	6	101	81
13. " am Papengarten das. . .	1	82	18
II. Bei Hoerde belegene Grundstücke:			
14. Ein Stück Ackerland bei Hoerde die Thalbredde gnt. .	10	112	1
15. " dito auf dem ersten Klosterkamp das. .	2	78	1
16. Wiesen und Weiden am Hombruch . .	35	66	2
III. Bei Schwerte und Westhofen:			
17. Ackerland, die Lothländereien bei Schwerte .	32	21	11
18. Gartenland daselbst	2	158	
19. eine Wiese der Liethkamp das. . . .	12	169	1
20. eine Weide daselbst das Kaarstück . .	12	87	1
21. Ackerland, die Herberts-Huve bei Westhofen . .	18	95	1
22. die Brauckshuve daselbst desgleichen . .	27	71	1
23. das Rehemsche Ackerland das. . . .	24	48	1
24. desgleichen der Lohmorgen das. . . .	4	94	1

Bezeichnung der zu verkaufenden Grundstücke	Größe in Preuß. Maaß der Morgen zu 180 [] Rth. Rheinländisch Morg.	Ruth	Anzahl der Parzelle
25. die Pütters Ländereien daselbst desgleichen . .	29	103	—
26. Ackerland und Wiese die Oy . . .	5	122	1
27. Gartenland die Hilpersgärten das. . .	1	179	—
IV. Bei Lütgendortmund:			
28. Ackerland hinter Platten Garten bei Lütgendortmund .	1	150	1
29. " daselbst im Westfelde . . .	1	28	1
30. " " " . . .	2	24	1
31. " " am Hakkenstück . . .	—	97	1
32. " " " . . .	—	122	1
33. " " das Lämmerken . .	1	49	1
34. " " am Hasenberge . . .	5	116	1
35. " " am Pfannstiel . . .	3	27	1
36. " " in den langen Aeckern . .	1	149	1
37. " " in der Kley . . .	2	44	1
38. " " " . . .	2	119	1

Die Termine zu diesem Verkaufe sind:

1) zu dem Verkaufe der Grundstücke bei Dortmund am 28. Juni d. J. Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Rentamtsstube.

2) zu dem Verkauf der Grundstücke bei Hoerde am 30. Juni Morgens um 10 Uhr bei dem Herrn Gastwirth Wormstall zu Hoerde.

3) zu dem Verkauf der Grundstücke bei Schwerte am 3. Juli Morgens um 10 Uhr bei dem Herrn Gastwirth Schwabe zu Schwerte.

4) zu dem Verkauf der Grundstücke bei Westhofen am 3. Juli Nachmittags um 2 Uhr bei der Wittwe Schmemann zu Westhofen.

5) zu dem Verkauf der Grundstücke bei Lütgendortmund am 5. Juli Vormittags 10 Uhr bei dem Gastwirth Thöing zu Lütgendortmund.

Die Verkaufsbedingungen können täglich hier eingesehen werden.

Dortmund, den 23. April 1823.

Der Domainen-Rentmeister das.

Die

Die am Pulverhause bei Arnsberg unter der alten Burg belegenen drei Domanial-Grundstücke, beiläufig sechs Magdeburger Morgen groß, sollen am Samstag den 21. d. M. des Morgens 10 Uhr auf der hiesigen Rentamtsstube zur dreijährigen Verpachtung im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden. N. 426. Verpachtung einiger Grundstücke am Pulverhause.

Arnsberg, den 4. Juni 1823.

K. Rentamt das.

Vom Rentei-Fruchtspeicher zu Menden sollen am Mittwoch den 18. d. M. Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube hieselbst 218 Scheffel Hafer, sodann vom Rentei-Fruchtboden zu Balve am Donnerstag den 19. d. M. Morgens 10 Uhr im Gasthause der Wittwe Glasmacher zu Balve 139 Scheffel Roggen und 440 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebot Partienweise zum Verkaufe ausgesetzt und geeigneten Falls der Zuschlag definitiv ertheilt werden. N. 427. Fruchtverkauf zu Menden und Balve.

Menden, den 4. Juni 1823. Der Domainen-Rentmeister das.

Dem Müllerknecht Johann Schemann zu Sterkrade im Gerichtsbezirk Duisburg ist am 19. v. M., mittelst Einbruchs folgendes gestohlen worden: N. 428. Diebstahl zu Sterkrade.

1) ein altes, mit gelbem Leder überzogenes Reisekoffer, gezeichnet I. W.
2) ein neuer, noch nicht gebrauchter mit Silber beschlagener Oehlpfeifenkopf;
3) ein ebenfalls noch ganz neuer porzellaner Pfeifenkopf mit einem sogenannten Wassersack, vorne mit den Buchstaben I. K. gezeichnet und hinter mit einem Stern und goldenem Kranze verziert;
4) ein silbernes Pfeifenröhrchen mit einem bunten Federkiel;
5) ein altes, in schwarzes Leder eingebundenes Gebetbuch;
6) ein neuer grau melirter tuchener Frackrock mit gesponnenen Knöpfen;
7) eine melirte Hose von Tuch und eine hellgraue dito von Halbtuch, letztere noch neu, und übrigens beide mit weißer Leinewand bis über den Knien ausgefüttert;
8) eine grau melirte tuchene Weste mit zwei Reihen perlmutter Knöpfen.
9) eine Wollcords-Weste mit schwarzen, rothen und grünen Streifen, und zwei Reihen gesponnenen Knöpfen;
10) eine gelbe kameelharene Weste mit 2 Reihen geflammter halb kupferner Knöfe;
11) zwei katunene Halstücher von gelber und brauner Grundfarbe mit rothen Blumen;
12) ein Paar graue gestrickte Handschuh von Sayett;

13) zwölf Hemder, theils I. S. theils I. gezeichnet, auch waren einige derselben mit Nummern versehen;
14) drei Ueberhemder, I. gezeichnet;
15) an baarem Gelde: eine einfache Karolin, vier französische Kronthaler, ein brabanter dito, drei Konventionsthaler, ein holländischer Gulden, ein polnisches Achtgroschenstück und einige silberne und kupferne Scheidemünzen.

Bei öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls fordern wir jeden auf, alle ihm etwa bereits bekannt gewordenen, oder noch bekannt werdenden Umstände, welche dazu dienen können, den Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbei zu schaffen, entweder seiner Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriat unverzüglich anzuzeigen. Werden, den 24. Mai 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 429. Ueber die Grenze verwiesene Vagabunden.

Nachweise der im Regierungsbezirk Münster unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze verwiesenen Vagabunden.

1) Friedrich Ludwig Jahn aus Mecklenburg Schwerin, Buchbindergesell, 29 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, stumpfe Nase, ordinairen Mund, ovales Gesicht. Besondere Kennzeichen: dem Daumen an der linken Hand fehlt das 1. Glied.

2) Levi Simon, jüdischer Schullehrer aus Hanau, 36 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, braune Augen spitze Nase, ordinairen Mund, ovales Gesicht.

3) Meyer Sayons, 39 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, breite Stirn, gelbliche Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, mageres Gesicht.

4) Heinrich Pohl — Ham aus Schwaerdorff, Amts Fürstenau, 24 Jahr alt, 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, spitze Nase, ordinairen Mund, ovales Gesicht.

5) Christian Lünemann, 29 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, breite Nase, mittelmäßigen Mund, ovales Gesicht. Besondere Kennzeichen: blind am linken Auge, und am rechten Fuße lahm.

6) Heinrich Stockmann aus Belm bei Osnabrück, 27 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braune Haare, runde Stirn, braune Augen, eingedrückte Nase, ordinairen Mund ovales Gesicht.

7) Joh. Bernh. Wilkens aus Gröningen im Belgischen, 26 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, blonde Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ovales Gesicht.

8) Anna Maria Wilkens eben daher, 30 Jahr alt, hat blonde Haare, runde Stirn, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Gesicht.

9) Jacob Herz, Judenknecht aus Kaiserslautern, 15 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, bläuliche Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, ovales Gesicht. Besondere Kennzeichen: einen Brandfleck unter der rechten Brust.

10) Gottfr. Tacky, Maler und Lakirer aus Algenüßen im Hildesheimschen, 71 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat weiße Haare, hohe Stirne, bläuliche Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, ovales Gesicht. Besondere Kennzeichen: eine Narbe über der Stirn.

11) Lazarus Jacob, 64 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarzgraue Haare, freie Stirn, blaue Augen, langschmale Nase, mittelmäßige Mund, ovales Gesicht. Besondere Kennzeichen: kahle Platte und Bruchschaden.

12) Rebecca Lohn, Frau des Vorstehenden, 40 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, schmale Nase, mittelmäßigen Mund, langes Gesicht.

N. 430. Verkaufspreise d. nothwendigen Lebensmittel im Monat Mai.

Uebersicht

der im Monat Mai 1823. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise: Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Brod-Preise: Schwarzbrod das Pfd.		Weißbrod 4 Loth		Fleisch-Preise: Rindfleisch das Pfd.		Hammelfleisch das Pfd.		Schweinefleisch das Pfd.		Kalbfleisch das Pfd.	
Preußisch Maaß und Gewicht	R.	Sg.	pf.	R.	Sg.	pf.	R.	Sg.	pf.	R.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.
Altena	2	12	–	2	16	–	1	12	–	1	8	–	–	8	–	3	2	–	2	–	2	6	1	2
Arnsberg	1	27	–	1	25	–	1	6	–	–	25	–	–	8⅔	–	2 6/7	2	5	–	–	3	–	2	1
Berlenburg	3	—	–	3	—	–	2	—	–	1	10	–	–	11	–	3½	2	–	–	–	2	–	–	6
Bochum	2	13	–	2	9	–	1	12	6	1	11	–	–	9	–	2½	1	7	1	10	2	10	–	9
Brilon	2	23	–	1	20	–	1	8	–	–	25	–	–	10⅔	–	—	1	10	–	–	2	8	–	–
Dortmund	2	7	8	2	7	–	1	12	6	1	14	–	–	7	–	3½	2	–	–	–	–	–	1	6
Hagen	2	7	6	2	7	10	1	13	4	1	9	2	–	9	–	2½	2	–	2	–	3	–	1	6
Hamm	1	27	1	1	25	6	1	8	9	1	—	–	–	8	–	2 2/15	2	–	–	–	–	–	1	6
Iserlohn	2	18	–	2	—	–	1	10	–	1	—	–	–	10	–	—	2	–	1	8	2	6	2	–
Lippstadt	2	2	6	1	22	6	1	12	6	1	—	–	–	6	–	2 6/17	2	–	2	–	–	–	1	6
Meschede	1	29	3	1	23	9	1	13	3	–	21	–	–	8	–	—	1	7	–	–	2	7	1	–
Olpe	2	17	–	2	11	–	1	28	–	–	28	–	–	8⅔	–	3	1	6½	–	–	–	–	–	10
Siegen	–	—	–	2	20	–	1	20	–	1	9	–	–	10⅓	–	—	2	6	–	–	2	6	1	2
Soest	1	26	8	1	21	5	1	7	–	1	1	6	–	6	–	2 6/17	1	10	–	–	–	–	1	4
Durchschnitts-Preis	2	9	3 5/13	2	3	9 3/7	1	13	10 1/4	1	3	4/7	–	8 4/7	—	2 3/4	1	11 5/14	1	10 4/5	2	7 3/8	1	3 [illegible]

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 7. Juni 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 25.

Arnsberg, den 21. Juni 1823.

Das 10te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 801. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Mai 1823., wegen Vereinigung des Schatzministerii mit dem Finanzministerio.

N. 431. Gesetzsammlung Nro. 10.

N. 432. Katasterabschätzungen im Kreise Siegen.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 27. September v. J. im 40. Stück des Amtsblatts von 1822., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, insbesondere für die Einwohner des Kreises Siegen, daß zur Beschleunigung der Abschätzungs-Arbeiten in diesem Kreise, und um dieselben noch in diesem Jahre vollenden zu können, noch folgende Einschätzungs-Commissarien ernannt worden sind, nemlich

1) der Gerichtsschöffe Grimm zu Oberhees;
2) der Oekonom Ludwig Weber zu Burbach;
3) der Gerichtsschöffe Zimmermann zu Obersetzen.

Außer dem bereits als Cataster-Controlleur bei diesen Abschätzungen fungirenden Steuer-Controlleur Boose und dem, der Einschätzungs-Commission als Classirungs-Commissär zugeordneten Geometer Bauer, wird auch der Steuer-Controlleur Kerkhof von Hagen, der schon seit längerer Zeit bei dem Cataster verwendet worden, als Cataster-Controlleur dabei fungiren, und zugleich die Functionen des Abschätzungs-Inspectors kommissarisch für den ganzen Kreis Siegen wahrnehmen.

Es werden mit diesem Personal drei Abschätzungs-Commissionen gebildet, die nach Anleitung der Königlichen Cataster-Commission gleichzeitig operiren werden.

Wir wiederholen zugleich unsere Aufforderung an alle betreffende Behörden und Gutsbesitzer, diesen Abschätzungs-Commissionen in Allem, was zur Förderung des Geschäfts dienen kann, an die Hand zu gehen.

Arnsberg, den 9. Juni 1823.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

N. 433. Stempelfreiheit der Ablöse- und Theilungsrecesse.

Nach einer zwischen dem Königl. Finanz-Ministerio und dem Ministerio des Innern getroffenen Uebereinkunft soll die den Verhandlungen bei Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen zugestandene Stempelfreiheit auch auf die Recesse in diesen Angelegenheiten zu beziehen seyn, wonach sich in vorkommenden Fällen zu achten ist. Arnsberg, den 5. Juni 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 434. Gesindescheine.

In der Bekanntmachung im 19. Stück des diesjährigen Amtsblatts Nro. 327. ist durch einen Druckfehler der für Gesindescheine zu lösende Stempel statt zu 5 Sgr. zu 2 Ggr. angegeben. Es wird daher nachträglich bekannt gemacht, daß zu Gesindescheinen ein Stempelbogen von 5 Silbergroschen in jedem Falle verbraucht werden muß. Es versteht sich übrigens, daß die Gesindescheine nur in demjenigen Theile des Regierungsbezirks den abgehenden Dienstboten ertheilt werden müssen, wo das allgemeine Landrecht und in dessen Folge die Gesinde-Ordnung für die Preußischen Staaten vom 8. November 1810. gesetzliche Kraft hat. Arnsberg, den 30. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 435. Vermächtniß.

Die Mitglieder der vormaligen Kramer- und Bäcker-Zunft zu Lünen haben das ihnen in Folge allerhöchster Cabinetsorder vom 31. Mai d. J. zur freien Verfügung zurückgegebene Gilde-Vermögen, bestehend in 3 Scheffel Saatland und 252 Rt. 15 Sgr. Kapitalien, dem bedürftigen Schulfonds zu Lünen eigenthümlich mit der Bestimmung überwiesen, daß die Revenüen zur Vermehrung des Einkommens der Lehrer verwendet werden sollen.

Mit Vergnügen bringen wir diese gemeinnützige und dankende Anerkennung verdienende Verwendung zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 18. Juni 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 436
Anordnung einer Spezial-Commission zur Verfolgung der aus d. Brockampschen Untersuchungs-Sache sich ergebenen Spuren von Steuerdefraudationen rc.

Bei einer vor dem Königlichen Inquisitoriat zu Münster anhängigen Criminal-Untersuchungs-Sache wider den Fuhrmann Brockamp und Consorten haben sich Spuren von Steuer-Defraudation und schleichhändlerischen Umtrieben ergeben, zu deren Nachforschung und Untersuchung von den beiden hohen Ministerien der Justitz und der Finanzen, in der Person des Criminal-Richters Borggreven zu Münster, und des Ober-Zollinspectors Müser zu Telgte eine Spezial-Commission konstituirt worden ist.

Das Königliche Inquisitoriat und sämmtliche Königliche Untergerichte unsers Departements werden daher angewiesen, den etwaigen von dieser Commission in jener Untersuchungssache an sie ergehenden Requisitionen ungesäumt Folge zu leisten. Hamm, den 3. Juni 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 437.
Anfang rc. der Erndteferien.

Bei dem wahrscheinlich späten Eintritt der diesjährigen Erndte wird rücksichtlich der damit in Uebereinstimmung zu bringenden Gerichtsferien Folgendes bestimmt.

Die diesjährigen Erndteferien sollen

1) in den Bezirken der Land- und Stadtgerichte zu Lüdenscheidt und Plettenberg mit dem 15. August anfangen und den 15. September endigen,
2) in den Bezirken aller übrigen Gerichte des hiesigen Departements dagegen mit dem 1. August anfangen und mit dem 31. August endigen.

Diese Bestimmung wird zur Direction für die Gerichte, so wie zur Nachricht des Publikums, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht (G. I. F. 8.)
Hamm, den 3. Juni 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 438.
Aufforderung an die Minden-Ravensbergsche privilegirte Gewerkschaft.

Bei der Preußischen Klus, ohnweit Minden, sind durch die in den letzten Jahren für landesherrliche Rechnung betriebenen Bohr- und Schurfarbeiten zwei Steinkohlenflötze, eines von 16 — 24, das andere von 12 Zoll Mächtigkeit gefunden und untersucht worden, welche einer weiteren Unternehmung werth scheinen.

Jetzt kommt es darauf an, ob die privilegirte Minden-Ravensbergsche Gewerkschaft sich zu dieser entschließen und einigen will, da sonst hierzu eine andere Gewerkschaft gebildet werden müßte. Deren baulustige Mitglieder werden daher hiermit aufgefordert, sich hierüber bis zum ersten October d. J., bei Verlust eines Theilnehmungsrechtes, portofrei bei der unterzeichneten Behörde zu erklären, zugleich als Mitglieder besagter Gewerkschaft gehörig zu legitimiren, und zu bemerken, in welchem Maaße sie sich bei dem neuen Unternehmen interessiren wollen.

Um aber mit dem Gegenstande und den davon zu hegenden Erwartungen zuvor gehörig bekannt werden zu können, sind ausführliche Nachrichten darüber, von einem Kosten-Anschlag begleitet, in den Registraturen der Königl. Regierung zu Minden, der Königl. Oberbergämter zu Berlin und Halle, zur Einsicht und Mittheilung gegen Kopialgebühren, niedergelegt worden.

Zur Vereinfachung und zum schnelleren Betrieb der diesfälligen Verhandlungen ist ein, in oder nahe bei Minden, wohnender Deputirter der Gewerkschaft nöthig, — wozu wir den Obersteiger Herold auf der Bölhorst bei Minden in Vorschlag bringen — und haben besonders die entfernteren Gewerken einen solchen zu wählen und in obiger Erklärung zugleich zu nennen, weil wir uns auf weitere Berathungen unmittelbar mit den einzelnen vielen Gewerken, oder durch öffentliche Blätter, nicht einlaßen können. Dortmund, den 10. Juni 1823.

Königlich Preußisches Westfälisches Oberbergamt.

B 1
N. 439.
Theilung der Sombornschen Gemeinheit

Nach dem Beschlusse Königl. hochlöbl. General-Commission in Münster vom 26. Februar d. J. soll die im Bochumer Kreise, Regierungsbezirk Arnsberg, belegene Sombornsche Gemeinheit zur Theilung gezogen werden.

Alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der eingeleiteten Separation ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Gemeinheit, Güter und Stellen, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen dahier in Bochum bei Endesbenanntem und spätestens in dem am 14. Julius a. c. zu Ende Morgens 10 Uhr angesetzten Termine vor Endesbenanntem zu stellen, ihre Ansprüche vollständig anzugeben auch nachzuweisen und sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugegen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Separation gegen sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten. Bochum, den 1. Juni 1823.

Der Special-Theilungs-Commissar. Müller.

B 2
N. 440.
Mühlenanlage.

Der Müller Schneidersmann gnt. Lichte hier beabsichtigt, neben dem Wege von Hüsten nach Neheim, circa 100 Schritte von ersterm Orte, an der sogenannten Landwehr auf Hüstener Communalgrunde an dem Röhrflusse eine unterschlächtige Korn-Mahlmühle zu erbauen.

Es wird dieses hiermit den bestehenden Vorschriften gemäß öffentlich bekannt gemacht, und ein jeder, der gegen diese Mühlenanlage gegründete Beschwer-

den vorzubringen hat, aufgefordert, solche binnen einer Frist von acht Wochen a dato bei der unterzeichneten Behörde vorzubringen, widrigenfalls darauf weiter keine Rücksicht genommen werden kann.

Arnsberg, den 9. Mai 1823.

Der Landrath das.

B. 1
N. 441.
Mühlenanlage

Der Müller Peter Heinrich Dunkel zu Evingsen ist Willens, unterhalb seiner Mahlmühle auf ein eigenthümliches Grundstück unweit der Oelmühle des Offenberg und Consorten zu Dahle eine zweite oberschlägige Mahlmühle mit einem Mahlgang zu erbauen, und sich dazu des überflüßigen, nach dem Röllchen führenden Wassers zu bedienen.

Alle diejenigen, die durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei gedachtem Dunkel einzulegen.

Hemer, den 2. Juni 1823. Der Bürgermeister das.

N. 442.
Verkauf herrschaftl. Waldparzellen im Forstrevier Bredelar.

Folgende Königl. Waldparzellen, die zum Theil in dem Regierungsbezirk Minden liegen, werden dem öffentlichen Meistgebote ausgesetzt.

Den 7. August c. Vormittags 10 Uhr bei dem Herrn Gastwirth Pölmann in Niedermarsberg:

1. Senkenskämpe. 2. Goldberg. 3. Dahlingsberg. 4. Schnittenberg. 5. Stendwisten. 6. Gnaden und Meltgruben. 7. Hohenloh. 8. Oesterholz. 9. Hahnenberg. 10. Großebruch.

Den 8. August c. um 10 Uhr des Morgens bei dem Herrn Schultheiß Steinhof in Obermarsberg:

1. Schnurrmannsholz. 2. Dörnlied. 3. Meisenberg.

Den 9. August c. um 11 Uhr Vormittags bei der Frau Conductorin Seifarth zu Bredelar:

1. Riepen. 2. Hühnerknap. 3. Oberbickmannshagen. 4. Enkenberg.

Die Verkaufs-Bedingungen können vom 1. k. M. ab bei dem Herrn Oberförster Heinz zu Bredelar, dem Herrn Forst-Commissar Kleine in Westheim, dem Herrn Oberförster Langheld zu Fürstenberg, dem Herrn Schultheiß Steinhof zu Obermarsberg, dem Ortsbeamten in Essentho und Oesdorf eingesehen werden.

Wenn Kaufliebhaber die Distrikte vor dem Verkaufstage in Augenschein nehmen wollen, so wird der Herr Oberförster Heinz bestimmen, von wem die Anweisung geschieht. Meschede, den 25. Mai 1823.

Der Forstinspector das.

N. 443. Fruchtverkauf zu Benninghausen, Gesecke und Anröchte.

Von den Fruchtvorräthen des hiesigen Rentamts sollen

1) zu Benninghausen am 30. d. M. des Morgens um 10 Uhr: 263 Schffl. Roggen und 155 Schffl. Hafer;
2) zu Gesecke am 1. Juli d. J. des Morgens um 10 Uhr: 200 Schffl. Roggen und 3 Scheffl. Hafer;
3) zu Anröchte am 3. Juli d. J. des Nachmittags 3 Uhr: 92 Schffl. Roggen und 30 Schffl. Hafer

an gewöhnlicher Stelle und meistbietend verkauft werden.

Lippstadt, den 9. Juni 1823.

K. Rentamt das.

N. 444. Fruchtverkauf zu Rüthen und Mülheim.

Am 1. k. M. Juli Nachmittags 2 Uhr werden zu Rüthen 103 Schffl. Roggen und 100 Schffl. Hafer.; — am 2. Juli Morgens 10 Uhr zu Mulheim 93 Schffl. Roggen und 231 Schffl. Hafer von den Rentamtsspeichern im Meistgebote verkauft.

Mülheim an der Möhne, den 14. Juni 1823.

K. Rentamt das.

N. 445. Fruchtverkauf zu Himmelpforten und Werl.

Die Fruchtvorräthe zu Himmelpforten und Werl sollen an den nachbenannten Tagen und zwar:

zu Himmelpforten am Dienstag den 1. Juli d. J. des Morgens 10 Uhr: 135 Schffl. Roggen, 103 Schffl. Gerste und 165 Schffl. Hafer;
zu Werl am Mittwochen den 2. Juli d. J. des Morgens 10 Uhr: 73 Schffl. Roggen, 300 Schffl. Gerste und 115 Schffl. Hafer

im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 14. Juni 1823.

K. Rentamt das.

N. 446. Fischereiverpachtung im Forstrevier Himmelpforten.

Die herrschaftliche Fischerei auf der Möhne, von der Neheimer Mühlenschlacht bis ans Himmelpfortener Fischwasser, welche mit dem 11. November d. J. pachtlos wird, soll am Samstag den 28. d. M. Vormittags 10. Uhr zu Moßfelde auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Arnsberg, den 14. Juni 1823.

Der Forstinspector das.

Am Montag den 30. d. M. Morgens 9 Uhr sollen in der Delecker Mark, im District Hammelsberg, 62⅔ Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz und 1115 Cubicfuß buchen Nutzholz nach dem Meistgebot verkauft werden. N. 447. Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten.

Die Versteigerung geschieht übrigens im Schlage selbst.

Arnsberg, den 14. Juni 1823.

Der Forstinspector das.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind dem Leinenweber Franz Grote gnt. Grundschulte zu Bilme durch Ausnahme einer Fensterscheibe und Oeffnung des Fensters folgende Gegenstände gestohlen worden: N. 448. Diebstahl zu Bilme.

1) das Garn zu 7½ Bleichstück (Reep) und 2 Ellen Laken; 2) eine Weste von Leinwand; 3) ein Paar weiße wollene und noch neue Strümpfe; 4) ein neuer blauer Kittel von Leinen; 5) ein alter dito; 6) ein runder Hut; 7) drei Kinderhemder; 8) zwei gedruckte Kissenzüge; 9) zwei Tischtücher; 10) ein eben angeschnittenes Schwarzbrod; 11) ein altes biebernes Frauenkamisol und 12) ein leinenes Mannskamisol.

Warnend vor dem Ankauf des Gestohlenen, fordern wir jedermann auf, die auf die Entdeckung des Thäters Beziehung habenden Umstände der Ortsobrigkeit oder unterzeichnetem Justitzamte anzuzeigen.

Werl, den 12. Juni 1823.

Königlich Preußisches Justitzamt.

In der Nacht vom 22. auf den 23. des vorigen Monats ist dem Oekonomen Heinrich Sommerkamp in Lippstadt, aus der nahe bei der Stadt an der Chaussee von Lippstadt nach Wiedenbrück belegenen Weide, ein zehnjähriges Mutterpferd, 16 Hand hoch, von Farbe ein Kohl- oder dunkeler Fuchs, ohne Abzeichen, welches nur dadurch kenntlich ist, daß die vordersten Schneidezähne etwas schwarz geworden sind, weil es mit Branntweinspühl gefüttert ist, gestohlen worden. Indem wir diesen Pferdediebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich einen jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, die vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, den Thäter auszumitteln, oder das gestohlene Pferd wieder herbei zu schaffen, unverzüglich entweder den Ortsgerichten oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen. N. 449. Diebstahl zu Lippstadt.

Werden, den 8. Juni 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

N. 450.
Fruchtpreise im Monat Mai 1823

Nachweisung
der im Monat Mai 1823. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.
Hamm	1	27	1	1	25	6	1	8	9	1	—	-	-	—	-	-	12	6	-	20	-	8	—	—
Hattingen	2	12	6	2	11	6	1	21	-	1	6	6	1	8	-	-	16	6	1	2	-	6	—	—
Herdecke	2	8	6	2	10	2	1	15	7	1	11	5	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Langschede	2	9	1	2	10	8	1	13	9	-	27	10	-	—	-	-	10	-	-	25	-	8	—	—
Lippstadt	2	2	6	1	22	6	1	12	6	1	—	-	-	—	-	-	13	-	-	15	-	6	—	—
Menden	2	—	7	2	2	-	1	8	$11\frac{1}{2}$	1	6	4	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Meschede	1	29	3	1	23	9	1	13	3	-	21	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Schwerte	2	7	11	2	9	$4\frac{1}{2}$	1	14	$4\frac{1}{2}$	1	11	$4\frac{1}{2}$	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Siegen	-	—	-	2	20	-	1	20	-	1	9	-	-	—	-	-	—	-	1	10	-	7	20	—
Soest	1	26	8	1	21	5	1	7	-	1	1	6	-	—	-	-	10	-	-	20	-	7	—	—
Witten	2	9	11	2	9	7	1	17	1	1	17	8	1	12	4	-	11	6	-	25	-	10	—	—
Durchschnitts-Preis	2	4	$4\frac{8}{11}$	2	4	$2\frac{7}{11}$	1	13	$10\frac{1}{11}$	1	4	$9\frac{4}{11}$	1	10	2	-	12	3	-	25	$3\frac{3}{11}$	7	11	$5\frac{1}{7}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 26.

Arnsberg, den 28. Juni 1823.

Nach den am 27., 28. und 29. v. M. abgehaltenen Prüfungen sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten

Nr. 451. Geprüfte evangelische Pfarramtskandidaten.

D. W. Albert aus Witten und
F. Bergmann aus Ümmingen

für wahlfähig erklärt worden, und die Candidaten

G. Alberti aus Grevel,
C. Kerlen aus Münster,
J. A. C. F. Klingemann aus Höxter,
F. Krämer aus Siegen,
C. Sasse aus Lemgo,
H. Seidenstücker aus Soest,
Th. Stähler aus Siegen und
F. Varnhagen aus Dortmund

haben die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Münster, den 14. Juni 1823.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 452. Folgen der Ausstellung einer falschen Brandschadentaxe v. zwei Bezirkswerkverständigen.

Es wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht, daß zwei Bezirkswerkverständige, welche sich geständlich zur Ausstellung einer falschen Brandschadentaxe haben verleiten lassen, nicht nur aus ihren Functionen sogleich verwiesen, sondern die desfallsigen Verhandlungen überdies zur Bestrafung der Schuldigen und der Theilnehmer derselben an die einschlägige Justitzbehörde abgegeben worden sind.

Arnsberg, den 13. Juni 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 453. Jahrmarkt zu Eickel.

Die Königl. hohen Ministerien des Handels und des Innern haben mittelst Rescripts vom 21. v. M. genehmigt, daß mit dem im Dorfe Eickel, Kreis Bochum, jährlich am 29. September stattfindenden Krammarkte ein Viehmarkt verbunden, und, wenn dieser Markttag auf einen Sonnabend fällt, der Markt am nächsten Montage abgehalten wird. Arnsberg, den 12. Juni 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 454. Retaxation der Gebäude d. Stadt Drolshagen zum Brandkataster des H. W.

Da die Gebäude der Stadt Drolshagen zum Zweck der Eintragung in das Brandkataster des Herzogthums Westfalen nun geschätzt worden sind, so wird dieses hinsichtlich der auf dem bisherigen katastrirten Werthe dieser Gebäude etwa begründeten Hypotheken hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Arnsberg, den 21. Juni 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 455. Ausgewiesene Vagabunden.

Am 17. d. M. sind die hierunter näher bezeichneten Individuen aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und über die Landesgrenze gebracht worden.

Arnsberg, den 22. Juni 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung

1. Des Franz Adam Hellmond: Geburts- und Aufenthaltsort Gieboldehausen im Hannöverschen, Religion katholisch, Alter 25 Jahr, Größe 6 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Na-

se dick, Mund dicke Lippen, Bart braun, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt groß, Sprache deutsch, besondere Zeichen: keine.

2. Des Johann Karl Beyer, Geburtsort Lithauen in Mähren, Aufenthaltsort wandernd, Religion katholisch, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase gebogen, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt stark, Sprache deutsch, besondere Zeichen: eine Narbe auf der Nase.

N. 456. Requisitionen der Postbehörden.

Nach einer Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Justitz-Ministers vom 14ten April d. J. werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements hierdurch an ihre Verpflichtung erinnert, den gesetzmäßigen Requisitionen der Postbehörden in den zu ihrem Ressort gehörenden Gegenständen zu deferiren.

Arnsberg, den 16. Juni 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 457. Aufforderung an die Minden-Ravensbergsche privilegirte Gewerkschaft.

Bei der Preußischen Klus, ohnweit Minden, sind durch die in den letzten Jahren für landesherrliche Rechnung betriebenen Bohr- und Schurfarbeiten zwei Steinkohlenflötze, eines von 16 — 24, das andere von 12 Zoll Mächtigkeit gefunden und untersucht worden, welche einer weiteren Unternehmung werth scheinen.

Jetzt kommt es darauf an, ob die privilegirte Minden-Ravensbergsche Gewerkschaft sich zu dieser entschließen und einigen will, da sonst hierzu eine andere Gewerkschaft gebildet werden müßte. Deren baulustige Mitglieder werden daher hiermit aufgefordert, sich hierüber bis zum ersten October d. J., bei Verlust eines Theilnehmungsrechtes, portofrei bei der unterzeichneten Behörde zu erklären, zugleich als Mitglieder besagter Gewerkschaft gehörig zu legitimiren, und zu bemerken, in welchem Maaße sie sich bei dem neuen Unternehmen interessiren wollen.

Um aber mit dem Gegenstande und den davon zu hegenden Erwartungen zuvor gehörig bekannt werden zu können, sind ausführliche Nachrichten darüber, von einem Kosten-Anschlag begleitet, in den Registraturen der Königl. Regierung zu Minden, der Königl. Oberbergämter zu Berlin und Halle, zur Einsicht und Mittheilung gegen Kopialgebühren, niedergelegt worden.

Zur Vereinfachung und zum schnelleren Betrieb der diesfälligen Verhandlungen ist ein, in oder nahe bei Minden, wohnender Deputirter der Gewerkschaft nöthig.

— wozu wir den Obersteiger Herold auf der Bölhorst bei Minden in Vorschlag bringen — und haben besonders die entfernteren Gewerken einen solchen zu wählen und in obiger Erklärung zugleich zu nennen, weil wir uns auf weitere Berathungen unmittelbar mit den einzelnen vielen Gewerken, oder durch öffentliche Blätter, nicht einlaßen können. Dortmund, den 10. Juni 1823.

Königlich Preußisches Westfälisches Oberbergamt.

N. 458. Wahrzeichen-Austheilung d. Forstinspection Arnsberg und Meschede.

Am 5. Juli c. des Morgens 10 Uhr werden zu Hirschberg, in der Wohnung des Herrn Oberförsters, für die zum Zeichenlösen berechtigten Kirchspiele Wahrzeichen ausgetheilt. Die betreffenden Herrn Schultheißen werden ersucht, die Zeichen-Austheilung in ihren Bezirken bekannt zu machen, mit dem Anfügen, daß die Austheilung nach den gewöhnlichen Bedingungen, und nur an diejenigen geschieht, die keine Wahrfrüchte an die Forstkasse verschulden.

Meschede, den 18. Juni 1823.

Der Forstinspector das.

N. 459. Verpachtung ꝛc. der Fischerei bei der Wetter-Schiffahrt.

Die Königl. Fischerei bei der Wetter-Schiffahrt auf der Ruhr, welche bishero Herr Peter Harckort zu Schede in Pacht gehabt, soll in Gefolge eines Königlichen Regierungs-Befehls, von Martini 1823. an, auf 6 nach einander folgende Jahre öffentlich an Meistbietende verpachtet und demnach solche auch zum erblichen Ankauf ausgesetzt werden.

Der Termin dazu ist auf Freitag den 18. Juli Nachmittags 2 Uhr zu Vollmarstein bei Herrn Friedrich Schulte bestimmt, woselbst sich Pacht- oder Kauflustige einfinden, die Vorwarden einsehen, und ihre Gebote zum Protokoll geben wollen. Hagen, den 12. Juni 1823.

K. Rentamt das.

N. 460. Verkauf einer Waldblöße in der Gemarkung Gesecke.

Den 21. Juli c. wird eine kleine Waldblöße, auf der Leinenbreite in der Gemarkung Gesecke, dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt.

Kaufliebhaber können das Nähere bei dem Herrn Förster Sauer in Gesecke erfragen, wobei auch die Bedingungen offen liegen.

Meschede, den 19. Juni 1823. Der Forstinspector das.

N. 461. Fruchtverkauf zu Arnsberg.

Am Montag den 7. Juli d. J. des Morgens 10 Uhr sollen vom hiesigen herrschaftlichen Speicher 190 Scheffel Roggen im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden. Arnsberg, den 21. Juni 1823.

K. Rentamt das.

Einer Bestimmung der Königl. hochlöbl. Regierung zu Arnsberg zufolge sollen die sogenannten herrschaftlichen Schüttenländereien bei Eslohe, bestehend in $8\frac{1}{8}$ Morgen Ackerland, in termino den 12. Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr im Hause des Herrn Posthalters Schulte in Eslohe zum Verkauf im Meistgebot ausgestellt werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird. — N. 462. Verkauf der herrschaftlichen Schüttenländereien b. Eslohe.

Meschede, den 23. Juni 1823.

K. Rentamt das.

Die Bestellungen auf die Allgemeine Preuß. Staats-Zeitung werden, wie bisher, hier bei dem Königlich Wohllöblichen Zeitungs-Comtoir, in den Provinzen aber bei den Königl. Wohllöbl. Post-Aemtern gemacht, und wird wiederholentlich bemerkt, daß der Preis der Staats-Zeitung, durch das ganze Reich, auf einen Thaler Sieben und einen halben Silber-Groschen vierteljährig bestimmt ist. — N. 463. Allgem. Preuß. Staatszeitung.

Berlin, den 12. Juni 1823.

Heun,
Königl. Geh. Hofrath und
Redakteur der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung.

Von dem Königl. hohen Ministerio des Handels ist mir unterm 3. Mai d. J. ein Patent über das ausschließliche Recht zur Verfertigung einer von mir erfundenen Gersten-Chocolade nach der mir eigenthümlichen, in einem bei den Acten des genannten hohen Ministeriums niedergelegten Aufsatze beschriebenen Bereitungs-Art, auf fünf nacheinander folgende Jahre, für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden. — B. N. 464. Patentverleihung.

Nach Vorschrift der Verordnung vom 14. October 1815. bringe ich solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß ich wegen meines binnen Kurzem zu gewärtigenden hiesigen Etablissements das Weitere durch die öffentlichen Blätter bekannt machen werde. Berlin, den 7. Juni 1823.

Der Chocoladen-Fabrikant u. Conditor
W. Pollack aus Königsberg in Pr.

Der Müller Schneidersmann gnt. Lichte hier beabsichtigt, neben dem Wege von Hüsten nach Neheim, circa 100 Schritte von ersterm Orte, an der sogenannten Landwehr auf Hüstener Communalgrunde an dem Röhrflusse eine unterschlächtige Korn-Mahlmühle zu erbauen. — B. 3. N. 465. Mühlenanlage

Es wird dieses hiermit den bestehenden Vorschriften gemäß öffentlich bekannt gemacht, und ein jeder, der gegen diese Mühlenanlage gegründete Beschwerden vorzubringen hat, aufgefordert, solche binnen einer Frist von acht Wochen a dato bei der unterzeichneten Behörde vorzubringen, widrigenfalls darauf weiter keine Rücksicht genommen werden kann.

Arnsberg, den 9. Mai 1823.

Der Landrath das.

---

8 2
N. 486.
Mühlenanlage.

Der Müller Peter Heinrich Dunkel zu Evingsen ist Willens, unterhalb seiner Mahlmühle auf ein eigenthumliches Grundstuck unweit der Oelmuhle des Offenberg und Consorten zu Dahle eine zweite oberschlägige Mahlmuhle mit einem Mahlgang zu erbauen, und sich dazu des uberflußigen, nach dem Röllchen fuhrenden Wassers zu bedienen.

Alle diejenigen, die durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei gedachtem Dunkel einzulegen.

Hemer, den 2. Juni 1823. Der Bürgermeister das.

N. 467.
Eine gefundene Leiche.

Am 17. v. M. ist ohnweit des Fußweges von Bilstein auf Attendorn eine halbe Stunde von hier im Walde eine unbekannte Leiche gefunden worden, welcher der Hals abgeschnitten war, und wahrscheinlich ermordet ist.

Die bisherige Untersuchung hat über die Person des Ermordeten so wenig als über den etwaigen Thäter Auskunft verschafft. Es wird daher die Beschreibung der Leiche hierunter bekannt gemacht, und jeder, der über diesen Unbekannten, oder die That, und deren Urheber einige Nachricht geben kann, solches seiner nächsten Behörde, oder unterzeichneter Stelle mitzutheilen, aufgefordert.

Bilstein, den 18. Juni 1823.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Beschreibung der gefundenen Leiche.

Der Todte war 24 bis 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, starken gesunden Körperbaues, gesetzter Statur, hatte lange braune Haare, spitze Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, starke Lippen, rundes Kinn, schwa-

Digitized by Google

chen blonden Bart, regelmäßige Gesichtsbildung, schwärzliche Zähne, in der untern Kinnlade fehlten auf beiden Seiten die ersten Backenzähne, am rechten Schienbeine war ein kleines Muttermahl und eine kleine Narbe.

Bekleidung: alter runder Hut, etwas zu enge, alter grober Kittel, der vielleicht verwechselt, da er nicht angezogen, sondern über dem Kopfe lag, kein Rock und kein Halstuch, eine baumwollene bunt gestreifte Weste mit zwei gelblich gestreiften Lappen auf beiden Schultern, eine kurze geflickte blaue manchesterne Hose mit gelben Schnallen, Hosentrager von Selband mit ledernen Riemen, zwei Paar lange wollene Strümpfe, weiß leinene Ueberstrümpfe mit knöchernen Knöpfen, ein Hemd von grobem Hanftuch mit Aermeln von groben Flachstuch, ohne Zeichen; fast neue Schnurschuh stark mit Nägeln beschlagen.

Dem Kötter und Zimmermann Johann Diederich Lochthofe genannt Knap zu Holsterhausen Gerichtsbezirk Bochum sind in der Nacht vom 12. auf den 13. vorigen Monats — N. 468. Diebstahl zu Holsterhausen.

7 Stück flächsene, und
2 Stück werchene Leinwand, halber Bleiche, und wovon die erstgedachten 7 Stücke an beiden Enden mit grüner Sparseide benähet waren,

mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Jeder wird daher aufgefordert, alle ihm bekannt werdende, oder etwa schon bekannt gewordenen Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Leinwand dienen können, entweder seiner Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriat unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 14. Juni 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Dem Kötter Diederich Wilhelm Klüsener aus Brünninghausen ist am 14. Februar d. J. gewaltsamer Weise folgendes gestohlen worden: — N. 469. Diebstahl zu Brünninghausen.

1) ein Oberbett von blau und weiß gestreiftem Barchent, an dessen obern Theile sich ein mit weißem Zwirn wieder zugenähetes Löchlein befand; 2) ein Oberbett von wollenem Zeug mit braunen Streifen; 3) ein schon ziemlich verbrauchtes Unterbett mit einem blau und weiß gestreiften Ueberzuge von Lein-

wand; 4) ein Pfühl von Leinwand ebenfalls mit weißen und blauen Streifen; 5) vier Kissen vom nämlichen Stoffe und gleichen Farben; 6) drei dergleichen mit weißen leinenen Ueberzügen und 7) drei Bett-Tücher von werchener Leinwand.

Jeder wird aufgefordert, alle ihm bekannt werdenden oder etwa schon bekannt gewordenen Umstände, welche zur Entdeckung des Diebes, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienen können, entweder uns, oder der betreffenden Polizeibehörde, unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 11. Juni 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Schultheiß Fickermann zu Werl sind die Schultheißereien Büderich, Westönnen und Scheidingen, statt der bisherigen Schultheißen Busch und Sauer vom 1. Juli l. J. an, provisorisch übertragen.

Statt des bisherigen Forstrendanten Diehl zu Siegen ist dem Steuerempfänger Merklinghaus zu Burbach die Forst-Cassen-Verwaltung der Oberförsterei Burbach übertragen.

An die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Helmich zu Uentrop Bürgermeisterei Hamm ist der Herr Holtmann als Gemeinderath daselbst wiederum angestellt.

Ferner sind im Kreise Brilon statt der bisherigen Gemeinderechner Wallmeier zu Erlinghausen und Schlüter zu Rixen, der Philipp Schröder zu Erlinghausen und der Johann Bödefeld zu Rixen, hinwiederum zu Gemeinderechnern angeordnet.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 27.

Arnsberg, den 5. Juli 1823.

N. 470. Unzuverläßigkeit der Heilkraft des Karras und Ronatschen Geheimmittels gegen den tollen Hundsbiß.

In mehreren öffentlichen Blättern und besonders in dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen, in der Breslauer und Posener Zeitung ꝛc. ist die Heilkraft des Karras und Ronatschen Geheimmittels gegen den tollen Hundsbiß als untrüglich geschildert und empfohlen worden. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind bereits geschlossen; die vorliegenden Acten enthalten indeß nicht eine einzige fest begründete Thatsache, welche den Werth dieses Mittels gegen die Hundswuth geltend machen könne. Eben so wenig ist seine Zusammensetzung, deren wesentliche Bestandtheile aus Ofenglanzruß, gestoßenen Eierschalen, Honig oder Syrup bestehen, geeignet, diesem Mittel mehr Heilkräfte beizulegen, als allen übrigen bekannt gewordenen und in der neuern Zeit über die Gebühr empfohlenen Mitteln wirklich zukömmt. Im Gegentheile wird durch deren öffentliche Anpreisung offenbar geschadet, indem durch den tollen Hundsbiß Verunglückte dadurch von der dabei unerläßlichen nöthigen Lokal-Behandlung abgehalten werden und im blinden Vertrauen auf die angepriesene Wunderkraft von dergleichen Mittel die einzig mögliche Hülfe versäumen. Es ist daher den Verfertigern dieses Mittels die Bereitung, sowie der Verkauf oder die sonstige Verabreichung desselben unter jedem Vorwande, untersagt worden.

Berlin, den 25. Mai 1823.

Ministerium der geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Altenstein.

Indem wir dieses, aus Auftrag des Königl. hohen Ministeriums der geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hiermit öffentlich bekannt machen, dabei das Karra- und Ronatsche Schutzmittel gegen die Wasserscheu als unzuverlässig erklären, weisen wir die Polizeibehörden unseres Departements an, darüber zu wachen, daß der Verkauf desselben auf keinerlei Art statt finde.

Arnsberg, den 24. Juni 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 471. Anlegung einer fahrenden Post zwischen Berlin und Cöln.

Zufolge Benachrichtigung des Herrn Postinspectors für die Königlichen Rheinprovinzen wird mit dem 1. Juli d. J. eine vierspännige fahrende Post zwischen Berlin und Cöln in Gang gesetzt, welche ihren Weg über Potsdam, Magdeburg, Quedlinburg, Nordhausen, Cassel, Arolsen, Bredelar, Brilon, Meschede, Arnsberg, Wimbern, Iserlohn, Hagen, Schwelm, Elberfeld, Solingen ꝛc. nehmen wird.

Von Berlin aus kömmt sie zu Arnsberg Freitag und Montag Abends an und legt den Weg zwischen Berlin und Cöln von überhaupt 82½ Meile in 5½ Tag zurück. Zwischen Cöln und Cassel wird die neue Post sehr gute und bequeme Diligenz-Wagen haben und ist für diese Strecke der Preis eines Platzes für die Person durchgängig zu 10 Sgr. pro Meile festgesetzt, zwischen Cassel und Berlin wird pro Meile nur 7½ Sgr. bezahlt.

Arnsberg, den 30. Juni 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 472. Milde und fromme Stiftungen.

Von dem am 30. v. M. in Eversberg verstorbenen ehemaligen Bürgermeister Christian Pöttgen wurde

1) der dasigen Armenstiftung ein Kapital von 200 Rt. l. G.
2) der Pfarrkirche für eine Memorie eins von 20 Rt. l. G. und
3) der Schulvikarie für eine Memorie ebenfalls eins von 20 Rt. l. G.

mittelst testamentarischer Disposition vermacht.

Unter dankbarer Anerkennung wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 20. Juni 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Bei einem am 28. vorigen Monats zu Lindenhorst in der Nähe der dortigen Kirche ausgebrochenen Brande hatte das Flugfeuer den mit Spänen bedeckten Kirchthurm schon an zwei Stellen gezündet, als Benthaus vom Erter-berge mit dem Sprützenrohr zuerst auf das Dach der Kirche, dann in den Thurm stieg, und durch rasches Löschen die Einäscherung der Kirche verhütete. N. 473 Oeffentliches Lob.

Dem Benthaus ist zwar schon eine Geldbelohnung zu Theil geworden, wir bringen jedoch dessen eben so muthig als rühmliches Benehmen hiermit auch noch zur öffentlichen Kunde. Arnsberg, den 27. Juni 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Dienstag den 1. Juli 1823. und folgende Tage bis zum 25. Juli werden täglich, die Sonntage ausgenommen, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die den 1. Juli 1823. fälligen halbjährigen, so wie die etwa nicht abgehobenen ältern Zinsen von alten landschaftlichen Obligationen von der im Hause Markgrafenstraße N. 46. damit beauftragten Abtheilung der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf Letztere auszustellende Quittung, ausgezahlt. N. 474 Auszahl. d. Zinsen von alten landschaftl. und Städte-Cassen-Obligationen.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches volumen und pagina des Hauptbuches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Zur Beförderung der Ordnung und zur Erleichterung des Zahlungs-Geschäfts selbst kann jeder, welcher Zinsen zu erheben hat, schon jetzt bei der oben erwähnten Kasse unentgeldlich gedruckte Quittungs-Formulare erhalten, welche nach Verschiedenheit der Fälle auszufüllen und von demjenigen zu unterschreiben sind, welcher die Zinsen zu erheben berechtiget ist.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien oder für mehrere Zinszahlungstermine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungstermine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Denjenigen Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen die vorschriftsmäßigen Stempelbogen beigefügt seyn.

Die Zahlung wird den 25. Juli 1823. geschlossen. Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher als im Januar 1824. erhalten.

Digitized by Google

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Frist auch die Zinsen von Städte-Kassen-Obligationen, in so weit sie fällig sind, jedoch nicht in demselben Lokale, sondern im Seehandlungs-Gebäude, Jägerstraße N. 21. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung ausgezahlt.

Da die Kassenbeamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch Markgrafenstraße N. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen wollen.

Berlin, den 1. Juni 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

N. 475.
Umtausch der Scheine und Coupons über rückständige Zinsen von Königsberger Magistrats-sogn. v. Benningsenschen und Stadtobligationen gegen Staatsschuldscheine.

Dem Publikum ist aus der Anzeige des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Königsberg vom 27. Januar d. J. (Beilage zu N. 17. der Königsberger Hartungschen Zeitung vom 8. Februar d. J.) bereits bekannt, daß die Scheine und Coupons über die aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1808. bis Ende Dezember 1820. noch rückständigen Zinsen von Königsberger Magistrats- sogenannten von Benningsenschen und Stadt-Obligationen, auf den Grund der allerhöchsten Kabinetsorders vom 17. Dezember 1821. und 11. Juli v. J. in 15 Jahren, folglich in dem Zeitraume von 1. Januar 1822. bis Ende Dezember 1836. jährlich mit $\frac{1}{15}$ Theil von dem Hauptbetrage ihres gesammten Rückstandes, an der Börse aufgekauft und so nach und nach eingelöset werden sollen. Dabei soll es nun zwar sein Bewenden behalten; auf die mehrfachen Vorstellungen der Inhaber solcher Scheine und Coupons sind wir jedoch authorisirt worden, solche auch gegen Staatsschuldscheine zum Nennwerth mit Zinsen vom 1. Juli d. J. ab, unter folgenden Bedingungen einzulösen.

1) Der Umtausch wird nur auf runde Summen von wenigstens 100 Rthlr. und von vollen 100 bis zu vollen 100 Rthlr. steigend, auch nur auf den Zeitraum vom 1. Juli bis Ende September d. J. beschränkt und kann vom 1. October d. J. ab weiter nicht statt finden.

2) Wer daher hiervon Gebrauch machen will, muß sich deshalb in den Monaten Juli, August und September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse durch Uebergabe zwiefacher, richtig ausgerechneter und nur mit runden Summen, welche sich genau durch 100 theilen lassen, schliessenden Verzeichnisse der umzutauschenden Zinsscheine und Zins-Coupons melden, auch diese Zinsscheine und Coupons den gedachten Verzeichnissen beifügen.

3) Die Verzeichnisse müssen folgende Rubriken

a. das Verzeichniß über die Zinsscheine:

1. eine für die ununterbrochen fortlaufende Ordnungszahl der Scheine;
2. eine für die Nummern der Zinscheine, nach der natürlichen aufsteigenden Reihefolge, und
3. eine für den Zinsbetrag in Reichsthalern und Silbergroschen;

b. das Verzeichniß über die Zins-Coupons:

1. eine für die, in natürlicher aufsteigender Reihefolge fortlaufende Ordnungszahl der Coupons;
2. eine für die Nummern der Obligationen, nach der natürlichen aufsteigenden Reihefolge, und
3. eine für den Zinsbetrag nach Reichsthalern und Silbergroschen und nächstdem die schriftliche Erklärung des Ausstellers enthalten, ob derselbe die Staatsschuldscheine hier in Berlin oder in Königsberg in Preußen zu erhalten wünscht.

4) Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse wird über den Empfang der ihr solchergestalt eingehändigten Zinsscheine und Zins-Coupons dem Ueberbringer derselben so fort einen, au porteur lautenden Interimsschein ausstellen, und gegen Zurückgabe desselben, ohne sich auf eine Prüfung über den Besitz einzulassen, an dessen Inhaber die Staatsschuldscheine in Berlin bei ihr selbst im November d. J. ausreichen und in Königsberg durch die dortige Regierungs-Hauptkasse im Dezember d. J. verabfolgen lassen.

5) Wer sich zum Umtausch der Zinsscheine und Coupons vom 1. Juli bis Ende September d. J. nicht bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse meldet, von dem wird angenommen, daß er dieser Art seiner Befriedigung entsagt und dieselbe der frühern allgemeinen Bestimmung gemäß, an der Börse suchen will. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser erst mit Ende Dezember 1836. schließende Ankauf an der Börse nur dann wieder beginnen kann, wenn die jetzt auf Einlösung der Zinsscheine und Zins-Coupons gegen Staatsschuldscheine verwendeten Summen durch die jährlich fällig werdenden Mittel gedeckt seyn werden.

Endlich wird

6) noch bemerkt, daß sich weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse auf Briefwechsel über diesen Gegenstand mit einzelnen Interessenten, noch weniger aber auf Uebersendung der Staatsschuldscheine an dieselben, einlassen kann, alle dergleichen etwa eingehende Gesuche also unbeantwortet bleiben werden.

Berlin, den 14. Juni 1823.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.

N. 476. Verzinsung von Staatsschuld-Scheinen.

Mit dem 1. k. M. werden die den 1. Juli d. J. fälligen, so wie auch ältere noch nicht abgehobene Zinsen von Staatsschuld-Scheinen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons ausgezahlt.

Es findet dabei nachstehende Ordnung statt.

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Sulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungsgebäude, Jägerstraße Nr. 21., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staatsschuldscheine:

Nr. 90,000 und darüber vom 1. bis 5. Juli,
Nr. 60,000 bis 90,000 vom 7. bis 12. Juli,
Nr. 30,000 bis 60,000 vom 14. bis 19. Juli,
Nr. 1. bis 30,000 vom 21. bis 26. Juli.

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß durch diese, bloß zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungstermine mit der Zinszahlung ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu fordern hat, ordnet dieselben sowohl nach der Verfallzeit als nach den Apoints, und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Auszahlung, mit einem für die Geschäftsführung nöthigen, genau aufzunehmenden Verzeichnisse derselben.

Da die Kassenbeamten über ihre Amtsverrichtungen sich mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn an die Kasse (im Allgemeinen) oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden Gesuche dieser Art gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Markgrafenstraße Nr. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

II. In den Provinzen werden fällige Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Spezialkassen derselben, jedoch nur in den Monaten Juli und August 1823. baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig, bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach und Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach der Verfallzeit oder an jedem andern, spätern beliebigen Tage. Wer aber Zinsen auf nicht gestempelte

fällige Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei gedachtem Handlungshause in den Tagen vom 12. bis letzten August 1823.

Berlin, den 3. Juni 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

N. 477. Veränderung in der Unterschrift der Kontrolle d. Staatspapiere.

Bei der Kontrolle der Staats-Papiere zeichnet nach dem Ableben des Kontrolleur Kreetschell an dessen Stelle der Hofrath und erste Kontrolleur Richter; im Falle derselbe aber behindert ist, der zweite Kontrolleur Geheime Kalkulator Fischer. Berlin, den 14. Juni 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.

N. 478. Fünfte Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien.

Die fünfte Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien wird, in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820., am 1. Juli d. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die früheren Ziehungen, vorgenommen werden.

Berlin, den 9. Juni 1823.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.
(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

N. 479. Verifikation der d. neuere Kriegsschuld der Provinz Altmark betreffenden Papiere u. deren Umschreibung in Staatsschuldscheine.

Da nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. Februar c. die die neuere Kriegesschuld der Provinz Altmark betreffenden Papiere einem Verifikations-Verfahren unterworfen und demnächst nach Befinden in Staatsschuldscheine umgeschrieben werden sollen, und das unterzeichnete Ober-Präsidium mit dieser Verifikation beauftragt worden ist; so fordert dasselbe die Inhaber dieser Papiere (Schuldverschreibungen, Interimsscheine, Kassen-Quittungen, Bordereaux u. s. w.) hierdurch auf, selbige mittelst zweier von ihnen unterschriebenen Nachweisungen, welche folgende Rubriken enthalten müssen,

1) Name, Stand und Wohnort des Inhabers,
2) Fortlaufende Nummer,
3) Bezeichnung der eingereichten Dokumente,
4) Betrag derselben (Rt. Sgr.)
5) Münzsorte,
6) Zinsfuß,
7) Betrag der Zinsrückstände vom 1. Januar 1814. bis zum 31. Dezember 1821. (welche kapitalisirt werden.)

8) Betrag der ältern Zinsrückstände (worüber noch Bestimmungen ergehen werden, wenn das Westfälische Zentral-Schuldenwesen regulirt wird.)

9) Beilagen,

a. Art derselben,

b. Stückzahl,

10) Raum zum Verifikations-Attest;

nebst den gesetzlichen Beweis-Urkunden über die durch Erbgang oder Cession etwa in andere Hände gekommene, auf einen bestimmten Inhaber lautende Papiere alle Tage in der Woche mit Ausnahme des Sonntags und Donnerstags in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr an die geordnete Verifikatins-Kommission, von welcher auf Erfordern auch die nöthigen Formulare zu den Nachweisungen zu erhalten sind, in dem Lokale des unterzeichneten Ober-Präsidii und zwar an den Regierungs-Rath Schulz entweder selbst oder durch einen mit gerichtlicher Vollmacht zugleich zum Empfang der dagegen zu erwartenden Papiere und Gelder versehenen Beauftragten einzureichen, und zwar ohne Unterschied, ob solches früher schon anderswo geschehen, oder nicht.

Die Einreichung der vorbenannten Papiere ist aber so viel als möglich zu beschleunigen, weil bald ein Abschluß des ganzen Geschäfts erfolgen wird.

Uebrigens ist nur von Verifikation derjenigen Schulden die Rede, welche die Altmark unabhängig von der Kurmark Brandenburg für sich kontrahirt hat, und sind Zinsen davon nur in dem Fall liquidationsfähig, wenn das Documentum ex quo das ausdrückliche Versprechen der Verzinsung enthält, anderenfalls selbige erst von der bevorstehenden Festsetzung der Schuld zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine eintritt.

Magdeburg, den 10. Juni 1823.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.
(gez.) von Motz.

N. 480. Personalchronik.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Theodor Wenniges ist von dem Herrn Fürsten und Landgrafen Georg Carl zu Hessen zum Justiz-Commissarius und Notarius bei dem fürstlichen Gericht der Herrschaft Broich, mittelst Bestallungs-Urkunde vom 14. März d. J. und vermöge der, ihm von dem Königlichen Justiz-Ministerio unterm 5 Mai c. ertheilten Bestallung, zugleich zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Duisburg und zum Notarius im Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts ernannt worden.

Hamm, den 20. Juni 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Bei

N. 481
Aufforderung an die Minden-Ravensbergsche privilegirte Gewerkschaft.

Bei der Preußischen Klus, ohnweit Minden, sind durch die in den letzten Jahren fur landesherrliche Rechnung betriebenen Bohr- und Schurfarbeiten zwei Steinkohlenflötze, eines von 16 — 24, das andere von 12 Zoll Mächtigkeit gefunden und untersucht worden, welche einer weiteren Unternehmung werth scheinen.

Jetzt kommt es darauf an, ob die privilegirte Minden-Ravensbergsche Gewerkschaft sich zu dieser entschließen und einigen will, da sonst hierzu eine andere Gewerkschaft gebildet werden müßte. Deren baulustige Mitglieder werden daher hiermit aufgefordert, sich hierüber bis zum ersten October d. J., bei Verlust eines Theilnehmungsrechtes, portofrei bei der unterzeichneten Behörde zu erklären, zugleich als Mitglieder besagter Gewerkschaft gehörig zu legitimiren, und zu bemerken, in welchem Maaße sie sich bei dem neuen Unternehmen interessiren wollen.

Um aber mit dem Gegenstande und den davon zu hegenden Erwartungen zuvor gehörig bekannt werden zu können, sind ausführliche Nachrichten darüber, von einem Kosten-Anschlag begleitet, in den Registraturen der Königl. Regierung zu Minden, der Königl. Oberbergämter zu Berlin und Halle, zur Einsicht und Mittheilung gegen Kopialgebühren, niedergelegt worden.

Zur Vereinfachung und zum schnelleren Betrieb der diesfälligen Verhandlungen ist ein, in oder nahe bei Minden, wohnender Deputirter der Gewerkschaft nöthig, — wozu wir den Obersteiger Herold auf der Bölhorst bei Minden in Vorschlag bringen — und haben besonders die entfernteren Gewerken einen solchen zu wählen und in obiger Erklärung zugleich zu nennen, weil wir uns auf weitere Berathungen unmittelbar mit den einzelnen vielen Gewerken, oder durch öffentliche Blätter, nicht einlaßen können. Dortmund, den 10. Juni 1823.

Königlich Preußisches Westfälisches Oberbergamt.

B 1
N. 482.
Theilung der Asseler Mark.

Die Theilungsberechtigten der Asseler Mark, Bürgermeisterei Aplerbeck Kreis Dortmund, haben bei hochlöbl. General-Commission auf Separation des Hütungs-Servituts und deren Theilung angetragen.

Mittelst Rescripts der Königl. General-Commission vom 8. Februar a. pr. ist dem Unterzeichneten aufgetragen worden, sich diesem Separations-Geschäfte zu unterziehen.

Es werden demnach alle zur Mitbenutzung der Asseler Mark berechtigte unbekannte Theilhaber, oder die, welche sonst bei dieser Theilung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte, der betheiligten Güter und Stellen, nach Anleitung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche längstens in Termino, den 28. Juli Vormittags 10 Uhr

an der Behausung des Gastwirths Lange zu Asseln vor dem Unterzeichneten anzuzeigen, nachzuweisen und sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die in diesem Termin nicht Erscheinenden werden späterhin mit keinen Einwendungen weiter gehört, müssen vielmehr die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwand selbst nicht im Falle einer Verletzung anfechten.

Lünen, den 12. Mai 1823.

Der Theilungs-Commissar, Bürgermeister Schultz

N. 483. Umlage im Amte Rüthen,

Zur Deckung der noch zu vergütenden Kriegsfuhren im Amte Rüthen, der Heb- und Register-Gebühren und wahrscheinlichen Ausfälle soll auf den Grund höherer Verfügung noch ein Ausschlag von $\frac{7}{30}$ Silbergroschen von jedem Gulden extraordinairen Steuerkapitals statt finden. Die betreffenden Steuerpflichtigen des Amts Rüthen benachrichtige ich hiervon mit dem Bemerken; daß der Hebetermin auf den 14. Juli d. J. ansteht, und dem Herrn Rentmeister Eickenbusch zu Rüthen der Empfang übertragen ist.

Lippstadt, den 17. Juni 1823. Der Landrath das.

N. 484. Fruchtverkauf zu Meschede.

Von dem herrschaftlichen Fruchtboden zu Meschede sollen am 7. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr beiläufig 500 Schffl. Hafer im Meistgebot verkauft werden.

Meschede, den 27. Juni 1823.

K. Rentamt das.

N. 485. Fruchtverkauf zu Bredelar.

Am Donnerstag den 10. Juli d. J. Morgens 10 Uhr sollen auf der Königl. Rentamtsstube zu Bredelar 500 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebot verkauft werden. Brilon, am 23. Juni 1823.

Der Rentamtsverwalter das.

N. 486. Verkauf herrschaftl. Waldparzellen im Forstreviere Bredelar.

Folgende Königl. Waldparzellen, die zum Theil in dem Regierungsbezirk Minden liegen, werden dem öffentlichen Meistgebote ausgesetzt.

Den 7. August c. Vormittags 10 Uhr bei dem Herrn Gastwirth Pölmann in Niedermarsberg:

1. Senkenskämpe. 2. Goldberg. 3. Dahlingsberg. 4. Schnittenberg. 5. Stendwisten. 6. Gnaden und Meltgruben. 7. Hohenloh. 8. Oesterholz. 9. Hahnenberg. 10. Großebruch.

Den 8. August c. um 10 Uhr des Morgens bei dem Herrn Schultheiß Steinhof in Obermarsberg:

1. Schnurrmannsholz. 2. Dornlied. 3. Melsenberg.

Den 9. August c. um 11 Uhr Vormittags bei der Frau Conductorin Seifarth zu Bredelar:

1. Riepen. 2. Hühnerknap. 3. Oberbickmannshagen. 4. Enkenberg.

Die Verkaufs-Bedingungen können vom 1. k. M. ab bei dem Herrn Oberförster Heinz zu Bredelar, dem Herrn Forst-Commissar Kleine in Westheim, dem Herrn Oberförster Langheld zu Fürstenberg, dem Herrn Schultheiß Steinhof zu Obermarsberg, dem Ortsbeamten in Essentho und Oesdorf eingesehen werden.

Wenn Kaufliebhaber die Distrikte vor dem Verkaufstage in Augenschein nehmen wollen, so wird der Herr Oberförster Heinz bestimmen, von wem die Anweisung geschieht. Meschede, den 25. Mai 1823.

Der Forstinspector das.

N. 487. Mahlenanlage.

Der Müller Peter Heinrich Dunkel zu Evingsen ist Willens, unterhalb seiner Mahlmühle auf ein eigenthümliches Grundstück unweit der Oelmühle des Offenberg und Consorten zu Dahle eine zweite oberschlägige Mahlmühle mit einem Mahlgang zu erbauen, und sich dazu des überflüßigen, nach dem Röllchen führenden Wassers zu bedienen.

Alle diejenigen, die durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei gedachtem Dunkel einzulegen.

Hemer, den 2. Juni 1823. Der Bürgermeister das.

N. 488. Kirchenraub zu Veiberg.

In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. sind durch gewaltsamen Einbruch aus der Kirche zu Veiberg von zwei auf den Seiten-Altären befindlichen Standbildern nachstehende Zierrathen von Silber abgerissen und entwendet worden.

Da die Thäter bisher unbekannt geblieben sind, so ersuchen wir auf die gestohlenen Silbersachen ein wachsames Auge zu halten, und diese bei dem Verkaufe nebst den Inhabern der nächsten Gerichts- und Polizeibehörde, sofort zur Anzeige zu bringen. Paderborn, den 23. Juni 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Verzeichniß der gestohlenen Zierrathen:

1) ein silbernes Kreuz, platt, mit einem Christuskopf, dem Schweißtuch und 5 Wunden versehen, 2½ Loth schwer;
2) ein gleiches mit einem Herz und 3 Nägeln und den Buchstaben I. H. S. bezeichnet, auf der andern Seite befinden sich die Buchstaben A. M. D. und das Jahr 1735. gravirt, 2½ Loth schwer;

3) ein gleiches, auf der einen Seite mit I. H. S. und auf der andern mit M. R. H bezeichnet;
4) ein Doppel-Kreuz mit einer Schraube, worauf eine Krone und die Buchstaben M. R. H. gestochen sind, $1\frac{1}{4}$ Loth schwer
5) ein ähnliches ohne Zeichen, $1\frac{1}{8}$ Loth schwer;
6) ein Kreuz, auf der Vorderseite mit einem Christus, auf der andern mit einem heiligen Bilde verziert;
7) ein kleines doppeltes Kreuz von 3 Quentchen;
8) eine silberne Kette mit Kreuz, 4 Loth schwer, letzteres mit I. H. S. und auf der Rückseite mit M. R. H. versehen;
9) eine längliche Kapsel mit darauf gestochenem Bildnisse, $1\frac{1}{2}$ Loth schwer;
10) ein plattes Kreuz mit einem Herz und den Buchstaben I H. S. $1\frac{1}{2}$ Lth. schwer;
11) vier Stück gewöhnliche Doppelkreuze, wie solche auf dem Lande von den Frauen am Halse getragen werden, überhaupt 3 Loth 3 Quentchen an Gewicht;
12) dito ein größeres, 1 Loth schwer;
13) eine silberne Kette mit Ring von feiner Arbeit, 3 Loth haltend.

N. 489. Diebstahl zu Unna.

Dem Kaufmann Wilhelm Adolph Gottfried Nettler zu Unna ist in der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. eine bedeutende Summe baaren Geldes, welche zwar nicht genau angegeben werden kann, jedoch wenigstens 5000 Thaler gemein Courant betragen soll, aus dessen Wohnung mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Unter diesem Gelde waren etwa 3500 Thaler in Golde, und zwar in Karolinen, Pistolen und holländischen Dukaten, das Silbergeld bestand größtentheils aus holländischen drei und einzelnen Guldenstücken, drei Frankenstücken, Kronthalern und preußischem Courant, bei welchem letzteren auch mehrere alte $\frac{1}{3}$ Thalerstücke befindlich gewesen. Auch befanden sich darunter einige goldene und silberne Schaumünzen, von welchen jedoch nur eine silberne, eine Kaiserkrönung zu Frankfurth und eine dergleichen, die Stadt Jerusalem vorstellend, bezeichnet werden können.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir jeden auf, alle ihm bekannt werdenden oder etwa bereits bekannt gewordenen Umstände, welche dazu dienen können, den Thäter auszumitteln, oder die gestohlenen Gelder wieder herbeizuschaffen, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 14. Juni 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 28.

Arnsberg, den 12. Juli 1823.

Das 11te Stück der Gesetzsammlung enthält: | N. 490. Gesetzsammlung N. 11.

N. 802. Tarif, wonach die Lippe-Schiffahrts-Abgaben zu entrichten sind. Vom 19. Mai 1823.

— 803. Regulativ wegen Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf dem Lippe-Strom. Vom 19. Mai 1823.

N. 491. Anordnung einer Special-Commission zur Erörterung der aus d. Brockampschen Untersuchungssache hervorgehenden Spuren von Steuerdefraudationen.

Zufolge der im Amtsblatte, St. 25. unter N. 436., befindlichen Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Hamm ist in der Person des Criminal-Richters Borggreven zu Münster und des Oberzoll-Inspectors Müser zu Telgte eine Special-Commission gebildet worden, um alle aus der wider den Fuhrmann Brockamp und Consorten anhängigen Criminal-Untersuchung sich ergebenden Spuren von Steuer-Defraudationen und schleichhändlerischen Umtrieben zu verfolgen.

Aus höherem Auftrage werden sämmtliche Verwaltungs-Behörden des hiesigen Departements angewiesen, den Requisitionen dieser Special-Commission in den sie betreffenden Fällen ungesäumt zu willfahren.

Arnsberg, den 1. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 492. Verwaltung der Steuer-Receptur zu Menden u. Balve.

In Gemäßheit allgemeiner Bestimmungen des Königl. Finanz-Ministeriums sind die beiden bisherigen directen Steuer-Recepturen zu Menden und Balve vereinigt, und der Empfang der directen Steuern in dem daraus gebildeten Empfangs-Bezirke dem bisherigen Rentamts-Verwalter Menne zu Meschede provisorisch übertragen worden, indem der Steuer-Empfang zu Menden durch die Versetzung des bisherigen Empfängers Baum zum Rentamt Meschede erledigt worden, der Empfang zu Balve aber bisher nur provisorisch von dem Steuer-Empfänger Liedhegener verwaltet war, den wir, mit Bezeugung unserer Zufriedenheit mit seiner provisorischen Verwaltung, vom 31. d. M. an, bis wohin er den Empfang noch fortsetzen wird, von demselben entbunden haben. Der Steuer-Empfänger Menne wird seinen Wohnsitz zu Balve nehmen, jedoch monatliche Empfangstermine zu Menden abhalten, die den Steuerpflichtigen noch näher bekannt gemacht werden sollen. Auch wird der monatliche Lokal-Empfang zu Affeln beibehalten.

Arnsberg, den 1. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 493. Portofreiheit der aussergerichtlichen Depositen-Gelder.

Durch die Bekanntmachung vom 30. März 1819. Amtsblatt 1819. N. 304. ist zwar bei vorkommenden Versendungen aussergerichtlicher Depositen-Gelder an die Bank in Minden und von dorther wieder zurück die Porto-Freiheit bewilligt worden.

Diese früher bewilligte Porto-Freiheit findet jedoch näherer Bestimmungen zufolge für die Zukunft nicht weiter statt, welches den diesseitigen Behörden hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Nichts desto weniger wird aber erwartet, daß die Behörden nach wie vor darauf sehen werden, derartige Gelder, bei Ermangelung andrer sicherer Unterbringung jedesmal bei der nunmehro zu Münster etablirten Bank anzulegen, da ein kleiner Vortheil der Nutzlosigkeit immer vorzuziehen ist.

Arnsberg, den 2. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 494. Obductionen, deren Nothwendigkeit ꝛc bei in Fäulniß übergegangenen Leichnamen.

Ueber die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der Obductionen in den Fällen, wo der Leichnam schon in Fäulniß übergegangen und wo der Tod in längerer oder kürzerer Zeit nach der dem Verstorbenen zugefügten Verletzung eingetreten ist, sind Zweifel entstanden, weshalb nöthig erachtet worden ist, darüber das Gutachten des Königlichen Medicinal-Collegiums der Provinz Westfalen einzuholen.

Da dasselbe dahin ausgefallen ist:

1) daß die Fäulniß und kein einziger Grad derselben, vor der genauen Untersuchung und Zergliederung des Körpers, jemals einen hinlänglichen Grund zur Ablehnung der Obduction von Seiten des Physikus abgeben kann, auch
2) in Fällen, wo es denkbar ist, daß Verletzung und Tod wie Ursache und Wirkung zusammenhängen, nie die Zeit, welche zwischen beiden vergangen, auf die anzustellende Obduction den geringsten Einfluß haben kann:

so werden die Königl. Gerichte hierdurch angewiesen, sich hiernach gehörig zu achten. Hamm, den 17. Juni 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

B 2

N. 495. Theilung der Sombornschen Gemeinheit

Nach dem Beschlusse Königl. hochlöbl. General-Commission in Münster vom 26. Februar d. J. soll die im Bochumer Kreise, Regierungsbezirks Arnsberg, belegene Sombornsche Gemeinheit zur Theilung gezogen werden.

Alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der eingeleiteten Separation ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Gemeinheit, Güter und Stellen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen dahier in Bochum bei Endesbenanntem und spätestens in dem am 14. Julius a. c. zu Ende Morgens 10 Uhr angesetzten Termine vor Endesbenanntem zu stellen, ihre Ansprüche vollständig anzugeben auch nachzuweisen und sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugegen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Separation gegen sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten. Bochum, den 1. Juni 1823.

Der Special-Theilungs-Commissar Müller.

N. 496. Fruchtverkauf zu Rüthen und Mülheim.

Am 17. d. M. Nachmittags 2 Uhr werden zu Rüthen 48 Scheffel Roggen und 85 Scheffel Hafer, am 18. d. M. Morgens 10 Uhr zu Mülheim 52 Scheffel Roggen und 415 Scheffel Hafer an die Meistbietenden verkauft.

Mülheim an der Möhne, den 2. Juli 1823.

K. Rentamt das.

N. 497. Jagdverpachtung im Forste oder Oehlinghausen.

Die vom Amthaus Menden relevirende, jetzt pachtlos gewordene Königl. hohe und niedere Koppeljagd im Amt Menden soll in Gemäßheit höherer Verfügung Donnerstag den 31. d. M. Vormittags 10 Uhr zu Menden in der Wohnung der Frau Gastgeberin Amecke auf einen anderweiten sechsjährigen Temporalbestand, unter den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Diejenigen, so Lust haben, solche anzupachten, wollen, wofern ihre Qualifikation als Anpächter in Zweifel zu ziehen ist, die Zuläßigkeit ihrer Gebote mittelst Atteste der landräthlichen Behörde begründen.

Arnsberg, den 7. Juli 1823.

Der Forstinspector das.

N. 498. Jagdverpachtung in der Hellefelder Mark.

Die Königl. hohe und niedere Privat- und Koppeljagd in der Hellefelder Mark und in den zu dieser Jagd gehörigen Feldern, welche den 1. September d. J. pachtlos wird, soll am Montag den 28. d. M. Vormittags 10 Uhr in der Behausung des Herrn Zöllner zu Hellefeld meistbietend s. R. auf 6 Jahre verpachtet werden.

Es sollen jedoch nur solche Personen als Steigerer zugelassen werden, welche im Stande sind, sich in zweifelhaften Fällen durch Zeugnisse der landräthlichen Behörde über ihre Qualifikation auszuweisen.

Arnsberg, den 7. Juli 1823.

Der Forstinspector das.

N. 499. Erledigte Kaplanei zu Hüsten.

Zu der hiesigen Kaplaneistelle wird ein brauchbarer Mann gesucht. Er hat ein meublirtes Zimmer, das Essen des Mittags und Abends im Pfarrhause frei, und bezieht aus dem zur Unterhaltung des Kaplans bestimmten Fonds 26 Rthlr. 30 Stbr. Salar, nebstdem 2 Rthlr. 8 Stbr. an Memorien aus den Kirchen- und Armen-Renten.

Hüsten, den 1. Juli 1823.

Lohn, Pfarrer.

N. 500. Diebstahl zu Berge.

In der Nacht vom 28. auf den 29. April a. c. ist bei dem Kötter Unterste Knepper in der Commune Berge, Land- und Stadtgerichts-Bezirks Hamm, ein Diebstahl mittelst Einbruchs verübt, und sind folgende Gegenstände entwendet worden:

1) drei Roggenbrode, jedes ohngefähr 17 bis 18 Pfund schwer, und
2) wenigstens 6 Scheffel Kartoffeln.

Wir bringen diesen gewaltsamen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, und fordern zugleich einen jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, welche dazu vielleicht Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen. Werden, den 16. Juni 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 501. Diebstahl zu Bulmecke.

In der Nacht vom 16. auf den 17. v. M. ist bei dem Landwirth Wilhelm Dörmann zu Bulmecke, Gerichtsbezirks Bochum, mittelst Einbruchs folgendes gestohlen worden:

1) ein kupferner, ungefähr ein Ohm enthaltender Schinkenkessel mit einer graden und einer gebogenen Seitenwand;

2) ein anderer kupferner Kessel, circa 12 Maaß enthaltend, welcher nur in der Art näher bezeichnet werden kann, daß solcher in jener Gegend Eckern genannt wird, und

3) drei flache zinnerne Schüsselen.

Derjenige, welcher über die Thäter dieses Diebstahls oder die gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, wolle davon entweder uns oder der Ortspolizeibehörde aufs baldigste Anzeige machen.

Werden, den 14. Juni 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 501. Landesverweisung.

Nachstehende Sträflinge und Vagabunden sind unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze des Regierungsbezirks Minden und Trier verwiesen worden:

A. Aus dem Regierungsbezirk Minden:

1) Henriette Achtermann aus großen Rühden, evangelischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit braunen Haaren, bedeckter Stirn, braunen Augenbraunen, grauen Augen, stumpfer Nase, gewöhnlichem Mund, guten Zähne, rundem Kinn, ovaler Gesichtsbildung, frischer Gesichtsfarbe, gesetzter Gestalt, spricht deutsch, durch 5 Warzen im Gesichte kennbar.

2) Friedrich Melchers aus Dettmold, evangelischer Religion, 50 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, blonden Haaren, freier Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, spitzer Nase, ordinairem Mund, weißblonden Bart, guten Zähnen, spitzem Kinn, ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, starker Gestalt, spricht im holländischen Dialekt, durch keine besondere Zeichen kennbar.

3) Anne Catharine Clusmeyer aus Harkemissen im Lippischen, evangelischer Religion, 70 Jahre alt, 5 Fuß groß, grauen Haaren, niedriger Stirn, grauen Augenbraunen, grauen Augen, gewöhnlicher Nase, desgl. Mund, ungesunden Zähnen, rundem Kinn, magerer und eingefallener Gesichtsbildung, [illegible] Gesichtsfarbe, untergesetzter Gestalt, spricht plattdeutsch, durch besondere Zeichen nicht kennbar, deren Tochter

4) Anne Marie Clusmeyer, evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß groß, braunen Haaren, runder Stirn, braunen Augenbraunen, braunen Augen, stumpfer Nase, gewöhnlichem Mund, gesunden Zähnen, rundem Kinn, runder Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, starker Gestalt, spricht plattdeutsch, durch keine besondere Zeichen kennbar.

5) Wilhelm Müller aus Berlebeck, Fürstl. Lippischen Amts Dettmold, reformirter Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale und magere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: am Mittelfinger der linken Hand fehlt das erste Glied und hat Blatternarben.

6) Christoph Schulze aus Frankenau, Amts Frankenberg in Churhessen, reformirter Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, hohe Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, braune Augen, starke Nase, etwas dicken Mund, braunen Bart, gute und vollzählige Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde und braune Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht deutsch, besondere Kennzeichen: eine kleine Warze unter der Nase.

7) Wilhelm van der Haide aus Bremen, evangelischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, röthlichen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

8) Adam Blessing aus Gruppenbach im Würtembergischen, evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat hellbraune Haare, freie Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, ordinairen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch, hat keine besondere Kennzeichen.

9) Franz Heinrich Neuwald aus Erlach in der Schweitz, evangelischer Religion, 43 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, dunkelbraune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch und französisch und hat keine besondere Kennzeichen.

B. Aus dem Regierungs-Bezirk T....

10) Joseph Rosenberg, ohne Gewerbe, vormals Oesterreichischer Soldat, aus Bruck in Steyermark gebürtig, ohne bestimmten Aufenthaltsort, katholischer Religion, 48 Jahr alt, 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll groß, hat schwarzgraue Haare, runzliche Stirn, schwärzliche Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzgrauen Bart, schlechte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und französisch. Er ist trepanirt und auf der rechten Seite des Kopfes ist ihm die Hirnschale durch eine Schußwunde verletzt. Er trug einen runden Hut, blau tuchene Jacke und Hosen, grün gestreifte Manchester-Weste, ein blaues Halstuch und Schuhe mit Riemen.

11) Christian Kreidenmacher, ohne Gewerbe, gebürtig aus Lorsch, im Großherzogthum Hessen, ohne bestimmten Aufenthaltsort, katholischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare und Augenbraunen, breite Stirn, bläuliche Augen, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, bräunlichen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gesetzte Gestalt, spricht deutsch. Er trug einen runden Hut, blau tuchene Jacke, grau leinene Hose, blau tuchene Weste, grau leinene Kamaschen, Schuhe mit Riemen.

12) Nikolas Ritter aus Remig (in den Niederlanden) gebürtig, ohne bestimmten Aufenthaltsort, ist 31 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaue Augen, gedruckte Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, angelaufene Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige Gestalt, spricht

deutsch, keine besondere Kennzeichen. Er war bekleidet mit einer blau tuchenen Mütze mit rothem Rande, grau tuchenen Jacke und Hosen, ganz zerrissen, grau tuchenen Weste und Schuhen mit Riemen.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Pfarrer **Schreiber** zu Hallenberg ist zum Pfarrer in Düdinghausen ernannt, und dem Candidaten der Theologie Victor **Franke** aus Rüthen ist die 4te katholische Pfarrkaplanei in Soest verliehen. An die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Johann Diederich **Becker** zu Dahle ist der [illegible] Peter Adolph **Offenberg** am Kamp hinwiederum als Gemeinderath in Dahle angestellt.

Berichtigung.

In der zweiten Zeile der Bekanntmachung №. 454. ist zu lesen statt: **nun** geschätzt worden, **neu** geschätzt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 29.

Arnsberg, den 19. Juli 1823.

Da Fälle vorkommen, daß die Geistlichen bei den Trauungen beurlaubter Soldaten das Militair-Verhältniß und die Bestimmungen des 29. Krieges-Artikels, nach welchem

„kein Soldat ohne Vorwissen und Bewilligung seines Compagniechefs sich „mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen „Trauschein die Ehe vollziehen darf, bei der Strafe einer dreimonatlichen „Festungsstrafe und Nichtigkeitserklärung der Ehe oder des Verlöbnisses,"

nicht gehörig beachten; so wird diese Festsetzung des 29. Kriegsartikels den sämmtlichen Pfarr-Geistlichen zur sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht. N. 503. Trauungen beurlaubter Soldaten.

Münster, den 8. Juli 1823.

Königlich Preußisches Ober-Präsidium.

Der diesjährige Cursus in der Normal-Schule hieselbst wird am ein und zwanzigsten August seinen Anfang nehmen. Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, mussen ein verschlossenes Zeugniß von ihrem Orts-Pfarrer über ihre Aufführung und einen von ihnen selbst schriftlich angefertigten Lebenslauf, welcher auch als Probe ihrer Handschrift dienen kann, mitbringen. Uebrigens bringen wir hierbei alles das in Erinnerung, was unterm 4. Juli 1820. (Arnsberger Amtsblatt, St. 31. N. 528) in Betreff der Aufnahme in die Normal-Schule verordnet ist, welchem wir hier noch beifügen: N. 504. Neuer Cursus in der Normal-Schule.

1) daß diejenigen, welche dem Normal-Unterrichte in diesem Jahre zum ersten Male beiwohnen wollen, schon um neun Uhr des Morgens am 21. August hier seyn, und zur Versicherung, daß sie die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, sich einer Prüfung unterwerfen müssen;
2) daß, wegen des großen Zudranges zu diesem Unterrichte und wegen Mangel an Raum in dem hierzu bestimmten Lokal, keine Schulamts-Präparanden und Präparandinnen, die noch unter siebzehn Jahren und also noch zu jung sind, eine Schulstelle zu übernehmen, zu demselben können zugelassen werden.

Zur Versicherung, daß das 17. Jahr vollendet sey, muß im Falle, daß Zweifel darüber entstehen könnte, der Taufschein mitgebracht, und vorgezeigt werden. Münster, den 9. Juli 1823.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 505. Katechumenen-Unterricht.

Nach der unterm 30. August v. J. erlassenen, und sämmtlichen evangelischen Pfarrern der Provinz mitgetheilten allgemeinen Verordnung darf kein Pfarrer Catechumenen confirmiren, welche das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, wenn nicht von dem Kreis-Superintendenten dieselben vorher gründlich examinirt, und auf dessen Bericht von der Kirchen- und Schul-Commission der Regierung die Erlaubniß zur frühern Confirmation ertheilt worden. Ein Pfarrer, welcher dieser Verordnung zuwider gehandelt hat, ist in eine Ordnungsstrafe von 5 Thaler genommen worden. Münster, den 24. Juni 1823.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 506. Unterstützung der Hebammen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juni 1821. N. 333. im 22. Stücke des Amtsblatts pro 1821. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die pro 1822. eingegangenen Hebammen-Unterstützungs-Gelder von Trauungs- und Geburts-Fällen 1308 Rt. 19 Sgr. 8 Pf. ertragen haben, und davon, außer einer extraordinairen Bewilligung von 10 Rt., 1144 Rt. Pr. Cour. unter die von den Landräthen gemeinschaftlich mit den Kreis-Physikern namentlich vorgeschlagenen würdigsten und bedürftigsten approbirten Hebammen auf dem Lande und in kleinern Städten in der Art vertheilt worden sind, daß von 143 Hebammen in den 14 Kreisen unseres Departements eine jede 8 Rt. Pr. Cour. erhält, und 154 Rt. 19 Sgr. 8 Pf. für unvorhergesehene Unterstützungs-Fälle in unserer Haupt-Casse verwahrt bleiben.

Die landräthlichen Behörden werden die betreffenden Hebammen anweisen, diese Belohnung von den Steuer-Cassen in Empfang zu nehmen.

Arnsberg, den 1. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Es wird die Einnahme und Ausgabe bei der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Herzogthums Westfalen pro 1822. nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

N. 507. Einnahme und Ausgabe der Schullehrer-Wittwen-Casse im Herzogth. Westfalen pro 1822.

Arnsberg, den 7. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse im Herzogthum Westfalen für das Jahr 1822.

Einnahme	Betrag in Pr. Cour. Rt.	sg.	pf.
A. an Bestand pro 1821.	29	4	5
Tit. I. an Collectengeldern pro 1822.			
1. von dem Herrn Pfarrer Keuper zu Niedermarsberg	—	13	9
2. „ „ „ Erzbischöflichen Commissar Leers zu Mülheim	9	17	1
3. „ „ „ Dechanten Leisten zu Medebach	2	11	—
4. „ „ „ Pfarrer Mang zu Obermarsberg	—	5	2
5. „ „ „ Dechanten Kaiser zu Elspe	6	2	10
6. „ „ „ Steuer-Empfänger Wucke zu Soest	—	15	6
7. „ „ „ Dechanten Plaßmann zu Affeln	4	14	3
8. „ „ „ Steuerempfänger Schuppmann zu Arnsberg	—	27	10
9. „ „ „ Vic. Fischer zu Römershagen (aus Auftrag)	—	6	3
10. „ „ „ Dechanten Kropf zu Giershagen	1	16	1
11. „ „ „ „ Straus zu Grafschaft	1	19	7
Summa Tit. I. an Collectengeldern	27	29	4
Tit. II. an Zinsen.			
1. von dem Herrn Communal-Empfänger Jesse zu Westernkotten, die am 2. Mai v. J. fällig gewordenen Zinsen von einem der Gemeinde Westernkotten dargeliehenen Capital von 100 Rt. Pr. Cour. zu 5 Proc.	5	—	—
2. Zinsen von den angekauften Staatsschuldscheinen zu 150 Rt. pro 2do Semestri 1821. und für das Jahr 1822. à 4 Proc.	9	—	—
3. von dem bei der Ziehung am 2. Januar 1822. mit einem Gewinne von 140 Rt. Pr. Cour. herausgekommenen Prämien-			

Digitized by Google

Einnahme	Betrag in Pr. Cour. Rt.	sg.	pf.
Staatsschuldschein, die Zinsen zu 4 Proc. für das zweite halbe Jahr 1821. mit	2	—	—
4. von dem am 2. September 1822. angekauften Prämien-Staatsschuldschein von 100 Rt. die Zinsen pro 2do Semestri pr. .	2	—	—
Summa Tit. II. an Zinsen . .	18	—	—
Tit. III. ad extraordinaria.			
den auf den Prämien-Staatsschuldschein sub N. 13187, nach der Ziehungsliste de 2. Januar c. gefallenen Gewinn mit	140	—	—
Summa per se .	140	—	—
Wiederholung der Einnahme.			
A. an Bestand pro 1821.	29	4	3
Tit. I. an Collectengeldern pro 1822.	27	29	4
- II. - Zinsen	18	—	—
- III. ad extraordinaria	140	—	—
Summa aller Einnahme . .	215	3	9

Ausgabe	Betrag in Pr. Cour. Rt.	sg.	pf.
A. an Vorschüssen. Nichts.			
Tit. I. an Unterstützungen.			
1. einer Schullehrer Wittib	4	—	—
2. desgleichen	3	—	—
Summa Tit. I. an Unterstützungen . .	7	—	—
Tit. II. an ausgeliehenen Capitalien.			
Dem Handlungshause Lindenkampf & Olfers zu Münster für den angekauften Prämien-Staatsschuldschein sub N. 33,276 incl. der zurückgerechneten Zinsen und an Porto	104	10	7
Sa. p. s. . . .	104	10	7

Ausgabe	Betrag in Pr. Cour. Rt.	sg.	pf.
Tit. III. ad extraordinaria.			
An Gerichtskosten	1	11	1
Sa. p. s.	1	11	1
Wiederholung der Ausgabe.			
A. an Vorschüssen	—	—	—
Tit. I. an Unterstützungen	7	—	—
- II. = ausgeliehenen Capitalien	104	10	7
- III. ad extraordinaria	1	11	1
Summa aller Ausgabe	112	21	8
Balance:			
Die Einnahme beträgt	215	3	9
= Ausgabe =	112	21	8
Mithin der Bestand	102	12	1

N. 508. Allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die abgebrannte Kirche zu Rawicz.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeinde zu Rawicz im Großherzogthum Posen, zum Ausbau ihrer abgebrannten Kirche, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet.

Die Pfarrer aller Confessionen haben daher wegen Erhebung der Kirchen-Collecte und Einsendung der eingekommenen Beiträge, die Bürgermeister und Schultheißen aber wegen der Haus-Collecte das Nöthige in Gemäßheit unserer Verfügung vom 23. Juli v. J. (Amtsblatt Nr. 550.) zu bewirken.

Arnsberg, den 15. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 509. Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Ostbühren Kirchspiels Unna ist zum Schullehrer in Mühlhausen im Kirchspiel Lünern erwählt und bestätigt worden.

Arnsberg, den 11. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 510. Nachweise des Ertrages der im Jahre 1822 abgehaltenen und geschlossenen Kirchen u. Hauskollecten.

Bezeichnung der Behörde von welcher Beiträge eingegangen sind.	Für die Schull.-Wittw. und Waisenk. im H. Westfalen.			Für die Freitische dürftiger Studierender zu Bonn.			Für das evangelische Schullehrer Seminarium zu Soest.			Für den evangelischen Schulverbesserungsfonds.			Zur Herstellung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude zu Winzenhausen.			Zur Herstellung der evangelischen Kirche zu Breslau.			Zur Wiederherstellung der abgebr. Kirche und des Schulhauses zu Ergste.			Für die evangelische Kirche zu Schneidemühl.			Zur Vollendung des Kapellenbaues zu Walpersdorf.		
	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.
Von d. Landdechanten rc. im Herzogth Westf. (excl. des vorjähr. Bestandes u. der sonstigen Einnahme .	27	29	4																								
Von den Steuerkassen in den Kreis Hauptorten u. zwar:																											
1) zu Arnsberg .	—	—	—	9	17	5	1	—	—	2	11	—	3	27	6	3	29	8	4	29	2	1	—	9	3	27	2
2) " Altena . . .	—	—	—	20	15	4	10	28	10	20	18	11	8	28	5	23	4	8	242	24	9	10	11	3	—	12	—
3) " Bochum . . .	—	—	—	28	29	2	11	23	10	17	15	8	6	12	2	24	12	7	84	23	7	7	1	7	6	5	—
4) " Brilon . . .	—	—	—	3	25	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	4
5) " Dortmund . .	—	—	—	29	23	—	14	17	7	12	4	7	8	26	7	24	3	9	479	29	3	9	26	5	4	16	11
6) " Hagen . . .	—	—	—	35	17	2	—	—	—	14	1	7	11	4	7	39	6	9	348	16	8	12	29	1	1	22	8
7) " Hamm . . .	—	—	—	17	4	4	8	19	7	17	16	2	6	4	8	14	29	1	493	20	5	7	14	7	2	3	—
8) " Iserlohn . . .	—	—	—	21	28	10	8	7	8	15	12	4	7	20	—	26	16	11	511	7	11	7	24	8	3	4	6
9) " Wittgenstein .	—	—	—	17	7	—	5	13	3	9	27	7	11	10	11	5	16	—	5	18	8	4	—	1	—	—	—
10) " Lippstadt . . .	—	—	—	9	1	10	1	8	5	1	9	8	—	19	3	4	8	11	11	20	11	1	4	9	6	10	2
11) " Eslohe . . .	—	—	—	4	27	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	2
12) " Olpe	—	—	—	9	22	9	—	21	3	—	—	—	—	10	—	1	16	9	1	12	3	—	20	—	3	22	8
13) " Siegen . . .	—	—	—	34	13	1	19	23	8	17	3	—	14	25	11	23	28	9	31	24	2	10	3	6	64	5	—
14) " Soest	—	—	—	13	4	2	10	9	11	9	22	4	4	7	11	21	5	11	38	21	7	4	28	2	4	5	3
	27	29	4	255	27	3	92	24	—	137	22	10	84	27	11	212	29	9	2255	9	4	77	14	10	107	8	10
Aus den Reg.-Bez. Münster, Minden, Cöln u. Düsseldorf durch die K. Haupt-Cassen *.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	242	3													
Aus den Reg.-Bez. Münster, Minden, Cöln, Düsseldorf, Aachen, Trier und Coblenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1266	11	3						
Summa .	27	29	4	255	27	3	92	24	—	137	22	10	327	—	11	212	29	9	3521	20	7	77	14	10	107	8	10

Indem wir in vorstehender Nachweise den Ertrag der pro 1822. abgehaltenen und geschlossenen Collecten angedeutet haben, bemerken wir, daß diejenigen Collecten, welche bis zum Schlusse des vorigen Jahres nicht vollständig berichtigt waren, namentlich die Collecten für die katholische Pfarrkirche zu Hagen, für die evangelische Kirche hierselbst und für die evangelische Kirche zu Loetzen in Littauen, nicht aufgenommen sind.

Die gesammelten Beträge wurden übrigens den betreffenden Behörden zur bestimmungsmäßigen, dem Zwecke entsprechenden Verwendung überliefert, und dadurch manches Werk befördert, welches ohne jene Gaben nicht sobald zur Vollendung gekommen seyn würde.

Wir halten uns daher verpflichtet, den frommen Gebern hierdurch unsern Dank erkennen zu geben. Arnsberg, den 15. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 511. Spielen in fremden Lotterien.

Da sich kürzlich wiederholt der Fall ereignet hat, daß jemanden ohne eigene Veranlassung ein Loos einer auswärtigen Lotterie zugefertigt worden, und dieser dasselbe ohne Weiteres zurückschicken wollte, so wird die Allerhöchste Verordnung vom 7. Dezember 1816. (Amtsblatt 1817. N. 95.) hierdurch in Erinnerung gebracht, und zugleich die Beobachtung der in §. 1. enthaltenen Allerhöchsten Bestimmung, wonach die Jemanden auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien innerhalb 24 Stunden nach dem Empfang der Polizeibehörde zur Cassation bei Vermeidung der in gedachtem §. 1. vorbemerkten Strafe eingereicht werden sollen, ernstlich anempfohlen. Arnsberg, den 12. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 512. Landesverweisung.

Am 4. d. M. ist der hierunter näher beschriebene Conrad Renner aus der Landarmen- und Arbeits-Anstalt zu Benninghausen entlassen und über die Landesgrenze transportirt worden. Arnsberg, den 13. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Familien-Namen Renner, Vornamen Conrad, Geburtsort Nauenburg in Hessen, Aufenthaltsort desgleichen, Religion katholisch, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen bläulich, Nase etwas spitz, Mund groß dick, Bart blond, Zähne gut, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: das rechte Bein lahm.

N. 513.
Erläuterung der Verordnung wegen streitig gewordener Auslegung v. Staatsverträgen.

Die allerhöchste Königliche Verordnung vom 25. Januar d. J. (Gesetzsammlung N. 3. Seite 19) wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen, hat eine unmittelbare Correspondenz zwischen dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und den betreffenden Gerichten nicht ausdrücklich angeordnet, vielmehr in dem allgemeinen Ausdruck: »einholen« die Bestimmung des Weges, auf welchem die Aeußerung des gedachten Königlichen Ministeriums einzuholen ist, freigelassen. Dem zu Folge wird das Königliche Ober-Landes-Gericht angewiesen, sich mit seinen, auf den Grund der allegirten Verordnung zu machenden Anträgen, nicht unmittelbar an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden; sondern, — wie in den übrigen Fällen, wo von dem Collegium eine Mitwirkung oder Aeusserung des gedachten Ministeriums gewünscht wird, — darüber an den Justiz-Minister zur weiteren Communikation zu berichten. Die Untergerichte im Bezirk des Collegii sind hiernach ebenfalls anzuweisen. Berlin, den 20. Junius 1823.

Der Justiz-Minister
von Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Hamm.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Oberlandesgerichts-Departements werden hierdurch angewiesen, den Inhalt des vorstehenden Justiz-Ministerial-Rescripts gehörig zu beachten, mit dem Bemerken, daß sie derartige Berichte hiehin zu erstatten haben. Hamm, den 8. Juli 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 514.
Besorgung des Schreibwerks beim Hypothekenwesen.

Rücksichtlich der fernern Besorgung des bei der ersten Einrichtung des Hypothekenwesens vorkommenden Schreibwerks, wozu bisher Hülfscanzlisten angestellt worden, ist es angemessen gefunden, den Grundsatz aufzustellen,

> daß die besoldeten Canzlisten zu dessen Besorgung unter der Maaßgabe unbedingt für schuldig zu erklären, daß ihnen, in so fern der Zustand des Hypothekenfonds der betreffenden Gerichte dazu vermögend ist, daraus eine billige Vergutung, wovon das Maximum auf 180 Thaler jährlich, als der Betrag der gewöhnlichen Diäten eines Hülfsarbeiters, zu bestimmen, bewilligt werde.

Von dieser Bestimmung, welche dem allgemeinen Grundsatz, zufolge dessen die Canzlisten das vorkommende Schreibwerk gegen den Genuß der Copialien unbedingt abzumachen schuldig sind, entsprechend ist, werden die Königl. Land-

und

und Stadtgerichte unsers Departements mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, hiernach die bisher a Conto des Hypothekenfonds angestellten Hülfs-Canzlisten mit Ende dieses Monats unbedingt zu entlassen. Da solche sich inzwischen als brauchbar bewährt haben, so ist auf deren wenigstens vorläufige Beibehaltung in der Eigenschaft als Hülfsschreiber der Canzlisten möglichst Bedacht zu nehmen. Auf alle Fälle muß strenge darauf gehalten werden, daß die Canzlisten nur solche Hülfsschreiber annehmen, welche gut, deutlich und orthographisch schreiben. Zu dem Ende sind die Copiisten vor ihrer Verpflichtung hierunter gehörig zu prüfen und die nicht völlig qualificirten ohne alle Nachsicht zurückzuweisen.

Auch ist den Canzlisten zu bedeuten, daß sie sich bei nachdrücklicher Ahndung, nur der solchergestalt vom Gericht geprüften und verpflichteten Copiisten zu ihrer Aushülfe bedienen dürfen. Jeder zu entdeckende Contraventionsfall der Art ist hiernächst durch eine Ordnungsstrafe, oder im Wiederholungsfall, nach Umständen strenger zu ahnden. (G. I. H. 93.)

Hamm, den 8. Juli 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 516. Berichtigung des Besitztitels von adlichen Gütern.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nachbenannten adlichen Gütern:

1) Nordherringen im landräthlichen Kreise Hamm,
2) Schadenburg im landräthlichen Kreise Dortmund belegen,

der Besitztitel berichtigt und der Eintrag in die hiesigen Hypothekenbücher bewirkt worden. (G. I. H. 1.)

Hamm, den 4. Juli 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 517. Aufforderung an die Erben des G. Friedrich.

Dem zu Siegen gestorbenen Invaliden Georg Friedrich sind, zufolge Classifikations-Erkenntnisses in der General-Sekretair Müllerschen Concurs-Sache sieben Thaler 11 Sgr. 8 Pf. Cour. zuerkannt worden.

Die unbekannten Erben desselben werden daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zur Empfangnahme, unter Beibringung gehöriger Legitimation, zu melden, widrigenfalls der obige Betrag, nach Ablauf der gedachten Frist, zur Justitz-Officianten-Wittwenkasse abgesandt werden wird.

Hamm, den 24. Juni 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

B. 1
N. 518.
Theilung des Uentropper Antheils der großen Ostenheide.

Von einer Königl. hochlöbl. General-Commission zu Münster ist mir die Theilung der in der Gemeine Uentropp im Kreise Hamm gelegenen Gemeinheit genannt der Uentropper Antheil der großen Osten-Heide aufgetragen und deshalb ein Termin auf den 6. September Nachmittags 1 Uhr an der Schiffahrt zu Haaren angesetzt worden, zu welchem alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideicomiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, oder welche sonst bei der Theilung ein Interesse zu haben glauben vorgeladen werden, um ihre Ansprüche vollständig anzuzeigen und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Theilung wider sich gelten lassen und können sie unter keinem Vorwande selbst nicht im Falle einer Verletzung anfechten.

Hamm, den 1. Juli 1823.

Der Assessor Fellmann.

B 1
N. 519.
Theilung der Gemeinheit große Klei und Seedfeld.

Von einer hochlöblichen General-Commission zu Münster ist mir die Theilung der in den Gemeinen Untropp und Schmehausen im Kreise Hamm gelegenen Gemeinheiten der große Kley und das Seedfeld aufgetragen und deshalb ein Termin auf den 10. September Nachmittags 1 Uhr an der Schiffahrt zu Haaren angesetzt worden, zu welchem alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stellen, oder welche sonst bei der Auseinandersetzung ein Interesse zu haben glauben, vorgeladen werden, um ihre Ansprüche vollständig anzuzeigen und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Theilung nachher wider sich gelten lassen und können sie unter keinem Vorwande, selbst im Falle einer Verletzung, nicht anfechten. Hamm, den 4. Juli 1823.

Der Assessor Fellmann.

N. 520.
Verkauf von Grundstücken bei Arnsberg und Werl.

Aus Auftrag einer Königlichen hochlöblichen Regierung sollen nachbenannte herrschaftliche Grundstücke im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden und zwar:

1. Zu Arnsberg am Samstag den 2. August d. J.
   a) das unterhalb der Jägerbrücke längs den herrschaftlichen Gärten und der Ruhr belegene Grundstück, bisher verpachtet an Hoffschulte im Jägerhause,
   b) die rechts des neuen Weges von Arnsberg nach Obereimer bis an das Grundstück des Herrn Regierungs-Sekretairs Rieve belegene Parcelle der Obereimer Wiese, bisher verpachtet an Hoffschulte im Jägerhause.

II. Zu Werl am Mittwoch den 6. August d. J.

der sogenannte grosse Schloßgarten, bisher verpachtet an Ruberg zu Werl.

Kauflustige wollen sich an den vorbestimmten Tagen des Morgens 10 Uhr auf den Rentamtsstuben zu Arnsberg und Werl einfinden, und können übrigens die Bedingungen auch vorher schon dahier eingesehen werden.

Arnsberg, den 15. Juli 1823. K. Rentamt das.

N. 521. Verpachtung der Fischerei auf der Ruhr bei Uentrop.

Am Dienstag den 29. d. M. des Morgens 10 Uhr soll die Fischerei auf der Ruhr bei Uentrop wiederholt zur sechsjährigen Verpachtung im öffentlichen Meistgebote auf der hiesigen Rentamtsstube ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 15. Juli 1823. K. Rentamt das.

N. 522. Jagdverpachtung im Forstrevier Oehlinghausen.

Die vom Amthaus Menden relevirende, jetzt pachtlos gewordene Königl. hohe und niedere Koppeljagd im Amt Menden soll in Gemäßheit höherer Verfügung Donnerstag den 31. d. M. Vormittags 10 Uhr zu Menden in der Wohnung der Frau Gastgeberin Amecke auf einen anderweiten sechsjährigen Temporalbestand, unter den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Diejenigen, so Lust haben, solche anzupachten, wollen, wofern ihre Qualifikation als Anpächter in Zweifel zu ziehen ist, die Zuläßigkeit ihrer Gebote mittelst Atteste der landräthlichen Behörde begründen.

Arnsberg, den 7. Juli 1823.

Der Forstinspector das.

N. 523. Empfangstage bei den Recepturen Werl und Menden.

Zu Empfangstagen bei den Recepturen Werl und Menden werden vorläufig folgende Tage festgesetzt:

a) zu Werl am 5. und 6. August, 3. September und 2. October c.
b) zu Menden am 7. August, 4. September und 3. October c.

Arnsberg, den 15. Juli 1823. K. Rentamt das.

N. 524. Fruchtverkauf zu Balve.

Donnerstag den 24. Juli d. J. Morgens 10 Uhr sollen vom herrschaftl. Rentei-Fruchtspeicher zu Balve 619 Scheffel Hafer im Hause der Wittwe Glasmacher daselbst gegen gleich baare Bezahlung, so fern der Zuschlag definitiv ertheilt werden kann, dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden.

Menden, den 7. Juli 1823.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 525. Bauholz Lieferung zur Herdecker Ruhrbrücke.

Die Anlieferung nachstehender eichenen Bauhölzer zur Herdeker Ruhrbrücke soll in einzelnen Parthien oder auch im Ganzen durch Submissionen, welche bis zum 20. d. M. Abends 6 Uhr beim Herren Landrath Gerstein in Hagen eingereicht seyn müssen, mindestfordernd verdungen werden, nämlich:

30 Stück Pfähle a 28 Fuß lang im Mittel 12 Zoll in □ stark, 20 Stück Gunte a 31 Fuß lang 9 Zoll im □ stark, 20 Stück dergleichen a 36 Fuß lang 9 Zoll im □ stark, 10 Stück Kronhölzer a 30 Fuß lang 14 und 16 Zoll stark, 12 Mauerlatten a 26 Fuß lang 8 Zoll im □ stark, 60 Sattelhölzer a 8 Fuß lang 12 und 14 Zoll stark, 12 dergleichen a 10 Fuß und 24 dergleichen a 21 Fuß lang 12 und 14 Zoll stark, 12 Straßbäume a 38½ Fuß lang und 12 und 15 Zoll stark, 24 dergleichen a 35 Fuß, 6 dergleichen a 33 Fuß, 12 dergleichen a 31½ Fuß, 12 dergleichen 29½ Fuß, 12 dergleichen a 29 Fuß und 12 dergleichen a 26 Fuß lang, sämmtlich 12 und 15 Zoll stark, 58 Stück Rippenhölzer a 29 Fuß lang 8 Zoll im □ stark, 3080 laufende Fuß 6 Zoll im □ starkes Holz von 3 bis 10 Fuß langen Stücken, 5809 Fuß 3zöllige Bohlen in 14½ Fuß langen Stücken, 3204 Fuß dergleichen Bohlen von 8 Fuß Länge, 6 Pfähle a 26 Fuß lang im Mittel 12 Zoll im □ stark, 6 dergleichen Pfähle a 28 Fuß, 2 dergleichen a 29 Fuß und 6 dergleichen a 31 Fuß lang, 20 Gunte, a 29 Fuß lang 10 Zoll im □ stark und 10 Eisbäume a 33 Fuß lang 12 Zoll im □ stark.

Lieferungsfähigen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die näheren Erbietungsbedingungen in den Geschäftslocalen der Herren Landräthe zu Dortmund und Hagen, so wie auch beim Unterzeichneten von heute an, täglich einzusehen sind. Herdeke, den 8 Juli 1823. Schirlitz.

N. 526. Steckbrief hinter J. Enzian.

Der hierunter näher signalisirte Johannes Enzian aus Soest, ist vor einiger Zeit, von dem hiesigen Ziegel-Fabrikannt Fierlings, wobei er als Gesell diente, wegegangen, und fällt auf ihn der größte Verdacht, seinen Mitgesellen: 1. einen runden schwarzen Hut; 2. einen feinen dunkelblau leinenen Kittel; 3. eine lange blau tuchene Hose, und 4. ein Paar neue Schuhe, mitgenommen zu haben. Alle Justitz- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf ihn und die mitgenommenen Sachen invigiliren, ihn auch im Betretungsfalle hierhin transportiren zu lassen. Menden, den 10. Julius 1823.

Königlich Preußisches Justitzamt.

Person-Beschreibung:

Namen Johannes Enzian, Stand Ziegelbrenner, Wohnort Soest, Religion katholisch, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare schwarz, Gesicht rund, Bart schwarz, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark gesetzt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 30.

Arnsberg, den 26. Juli 1823.

N. 527. Verkauf respect. Verpachtung der K. Domaine Scheda.

Die Verpachtung, zugleich versuchsweise der Verkauf, von nachbenannten, dermalen zur Verfügung stehenden Bestandtheilen der Königlichen Domaine Scheda im Kreise und Rentamtsbezirke Hamm in einer schönen fruchtbaren Gegend nicht weit von dem Ruhrflusse und verschiedenen Landstraßen gelegen, ist beschlossen worden und wird am 25. August d. J. und am folgenden Tage, Morgens 9 Uhr, durch die hierzu bestellte Regierungs-Commission auf gedachter Domaine im öffentlichen Meistgebote abgehalten werden.

Die betreffenden Bestandtheile sind:

1) Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, namentlich auch die Branntweinbrennerei nebst einer Wasserleitung, und die Mühle zu Warmen.

2)	An Hofraum	9	Morg.	29	Rth.	Pr.	M.
3)	„ Gärten	16	„	118	„	„	„
4)	„ Ackerland	363	„	108	„	„	„
5)	„ Wiesen	112	„	60	„	„	„
6)	„ Weiden	359	„	86	„	„	„
7)	„ Teichen	5	„	113	„	„	„

Sodann verschiedene Fischereien, Jagden, Dienste- Hude- und Schäferei-Berechtigungen.

Ausser der Verpachtung auf 12. Jahre, beziehungsweise dem Verkaufe in einem geschlossenen Ganzen, wird vorab der Versuch angelegt werden, die genannten Gutsbestandtheile in gewissen Abtheilungen zum Verkaufe resp. auch zur Verpachtung auszustellen. Es werden demnach insbesondere ausgesetzt:

	Preußisches Maaß.	
1) Von der Saatlandsbreite . . . . . welche nur in 28 Stücken einzeln auf drei Jahre verpachtet werden sollen.	28 Morg.	145 Rth.
2) Der Strövenkamp eine Weide . . . . wird im Ganzen auf 12 Jahre verpachtet resp. in 3 Stücken zu 73 Morgen 163 Ruthen, 28 Morgen 94 Ruthen und 28 Morg. 108 Ruth. verkauft.	131 „	5 „
3) Die Wieden, eine Weide . . . . . . wird im Ganzen auf 12 Jahre verpachtet, resp. in 6 Stücken zu 18 Morg. 138 Ruth., 18 M. 83. R., 18 M. 115 R., 19 M. 10 R., 19 M. 51 R. und 25 M. 103 R. verkauft.	119 „	140 „
4) Der sogenannte Vinkenhof nämlich		
a. das Gebäude,		
b. an Hofraum und Garten	1 „	90 „
c. „ Wiesen	25 „	85 „
d. „ Ackerland	40 „	104 „
wird alternativ auf 12 Jahre verpachtet und verkauft.		
5) Das obere kleine Gut		
a. an Gebäuden, die beiden Scheuern das alte und neue Haus genannt,		
b. „ Garten	— „	58 „
c. „ Hofraum	— „	166 „
d. „ Ackerland	94 „	153 „
e. „ Treibhut der sogn̄te. Bruch . .	43 „	158 „
f. „ Wiese	10 „	— „
wird alternativ auf 12 Jahre verpachtet und verkauft.		
6) Die Mühle zu Barmen		
a. die Mühle nebst dem dazu gehörigen Wohngebäude.	— „	10 „
b. an Garten	— „	98 „
c. „ Wiese	6 „	130 „
d. „ Teichen	5 „	113 „
e. „ die Fischerei auf dem Rombach		
wird verkauft.		

7) Der disponible Rest des Hauptguts

a. Wohn- und Wirthschaftsgebäude, namentlich auch die Branntweinbrennerei nebst Wasserleitung		Preußisches Maaß.
b. an Hofraum	8 Morg.	33 Rth.
c. : Gärten	15 :	142 :
d. : Ackerland	199 :	66 :
e. : Wiesen	68 :	115 :
f. : Weiden	64 :	143 :

sodann Fischerei, Jagden, Dienste, Hude- und Schäferei-Berechtigungen, wird auf 12 Jahr verpachtet.

Die nähere Beschreibung nebst den Bedingungen mit der Charte und dem Anschlage können auf dem hiesigen Königl. Regierungs-Sekretariate, und auf der Königl. Domaine Scheda eingesehen werden.

Zur Nachachtung wird übrigens zu erkennen gegeben, daß niemand zum Mitbieten zugelassen werden soll, der nicht notorisch zahlungsfähig ist, oder auf Erfordern nicht sogleich im Bietungstermin eine genügende Bürgschaft der aus den Königl. Regierungsräthen Herrn Esser und Arndts bestellten Commission vorzulegen im Stande seyn wird.

Arnsberg, den 15. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 528. Reorganisation der Königl. Rentämter.

Durch die nunmehr vollzogene Reorganisation der Königl. Rentämter sind für die hierseitige Domainen-Verwaltung nachstehende Veränderungen eingetreten:

1) Dem Rentamte Arnsberg ist von dem aufgelösten Rentamte Iserlohn die Receptur Menden und die Domaine Oehlinghausen zugetheilt worden.

2) Der übrige Theil des Rentamts Iserlohn, namentlich die Recepturen Iserlohn, Balve und Altena sind mit dem Rentamte Hagen unter dem neu angestellten Domainen-Rentmeister Möllenhof zu Hagen vereinigt worden.

3) Das Rentamt Unna ist aufgehoben und findet sich ganz dem Rentamte Hamm überwiesen.

4) Dasselbe ist mit dem Rentamte Bochum der Fall, dessen Ueberweisung an das Rentamt Dortmund statt gefunden hat.

5) Die Rentämter Meschede und Bredelar sind vereinigt, und ist für das dermalige Rentamt Meschede der Domainen-Rentmeister Baum nach Meschede versetzt worden.

6) Das Rentamt Siegen besteht gegenwärtig aus den vormaligen Rentämtern Siegen, Netphen und Burbach.

Die Betheiligten mögen sich hiernach richten, und wird zugleich noch bemerkt, daß bei den übrigen Rentämtern, nämlich bei Mülheim, Soest, Bilstein und Benninghausen für jetzt keine Veränderungen eingetreten sind.

Arnsberg, den 22. Junius 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 529. Vermächtniß.

Die zu Iserlohn unverehelicht verstorbene Henriette Angelkort hat in ihrem Testamente den Armen der Stadt Iserlohn zweihundert Reichsthaler gem. Geld vermacht, welches mit Dank anerkannt wird.

Arnsberg, den 15. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 530. Steckbrief hinter H. Schmitt.

Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Hermann Schmidt, gebürtig aus Dreislar Kreises Brilon Regierungs-Bezirks Arnsberg, stand als Musketier beim 39. Linien-Infanterie-Regiment (7. Reserve-Regiment) und ist am 9. d. M. aus der Garnison von Luxemburg entwichen.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich die Gensdarmerie und Polizeibehörden auf, auf den rc. Schmidt ein wachsames Auge zu haben, im Betretungsfalle denselben zu verhaften, und ihn per Eskorte an den Commandeur des 39. Infanterie-Regiments, Herrn Obrist-Lieutenant Baron von Beaufort, nach Luxemburg abzuschicken, uns aber gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Arnsberg, den 16. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Hermann Schmidt 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, aus Dreislar im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, katholischer Religion, früher Knecht, hat schwarzbraune Haare, lange Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, längliche Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, besondere Kennzeichen: etwas Pockennarben.— Er war bekleidet mit einer Montirung, einem Paar grauen Tuchhosen u. einer blauen Mütze.

N. 531. Die von den Gerichts-Deputirten zu erfordernde Erklärung

Es ist häufig mißfällig bemerkt worden, daß Gerichts-Deputirte in dem zur Erklärung und eventuell zur Ableistung eines deferirten Eides anstehenden Termin sich bei der von einer Parthei behaupteten Unerheblichkeit desselben beruhigt, und nicht vielmehr über die eventuelle Annahme oder Zurückschiebung desselben eine bestimmte Erklärung erfordert haben.

über d. eventuelle Annahme oder Zurückschiebung eines Eides.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements werden daher hierdurch angewiesen, eine solche eventuelle Erklärung in dergleichen Fällen unter dem Präjudiz, daß derjenige, dem ein Eid deferirt worden, pro jurare nolente zu achten, jedesmal zu erfordern, und von dieser Regel nur in so fern eine Ausnahme zu machen, als dieselben sich veranlaßt finden, über die, zur Widerlegung der durch den Eid zu erweisenden Thatsachen angeführten Umstände nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 10. §. 255. mit der Beweis-Aufnahme zu verfahren.

Hamm, den 11. Juli 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

B 2

N. 532.

Theilung der Asseler Mark.

Die Theilungsberechtigten der Asseler Mark, Bürgermeisterei Aplerbeck Kreis Dortmund, haben bei hochlöbl. General-Commission auf Separation des Hütungs-Servituts und deren Theilung angetragen.

Mittelst Rescripts der Königl. General-Commission vom 8. Februar a. pr. ist dem Unterzeichneten aufgetragen worden, sich diesem Separations-Geschäfte zu unterziehen.

Es werden demnach alle zur Mitbenutzung der Asseler Mark berechtigte unbekannte Theilhaber, oder die, welche sonst bei dieser Theilung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, nach Anleitung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche längstens in termino den 28. Juli Vormittags 10 Uhr an der Behausung des Gastwirths Lange zu Asseln vor dem Unterzeichneten anzuzeigen, nachzuweisen und sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die in diesem Termin nicht Erscheinenden werden späterhin mit keinen Einwendungen weiter gehört, müssen vielmehr die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten.

Lünen, den 12. Mai 1823.

Der Theilungs-Commissar, Bürgermeister Schultz.

N. 533.

Verlornes Wanderbuch.

Der hierunter signalisirte Schlossergesell Ferdinand Preuß aus Vegesack bei Bremen hat angeblich sein am 24. Juni c. auf dem Polizei-Bureau zu Bremen ausgestelltes, und am 6. d. M. zu Osnabrück zuletzt visirtes Wanderbuch auf der Straße zu Medebach verloren.

Dasselbe wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder aufgefordert, solches an die nächste Polizeibehörde abzuliefern, welche angewiesen resp. ersucht wird, dasselbe der unterzeichneten Behörde zuzustellen.

Brilon, den 13. Juli 1823.

Der Landrath das.

Person-Beschreibung:

Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase eingebogen, etwas dick, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Bart blond, Gesicht braun, Gesichtsfarbe bräunlich, Statur gesetzt.

N. 534. Empfangstage für Domanial-Rückstände der jetzt vereinigten Rentämter Bredelar und Meschede.

Bei der Statt gehabten Vereinigung der Rentämter Bredelar und Meschede wird den Prästantiarien, welche noch Domainen-Gefälle pro 1822. und vorher verschulden, bekannt gemacht, daß zur Empfangnahme dieser Rückstände:

a. zu Bredelar der 5., 6. und 7. August d. J.
b. zu Meschede der 11., 12., 13. und 14. August d. J.

vorläufig festgesetzt worden sind. Meschede, den 20. Juli 1823.

K. Rentamt das.

N. 535. Verkauf herrschaftl. Forstparzellen im Forstrevier Oehlinghausen.

Die beiden Königl. Forstdistricte: das Grevensondern und der Wiehagen, im Kreise Iserlohn gelegen, sollen höherem Auftrage zufolge, den 26. September d. J. Morgens 10 Uhr bei dem Herrn Gastwirth Benzler in Hemern öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Liebhaber, welche besagte Districte vorher beaugenscheinen wollen, können sich bei dem Herrn Förster Hessenbruch zu Sundwig melden und bei ihm, so wie bei dem Herrn Oberförster Dürrefeld zu Oehlinghausen, die Verkaufsbedingnisse, vom 1. k. M. ab, einsehen. Arnsberg, den 20. Juli 1823.

Der Forstinspector das.

N. 536. Fruchtverkauf zu Grafschaft.

Montag den 4. August d. J. Morgens 10 Uhr werden zu Grafschaft von dem Domanial-Fruchtspeicher circa 112 Scheffel Roggen, 23 Scheffel Gerste und 111 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebot verkauft, wozu sich die Kaufliebhaber auf der Rentamtsstube daselbst einfinden wollen.

Bilstein, den 19. Juli 1823. K. Rentamt das.

Dienstag den 5. August d. J. Morgens 10 sollen auf der Rentamtsstub zu Bredelar 158 Scheffel 13⅓ Me en Roggen und 277 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebot verkauft werden.ß
Meschede, den 20. Juli 1823. K. Rentamt das.

N. 537. Fruchtverkauf zu Bredelar.

Die Anlieferung nachstehender eichenen Bauhölzer zur Herdeker Ruhrbrücke soll in einzelnen Parthien oder auch im Ganzen durch Submissionen, welche bis zum 20. d. M. Abends 6 Uhr beim Herren Landrath Gerstein in Hagen eingereicht seyn müssen, mindestfordernd verdungen werden, nämlich:

N. 538. Bauholz Lieferung zur Herdecker Ruhrbrücke.

30 Stück Pfähle a 28 Fuß lang im Mittel 12 Zoll im □ stark, 20 Stück Gunte a 31 Fuß lang 9 Zoll im □ stark, 20 Stück dergleichen a 36 Fuß lang 9 Zoll im □ stark, 10 Stück Kronhölzer a 30 Fuß lang 14 und 16 Zoll stark, 12 Mauerlatten a 26 Fuß lang 8 Zoll im □ stark, 60 Sattelhölzer a 8 Fuß lang 12 und 14 Zoll stark, 12 dergleichen a 10 Fuß und 24 dergleichen a 21 Fuß lang 12 und 14 Zoll stark, 12 Straßbäume a 38½ Fuß lang und 12 und 15 Zoll stark, 24 dergleichen a 35 Fuß, 6 dergleichen a 33 Fuß, 12 dergleichen a 31½ Fuß, 12 dergleichen 29½ Fuß, 12 dergleichen a 29 Fuß und 12 dergleichen a 26 Fuß lang, sämmtlich 12 und 15 Zoll stark, 58 Stück Rippenhölzer a 29 Fuß lang 8 Zoll im □ stark, 3080 laufende Fuß 6 Zoll im □ starkes Holz von 3 bis 10 Fuß langen Stucken, 5809 Fuß 3zöllige Bohlen in 14½ Fuß langen Stücken, 3204 Fuß dergleichen Bohlen von 8 Fuß Länge, 6 Pfähle a 26 Fuß lang im Mittel 12 Zoll im □ stark, 6 dergleichen Pfähle a 28 Fuß, 2 dergleichen a 29 Fuß und 6 dergleichen a 31 Fuß lang, 20 Gunte a 29 Fuß lang 10 Zoll im □ stark und 10 Eisbäume a 33 Fuß lang 12 Zoll im □ stark.

Lieferungsfähigen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die näheren Erbietungsbedingungen in den Geschäftslocalen der Herren Landräthe zu Dortmund und Hagen, so wie auch beim Unterzeichneten von heute an täglich einzusehen sind. Herdeke, den 8 Juli 1823. Schirlitz.

Von der höhern Behörde sind mir zwei Todtenscheine über nachstehend verzeichnete, vormals bergische Soldaten zur Aushändigung an die Verwandten zugefertigt:

N. 539. Aufforderung zur Empfangnahme zweier Todtenscheine.

1) Für Andreas Friedrich Westermann von der 3. Compagnie 2. Bataillon des ersten bergischen Infanterie Regiments, welcher am 1. Oktober 1809. im Lazareth zu Sarria an seinen Blessuren gestorben ist.
2) Für Johann Huc von der Füsilier-Compagnie des ad 1 gedachten Regiments, welcher am 7. Juli 1809. in demselben Lazareth an den Folgen erhaltener Blessuren gestorben ist.

Da die Anverwandten dieser Verstorbenen hier nicht zu ermitteln sind, solche aber vielleicht in der benachbarten Gegend wohnen mögen, so bringe ich vorstehendes hiermit zur öffentlichen Verlautbarung, mit der Bemerkung, daß die vorgedachten Todtenscheine auf dem hiesigen Rathhause verwahrt werden.

Hamm, den 6. Juli 1823.

Der Bürgermeister das.

B
N. 540.
Patentverleihung.

Dem Patentgesetz zufolge verfehlen wir nicht anzuzeigen, daß uns unterm 15. Mai dieses Jahres von einem hohen Ministerio des Handels nachstehendes Patent ertheilt worden ist. Berlin, den 17. Juni 1823.

C. H. Soltmann.

Dr. F. A. A. Struve aus Dresden.

Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ertheile ich dem Apotheker Herrn

Conr. Heinr. Soltmann hieselbst und

dem Herrn Dr. Friedr. Adolph Aug. Struve in Dresden

auf deren Ansuchen, hiedurch ein zehn hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats gültiges Patent auf die Verfertigung und den Gebrauch der von ihnen zur Darstellung künstlicher Mineralwasser in den zu den Akten des Handels-Ministeriums eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen erklärten Vorrichtungen und auf die Anwendung des damit verbundenen Verfahrens, jedoch nur in dem von ihnen angegebenen Zusammenhange, ohne Beschränkung derjenigen, die mit bekannten oder wesentlich neuen, von diesen verschiedenen Apparaten ähnliche Mineralwasser anfertigen.

Berlin den 15. Mai 1823.

Ministerium des Handels.
Bülow.

B
N. 541.
Patentverleihung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von dem Königl. hohen Ministerio des Handels unterm 15. Mai d. J. ein Patent über das ausschließliche Recht, auf die mir eigenthümliche Construction mit Frictionsrollen (Gegenläufern) versehener Axen der Wagen auf fünf nach einander folgende Jahre für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, wovon das Modell sich bei den Acten des genannten hohen Ministerii befindet.

Nach Vorschrift der Verordnung vom 14. October 1815. bringe ich solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 16. Juni 1823. G. E. Fuchs.

In

Dem Bleicherknecht Peter Caspar Schröder in der Commüne Grundschöttel, Gerichtsbezirk Schwelm, sind in der Nacht vom 28. auf den 29. Mai d. J. folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: N. 542. Diebstahl zu Grundschöttel.

1) ein blauer leinener Kittel; 2) ein schwarzer Leichenmantel; 3) ein Kinderrock von Serge; 4) ein zinnener Kaffeekessel; 5) ein großer zinnener Vorlegelöffel; 6) zwei zinnerne Schüsseln, und 7) mehrere zinnerne Eßlöffel.

Jeder, dem wegen des Thäters dieses Diebstahls oder der gestohlenen Sachen, etwas bekannt werden möchte, wird aufgefordert, davon entweder uns, oder der Ortspolizeibehörde schleunigst Anzeige zu machen.

Werden, den 10. Juli 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 15. auf den 16. April d. J. ist bei dem Landwirth Peter Caspar Escher zu Gloerfeld im Kirchspiel Halver. Land- und Stadtgerichtsbezirk Lüdenscheid, ein Diebstahl mittelst Einbruchs verubt, und sind folgende Sachen entwendet worden: N. 543. Diebstahl zu Gloerfeld.

1. ein blau tuchener Mannsüberrock mit blanken Knöpfen; 2. ein brauner dito mit Kameelgarnen Knöpfen; 3. ein grauer grünlicher nach alter Art; 4. eine graue grünliche kurze Hose, woran sich oben große blanke Knöpfe befinden; 5. eine mit doppelter Brust versehene gelb und roth gestreifte Woll-Cortweste; 6. eine weiße baumwollene Mütze; 7. ein Paar blau sayettene Mannsstrümpfe; 8. sechs feine Mannshemden, worunter ein halbbaumwollenes befindlich; 9. zwölf gröbere Mannshemden; 10. ein englisches seidenes Halstuch roth mit weißen Blumchen; 11. ein kattunenes Frauenkleid; 12. ein blauer tuchener Frauenmantel gezeichnet A. C. R. 13. eine blaue tuchene Frauenjacke mit einem Kragen; 14. ein rothes halbseidenes Tuch; 15. ein rothes kattunenes dito; 16. ein schwarz seidenes Tuch mit Frangen von weißer Seide; 17. ein schwarzgrün seidenes Tuch; 18. ein schwarz und weißes Tuch; 19. ein weißes Tuch mit einem breiten Saume; 20. ein dito mit drei Säumchen; 21. ein dito mit drei Streifchen; 22. drei weiße Tücher mit blauen Streifchen; 23. ein weißes Tuch, woran eine Kante genähet; 24. zwölf Frauenmützen, mit Spitzen versehen; 25. vier bis fünf Stück ohne Spitzen; 26. acht bis zehn Untermützen; 27. zwei schwarz seidene Schürzen; 28. eine kattunene dito; 29. eine halbseidene dito; 30. acht bis zehn gewöhnlich feine Frauenhemden von flächsenem Tuch;

31. sechs bis acht werchene Frauenhemden; 32. sieben bis acht feine flächsene Betttücher, wovon zwei mit A. C. R. gezeichnet; 33. fünf Tafeltücher von Gebild; 34. drei dito mit Streifen; 35. ein feiner weißer Kissenüberzug; 36. drei Stück doppelte Handtücher; 37. ein Handtuch von Gebild 38. zwei Paar neue schwarze Strümpfe, worauf sich ein weißes Stück befindet; 39. acht bis zehn Stück grobe Betttücher; 40. eine viermal um den Hals gehende silberne Kette, woran sich ein goldenes Schloß befindet; 41. ein goldener Ring mit einem Sternchen versehen; 42. ein viermal um den Hals gehendes Perlenband, woran sich ein silbernes Schloß befindet; 43. ein Kinderkleid von braunem Nesseltuch mit einer Besse; 44. eine dito von schwarz und grün gestreiftem Kattun; 45. ein dito von Siamoisen; 46. ein grünes gestreiftes Kinder Kleidchen mit gelber Kordel und Quästen; 47. zwei halbe Kinderhalstücher roth, grün und weiß gestreift; 48. ein braun seidenes Halstuch; 49. eine weiße mit Spitzen versehene Kindermütze; 50. eine rothe gelb geblümte Schürze; 51. eine mit gelben Blümchen versehene Schürze. 52. eine roth und gelb gestreifte siamoisen dito. 53. ein braunes kattunenes Halstuch.

Indem wir diesen gewaltsamen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, wird nicht allein vor dem Ankaufe der vorbemeldeten Gegenstände gewarnt, sondern auch jeder aufgefordert, die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, die vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln und das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder den Ortsgerichten oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 24. Juni 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des bisherigen Beigeordneten, Gutsbesitzers Hammerschmidt zu Westümen, Bürgermeisterei Rhynern, ist der Brennerei-Inhaber Kaiser zu Suddinker als Beigeordneter der gedachten Bürgermeisterei wiederum angeordnet.

N. 544. Fruchtpreise im Monat Juni 1823.

Nachweisung

der im Monat Juni 1823. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

in Preußisch. Maaß und Gewicht

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	1	28	10	1	25	5	1	8	8	1	1	7	–	—	–	–	10	3	–	16	–	8	—	—
Hattingen	2	9	9	2	8	5	1	24	–	1	—	–	1	8	–	–	15	–	–	28	–	6	15	—
Herbecke	2	5	$1\frac{3}{5}$	2	5	$11\frac{4}{5}$	1	15	$10\frac{2}{3}$	1	8	3	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Langschede	2	6	3	2	10	3	1	11	6	1	3	–	–	—	–	–	10	–	–	25	–	8	—	—
Lippstadt	2	—	–	1	20	–	1	10	–	1	—	–	–	—	–	–	13	–	–	15	–	5	—	—
Menden	2	4	$8\frac{3}{4}$	2	5	$8\frac{1}{4}$	1	12	$4\frac{1}{2}$	1	5	$5\frac{1}{4}$	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Meschede	1	29	–	1	26	–	1	14	–	–	22	–	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Schwerte	2	5	$4\frac{1}{2}$	2	7	8	1	14	$3\frac{1}{3}$	1	7	$3\frac{1}{10}$	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Siegen	–	—	–	2	16	–	1	24	–	1	10	–	–	—	–	–	—	–	1	10	–	7	20	—
Soest	2	—	6	1	23	8	1	9	9	1	1	8	–	—	–	–	9	–	–	20	–	8	—	—
Witten	2	2	7	2	2	5	1	10	2	1	9	3	1	12	4	–	11	6	–	25	–	10	—	—
Durchschnitts-Preis	2	3	$2\frac{2}{3}$	2	2	$\frac{10}{11}$	1	14	$\frac{7}{11}$	1	3	6	1	10	2	–	11	$5\frac{1}{2}$	–	24	$1\frac{5}{7}$	7	17	$10\frac{2}{7}$

N. 545.
Verkaufspreise der nothwendigen Lebensmittel im Monat Juni c.

Uebersicht

der im Monat Juni 1823. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise. Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Brod-Preise. Schwarzbrod das Pfd.		Weißbrod 4 Loth		Fleisch-Preise. Rindfleisch das Pfd.		Hammelfleisch das Pfd.		Schweinefleisch das Pfd.		Kalbfleisch das Pfd.	
Preußisch Maaß und Gewicht	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	d.
Altena	2	12	-	2	14	-	1	12	-	1	8	-	-	10	-	3	2	-	1	2	2	6	2	-
Arnsberg	2	12	-	2	—	-	1	13	-	-	[illegible]	-	-	$8\frac{2}{3}$	-	$2\frac{6}{7}$	2	5	2	5	-	-	2	1
Berlenburg	3	—	-	2	15	-	2	—	-	1	—	-	-	11	-	$3\frac{1}{4}$	2	-	-	-	2	-	-	6
Bochum	2	13	-	2	9	-	1	12	-	1	[illegible]	-	-	9	-	$2\frac{1}{2}$	1	7	1	10	2	10	-	9
Brilon	2	23	-	1	20	-	1	8	-	-	25	-	-	$10\frac{2}{3}$	-	—	1	10	-	-	2	8	-	-
Dortmund	2	6	-	2	4	-	1	13	-	1	[illegible]	6	-	8	-	$3\frac{1}{4}$	2	4	2	4	-	-	-	-
Hagen	2	8	11	2	7	9	1	13	[illegible]	1	7	11	-	$8\frac{1}{2}$	-	$2\frac{1}{2}$	1	10	2	-	-	-	2	-
Hamm	1	28	10	1	25	5	1	8	8	1	1	7	-	8	-	$2\frac{2}{13}$	2	5	2	5	-	-	2	5
Iserlohn	2	18	-	2	15	-	1	20	-	1	10	-	-	$8\frac{4}{7}$	-	—	2	-	2	-	2	6	2	-
Lippstadt	2	—	-	1	20	-	1	10	-	1	—	-	-	8	-	—	2	-	2	-	-	-	1	9
Meschede	1	29	-	1	26	-	1	14	-	-	22	-	-	8	-	—	1	7	-	-	2	6	1	-
Olpe	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	-	-	—	-	-	-	-	-	-	-	-
Siegen	-	—	-	2	16	-	1	24	-	1	—	-	-	10	-	—	2	6	2	6	2	6	1	2
Soest	2	—	6	1	23	8	1	9	9	1	1	8	-	$6\frac{2}{3}$	-	$2\frac{6}{17}$	1	10	1	10	-	-	1	6
Durchschnitts-Preis	2	10	$1\frac{1}{2}$	2	3	$4\frac{6}{11}$	1	14	5	1	2	$11\frac{4}{13}$	-	$8\frac{3}{4}$	—	$2\frac{3}{4}$	2	$\frac{4}{15}$	2	$\frac{3}{5}$	2	6	1	$6\frac{8}{12}$

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 16. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 31.

Arnsberg, den 2. August 1823.

Das 12te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 546. Gesetzsammlung N. 12.

N. 804. Allerhöchste Bestätigung der zu Berlin errichteten Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden. Vom 9. Februar 1822.

— 805. Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. Februar 1822., die bewilligte Portofreiheit für die Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden betreffend.

— 806. Allerhöchste Bestätigung der für die Tochtergesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden gegebenen Bestimmungen; und die bewilligte Portofreiheit betreffend. Vom 11. April 1823.

— 807. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. März 1823. wegen der Dekoration der Landes- oder Handelsflagge.

— 808. Allerhöchste Genehmigung wegen der vom Ober-Landesgericht zu Naumburg mit Präklusionsfrist zu erlassenden Bekanntmachung fertig gewordener Hypothekentabellen. Vom 14. Juni 1823.

— 809. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juni 1823., daß die neue Scheidemünze allgemein in Gebrauch kommen und die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen nicht bloß außer Kurs gesetzt, sondern auch ihre Einbringung verboten seyn soll.

N. 547. Nähere Bestimmung wegen der in der Apotheker-Ordnung nachgelassenen Dauer der Servir-Zeit der Apotheker-Gehülfen, rücksichtlich derjenigen, welche in dem Trommsdorffschen Institut zu Erfurt einen einjährigen Cursus absolvirt haben.

Das Königl. hohe Ministerium der geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des von dem Hofrath Dr. Trommsdorff zu Erfurt errichteten Instituts zur Bildung angehender Apotheker hinlänglich überzeugt, hat sich unterm 30. v. M. zu der Bestimmung veranlaßt gefunden, daß die in der Apotheker-Ordnung Tit. I. §. 20. gestattete Ausnahme, in Rücksicht auf die Dauer der Servir-Zeit, auch auf alle diejenigen, welche in diesem Institut einen vollständigen einjährigen Cursus absolvirt haben und darüber die erforderlichen Zeugnisse beibringen, anwendbar seyn soll.

Dieses wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen, welche genauere Auskunft über dieses Institut zu haben wünschen, sich dieserhalb an den rc. Trommsdorf selbst zu wenden haben.

Arnsberg, den 29. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 548. Entlassung rc. eines Taxators, wegen falscher Abschätzung eines Brandschadens.

Es wird hiermit zur Warnung bekannt gemacht, daß ein vereideter Zimmermeister, welcher sich erdreistet hat, einen unvollendeten Neubau in dem Werthe, den derselbe nur in seinem vollendeten Zustande gehabt haben würde, zur Eintragung in das Brand-Cataster anzugeben, der Justiz-Behörde zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt, bis zum Ausgang der Untersuchung aber einstweilen aus seiner Function als Taxator der Gebäude und Brandschaden verwiesen worden ist.

Arnsberg, den 22. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 549. Märkte, deren Verlegung zu Langenberg.

Der auf den Sonntag vor Maria Geburt fallende Markt zu Langenberg im Kreise Wiedenbrück, und der am folgenden Tage anstehende Viehmarkt daselbst sind, weil letzterer in diesem Jahre auf einen Feiertag fällt, auf den 31. August und 1. September c. verlegt worden, welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Minden, den 10. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 550.

Nachweisung der nicht erhobenen Prämien auf Staatsschuldscheine.

Folgende Staatsschuldschein-Prämien von der am 1. Juli v. J. angefangenen dritten Ziehung, nämlich:

à 135 Rthlr.

1	2758	6	50446	11	78222	16	129077	21	216235	26	252102
2	6796	7	51427	12	86899	17	152278	22	221369	27	283926
3	9142	8	55536	13	110161	18	155277	23	231317		
4	37208	9	73793	14	112051	19	192691	24	231995		
5	38709	10	74292	15	115047	20	214306	25	250572		

à 18 Rthlr.

1	2155	28	7360	55	17083	82	23509	109	40195	136	56985
2	2508	29	8033	56	17090	83	24516	110	40197	137	64053
3	2575	30	8203	57	17093	84	24518	111	40658	138	64066
4	2775	31	8769	58	18104	85	24686	112	41334	139	66958
5	2808	32	9014	59	18183	86	24715	113	42718	140	66962
6	3068	33	9075	60	18232	87	25609	114	43246	141	67238
7	3198	34	9117	61	18239	88	26517	115	43630	142	70523
8	3322	35	9121	62	18252	89	26651	116	48110	143	70975
9	3345	36	9128	63	18336	90	26904	117	48147	144	70976
10	3498	37	9139	64	18422	91	33021	118	49111	145	70977
11	3652	38	9141	65	18635	92	33184	119	50311	146	70979
12	4000	39	9149	66	18690	93	34886	120	50831	147	72848
13	4359	40	9154	67	19144	94	35015	121	51063	148	72866
14	4752	41	9158	68	19196	95	35016	122	51423	149	73575
15	5017	42	9169	69	20062	96	35182	123	51508	150	73711
16	5019	43	9304	70	20415	97	35590	124	51928	151	74180
17	5150	44	11147	71	20760	98	35975	125	51999	152	78091
18	6083	45	11305	72	20833	99	36363	126	52725	153	78236
19	6341	46	11312	73	21087	100	36855	127	52869	154	79475
20	6379	47	12534	74	21088	101	37342	128	52877	155	80443
21	6486	48	12548	75	21659	102	37885	129	55505	156	80988
22	6611	49	12905	76	21677	103	38557	130	55843	157	81053
23	6666	50	12911	77	22199	104	38561	131	55846	158	81417
24	6756	51	12987	78	22476	105	38921	132	55956	159	81510
25	6774	52	13346	79	22477	106	39224	133	55964	160	81859
26	6780	53	13845	80	22898	107	39226	134	56861	161	81981
27	7169	54	13867	81	22993	108	40193	135	56901	162	81998

163	85413	193	110194	223	133914	253	184111	283	216243	313	232961
164	85415	194	110369	224	138485	254	184120	284	216248	314	233091
165	85425	195	110370	225	138645	255	184480	285	216250	315	235323
166	85465	196	110849	226	138904	256	185171	286	216279	316	235395
167	85823	197	112039	227	139147	257	185176	287	216349	317	236190
168	85922	198	112047	228	140688	258	186327	288	217399	318	236387
169	85924	199	112094	229	141163	259	186333	289	217511	319	236498
170	85946	200	115988	230	141316	260	192678	290	217591	320	236625
171	86189	201	122413	231	141426	261	192679	291	217777	321	236630
172	86427	202	123477	232	141718	262	192695	292	219005	322	236667
173	86463	203	123625	233	141967	263	201294	293	220732	323	244903
174	86496	204	123626	234	141996	264	205450	294	221662	324	244990
175	86613	205	125048	235	142921	265	205844	295	221910	325	250507
176	86781	206	125146	236	146618	266	206625	296	222721	326	252778
177	94728	207	125231	237	156435	267	206648	297	223642	327	252832
178	94730	208	127331	238	159274	268	214321	298	223747	328	260157
179	94795	209	128568	239	159276	269	214441	299	224000	329	260451
180	95597	210	128569	240	160784	270	214613	300	224573	330	260482
181	96666	211	128597	241	162717	271	214632	301	228176	331	260633
182	96810	212	129394	242	162902	272	215403	302	228408	332	277377
183	97262	213	129395	243	168307	273	215458	303	228409	333	282314
184	100644	214	129472	244	169124	274	215600	304	228410	334	282365
185	102646	215	129995	245	170[illegible]89	275	215672	305	228415	335	282903
186	102882	216	130282	246	170642	276	216210	306	228418	336	288960
187	103651	217	130901	247	170774	277	216213	307	228439	337	289086
188	108413	218	131161	248	171514	278	216214	308	228441	338	295500
189	109014	219	131464	249	175409	279	216216	309	229430	339	296818
190	109015	220	131474	250	175981	280	216218	310	230020	340	296996
191	109362	221	132866	251	176329	281	216230	311	230069		
192	109463	222	133885	252	176698	282	216242	312	231922		

sind in dem zur Zahlung derselben bestimmt gewesenen, mit dem 1. d. M. abgelaufenen Zeitraum, bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Casse nicht zur Realisation gekommen, mithin dem in den Prämienscheinen angezogenen §. 11 der Bekanntmachung vom 24. August 1820. gemäß, wie die nicht erhobenen Prämien von der ersten und zweiten Ziehung, der Präclusion unterworfen. Demnach ist der Betrag derselben zur Vertheilung an wohlthätige Anstalten bestimmt worden.

Wir machen dieses den Inhabern von Prämienscheinen mit der Aufforderung bekannt, die, sowohl durch Zahlung bei den Regierungs-Haupt-Kassen als

im Auslande erleichterte Erhebung der Prämien, nach Maaßgabe der Ziehungslisten, welche mit den hiesigen Zeitungen versendet, auch ausserdem noch ausgegeben werden, für die Folge in den dazu bestimmten Fristen zu bewirken, damit sie sich nicht durch Nichtbeachtung derselben in Nachtheil setzen.

Berlin, den 4 Juli 1823.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer.

W. C. Benecke.

N. 551. Anfang rc. der Aerndteferien.

Das Königliche Hofgericht hat bei der spät eintretenden Aerndte die Verfügung getroffen, daß bei demselben für das laufende Jahr die Aerndte-Ferien mit dem 15. August d. J. ihren Anfang nehmen und mit dem 15. September d. J. sich endigen.

Die Königlichen Untergerichte sowohl, als die Königl. Hofgerichts-Advokaten und Prokuratoren werden von dieser Verfügung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Arnsberg, den 12. Juli 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 552. Theilung der Herdecker Gemeinheit.

Nach dem Beschlusse Königl. hochlöbl. General-Commission in Münster vom 7. Juli d. J. soll die im Bereiche der Stadt Herdecke belegene Gemeinheit, die Herdecker Gemeinheit genannt, zur Theilung gezogen werden.

Alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der eingeleiteten Separation ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Gemeinheitsgüter und Stellen, werden somit aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, und spätestens in dem am 2. September d. J. zu Herdecke Morgens 10 Uhr in der Behausung des Gastwirths Rüßmann angesetzten Termine vor Endesbenannten zu stellen, ihre Ansprüche vollständig anzugeben, auch nachzuweisen und sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Separation gegen sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten.

Bochum, den 18. Juli 1823.

Der Special-Theilungs-Commissar Müller.

B 1
N. 553.
Theilung der Benninghofer Hudeberechtigung.

Die Königl. hochlöbl. General-Commission hat den Unterschriebenen mit Auseinandersetzung der Hude- u. s. w. Abfindungen, welche die Gemeinde Benninghofen, im Kreise Dortmund, aus dem Königl. Waldistrikte das Loh, und aus den zum Gute Benninghofen, Bruch und Niederhofen gehörigen Waldungen, durch die mit den Waldeigenthümern getroffenen Vergleiche erhalten hat, beauftragt.

Es ist zu dieser Separation ein Termin auf den 24. September Vormittags 9 Uhr an der Behausung des Wirths Thomas zu Berghofen angesetzt, zu welchem alle zur Mitbenutzung berechtigte, unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stellen, oder welche sonst bei der Auseinandersetzung ein Interesse zu haben glauben, verabladet werden, damit sie ihre Ansprüche vollständig angeben und nachweisen, auch erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen, und zwar mit der Warnung, daß die Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, und solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, werden anfechten können.

Unna, den 19. Juli 1823.

Schütte, Assessor.

B 1
N. 554.
Theilung rc. der Kalthofer Gemeindshude.

Die hochlöbl. General-Commission zu Münster hat vermöge des Rescripts vom 12. Mai l. J. auf den Antrag einiger Interessenten dem unterzeichneten Commissär die Aufhebung oder Auseinandersetzung wegen der, bei der vormaligen Theilung der Kalthofer Mark nach Grund und Holz, seit dem Jahre 1774. beibehaltenen gemeinschaftlichen Hude, mithin die definitive Beendigung dieses Theilungs-Geschäfts aufgetragen.

Es werden daher alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilnehmer, ferner diejenigen, welche sonst bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, und insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in dem, auf

den 8. September Vormittags 9 Uhr an der Behausung des Commissärs

anstehenden Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, ohne daß späterhin auf den Einwand vermeinter Verletzung oder auf sonstige Gegenstände gerichtete Einreden geachtet werden wird.

Iserlohn, den 5. Juli 1823. Der Theilungs-Commissär Lecke.

Am Montage den 11. August c. Morgens 10 Uhr sollen auf der hiesigen Rentamtsstube zwei Parzellen der Obereimer Wiese auf sechs Jahre im öffentlichen Meistgebot verpachtet werden, und zwar: N. 555. Verpachtung zweier Parzellen der Obereimer Wiese.

a. das links des neuen Weges von Arnsberg nach Obereimer belegene Stück — bisher verpachtet an Hofschulte im Jägerhause; —

b. das zwischen den Grundstücken des Herrn Prokurators Ruher und Feldmann belegene Stück — bisher verpachtet an Amtsdiener Gosebrink. —

Arnsberg, den 28. Juli 1823.

K. Rentamt das.

Am 18. Juni d. J. sind in der dem Schmidt Christian Teuring in Laasphe zugehörigen Scheune zwei Fässer Branntwein, 1 Centn. 65 Pfd. schwer, vorgefunden worden, welche der Teuring als sein Eigenthum nicht anerkannt hat, und worüber der Ausweis der geschehenen Verzollung fehlt. Es wird daher der unbekannte Eigenthümer dieses Branntweins hiermit aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zu melden, und sich als solcher gehörig zu legitimiren; widrigenfalls der Branntwein confiscirt, und aus dem Erlöse die Zollgefälle bestritten werden sollen. N. 556. Aufforderung an den unbekannten Eigenthümer in Beschlag genommenen Branntweins.

Wilnsdorf, den 25. Juli 1823.

Königlich Preußisches Haupt-Zoll-Amt.

Die beiden Königl. Forstdistricte: das Grevensondern und der Wiehagen, im Kreise Iserlohn gelegen, sollen höherem Auftrage zufolge den 26. September d. J. Morgens 10 Uhr bei dem Herrn Gastwirth Benzler in Hemern öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. N. 557. Verkauf herrschaftl. Forstparzellen im Forstrevier Oehlinghausen.

Liebhaber, welche besagte Districte vorher beaugenscheinen wollen, können sich bei dem Herrn Förster Hessenbruch zu Sundwig melden und bei ihm, so wie bei dem Herrn Oberförster Dürrefeld zu Oehlinghausen, die Verkaufsbedingnisse, vom 1. k. M. ab, einsehen. Arnsberg, den 20. Juli 1823.

Der Forstinspector das.

Bei dem Colon Andreas Lenzen, und bei dem Colon Wilhelm Lips in Meiningsen Land- und Stadtgerichts-Bezirk Soest, sind in der Nacht vom 14. auf den 15. des vorigen Monats zwei gewaltsame Diebstähle verübt, und dem erstern folgende Gegenstände als: N. 558. Diebstahl zu Meiningsen.

1) eine Kaffeemühle; 2) ein messingener Kessel von ungefähr drei Eimer; 3) ein dito von zwei Eimer; 4) ein dito von einem Eimer; 5) ein dito von einem halben Eimer, und 6) ein dito von einem halben Maaß;

dem letztern aber folgende Sachen, als:

1) ein und ein halb Scheffel Waitzenmehl; 2) zwei Schinken, jeder ungefähr 14 Pfund schwer; 3) eine Seite Speck, von welcher jedoch etwas abgeschnitten gewesen; 4) eine Quantität Würste; 5) eine Quantität Vizbohnen, und 6) einige Käse,

entwendet worden.

Indem wir diese beiden Diebstähle zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht allein vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, sondern fordern auch einen jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbei zu schaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 21. Juli 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Joseph Brunswicker zu Balve ist in die Zahl der hiesigen Regierungs-Conducteure aufgenommen worden.

An die Stellen folgender bisheriger Gemeinderäthe, nämlich:

1) der Gemeinderäthe Meininghaus und Theodor Linden zu Iserlohn;
2) des Gemeinderaths Peter Caspar Kohlhage zu Werdole, und
3) des Gemeinderaths und Vorstehers Bevercramen zu Herringen, sind

ad 1. der Kaufmann Johannes Riedel, und der Fabrik-Inhaber Carl Schmöle;
" 2. " der Reidemeister Johann Peter Vollmann zu Ludemart, und
" 3. " Colonus Mittorp hinwiederum angestellt.

Der bisherige Schullehrer Aufermann zu Sundwig bei Hemer ist zum Lehrer der vierten Klasse an der allgemeinen Bürgerschule zu Iserlohn und der bisherige Schullehrer Heinrich Quast zu Ostbühren Kirchspiels Unna zum Schullehrer in Mülhausen im Kirchspiel Lünern erwählt und bestätigt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 32.

Arnsberg, den 9. August 1823.

Die Aufnahme-Acten wegen der dem Landarmenhause zu Benninghausen übersandten Personen ergeben vielfältig, daß nicht alle landräthliche Behörden sich mit dem Inhalte der Bekanntmachung vom 31. August v. J. im Amtsblatt (Arnsbergisches, Seite 419.) bekannt gemacht haben, indem der Absendung von Ortsarmen fortwährend noch Anfragen über die Zulässigkeit ihrer Aufnahme vorangehen. Ich wiederhole daher nochmals, daß, bei hinreichend vorhandenem Raume in der Anstalt, alle arbeitsscheue Ortsarme und unverbesserliche Müßiggänger, ohne weitere Anfrage, dahin abgesandt werden können, sobald nur die Vorschriften der Bekanntmachung vom 10. Juli 1821. im Amtsblatt (Arnsbergisches, S.278.) genau beobachtet werden und vom Landrath die Dauer der Detentionszeit festgesetzt wird. N. 659. Absendungen nach d. Landarmenhause zu Benninghausen.

In dieser Beziehung wird noch häufig gefehlt.

Ich muß daher wiederholt dringend erinnern, daß mit jedem unverbesserlichen Bettler und arbeitsscheuen Müßiggänger, oder sonst ein nichtswürdiges Leben führenden Individuum, die Ortsbehörde dem Ober-Inspector der Anstalt eine ganz umständliche Nachricht von deren Character, von deren Lebensweise und den zur Aenderung dieser gebrauchten Vorkehrungen, überschicken muß;

daß bei Bettlern die vergebliche Anwendung der verschiedenen Grade der, der Ortsbehörde zustehenden Besserungsmittel nachgewiesen werden muß, und endlich,

daß bei heimathlosen Landstreichern aus der Provinz die Behörde, welche solche zuerst hat aufgreifen lassen, zur Ermittelung der, in der Bekanntmachung

vom 10. Juli 1821. sub 2. näher bezeichneten Verhältnisse selbige ganz umständlich zu vernehmen, sonst zu erforschen, und den Befund zu registriren hat.

Die Landräthe werden jederzeit vor Ablauf der Detentionsfrist von dem Ober-Inspector über das Betragen ihrer Angehörigen unterrichtet werden; sollte dieses einen längern, ihre auf 3 Monate beschränkte Bestimmungsbefugniß überschreitenden Aufenthalt erfordern: so ist dessen Verlängerung zeitig bei der vorgesetzten Königl. Regierung auszuwirken.

Auch muß ich bemerken, daß die im §. 13. der Verordnung vom 15. Dezember 1820. bewilligte Aufgreifungs- und Absendungs-Prämie bei Orts-Armen nicht zugestanden werden kann, für außer ihrem Wohnorte aufgegriffene inländische Bettler aber der Armenkasse des letztern zur Last fällt.

Münster, den 24. Juli 1823.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen.
Vincke.

N. 560.
Verlorner Reisepaß.

Am 23. d. M. hat der Schlossergeselle Caspar Schön seinen zu Tecklenburg ausgestellten und zuletzt in Coblenz visirten Reisepaß verloren.

Indem derselbe hierdurch annullirt wird, fordern wir den etwaigen Finder auf, denselben der nächsten Polizeibehörde zur Weiterbeförderung hierhin abzugeben.

Arnsberg, den 30. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 561.
Vermächtniß an den Armenfonds zu Rüthen.

Der Schenkwirth Heinrich Delion auf dem Krug-Kotten in der Nähe des Ritterguts Eringerfeld, Kreises Lippstadt, hat dem Armenfonds zu Rüthen vierzig Rthlr. vermacht, welches mit dankbarer Anerkennung hierdurch bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 24. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 562.
Administration der Justiz in Beziehung auf Armen-Institute.

Die landesherrliche Verordnung vom 5. Mai 1798., nach welcher allen Armen-Instituten die Justiz unentgeldlich zu administriren ist, wird, auf Veranlassung einiger Contraventionen, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Arnsberg, den 25. Julius 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

Die Königl. Regierung hat dem Hofgerichts-Advokaten Tilmann hierselbst die Advokatur und Prokuratur in allen in ihrem Geschäftskreise vorkommenden Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen aufgetragen, welches den sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Hofgerichts zu allgemeiner Legitimation des ernannten Anwaldes hierdurch bekannt gemacht wird. N. 563. Advokatur ꝛc. in Steuerdefraudations- ꝛc. Sachen im Reg.-Bezirk Arnsberg.

Arnsberg, den 1. August 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

B 1 N. 564. Theilung der Gemeinheit bei Hattrop.

In Gefolge eines von der hochlöbl. General-Commission in Münster erhaltenen Auftrags zur Theilung der bei Hattrop im hiesigen Kreise gelegenen Gemeinheit werden alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst ein Interesse bei dieser Gemeinheit zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert, sich bei dem Unterschriebenen binnen sechs Wochen und längstens in dem auf den 19. September dieses Jahrs Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Gerichtshause angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, und sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden hiergegen mit keinen Einwendungen, selbst den der Verletzung nicht ausgenommen, gehört werden. Soest, den 28. Juli 1823.

Der Justiz-Rath Geck.

B 2 N. 565. Theilung des Uentropper Antheils der großen Ostenheide.

Von einer Königl. hochlöbl. General-Commission zu Münster ist mir die Theilung der in der Gemeine Uentropp im Kreise Hamm gelegenen Gemeinheit, genannt der Uentropper Antheil der großen Osten-Heide, aufgetragen und deshalb ein Termin auf den 6. September Nachmittags 1 Uhr an der Schiffahrt zu Haaren angesetzt worden, zu welchem alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, oder welche sonst bei der Theilung ein Interesse zu haben glauben, vorgeladen werden, um ihre Ansprüche vollständig anzuzeigen und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Theilung wider sich gelten lassen und können sie unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten.

Hamm, den 1. Juli 1823.

Der Assessor Fellmann.

---

8 a

N. 566. Theilung der Gemeinheit große Klei und Seedfeld.

Von einer hochlöblichen General-Commission zu Münster ist mir die Theilung der in den Gemeinen Untropp und Schmehausen im Kreise Hamm gelegenen Gemeinheiten, der große Kley und das Seedfeld, aufgetragen und deshalb ein Termin auf den 10. September Nachmittags 1 Uhr an der Schiffahrt zu Haaren angesetzt worden, zu welchem alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stellen, oder welche sonst bei der Auseinandersetzung ein Interesse zu haben glauben, vorgeladen werden, um ihre Ansprüche vollständig anzuzeigen und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Theilung nachher wider sich gelten lassen und können sie unter keinem Vorwande, selbst im Falle einer Verletzung, nicht anfechten. Hamm, den 4. Juli 1823.

Der Assessor Fellmann.

N. 567. Empfangstage beim Rentamt Unna.

Nachdem die Verwaltung des bisherigen Rentamts Unna höhern Orts mir übertragen worden, so werden sämmtliche Prästantiarien der gedachten Rentei hierdurch aufgefordert, die Rentamtsgefälle an nachbenannten, deshalb pro 1823. festgesetzten Empfangstagen an mich einzuzahlen:

1) Für Scheda und Umgegend auf dem Königl. Domainengute Scheda:
den 11. August, 1. September, 6. October, 3. November und 1. Dezember.

2) Für Fröndenberg und Umgegend in der Behausung des Herrn Gastwirths Niemeyer:
den 12. August, 2. September, 7. October, 4. November und 2. Dezember.

3) Für Unna und Umgegend in der Behausung des Schenkwirths Weeren:
den 13. August, 3. September, 8. October, 5. November, und 3. Dezember.

Nur an diesen Tagen findet der Empfang von Morgens 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr statt, und erwarte ich die pünktliche Einzahlung an einem dieser Tage ohne weitere Aufforderung.

Unna, den 20. Juli 1823.

Der Domainen-Rentmeister Vorster.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung in N. 22. des diesjährigen Soester-Wochenblatts— definitive Ausgleichung der Kriegskosten Amts Werl, vom 25. October 1813. bis Ende Juni 1816. betreffend, ist zufolge Verfügung der Königl. hochlöbl. Liquidations-Commission zu Arnsberg ein anderweitiger Termin zur Einsicht dieser Ausgleichungs-Verhandlungen, nebst den dazu gehörigen Belegen vom 17. bis 24. August d. J. auf hiesiger Kreisstube festgesetzt worden; welches hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird, mit dem Bemerken, daß nach Ablauf dieser Frist auf etwa später eingehende Reklamationen keine Rücksicht genommen werden wird. Soest, den 31. Juli 1823.

N. 568. Ausgleichung d. Kriegskosten im Amte Werl vom 25. Octbr. 1813. bis Ende Juni 1816.

Der Landrath das.

Die beiden Königl. Forstdistricte: das Grevensondern und der Wiebagen, im Kreise Iserlohn gelegen, sollen höherem Auftrage zufolge den 26. September d. J. Morgens 10 Uhr bei dem Herrn Gastwirth Benzler in Hemern öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

N. 569. Verkauf herrschaftl. Forstparzellen im Forstrevier Oehlinghausen.

Liebhaber, welche besagte Districte vorher beaugenscheinen wollen, können sich bei dem Herrn Förster Hessenbruch zu Sundwig melden und bei ihm, so wie bei dem Herrn Oberförster Dürrefeld zu Oehlinghausen, die Verkaufsbedingnisse, vom 1. k. M. ab, einsehen.

Arnsberg, den 20. Juli 1823.

Der Forstinspector das.

Am Freitag den 22. d. M. des Morgens um 10 Uhr soll die herrschaftliche Koppeljagd auf dem rechten Möhneufer, welche sich über die Gemarkungen der Kirchspiele Bremen und Görbecke erstreckt und am 23. September l. J. heimfällig wird, neuerdings auf 6 Jahre an qualificirte Liebhaber verpachtet werden.

N. 570. Jagdverpachtung in den Revieren Himmelpforten und Neuhaus.

Diejenigen, so Lust haben, solche in Bestand zu nehmen, haben sich also in termino zu Drüggelte beim Herrn Schulten Hees einzufinden.

Arnsberg, den 2. August 1823.

Der Forstinspector das.

Zur Versteigerung von 280 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz in den Uentropper-Markdistricten Windstieg und Brumecke ist Mitwochen der 20. August bestimmt. Kauflustige wollen sich besagten Tags des Morgens 9 Uhr bei den Holzhauerhütten auf dem breiten Bruch einfinden.

N. 571. Holzverkauf im Forstrevier Obereimer.

Arnsberg, den 2. August 1823.

Der Forstinspector das.

N. 572. Steckbrief hinter W. Siepmann.

Der unten näher bezeichnete Kohlenmesser Wilhelm Siepmann aus Frohnhausen, Bürgermeisterei Borbeck, Land- und Stadtgerichts-Bezirks Essen, eines Todschlags beschuldiget, hat sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen.

Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden, auf denselben invigiliren und im Betretungsfalle ihn unmittelbar an uns, oder an die nächste Orts-Obrigkeit abliefern zu lassen.

Werden, den 24. Juli 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Der Wilhelm Siepmann, Kohlenmesser, gebürtig aus Frohnhausen, Bürgermeisterei Borbeck, 25 Jahr alt, groß 5 Fuß 3 Zoll, rothe Haare, runde Stirn, rothe Augenbraunen, braune Augen, stumpfe kleine Nase, ordinairen Mund, keinen Bart, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und mittler Statur. Besondere Zeichen: stark von Sommersprossen.

N. 573. Diebstahl zu Scheidewald.

In der Nacht vom 25. auf den 26. dieses ist bei dem Joseph Alfes im Scheiderwalde mittelst Einsteigens Folgendes entwendet worden:

1) ein sergen Weiberrock; 2) ein blau und roth gestreifter siamoisen Frauenrock und Kamisol; 3) zwei Bettücher von Werch; 4) zwei neue Tischtücher ungezeichnet; 5) drei Weiberkopfkleider, ein weißes baumwollenes und die beiden andern von flächsen Tuch; 6) ein blau wollenes Mannskaput, fast neu, mit kameelhaarenen Knöpfen; 7) ein fast neuer blauer Kittel von flächsen Tuch, gezeichnet unter dem Aermel mit einem lateinischen A. 8) ein Paar fast neue Stiefeln; 9) ein neuer runder Hut; 10) drei Paar schlechte weisse wollene Strümpfe.

Indem dieser Diebstahl zur öffentlichen Kunde gebracht wird, ersucht man zugleich alle resp. Behörden und jedermann, bei allenfallsiger Nachricht über den Thäter und die gestohlenen Sachen das unterzeichnete Königl. Justitzamt hiervon sofort in Kenntniß zu setzen.

Olpe, den 31. Juli 1823.

Königlich Preußisches Justitzamt.

N. 574. Einrichtung rc. des J. C. Lüders aus Rees.

Der Wundarzt Johann Carl Lüders aus Rees verließ im Jahre 1806. unter Zurücklassung seiner Ehefrau nebst 2 Kindern und mit Vorwissen derselben seinen gedachten Geburts- und Wohnort, indem er sich nach Westindien begab, um dort durch Ausübung der Wundarzneikunst sein besseres Glück zu versuchen.

Nach einer beinahe 10jährigen Abwesenheit in Westindien trat er im Jahr 1816. mit einer verwittweten ziemlich vermögenden Amerikanerin und einem unbemittelten Neffen derselben die Reise nach Amsterdam an, um mit diesen beiden daselbst sich häuslich niederzulassen. Unterwegs auf dieser Seereise wurde die halbe Seite des Körpers des Lüders durch einen Nervenschlag gelähmt, und er durch Umstände bestimmt, seinen Aufenthaltsort mit der Amerikanerin und deren Neffen, statt in Amsterdam, nunmehr in Rees zu nehmen, woselbst übrigens auch seine rechtmäßige Frau nebst der mit ihr gezeugten Tochter sich befand.

Dieser letzteren, nicht aber jener, nahm er sich an, und lebte mit der Amerikanerin wie Mann und Frau. Im Jahr 1819. gieng die Amerikanerin zu Rees mit Tode ab, und im Juni 1820. wurde der zwischen dem Lüders und dessen Ehefrau anhängige Rechtsstreit, in welchem jener auf Trennung, diese dagegen auf Fortsetzung der Ehe und resp. Alimentation antrug, dahin beigelegt, daß der Lüders seine Frau wieder zu sich in sein Haus aufnahm. Diese ließ auf Verlangen ihres Ehemannes es sich anfänglich gefallen, daß die damalige Haushälterin des Lüders, mit welcher er nach dem Tode der Amerikanerin auf einem sehr vertrauten Fuße lebte, das Hauswesen allein und selbständig führte. Bei diesem unnatürlichen Tausche der Rollen, wo die Magd Frau und die rechtmäßige Ehefrau Nichts war, entstanden Reibungen, in die auch der Lüders verflochten wurde. Dem Lüders, der bei jedem Anlaß, und selbst während des ganzen Laufs der Untersuchung, stets in den Versicherungen sich wiederholte, daß er einen ewigen und unauslöschlichen Haß gegen seine Ehefrau gefaßt habe, und daß dieser auf die Verletzung deren ehelichen Treue sich gründe, konnte die Sühne in dem beigelegten Rechtsstreite nicht ernst und aufrichtig gemeint seyn, um so weniger, als er schon früherhin den Entschluß, seine Frau ums Leben zu bringen, ziemlich unzweideutig und öfters zu erkennen, auch Giftmittel, höchst glaublich zu diesem Zwecke, während jenes Ehescheidungs-Prozesses dem Neffen der Amerikanerin in Verwahr gegeben hatte.

Am 8. Tage nach der Rückkehr der Ehefrau Lüders zu ihrem Ehemanne theilte dieser, in Folge eines Zwists mit seiner Haushälterin, nach Verlauf von 16 Jahren zum ersten Male wieder das eheliche Bett mit seiner rechtmäßigen Ehegattin. Am dritten Tage darauf, nämlich am 2. Juli 1820. wo der Lüders noch in der Nacht zuvor bei seiner Frau geschlafen, sich aber zur Vormittagszeit wieder zu Bett gelegt hatte, wurde von ihm seine in der daneben liegenden Küchenstube im Ankleiden zur Kirche begriffene, nichts Widriges ahnende Ehefrau herbeigerufen, und — noch im Bette liegend, drückte er, bei ihrem Erscheinen vor dem Bette eine mit einer Kugel geladene, die Nacht über in dem nämlichen Bette versteckt gehaltene Pistole so genau auf ihre damals entblößte Brust ab, daß sie in wenigen Sekunden ihr Leben aufgab; der Thäter warf die losgeschossene Pistole unter das Bett.

Das hierauf in dieser Untersuchungssache in beiden Instanzen gleichförmig ausgefallene, von dem Criminal-Senat des Königlichen hochlöblichen Oberlandes-Gerichts zu Hamm und dem 2ten Senat des Königlichen hochlöblichen Oberlandes-Gerichts zu Münster gefällte, von Seiner Königlichen Majestät sub dato Berlin den 21. Mai d. J. Allerhöchst bestätigte Erkenntniß lautet dahin:

„daß der Inquisit Johann Carl Lüders wegen des an seiner Ehefrau verübten Todtschlags zum Richtplatz zu schleifen, und daselbst durch das Beil vom Leben zum Tode zu bringen.“

Diesem gemäß ist dann auch der Delinquent am 11. Juli d. J. Vormittags 6 Uhr auf dem Marktplatze in Werden vorschriftsmäßig hingerichtet worden, welches alles den gesetzlichen Vorschriften zufolge hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Werden, den 18. Juli 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Landwehr-Lieutenant Carl Wilhelm Baedecker zu Dahl ist zum Bürgermeister zu Breckerfelde, — und der Freiwillige Wilhelm Springorum zu Herdecke zum Bürgermeister zu Herdecke auf Wiederruf ernannt.

Der Kaufmann Carl Keutgen zu Iserlohn ist als erster Beigeordneter daselbst angeordnet.

Bei dem Gemeinderath zu Altena sind statt der bisherigen Gemeinderäthe:

Peter Prinz, Friedrich Eichelberg, August Castringius und Carl Brünet;

hinwiederum als Gemeinderäthe angestellt:

Franz Henrich Goeke, Johann Diederich Rentrop, Joh. Melchior Rentrop Joh. Hermann Figge, Cas. Reinhard Overbeck, Joh. Peter Buschfeld am Knerlinge und Hermann Henrich Ossenberg aufm Nettenscheid.

In der Gemeinde Meinertzhagen sind an die Stellen der bisherigen Gemeinderäthe Jacob Kaiser zu Lengelscheid und Christoph Graeve zur Corbecke

1. der Kirchen-Vorsteher Caspar Kämper und
2. der Ackermann Wilhelm Lüsebrinck,

als Gemeinderäthe in den Bauerschaften Lengelscheid und Oester wiederum angeordnet.

An die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Joachim Wönckhaus zu Breckerfelde ist der Postwärter Moritz Baecker hinwiederum zum Gemeinderath ernannt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 33.

Arnsberg, den 16. August 1823.

Gemäß einer Verfügung des Königlichen hohen Ministerii der geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, vom 9. Januar d. J., sollen, bis zum entscheidenden Beschlusse über die Organisation des Hebammen-Wesens der Provinz Westfalen, die Hebammen-Schülerinnen aus der Grafschaft Mark in der Hebammen-Schule zu Meschede unterrichtet werden. N. 575. Unterricht der Hebammen-Schülerinnen aus der Grafschaft Mark, in der Hebammen-schule zu Meschede.

Dieses wird hierdurch, mit nachstehenden näheren Bestimmungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Der Lehrcursus zu Meschede, welcher von dem Hebammen-Lehrer Dr. Pulte daselbst ertheilt wird, fängt
   im Sommer mit dem Monate Juli,
   „ Winter „ „ „ Februar
   an, und dauert in jedem Semester zwei Monate.

   Für bereits approbirte Hebammen, welche sich ungeschickte Kunstausübung haben zu Schulden kommen lassen, wird ein Wiederholungs-Cursus von der Dauer eines Monats statt finden, und am 1. April und 1. September anfangen.

2) Bei Wiederbesetzung durch Tod, Unfähigkeit oder wegen anderer Ursachen erledigter Hebammen-Stellen, ist nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 1. September 1818. im Amtsblatte desselben Jahres, St. 58. N. 612., zu verfahren. In jedem Falle ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zum Hebammen-Amte auszuwählende und in den Unterricht aufzunehmende Schülerin nicht unter 20 und nicht über 40 Jahr alt ist, eine feste Gesundheit besitzt, deutsche Druckschrift fertig lesen kann, wo möglich auch des Schreibens kundig ist, und besonders in sittlich gutem Rufe steht. Dieselbe muß daher,

bei ihrem Eintritte in die Hebammen-Schule mit Alters-, Wahl- und Sitten-Zeugnissen von der Behörde und dem Pfarrer des Orts, desgleichen mit einer von dem betreffenden Kreisphysikus auszustellenden Anzeige des Wohnorts der Hebamme und der zum Bezirke derselben gehörigen Dörfer, Höfe u. s. w. versehen seyn, und solche dem Hebammen-Lehrer vorlegen.

3) Rücksichtlich der Kosten für die Reise, Wohnung, Beköstigung und Versäumniß der Hebammen-Schülerinnen während der Lehrzeit, für den Unterricht, ein Exemplar des Lehrbuches der Geburtshülfe und für die zur Ausübung der Hebammenkunst nöthigen Geräthschaften verbleibt es, bis auf weitere Verfügung, bei den unterm 15. Mai 1821. im Amtsblatte, St. 22. N. 333. bekannt gemachten Bestimmungen.

Die Kosten für eine anständige Wohnung und angemessene Verköstigung betragen in Meschede täglich 9 bis 10 Silbergroschen.

Die Ortsvorstände haben daher zu sorgen, daß der Betrag für Wohn- und Kost-Geld, so wie für das eingebundene Lehrbuch (1 Thlr. Pr. Cour.) und eine zinnene Klystier-Sprütze mit doppelter Röhre (1 Thlr. 12 gGr.), wenn der Hebammen-Bezirk noch nicht damit versehen ist, am Schlusse des Lehrcursus berichtigt werde.

4) Der Hebammen-Lehrer wird, wie bisher geschehen ist, künftig die Zeit jedes Lehrcursus durch das Amtsblatt bekannt machen.

Da der jetzige Cursus bereits seinen Anfang genommen hat, so wird diesmal für die erst jetzt angemeldeten Hebammen-Schülerinnen aus der Grafschaft Mark mit dem Anfange des nächstkommenden Monats September ein neuer beginnen.

Den betreffenden Landräthen, Kreisphysikern und Orts-Vorständen der Grafschaft Mark wird dieses, mit dem Anfügen, hierdurch bekannt gemacht, die Veranstaltung zu treffen, daß die Hebammen-Schülerinnen unfehlbar in der ersten Woche des genannten Monats sich in Meschede einfinden.

Arnsberg, den 1. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 576. Benutzung der Buchmast.

Bei der ausserordentlich reichen Buchmast, welche das gegenwärtige Jahr verspricht, halten wir es für dienlich, auf deren Benutzung zur Oelgewinnung, welche im hiesigen Regierungs-Bezirke bisher nur wenig beachtet worden, ihres großen Vortheils wegen aber mehr Aufnahme verdient, aufmerksam zu machen. Diese Benutzung kann bei einer so reichen Buchmast, als die diesjährige, unbeschadet des Bedarfs zur Besaamung und in größern Buchenwaldungen auch ohne bedeutende Verringerung der Viehmast, vor welcher sie aber auch den Vorzug verdient, statt finden.

Die Benutzung zur Besaamung geht jedoch jeder andern vor und verdient ebenfalls Beförderung, da in unserm Klima bei der großen Empfindlichkeit der Buchenbluten gegen die Kälte kaum alle 6 Jahr auf ein vollständiges Saamen-Jahr gerechnet werden kann. Befördert wird die natürliche Besaamung durch Vorbereitung des Bodens zur bessern Aufnahme der abfallenden reifen Bucheln oder Bucheckern und dieses dadurch bewirkt, daß man entweder die zur Besaamung bestimmten Schläge zeitig und bis die Bucheckern gereift und abzufallen anfangen, häufig mit Schweinen betreiben läßt, welche den Boden, indem sie nach Nahrung suchen, aufwühlen und umbrechen und dabei zugleich die schädlichen Mäuse vertilgen, oder auch und zwar mit noch besserem Erfolge, daß man den Boden vermittelst einer Hacke oder eines Siegerländer Hagepflugs auflockert. Zur künstlichen Besaaamung der Blößen oder freien Plätze müssen die besten Bucheln bei trockenem Wetter aufgelesen, auf einen luftigen Boden geschüttet, durch öfteres Wenden trocken gemacht und demnächst, falls man sie etwa nicht schon im Herbst aussäen will, was jedoch nur da, wo die jungen Pflanzen hinlänglichen Schatten und Schutz gegen die Frühjahrsfröste finden, anräthlich ist, den Winter über an einem trockenen Orte mit Spreu oder Herel untermischt aufbewahrt werden. Die Aussaat erfolgt dann erst im April des folgenden Jahrs. Auf solchen Blößen, wo die Buchen allein nicht gut fortgebracht werden können, ist es rathsam, sie mit Birkensaamen untermischt einzusäen.

Was nun aber die Benutzung der Bucheckern zum Oelgewinn betrift, so werden zu dem Ende die Bucheckern da, wo die Bäume niedrig sind und ohne Gefahr bestiegen werden können, geschlagen und auf untergelegten Tüchern aufgesammelt, da, wo die Bäume zu hoch sind und nicht ohne Gefahr bestiegen werden können, falls die Eckern in Menge zusammenliegen und der Boden nicht mit Kraut und Strauchwerk zu stark bewachsen ist, zusammengelegt, sonst aufgelesen. Man rechnet, daß ein Mensch täglich gegen 60 bis 90 Pfd. Bucheckern schlagen, 30 bis 45 Pfd. zusammenkehren und 9 bis 12 Pfd. auflesen kann. Aus 100 Pfd. reinen Bucheckern, welche nach dem Einsammeln getrocknet und 2 bis 3 Monate an einem trockenen Orte aufbewahrt werden müssen, werden durch zweimaliges Pressen 12 Pfd. gutes und 4 Pfd. trübes Oel gewonnen.

Es ist hiernach leicht zu ermessen, welchen bedeutenden Gewinn die Benutzung der Bucheckern zum Oel liefert, das bekanntlich so wohl zur Würzung der Speisen, als zur Beleuchtung vorzüglich brauchbar ist und sich, gut bereitet und hell abgeklärt, mehrere Jahre aufbewahren läßt. Das Abklären wird schon dadurch bewirkt, daß man das Oel in Gläser schüttet, reines Brunnenwasser zugießt und beides umschüttelt, worauf sich das Wasser mit den andern Unreinigkeiten zu Boden setzt, das reine helle Oel aber abgegossen werden kann. Zu dessen besserer Aufbewahrung gibt es übrigens mehrere leichte Mittel.

Indem wir die Besitzer der Privat-Waldungen auf diese Benutzung aufmerksam machen, welche in diesem Jahre besonders reichlichen Gewinn verspricht, geben wir den Communal-Verwaltungs-Behörden auf, dahin zu wirken, daß solche auch in den Buchenwaldungen der Communen, Kirchen, Schulen und anderen öffentlichen Stiftungen zur Ausführung komme. Dieselben haben zu dem Ende mit den betreffenden Forstbeamten deshalb Rücksprache zu halten und, so weit es unbeschadet des Bedarfs zur Besaamung und der Nutzung der Mastberechtigten geschehen kann, das Einsammeln der Buchecken zu gestatten, allenfalls gegen eine billige Abgabe an die Gemeinde- oder Kirchen- ꝛc. ꝛc. Casse, wovon jedoch da, wo auch von der Benutzung zur Viehmast kein Ertrag zu erwarten, zur Unterstützung geringer Leute und zur Beförderung dieser Nutzung, abgesehen werden kann.

Ueber den Erfolg ist in den monatlichen Zeitungsberichten demnächst Nachricht zu geben.

Arnsberg den 5. August 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 577. Aufforderung des Eigenthümers eines bei Giershagen in Beschlag genommenen Wagens mit Zucker.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Dezember v. J. ist in dem Ober-Controll-Bezirk Giershagen, zwischen der Bredelarer Eisenhütte und dem Dorfe Madfeld, ein sechsspänniger Wagen, beladen mit 12 Centner 5 Pfund Candis- und 12 Centner 73 Pfund Meliszucker, begleitet von einer starken Mannschaft, durch die Zoll-Beamten in Beschlag genommen worden. Die Mannschaft hat mit 4 Pferden die Flucht ergriffen, 2 vom Joseph Witte zu Giershagen hernach als Eigenthum reclamirte Pferde aber, das Pferdegeschirr und eine Art zurückgelassen.

Der unbekannte Eigenthümer der bemerkten Gegenstände, des Wagens Zuckers, Pferdegeschirres und der Art, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen präclusivischer Frist von dem Tage an, wo diese Bekanntmachung in den Blättern erscheint, bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Willnsdorf zu melden und sich über die begangene Defraudation vernehmen zu lassen, indem widrigenfalls mit der Confiskation der bemerkten Gegenstände vorgeschritten werden soll.

Arnsberg, den 22. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 578. Annahme der Staatspapiere [illegible]s der Abstempelung und

Wenn gleich durch unsere, in die Amtsblätter aufgenommene Bekanntmachung vom 28. November v. J. die Annahme der Staatsschuldscheine bei den Regierungs-Haupt-Cassen zur Einsendung derselben an die Kontrolle der Staatspapiere, Behufs der Abstempelung und Ausreichung der Zins-Coupons Series IV bis Ende Februar dieses Jahrs nachgegeben war, so hat doch die Erfah-

rung gelehrt, daß viele Inhaber derselben diese Vergünstigung unbenutzt gelassen, und unter dem Vorgeben, von der erwähnten Bekanntmachung nicht früh genug Kunde erhalten zu haben, entweder uns oder die Controlle der Staatspapiere mit unmittelbaren Einsendungen behelligen, wodurch besonders letztere, bei ihren ohnedies überhäuften Arbeiten auf eine sehr nachtheilige Weise belästiget wird. Um dies zu vermeiden und um die säumigen Präsentanten auch noch ferner die Portofreiheit genießen zu lassen, wollen wir nachgeben, daß die bisher nicht präsentirten Staatsschuldscheine annoch bis ult. September d. J. bei den Regierungs-Haupt-Cassen angenommen und zur Abstempelung und Ausreichung der Zins-Coupons, wie früher geordnet, an die Controlle der Staatspapiere eingesandt werden, weshalb wir die Königl. Regierung veranlassen, Ihre Haupt-Casse nicht nur hiernach zu instruiren, sondern auch in Ihrem Departement bekannt zu machen, daß die Annahme der Staatsschuldscheine zu dem bemerkten Zwecke in der erwähnten Zeit nachträglich erfolgen könne. Ausreichung der Zins-Coupons Ser. IV.

Berlin, den 15. Juli 1823.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Schütze. Beelitz.

Vorstehende Verfügung gereicht den Betheiligten des hiesigen Regierungs-Bezirks zur Kenntniß. Arnsberg, den 7. August 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 579. Belobung des rc. Thielmann.

Am 20. Januar l. J. entstand Feuer in dem Hause des pensionirten Försters Biederbeck zu Ende, und zerstörte dasselbe so schnell, daß darin die alte, eben kranke Frau des Försters beinah umgekommen wäre.

Das brennend— herabgestürzte Dachwerk hatte das Gebäude schon unzugänglich gemacht, als auf das Angstgeschrei des 71jährigen Biederbeck der Knecht des Nachbars — Hermann Thielmann aus Eicklinghofen — durch die Flamme setzte, sich durch Einschlag eines Fensters den Weg zu der Kranken bahnte, und diese, zwar schon sehr verletzt, dennoch vom Feuertode rettete.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchst eigner Bewegung dem rc. Thielmann, der den Feldzügen von 1814. und 1815. beigewohnt, nun Landwehr-Artillerist und Vater von 3 Kindern ist, und sich durch rechtlichen Lebenswandel auszeichnet, das allgemeine Ehrenzeichen II. Classe zu verleihen geruhet.

Arnsberg, den 4. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 580. Beaufsichtigung des untern Theils des Lenneflusses.

Um die vielfältig geführten Beschwerden über die alljährlich zunehmende Verwüstung und den sich immer mehrenden Abbruch der am untern Theile des Lenneflusses belegenen Gründe möglichst bald zu beseitigen und in Zeiten die geeigneten Maaßregeln hiergegen ergreifen zu können, ist beschlossen worden, den untern Lenne-Fluß, nemlich von der Nachtrother-Brücke an, bis zum Ausfluß in die Ruhr bei Hohensyburg und zwar für beide Ufer unter eine polizeilich technisch kommissarische Aufsicht zu stellen, und selbige alljährlich im Frühjahr nach Verlauf der Fluth bereisen zu lassen; zu welchem Ende die Herren Landräthe Mühlensifen zu Iserlohn und Gerstein zu Hagen nebst dem Herrn Bauinspector Neumann zu Herdecke als Commissarien ernannt worden sind.

Die betreffenden Ufer-Besitzer werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich nicht nur von jetzt an aller willkührlichen Anlagen am Lenneflusse zu enthalten, sondern auch den von der angeordneten Commission in Betreff der Regulirung des Lenneflusses zu treffenden Veranstaltungen und zu ertheilenden Weisungen willig Folge zu leisten, unter dem Verwarnen: daß gegen die Unfolgsamen und Säumigen nach Anleitung der bestehenden polizeilichen Vorschriften verfahren werden wird. Arnsberg, den 6. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 581. Eröffnung der kleinen Jagd.

Die Eröffnung der kleinen Jagd wird hierdurch auf Mittwoch den 17. k. Monats September — in sofern wegen Verspätung der Erndte in einigen Districten nicht noch ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden sollte — festgesetzt; immer aber darf solche nur auf fruchtleeren Feldjagdbezirken, wo dem Frucht-Eigenthümer kein Schaden zugefügt werden kann, ausgeübt werden.

Arnsberg, den 7. August 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 582. Die bei Veräußerungen von Staatsgütern und Ablösung v. Domainen-Renten rc. rc. von der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu er-

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hält sich verpflichtet, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß bei Veräußerungen von Staatsgütern oder bei Ablösungen von Domanial-Renten, Erbpachtsgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten rc. rc. welche seit dem, in der Verordnung vom 17. Januar 1820.

„wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetz-Sammlung N. 577. §. VII.)“

ausgedrückten Zeitpunkte bewirkt sind, in Gemäßheit derselben nur diejenigen Zahlungen als gültig anerkannt werden sollen, welche von der oben erwähnten Staats-

schulden-Verwaltungs-Behörde bescheinigt sind, weshalb zu diesem Zwecke alle über solche Zahlungen ertheilte oder noch zu ertheilende Quittungen durch die betreffende Regierungs-Haupt-Casse an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hieselbst eingesandt werden müssen. — theilende Bescheinigung über die Einzahlung der darauf eingehenden Gelder.

Berlin, den 7. Junius 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.

N. 583. Vernichtung der Staatspapiere 2c.

Die unterzeichnete Immediat-Commission hat die von der Königl. Kommission zur Revision des Staatsschulden-Rechnungswesens ihr überwiesenen Staatspapiere und Dokumente nach vorheriger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Stückzahl und des Geldbetrages in Gegenwart eines Mitgliedes der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden heute im Münzgebäude verbrannt, als:

424 Staatsschuldscheine, mit den dazu gehörigen Coupons, über	280,470	Rthlr.	—	Sg.	—	Pf.
13 Staatsschuldschein-Anerkenntnisse über die baaren Kautionen von	9,400	⸗	—	⸗	—	⸗
7 Obligationen der Haupt-Torf-Administration, und der Bergwerks- und Hütten-Kasse, über	20,000	⸗	—	⸗	—	⸗
57 Obligationen aus der Anleihe bei der Bank zu Fürth vom Jahre 1806, über 45,500 Fl. oder	26,000	⸗	—	⸗	—	⸗
5 Gehaltsanerkenntnisse über	1,673	⸗	6	⸗	3	⸗
44 Obligationen aus der Elbinger Territorialschuld über	13,832	⸗	15	⸗	6	⸗
19 verschiedene Staatsschuld-Verschreibungen und Dokumente über	1,314,547	⸗	24	⸗	3	⸗
Summa	1,665,923	⸗	16	⸗	—	⸗
Nach der Bekanntmachung vom 14. April d. J. waren bis dahin in Staatspapieren vernichtet	151,820,410	⸗	15	⸗	—	⸗
Es sind also bis jetzt überhaupt verbrannt worden	153,486,334	⸗	1	⸗	—	⸗

Ein Hundert Drei und Fünfzig Millionen, Vier Hundert Sechs und Achtzig Tausend, Drei Hundert Vier und Dreißig Thaler, Ein Silbergroschen.

Berlin, den 21. Juli 1823.

Königl. Immediat-Commission zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staatspapiere.

Büttner. von Bredow.

N. 584. Erhöhung des Aufgeldes von den nur in Courant auszugleichenden Beitrags-Posten.

Die General-Direktion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht sämmtlichen Interessenten der Anstalt hierdurch bekannt, daß sie sich wegen des gestiegenen Werthes der Friedrichs'dor gegen Courant genöthigt gesehen hat, die Agio von denjenigen Beitragsposten, welche zu klein sind, als daß sie in Goldstücken ausgeglichen werden könnten, und die nach §. 24. des Reglements vom 28. Dezember 1775. früher bei dem damaligen sehr niedrigen Course mit 6⅓ Procent, demnächst aber laut Bekanntmachung vom 14. Dezember 1818. bis jetzt mit 10 Procent berichtigt worden, mit höherer Genehmigung auf 15 Procent festzusetzen. Diese Bestimmung tritt sogleich ein, und werden daher alle Interessenten aufgefordert, bei den von jetzt an zu leistenden Beitragszahlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die unter einem halben Friedrichs'dor betragenden Goldposten in Courant mit 15 Procent Agio abführen.

Dieselbe Agio-Vergütigung wird von Seiten der General-Wittwen-Kasse bei Zahlung solcher kleiner Posten statt finden, und soll bei dem Herabgehen des Courses unter dem Satze von 15 Procent die jetzige Erhöhung wieder abgestellt werden. Berlin, den 21. Juli 1823.

General-Direction der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

N. 585. Die Beschaffung der Drucksachen für die Gerichte.

Wir finden es zweckmäßig, für die Zukunft das gesammte, bei den Land- und Stadtgerichten unseres Departements vorkommende Druckwerk hier besorgen zu lassen, theils weil nur auf diese Art eine Gleichförmigkeit rücksichtlich sämmtlicher Formulare in Prozeß- und anderen gerichtlichen Geschäften füglich erreicht werden kann, und theils weil durch die Besorgung des Druckwerks in großen Quantitäten eine bedeutende Kostenersparniß herbeigeführt wird.

Zu dem Ende werden sämmtliche Land- und Stadgerichte hiemit aufgefordert, binnen 14 Tagen specifice anzuzeigen:

1)

1) zu welchen Arten von Listen oder Tabellen, Protokollen, Vorladungen, Rechnungen, Commissorialien und sonstigen Ausfertigungen, dieselben sich bisher, in den bei ihnen vorkommenden Prozeß- Vormundschafts- Hypotheken- und andern Sachen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gedruckter Formulare bedient haben;
2) wie viel sie von einem jeden dieser Formulare, nach Ries, Buch und Bogen berechnet, noch vorräthig haben;
3) wie viel sie folglich von einem jeden derselben, bis zu Ende des Jahrs 1824. nach einem ungefähren Ueberschlag, bedürfen.

Zugleich werden sämmtliche Land- und Stadtgerichte angewiesen, sich vom Tage des Empfangs dieses Circulars ab, aller fernern Bestellungen von Druckwerk, den Fall eines bis zu Ende des September eintretenden dringenden Bedürfnisses abgerechnet, zu enthalten.

Hamm, den 30. Juli 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Aus mehreren von der Königl. Regierung zu Arnsberg dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht mitgetheilten Forstgerichts-Protocollen verschiedener Untergerichte des Departements, ergiebt sich, daß die Untersuchung der angezeigten Holzdiebstähle häufig nicht nur sehr verzögert, sondern, daß auch bei der Zuerkennung der Strafe von dem Gesetze vom 7. Juni 1821. und den, demgemäß unterm 9. August 1821. und 26. Februar 1822. erlassenen Circular-Verordnungen, abgewichen ist.

N. 586. Untersuchung der Holzdiebstähle.

Sämmtliche Königliche Land- und Stadt-Gerichte werden daher darauf aufmerksam gemacht,

1) daß nach §. 13. des erwähnten Gesetzes der Angeschuldigte zum nächsten oder doch nächstfolgenden Gerichtstage vorzufordern ist;
2) daß die Strafe in Gemäßheit N. §. 1. seq. desselben Gesetzes nach dem Werth des entwendeten Holzes jedesmal genau bestimmt werden muß;
3) daß, wie insbesondere in dem Circular vom 26. Februar v. J. vorgeschrieben, jedesmal für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten auf eine namhafte Gefängnißstrafe oder Forst-Arbeit zu erkennen, und dabei das im §. 4. des Gesetzes vorgeschriebene Verhältniß, wonach eine Geldstrafe von 5 Thlr. der Regel nach einem achttägigen Gefängniß oder einer gleichmäßigen Forstarbeit gleichgeachtet werden soll, zu Grunde zu legen ist.

Wiederholte Verstöße gegen dergleichen deutliche Vorschriften des Gesetzes und der erlassenen Circular-Verordnungen werden künftig strenge geahndet werden.

Hamm, den 30. Juli 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 587. Liquidation der Kosten in Gemeinheits-Theilungs- u. Regulirungssachen.

Nach der unterm 12. November v. J. in den Amtsblättern bekannt gemachten Vorschrift, sollen die Special-Commissarien in Gemeinheits-Theilungs- und Regulirungssachen, so wie die dabei zugezogenen Sachverständigen und Gehülfen

a. weder Vorschüsse noch Kosten von den Partheien selbst, sondern mittelst Anweisung aus unserer Kasse beziehen, und

b. die Sachverständigen und Gehülfen ihre Liquidationen nicht unmittelbar an uns, sondern an die Special-Commissarien einreichen.

Dieser Vorschrift wird nicht überall genügt, daher wir uns veranlaßt finden, solche den betreffenden Offizianten und dem betheiligten Publikum wiederholt in Erinnerung zu bringen, mit der Bemerkung:

1) daß die dawiderhandelnden Special-Commissarien in eine Ordnungsstrafe verfallen, und den Partheien, die ohne unsere Anweisung etwa geleistete Zahlung in Anrechnung nicht gebracht werden wird;

2) daß jede Liquidation in duplo auf ganzen Bogen und die der zugezogenen Sachverständigen und Gehülfen nicht unmittelbar, sondern durch die Special-Commissarien, und von diesen attestirt, spätestens binnen 3 Wochen nach beendigter Sache an uns einzureichen sey, nach welcher Frist auf die etwa später eingehenden Liquidationen keine Rücksicht genommen werden kann.

Münster, den 25. Juli 1823.

General-Commission.

Brockmann.

N. 588. Verlegung des Jahrmarkts zu Reiste.

Da Bartholomaeitag in diesem Jahre auf einen Sonntag fällt, so wird der diesjährige Jahrmarkt zu Reiste, Amts Eslohe, nicht an diesem sondern an dem darauf folgenden Tage (oder 25. d. M.) abgehalten werden, welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Meschede, den 7. August 1823.

Der Landrath das.

Die Domanialwiese Grutwiese genannt, bei Rauxel, im Bezirk Castrop, unweit dem Domainen Grutholtershofe soll am 30. d. M. Morgens 10 Uhr öffentlich und meistbietend verkauft und im nämlichen Termin auch das Gras in dieser Wiese verkauft werden. N. 589. Verkauf der sogenannten Grutwiese ec. bei Rauxel.

Der Termin zu diesen Verkäufen wird in der Behausung des Domainen-Pächters Grutholter abgehalten und werden Kauflustige eingeladen, sich an Ort und Stelle zur bestimmten Zeit eizufinden, die Verkaufs-Bedingungen können täglich auf hiesiger Rentei eingesehen werden.

K. Rentamt zu Dortmund, den 8. August 1823.

Der Domainen-Rentmeister das.

Am 28. d. Nachmittags von drei Uhr an wird die öffentliche Prüfung der Schulamts-Candidaten gehalten, welche dem diesjährigen methodologischen Lehrcurse beiwohnen. Die Schulfreunde werden höflichst dazu eingeladen. N. 590. Oeffentliche Prüfung der Candidaten des Lehrer-Normalcursus.

Arnsberg, den 13. August 1823.

Der Normalschul-Director Sauer.

Am 29. und 30. d. M. werden die Prüfungen mit denjenigen Schülern vorgenommen werden, welche ihre Studien auf dem hiesigen Gymnasium fortsetzen wollen. Vorläufig haben sie sich bei Unterzeichnetem mit verschlossenen Zeugnissen von ihren Herren Pfarrern zu melden. In diesen Zeugnissen ist zu bemerken: N. 591. Prüfung der am Gymnasium zu Arnsberg aufzunehmenden Schüler.

1) Namen und Alter des Schülers;
2) Religion oder Confession;
3) natürliche Anlagen und sittliches Betragen;
4) Namen, Stand und Wohnort seiner Eltern und deren Vermögens-Umstände. Sind die Eltern verstorben; so sind Namen, Stand und Wohnort des Vormünders nebst den Vermögens-Umständen des Mündels zu bemerken.

Schüler, welche sich an diesen Prüfungs-Tagen nicht sistiren, werden nachher — den 20. October — ohne wichtige von den Herren Pfarrern zu bescheinigende Gründe, nicht mehr zugelassen. Zugleich werden die auswärtigen Eltern oder Vormünder, welche ihre Söhne oder Mündel dem hiesigen Gymnasium anvertrauen wollen, ersucht, Unterzeichnetem diejenigen nachzuweisen, welchen sie die (Amtsblatt 1822. St. 23. N. 411,) vorgeschriebene Aufsicht über ihre Söhne oder Mündel übertragen haben. Arnsberg, den 10. August 1823.

Der Gymnasial-Director. Professor Baaden.

N. 592. Jagdverpachtung in den Revieren Himmelpforten und Neuhaus.

Am Freitag den 22. d. M. des Morgens um 10 Uhr soll die herrschaftliche Koppeljagd auf dem rechten Möhneufer, welche sich über die Gemarkungen der Kirchspiele Bremen und Cörbecke erstreckt und am 23. September l. J. leibfällig wird, neuerdings auf 6 Jahre an qualificirte Liebhaber verpachtet werden.

Diejenigen, so Lust haben, solche in Bestand zu nehmen, haben sich also in termino zu Drüggelte beim Herrn Schulten Hees einzufinden.

Arnsberg, den 2. August 1823.

Der Forstinspector das.

N. 593. Bestrafung der Chr. Th. Kreft.

Die Christine Theodore Kreft aus Duisburg, Wittwe des Schlächters Ludewig Corell zu Dortmund, und jetzt verehelicht mit dem Lumpensammler Christian Lappe daselbst, die schon einmal wegen betrüglicher Wahrsagerei zu öffentlicher Ausstellung und zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ist jetzt wegen Wiederholung desselben Verbrechens und wegen begangener Veruntreuung mit öffentlicher Ausstellung und einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe bestraft, welches dem Publiko hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Werden, den 31. Juli 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 594. Steckbrief hinter D. Vollroth.

Nach einer vom Königl. Preußischen Inquisitoriat zu Erfurt eingegangenen Mittheilung ist die in der untenstehenden Person-Beschreibung näher bezeichnete Ehefrau Vollroth, geborne Rantsch wegen Diebeshelerei in Untersuchung, und soll sich mit einem gewissen Ferdinand Heiland im Hannöverischen herumtreiben. Wir ersuchen daher alle Gerichts- und Polizei-Behörden auf diese Person ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen. Paderborn, den 7. August 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Namen, Rantsch, vereheligte Vollroth; Vornamen, Dorothea; Geburtsort, Dornheim; Alter, 33 Jahr; Stand und Gewerbe, Landstreicherin; Religion, evangelisch.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 34.

Arnsberg, den 23. August 1823.

Des Königs Majestät haben durch allerhöchsten Cabinets-Befehl vom 5. v. M. die Absonderung der indirecten Abgaben-Verwaltung von den Regierungen, und die Anordnung eines Steuer-Directors hieselbst für den ganzen Umfang der Provinz Westfalen, zu beschließen geruhet, um einen raschen Geschäftsgang in Steuersachen und eine gleichmäßige Behandlung der vorkommenden einzelnen Fälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, mit Entfernung überheblicher Schreiberei, zu Wege zu bringen.

N. 399. Anordnung eines Steuer-Directors für die Provinz Westfalen zu Münster.

Mit dem 1. k. M. wird der Provinzial-Steuerdirector hieselbst in Thätigkeit treten.

Nach der für denselben ertheilten Dienstanweisung betrifft

1) die Verwaltung desselben diejenigen Steuern, welche zu den indirecten gerechnet werden, also die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, die innere Getränke- und Tabacks-Steuer, die Mahl- und Schlacht-Steuer, die Stempel-Steuer und diejenigen noch vorhandenen ältern Zoll- und Local-Abgaben, welche theils die Stelle jener Landes-Abgaben vertreten, theils noch herkömmlich sind;

2) der Provinzial-Steuer-Director tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen in Münster, Minden und Arnsberg, und führt die Verwaltung derselben nach den bestehenden Landesgesetzen und den Anweisungen des Ministerii. In Sachen, welche nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, hat derselbe auch diejenigen Resolute abzufassen, welche seither von den Regierungen gegeben werden;

3) der Provinzial-Steuer-Director ist dem Finanz-Ministerium subordinirt; zu dem Ober-Präsidenten steht er in demselben Verhältnisse, wie die Regierungen; den Regierungen ist er coordinirt in dem Verhältniß, wie die Ober-Bergämter und deren Vorgesetzte; den Haupt-Zoll- und Steuerämtern, imgleichen dem Stempel-Fiskal ist derselbe vorgesetzt. Andere von den Regierungen abhängige Kreis- und Ortsbehörden sind seinen Requisitionen in denen §. 1. genannten Steuersachen zu genügen verpflichtet;

4) der Provinzial-Steuer-Director führt hiernach die Geschäfts-Verwaltung auf eigene Verantwortung und wird dabei durch die ihm beigegebenen Räthe unterstützt.

Münster, den 13. August 1823.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen.
Vincke.

N. 600.
Prämien-Vertheilung an verdiente Impfärzte.

Das Königliche hohe Ministerium der geistlichen- Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten hat aus unserm Berichte vom 18. April c. und der demselben beigefugten Generaltabelle die im 18. Stück des diesjährigen Amtsblatts unter der Nummer 312. bereits bekannt gemachten Ergebnisse der Schutzpocken-Impfung während des Jahres 1822. mit besonderm Wohlgefallen ersehen und als ein Anerkenntniß des Eifers der Impfärzte die Vertheilung einer Summe von 200 Thlr. pr. Cour. und 3 Medaillen als Prämien unter nachstehende Competenten genehmigt.

1)	Dem	Arzte Dr. Lübbert zu Medebach	30	Thlr.
2)	"	Wundarzte Saalmann zu Schwelm	20	"
3)	"	Kreisphysikus Dr. Plöttner zu Menden	20	"
4)	"	Kreiswundarzte deWeys zu Iserlohn	15	"
5)	"	Amtswundarzte Bein zu Netphen	15	"
6)	"	Amtsarzte Dr. Eickenbusch zu Rüthen	20	"
7)	"	Arzte Dr. Hollenhorst zu Arnsberg	15	"
8)	"	Kreis-Chirurgus Ohswald zu Camen	20	"
9)	"	" " Weinert zu Lippstadt	15	"
10)	"	" " Staneck zu Arnsberg	15	"
11)	"	Arzte Dr. Berlyn zu Freudenberg	15	"
			200	

12) " Kreisphysikus Dr. Mühlenfeld zu Lippstadt,
13) " Kreisphysikus Dr. Beyer zu Soest und
14) " Arzte Dr. Spitzbart zu Schwelm, jedem eine Impf-Medaille.

Außer diesen Impfärzten verdienen die Kreisphysici Dr. Kerksig zu Hagen und Dr. Jansen zu Bochum wegen der Beförderung der nothwendigen Ordnung beim Impfungs-Geschäfte in ihren Kreisen und der Amtsarzt Dr. Oham zu Schmallenberg, so wie der Kreischirurgus Ruhfus zu Dortmund, welche im vorigen Jahre der Prämien sich erfreueten, und der Wundarzt Klostermann zu Oberwenigern im Kreise Hagen, rücksichtlich ihrer fleißigen und vorschriftsmäßig nachgewiesenen Impfungen, besonderes Lob, welches denselben hiermit öffentlich ertheilt wird.

Zu den Aerzten und Wundärzten unseres Verwaltungsbezirks hegen wir das Vertrauen, daß mehrere derselben während der diesjährigen Gesammt-Impfung neue Ansprüche auf auszeichnende Belohnung und öffentliches Lob zu erwerben sich bestens bemühet haben werden.

Arnsberg, den 29. Juli 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 601. Bezeichnung und Regulirung der öffentlichen Wege bei Gelegenheit d. Kataster-Vermessung.

Die Behörden derjenigen Kreise, in welchen die Kataster-Vermessung bereits begonnen hat, sind zwar schon auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht worden, die öffentlichen Wege nicht nur zum Behuf dieser Vermessung vorschriftsmäßig zu bezeichnen und abzusteinen, sondern ihnen auch bei dieser Gelegenheit eine angemessene Richtung und Breite zu geben; indessen ist dieser Gegenstand so wichtig, daß es angemessen scheint, alle übrige Kreis- und Communal-Behörden überhaupt im Voraus darauf aufmerksam zu machen.

Mit Bezugnahme auf die §§. 15, 23 und 24 der allgemeinen Kataster-Instruction werden daher jene Behörden aufgefordert, schon jetzt alle Notitzen zu sammeln, und alle erforderliche Einleitungen zu treffen, um bei eintretender Kataster-Vermessung eine zweckmäßige Regulirung der öffentlichen Wege zu bewirken. Besonders werden die Herren Landräthe bei ihren Kreis-Bereisungen auch diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit widmen.

Schon jetzt können z. B. Eingriffe angrenzender Eigenthümer, wodurch die Wege verschmälert worden sind, oder eine unrechte Richtung erhalten haben, untersucht und beseitigt werden; schon jetzt kann wegen Verbreiterung zu schmaler Wege, Grade-Legung der krummen, und Reduzirung der zu breiten Wege u. s. w. das Nöthige eingeleitet werden, um es bei der Kataster-Aufnahme selbst zur Ausführung zu bringen, und diese günstige Gelegenheit zur zweckmäßigen Regulirung der Wege um so mehr möglichst zu benutzen, als späterhin dieses mit weit größern Schwierigkeiten verbunden seyn würde.

Den Kataster-Geometern ist zu dem Ende anempfohlen, bei solchen beabsichtigten Wege-Regulirungen den Ortsbehörden willig an die Hand zu gehen, und

dieselben durch Rath und That möglichst zu unterstützen; es ist dagegen billig, daß denselben die hierauf verwendete Zeit außergewöhnlich aus den Gemeinde-Cassen vergütet werde. Arnsberg, den 12. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 602. Debit der unter dem Namen Boussole du Commerce erscheinenden Handelszeitung.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsorder vom 13. d. M. den Debit des gegenwärtig in Antwerpen herauskommenden merkantilischen Blattes: Boussole du Commerce, in den diesseitigen Staaten ausnahmsweise zu erlauben geruhet, welches zur Nachricht des dabei interessirten Publikums hierdurch bekannt gemacht wird. Arnsberg, den 7. August 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 603. Vermächtniß.

Der zu Hamm verstorbene Pastor C. L. Klönne hat mittelst Codizills vom 7. Juni d. J. dem dortigen Armenfonds ein Legat von 500 Rt. berl. Cour. vermacht. Dieses Beispiel der Wohlthätigkeit bringen wir unter dankbarer Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 7. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 604. Verlorner Reisepaß.

Der Beisitzer Jacob Schweitzer aus Berleburg hat den ihm unter dem 27. März d. J. sub N 411. Seitens der landräthlichen Behörde zu Berleburg ertheilten Gratis-Paß verloren. Derselbe lautete auf Ein Jahr zum Zweck der Reise nach Frankfurt am Mayn, wird hierdurch annullirt, und der etwaige Finder aufgefordert, denselben an die nächste Polizeibehörde zur Weiterbeförderung hierher abzugeben. Arnsberg, den 15. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 605. Ausgewiesene Vagabunden.

Am 5. und 7. d. M. sind die hierunter näher beschriebenen Individuen aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und über die Landesgrenze verwiesen worden. Arnsberg, den 15. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

1) Der Maria Theresia Müller, aus Erdhausen bei Gladbach im Baierischen, ohne Aufenthaltsort, ist katholischer Religion, 18 Jahr alt, 5 Fuß groß,

hat dunkelbraune Haare, niedrige Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, volle runde Gesichtsbildung, gesunde rothe Gesichtsfarbe, untersetzte Gestalt, spricht deutsch und ist ohne besondere Kennzeichen.

2) des Friedrich Eicherle, aus Basel in der Schweitz, ohne Aufenthaltsort, ist evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, große Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und ist ohne besondere Kennzeichen.

N. 606. Verding des Straßenbaues von Bredelar nach Scherfede.

Die Ausführung des Baues einer Straße von Bredelar durch das Diemel-Thal über Westheim im Bezirk der Königl. Regierung zu Arnsberg, und von Westheim nach Scherfede, als dem Einmündungspunkte in die von Cassel nach Paderborn führende berliner Straße, im Bezirk der Königl. Regierung zu Minden, durch welchen eine directe Verbindung zwischen den Kurfürstlich Hessischen, so wie den in der Nähe der Weser liegenden Königlich Preußischen Besitzungen und dem Herzogthum Westfalen, dem südlichen Theile der Grafschaft Mark, den Städten Elberfeld, Cöln, Düsseldorff rc. eröffnet wird, soll in dem, bei Poelmann zu Stadtberge auf den 1. October d. J. festgesetzten Termine, dem Mindestfordernden entweder im Ganzen, oder in zwei, durch die Grenze der betreffenden Regierungsbezirke bestimmten Abtheilungen öffentlich, jedoch in der Art verdungen werden, daß der Unternehmer den Bau unter Leitung eines Königlichen Baubeamten auf eigene Rechnung ausführt und unterhält, und dagegen gewisse, durch den Verding zu bestimmende Procente der auf dieser Strecke einkommenden Chausseegefälle, so wie die darauf verwirkten Strafgelder bezieht.

Die Länge der zu bauenden Strecke beträgt im Arnsberger Regierungsbezirk 3370 Ruthen Preußisch, die Breite der Straße ohne die Gräben 34 Fuß.

Im Mindener Regierungbezirk beträgt die Länge 2961 Ruthen, die Breite aber 40 Fuß ohne Gräben.

Für die erstere Strecke ist der Kostenanschlag auf 51,527 Rt. 21 gr. 8 dt. berechnet, von welchen

a. für die Anlage des Straßendammes 20,106 Rt. 4 gr. 6 dt.
b. für die Anlage der Befestigungsdecke 18,078 Rt. 3 gr. 2 dt.
c. für den Bau der Brücken, Durchläße rc. 6599 Rt. 11 gr. 3 dt.
d. für die Meilenzeiger und Abtheilungszeichen 324 Rt. 12 gr. 9 dt.
e. für Baumpflanzungen 1179 Rt. 14 gr. und endlich
f. für Grundentschädigungen 5240 Rt. angesetzt sind.

Für die in den Bezirk der Königl. Regierung zu Minden fallende Strecke sind die Baukosten auf 37,709 Rt. 22 gr. 8 dt. veranschlagt, und zwar

a. für Erd- und Graben-Arbeiten	8185	Rt. 5	gr. 9	pf.
b. Gewinnung der Befestigungs-Materialien	3631	—	—	
c. Anfuhr	6832	19	0,6	
d. Anfertigung der Befestigungsdecke	2368	19	2	
e. Brückenbauten	5651	1	8,7	
f. Meilenzeiger und Nummer-Steine	177	4	—	
g. Grundentschädigung	7720	—	—	
h. Geräthschaften	800	—	—	
i. Aufsicht	1000	—	—	
k. insgemein	1200	—	—	
l. Procente des Rendanten	143	21	—	
Summa	37709	22	8,3	

Da jeder der Fordernden eine Caution zum Betrage von $\frac{1}{10}$ Theil der Anschlagssumme zur Sicherstellung des Unternehmens zu leisten gehalten ist, so hat sich jeder Bietungslustige darüber im Termin auszuweisen, daß er hierzu im Stande sey.

Die übrigen Bedingungen, so wie der Plan und die Special-Anschläge von der im Regierungsbezirk Arnsberg zu bauenden Strecke liegen bei der Königlichen Regierung zu Arnsberg, und von der im Regierungsbezirk Minden zu bauenden Strecke, bis zum Verdings-Termine, bei der Königlichen Regierung zu Minden zur Einsicht offen.

Minden, den 6. August 1823.
Königl. Preuß. Regierung
II. Abtheilung.

Arnsberg, den 19. August 1823.
Königl. Preuß. Regierung
II. Abtheilung.

B 2
N. 607.
Theilung der Benninghofer Hudeberechtigung.

Die Königl. hochlöbl. General-Commission hat den Unterschriebenen mit Auseinandersetzung der Hude- u. s. w. Abfindungen, welche die Gemeinde Benninghofen, im Kreise Dortmund, aus dem Königl. Walddistrikte das Loh, und aus den zum Gute Benninghofen, Bruch und Niederhofen gehörigen Waldungen, durch die mit den Waldeigenthümern getroffenen Vergleiche erhalten hat, beauftragt.

Es ist zu dieser Separation ein Termin auf den 24. September Vormittags 9 Uhr an der Behausung des Wirths Thomas zu Berghofen angesetzt, zu welchem alle zur Mitbenutzung berechtigte, unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stellen, oder welche sonst bei der Auseinandersetzung ein Interesse zu haben glauben, verabladet werden, damit sie ihre Ansprüche vollständig angeben und nachweisen, auch erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezo-

gen seyn wollen, und zwar mit der Warnung, daß die Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, und solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, werden anfechten können.

Unna, den 19. Juli 1823.

Schütte, Assessor.

---

8 2
N. 608.
Theilung rc. der Kalthofer Gemeindehude.

Die hochlöbl. General-Commission zu Münster hat vermöge des Rescripts vom 12. Mai l. J. auf den Antrag einiger Interessenten dem unterzeichneten Commissär die Aufhebung oder Auseinandersetzung wegen der, bei der vormaligen Theilung der Kalthofer Mark nach Grund und Holz, seit dem Jahre 1774. beibehaltenen gemeinschaftlichen Hude, mithin die definitive Beendigung dieses Theilungs-Geschäfts aufgetragen.

Es werden daher alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilnehmer, ferner diejenigen, welche sonst bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, und insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in dem, auf

den 8. September Vormittags 9 Uhr an der Behausung des Commissärs

anstehenden Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, ohne daß späterhin auf den Einwand vermeinter Verletzung oder auf sonstige Gegenstände gerichtete Einreden geachtet werden wird.

Iserlohn, den 5. Juli 1823. Der Theilungs-Commissär Lecke.

---

8 2
N. 609.
Theilung der Herdecker Gemeinheit.

Nach dem Beschlusse Königl. hochlöbl. General-Commission in Münster vom 7. Juli d. J. soll die im Bereiche der Stadt Herdecke belegene Gemeinheit, die Herdecker Gemeinheit genannt, zur Theilung gezogen werden.

Alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der eingeleiteten Separation ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Gemeinheitsgüter und Stellen, werden somit aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, und spätestens in dem am 2. September d. J. zu Herdecke Morgens 10 Uhr in der Behausung des Gastwirths Rüßmann angesetzten Termine vor Endesbenannten zu stellen, ihre Ansprüche vollständig anzugeben, auch nachzuweisen, und sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Separation gegen sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten.

Bochum, den 18. Juli 1823.

Der Special-Theilungs-Commissar Müller.

N. 610. Verpachtung der zum Schlosse Bilstein gehörigen hohen u. niedern Jagd.

Die zum Schlosse Bilstein gehörige Königl. hohe und niedere Jagd, welche sich in der größten Länge von den sogenannten sieben Buchen bis nach der Grevenbrücke und in der größten Breite von der ehemaligen Landesgrenze zwischen dem Fürstenthume Siegen und dem Herzogthum Westfalen ohnweit Rahrbach und Welschenennest bis nach dem Dorfe Oberveischede, dem Hofe Jäckelchen rc. erstreckt, soll in vier Abtheilungen Donnerstags den 11. September d. J. in der Oberförsterei-Wohnung zu Bilstein unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen auf 6 Jahre öffentlich nach dem Meistgebot verpachtet werden.

Pachtlustige, welche jedoch ihre Qualifikation zu einer Jagdpachtung durch Bescheinigungen der betreffenden landräthlichen Behörde nachzuweisen haben, wollen an dem oben bezeichneten Tage und Orte, Vormittags 10 Uhr, eintreffen.

Siegen, den 5. August 1823.

Der Forstmeister das.

N. 611. Verpachtung der Dom.-Schaafhude zu Mülheim.

Die zur Domaine Mülheim gehörige, mit Michaeli d. J. pachtlos werdende Schaafhude soll am Donnerstag den 28. d. M. Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube anderweit auf sechs Jahre im Meistgebot verpachtet werden. Die Bedingungen liegen dahier zur Einsicht offen.

Mülheim an der Möhne, den 12. August 1823.

K. Rentamt das.

N. 612. Verpachtung der Grundstücke am Löfken bei Oberreimer.

Am Donnerstag den 28. d. M. des Morgens 10 Uhr sollen auf der hiesigen Rentamtsstube die am sogenannten Löfken bei Oberreimer belegenen Grundstücke, beiläufig 34. Magdeburger Morgen enthaltend, in acht Parcellen zur Verpachtung auf 6. Jahre im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 17 August 1823.

Königl. Rentamt das.

Nach-

Nachbenannte, dem Fiskus zugehörige, mit Ende des laufenden Jahres pachtlos werdende Fischereien, sollen im öffentlichen Meistgebote auf 6 Jahre, unter üblichen Bedingungen, anderweit verpachtet werden, als

N. 613 Verpachtung herrschaftlicher Fischereien.

1) die Fischerei auf dem Weisfluß von der Marienborner Brücke bis zum Einfluß in die Sieg;
2) die auf dem Hermelsbacher Weyher;
3) die auf der Hubach und Eisern;
4) die in der Sieg, von der Eiserfelder Brücke bis zum sogenannten Unterthanen Wiesenwehr;
5) die Fischerei auf der Achenbach;
6) die auf der Birlenbach;
7) die auf dem Weisfluß von der Niederdielfer Mahlmühle bis an die Anzhäuser Mahlmühle;
8) die auf dem Weisfluß von der Marienborner Brücke bis zur Niederdielfer Mahlmühle;
9) die auf dem Weisfluß von Wilgersdorf bis an die Anzhäuser Mahlmühle;
10) die Fischerei in der Ferndorf, insoweit hierauf die Pfarrei zu Ferndorf die Mitfischerei hat, und
11) die Fischerei auf der Häusling.

Zu dieser Verpachtung ist Termin auf Montag den 29. September d. J. des Vormittags um 10 Uhr festgesetzt, wozu die Pachtliebhaber in die Rentamtsstube auf dem obern Schlosse zu Siegen hierdurch eingeladen sind.

Netphen, den 12. August 1823.

K. Rentamt Siegen.

Aus Auftrag einer Königl. hochlöblichen Regierung sollen die unterhalb der Jägerbrücke bei Arnsberg belegenen sechszehn herrschaftlichen Gärten im öffentlichen Meistgebot zum Verkaufe ausgesetzt werden.

N. 614. Verkauf herrschaftlicher Gärten bei Arnsberg.

Der Termin hierzu ist auf Mittwoch den 10. September d. J. des Morgens 9 Uhr auf der hiesigen Rentamtsstube anberaumt, wo auch die Bedingungen zur Einsicht offen liegen.

Arnsberg, den 19. August 1823.

K. Rentamt das.

N. 615. Steckbrief hinter J. P. Maatz.

Der nachstehend signalisirte Johann Peter Maatz, welcher sich am 18. v. M. unter dem falschen Namen bald van Lee, bald van Heel, bald Lauterborn, bald aus Coblenz bald aus Trier gebürtig und vorgebend, bald als Kaufmann, bald als Schiffer mit Wein und Schiefern zu handeln, zu Wesel herumgetrieben, und mehrere Betrügereien resp. verübt und versucht, sich aber seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen hat, soll nach Holland entkommen seyn.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch ersucht, auf diesen Flüchtling zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mit den bei sich führenden Effecten hierhin abzuliefern.

Wir bemerken noch daß der Maatz nach allen Umständen, die Person ist, welche der Untersuchungs-Richter, Herr Delius zu Trier, mittelst Steckbriefs vom 18. v. M. zufolge des Düsseldorfer Regierungs-Amtsblatts N. 60. Pag. 388. unter dem Namen van Hachl und Reutenbach ebenfalls verfolgt.

Werden, den 11. August 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung:

Namen Johann Peter Maatz, Geburtsort Coberen bei Coblenz, Alter circa 22 Jahr, Größe 5 Fuß und circa 5 Zoll, Haare blond, Stirn länglich, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler. Besondere Kennzeichen: am rechten Arm ein Herz roth eingeätzt, etwas entzündete Augenlieder. Aeusseres Benehmen: sehr gewandt. Kleidung: schwarzer runder hoher feiner Filzhut, schwarz seidenes Halstuch, blau seidene Weste, grün tuchener Oberrock mit einer Reihe übersponnener erhabener Knöpfe, lange über die Stiefeln gehende Beinkleider von falbem Kasimir, Halbstiefeln, trug an beiden Händen Fingerringe.

N. 616. Landesverweisung.

Der nachstehend signalisirte Vagabund Johann Gottlieb Böttcher ist im Monat Juli c. aus dem landräthlich Hammschen Kreise über die Grenze transportirt worden.

Person-Beschreibung:

Name Johann Gottlieb Böttcher, Geburtsort Schauhau in Sachsen, Wohnort wandernd, Gewerbe Schlächter, ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, breites Kinn, braunen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mitteler Statur und ohne besondere Kennzeichen.

N. 617. Fruchtpreise im Monat Juli 1823.

Nachweisung

der im Monat Juli 1823. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.
Hamm	1	27	9	1	25	5	1	2	5	1	3	4	–	—	–	–	—	–	–	16	–	8	—	—
Hattingen	2	6	6	2	4	–	1	20	–	–	19	–	–	28	–	–	14	–	–	18	6	6	—	—
Herdecke	2	3	$5\frac{1}{3}$	2	1	–	1	15	5	1	4	7	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Langschede	1	5	–	2	3	9	1	10	–	1	2	6	–	—	–	–	10	–	–	25	–	8	—	—
Lippstadt	1	27	6	1	17	6	1	7	6	1	—	–	–	—	–	–	12	–	–	15	–	5	—	—
Menden	2	1	$4\frac{4}{5}$	2	1	$7\frac{3}{5}$	1	12	$5\frac{1}{5}$	1	1	$10\frac{1}{5}$	–	—	–	–	—	–	–	–	–	–	—	—
Meschede	1	23	–	1	21	–	1	10	–	–	20	$7\frac{1}{5}$	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Schwerte	2	2	$11\frac{1}{6}$	2	—	9	1	12	$10\frac{5}{6}$	1	4	$6\frac{1}{5}$	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Soest	1	25	–	1	20		1	9	–	–	27	4	–	—	–	–	9	–	–	18	–	8	—	—
Unna	–	—	–	2	10	–	1	24	–	1	10	–	–	—	–	–	—	–	1	10	–	7	20	—
Witten	2	1	6	2	—	4	1	9	11	1	8	11	1	10	5	–	10	9	–	23	6	8	13	10
Durchschnitts-Preis	2	—	$4\frac{4}{5}$	1	28	8	1	12	$1\frac{8}{11}$	1	1	$1\frac{8}{11}$	1	4	$2\frac{1}{2}$	–	11	$1\frac{4}{5}$	–	22	$3\frac{3}{7}$	7	9	$1\frac{3}{7}$

Nr. 618.
Verkaufspreise der nothwendigen Lebensmittel im Monat Juli 1823.

Uebersicht

der im Monat Juli 1823. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise												Brod-Preise				Fleisch-Preise							
	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Schwarzbrod das Pfd.		Weißbrod 4 Loth		Rindfleisch das Pfd.		Hammelfleisch das Pfd.		Schweinefleisch das Pfd.		Kalbfleisch das Pfd.	
	Preußisch Maaß und Gewicht																							
	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	d.
Altena	2	12	–	2	12	–	1	12	–	1	8	–	–	10	–	3	2	–	2	–	2	6	1	2
Arnsberg	2	—	–	1	20	–	1	10	–	–	25	–	–	$8\frac{2}{3}$	–	$2\frac{6}{7}$	2	5	2	5	–	–	2	1
Berlenburg	2	—	–	2	—	–	1	20	–	–	24	–	–	11	–	3	2	–	2	–	2	4	–	6
Bochum	2	5	4	2	4	–	1	10	6	1	8	–	–	8	–	$1\frac{7}{8}$	1	8	1	10	3	–	–	8
Brilon	2	20	–	1	16	10	1	8	–	–	23	–	–	10	–	—	1	10	–	–	2	8	–	–
Dortmund	2	2	6	2	1	6	1	8	6	1	6	6	–	8	–	$3\frac{1}{2}$	2	4	2	4	–	–	–	–
Hagen	2	5	9	2	3	10	1	18	8	1	8	9	–	$7\frac{1}{2}$	–	$2\frac{1}{4}$	2	–	2	–	–	–	2	–
Hamm	1	27	9	1	25	5	1	2	5	1	3	4	–	8	–	$2\frac{2}{15}$	2	5	2	5	–	–	2	5
Iserlohn	2	5	–	2	5	–	1	13	–	1	5	–	–	$10\frac{2}{3}$	–	—	1	–	2	–	2	6	2	–
Lippstadt	1	27	6	1	17	6	1	7	6	1	—	–	–	8	–	$2\frac{6}{17}$	2	–	2	–	–	–	1	8
Meschede	1	23	–	1	21	–	1	10	–	–	20	$7\frac{1}{6}$	–	$7\frac{1}{2}$	–	—	1	7	–	–	2	$6\frac{1}{2}$	1	2
Olpe	2	17	–	2	9	–	1	24	–	–	25	–	–	$7\frac{1}{15}$	–	3	2	–	–	–	2	–	1	–
Siegen	–	—	–	2	10	–	1	24	–	1	10	–	–	10	–	—	2	6	2	6	2	6	1	2
Soest	1	25	–	1	20	–	1	9	–	–	27	4	–	$6\frac{5}{8}$	–	$2\frac{6}{17}$	1	10	1	10	–	–	1	6
Durchschnitts-Preis	2	3	$10\frac{12}{13}$	1	29	$\frac{7}{11}$	1	12	$8\frac{3}{11}$	1	1	$\frac{3}{7}$	–	$8\frac{5}{7}$	—	$2\frac{3}{5}$	1	$11\frac{9}{14}$	2	$1\frac{5}{11}$	2	6	1	$5\frac{5}{7}$

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 10. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 35.

Arnsberg, den 30. August 1823.

N. 619. Verification und Umschreibung der zu der neuern Kriegsschuld der Provinz Altmark gehörigen Papiere.

Es ist bereits von dem vormaligen Königlichen Schatz-Ministerio unterm 3. März d. J. vorläufig zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß des Königs Majestät mittelst allerhöchster Cabinets-Order vom 17. Februar d. J. zu bestimmen geruhet haben, daß die, die neuere Kriegsschuld der Provinz Altmark betreffenden Bordereaux, Kassen-Quittungen 2c. 2c. gleich denen der übrigen vormals Westfälischen, jetzt diesseitigen Landestheile, einem Verifikations-Verfahren unterworfen, und demnächst in Staatsschuldscheine umgeschrieben werden sollen.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Magdeburg, welches mit der Einleitung dieses Verifikations-Geschäfts beauftragt ist, hat hiernächst unterm 10. Juni d. J. wegen der von den Inhabern der vorbezeichneten Papiere zu bewirkenden Einreichung derselben, Behufs der Verifikation, gleichfalls bereits das Nöthige öffentlich bekannt gemacht.

Mit Bezug auf diese beiden Bekanntmachungen wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst der fernerweiten allerhöchsten Kabinets-Order vom 13. Juli d. J., um das Verifikations-Verfahren künftig mit vollständiger Sicherheit zum Abschluß bringen zu können, zur Anmeldung sämmtlicher, zu der neuern Kriegsschuld der Provinz Altmark gehörigen Forderungen, bei der angeordneten Verifikations-Commission einen Präclusiv-Termin auf den **1. Dezember** dieses Jahres zu bestimmen geruhet haben.

Es werden daher sämmtliche Inhaber aufgefordert, die auf die gedachten Forderungen Bezug habenden Papiere, mit den in der allegirten Bekanntmachung

desselben vorgeschriebenen Nachweisungen, und unter Beifügung der gesetzlichen Beweis-Urkunden über die durch Erbgang oder Cession in andere Hände gekommenen, auf einen bestimmten Inhaber lautenden Papiere unfehlbar binnen der obigen Präclusiv-Frist bei dem genannten Ober-Präsidio, und zwar an den zu deren Annahme beauftragten Regierungs-Rath Schultz zu Magdeburg, entweder selbst, oder durch einen mit diesfälliger gerichtlicher Vollmacht versehenen, so wie auch zum Empfang der dagegen zu erwartenden Staatspapiere und baaren Gelder beauftragten Mandatarius einzureichen, indem alle nach dem 1. Dezember d. J. zur Anmeldung kommenden dergleichen Forderungen durchaus nicht weiter berücksichtigt, sondern für gänzlich erloschen werden erklärt werden.

Uebrigens wird zur weitern Beachtung der Interessenten noch besonders bemerklich gemacht, daß nur von Verifikation derjenigen neuern Kriegsschulden der Altmark die Rede ist, welche diese Provinz unabhängig von der Kurmark contrahirt hat, und daß die darauf Bezug habenden Papiere, ohne Unterschied, ob solche etwa früher schon bei irgend einer Behörde produzirt worden sind, jetzt wieder bei dem Ober-Präsidio zu Magdeburg, Behufs der nunmehrigen definitiven Verifikation, eingereicht werden müssen, da auf eine frühere Anmeldung bei andern Behörden keine Rücksicht genommen werden kann.

Berlin, den 5. August 1823.

Finanz-Ministerium.
(gez.) von Klewitz.

N. 620. Beschaffung der Militair-Verpflegungs-Bedürfnisse in den Rheinprovinzen u. in Westfalen f. 1824.

Es ist erforderlich, die Sicherstellung des Natural-Verpflegungsbedarfs der Truppen in Westfalen und in den Rhein-Provinzen für das künftige Jahr in die Wege zu leiten. Um den inländischen Producenten zum unmittelbaren Absatz ihrer Producte Gelegenheit zu eröffnen, wird wiederum beabsichtigt, Lieferungs-Anerbietungen zu dem genannten Zwecke von denselben anzunehmen. Da die bisher schon in dieser Beziehung statt gehabte unmittelbare Verbindung der Staatsbehörden mit einzelnen Grundbesitzern von gutem Erfolge gewesen ist, so kann erwartet werden, daß die Theilnahme der Producenten an der künftigjährigen Naturalienlieferung eine allgemeinere Ausdehnung gewinnen wird. Einzelne Grundbesitzer und Pachter, oder mehrere derselben gemeinschaftlich, können sowohl bestimmte Quantitäten an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, als auch statt dessen den wirklichen Bedarf einzelner oder sämmtlicher genannten Artikel, entweder für einzelne Monate oder auf das ganze künftige Jahr, sey es für einzelne Truppen-Garnisonörter, oder für mehrere derselben, aus ihren Erzeugnissen zu liefern übernehmen. Bei Abnahme der Lieferungen Seitens der Magazin-Behörden werden keine unnöthige Schwierigkeiten gemacht und nicht mehr als genaues Maaß und Gewicht verlangt werden. In Hinsicht der Qualität gelten die weiter unten angegebenen Bedin-

gungen. Die Ablieferungstermine werden so regulirt werden, daß vom 1. Dezember c. ab, das künftige Jahr hindurch stets ein zweimonatlicher Bedarf in den Magazinen vorräthig erhalten wird. Bei der Preisbewilligung wird zwar mit möglichster Liberalität verfahren werden, jedoch müssen die Forderungen denen im freien Verkehr herrschenden Preisen angemessen seyn. Den ungefähren jährlichen Verpflegungsbedarf für die einzelnen Garnison-Orte werden sowohl die Königlichen Regierungs-Präsidien für ihre Bezirke, als auch die Militair-Intendantur zu Coblenz für die Regierungsbezirke Coblenz, Cöln, Trier und Aachen, und die Militair-Intendantur zu Münster für die Regierungs-Bezirke Düsseldorf, Arnsberg, Münster und Minden, desgleichen die in den rheinischen Festungen und in Minden bestehenden Magazin-Verwaltungen für ihre Bezirke, auf Erfordern angeben. Die Lieferungs-Offerten, welche die weiter unten bezeichneten Angaben enthalten müssen und vorläufig nicht mit Stempel versehen werden dürfen, sind an die Königl. Regierungs-Präsidien, in deren Bezirk die Producenten wohnhaft sind, entweder unmittelbar oder durch die Kreis-Landräthe und zwar in solcher Frist einzusenden, daß sie an den nachfolgend benannten Tagen und Orten aus den dabei bezeichneten Bezirken zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden können. Bis letztere erfolgt, welches in kurzer Zeit darauf geschehen wird, bleibt jeder der Producenten an seine Offerten gebunden, und wird auf selbige vorzugsweise Rücksicht genommen werden.

Ausserdem werden auch anderweitige Lieferungslustige aufgefordert, ihre Offerten auf den theilweisen oder ganzen Bedarf des künftigen Jahres an Roggen, oder Brod, desgleichen an Hafer, Heu und Stroh für einzelne oder mehrere Garnisonen der nachbenannten Bezirke, so weit er durch die vorstehenden Einleitungen nicht gedeckt wird, entweder zur Ablieferung in die Magazine oder zur unmittelbaren Ablieferung an die Truppen und zwar:

1) für die Regierungs-Bezirke Münster, Minden und Arnsberg bis zum 7. October c. an die Königliche Intendantur des 7. Armeekorps zu Münster,
2) für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf bis zum 12. October c. an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Düsseldorf,
3) für die Regierungs-Bezirke Cöln und Aachen an die Königliche Intendantur des 8. Armeekorps zu Coblenz, von welcher sie bis zum 18. October c. nach Cöln gesendet werden,
4) für den Regierungs-Bezirk Coblenz und für die Bundes-Festung Mainz bis zum 26. October c. an die Königl. Intendantur des 8. Armeekorps zu Coblenz,
5) für den Regierungs-Bezirk Trier bis zum 31. October c. an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Trier,
6) für die Bundesfestung Luxemburg bis zum 4. November c. an den Königl. Preußischen Militair Intendanten, Geheimen Kriegsrath Ribbentrop zu Luxemburg,

als versiegelte Einlagen mit der Aufschrift " Lieferungs-Offerte „ versehen, einzusenden.

Der Naturalien-Bedarf der einzelnen Garnison-Orte wird von den vorgedachten Königl. Regierungs-Präsidien und Intendanturen für die dabei benannten Bezirke auf Erfordern mitgetheilt werden.

An den bezeichneten Tagen und Orten werden die Offerten durch den wirklichen Geheimen Kriegsrath Müller eröffnet und mit den Submittenten die näheren definitiven Verhandlungen gepflogen werden.

Die Offerten müssen enthalten:

a. Namen und Wohnort der Submittenten,
b. Bezeichnung der Bezirke oder einzelnen Garnisonen, für welche die Lieferung angeboten wird,
c. welche Naturalien und für welche Zeiträume,
d. ob die Lieferung in die Magazine oder unmittelbar an die Truppen erfolgen mögte,
e. Preis-Forderung und zwar in Preußischem Silbergelde, nämlich beim Roggen und Hafer nach Scheffeln, beim Brod für ein 6 ℔ges Stück, beim Heu nach Centnern zu 110 ℔. beim Stroh nach Schocken in 60 Bunden a 20 ℔, alles in Preuß. Maaß und Gewicht.

Die Lieferung in die Magazine muß mit dem 1. Dezember c. . die unmittelbare Ablieferung an die Truppen aber mit dem 1. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in beiden Fällen das künftige Jahr hindurch mindestens ein zweimonatlicher Bedarf stets vorräthig erhalten werden.

Das Brod muß aus gutem, von reinem Roggen geschrotenem Mehle verbacken, zu einem solchen Brode 6 Pfd. 24 Lth. (Preuß.) gut gewirkter Teig eingelegt und dasselbe gut und trocken zu 6 Pfd. ausgebacken werden.

Der Roggen und Hafer muß rein und gesund seyn, ersterer mindestens $80\frac{1}{2}$ Pfd. , letzterer mindestens $45\frac{1}{2}$ Pfd. pro Scheffel (Preuß.) wiegen. Für Hafer, welcher durch Wassertransport in die Magazine geliefert wird, kann nur ein verhältnißmäßig geringerer Preis bewilligt werden. Das Heu muß ein tadelfreies Pferdefutter seyn und wird in die Magazine ungebunden geliefert. Das Stroh muß Roggen-Richtstroh und nicht dumpfig seyn, auch noch die Aehren haben.

Der Lieferant haftet für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten mit einer Caution in baarem Gelde oder in Preußischen Staatspapieren ungefähr zu dem 8ten Theil des Werths der Lieferung.

Für die abgelieferten Naturalien wird auf die desfallsigen Liquidationen durch die betreffenden Regierungs-Haupt-Cassen sofort Zahlung geleistet.

Die Submittenten bleiben nach Ablauf der oben angesetzten Termine noch 10 Tage an ihre Offerten gebunden. Berlin, den 18. August 1823.

Krieges - Ministerium, Viertes Departement.
Mueller.

Die Grundsteuer wird für das künftige Jahr 1824. im Allgemeinen die nemliche bleiben wie bisher, und soll auf dieselbe Art und in den jetzt gebräuchlichen Terminen erhoben werden. N. 621. Grundsteuer-Ausschreibung für d. J. 1824.

Wenn es möglich werden sollte, in einigen nunmehr katastrirten Bezirken die Repartition der Grundsteuer schon nach den durch das neue Cataster richtig ermittelten Reinerträgen vorzunehmen, so wird deshalb noch besondere Verfügung erfolgen; übrigens wird aber in solchem Falle das Contingent dieser Steuer-Verbände selbst im Ganzen unverändert bleiben, und nur die Subrepartition unter die Steuerpflichtigen berichtiget werden.

1) Demnach sind im Herzogthum Westfalen für das Jahr 1824. von jedem Gulden Grundsteuer-Kapital Drei Silbergroschen Sechs Pfennige Preuß. in folgenden Terminen zu entrichten:

1)	im Anfange	Januar 1824.	. .	10 Pfennige
2)	" "	März "	. .	8 "
3)	" "	Mai "	. .	5 "
4)	" "	Juli "	. .	5 "
5)	" "	September "	. .	7 "
6)	" "	November "	. .	7 "
			Summa	3 Sgr. 6 Pf.

Die Zahlung ist mit dem Anfange eines jeden der vorgenannten Monate fällig, und die Erhebung geschieht alsdann zugleich mit der Classen- und Gewerbe-Steuer.

Die Steuerperäquatoren haben demnach das Ab- und Zuschreiben zu gehöriger Zeit vorzunehmen, und sodann die Hebe-Register nach den Empfangs-Bezirken aufzustellen und die Steuerzettel anzufertigen. Bis zum 20. Dezember müssen die Hebe-Register den Steuer-Empfängern, die Steuerzettel aber den Schultheißen zur Vertheilung an die Steuerpflichtigen übergeben werden.— Diejenigen, welche die stattgefundenen Besitz-Veränderungen nicht zu rechter Zeit den Steuer-Peräquatoren anzeigen, müssen es sich selbst zuschreiben, wenn ihre bisherige Steuerquote beibehalten wird.

2) In der Grafschaft Mark und deren Enclaven Dortmund und Limburg, in dem Fürstenthum Siegen, und in den zum Kreise Siegen gehörigen Aemtern Burbach und Neunkirchen bleiben die Grundsteuer-Contingente gleichfalls die nemlichen, wie bisher, und werden nach den festzusetzenden Heberollen erhoben. Die Steuer-Controlleurs sind dafür verantwortlich, daß diese Heberollen bis zum 20. Dezember an die Steuer-Empfänger abgeliefert werden, und Letztere haben uns, wenn diese Frist nicht eingehalten wird, sogleich davon die Anzeige zu machen.

3) In dem Kreise Wittgenstein bleibt ebenfalls die Grundsteuer für das Jahr 1824. die nemliche wie bisher. Die Steuerperäquatoren werden sorgen, daß die Heberollen vor dem 20. Dezember den Steuerempfängern zugestellt, und die summarischen Uebersichten an uns eingesandt werden.

Der Beischlag von Fünf Procent des Prinzipal-Contingents der Grundsteuer zur Bestreitung der Kosten der Cataster-Aufnahme wird auch für das Jahr 1824. mit der Grundsteuer erhoben. Für das Herzogthum Westfalen ist er unter den oben bestimmten 3 ½ Silbergroschen vom Gulden bereits mitbegriffen, und eben so wird er in den andern Landestheilen, wie pro. 1823., dem Contingente in den Heberollen zugesetzt werden.

Den Steuerkassen wird dabei die regelmäßige Erhebung und Beitreibung aller Steuern in den Verfall-Terminen wiederholt zur strengen Pflicht gemacht. Die Landräthe haben sich durch öftere Revisionen der Steuerkassen davon zu überzeugen.

Die Aufräumung aller Reste aus den Vorjahren muß zugleich thätig betrieben und, wo möglich, vollendet werden.

Arnsberg, den 12. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 622. Einführung der neuen Scheidemünze 2c.

Wir sehen uns veranlaßt, die Herren Landräthe des hiesigen Departements hierdurch aufzufordern, auf alle Weise dafür zu sorgen, daß das im Amtsblatt von diesem Jahre unter Nummer 546. bekannt gemachte Gesetz wegen des allgemeinen Gebrauchs der neuen Scheidemünze, wegen Außerkurssetzung und verbotener Einbringung der fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünze, den Verwalteten ihrer Kreise, um sich vor Nachtheil zu wahren, allenthalben bekannt, und auf die genaue Befolgung des Gesetzes gehalten werde.

Arnsberg, den 14. August 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 623. Legitimation der Salz-Transporte.

Um den Consumenten die Legitimation der Salz-Transporte in den Controll-Bezirken zu erleichtern, und denselben die Mittel zu schaffen, sich über dessen Besitz gehörig ausweisen zu können, ist schon im verwichenen Jahre die Einrichtung getroffen worden, daß die Salzfaktoren und Seller über die angekaufte Quantität gedruckte Begleitscheine ausgeben, die nur von den an der Straße liegenden Zollämtern zu visiren sind.

Da aber oft Fälle vorkommen, wo die Consumenten behaupten, bei dem Salzankauf keine Bescheinigung erhalten zu haben, oder daß solches bei einem Höcker, oder von unbekannten Herumziehern gekauft sey; so warnen wir gegen diese Mängel, und bemerken, daß

1) der Salzbesitz im Controllbezirk nur durch gedruckte Legitimationsscheine von den Faktoreien und Sellereien oder von den Zoll- und Steuer-Aemtern gerechtfertigt werden kann, bei deren Ermangelung aber nach §. 111. und 123. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. die Defraudations-Strafe erkannt werden muß, wenn nicht der vollständige Beweis geführt wird, daß das Salz wirklich aus einem Königl. Magazin beschafft worden;

2) der Salz-Ankäufer muß sich daher mit dem einen oder andern auf seinen Namen sprechenden Legitimationsschein nicht nur für den Transport versehen, sondern solchen auch zur Legitimation seines Vorraths sorgfältig aufbewahren.

Die Polizeibehörden werden besonders verpflichtet, diese Bestimmungen zu Jedermanns Kenntniß zu bringen, und gegen die Folgen zu warnen, wenn von Herumziehern Salz angenommen wird.

Arnsberg, den 23. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 624. Steckbrief hinter F. Höing.

Der nach abgebüßter Zuchthausstrafe vorläufig zu Iserlohn detinirt gewesene Sträfling Friedrich Höing aus Oberhemer hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 13. auf den 14. v. M. gewaltsamerweise aus seinem Gefängnisse zu entkommen. Sämmtliche Polizeibehörden werden daher hierdurch aufgefordert, auf dieses unten näher bezeichnete Individuum zu invigiliren, dasselbe im Betretungsfalle zu verhaften und an die landräthliche Behörde zu Iserlohn abliefern zu lassen. Arnsberg, den 11. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Namen Höing, Vornamen Friedrich, Geburts- und Wohnort Oberhemer, Alter 23 Jahr, Statur klein, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase lang gebogen, Mund klein, Bart blond, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Zeichen: keine.

N. 625. Einleitung des Schluß-Liquida-

Des Königs Majestät haben durch die im 14. Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre publicirte allerhöchste Kabinetsorder vom 19. v. M. zu bestimmen geruhet, daß mit dem durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 30.

Liquidations- u. Präclusions-Verfahrens, wegen der unbefriedigten Ansprüche an die vormalige westfälische u. bergische Verwaltung.

Juli v. J. angeordneten Liquidations-Verfahren wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westfalen und das vormalige Großherzogthum Berg ein öffentliches Aufgebot und ein Präclusionstermin in Verbindung gesetzt und wegen Ausführung dieser Bestimmung die weitere Bekanntmachung von der unterzeichneten Behörde erlassen werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf die mit dem Preußischen Staate vereinigten, zum vormaligen Königreich Westfalen und zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile noch unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zu der diesseitigen Landes-Besitznahme zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen — sie möge bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht — spätestens bis zum letzten Dezember des laufenden Jahres 1823. als dem allerhöchst verordneten Präclusivtermin, in so fern sie die westfälische Verwaltung betreffen, bei der Liquidations-Commission zu Magdeburg, und wenn sie die bergische Verwaltung angehen, bei der Liquidations-Commission zu Düsseldorf unter Beibringung der Justifications-Dokumente um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Zur Belehrung des bei der Sache interessirten Publikums und zur Abwendung nutzloser Reclamationen werden nachstehende Erläuterungen über die bei diesem Liquidations-Verfahren bestehenden Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Als faktisch begründete Grenz-Zeit-Punkte des Schlusses der Perioden der ehemaligen Fremdherrschaft in den gedachten Ländertheilen sind durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juli v. J. folgende Termine festgestellet worden:
   a. für die Ländertheile des vormaligen Königreichs Westfalen mit Ausschluß der Stadt Magdeburg, der erste November 1813.
   b. für die Stadt Magdeburg, der erste Mai 1814.
   c. für das vormalige Großherzogthum Berg der eilfte November 1814.
2) Unter den bei diesem Liquidations-Verfahren zu berücksichtigenden Verwaltungsrückständen werden — in so fern nicht, wie wegen der westfälischen Landestheile, beschränkende Bestimmungen eintreten — diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungsbehörden und die solche vertretende Regierung verstanden, welche nach den Administrations-Grundsätzen der aufgelöseten beiden Staaten aus den laufenden Landes-Einkünften im gewöhnlichen Verwaltungs-Wege hätten befriediget werden sollen. Es müssen also alle, die verbriefte Kapital- Staats und Provinzialschuld betreffende Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren völlig ausgeschlossen und die diesfälligen Reclamationen

mationen als anderweiten Bestimmungen unterliegend, hier unbeachtet bleiben.

3) Nach der Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30. Juli v. J. ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungs-Verpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde und es müssen daher alle Reclamationen denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungs-Verpflichtung fehlt, zurückgewiesen werden.

4) Durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 19. v. M. ist ausdrücklich verordnet worden, daß in Ansehung der zum vormaligen Königreich Westfalen gehörigen Landestheile bei diesem Liquidations-Verfahren nur die unbefriedigten Forderungen an die Provinzial-Verwaltung, keinesweges aber die Ansprüche an die Gesammtheit des aufgelöseten Staates zugelassen werden sollen, indem letztere zur Westfälischen Centralschuld gehören wegen deren Behandlung erst nach der Vereinigung mit den verschiedenen Regierungen, an welche die zum Königreich Westfalen gehörig gewesenen Landestheile übergegangen sind, weitere Bestimmung erfolgen wird.

Hiernach müssen also bei der Liquidations-Commission zu Magdeburg alle Forderungen zurückgewiesen werden, denen eine zum Vortheil des gesammten Westfälischen Staats oder der Central-Verwaltung geschehene Lieferung, Leistung und Verwendung zum Grunde liegt, und es müssen unter andern alle die, die allgemeine Landesverwaltung, und allgemeine Landespolizei namentlich die Gensdarmerie, ferner das Kriegswesen in allen seinen Theilen, das gesammte centralisirte Pensions-Wesen, die Verzinsung der öffentlichen Schuld betreffende Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossen bleiben.

5) Bei der Liquidation der Bergischen Verwaltungs-Schuld findet der Unterschied zwischen der Central- und Provinzial-Verwaltungs-Schuld nicht statt und es können daher bei der Liquidations-Commission zu Düsseldorf alle unbefriedigten Ansprüche an die Bergische Verwaltung aus der Zeit vor der diesseitigen Besitznahme, denen ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen zum Grunde liegt, zur Liquidation angemeldet werden.

Bei diesem Liquidations-Verfahren sind ausgenommen die etwanigen Ansprüche an die Bergische Verwaltung in den, an das Großherzogthum Nassau zurückgegangenen und von dieser Regierung an Preußen abgetretenen Theilen des vormaligen Großherzogthums Berg, indem für diese Landestheile auf den Grund der bestehenden Staats-Verträge ein besonderes Rest-Liquidations-Verfahren eingeleitet worden ist.

Die unterzeichnete Behörde darf annehmen, daß diese Erläuterungen den eigentlichen Zweck des angeordneten Liquidations- und Präclusions-Verfahrens ge-

nügend aufklären, und es haben sich danach alle diejenigen genau zu achten, welche Ansprüche dieser Art glauben geltend machen zu können.

Berlin, den 7. August 1823.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.
(gez.) Wolfart.

N. 626.
Insinuationen gerichtlicher Verfügungen an Eximirte.

Den Vorschriften der Prozeßordnung gemäß, haben bisher mehrere der Land- und Stadtgerichte unseres Departements bei Insinuationen ihrer Verfügungen an Eximirte sich vorab an uns gewandt, mit dem Antrage, sie zu denselben zu authorisiren oder resp. dieselbe durch andere Gerichte bewirken zu lassen. Zur Abkürzung des Geschäftsganges und zur Vermeidung nicht wesentlich erforderlicher Weitläufigkeiten werden indessen nunmehr sämmtliche Gerichte unseres Departements generaliter authorisirt, die Insinuationen der Verfügungen in den bei ihnen schwebenden Prozeßsachen und andern gerichtlichen Verhandlungen an Eximirte selbst oder direct durch die andern Gerichte des Departements und zwar mit Beziehung auf dieses unser allgemeines Commissorium zu bewirken.

Hamm, den 13. August 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 627.
Verfahren in gerichtlich medicinischen Fällen.

Nach den bisherigen Vorschriften sind in gerichtlich-medicinischen Fällen immer die Kreisphysiker und Chirurgen zuzuziehen, und nur in deren Behinderungsfalle oder wo etwa Gefahr im Verzuge, etwa wegen zu weiter Entfernung derselben, vorhanden ist, sind die Amtsärzte und Amtschirurgen oder sonstige Aerzte zuzulassen.

Sämmtliche uns untergebene Justitzbeamten werden an die genaue Befolgung obiger Vorschriften hierdurch erinnert. Arnsberg, den 18. August 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 628.
Portopflichtigkeit in Gemeinheits-Theilungs- u. Regulirungs-Sachen.

Die Vorschriften der über die Portopflichtigkeit in Gemeinheits-Theilungs- und Regulirungssachen erlassenen Bekanntmachung vom 15. November v. J. sind nicht überall genau befolgt, und zuweilen Sendungen, die bloß das Privat-Interesse der Partheien zum Gegenstande hatten, mit portofreier Rubrik eingegangen. Die Special-Commissionen werden daher erinnert, die Bestimmungen gedachter Bekanntmachung genau zu beachten und insbesondere auf der Adresse der per. Post abzusendenden Schreiben die Expeditions-Nummer nicht fehlen zu lassen.

Münster, den 31. Juli 1823.

General-Commission.
Brockmann.

N. 629. Veränderungen im Postenlaufe.

Die zweispännige fahrende Post, welche sonst zwischen Elberfeld und Wetzlar über Rönsahl, Lüttringhausen, Lennep, Hückeswagen, Meinertshagen, Drolshagen, Olpe, Dillenhütte, Siegen, Wilnsdorff, Dillenburg und Herborn einmal in der Woche cursirte, so wie die Briefpost, so auf diesem Wege zweimal wöchentlich entlang geing, sind aufgehoben, und auf Befehl des hohen Königl. General-Postamts folgende Einrichtungen auf dieser Route, so wie auf einigen Seiten-Coursen getroffen, die bereits zur Ausführung gekommen sind.

Zwischen Elverfeld und Wetzlar auf der vorher gedachten Route ist eine Diligence in Gang gesetzt, durch deren Benutzung Reisende ein rasches Fortkommen finden, und Postgüter selbst nach Butzbach, Friedberg, Frankfurt am Main, Giesen und der Gegend schnell ihrer Bestimmung zugeführt werden können. An diese Post schließt sich unmittelbar eine andere neu eingerichtete Post zwischen Wetzlar und Butzbach, die einen für Reisende bequemen Wagen hat, und welche in Butzbach mit der Post von Cassel nach Frankfurt zusammen kommt.

Die Post geht ab:

von Elberfeld nach Wetzlar, Montag / Freitag } Mittags 1 Uhr,

kommt zu Wetzlar an Dienstag / Sonnabend } Abends,

geht von Wetzlar nach Butzbach, Mittwoch / Sonntag } Morgens 7 Uhr,

und trifft zu Butzbach so ein, daß die Reisenden und Postgüter auch an den nämlichen Tagen um circa 10 Uhr Morgens mit der Post von Butzbach nach Friedberg und Frankfurt weiter fahren können, falls ihre Bestimmung dahin gerichtet ist, wobei sie des Nachmittags in Frankfurt ankommen.

Ein Reisender, der sich dieser Post von Elberfeld bis Frankfurt bedient, wird nur zwei Tage und einige Stunden unterwegs seyn, wobei er zu Wetzlar eine Nacht ausruhen kann, wo jedem Postreisenden vom dasigen Königl. Postamte ein gutes und billiges Quartier in einem dortigen Gasthofe nachgewiesen werden wird mit dessen Besitzer dieserhalb ein besonderes Abkommen getroffen ist.

Von Butzbach nach Elberfeld geht diese Post

Montag / Freitag } Abends 7 Uhr,

gleich nach Ankunft der Diligence aus Frankfurt a. M. und trifft zu Wetzlar an denselben Tagen gegen 10 Uhr Abends ein, wo die Reisenden wieder eine Nacht ruhen können, indem die Diligence

von Wetzlar nach Elberfeld

Dienstag / Sonnabend } Morgens 5 Uhr

abgeht, und an den folgenden Tagen des Nachmittags zu Elberfeld eintrifft.

Reisende, welche sich dieser Post bedienen, zahlen zwischen Elberfeld und Wetzlar, und von Wetzlar nach Butzbach,

wenn sie 50 Pfund Bagage bei sich haben . . . . 10 Sgr.

und wenn sie nur ein Handpaquet bis zu 15 Pfd. bei sich führen $7\frac{1}{2}$ "

für jeden Platz auf die Meile gerechnet, wobei sie den Postillons kein Trinkgeld zu geben verbunden sind, und diese durchaus kein Recht haben, sich ein solches auf irgend eine Weise zu fordern.

Ferner sind abgeändert

1) **Die Cariol-Post zwischen Neuwied und Siegen über Dierdorf, Altenkirchen, Wissen und Kirchen.**

Sie wird jetzt abgesandt:

von Neuwied		von Siegen	
Montag, Mittwoch, Freitag	Morgens 5 Uhr,	Montag, Mittwoch, Freitag	Morgens 5 Uhr,

wobei sie über Altenkirchen eine um dreimal wöchentlich vermehrte Verbindung von Frankfurth nach Siegen bewirkt.

2) **Die Botenpost zwischen Siegen und Berleburg.**

Sie wird jetzt abgeschickt

von Siegen		von Berleburg	
Dienstag, Sonnabend	Mittags,	Montag, Freitag	Mittags.

3) **Die Botenpost zwischen Meinertshagen und Gummersbach ist aufgehoben.**

4) **Die Botenpost zwischen Wipperfürth und Gummersbach ist in ihren Gängen vermehrt, und geht jetzt ab**

von Wipperfürth	Mittwoch, Freitag, Sonntag	Abends 8 Uhr nach Ankunft der Posten von Lennep und von Köln.
von Gummersbach	Donnerstag, Sonnabend, Montag	Morgens 2 Uhr, wobei sie sich zu Wipperfürth an die Post nach Lennep und Elberfeld anschließt.

5) **Die Cariol-Post zwischen Wipperfürth und Gummersbach**

geht jetzt aus Wipperfürth Dienstag, Sonnabend { um 5 Uhr Morgens im Winter, um 3 Uhr Morgens im Sommer,

aus Gummersbach Dienstag, Sonnabend { um 3 Uhr Nachmittags,

wobei sie sich zu Wipperfürth unmittelbar an die Post nach Lennep und Elberfeld anschließt.

Die Posten sub 4 und 5 nehmen ihren Weg über Ronsahl und Ohl.

6) **Die reitende Post (Briefpost) zwischen Lennep und Wipperfürth** ist in ihren Coursen bis auf — täglich vermehrt, und dabei mit den Posten von Köln, und nach und von Elberfeld in eine unmittelbare Verbindung gebracht. Diese Post geht ab

aus Wipperfürth Morgens 7½ Uhr,

aus Lennep Abends 5 — 6 Uhr nach Ankunft der Post von Elberfeld.

Vermittelst der sub 4, 5 und 6 hier aufgeführten Posten ist bewirkt: daß die Briefe nach Hückeswagen und Wipperfürth, so des Nachmittags aus Köln gehen, des Abends schon in ihrer Bestimmung ankommen. Eben so werden die Briefe nach Ronsahl und Gummersbach,

welche Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, Sonntag } Nachmittags aus Köln gehen, an den jedesmal folgenden Tagen des Morgens früh ihre Bestimmung erreicht haben.

7) **Die Botenpost zwischen Wipperfürth und Lindlar** geht jetzt ab:

aus Wipperfürth Dienstag, Sonnabend } Morgens 5 Uhr,

aus Lindlar . . . Dienstag, Sonnabend } Nachmittags 3 Uhr.

8) **Die reitende Post zwischen Arnsberg und Olpe über Eslohe und Bilstein.**

Sie wird abgesandt

aus Arnsberg Montag, Freitag } um 10 Uhr Morgens,

aus Olpe . . Dienstag, Sonnabend } Abends 6 — 8 Uhr nach Ankunft der Post aus Wetzlar.

9) **Die Cariolpost zwischen Meschede und Olpe über Eslohe und Bilstein.**

Sie geht ab

aus Meschede Freitag Morgens 2 Uhr,

aus Olpe . . Sonntag Morgens 2 Uhr.

Die hier von 1 bis 9 aufgeführten Seitenposten stehen jetzt durch ihre Veränderung in einer genauen Verbindung mit der Post zwischen Elberfeld und Wetzlar.

Köln, den 17. Juni 1823.

Der Post-Inspector für die Königlichen Rhein-Provinzen,
F. Chasté.

Sa
N. 630.
Theilung der Gemeinheit bei Hattrop.

In Gefolge eines von der hochlöbl. General-Commission in Münster erhaltenen Auftrags zur Theilung der bei Hattrop im hiesigen Kreise gelegenen Gemeinheit werden alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst ein Interesse bei dieser Gemeinheit zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert, sich bei dem Unterschriebenen binnen sechs Wochen und längstens in dem auf den 19. September dieses Jahrs Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Gerichtshause angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, und sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden hiergegen mit keinen Einwendungen, selbst den der Verletzung nicht ausgenommen, gehört werden. Soest, den 28. Juli 1823.

Der Justiz-Rath Seck.

N. 631.
Holzverkauf in der Wennemer Mark.

Den 10. k. M. werden einige tausend Cubicfuß eichen Diehl-, Bau- und Nutzholzklötze, in der Heimecke Wennemer Mark, in der Nähe von Bockum, dem öffentlichen Meistgebot ausgestellt.

Kaufliebhaber werden das Weitere bei dem Herrn Revierförster Hoefeld und Herrn Förster Wunsch erfahren können.

Meschede, den 15. August 1823.

Der Forstinspector das.

N. 632.
Jagdverpachtung im Forstrevier Hirschberg.

Den 10. k. M. um 10 Uhr des Morgens, werden in der Wohnung des Unterzeichneten nachstehende Königl. Jagden an den Meistbietenden verpachtet.

1) die Koppeljagd auf dem rechten Möhnenufer, in zwei Abtheilungen, so wie sie der Oberförster Holzapfel und der Schulte in Brüllinghausen in Pacht hatten;
2) der Jagdantheil in dem Warsteiner Walde, den Districten Inner, Köpfen, u. s. w. in den Grenzen, wie sie an den Herrn Pachter Vosfeld zu Welschenbeck verpachtet ist;
3) die Jagdantheile zu Anröchte gehörig, wie sie bisher an den Herrn Kammerherrn Freiherrn von Hörde verpachtet waren;
4) die Privat- und Koppeljagd die zu der Domaine Mülheim gehört, in den Grenzen wie sie der Herr Kammerherr Frhr. von Dolfs benutzte.

Qualificirte Pachtliebhaber werden ersucht, sich zur bestimmten Zeit einzufinden. Meschede, den 16. August 1823.

Der Forstinspector das.

Zufolge Auftrags hochlöbl. Regierung, soll der Königl. Antheil in der Stiepler Mark unter den vorigen Verkaufsbedingnissen welche bei dem einschlägigen Oberförster eingesehen werden können, zum andernmale zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

N. 633. Verkauf des herrschaftlichen Antheils in der Stiepler Mark.

Der Licitationstermin wird auf den 19. September d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Wirthshause zu Stalleicken vorbestimmt.

Dortmund, den 18. August 1823.

Der Forstmeister das.

Es werden am 10 k. M. Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten, die nachstehenden Jagden verpachtet:

N. 634. Verpachtung der Jagd im Forstrevier Grafschaft.

1) die Königl. Koppeljagd der Gemarkung Oberkirchen, Westfeld u. s. w.;
2) die sogenannte Amtsjagd des Amts Fredeburg, in mehreren Abtheilungen.

Liebhaber, die zur Anpachtung qualificirt sind, werden ersucht, sich zu der bestimmten Zeit einzufinden.

Meschede, den 16. August 1823.

Der Forstinspector das.

Zum Empfang der im Amt Balve noch rückständigen Domainengefälle wird hiermit der Termin auf den 4. und 5. September d. J., an der Behausung der Frau Wittwe Glasemacher zu Balve bestimmt.

N. 635. Zahlung rückständiger Domainengefälle.

Hagen, den 19. August 1823.

Der Domainen-Rentmeister das.

Montag den 1. September c. soll die pro 1822. noch vorräthige Wahrgerste und Schaalenhafer in der Wohnung des Unterzeichneten zum öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Hirschberg, den 20. August 1823.

N. 636. Fruchtverkauf zu Hirschberg.

Der Forstrendan das.

Der mehrerer Diebstähle halber in Untersuchung befindliche, und unten näher signalisirte Schreiner Diedrich Heinrich Schroeder gnt. Stenze aus Limburg, hat sich seines Arrestes diese Nacht durch die Flucht entzogen.

N. 637. Steckbrief hinter D. H. Schroeder.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden deshalb ersucht, selbigen im Betretungsfalle arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Limburg, den 18. August 1823.

Fürstl. Bentheimsches Gericht der Grafschaft Hohen-Limburg.

Person-Beschreibung
des Diedrich Heinrich Schroeder gnt. Stenze:

Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß, Religion reformirt, Gewerbe Schreiner, Haare und Augenbraunen blond, Augen grau, Nase mittelmäßig, Mund klein, Kinn rund, Bart blond und stark, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe auf der linken Backe.

N. 638. Diebstahl zu Wilbringhausen.

Bei dem Wirth Wilhelm Kaemper zu Wilbringhausen, Land- und Stadtgerichts-Bezirk Lüdenscheid ist in der Nacht vom 21. auf den 22. v. M. ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und sind folgende Gegenstände gestohlen worden.

1) fünfzig Stück brabanter Kronthaler und zwanzig Reichsthaler gemein Geld in verschiedenen Preußischen Münzsorten, die sich in zwei verschiedenen Beuteln befunden: 2) sieben Stück feine weiße Leinewand, das Stück zu 15 Ellen; 3) vier Ellen blau wollenes Tuch; 4) zwei Ellen kornblaues Tuch zum Rock, wobei sich gelbe Knöpfe und blaues Unterfutter befunden; 5) ein blauer Rock mit gelben Knöpfen und blau stoffenem Unterfutter, und 6) eine noch nicht gemachte Weste, die mit dem Unterfutter und den Perlamuterknöpfen zusammen gebunden gewesen, von gelb, roth und grün gestreiftem Kameelhaarnen Zeuge.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor den Ankauf der gestohlenen Effecten und fordern jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, die vielleicht dazu beitragen könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbei zu schaffen, unverzüglich entweder den Ortsgerichten oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 13. August 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Bemerkung.

In der unter N. 625. abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung vom 7. August 1823. ist zu 1. c. aus Versehen die Jahrzahl 1814. statt 1815. gesetzt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 36.

Arnsberg, den 6. September 1823.

Das 13te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 639. Gesetzsammlung N. 13. u. 14.

N. 810. Allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände. Vom 5. Juni 1823.

— 811. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafenthum Niederlausitz. Vom 1. Juli 1823.

— 812. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen. Vom 1. Juli 1823.

— 813. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Vom 1. Juli 1823.

Das Stück 14. enthält:

— 814. Konvention zwischen der Königlich-Preußischen und Niederländischen Regierung, wegen der in Untersuchungs-Sachen zu erstattenden baaren Auslagen. Vom 7. Juni 1823.

— 815. Bekanntmachung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes mit der freien Stadt Hamburg, auch in Bezug auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 16. Juli 1823.

— 816. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juli 1823., das Aufgebot und die Präclusion der Verwaltungsgläubiger des vormaligen Königreichs Westfalen und Großherzogthums Berg betreffend.

N. 640. Vorschule für Präparanden des Elementar-Schulamts in Petershagen.

Der Superintendent und Pfarrer Romberg zu Petershagen bei Minden hat in Verbindung mit den Lehrern an der höhern Stadtschule daselbst um Ostern dieses Jahrs eine Vorschule für Präparanden des Elementarschulamts eröffnet, in welcher junge Leute, welche den Cursus der Elementarschule vollendet haben und das Schullehrer-Seminarium zu Soest zu beziehen gedenken, zur Aufnahme in dasselbe vorab weiter vorbereitet werden sollen. Es befinden sich darin jetzt 13 Präparanden, nemlich 10 aus der Diöcese Minden, 2 aus der Diöcese Rhaden und 1 aus der Diöcese Herford. Den Schulunterricht erhalten sie in der obersten Klasse der Stadtschule, den kirchlichen Unterricht und noch einige auf den Seminar-Cursus näher vorbereitende Lectionen von dem Superintendenten, und den musikalischen Unterricht von dem bei der Stadtschule als Lehrer angestellten Cantor. Die verdienstlichen Bemühungen dieser Männer werden hierdurch öffentlich anerkannt.

Münster, den 13. August 1823.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 641. Aufnahme fremder Juden und Jüdinnen in den Gesinde-Dienst.

Da es an einländischem jüdischen Gesinde nicht leicht fehlen kann; die Zulassung fremder Juden und Jüdinnen, um in Gesinde-Dienst zu treten; aber meistens zur Einnistung und zu unerlaubtem Gewerbs-Verkehr Gelegenheit giebt, so ist solcher in der Regel nicht, sondern nur unter ganz besondern Umständen, nach der Königlichen Regierung Ermessen, als Ausnahme statt zu geben.

Berlin den 9. August 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
(gez.) Koehler.

Vorstehende Verfügung gereicht den Behörden und Einsassen unseres Regierungs-Bezirks zur genauen Nachachtung.

Arnsberg, den 29. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 642. Ertheilung der Gewerbescheine pro 1824.

Diejenigen Gewerbetreibenden des hiesigen Regierungsbezirks, welche gesonnen sind, im nächsten Jahr ihr Gewerbe umherziehend zu betreiben, werden auf den §. 16. der Verordnung vom 29. November 1820. im 51. Stück des Amtsblatts vom Jahr 1820. aufmerksam gemacht und insbesondere angewiesen, sich drei Monate vor Ablauf des Jahrs, also im nächsten Monat September bei der landräthlichen oder Communal-Behörde wegen des dazu nöthigen Gewerbescheins zu melden, um in das Verzeichniß der auszufertigenden Gewerbescheine aufgenommen zu werden. Zugleich wird bemerkt, daß Gewerbescheine zu einem ermäßigten Steuersatze nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königl. Finanz-Mini-

steriums und nur an solche Hausirer ertheilt werden können, die ihr umherziehendes Gewerbe schon früher betrieben haben, und deren einzige Nahrungs-Quelle es schon geworden ist. Arnsberg, den 19. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 643. Die bei Veräußerung v. Staatsgütern u. Ablösung von Domainen-Renten ꝛc. ꝛc. von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu ertheilende Bescheinigung über die Einzahlung der darauf eingehenden Gelder.

Mit Bezug auf die Seitens der Königl. hohen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, im Amtsblatte Stück 33. N. 582. erlassene Bestimmung vom 7. Juni d. J. wird den Erwerbern von Königl. Domanial-Besitzungen und Gefällen hierdurch bekannt gemacht, daß der Umtausch der Interims-Quittungen über alle, seit dem 1. Januar 1820. geleistete und bis ult. Dezember d. J. noch zu leistende Zahlungen an Domainen- und Forst- Veräußerungs- Erbstands- und Ablöse-Capitalien, gegen die förmliche, von der Königl. hohen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigte Quittungen, bei den betreffenden Cassen, an welche die Zahlungen geleistet worden sind, in dem Zeitraume vom 1. bis letzten Februar k. J. 1824. geschehen muß.

Dieser Umtausch wird kostenfrei geschehen.

Alle Anträge auf früheren Umtausch der Quittungen, müssen dagegen unbeantwortet bleiben. Arnsberg, den 21. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 644. Die Zeitschrift: Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der practischen Polizei.

Der Königl. Polizei-Rath Merker zu Berlin hat sich entschlossen, neben der bisher von demselben herausgegeben werdenden Zeitschrift: Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege, noch ein anderes periodisches Blatt, unter dem Titel: **Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der practischen Polizei**, heraus zu geben.

Nach der desfallsigen Ankündigung:

a. erscheint von diesem Blatte in jeder Woche regelmäßig eine Nummer von ½ bis 1½ Bogen in Quart, jeder halbe Jahrgang bildet ein Heft, wozu ein Titelblatt und ein Inhalts-Verzeichniß geliefert wird;

b. die Versendung geschieht durch die Post, und von sämmtlichen Königl. Post-Behörden werden Bestellungen angenommen;

c. jedes Heft kostet zwei Thaler Pr. Cour. incl. des vorläufig auf 9 Sgr. festgesetzten Porto's, und die Zahlung geschieht bei dem Empfang der ersten Nummer an die debitirenden Postbehörden;

d. die Einsendungen und sonstige Zuschriften werden unter der Adresse: »An die Redaktion der Beiträge zur praktischen Polizei« erbeten;

e. das Blatt erscheint vom Juli d. J. an.

Indem wir sämmtliche Polizei-Beamten auf diese Zeitschrift aufmerksam machen, bemerken wir hierbei noch, daß dieselbe vom Königlichen hohen Ministerio des Innern und der Polizei empfohlen worden ist.

Arnsberg, den 8. August 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 645. Steckbrief hinter G. Flasche.

Aus der Garnison Düsseldorf ist am 12. d. M. der unten bezeichnete Musketier des 16. Infanterie-Regiments Georg Flasche aus Merklinde im Kreise Bochum gebürtig, entwichen.

Die Polizeibehörden und die Königl. Gensdarmerie werden angewiesen, auf den Flüchtling zu invigilren, ihn im Betretungsfall zu verhaften und unter sicherem Geleite an den Königl. General-Major und Landwehr-Brigade-Kommandeur Herrn von Briesen nach Düsseldorf abzuschicken, hiervon aber gleichzeitig bei uns Anzeige zu machen. Arnsberg, den 21. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung
des Georg Flasche aus Merklinde Kreises Bochum:

Alter 23 Jahr 10 Monat, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Religion evangelisch, Haare schwarz, Stirn gewölbt, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase mittelmäßig, Mund breit, Kinn länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt.

Derselbe trug bei seiner Entweichung eine blaue tuchene Feldmütze mit rothem Besatz, eine blaue Jacke, ein Paar blaue leinene Hosen und ein Paar Schuhe.

N. 646. Steckbrief hinter F. Humberg.

In der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. ist der Häusling Franz Homberg vermittelst der Bettbedeckung aus dem zweiten Stock des Landarmen- und Arbeitshauses zu Benninghausen entsprungen, ohne daß bis jetzt seine Spur hat entdeckt werden können.

Sämmtliche Polizei-Behörden, insbesondere die Königl. Gensdarmerie werden sich bemühen, denselben wieder zu ergreifen, und dem Inspector der Anstalt mittelst Transports zu übersenden, zu welchem Ende wir das Signalement hierunter folgen lassen. Arnsberg, den 26. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Namen Franz Homberg, Geburtsort Wennemen Kreis Eslohe, Aufenthaltsort Landarmenhaus, Religion katholisch, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß

$2\frac{1}{2}$ Zoll, Haare hellbraun, Stirn flach, Augenbraunen hellbraun, Augen blau, Nase klein und spitz, Mund breit, Bart braun, Zähne gelblich, Kinn klein und rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt mittler, Sprache Arnsberger Dialekt. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine graue leinene Jacke nebst dito langen Hose, ein blaues leinenes Hals- dito Schnupftuch, wollene Strümpfe, ein gestempeltes Hemd und tuchene Mütze.

Der Musketier des 2. Bataillons 16. Linien-Infanterie-Regiments Friederich **Haberstroh** gebürtig aus Niederöfeld im Kreise Brilon ist am 18. d. M. aus der Festung Jülich desertirt. — N. 647. Steckbrief hinter F. Haberstroh.

Wir bringen das Signalement des Entwichenen nachstehend zur öffentlichen Kunde und fordern die Polizeibehörden, so wie die Königl. Gensdarmerie hiemit auf, sich thätigst zu bemühen, den Aufenthalt desselben auszuforschen, im Entdeckungsfall den Sträfling zu verhaften und unter Eskorte an den Königl. General-Major und Landwehr Brigade-Commandeur Herrn von **Briesen** nach Düsseldorf abzuschicken, von dem Geschehenen aber gleichzeitig hierhin Anzeige zu erstatten.

Arnsberg, den 28. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung

des Deserteurs Friedrich **Haberstroh** aus Niederöfeld Kreises Brilon.

Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Gesicht etwas länglich, Gesichtsfarbe blaß, Augen blau, Stirn und Nase gewöhnlich, Zähne weiß, Körperbau schwächlich, Bart keinen. Besondere Zeichen: keine.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer blauen Jacke mit rothem Vorstoß am Kragen, einer blauen Dienstmütze mit rothem Rande, einem Paar leinenen Hosen und einem Paar Schuhe.

Am 19. und 20. d. M. sind die hierunter näher bezeichneten Vagabundinnen aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und über die Landesgrenze gebracht worden. Arnsberg, den 28. August 1823. — N. 648. Landesverweisung.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

1) Der Elisabeth **Fritzen**, Ehefrau des Diesenberg, Geburtsort Krudmannshausen Amt Gladbach im Hessischen, Aufenthaltsort herumziehend, Religion katholisch, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarz und kraus,

Stirn niedrig, Augenbraunen schwarz, Augen braun klein, Nase spitz, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund und kurz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gelb, Gestalt klein und schlank, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

2) Der Maria Catharina Sauerwald, Geburtsort Nieder-Schleider im Waldeckschen, Aufenthaltsort desgleichen, Religion katholisch, Alter 20 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen blau, grau, Nase dick, Mund dicke Lippen, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval eingebogen, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen eine Warze am mittlern Finger linker Hand.

N. 649. Cataster-Abschätzungen im Kreise Siegen.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 27. September v. J. und 9. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zur Beschleunigung der Cataster-Abschätzungen im Kreise Siegen, noch folgende Klassirungs-Commissarien für diesen Kreis ernannt worden sind, nemlich:

1) der Communal-Empfänger Sator zu Wahlbach, und
2) der Oekonom Karl Kunze zu Willnsdorf.

Vermittelst dieser Vermehrung des Abschätzungs-Personals wird noch eine Abschätzungs-Commission im Kreise Siegen in Thätigkeit gesetzt werden.

Arnsberg, den 2. September 1823.

Königlich Preußische Regierung, II. Abtheilung.

N. 650. Steckbrief hinter H. Donks.

Der unten signalisirte Ackerknecht Herman Donks aus Bislich, Gerichtsbezirk Wesel, welcher wegen eines in der Wohnung des Tagelöhners Theodor Lenders auf dem Reeser Eilande verübten gewaltsamen Diebstahls zur fernern Untersuchung an das Königl. Inquisitoriat zu Werden abgeführt werden sollte, ist aus dem Gefängniß zu Emmerich entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Königl. Inquisitoriat zu Werden, oder an das Land- und Stadt-Gericht zu Emmerich abliefern zu lassen, im erstern Falle aber das genannte Gericht davon zu benachrichtigen, Düsseldorf, den 24. August 1823.

Königlich Preußiche Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung
des Hermann Donks.

Geburtsort Bislich, Vaterland Preußen, Gewerbe Ackerknecht, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, hinten und oben kurz geschnitten, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund mittelmäßig, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt.

Bekleidung: blaue Tuchjacke, weiße Weste mit hellblauen Streifen, rothes Halstuch, blaue Brustjacke, blau und weiß gestreifte Leinwand Pantalon, weiße wollene Strümpfe.

N. 651. Steckbrief hinter J. C. Dubois.

Der unten signalisirte Musketier Johann Carl **Dubois** aus Kalais in Frankreich (dessen Vater jedoch zu Uerdingen im Kreise Krefeld wohnt) ist nachdem er 6 Monate beim 40. Infanterie-Regiment gestanden, aus seinem Garnisonorte zu Luxenburg entwichen.

Sämmtliche Civil- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Commandeur des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 25. August 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung

Geburtsort Kalais, Vaterland Frankreich, Religion katholisch, Stand Musquetier, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich, Haare schwarz, Stirn flach, Augen blau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsfarbe braun. Besondere Zeichen: ist pockennarbigt und trägt einen schwarzen Backen- und Schnurrbart.

Bekleidung: blaue tuchene Mütze und Jacke, graue Tuchhosen, Halbstiefeln und schwarz seidenes Halstuch.

N. 652. Anstellung eines in einem frühern Gnadengehalts- oder Wartegelder-Genusse gestandenen Invaliden.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, von der erfolgten Anstellung eines in einem frühern Gnadengehalts oder Wartegelder-Genusse gestandenen Invaliden sogleich nach erfolgter Verpflichtung desselben, der Königlichen Regierung, mit genauer Angabe des bisherigen Wartegeldes oder Gnadengehalts Kenntniß zu geben, und dabei anzuzeigen, von welchem Monat ab der Angestellte in den Genuß seines neuen Einkommens getreten ist, damit sonach die Sistirung des Gnadengehalts von demselben verfügt werden kann. Hamm, den 26. August 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 653. Schuldforderungs-Klage gegen Gemeinden.

Sämmtliche Untergerichte im hiesigen Departement werden auf den Antrag der Königlichen Regierung hierdurch angewiesen: bei jeder vorkommenden Schuldforderungsklage gegen Gemeinden außer der gewöhnlichen Verfügung zugleich dem betreffenden Landrathe des Kreises von dem Gegenstande der Klage im Allgemeinen Kentniß zu geben. Arnsberg, den 29. August 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 654. Die in den Beschlüssen des Senats d. K. Rhein-Universität zu Bonn rücksichtl. der das. Studierenden vom 10. März c. eingetretenen Modificationen.

Die unterzeichnete Stelle macht hierdurch bekannt, daß das hohe Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den in diesem Blatt publizirten Beschluß des akademischen Senats hiesiger Universität vom 10. März c. auf dessen eigenen Antrag, dahin modificirt hat:

1) daß die, den Abgangs-Zeugnissen der Studierenden, welche um Ostern die rheinische Universität verlassen haben, beigefügte Clausel für alle diejenigen, deren freiwillige Rückkehr zu Ordnung und Gesetz unzweifelhaft ist, zurückgenommen, und durch eine, völlig genügende Erklärung ersetzt werden soll, und daß

2) die Bestimmung §. 2. obiger Bekanntmachung vom 10. März c. vermöge welcher keiner derjenigen Studierenden, die bei nicht vollendetem akademischen Triennium die rheinische Universität am Schlusse des Winter-Semester verlassen haben, ohne zum Sommer-Semester hieher zurückgekehrt zu seyn, für die Zukunft wieder auf derselben zugelassen werden könne, dahin verändert werden soll, daß alle diejenigen, welche sich in dem eben bestimmten Falle befinden, durch die unterzeichnete Stelle einzeln von dieser Maaßregel dispensirt werden können, sobald nicht besondere Gründe gegen sie vorhanden sind, welche eine Ausnahme nöthig machen.

Die unterzeichnete Stelle ladet daher alle diejenigen, die sich im erstern Falle befinden ein, sich wegen Ergänzung ihrer Zeugnisse an das Rectorat der Universität, diejenigen aber, welche ad 2 dispensirt zu seyn wünschen, mit direkten Gesuchen an sie zu wenden. Der desfallsige Bescheid soll ungesäumt erfolgen, und es wird daher noch bemerkt, daß kein Studierender, auf welchen dieses anwendbar ist, zur Immatriculation zugelassen werden wird, wenn er die erhaltene Dispensation nicht schon hieher mitbringt. Da die Ferienzeit bis nach der Mitte des Octobers dauert, und somit für jeden Zeit genug bleibt, um die erforderlichen Schritte zu machen, so wird sich niemand beklagen können, der ohne Dispensation hier ankommt, wenn er auf der Universität nicht zugelassen wird.

Uebrigens benutzt die unterzeichnete Stelle diese Gelegenheit mit Vergnügen, um das respective Publikum zu versichern, daß die Bewegungen, welche zu der Maaßregel vom 10. März Anlaß gegeben haben, auf eine Weise beendigt worden sind, welche dem Sinne der Jugend dieser Provinzen fur öffentliche Ordnung und Gehorsam gegen ihre Behörden zur Ehre gereicht, und daß die Rückkehr zu beiden der freiwillige Entschluß des bei weitem größten Theils der hiesigen Studierenden gewesen ist.

Bonn, den 18. August 1823.

Der Königl. ausserordentliche Regierungs-Bevollmächtigte
Rehfues.

N. 655.
Verkauf fernschaftlicher Grundstücke im Rentamtsbezirke Soest.

Zufolge hohen Auftrags Königl. hochlöbl. Regierung zu Arnsberg sollen bei hiesigem Rentamt folgende mit Martini d. J. pachtlos werdende Domainen-Grundstücke im öffentlichen Meistgebot zum Verkauf und alternative auf fernere 6 Jahre zur Verpachtung ausgesetzt werden, nämlich

1) 8 Morgen 50 Ruthen Gartenland vor dem Osthofen Thore hieselbst, der sogenannte Dechants-Camp bisher an Freitag verpachtet.
2) 13 Morgen 10 Ruthen Ackerland, und 25 Ruthen Wiese im Sassendorfer Felde, bisher an Schulze Gemecke zu Sassendorff verpachtet.
3) 5 Morgen Ackerland am Hartwege, bisher an Kettelhacke zu Opmünden verpachtet.
4) 7 Morgen 75 Ruthen dito in der Bliebke Soester Feldmark, bisher an Schulenburg zu Soest verpachtet.
5) 4 Morgen Ackerland in der Bliebke Soester Feldmark, bisher an Georg Camen verpachtet.
6) 3 Morgen 90 Ruthen dito auf der Sudbecker Höhe, bisher an Diedr. Jühe verpachtet.
7) 3 Morgen 18 Ruthen dito in der Bliebke an der Wasserfuhr, bisher an Georg Camen verpachtet.
8) 1 Morgen 30 Ruthen dito an der Rothsacke zwischen Ewalds Ländern, bisher an Viet zu Hattropholzen verpachtet.
9) 2 Morgen 50 Ruthen Ackerland auf der Marbeke bei Cörbeke, bisher an Glasemacher zu Cörbeke verpachtet.

Der Licitations-Termin wird Dienstag den 16. September Morgens um 10 Uhr auf der hiesigen Rentamtsstube abgehalten. Die Vorwarden können von jetzt an bei dem Rentamt eingesehen werden.

Soest, den 28. August 1823.

K. Rentamt das.

N. 656.
Verkauf eines Waldbistrikts im Forstreviere Hagen.

Zufolge Auftrags hochlöbl. Regierung zu Arnsberg soll der Königl. Walddistrikt Feldhausberg bei Herdecke unter den vorigen Verkaufsbedingnissen, welche bei dem Königl. Oberförster v. d. Wall zu Lütgendortmund und Königl. Förster Weber zu Schnee vom 1. k. M. ab eingesehen werden können, zum andernmale zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden,

Der Licitationstermin wird auf den 20. September Vormittags 10 Uhr bei dem Rentmeister Steffen zu Ende vorbestimmt.

Dortmund, den 23. August 1823.

Der Forstmeister das.

N. 657. Verpachtung der Küchenländer bei Mülheim.

Die zur Domaine Mülheim gehörigen, in der Geckßheide und Hausstatte belegenen, sogenannten Küchenländer sollen am 23. September d. J. Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube anderweit auf 5 Jahre im Meistgebot verpachtet werden. Mülheim an der Möhne, den 30. August 1823.

K. Rentamt das.

B 1
N. 658. Mühlenanlage bei Clive.

Der Einsasse Henkelmann zu Clive, hiesigen Kreises, beabsichtigt neben der ihm zugehörigen Windmühle bei Clive noch eine Roßmahlmühle anzulegen.

Ich bringe dieses hierdurch den bestehenden Vorschriften gemäß zur öffentlichen Kunde, und fordere einen jeden auf, der gegen diese Mühlenanlage gegründete Beschwerden vorzubringen hat, diese binnen einer Frist von acht Wochen a dato bei mir nachzuweisen, widrigenfalls darauf weiter keine Rücksicht genommen werden kann. Lippstadt, den 21. August 1823.

Der Landrath das.

B b
N. 659. Mühlenanlage zu Oestrich.

Herr Heinrich Schlieper zu Iserlohn ist Willens auf dem Grünerbach, in der Gemeinde Oestrich, und zwar auf dem von Hermannsbauer zu Dröschede angekauften, zwischen den Grundstücken des Siebels und Schulten daselbst gelegenem Grunde, einen oberschlägigen Stabhammer anzulegen.

Ein jeder der durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, von heute an, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als bei gedachtem Bauherrn einlegen. Elsey, am 26. August 1823.

Der Bürgermeister des Bezirks Limburg. Holtschmit.

N. 660. Diebstahl zu Mercklingsen.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Mai a. c. ist bei dem Colon Heinrich Nüsse zu Mercklingsen, Land- und Stadtgerichts-Bezirk Soest ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und sind folgende Sachen gestohlen worden:

1. ein Oberbett von schmal gestreiftem Drill grau und blau mit einem feinern Ueberzuge mit kleinen blauen Streifen; 2. ein altes Oberbett von breit gestreiftem grau und blauem Drill ohne Ueberzug; 3. ein neues Unterbett von schmal gestreiftem Drill grau und blau; 4. ein dito von breit gestreiftem Drill — welches Bettwerk insgesammt mit guten Gänsefedern gestopft war —; 5. fünfzehn Frauenhemder, sämmtlich mit einem gestickten Rande am Halse und mit einem eingesetzten heien und flechsen Stücke in der Mitte, übrigens von flechsen Leinen, wovon zwei Hemder mit dem Buchstaben R bezeichnet gewesen; 6. zwei Mannshemder von Flechsen, mit gesticktem Kragen, ohne Zeichen; 7. drei heien flechsene Bettücher aus zwei Bahnen jede ¼ breit; 8. ein Frauenkamisol von heien flechsen, weiß mit langen Aermeln;

9. ein dito von blau gedrucktem Leinen mit Knöpfen und langen Aermeln; 10. ein dito mit kurzen Aermeln; 11. vier Paar gestreifte leinene Strümpfe, von welchen in einem Paar ein Kreuz gestrickt gewesen, und 12. zwei Paar genähete leinene Strümpfe.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankauf der vorbemerkten gestohlenen Gegenstände, und fordern jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände die vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbei zu schaffen, unverzüglich entweder den Ortsgerichten, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 9. Austgust 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 661. Diebstahl zu Querenburg.

Dem Kötter und Bergmann Diedrich Blennemann zu Querenburg, Gerichtsbezirks Bochum, sind in der Nacht vom 17. auf den 18. v. M.

drei Stück flächsene Leinewand, jedes Stück 20 Ellen lang und T gezeichnet, so wie drei Stück dergleichen resp. 15, 15 und 11 Ellen enthaltend, ohne Zeichen

mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Wem von dem Thäter oder der entwendeten Leinwand etwas bekannt werden mögte, wird aufgefordert, davon entweder uns oder der Orts-Polizeibehörde schleunig Anzeige zu machen.

Werden, den 9. August 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 662. Diebstahl zu Horthausen.

Dem zu Horthausen, Gerichtsbezirks Bochum, wohnenden Kötter Hermann Romberg sind in der Nacht vom 2. auf den 3. d. M.

zwei Stück gelbgebleichte Leinewand $\frac{5}{4}$ Ellen breit und jedes Stück ungefähr 20 kölnische Ellen lang, so wie zwei Enden dergleichen von resp. 10 und 4 Ellen, mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Jeder, dem von dem Thäter oder der gestohlenen Leinwand etwas bekannt werden möchte, wird aufgefordert, davon entweder uns, oder der Ortspolizeibehörde schleunigst Anzeige zu machen.

Werden, den 29. Juli 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 563. Diebstahl zu Ruhne.

In der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. sind dem Kolonen Schulte zu Ruhne mittelst Eröffnung eines Fensters, aus seinem Hause folgende Gegenstände entwendet worden.

1. drei neue vollständige Mannshemder, zwei fláchsen und ein heienes in fláchsen; 2. sechs dito Frauenhemder, der obere Theil fláchsen der untere heien; 3) ein altes dito; 4. zwei neue Kinderhemder und ein altes dito; 5. noch zwei neue kleinere dito; 6. ein neues und zwei alte Hemder, dem Sohne des rc. Schulten gehörig; 7. drei halbgeschlissene ganz kleine Kinderhemder; 8. zwei neue Hemder, dem Knechte des rc. Schulten zugehörig; 9. drei neue heiene Bettücher, und ein altes dito; 10. ein drillen Tischtuch mit Rütchen; 11. ein Handtuch vom nähmlichen Muster; 12. sechs Servietten; 13. ein altes und ein neues Tischtuch von heien; 14. ein neues und ein altes Handtuch; 15. drei leinene Strümpfe; 16. ein wollener Strumpf; 17. zwei Ueberhemder für die Tochter des rc. Schulten; 18. drei Frauenmützen; 19. ein zinnener Napf gezeichnet B. H.; 20. ein alter großer weißer Waschkorb, etwas länglich; 21. ein kupferner Kaffeekessel; 22. eine zinnerne Lampe, und 23. ein eisernes Bügeleisen.

Indem wir vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warnen, ersuchen wir jedermann, die zu seiner Kunde gelangenden, auf die Ausmittelung des Thäters Bezug habenden Umstände, sofort seiner Orts-Obrigkeit oder dem unterzeichneten Justitzamte anzuzeigen. Werl, den 12. August 1823.

Königlich Preußisches Justitzamt.

N. 564. Diebstahl zu Dülngsen.

In der Nacht vom 23. auf den 24. ist bei der Ehefrau Knickenberg in der Duingsen Mühle, Land- und Stadtgerichts-Bezirk Iserlohn, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und sind folgende Gegenstände entwandt:

1) ein Kamisol von blau wollenem Tuch; 2) ein weißer porzelainener Pfeifenkopf mit einem Gemälde und gelben Beschlag, nebst einem Pfeifenrohr; 3) ein Tischtuch von sogenannten Gänseaugen; 4) ein leinenes Halstuch; 5) ein Paar weiße wollene Frauenstrümpfe die jedoch obenher schwarz gewesen: 6) ein schwarzes Merinos Kinderkleid mit Sammet besetzt; 7) ein Paar Kinderschuhe, und 8. eine blaue kattunene Schürze.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, wird nicht allein vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen gewarnt, sondern auch jeder aufgefordert, die ihm etwa bekannt werdenden Umstände, welche vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, gleich entweder den Ortsgerichten, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen. Werden, den 11. August 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 37.

Arnsberg, den 13. September 1823.

Die in Geseke verstorbene Exconventualinn Aloysia Claes hat der städtischen Pfarrkirche daselbst zu einer Memorie 30 Rt. legirt. N. 665. Vermächtniß.

Wir haben diese Schenkung genehmigt und bringen dies hiermit zur öffentlichen Kunde. Arnsberg, den 9. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Am 12. v. M. ist aus der Garnison Cöln der unten signalisirte Füsilier des 16. Infanterie-Regiments Johann Schmidt, aus Walpersdorf im Kreise Siegen gebürtig, entwichen. N. 666. Steckbrief hinter J. Schmidt.

Sämmtliche Polizei-Behörden, desgleichen die Königl. Gendarmerie werden aufgefordert, die Entdeckung des Aufenthalts dieses Flüchtlings sich thätigst angelegen seyn zu lassen, im Betretungsfalle denselben zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an den General-Major und Brigade-Kommandeur Herrn von Briesen nach Düsseldorff abzuschicken, zu gleicher Zeit aber davon hierhin Anzeige zu machen. Arnsberg, den 24. August 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Nationale

des Gemeinen Johann Schmidt von der 12. Compagnie 16. Inf.-Rgts. 22 Jahre alt, 4 Monate gedient, 5 Fuß 5 Zoll groß, aus Walpersdorf Kreises Siegen gebürtig.

Person-Beschreibung

Derselbe ist von mittelmäßiger Statur, hat schwarzbraune Haare und Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe; er trug bei seiner Entweichung eine blaue tuchene Dienstmütze mit rothem Besatz, eine blaue tuchene Dienstjacke, ein Paar graue Tuchhosen mit einer rothen Nath und ein Paar Schuhe.

N. 667. Gebrauch des Werthstempels.

Den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird eine besondere Aufmerksamkeit auf die Beobachtung des §. 19. des Stempelgesetzes vom 7. März v. J. hiermit nachdrücklich, und bei eigener Vertretung jedes einzelnen Decernenten, zur Pflicht gemacht, auch dieselben angewiesen, dafür zu sorgen, daß auf jeden Fall, bei der Eintragung der Kosten in die Sportel-Controlle, die Werthstempel zu den Acten gebracht sind, und also in die Rubrik: „an bereits verbrauchten Stempeln“ eingetragen werden können. (G. 1. S. 36.)

Hamm, den 22. August 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 668. Verwendung d. trockenen Prozeßstempels.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements werden auf die Befolgung der in v. Kamptz Jahrbüchern Heft 41. Pag. 37. abgedruckten Ministerial-Verfügung, den Prozeßstempel betreffend, hierdurch aufmerksam gemacht.

Hamm, den 29. August 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 669. Verpachtung d. Domanialwiesen bei Mülheim.

Die zur Domaine Mülheim gehörigen Wiesen sollen am Mittwochen den 24. d. M. Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube anderweit auf 6 Jahre im Meistgebote verpachtet werden.

Mülheim an der Möhne, den 3. September 1823.

K. Rentamt das.

Die erforderlichen Arbeiten

1) zur Einrichtung des sogenannten Backhauses zu Hofginsberg, Kreises Siegen, zur Wohnung für den dortigen Unterförster; so wie

2) zum massiven Wiederaufbau des abgebrannten im Kreise Olpe gelegenen Königlichen Forsthauses zu Eremitage;

sollen öffentlich an den Wenigstfordernden verdungen werden.

N. 670. Verding der Arbeiten zur Einrichtung einer Forstwohnung zu Hofginsberg u. des Neubaues eines Forsthauses zu Eremitage.

Zum Verding der erstgenannten Arbeiten wird ein Termin auf Donnerstag den achtzehnten September d. J. in der Wohnung des Gastwirths Herrn Klein zu Lützel, so wie zum Verding der letztgenannten Arbeiten ein Termin auf Freitag den neunzehnten September d. J. in dem gewöhnlichen Geschäfts-Lokale des Königlichen Schultheißen zu Welschenennest, jedesmal Morgens 10 Uhr, von mir hiedurch angesetzt, — und lade ich alle qualifizirte Unternehmungslustige ein, an genannten Tagen um die genannte Stunde an den bestimmten Orten sich einzufinden, vorher aber sich über ihre Qualifikation durch glaubhafte Atteste, annehmbare Bürgen oder durch sichere Kaution auszuweisen.

Die betreffenden Kostenanschläge und Zeichnungen können beim Königlichen Oberförster Herrn Rittgen zu Hofginsberg und resp. beim Königlichen Schultheiß zu Welschenennest sowohl als bei Unterzeichnetem täglich eingesehen werden.

Herdecke, den 5. September 1823.

Der Bauinspector Neumann.

---

8. 1

N. 671. Umwandlung des Breithammers bei Dahl in eine Papiermühle

Die Eigenthümer des Breithammers beim Dahl, namentlich Herr Frahne und Liese in Olpe, sind Willens, diesen in eine Papiermühle umstellen zu lassen, und solche baldmöglichst in Betrieb zu setzen.

Ich bringe dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde und fordere alle und jede, welchen gegen die Ausführung dieses gesagten Vorhabens gegründete Widersprüche zustehen, auf, solche binnen der endlichen Frist von 8 Wochen, längstens am 27. October l. J. vor mir anzuzeigen, und gehörig nachzuweisen. Nach Verlauf dieses Termins kann das weitere Vorbringen nicht berücksichtigt werden.

Olpe, den 30. August 1823. Der Landrath das.

---

8 2

N. 672. Mühlenanlage bei Clive.

Der Einsasse Henkelmann zu Clive, hiesigen Kreises, beabsichtigt, neben der ihm zugehörigen Windmühle bei Clive noch eine Roßmahlmühle anzulegen.

Ich bringe dieses hierdurch den bestehenden Vorschriften gemäß zur öffentlichen Kunde, und fordere einen jeden auf, der gegen diese Mühlenanlage gegründete Beschwerden vorzubringen hat, diese binnen einer Frist von acht Wochen a dato bei mir nachzuweisen, widrigenfalls darauf weiter keine Rücksicht genommen werden kann. Lippstadt, den 21. August 1823.

Der Landrath das.

B 2
N. 673.
Mühlenanlage zu Oestrich.

Herr Heinrich Schlieper zu Iserlohn ist Willens, auf dem Grünerbach, in der Gemeinde Oestrich, und zwar auf dem von Hermannsbauer zu Dröschede angekauften, zwischen den Grundstücken des Siebels und Schulten daselbst gelegenem Grunde, einen oberschlägigen Stahlhammer anzulegen.

Ein jeder, der durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, von heute an, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als bei gedachtem Bauherrn einlegen. Elsey, am 26. August 1823.

Der Bürgermeister des Bezirks Limburg. Holtschmit.

N. 674.
Diebstahl zu Düingsen.

In der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August a. c. ist bei der Ehefrau Knickenberg in der Düingser Mühle, Land- und Stadtgerichts-Bezirks Iserlohn, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und eine Wanduhr mit einem porzelainen Zifferblatt und einem röthlich braunen angestrichenen Kasten, an welchem eine Leiste gefehlt hat, entwendet worden.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankaufe des Gestohlenen und fordern zugleich einen jeden auf, die ihm etwa bekannt werdenden Umstände, die vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln oder die gestohlene Uhr wieder herbeizuschaffen, entweder der Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate gleich anzuzeigen.

Werden, den 15. August 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 675.
Diebstahl zu Bövinghausen.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. ist dem Maurer Andreas Rothstein zu Bövinghausen, Gerichtsbezirks Bochum, mittelst Einbruchs Folgendes gestohlen worden:

1. an baarem Gelde zwei Reichsthaler Clevisch Courant; 2. zwei gelbkupferne Kessel von verschiedener Größe; 3. eine zinnerne Kaffeekanne; 4. ein zinnerner Suppennapf mit losen Gehängen; 5. ein Stück gedruckte flächsene

Leinwand; 6. ein Stück weiße flächsene Leinwand; 7. ein flächsenes Bettuch; 8. ein leinener Bettüberzug; 9. ein werchenes Tischtuch; 10. ein Oberhemd; 11. eine graue wollene Hose; 12. eine Weste von Wollkord mit Perlmutterknöpfen; 13. ein runder Hut; 14. ein wollener Frauenrock; 15. ein siamoisener Frauenrock. 16. ein siamoisener Kinderrock; 17. eine gelb und rothe manchesterne Frauenweste; 18. ein grünes Frauenhalstuch; 19. vier rothe ostindische Tücher; 20. ein schwarzes seidenes Halstuch; 21. ein Taschentuch; 22. ein Franzbrod; 23. ein Stück Speck; 24. ein Handkäse, und 25. eine Flasche mit Anisbranntwein.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir jeden auf, die ihm bekannt werdenden, oder ihm etwa schon bekannt gewordenen Umstände, welche zur Entdeckung oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienen können, entweder der Ortsobrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 23. August 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. sind dem Landwirth Caspar Heinrich Treus zu Bentrop im Gerichtsbezirk Unna

N. 676. Diebstahl zu Bentrop.

1. drei Stück halbweiße mittelfeine Leinwand, jedes Stück 20 Ellen lang und $1\frac{1}{3}$ Ellen breit, und 2. ein Stück dito von gleicher Länge und Breite, aber etwas geringerer Qualität,

aus dessen Wohnung mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Wer von dem Thäter dieses Diebstahls oder der gestohlenen Leinewand Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der betreffenden Polizei-Behörde schleunigst mitzutheilen.

Werden, den 27. August 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 11. auf den 12. des v. M. ist sowohl bei dem Tagelöhner Bußmann als auch bei dem Weber Sulck in der Westerheide bei Hamm, mittelst Einbruchs gestohlen, und sind folgende Gegenstände entwendet worden:

N. 677. Diebstahl in der Westerheide.

1. ein Stück grau flächsene Leinwand von 24 Ellen; 2. ein Stück flächsene und halb werchene Leinwand von 19½ Elle, die in einem Fasse in der Lauge gelegen haben; 3. zwei Mannshemder; 4. ein Frauenhemd; 5. zwei Knabenhemder; 6. eine Serviette; 7. acht Ellen Siamoisen mit blau und gelben Streifen; 8. ein halber Becher Salz; 9. zwei Klanken Flachs, und 10. sechszehn ein halb Stück werchen Garn.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht allein vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, sondern fordern auch jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, welche vielleicht dazu dienen könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, sogleich entweder den Ortsgerichten oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen. Werden, den 25. August 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 678. Diebstahl zu Iserlohn.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. ist bei den Eheleuten Peter Hauß in Iserlohn ein gewaltsamer Diebstahl verübt und sind folgende Sachen entwandt worden:

1. ein siamoisen Frauenrock; 2. ein gedruckter leinener Frauenrock; 3. eine gedruckte Jacke; 4. ein roth, weiß und gelb gestreiftes baumwollenes Halstuch; 5. ein heien Bettuch; 6. zwei Frauenschürzen von gedrucktem Leinen; 7. ein blau tuchenes Kamisol; 8. eine blau tuchene Kappe mit einem Pelzrande; 9. ein Kamisol von Leinwand; 10. zwei Paar Halbstiefeln; 11. ein meerschaumener Pfeifenkopf ohne Beschlag; 12. drei leinene Schürztücher; 13. zwei leinene Halstücher, und 14. etwas alte Leinwand.

Wir bringen diesen gewaltsamen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankaufe der gedachten Gegenstände, und fordern einen jeden auf, die ihm bekannt werdenden Umstände, welche vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 25. August 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 679. Aus dem R. B. Minden verwiesene Vagabunden.

Nachstehende Vagabunden sind, unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Grenze des Regierungs-Bezirks Minden verwiesen worden:

1) Martin Stunz, wohnhaft zu Zwiern, Kreisamt Hoffgeismar in Kurhessen, reformirter Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, dunkelblonde Haare, breite Stirn, schwärzliche Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Statur.

2) Caroline Christine Schapers, gebürtig aus Lemgo, evangelischer Religion, 20 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, hellbraune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gesetzte Gestalt, deutsche Sprache.

3) Johann Christoph Müller aus Hamburg gebürtig, ohne Aufenthaltsort, evangelischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, dunkelbraune Haare, hohe Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, volle etwas schwarze Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gesetzte Gestalt, spricht deutsch und holländisch. Besondere Kennzeichen: blatternarbig und etwas kahle Platte.

4) Johann Carl Beyer, gebürtig aus Littauen in Mähren, katholischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, starke Gestalt, spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der Nase.

5) Franz Adam Helmold, gebürtig aus Gieboldehausen im Hannöverschen, katholischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 11 Zoll groß, dunkelblonde Haare, runde bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, dicken Mund, braunen Bart, vollzählige Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, große starke Gestalt, spricht deutsch und ist ohne besondere Kennzeichen.

6) Caroline Schönewolff geborne Draben, gebürtig aus Dielingen, zu Essen im Osnabruckschen sich aufhaltend, evangelischer Religion, 38 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, braune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht deutsch und ist ohne besondere Kennzeichen.

7) Catharine Hoppe, gebürtig aus Bückeburg und sich daselbst aufhaltend, evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hellbraune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke kurze Nase, gewöhnlichen Mund, gute und weiße Zähne, spizzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht deutsch und ist ohne besondere Kennzeichen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Pharmacie Samuel Christian Eybisch zu Halver ist als Apotheker approbirt und verpflichtet.

An die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Baerst zu Ende in der Bürgermeisterei Herdecke ist der Friedrich Meyer jun. hinwiederum zum Gemeinderath ernannt. Statt des abgegangenen Gemeinderechners Anton Berkenkopf zu Hesborn ist der Franz Joseph Berkenkopf daselbst wiederum als Gemeinderechner angeordnet.

An die Stellen der bisherigen Gemeinderäthe Berninghaus und Mellinghaus zu Schwelm sind der Bäcker Friedrich Cramer und der Kleinhändler Gottfried Rump hinwiederum zu Gemeinderäthen ernannt.

Statt der bisherigen Gemeinderechner Levermann zu Beckum Amts Balve und Priggel zu Garbeck sind der Anton Tümena zu Beckum und der Caspar Midderhoff zu Garbeck wiederum als Gemeinderechner angeordnet.

An die Stelle des bisherigen Schultheißen Junker zu Bruchhausen Kreises Brilon ist der Eingesessene Heinrich Busch zu Bruchhausen wiederum zum Schultheißen ernannt; und statt des bisherigen Schultheißen Vogt zu Ebbinghoff, Kreises Eslohe, ist dem Schultheiß Mues zu Fredeburg hinwiederum die Verwaltung der beiden Bezirke Ebbinghoff und Niederberndorff übertragen.

An die Stelle des bisherigen Gemeinderechners Adam Kieseler zu Küstelberg ist der Eingesessene Conrad Schütte hinwiederum als Gemeinderechner angestellt.

Die erledigte Schullehrerstelle zu Oberdresselndorf im Kreise Siegen ist dem bisherigen Lehrer Johann Gerlach Tielmann zu Derschen im Kirchspiel Daaden verliehen worden.

An die Stelle des bisherigen Schultheißen Kröger zu Heddinghausen Kreises Brilon ist der Ackermann Johann Drilling zu Heddinghausen wiederum als Schultheiß für Heddinghausen und Canstein provisorisch angestellt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 39.

Arnsberg, den 23. September 1820.

Es ist bemerkt worden, daß häufig die von den Unterbehörden im Namen der Regierungen ausgefertigten Pässe ohne nähere Bezeichnung des Reiseziels ganz im Allgemeinen zur Reise ins Ausland lauten, ja daß sogar oft auf das Ausland lautende Pässe von Orts-Polizeibehörden ausgestellt, mehrere derselben auch ohne Personbeschreibung gewesen sind, und, wenn sie einen inländischen Bestimmungs-Ort nannten, den allgemeinen Zusatz: dann weiter enthielten. Abgesehen davon, daß dergleichen Unregelmäßigkeiten den Bestimmungen des Paß-Edikts so wie dem Zwecke der Paß-Ertheilung zuwider laufen, so erwächst daraus noch für die Paß-Inhaber der Nachtheil, daß dergleichen Pässen, bei der jetzt von mehreren Staaten auf das Paßwesen gerichteten größeren Aufmerksamkeit, von Seiten der Gesandten derselben die Visirung verweigert wird. N. 677. Paß-Ertheilung.

Indem wir auf höhere Veranlassung sämmtliche Polizeibehörden anweisen, sich dergleichen Unregelmäßigkeiten bei eigner Verantwortung nicht zu Schulden kommen zu lassen, machen wir dieselben zugleich noch besonders darauf aufmerksam, daß, wenn gleich nach §. 9. des Paß-Edikts den hier accreditirten auswärtigen Gesandten die Befugniß zur Paß-Ertheilung an Unterthanen ihres Hofes zusteht, dergleichen Pässe, in so fern die Inhaber weder zu den diplomatischen Personen gehören, noch als Couriere reisen, nach

dem gedachten Gesetze innerhalb der Königlichen Staaten ohne das Visa des Ministerii des Innern und der Polizei als ungültig angesehen werden sollen.

Arnsberg, den 14. September 1820.

Königlich Preußische Regierung.

N. 678. Bestrafung der Forst- und Zoll-Kontraventionen.

Sämmtliche, dem Jurisdiktions-Bezirk des Königl. Hofgerichts untergeordnete Justiz-Beamte werden hierdurch angewiesen, in allen Forst- und Zoll-Contraventions-Fällen, wo außer den gewöhnlichen Brüchten auf eine fiskalische Strafe erkannt wird, eine Abschrift des Erkenntnisses an die Königliche Regierung dahier einzusenden.

Arnsberg, den 28. August 1820.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 679. Vorlesungen auf der K. P. Rheinuniversität im Winterhalbjahr 1820—21.

Vorlesungen auf der Königl. Preußischen Rhein-Universität im Winterhalbjahre 1820—21.

Evangelische Theologie.

Lebensbeschreibungen der berühmtesten Theologen des 16ten Jahrhunderts in der evangelischen und katholischen Kirche: Prof. Lücke.

Encyklopädie und Methodologie des theologischen Studiums: Ders.

Einleitung in die kanonischen und apokryphischen Bücher des A. T.: Prof. Gieseler.

Erklärung der 12 kleinen Propheten: Prof. Sack.

Erklärung der drei ersten Evangelien: Prof. Gieseler.

Erklärung der Briefe Pauli an die Korinther, Epheser, Philipper und Kollosser: Prof. Lücke.

Uebersicht der christlichen Kirchengeschichte, vom Ursprung des Christenthums bis auf unsere Zeiten, mit besonderer Rücksicht auf das Kirchenrecht: Prof. Augusti.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte bis auf Karl den Großen: Prof. Lücke.

Christliche Kirchengeschichte von Karl dem Großen bis zur Reformation: Prof. Gieseler.

Ausgewählte Abschnitte aus den hebräischen Alterthümern: Ders.

Historisch-kritische Einleitung in die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche: Prof. Augusti.

Symbolik, oder vergleichende Darstellung des Lehrbegriffs der verschiedenen christlichen Hauptparteien: Prof. Sack.

Praktische Theologie, oder Grundsätze der Homiletik, Katechetik, Liturgik und Pastoralwissenschaft: Prof Augusti.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der christlichen Theologie: Prof. Seber.

Philosophische Einleitung in die Theologie, nach seinem Buche „Einleitung in die christkatholische Theologie": Prof. Hermes.

Hermeneutik des N. T.: Prof. Gratz.

Kirchengeschichte von Gregor VII. bis auf unsere Zeiten, nach Dannenmayer: Konsistorialrath Schwarz.

Erklärung des Evangeliums Johannis: Prof. Gratz.

Specielle katholische Dogmatik, erste Hälfte, mit Rücksicht auf den Streit zwischen Rationalismus und Supernaturalismus: Prof. Seber.

Offenbarungslehre über den Urstand des Menschen, über den Stand seiner Versunkenheit und seiner Wiedererhebung, wie auch über die Gnade und Gnadenmittel: Prof. Hermes.

Die Lehre von den letzten Dingen: Ders.

Die Lehre von der Kirche, dem christlichen Cultus und den Sacramenten, auf Verlangen: Prof. Seber.

Theologische Moral, erste Hälfte: Ders.

Anleitung zum praktischen Pastoralamte: Prof. Gratz.

Gemeines Kirchenrecht nach den Lanzellotischen Institutionen: Konsistorial-Rath Schwarz.

Ueber Kirchen- und Schulwesen, nach dem allgemeinen preußischen Landrechte II. Th. 11. und 12. Titel: Ders.

Der als außerordentlicher Professor der katholischen Theologie berufene Dr. Scholz wird die zu haltenden Vorlesungen gleich nach seinem Eintreffen anzeigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechts- und Staatswissenschaften, verbunden mit Institutionen des römischen Rechts: Prof. Welker.

Geschichte, Alterthümer und Institutionen des römischen Rechts: Prof. Burchardi.

Pandekten: Professor Mackeldey.

Die Lehre des römischen Rechts von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Ders.

Einen noch zu bestimmenden Titel aus den Pandekten erklärt: Prof. Burchardi.

Das französische bürgerliche Recht: Prof. Walter.

Die Geschichte des französischen Rechts und der französischen Gerichts-Verfassung: Ders.

Die im vorigen Semester angefangene Einleitung in das französische Recht setzt fort: Prof. Mackeldey.

Deutscher und französischer Civilprozeß: Prof. Mittermaier.

Criminalrecht: Prof. Welcker.

Criminalprozeß, deutscher und französischer: Prof. Mittermaier.

Anfangsgründe des preußischen Civilprozesses: Ders.

Staatsrecht der germanischen Völker, insbesondere des deutschen Bundes: Prof. Welcker.

Katholisches und protestantisches Kirchenrecht: Prof. Walter.

Prozeßpraxis und Relatorium, verbunden mit Anleitung und Uebungen zum Plaidiren: Prof. Mittermaier.

Unterredungen über seine Privatvorlesungen: Prof. Welcker.

Arzneiwissenschaft.

Medizinische Wissenschafts- und Studienlehre: Dr. Weber.

Psychologische und physiologische Anthropologie des Menschen und der Thiere: Prof. Ennemoser.

Specielle Anatomie des Menschen: Prof. Mayer.

Pathologische Anatomie: Ders.

Osteologie des Menschen und der Hausthiere: Dr. Weber.

Physiologie des Menschen und vergleichende Physiologie: Prof. Nasse.

Vergleichende Physiologie der Sinne des Menschen und der Thiere: Prof. Ennemoser.

Ueber den Schlaf und die demselben verwandten Zustände: Professor Nasse.

Ueber die Hermaphroditen: Prof. Mayer.

Ueber die Grundlage und den ganzen Zusammenhang des Systems der Medicin: Prof. Windischmann.

Pathologie mit Semiotik, nebst Geschichte derselben: Prof. Harleß.

Allgemeine Arzneimittellehre: Prof. Bischoff.

Besondere Arzneimittellehre, durch eine vollständige Sammlung der Arzneimittel erläutert: Ders.

Pharmaceutische Chemie: Dr. Kastner.

Die Lehre von den Giften: Dr. Krimer.

Von den vorzüglichsten Mineralwassern Deutschlands: Prof. Harleß.

Die vorzüglichern Abschnitte der Diätetik und Hygieine: Ders.

Die allgemeine Therapie: Ders.

Specielle Nosologie und Therapie der hitzigen Fieber und der Entzündungen: Ders.

Specielle Therapie: Prof. Nasse.

Ueber die steinigen Excretionen im menschlichen Körper: Professor von Walther.

Chirurgische Instrumental- und Operationslehre: Ders.

Die Lehre von den Knochenkrankheiten: Ders.

Curs von chirurgischen Operationen an Leichnamen: Ders.

Ueber seltenere geburtshülfliche Fälle: Prof. Stein.

Geburtshülfe, beide Theile: Ders.

Die Lehre von den Weiberkrankheiten: Ders.

Gerichtliche Arzneiwissenschaft, für Mediziner und Juristen: Professor Bischoff.

Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Dr. Krimer.

Lateinische Disputirübungen: Prof. Ennemoser.

Medicinische, chirurgische und geburtshülfliche Ausübung in den dazu errichteten akademischen Anstalten: die Professoren Nasse, von Walther und Stein.

Philosophie.

Die Geschichte der Philosophie des Mittelalters: Prof. Windischmann.

Die Logik und Metaphysik: Ders.

Die reine und angewandte Logik nebst einer allgemeinen Einleitung in das Studium der Philosophie: Prof. van Calker.

Die Ethik und Politik in Verbindung mit philosophischen Unterredungen über die vorgetragenen Gegenstände: Prof. Windischmann.

Naturrecht: Prof. Freudenfeld.

Die Psychologie: Prof. van Calker.

Die Aesthetik: Ders.

Auslegung der Bücher Cicero's über die Lehren vom höchsten Gute und höchsten Uebel durch dialektische Zergliederung des Inhalts und Erklärung gewählter Abschnitte, verbunden mit philosophischen Unterredungen über das Gelesene: Prof. Delbrück.

Ideal- und Naturphilosophie als System der gesammten theoretischen und praktischen Philosophie, mit geschichtlicher Einleitung und wöchentlichen Unterredungen: Dr. Kapp.

Mathematik.

Elementarmathematik: Prof. Diesterweg.

Anwendung der Algebra auf Geometrie: Ders.

Die mechanischen Wissenschaften: Prof. von Münchow.

Astronomie: Ders.

Mathematische Physik: Prof. Diesterweg.

Erklärung des Buchs des Apollonius von Perga über die Berührungen: Derselbe.

Naturwissenschaften.

Encyklopädische Uebersicht der Naturkunde: Prof. Kastner.

Experimentalphysik: Ders.

Reine Experimentalchemie: Ders.

Theoretische und angewandte Experimentalchemie: Prof. Gust. Bischoff.

Kameralchemie: Ders.

Geschichte der Chemie: Ders.

Die philosophischen Elemente der Naturgeschichte: Prof. Nees von Esenbeck.

Entomologie: Ders.

Naturgeschichte der Säugethiere: Prof. Goldfuß.

Zoologie und Zootomie: Ders.

Demonstration und Erklärung der Frucht und des Saamens der Pflanzen: Prof. Nees von Esenbeck.

Naturgeschichte der kryptogamischen Gewächse: Dr. Nees von Esenbeck.

Excursionen, um die im Herbste und Winter vegetirenden Pflanzen aufzusuchen: Ders.

Die gesammte Mineralogie: Prof. Goldfuß.

Gebirgskunde: Prof. Nöggerath.

Meteorologie: Prof. Kastner.

Naturgeschichte der Feuerberge und Erdbeben: Prof. Nöggerath.

Technologie: Prof. Gust. Bischoff.

Philologie.

Philologische Encyklopädie: Prof. Welcker d. ä.

Philologische Grundlegung zu dem Studium der Mythologie: Prof. Heinrich.

Griechische Alterthümer: Prof. Welcker.

Römische Alterthümer, oder Tacitus' Historien: Prof. Heinrich.

Lateinische Verskunst an Beispielen aus Virgil und A.: Prof. Näke.

Homer's Odyssee vom 17ten Gesange an: Prof. Heinrich.

Pindar's nemeische und isthmische Oden: Prof. Welcker.

Aeschylus' Perser: Prof. Näke.

Horazens Oden: Ders.

Fortsetzung von Cicero's Redner, im Königl. philologischen Seminar: der Director, Prof. Heinrich.

Kallimachus' Hymnen, in demselben: der Inspector, Prof. Näke.

Philologische Ausarbeitungen und Disputierübungen im philologischen Seminar: die Professoren Heinrich und Näke.

Wörterbau und Bedeutnißlehre der Sprachen, besonders der griechischen, lateinischen und teutschen: Prof. Radlof.

Auslegung der Bücher Cicero's über die Lehren vom höchsten Gute und höchsten Uebel: s. oben unter Philosophie.

Erläuterung von Tacitus' Germania: s. unter Geschichte.

Morgenländische Sprachen.

Anfangsgründe der hebräischen Sprache, verbunden mit praktischen Uebungen: Prof. Freytag.

Unterricht in der arabischen Sprache mit Erklärung des Lebens Timurs' und des Moallakat's: Ders.

Erklärung der Psalmen: Ders.

Neuere Sprachen.

Italienische, spanische und portugiesische Sprache: Prof. Freudenfeld.

Englische, französische und rußische Sprache: Prof. Strahl.

Ueber die italienische Litteratur, mit Erklärung gewählter Abschnitte aus dem Dante und Tasso: Prof. Freudenfeld.

Erklärung von Milton's verlornem Paradiese: Prof. Strahl.

Ueber den französischen Stil, sowohl in öffentlichen als Privatgeschäften: Derselbe.

Redekünste.

Rhetorik: Prof. Delbrück.

Bildende Künste.

Ueber das Studium der griechischen Kunst: Prof: d'Alton.

Geschichte.

Chronologie, nach Gatterer: Prof. von Münchow.

Geschichte des Alterthums: Prof. Hüllmann.

Geschichte der vorzüglichsten europäischen Staaten: Ders.

Erläuterung von Tacitus' Germania, dabei die germanische Urgeschichte: Prof. Arndt.

Geschichte des deutschen Volks und Reichs: Ders.

Geschichte unseres, d. h. des achtzehnten Jahrhunderts bis auf unsere Tage: Ders.

Urgeschichte der Teutschen und ihrer Sprachen: Prof. Radlof.

Staatswissenschaften.

Politik nach Anleitung des Thucydides, Platon und Aristoteles: Prof. Delbrück.

Staatswissenschaft: Prof. Hüllmann.

Kameralwissenschaften.

Kameralpraxis: Prof. Sturm.

Kameralbaukunst: Ders.

Polizei- und Finanzwissenschaft: Ders.

Allgemeiner Theil der Landwirthschaft oder Landhaushaltungskunst: Derselbe.

Statistik.

Statistik des preußischen Staats: Prof. Strahl.

Pädagogik und Didaktik.

Erörterung wichtiger pädagogischer Gegenstände durch Leitung der von den Theilnehmern darüber anzustellenden Disputationen: Prof. Delbrück.

Erziehungs-Wissenschaft und Kunst: Dr. Kapp.

Allgemeine vergleichende Geschichte der Erziehung: Ders.

Pestalozzi's Erziehungsweise verglichen mit der Lancasterschen: Ders.

Herr Prof. Ritter von Schlegel wird auf Befehl des Königlichen Ministeriums eine gelehrte Reise zum Behufe der indischen Studien unternehmen und daher in dem bevorstehenden Winterhalbjahre keine Vorlesungen halten können.

Baukunst, Zeichenkunst, Tonkunst, gymnastische Künste.

Encyklopädie und Theorie des Baywesens lehrt der Baumeister Dr. Hundeshagen. Derselbe trägt auch ausgewählte Hauptstücke aus der Geschichte des Bauwesens, in besonderm Bezug auf das Rheinland und den deutschen Kunstgeist im Mittelalter, mit Benutzung seiner Sammlungen, vor, und erbietet sich zu praktischen Uebungen.

Unterricht im Zeichnen ertheilt der akademische Zeichenlehrer Raabe, nach seiner Zurückkunft aus Italien.

Für den Unterricht in der Musik wird ein eigner Lehrer erwartet.

In der Reitkunst unterrichtet der, zugleich akademische, Stallmeister des Königl. 2ten rheinischen Ulanen-Regiments Gädicke; in der Tanzkunst der akademische Tanzmeister Rademacher.

Für die Fechtkunst ist der Fechtmeister Segers provisorisch angenommen.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 40.

Arnsberg, den 4. October 1823.

N. 721. Präclusions-termin zur Einreichung der Schuldatteste üb. Lieferungsforderungen aus der französischen Militairverpflegungs-Periode.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets=Order vom 4. September c. zur Einreichung der, von den ehemaligen Provinzial=Verpflegungs=Behörden ausgestellten Schuld=Atteste über Forderungen für Lieferungen zur Verpflegung der französischen Truppen in der Zeit vom 1. März 1812. bis zum 1. März 1813. einen allgemeinen Präclusiv=Termin auf den 31. Dezember d. J. anzuberaumen geruhet.

Es werden daher die Inhaber solcher von den ehemaligen Provinzial=Verpflegungs=Behörden, und späterhin auch von den Regierungen, ausgestellten Schuld=Atteste aufgefordert, bei Einreichung derselben ihre darauf begründeten Ansprüche im Laufe der gedachten Präclusiv=Frist anzumelden, mit der Verwarnung, daß alle bis zum 31. Dezember d. J. nicht angemeldete, wenn gleich schon früher bekannte Ansprüche aus solchen Schuld=Attesten, der gleichmäßigen allerhöchsten Bestimmung gemäß, für gänzlich erloschen werden erklärt werden.

Die Anmeldung und Einreichung dieser Schuld=Atteste geschieht bei denjenigen Königl. Regierungen, welche bisher diese Liquidations=Angelegenheit regulirt haben, folglich:

in Ansehung der Atteste, welche in der Kurmark und den Magdeburgischen Kreisen, diesseits der Elbe, ausgestellt worden sind, bei der Regierung zu Potsdam;
für Alt= Vor= und Hinter=Pommern bei der Regierung zu Stettin;

für die Neumark, incl. der jetzt zum Departement der Regierung zu Cöslin gehörenden Kreise, bei der Regierung zu Frankfurt a. O.
für West-Preußen, bei der Regierung zu Marienwerder;
für Ost-Preußen, bei der Regierung zu Königsberg in Pr.;
für Litthauen bei der Regierung zu Gumbinnen;
für Schlesien, bei den Regierungen zu Breslau und Liegnitz;

Die Inhaber solcher Schuld-Atteste werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldung, dieser Aufforderung gemäß, geschehen muß, wenn auch der Anspruch früher schon bei irgend einer Behörde angemeldet worden seyn sollte.

Uebrigens müssen diese auf Verträgen beruhende Schuld-Atteste wohl unterschieden werden von den über Kriegsleistungen aus dem Jahre 1812., behufs der Compensation mit der Vermögens- und Einkommen-Steuer, ausgefertigten Anerkenntnissen, in Ansehung deren die Präclusion längst eingetreten, und von denen hier keineswegs die Rede ist. Berlin, den 10. September 1823.

Finanz-Ministerium.
gez. v. Klewitz

N. 722. Versicherungen wider Feuersgefahr bei Privat Assecuranzanstalten.

Zur Verhütung der Mißbräuche, welche die Versicherung wider Feuersgefahr bei einer inländischen oder ausländischen Privat-Assecuranz-Anstalt durch übertriebene Werthsbestimmung herbeiführen kann, ist eine allgemeine gesetzliche Verordnung im Werke.

Bis dahin, daß letztere erscheinen wird, muß es nicht nur bei den über diesen Gegenstand, und vorzüglich wegen Beaufsichtigung der von den Agenten der Privat-Feuer-Societäten eingeleiteten und besorgten Versicherungs-Verträge erlassenen verschiedenen Verfügungen sein Bewenden behalten, sondern es ist auch, zu Folge ministerieller Bestimmung vom 2. dieses, dahin Veranstaltung zu treffen, daß Jeder, welcher von einer Privat-Feuer-Assecuranz des In- oder Auslandes, oder von deren Bevollmächtigten, künftig den Auftrag, Versicherung für dieselbe zu verhandeln, übernimmt, solches der Polizeibehörde, unter welcher er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, sofort und innerhalb Acht Tagen, von Zeit des erhaltenen Auftrages, anzeige, auch die übernommene Geschäftsführung vermittelst des Amtsblattes der Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringe. Eben so müssen diejenigen, welche bereits gegenwärtig Geschäfte dieser Art führen, eine gleiche Anzeige binnen einer ihnen zu bestimmenden Frist bewerkstelligen; die Unterlassung einer solchen Anzeige soll mit einer Strafe von 10 Rthlr. geahndet werden.

Münster, den 17. September 1823.

Königlich Preußisches Ober-Präsidium.

Zur Nachricht für diejenigen, welche ihre Söhne in die Schule zu Kloster Roßleben im Regierungsbezirk Merseburg aufgenommen zu sehen wünschen, wird folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. N. 723. Erziehungs-Anstalt zu Kloster Roßleben.

1) Die gedachte Schule ist eine geschlossene Erziehungsanstalt, in welcher junge Leute von ihrem 13. Jahre an, in einem der Regel nach auf 6 Jahre bestimmten Zeitraume, zu den Universitäts-Studien vorbereitet werden.

2) Bedingung der Aufnahme ist: Geübtheit im deutschen Lesen und Schreiben, Bekanntschaft mit den Regeln der lateinischen Grammatik und Bekanntschaft mit den Anfangsgründen der griechischen Sprache.

3) Der Aufzunehmende ersucht den Rector der Schule schriftlich um Bezeichnung der zu liefernden Probearbeiten, oder, was noch willkommener ist, übersendet seine bisherigen Schularbeiten mit den Correcturen, und erhält, im Fall er die erforderliche Reife zeigt, ein Attest von demselben, welches jeden Falls dem, nun an den Erb-Administrator Herrn Vice-Berghauptmann und Geheimen Regierungsrath von Witzleben zu Halle zu richtenden Aufnahme-Gesuche beigefügt seyn muß.

4) Das Schulgeld und verschiedene andere unumgängliche Ausgaben betragen jährlich 25 Rthlr. 20 Gr., das Kostgeld 39 Rthlr. Bei der Aufnahme werden 11 Rthlr. 8 Gr. und beim Abgange von der Schule 8 Rthlr. 8 Gr. gezahlt. Die Freistellen gewähren Ersparung des Kostgeldes, werden aber bloß an dürftige Schüler und auch an diese nur nach $\frac{1}{4}$ oder einjährigem erfolgreichen Aufenthalte auf der Schule von dem Erb-Administrator oder dessen Familie vergeben.

5) Die Ausgaben für Privat-Unterricht, Bücher, Kleidungsstücke, Schreibmaterialien ꝛc. sind unter Obigem nicht begriffen, und betragen sämmtliche Kosten (ad 4. u. 5.) im Durchschnitt jährlich
bei den Kostgängern - - 100 bis 150 Rthlr.
- - Freischülern - - 50 Rthlr.

6) Der Zögling muß das erforderliche Bettwerk, Tischbesteck, auch wo möglich eine Schreib-Commode mitbringen oder anschaffen.

7) Auch die Lehrer nehmen in ihren Wohnungen Kostgänger gegen 160 Rthlr. jährlich auf, wobei der außer Wohnung und Tisch jedoch keine besondere Vorzüge gewährende Aufwand bis gegen 300 Rthlr. steigt.

Das Nähere ist in der Consistorial-Registratur zu erfragen.

Münster, den 18. September 1823.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 724. Ab- u Zuschreiben der Besitz-Veränderungen.

Durch die Verordnung der vormaligen Großherzoglich Hessischen Regierung vom 16. März 1811. auf welche wir die Steuer-Peräquatoren und Orts-Vorstände des Herzogthums Westfalen nochmals aufmerksam machen, so wie durch mehrere spätere Verfügungen, sind nicht nur alle Grundbesitzer aufgefordert worden, die vorhergegangenen Besitz-Veränderungen bei dem jedesmaligen Ab- und Zuschreiben anzuzeigen und in die Flur- und Steuer-Bücher eintragen zu lassen, sondern es ist auch den Magisträten und Schultheißen besonders zur Pflicht gemacht worden, über die in ihren Bezirken vorgegangenen Besitz-Veränderungen und dabei etwa besonders statt gefundenen Verhältnisse genaue Erkundigung einzuziehen und darüber den Steuer-Peräquatoren bei dem Ab- und Zuschreiben alle erforderliche Auskunft zu geben, auch auf deren Gesinnen, oder auf Anrufen eines Interessenten, die verlangten Vorladungen zu verfügen.

Alle diejenigen, welche Besitz-Veränderungen ab- oder zuschreiben zu lassen haben, oder dabei interessirt sind, werden demnach nochmals aufgefordert, an den von den Steuer-Peräquatoren dazu bestimmten Tagen sich vor denselben einzufinden, um dies Ab- und Zuschreiben vornehmen zu lassen, gegen die den Steuer-Peräquatoren dafür zugebilligten von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Gebühren, welche dieser unweigerlich zu entrichten hat. Im Ausbleibungsfalle haben sich diese neuen Besitzer die Kosten selbst zuzuschreiben, welche durch amtliche Untersuchungen und Vorladungen erwachsen, so wie die sonstigen Nachtheile, die aus der unterlassenen Berichtigung der Steuer-Bücher für sie entstehen können.

Arnsberg, den 26. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 725. Trauungen vor erfüllter Militairdienstpflicht.

Wenn gleich unserer Bekanntmachung vom 2. Mai d. J. Amtsblatt N. 350. nur die Absicht zum Grunde lag, jeden noch im militairdienstpflichtigen Alter befindlichen Eingesessenen bei Eingehung einer Heirath durch seine Ortsbehörde darüber belehren zu lassen, daß hieraus keine Befreiung vom Militairdienste hergeleitet werden könne, und ihn auf die Folgen aufmerksam zu machen, die bei erfolgender Einstellung die Familie nothwendig treffen müsse, so ist doch vorausgesetzt, daß hierin eine durch das Gesetz nicht begründete Beschränkung liege.

Zur Hebung dieser Mißdeutung finden wir uns daher veranlaßt, vorgedachte Bekanntmachung dahin zu modificiren, daß zur Eingehung einer Heirath es in Beziehung auf das Militairdienst-Verhältniß der obrigkeitlichen Einwilligung nicht weiter bedarf, fordern indessen sämmtliche Pfarrer auf, bei Nachsuchung des kirchlichen Aufgebots, die noch im Liniendienstpflichtigen Alter befindlichen Personen darauf aufmerksam zu machen, daß die einzugehende Ehe keine Befreiung vom

Militairdienste begründen könne, und weisen sämmtliche Verwaltungsbehörden an, keine aus diesem Grunde hergenommene Dienstbefreiungs-Gesuche zu unterstützen.

Arnsberg, den 27. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 726. Einsendung der Schul Industrie-listen.

Um eine allgemeine Uebersicht der Schulindustrie aufstellen zu können, fordern wir die Herren Pfarrer des Herzogthums Westfalen auf, die Industrie-Listen ihrer Schulen innerhalb 6 Wochen unfehlbar einzusenden, wobei wir einige derselben an die nachträgliche Einsendung der aus dem vorigen Jahre noch fehlenden Listen ernstlich erinnern.

Arnsberg, den 26. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 727. Beitritt der reformirten Gemeinde zu Laasphe in der Grafschaft Wittgenstein-Hohenstein zur evangelischen Kirchen Union.

Die bisherige evangelische Gemeinde zu Laasphe hat den zum Nachfolger des verstorbenen Oberpfarrers Hinzpeter von dem Patron, Herrn Fürsten von Wittgenstein-Hohenstein Durchlaucht, ernannten und präsentirten, in der lutherischen Kirchen-Gesellschaft erzogenen Hofprediger Schmidt nicht allein ohne Widerspruch eines einzigen angenommen, sondern ist auch bei dieser Gelegenheit einstimmig der evangelischen Union beigetreten.

Arnsberg, den 25. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

B 2

N. 728. Aufruf wegen arretirter Waaren.

In der Nacht vom 23. auf den 24. v. M. sind von den Grenzbeamten zwischen Altenbüren und Nuttlar ohnweit Antfeld folgende Waaren in Beschlag genommen:

„8 Packen Manufaktur-Waaren zum Gewicht von 2¼ Ctr.“

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Willnsdorff nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 17. September 1823.

Königl. Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

N. 729. Steckbrief hinter J. Kuhn.

Der unten signalisirte Unteroffizier Johann Kuhn aus Leobschütz, Regierungs-Bezirk Oppeln, welcher zuletzt bei der 14. Divisions-Garnison-Compagnie in Wesel gestanden, ist am 1. d. M. auf dem Wege von Düsseldorf dorthin desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 16. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Geburtsort Leobschütz, Vaterland Preußen, Religion katholisch, Stand Unteroffizier, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond und wenig, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase gebogen, Mund und Zähne gewöhnlich, Bart kleinen blonden Nasenbart, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur stark. Besondere Kennzeichen: beständiger Grind und pockennarbig.

Bekleidung: Unteroffiziers-Kollet mit rothen Kragen und Aufschlägen, weißen Knöpfen und silbernen Tressen, grauen Tuchhosen und Feldmütze.

M. 730. Erhöhung des Aufgeldes von den nur in Courant auszugleichenden Beitragsposten.

Zufolge Rescripts des Herrn Justitz-Ministers Excellenz vom 15. v. M. ist nach einem Schreiben des Königl. Ministerii des Innern der §. 7. der Instruction für die Haupt-Instituten- und Communal-Cassen zur Verwaltung der Geschäfte der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, welcher enthält:

„daß denjenigen Beamten, welche keinen Gold-Antheil bei ihrem Gehalte „beziehen, nachgelassen seyn solle, in so fern sie ihre Wittwen-Cassen-Beiträge durch die Salarien-Cassen berichtigen, solche ganz in Courant mit „10 Procent Agio zu zahlen,“

dahin abgeändert worden, daß sowohl bei den, wegen der Wittwen-Cassen-Beiträge verfügten Gehalts-Abzügen, als auch in den Fällen, wo andere, welche überhaupt kein Gehalt aus den Salarien-Cassen beziehen, ihre Beiträge durch die Instituten- und Communal-Cassen berichtigen, von jetzt an ein Agio-Satz von 15 Procent erfordert, und in Rechnung gestellt werde; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß wenn die Interessenten die Zahlung in Golde selbst zu bewerkstelligen vorziehen, solches ihnen ganz unverwehrt bleibt.

Sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements wird dieses zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, Hamm, den 9. September 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten hat aus den amtlichen Berichten der hiesigen Universitäts-Bibliothek mit Vergnügen ersehen, daß der Herr Buchhändler Bädecker in Essen derselben seine neuesten Verlags-Artikel zum Geschenk gemacht, und diese uneigennützige Handlung einer öffentlichen Anerkennung werth gefunden. — N. 731. Belobung des rc. Baedecker zu Essen.

Die unterzeichnete Stelle erfüllt daher einen sehr angenehmen Befehl, indem sie den Dank der vorgesetzten Behörden und der rheinischen Universität hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt. Bonn, den 12. September 1823.

Der Königliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte.
Rehfues.

Von Seiten der Königl. Rheinuniversität wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorlesungen des Winter-Semesters $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$. am 18. Oktober ihren Anfang nehmen werden. Der darüber in lateinischer und deutscher Sprache ausgefertigte Lections-Catalog enthält folgende summarische Angaben: — N. 732. Vorlesungen auf der Rhein-Universität zu Bonn im Winter-semester $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$.

I. In der katholisch-theologischen Fakultät werden von 4 ordentlichen Professoren 5 öffentliche und 8 Privat-Vorlesungen gehalten, nebst homiletischen Uebungen.

II. In der evangelisch-theologischen Fakultät werden von 4 ordentlichen und einem ausserordentlichen Professor 5 öffentliche und 9 Privat-Vorlesungen, wovon zwei in lateinischer Sprache, gehalten, nebst homiletischen und Disputir-Uebungen.

III. In der juristischen Fakultät haben 3 ordentliche und 2 ausserordentliche Professoren und ein Privat-Docent 5 öffentliche und 14 Privat-Vorlesungen angekündigt.

IV. In der medicinischen Facultät werden 7 ordentliche und 1 ausserordentlicher Professor und 3 Privat-Docenten 10 öffentliche und 25 Privat-Vorlesungen, wovon eine in lateinischer Sprache, halten, nebst practischen Uebungen in den klinischen Anstalten.

V. In der philosophischen Fakultät werden von 16 ordentlichen und 7 ausserordentlichen Professoren und zwei Privat-Docenten 26 öffentliche und 47 Privat-Vorlesungen gehalten nebst rhetorischen Uebungen, philologischen Ausarbeitungen und Disputir-Uebungen.

Die unterzeichnete Stelle ist Vorhabens, nachbenannte Salztransporte öffentlich dem Wenigstfordernden zu verdingen, nämlich: — N. 733. Verding von Salztransporten.

1) den Land- und Wasser-Transport von der Saline Königsborn nach Wesel für die 3 Jahre 1824. 1825. und 1826.;

2) den Landtransport von Königsborn nach Barmen für das Jahr 1824.;

3) desgleichen von den Salinen Sassendorf und Werl nach Olpe, Siegen und Laasphe, für das Jahr 1824.

4) desgleichen von der Saline Westernkotten nach Lippstadt, gleichfalls für 1824. und

5) desgl. von der Saline Neusalzwerk nach Münster, gleichfalls für 1824.

Die desfallsigen Vorbedingungen können eingesehen werden, sowohl hier bei uns, als auch in Belang der speciellen Transporte:

ad 1 bei den Königl. Salzfaktoreien zu Königsborn und Wesel;
ad 2 bei den Faktoreien zu Königsborn und Barmen;
ad 3 bei den Faktoreien zu Sassendorf, Werl und Olpe;
ad 4 bei der Faktorei zu Westernkotten, und
ad 5 bei den Faktoreien zu Neusalzwerk und Münster.

Es werden demnach diejenigen Entrepriselustigen, welche zur Uebernahme des einen oder andern dieser Transporte im Stande sind, hierdurch eingeladen, sich mit den betreffenden Vorbedingungen bekannt zu machen und demnächst ihre Erbietung der unterzeichneten Stelle schriftlich, versiegelt und portofrei mit der äußern Bezeichnung:

„Soumission in betreff des Salz-Transports nach . . . .“

einzusenden.

Solche Erbietungen werden hier angenommen bis zum 22. Oktober c. Abends 7 Uhr, indem selbige dann folgenden Tags Vormittags 10 Uhr hieselbst in unserm Geschäfts-Lokale werden erbrochen und untersucht werden, in welchem Termine persönlich gegenwärtig zu seyn oder sich durch jemand anders vertreten zu lassen, jedem Erbieter hiermit frei gestellt wird.

Cöln, den 25. September 1823.

Königliches Provinzial-Salz-Comptoir.

N. 734. Verpachtung herrschaftlicher Ländereien zu Anröchte.

Die Cathedra Petri 1824. pachtlosen herrschaftlichen Grundstücke im Kammerfelde und in den sauren Kämpen zu Anröchte sollen am 15. October d. J. Nachmittags 3 Uhr in der Behausung des Herrn Schultheißen Carthaus zu Anröchte auf anderweitige fünf Jahre an die Meistbietenden verpachtet werden, worüber die Bedingungen im Verpachtungstermin zu Anröchte, so wie auch früher auf hiesiger Rentamtsstube, eingesehen werden können.

Lippstadt, den 18. September 1823. K. Rentamt.

Die

Den betreffenden Curatgeistlichen Herzogthums Westfalen, welche über 10 Stunden von Paderborn entfernt wohnen, dient, mit Bezugnahme auf die Verordnung: die vorzubringenden geschlossenen Zeugnisse betreffend, zur Nachricht, daß der 14. k. M. Oktober zum Synodal-Examen dahier bestimmt ist. N. 735. Synodal-Examen zu Belecke.

Belecke, den 24. September 1823.

Der Commissarius des apost. Vikariats, B. Behr

Bei der Verbesserung der Feuer-Löschgeräthschaften in den Landgemeinden der Grafschaft Rietberg, wird die Anschaffung von 10 neuen Feuerspritzen nöthig, deren Fertigung dem Mindestfordernden im Wege des öffentlichen Verdinges übertragen werden soll. N. 736. Anschaffung von Feuerspritzen für mehrere Land-Gemeinden der Grafschaft Rietberg.

Zum Licitations-Termine wird der 28. Oktober d. J. festgesetzt und werden Unternehmungslustige eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Morgens 10 Uhr auf dem Kreis-Bureau zu Wiedenbrück einzufinden und ihre Forderungen abzugeben.

Die der Licitation zum Grunde gelegt werdenden Bedingungen können bei dem Unterzeichneten zu jeder Zeit eingesehen werden und wird hier nur bevorwortet, daß jeder Licitant zusagende Sicherheit nachweisen muß.

Wiedenbrück, den 19. September 1823.

Der landräthliche Commissar das.

Die beiden herrschaftlichen Cath. Petri k. J. pachtlosen Schaaftriften zu Anröchte, sollen einzeln am 15. October d. J. Nachmittags 3 Uhr in der Behausung des Herrn Schultheiß Carthaus zu Anröchte auf mehrere Jahre verpachtet werden, wozu die im Verpachtungstermin bekannt zu machenden Bedingungen, auf hiesiger Rentamtsstube täglich eingesehen werden können. N. 737. Verpachtung herrschaftlicher Schaaftriften zu Anröchte.

Lippstadt, den 17. September 1823.

K. Rentamt.

Sämmtliche vom Annuntiaten-Kloster zu Wiedenbrück herrührenden in den Gemeinden Ebbinghausen und Berenbrock liegenden Zeitpachtstücke, des hiesigen Königl. Rentamts, sollen am 13. October d. J. Nachmittags 2 Uhr in Königlicher Rentamtsstube zu Benninghausen, auf mehrere Jahre, im öffentlichen Meistgebot N. 738. Verpachtung herrschaftlicher Länder etc. zu Benninghausen.

verpachtet werden. Die im Verpachtungstermin bekannt zu machenden Bedingungen können auf hiesiger Rentamtsstube täglich eingesehen werden.

Lippstadt, den 18. September 1823.

K. Rentamt.

N. 739. Holzverkauf im Forstr. vier Oberelmer.

Am Dienstag, den 7. Oktober d. J., sollen im Thier-Garten, District Markusberg, 100 theils eichen, theils buchen Scheit- und Knüppelholz-Klafter öffentlich versteigert werden, und haben sich die Kaufliebhaber Morgens 9 Uhr beim Pulverhause einzufinden.

Arnsberg, den 25. September 1823.

Der Forstinspector das.

N. 740. Diebstahl zu Lütgendortmund.

In der Nacht vom 19. auf den 20. v. M. sind aus der Wohnung des geistlichen Schul-Vicars Eckel zu Lütgendortmund, Gerichtsbezirks Bochum, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit einer altmodischen stählernen Kette und einem messingenen Schlüssel. Dieselbe hatte übrigens ein metallenes Zifferblatt, mit römischen Zahlen, auf dem sich zugleich ein Datumzeiger befand;
2) sechs silberne Theelöffelchen, mit einigen Pünctchen die einen Halbkreis bilden, bezeichnet;
3) ein feines Nähkörbchen;
4) eine kleine Scheere;
5) eine noch nicht ganz fertige Jacke von braunem Kattun, und
6) einen Knaul weißen Zwirn.

Wer von dem Thäter dieses Diebstahls oder den gestohlenen Sachen Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der betreffenden Polizeibehörde unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 14. September 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 741. Diebstahl zu Waldbauer.

Dem Kleidermacher und Winkelirer Peter Friedrich Teller in der Commune Waldbauer, Gerichts-Bezirk Hagen ist in der Nacht vom 14. auf den 15. dieses, mittelst Einbruchs, Folgendes gestohlen worden:

1. 25 bis 27 Rthlr. an baarem Gelde, in allerhand jetzt coursirenden Münzsorten; 2. 8 bis 10 Ellen Serge; 3. 12 bis 15 Ellen weiße ordinaire Leinwand; 4. zwei Reste grobe Leinwand, 3 bis 4 Ellen enthaltend; 5. 6 Pfund dunkelblaue Sparseide; 6. ein halb Pfund Nähseide von verschiedenen Farben; 7. 5 bis 6 Pfund graues und 2 Pfund weißes wollenes Strickgarn; 8. 3 Stück grüne und 3 Stück blaue Kordel; 9. 8 Stück weißes leinenes Hellband; 10. 5 Päckchen wollenes Rautenband; 11. 2 oder 3 Packete roth gestreiftes Hosenträgerband; 12. 1 Pack kleine Pfeiffen Federn; 13. 4 Pack messingene Knöpfe jedes ein Groß enthaltend; 14. 3 bis 4 Pfund Rauchtaback in Packeten, von 3 verschiedenen Sorten; 15. 10 Pfund Lackmuß; 16. 3 Mannshemder, und 17. eine Flasche von weißem Glase eine Maaß haltend, und bis zur Hälfte mit Branntwein gefüllt.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir jeden auf, von allen ihm bekannt werdenden, oder etwa schon bekannt gewordenen Umständen, welche zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienen können, entweder uns, oder der betreffenden Polizeibehörde schleunigst Anzeige zu machen.

Werden, den 29. August 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 742. Diebstahl zu Opherdicke.

Dem Landwirth Johann Heinrich Höing zu Opherdicke, Gerichts-Bezirk Unna, ist in der Nacht vom 6. auf den 7. v. M. ein Bleich-Diebstahl von

zwei Stück feiner und sieben Stück ordinairer Leinwand, sämmtlich 20 Ellen lang, mit Ausnahme eines Stücks der ordinairen Sorte, welches nur 16 Ellen enthielt,

zugefügt bei dessen öffentlicher Bekanntmachung wir jeden, der über den Thäter oder die gestohlene Leinwand Nachricht zu geben im Stande ist, auffordern, solche entweder uns, oder der Orts-Polizeibehörde unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 11. September 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 743. Landesverweisung.

Nachstehende Sträflinge und Vagabunden sind unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze des Regierungsbezirks Minden und Münster verwiesen worden:

A. aus dem Regierungsbezirk Minden:

1) Friedrich Christoph Schenk, ein Schlächter, Geburtsort unbekannt, Wohnort keiner, ist lutherischer Religion, 40 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirne, schwarze Augenbraunen, graue Augen, stark gebogene Nase, breiten Mund, braunen Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist hagerer Gestalt, spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: Blatternarben.

B. aus dem Regierungs-Bezirk Münster:

2) Paulus Blömer, aus Hoorn bei Amsterdam, ist 42 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, lange und spitze Nase, ordinairen Mund, längliches und blasses Gesicht, ist ohne besondere Kennzeichen.

3) Cornelia v. d. Linde, ist 28 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll, hat blonde Haare, bedeckte Stirne, blaue Augen, spitze Nase, ordinairen Mund, breites und frisches Gesicht. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Oberarm eingeätzt K. V. L. O K. D.

4) Marianne Laurenz, aus Nordwalde in Friesland, ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, breite Stirn, aufgeworfenen Mund, breites blaßgelbes Gesicht, ist ohne besondere Kennzeichen.

5) Catharina Störres, aus Gröningen, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, hohe Stirne, blaue Augen, große und breite Nase, großen Mund, breites blasses Gesicht, ist ohne besondere Kennzeichen.

6) Anton Scholten, aus Borne in Ober-Yssel, ist 54 Jahr alt, 4 Fuß groß, hat braune Haare, breite Stirne, braune Augen, ordinaire Nase und Mund, breites gesundes Gesicht. Besondere Kennzeichen: Krüppel an beiden Füßen.

7) Christoph Ahlmann, aus Wellingholthausen, ist 42 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat gewölbte Stirne, graue Augen, gerade Nase, kleinen Mund, ovales Gesicht, ist ohne besondere Kennzeichen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Philipp Hausemann zu Herdecke ist der Tuchfabrikannt Wilhelm Röber wiederum zum Gemeinderath der Stadt Herdecke, — und an die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Kropp zu Delstern in der Bürgermeisterei Hagen der Friedrich Goebel zu Redlinghausen wiederum zum Gemeinderath für die Commüne Delstern ernannt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 41.

Arnsberg, den 11. October 1823.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen- Unterrichts- rc. rc. Angelegenheiten und des Innern haben zur Erbauung einer Kirche für die evangelischen Einwohner zu Joden, Merödgen und Verken unweit Jülich eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt.

N. 744. Collecte zur Erbauung einer Kirche für die evangelischen Einwohner von Joden, Merödgen und Verken unweit Jülich.

Die evangelischen Pfarrgeistlichen werden demnach aufgefordert, wegen Abhaltung der Kirchen-Collecte, und die Orts-Behörden wegen der Haus-Collecte, bis Ende November c. das Nöthige anzuordnen, und ist mit Einsendung der eingekommenen Gelder nach unserer Anweisung im 31. Stücke des vorigjährigen Amtsblatts. N. 550 zu verfahren. Arnsberg, den 29. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 29. April d. J. (Amtsblatt Stück 20. N. 347.) betreffend die Ablösung der Militair-Pflicht durch Dienstleistung als Thierarzt oder Kurschmidt bei den Truppentheilen des stehenden Heeres, werden den betheiligten Individuen und Behörden zur Beachtung folgende erläuternde Bestimmungen nachträglich zur Kenntniß gebracht.

N. 745. Ablösung der Militairpflicht durch den Dienst als Kurschmidt.

Die zum Unterricht als Roßärzte geeigneten jungen Leute vom Schmiede-Handwerk sollen, sobald deren Aufnahme als Militair-Eleven in die Thierarznei-Schule zu Berlin erfolgt, auch ganz als solche behandelt und demgemäß während des dreijährigen Lehrkursus unterhalten werden. Selbige erhalten daher nicht nur freien Unterricht, sondern auch Wohnung, Kleidung und Kostgeld.

Die Atteste, welche die jungen Schmiede von den Landräthen oder von den Ersatz-Commissionen über die Elementar-Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen erhalten, können nicht als Certificate, daß der Inhaber als Militair-Eleve schon wirklich angenommen worden sey, betrachtet werden, sondern die Individuen sollen sich vielmehr dadurch nur bei ihren künftigen Lehrern über ihre Unterrichts-Fähigkeit ausweisen, indem die eigentliche Aufnahme der jungen Schmiede von der Zahl der Vacanzen bei der Thier-Arzneischule abhängig bleibt.

Jeder junge Mensch des Schmiede-Handwerks, der sich bei der Ersatz-Commission oder bei dem Landrath zur Prüfung gestellt hat, muß angewiesen werden, das ihm über seine Qualification ertheilte Certificat mit einem kurzen Gesuch um seine Aufnahme als Eleve, woraus zugleich sein Aufenthaltsort zu entnehmen ist, unmittelbar bei dem ersten Departement des Königl. hohen Kriegs-Ministeriums einzureichen, welches sodann die eingehenden Meldungen nach dem Datum des Einganges bemerken, daraus die wirklich anzustellenden Eleven wählen und durch eine Bekanntmachung zur Thierarznei-Schule einberufen wird. Hierbei ist zur Vermeidung aller unnützen Weitläufigkeiten ein für allemal als Grundsatz angenommen worden, daß jeder sich zu einer Elevenstelle gemeldete Schmiedegeselle — denn nur von solchen kann in der Regel die Rede seyn, da sie nur vom 16. bis zum 24. Altersjahre zu Elevenstellen zugelassen werden sollen — welcher, wenn er zum Dienste mit den Waffen gesetzlich aufgerufen wird, sich nicht durch eine an ihn ergangene Aufforderung darüber zu legitimiren vermag, daß er zum wirklichen Eintritt als Eleve bei der Thier-Arzneischule schon berufen worden ist, von den Ersatz-Commissionen unbedenklich zur Einstellung bei den Waffen ausgewählt werden kann, und dieser Aushebung unweigerlich folgen muß, ohne weitere Rücksicht, wie lange er schon zum möglichen Eintritt als Eleve notirt steht. Es dient diese Maaßregel dazu, damit nicht nur solche Subjecte selbst gegen Ungewißheit über ihre dereinstige Anstellung gesichert sind, sondern es auch vermieden wird, daß sie in Ermangelung ihrer Aufnahme bei der Thierarznei-Schule, nicht unnöthiger Weise dem Waffendienste entzogen werden.

Das erste Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums wird übrigens bei der Wahl der zur Eleven-Anstellung zu berufenden jungen Schmiede sich nicht an die Anciennität der Meldungen binden, sondern die Auswahl theils nach der sich durch die Certificate ergebenden vorzüglicheren Qualification, theils mit Berücksichtigung des Alters, um nicht zu viel schon im Alter vorgerückte und der Ausbildung weniger fähige Eleven zu erhalten, und theils mit Berücksichtigung der verschiedenen Provinzen, um wo möglich die Begünstigung der Annahme successive allgemein zu ertheilen, eintreten lassen.

In Ansehung der sich zum ein- oder dreijährigen freiwilligen Kurschmied-Dienste meldenden und schon ausgebildeten Thier- oder Roßärzte bleibt es übrigens

Digitized by Google

vor der Hand bei den Bestimmungen, daß es ihnen frei steht, das Regiment zu wählen, bei welchem sie zu dienen wünschen und daß sie sich selbst bei demselben melden dürfen.

Arnsberg, den 25. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Die am 22. Februar d. J. in Menden verstorbene Josephine Koelle, Ehefrau des Bürgers Everhard Geisenbrauck, hat an die Kapelle auf dem Rodenberge bei Menden die Summe von 50 Rthlr in gemeinem Gelde vermacht. N. 746. Vermächtniß.

Arnsberg, den 22. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Unter Beziehung auf die Kundmachung im diesjährigen Amtsblatts N. 26. Art. 454. bringen wir hiermit ferner zur öffentlichen Kunde, daß nun sämmtliche Gebäude des Amts Olpe zur Eintragung in das Brandkataster des Herzogthums Westfalen neu geschätzt sind. N. 747. Neuschätzung der Gebäude im Amte Olpe.

Arnsberg, den 30. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der Steuer-Empfangsbezirk Stockum wird vom 1. November d. J. ab mit den Steuerbezirken Balve und Menden vereinigt und die Erhebung der directen Steuern in denselben dem Steuer-Empfänger Menne zu Menden übertragen werden, welcher jedoch zu Stockum, Endorf und Allendorf monatliche Lokal-Empfänge abhalten wird. Bis zum 31. Oktober besorgt der bisherige provisorische Steuer-Empfänger Stoermann noch diesen Steuerempfang. N. 748. Vereinigung des Steuerempfangs zu Stockum mit dem zu Menden.

Arnsberg, den 30. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der hierunter beschriebene Militair-Sträfling Johann Heinrich Bergermann aus Buer im Vest Recklinghausen ist in der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. aus der Citadelle in Wesel, nach vollführtem Diebstahl an seinen Mitgefangenen, entwichen. N. 749. Steckbrief hinter J. H. Bergermann.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Königl. Gensdarmerie in dem hiesigen Regierungs-Bezirke werden hierdurch aufgefordert, den Entwichenen aufzu-

forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Eskorte nach Wesel an die Königl. Commandantur daselbst abzuschicken.

Arnsberg, den 3. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Der Johann Heinrich Bergermann ist alt 21 Jahr, 5 Fuß 2 Zoll groß, Tagelöhner, katholischer Religion, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, gelbliche Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, gesunde Zähne, blonden Bart, dickes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Derselbe trug bei seiner Entweichung eine grüne Mütze, blaue Tuchjacke mit blanken Knöpfen, grüne Weste und Schuhe.

Er hat bei seiner Entweichung mitgenommen 3 Uhren, 2 Jacken, 3 Paar Hosen, zwei Paar Schuhe.

N. 750. Steckbrief hinter H. Haarmann.

Der hierunter signalisirte Füselier Hermann Haarmann, aus Iserlohn gebürtig, ist am 22. v. M. aus Wesel von dem 17. Infanterie-Regimente desertirt.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Königl. Gensdarmerie in dem hiesigen Regierungsbezirke werden hierdurch aufgefordert, den Entwichenen auszuforschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und unter Eskorte nach Düsseldorf an das Königl. Commando der 14. Landwehr-Brigade daselbst abzuschicken.

Arnsberg, den 1. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Füselier Hermann Haarmann, 24 Jahr 9 Monat alt, 2 Jahr 6 Monat gedient, 2 Zoll groß, aus Iserlohn gebürtig, evangelischer Religion, Gelbgießer, hat dickes rundes Gesicht, rothe und gesunde Gesichtsfarbe, flache Stirn, kleine Nase, rundes Kinn, schwarze Haare, schwarzen Stutzbart, schwarze Augenbraunen. Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit: 1. einer neuen blauen Dienstjacke mit einer Reihe gelber Knöpfe und blauen Achselklappen mit N. 17. bezeichnet; 2. eine schwarze tuchene Halsbinde; 3. ein Paar Schuhe; 4. ein Hemd; 5. eine blaue tuchene Mütze mit Schirm; 6. ein Paar alte graue Tuchhosen.

N. 751.
Beamten-Personal-Chronik.

Der bisherige zweite Assessor bei dem Fürstlichen Gerichte der Herrschaft Broich, Carl Mittweg, ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Essen und zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts, mit Anweisung seines Wohnorts in Essen, vermöge Bestallung vom 25. Juli d. J. von dem Königl. Justiz-Ministerio ernannt; auch ist ihm die Justiz-Commissariat-Praxis zugleich bei dem Fürstlichen Gerichte der Herrschaft Broich von dem Herrn Fürsten und Landgrafen Georg Carl zu Hessen, als Gerichtsherrn, verstattet worden.

Hamm, den 23. September 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

B r
N. 752.
Theilung des Hudeservituts in d. Wittener Mark.

Mehrere Interessenten der schon früher getheilten Wittener Mark, in der Bürgermeisterei Witten Kreis Bochum belegen, haben bei Königl. hochlöblicher General-Commission zu Münster um Hudeservitutbefreiung ihrer durch gedachte Theilung ihnen eigen gewordenen Marken und Holzgründe in der Wittener Mark provocirt, und ist die Durchführung des Separations-Geschäfts laut Commissorii vom 12. September d. J. dem Endesbenannten übertragen.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche in der Wittener Mark ein Hüthungsrecht zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen beim Commissario dahier in Bochum und spätestens am 18. November d. J. Morgens 8 Uhr zu Witten bei Voß auf der Schiffahrt in termino zu stellen, ihre Huderechte anzugeben und zu begründen, auch sich zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Den Ausbleibenden dient zur Nachricht, daß die Separation in contumaciam für und wider sie gelten, und können solche selbst nicht im Falle einer Verletzung anfechten. Bochum, den 3. Oktober 1823. Müller.

B. r
N. 753.
Theilung des Hudeservituts in d. Stockumer Mark.

Mehrere Interessenten der schon früher getheilten Stockumer Mark, welche in der Bürgermeisterei Hörde Kreis Dortmund belegen ist, haben bei Königlich hochlöblicher General-Commission zu Münster um Aufhebung der Hudschaft in derselben provocirt, und Endesbenannten zufolge Commissorii vom 12. September 1823. die Erledigung des Antrags übergeben.

Demgemäß fordere ich alle Hüthungsberechtigte in der Stockumer Mark hierdurch auf, sich binnen 6 Wochen dahier in Bochum und spätestens am 19. November d. J. Morgens 8 Uhr zu Witten bei Voß auf der Schiffahrt einzufinden, ihre Hüthungsgerechtsame anzugeben und zu justifiziren, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Den Ausbleibenden dient zur Nachricht, daß die Separation in contumaciam für und wider sie gelten, und können solche selbst nicht im Falle einer Verletzung anfechten. Bochum, den 3. Oktober 1823. Müller.

---

8 1
N. 754.
Theilung der Gemeinheiten Hasberg und Wanne.

Nach dem Beschlusse Königl. hochlöblicher General-Commission zu Münster vom 16. September d. J. sollen die Gemeinheiten Hasberg und Wanne bei Malmeshagen, Hofstede und Holsterhausen im Kreise Bochum zur Theilung gezogen werden.

Alle zur Mitnutzung berechtigte unbekannte Theilnehmer oder diejenigen, welche bei der eingeleiteten Separation ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwanigen Obereigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Gemeinheiten werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei dem Commissario und spätestens in dem auf den 17. November d. J. Morgens 8 Uhr zum Hamm am Freudenberge angesetzten Termine vor der Theilungs-Commission zu stellen, ihre Ansprüche vollkommen anzugeben, auch nachzuweisen, und sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Separation gegen sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten.

Bochum, den 3. Oktober 1823.

Der Special-Theilungs-Commissar, Oberamtmann Müller.

N. 755.
Landesverweisung.

Der unten näher signalisirte und ohne alle Legitimation betroffene C. Diesenberg ist am 18. d. M. mittelst Laufpasses über die Grenze des Preuß. Staats verwiesen worden.

Hagen, den 19. September 1823.

Der Landrath das.

Person-Beschreibung:

Namen Christian Diesenberg, Geburtsort Kermesdorff im Königreich Baiern, Wohnort vagirend, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Statur gesetzt, Haare schwarz, Stirn erhaben, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase spitz, Mund ordinair, Kinn spitz, Bart schwarz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gelb, spricht deutsch. Besondere Zeichen: keine. Bekleidung: eine Kappe von grauem Tuch, blauen Kittel, buntes Halstuch, lange graue lederne Beinkleider und Schuhe mit Riemen.

Die schwachsinnige Ehefrau des Tagelöhners Winterhoff zu Berchum hat sich unlängst aus ihrer Heimath heimlich entfernt, und sind die deshalb angestellten Nachforschungen bisher ohne allen Erfolg geblieben. N. 756. Vermißte Ehefrau M. G. Winterhoff aus Berchum.

Die Ortsbehörden, welchen etwas von der Vermißten, deren Person-Beschreibung hierunter folgt, bekannt seyn möchte, werden daher dienstergebenst ersucht, mir davon ungesäumt Nachricht zu geben.

Ergste, den 24. September 1823.

Der Bürgermeister das.

Person-Beschreibung:

Die Ehefrau Maria Gertrud Winterhoff ist 51 Jahr alt, hat braune Haare und Augen, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist von ziemlich großer und schwacher Statur und fast beständig mit dem Kopfe und den Händen in Bewegung.

Ihre Bekleidung bestand in einem schwarz tuchenen Wamms und einem blauen leinenen Rock mit weissen Blümchen.

Dem Kötter und Huffschmidt Peter Haarmann am Rötteldick, im Gerichts-Bezirke Hagen, ist in der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. N. 757. Diebstahl zu Rötteldick.
1) ein Ueberrock von indigoblauem wollenenen Tuche mit gesponnen Knöpfen und Ausfutterung von schwarzer Leinwand; 2) ein blauer leinener Kittel, und 3) ein porzelainener Pfeifenkopf mit hornenem Rohr und dergleichen Abguß gewaltsamer Weise gestohlen worden.

Wer wegen des Thäters dieses Diebstahls oder der gestohlenen Sachen Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 20. September 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Statt der bisherigen Gemeinderäthe zu Lüdenscheid, als:
1. Henr. Leopold Aßmann; 2. des Postmeisters Schniewindt; 3. Johann Wilhelm Buschhaus zu Buschhausen, und 4. Geck zu Wigginghausen;
sind wiederum als Gemeinderäthe zu Lüdenscheid angeordnet:
1) der Fabrikinhaber Nottebohm; 2) der Gastwirth Abraham Paulmann; 3) Caspar Georg vom Hofe; 4) Johannes Knobel; 5. der Hofbesitzer Arnold Geck zu Brunscheid; 6) der Reidemeister Geck im Sonderfeld, und 7) Peter Wissing zu Brenscheid.

An die Stellen der bisherigen Gemeinderäthe zu Halver, als:
1. Herm. Wilhelm Berghaus zur Volme; 2. Johann Henrich Habverscheid zu Brommert; 3. Christoph Hesterberg zu Cauuscheid; 4. Herm. Dietrich Woeste zur Heide; 5. Scheffen Clever zum Cleve; 6. Friedr. Wilh. Escher zu Glocrfeld; 7. Joh. Herm. Steinbeck zu Everinghausen;

sind als Gemeinderäthe wieder angeordnet:

1) der Reidemeister Peter Wilhelm Berghaus zum Ohle;
2) „ Landwirth Joh. Gesenberg zum Hede;
3) „ „ Herm. Henr. Eversberg zur Ahe;
4) „ „ Joh. Bremker zu Schönenberg;
5) „ Kaufmann Casp. Arnold Winkhaus zu Carthausen;
6) „ „ Wilhelm Platte in Halver, und
7) „ Landwirth Joh. Diedr. Dahlhaus zu Hülscheid.

Ferner ist an die Stelle des bisherigen Gemeinderechners Christ. Schierhoff zu Langenholthausen, Kreises Iserlohn, der Eingesessene Johann Dolle genannt Westick hinwiederum zum Gemeinderechner ernannt.

Der bisherige Rektor der höhern Bürgerschule, Consbruch in Hagen, ist zum zweiten Prediger an der evangelischen Kirche St. Reinoldi in Dortmund erwählt und bestätigt worden.

Die erledigte Pfarrstelle bei der evangelisch-Reformirten Gemeinde zu Berchum in der Grafschaft Limburg ist dem Candidaten Schuchard aus Barmen verliehen.

Dem bisherigen Hülfslehrer an der Dorfschule zu Kierspe, Joh. Christoph Schürmann, ist die erledigte Schullehrerstelle auf den Beiken im genannten Kirchspiel wieder verliehen worden.

An die Stelle des bisherigen Pfarrers Schulte zu Höinkhausen ist der Pfarrer Ferdinand Burgharz in Eversberg wiederum als Pfarrer zu Höinkhausen angeordnet.

Der Kaplan Flaspöhler in Menden ist als Vikar zu Eisborn angestellt.

An die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Johann Wilhelm Valentin zu Herdecke ist der Bürger Georg Rüping daselbst wiederum als Gemeinderath angestellt.

Ferner sind statt der bisherigen Gemeinderäthe des Bezirks Enneperstraße C. H. Rafflenbeul aus Waldbauer und H. D. Süllberg aus Haspe, die Eingesessenen Adolph Heinrich Faust, Landwirth in Waldbauer, und Johann Caspar Mollenberg, Reckstahlschmidt in Haspe, wiederum als Gemeinderäthe angeordnet.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 42.

Arnsberg, den 18. October 1823.

Folgende Ministerial-Verfügung wird für diejenigen Studierenden und Candidaten, welche es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch haben sämmtliche Herren Superintendenten unseres Consistorialbezirks den Inhalt derselben allen bei ihnen sich zum Examen meldenden Studiosen der Theologie bekannt zu machen. N. 758. Wegen Prüfung der Candidaten der Theologie.

Münster, den 7. October 1823.

Königlich Preußisches Consistorium.

Mit Bezugnahme auf die unterm 12. Februar 1799. erlassene Instruction über die theologischen Prüfungen wird dem Königlichen Consistorio hierdurch aufs ernstlichste zur Pflicht gemacht, von jetzt an die licentiam concionandi allen den Candidaten der Theologie zu verweigern, welche in der mit ihnen angestellten Prüfung eine Unbekanntschaft mit dem Grundterte des alten oder neuen Testaments und mit dem Inhalte und Geiste der heiligen Schrift gezeigt und namentlich die hebräische Sprache nicht in so weit erlernt haben, daß sie mit Anwendung der nöthigsten Hülfsmittel den hebräischen Koder verstehen und davon bei der Auslegung des neuen Testaments Gebrauch machen können.

Berlin, den 6. September 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

N. 759. Maturitäts-Prüfung.

Diejenigen, welche sich der Maturitäts-Prüfung stellen wollen, haben sich bis zum 23. d. M. bei dem Consistorial-Rath Kohlrausch zu melden.

Münster, den 8. October 1823.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 760. Statut der in Elberfeld und Barmen gegründeten Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Es hat sich mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs zu Elberfeld und Barmen eine vaterländische Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft vorläufig auf 20 Jahre gebildet.

Hinsichtlich der Feuersgefahr übernimmt dieselbe Versicherungen von $\frac{1}{4}$ bis auf 5 Jahre gegen vorauszuzahlende Prämien, welche nach der mehr oder minder feuergefährlichen Beschaffenheit und Lage der zu versichernden Gegenstände bestimmt werden.

Pulverfabriken oder Magazine, Theerköchereien, Dokumente, Schmuck, Spitzen, Silberzeug, Barren oder Geld sind von dieser Versicherung ausgenommen.

Hinsichtlich des Lebens nimmt die Gesellschaft Versicherungen an

auf das eigne Leben,
auf das Leben eines andern,
auf zwei Leben gegen einander,
auf zwei verbundene Leben.

Das nähere kann beliebigenfalls im diesjährigen Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorff Seite 469. — 490. ersehen werden.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, bemerken wir zugleich, daß diejenigen Gebäude, welche bei den in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke gesetzlich bestehenden Feuerversicherungs-Gesellschaften haben versichert werden müssen, selbstredend weder bei der in Elberfeld constituirten noch bei einer sonstigen Feuerversicherungs-Gesellschaft ferner versichert werden dürfen.

Arnsberg, den 7. October 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Nachstehende Rechnungs-Uebersicht über den Zustand der Feuer-Societäts-Casse des vormals Altenaer Kreises vom 1. Januar bis letzten Dezember 1822. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Interessenten gebracht.

N. 761. Zustand d. Feuer-Societäts-Casse des vormaligen Altenaer Kreises.

Soll einkommen. Rt.	sg.	pf.	Detail der Einnahme.	Ist eingekommen Rt.	sg.	pf.	Restirt. Rt.	sg.	pf.
			Tit. I. An Bestand.						
60	026	1	Aus der Rechnung p. 1821.	600	26	1			
			Tit. II. An Activresten.						
45	416	4	Aus derselben Rechnung	454	16	4			
			Tit. III. An Defecten.						
			Nichts.						
			Tit. IV. An neuem Ausschlage.						
762	319	4	Vom 28. Oktober 1822.	3450	–	–	4175	19	4
			Tit. V. An Erhöhungsgeldern.						
5	727	–	Laut Order vom 27. Sept. u. 5. Oktbr. 1822.	57	27				
			Wiederholung der Einnahme.						
60	026	1	Tit. I. An Bestand	600	26	1			
45	416	4	– II. " Resten	454	16	4			
			– III. " Defecten						
762	517	4	– IV. " neuem Ausschlage	3450	–	–	4175	19	4
5	7·9	–	– V. " Erhöhungsgeldern	57	27				
8[illegible]3	8·8	9	Betrag der Einnahme . .	4563	9	5	4175	19	4

Soll-Ausgabe Rt.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben Rt.	sg.	pf.	Restirt Rt.	sg.	pf.
			Tit. I. An Vorschuß aus vorigem Jahre.						
			Nichts.						
			Tit. II. An Beitrag zum Verwaltungsfonds.						
79	7	5	Zwei Procent von der Einnahme ad 3902 Rt. 13 sgr 4 pf.	79	7	5			
			Tit. III. An Sprützenaufseher-Gehältern.						
35	–	–	An verschiedene	35					
			Tit. IV. An Sprützen-Reparaturkosten.						
			Nichts						

Soll-Ausgabe Rt.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben Rt.	sg.	pf.	Restirt. Rt.	sg.	pf.
			Tit. V. Assecuranzgelder für die Brandbeschädigten, als:						
140	—	—	An den Blemke in der Lethmate . . .	—	—	—	140		
200	—	—	— von Plettenberg	—	—	—	200		
10	—	—	— Rickesmann zu Thüringhausen . .	—	—	—	10		
210	—	—	— Töllner zum Stein am 29. März 1822. .	210					
115	—	—	— Bruder zu Gurtenbeck am 17. Dezember 1821.	115					
110	—	—	— Dango daselbst sub eod. , . .	110					
295	—	—	— Vedder das. am 20. August 1822. .	295					
200	—	—	— Schulte zu Stein am 9. Mai u. 3. Septbr.	200					
230	—	—	— Muermann zu Haustadt am 21. September 1821. und 1822.	230					
120	—	—	— Schulte das. am 30. Mai . . .	60	—	—	60		
330	—	—	— Berkenhoff im Kirchspiel Kelleramt am 2. Januar	165	—	—	165		
300	—	—	— Kaskuller zu Wilkenberg am 9. Mai	150	—	—	150		
310	—	—	— Crummenerl das. eod. und 31. Oktob.	310					
310	—	—	— Ruhl das. am 9. Mai	155	—	—	155		
270	—	—	— Winterhof das. eod.	135	—	—	135		
400	—	—	— Lüsebrink das. eod.	200	—	—	200		
200	—	—	— Hagedorn das. eod. und am 31. Oktob.	200					
380	—	—	— W. Lüsebrink das. iisd. . . .	380					
460	—	—	— Sonneke das. iisd.	460					
205	—	—	— Jungermann das am 9. Mai . .	102	15	—	102	15	
330	—	—	— Volmer das. eod.	165	—	—	165		
340	—	—	— Ihne das. eod.	170	—	—	150		
390	—	—	— Schuermann das. am 29. Juli . .	195	—	—	195		
420		—	— J. C. Crumenerl das. eod. . . .	210	—	—	210		
330		—	— C. T. Volmer das eod. . . .	165	—	—	165		
270		—	— Brinkmann das. eod.	105	—	—	165		
390	—		— C. Lusebrink das eod. . . .	390					
355			— Eckmann das. eod.	177	5	—	177	1	
355	—	—	— Grote das. eod.	177	5	—	177	15	
200	—		— J. P. Jungermann das. eod. . .	100	—	—	100		
3000	—		An die Abgebrannten zu Werdohl Vorlage am 1. Dezember	3000					
11175	—	—	Betrag . . .	8362	15	—	2812	15	
			Tit. VI. Verschiedene Ausgaben.						
4	—	—	Laut Order vom 7. November 1822. . .	4					

Soll-Ausgabe Rt.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe	Ist ausgegeben Rt.	sg.	pf.	Rest Rt.	sg.	pf.
			Wiederholung der Ausgaben:						
			Tit. I. An Vorschuß						
79	7	5	– II. ‒ Beitrag zum Verwaltungsfonds .	79	7	5			
35	–	–	– III. ‒ Sprützenaufseher-Gehältern .	35					
			– IV. ‒ Sprützen-Reparaturkosten . .						
11175	–	–	– V. ‒ Assecuranzgeldern . . .	8362	5	–	2812	15	–
4	–	–	– VI. ‒ verschiedenen Ausgaben . .	4					
11293	7	5	Betrag der Ausgabe . . .	8480	22	5	2812	15	–
			Balanze:						
			Die Einnahme beträgt	4563	9	5			
			‒ Ausgabe ‒	8480	22	5			
			Mithin fehlen und sind der Kasse vorgeschossen	3917	13	–			

Hinsichtlich der zur Deckung dieses Vorschusses und der seit dem vorigen Jahre erfallenen Brand-Entschädigungen erforderlichen Ausschreibung beziehen wir uns auf die Kundmachung (Art. 180.) im diesjährigen Amtsblatt.

Arnsberg, den 25. September 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Nr. 762. Steckbrief hinter H. Sessing.

Der hierunter beschriebene Heinrich Sessing von Brackel, unweit Dortmund, ist in der Nacht vom 29. auf den 30. v. M. abermals aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entsprungen.

Da an der Wiederhabhaftwerdung dieses gefährlichen Menschen sehr viel gelegen ist, so werden sämmtliche Polizei-Behörden so wie die Königl. Gensdarmerie hierdurch aufgefordert, den Aufenthalt desselben auszuforschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherem Geleit an den Ober-Inspector Hutterus zu Benninghausen Kreises Lippstadt abzuschicken.

Arnsberg, den 4. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Familienname Sessing, Vorname Heinrich, Geburtsort Brackel, Aufenthaltsort Landarmenhaus, Religion evangelisch, Alter 22 Jahr, Größe 5

Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittler, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung: eine grau leinene Jacke und Hose, wollene Strümpfe, blau leinenes Halstuch, schwarz grau tuchene Kappe, ein gestempeltes Hemd.

N. 763. Vorladungen der Bergbedienten oder Bergmänner.

Das Königl. westfälische Oberbergamt zu Dortmund hat, in Erwägung, daß die in dem allerhöchsten Edict wegen der den Bergämtern beizulegenden Gerichtsbarkeit vom 21. Februar 1816. §. 4. den Civil-Gerichten zur Pflicht gemachte Benachrichtigung der Bergbehörden von der verfügten Vorladung eines Bergbedienten oder Bergmanns zur persönlichen Erscheinung für besagte Gerichte in vielen Fällen lästig sey, den Vorschlag gemacht, daß das Oberlandesgericht die Gerichte seines Departements anweisen möchte, den vorzuladenden Bergbedienten oder Bergleuten die Vorladung wenigstens drei Tage vor dem zur persönlichen Erscheinung bestimmten Termin insinuiren zu lassen, damit die Vorgeladenen den ihnen zunächst vorgesetzten Beamten, unter Vorzeigung der Vorladung, davon zeitig Anzeige machen und erwähnte Beamte sodann für die nöthige Vertretung der Vorgeladenen sorgen könnten, zu welchem Ende die Bergbehörden von Seiten des vorbesagten Oberbergamts mit der erforderlichen Weisung versehen werden würden.

Sämmtliche Königl. Land- und Stadt-Gerichte, so wie das Königl. Inquisitoriat, werden demnach hierdurch angewiesen, in so fern sie einen Bergbedienten oder Bergmann zur persönlichen Erscheinung vorzuladen in den Fall kommen, an den Vorzuladenden immer eine schriftliche Verfügung zu erlassen, und Sorge zu tragen, daß solche demselben zeitig und wenigstens drei Tage vor dem zur Erscheinung bestimmten Termine insinuirt werde.

Hamm, den 26. September 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 764. Gebühren in Hypothekengeschäften.

Da durch das, in den von Kamptzschen Jahrbüchern, Band 27. Seite 47. befindliche Ministerial-Rescript an das Königl. Oberlandes-Gericht zu Naumburg, die sofortige Einziehung der taxmäßigen Gebühren für die nach Erscheinung der Verordnung vom 16. Juni 1820. vorgenommenen Hypotheken-Geschäfte nachgegeben ist, so leidet es an sich kein Bedenken, daß hiernach auch bei den Untergerichten im hiesigen Departement verfahren werden kann. Inzwischen findet dies selbstredend nur in so fern statt, als die vorgenommenen Geschäfte nicht die erste Einrichtung des Hypothekenwesens zum Gegenstande haben. Rücksicht-

lich der, für Geschäfte solcher Art, zu berechnenden Aversionalgebühren oder Kosten behält es hingegen bei den früheren Bestimmungen, und insbesondere bei dem Inhalt des, an die vormalige Oberlandesgerichts-Commission zu Cleve unterm 28. August 1816. erlassenen Ministerial-Rescripts sein Bewenden.

Hamm, den 30. September 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Der bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Bochum angestellt gewesene Justiz-Commissarius Voerster ist zufolge hoher Ministerial-Verfügung vom 12. September d. J. seinem Antrage gemäß, in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Schwelm versetzt worden. N. 765. Personal-Chronik.

Hamm, den 3. Oktober 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Die hochlöbl. General-Commission zu Münster hat vermöge des Rescripts vom 16. v. M. auf den Antrag einiger Interessenten dem unterzeichneten Kommissar die Theilung des Stadt-Schwerter Waldes aufgetragen. 8 2 N. 766. Theilung des Schwerter Waldes.

Es werden daher alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilnehmer, ferner diejenigen, welche sonst ein Interesse bei dieser Auseinandersetzung zu haben vermeinen, und insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf den 3. November Vormittags 9 Uhr an der Behausung des Kommissars anstehenden Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, ohne daß späterhin auf den Einwand vermeinter Verletzung, oder auf sonstige Gegenstände gerichtete Einreden geachtet werden wird.

Iserlohn, den 15. September 1823.

Der Theilungs-Commissar, Lecke.

Zum Verkauf an den Meistbietenden sollen ausgesetzt werden: N. 767. Holzverkauf im Forstrevier Hamm.

1) den 27. Oktober Vormittags 9 Uhr im Burggraben, 1688 Cubicschuh eichen Bauholz und 92 Klafter Brennholz, Nachmittags 2 Uhr im Lehmbrink bei Rünthe 1089 Cubicschuh eichen Bauholz und 48 Klafter Brennholz;
2) den 28. Oktober Vormittags 9 Uhr in der Camer Mark, 2000 Cubicschuh eichen Bauholz und 154 Klafter Brennholz;

3) den 29. Oktober Vormittags 9 Uhr im Herrügssondern 153 Klafter Brennholz;
4) den 30. Oktober Vormittags 9 Uhr in der Geithe 2080 Cubicschuh eichen Bauholz und 402 Klafter Brennholz;
5) den 31. Oktober Vormittags 9 Uhr im Pferdekamp, 600 Cubicschuh eichen Bauholz und 138 Klafter Brennholz; Nachmittags 2 Uhr im Kuhholz 320 Cubicschuh eichen Bauholz und 15 Klafter Brennholz.
6) den 3. November Vormittags 9 Uhr im Widey 295 Klafter Brennholz.

Dortmund, den 2. Oktober 1823. Der Forstmeister das.

N. 768. Holzverkauf im Forstrevier Hagen.

Zum Verkauf an den Meistbietenden sollen ausgesetzt werden:
1) den 4. November Vormittags 9 Uhr im Emscher Sondern 4200 Cubicschuh eichen Bauholz und 46 Klafter Brennholz;
2) den 5. November Vormittags 9 Uhr im Grutholz 1000 Cubicschuh eichen Bauholz und 53 Klafter Brennholz;
3) den 6. November Vormittags 9 Uhr im Kirchlinder Sondern 2500 Cubicschuh eichen Bauholz und 70 Klafter Brennholz;
4) den 7. November Vormittags 9 Uhr in der Dorstfelder Mark 3400 Cubicschuh eichen Bauholz und 20 Klafter Brennholz;
5) den 8. November Vormittags 9 Uhr im Hombruch 130 Klafter Brennholz; und Nachmittags 2 Uhr im Kirchhörder Sondern 42 Klafter Brennholz;
6) den 10. November Vormittags 9 im Königsberg 880 Cubicschuh eichen Bauholz und 44 Klafter Brennholz;
7) den 1. Dezember Vormittags 9 Uhr in der Brachtenbeck 40 Klafter Brennholz und Nachmittags 2 Uhr im Steinbecksiepen 80 Klafter Brennholz;
8) den 5. Dezember Vormittags 9 Uhr im Herrenthey 560 Cubicschuh eichen Bauholz und 119 Klafter Brennholz.

Dortmund, den 2. Oktober. 1823. Der Forstmeister das.

B I

N. 769. Anlegung eines Wappenhammers zu Schmallenberg.

Die Wittwe Rüsse und deren Sohn Caspar Rüsse zu Schmallenberg sind gesonnen einen Wappenhammer mit einen unterschlägigen Rade an der Lenne, oberhalb der Stadt Schmallenberg in den sogenannten kleinen städtischen Bruch anzulegen, Diejenigen, welche gegen diese Anlage aus irgend einem Grunde Einwendungen zu machen haben mögten, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen einer peremtorischen Frist von 8 Wochen bei der unterzeichneten Kreisbehörde anzuzeigen und gehörig zu justifiziren. Meschede, den 9. October 1823.

Der Landrath das.

Am

Am 29. d. M. Morgens 10 Uhr sollen in der Wohnung des Unterzeichneten die von den Hufeberechtigten der Stadt Hirschberg pro 1823. schuldigen sogenannten Herrn-Hühner dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden, wozu hierdurch Kaufliebhaber eingeladen werden. № 770. Verkauf der Herren-Hühner zu Hirschberg.

Hirschberg, den 10. Oktober 1823.

Der Forstrendant das.

Nach einem eingegangenen Schreiben des Herrn Criminal-Procurators in der Provinz Gelderland zu Arnheim vom 3. d. M. sind folgende Kostbarkeiten entwendet worden. № 771. In Holland verübter Diebstahl von Kostbarkeiten.

1) achtzehn Stück brillantene Knöpfcher aus einem Stein, tarirt zu 2500 Gulden;
2) achtzehn Stück Rubin-Knöpfcher, mit Brillanten ausgelegt, tarirt zu 1800 Gulden;
3) achtzehn Stück diamantene Knöpfcher, jeder aus einem Steine, tarirt zu 1400 Gulden;
4) achtzehn Stück Knöpfcher von Sardonix-Steinen, tarirt zu 600 Gulden;
5) zwei brillantene Ringe, jeder von einem Steine, tarirt zu 3600 Gulden;
6) ein brillantener Ring von einem Steine, tarirt zu 1600 Gulden;
7) noch ein brillantener Ring von einem Steine, tarirt zu 1900 Gulden;
8) noch ein brillantener Ring von einem Steine, tarirt zu 2500 Gulden, und
9) ein Daumen-Ring von Brillanten, tarirt zu 600 Gulden;

Einer der Ringe aus einem Stein bildet ein seltenes geschliffenes Achteck, und ein anderer ist kenntlich an seinem sehr schönen blauen Wasser.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, warnen wir nicht allein vor dem Ankaufe dieser gestohlenen Kostbarkeiten, sondern fordern auch einen jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, welche dazu vielleicht Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder be beizuschaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen, wobei bemerkt wird, daß der Eigenthümer ein Drittel des Werths von Allem, was ihm zurückgebracht wird, versprochen hat.

Werden, den 8. Oktober 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Am 4. oder 5. Juli d. J. sind dem bei dem Metzger Wilhelm Brülle in Lippstadt einquartirt gewesenen Cürassier Nordhaus folgende Sachen aus dessen Stube entwendet worden: № 772. Diebstahl zu Lippstadt.

1) eine englische zweigehäusige silberne Taschenuhr mit emaille Zifferblatt und goldenem Zeiger, in welcher die Kette gesprungen gewesen, nebst einem länglichen Uhrschlüssel mit einem weißen Steine; 2) ohngefähr 5 Ellen Leinewand; 3) ein schwarz seidenes Halstuch, und 4) ein Rasiermesser.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen zugleich vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände und fordern einen jeden auf, die ihm etwa bekannt werdenden Umstände, welche vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder die gestohlenen Sachen wieder herbeizuschaffen, sogleich entweder dem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 30. September 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 773. Diebstahl in der Westerfeldmark.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Juli d. J. sind bei dem Friedrich Bussmann und der Wittwe Feudick in der Westerfeldmark bei Hamm zwei gewaltsame Diebstähle verübt und folgende Sachen entwendet worden:

1) An Geld ohngefähr 1 Rthlr. in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{4}$, Stücken,
2) ein Sack, auf welchem der Name Bussmann schwarz gezeichnet gewesen, und
3) ein Sack von grober Leinwand etwa 2 Ellen lang und $\frac{3}{4}$ Ellen breit, in welchem sich ohngefähr 1 $\frac{1}{2}$ Scheffel sogenanntes Stufenmehl befunden haben, und ist der Sack mit dem Namen Feudick schwarz gezeichnet gewesen.

Indem wir diese Diebstähle zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich einen jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das gestohlene wieder herbei zu schaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 30. September 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 774. Diebstahl zu Westönnen.

In der Nacht vom 25. auf den 26. und 28. auf den 29. d. M. sind dem Barriere-Empfänger Pielsticker zu Westönnen folgende Gegenstände gestohlen worden, nämlich:

A. In der Nacht vom 25. auf den 26. dieses:

ein Pflug vom Felde unweit den Westönner Birken, nämlich ein eisernes Reister, das lange und kurze Eisen, Soyle, Ferste und sogenannte Kopfband mit der Scheie.

B. In der Nacht vom 28. auf den 29. dieses aus der Küche im Hause:
1) ein eiserner Kochtopf; 2) ein großer zinnener Suppennapf, gezeichnet mit F. 3) ein messingener Kessel, zwei Eimer haltend; 4) ein Füllöffel von Messing; 5) eine Kaffeemühle von nußbaumen Holz und oben bedeckt; 6) eine eiserne Kuchenpfanne; 7) ein Tischtuch von Werch; 8) ein Handtuch von Werch; 9) eine Frauenschürze von Siamoisen mit blauen Streifen; 10) eine alte dito; 11) ein Stück Brod von 8 Pfd. 12) ein steinener Topf, 3 Kanne haltend, und 13) drei Enten.

Indem dieser Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, ersuchen wir jedermann, die zu seiner Kenntniß etwa gelangenden, auf die Ausmittelung der Thäter Bezug habenden Umstände, sofort seiner Ortsobrigkeit oder unterzeichneter Stelle anzuzeigen. Werl, den 29. September 1823.

Königlich Preußisches Justizamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stellen der bisherigen Gemeinderäthe der Bürgermeisterei Limburg:

1) C. W. Selkinghaus
2) Gottfried Böing
3) Henrich Wilh. Möller
4) Conrad Böing
} in Limburg;
5) Johann Heinrich Wieken zu Reh;
6) Friedrich Holtschmidt (auf dem Berge) zu Elsey;
7) Casp. Henr. Paschedag zu Lethmate, und
8) Schulte zu Stengelingsen;

sind hinwiederum zu Gemeinderäthen ernannt:

A. für die Gemeinde Limburg:

1) der Gerichts-Taxator Friedrich Schmit;
2) Wilhelm Marks jun.
3) Carl Kühler;
4) Friedrich Böcker Jac. Sohn.

B. für die Gemeinde Elsey:

5) Johann Heinr. Nagel zu Reh;
6) Fr. Moritz Osthoff zu Elsey;

C. für die Gemeinde Lethmate:

7) Franz Specht zu Lethmate, und

D. für die Gemeinde Oestrich:

8) Engelbert Röttger zu Stengelingsen.

Nr. 775. Fruchtpreise im Monat September 1823.

Nachweisung

der im Monat September 1823. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweizen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.
Hamm	1	9	2	–	28	2	–	23	8	–	16	2	–	—	–	–	10	–	–	15	–	4	15	—
Hattingen	1	21	–	1	3	9	1	1	3	–	19	–	–	29	–	–	10	6	–	18	–	5	—	—
Herbede	1	25	2	1	1	1 1/5	1	5	9 4/7	–	18	½	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Langschede	1	16	10	–	27	6	–	25	5	–	15	–	–	—	–	–	10	–	–	20	–	6	—	—
Lippstadt	1	15	–	1	—	–	–	25	–	–	17	6	–	—	–	–	7	6	–	15	–	6	—	—
Menden	1	21	3¾	–	28	10	–	24	6⅓	–	16	11¼	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Meschede	1	15	9	1	—	–	–	27	6	–	16	6	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Schwerte	1	19	11¾	–	28	1¾	–	26	9⅘	–	14	6 11/12	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Siegen	–	—	–	1	12	–	1	12	–	–	24	–	–	—	–	–	—	–	1	—	–	6	15	—
Soest	1	12	8	1	—	–	–	25	9	–	13	6	–	—	–	–	—	–	–	17	6	5	—	—
Witten	1	18	7	1	—	10	–	29	–	–	18	3	1	4	7	–	8	–	–	20	–	6	—	—
Durchschnitts-Preis	1	17	6½	1	—	11 3/11	–	28	9 6/11	–	17	2 8/11	1	1	9½	–	9	2⅔	–	19	4 2/7	5	12	[illegible]

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 46.

Arnsberg, den 15. November 1823.

Das zur Aufnahme des Grundsteuer-Katasters in den rheinisch-westfälischen Provinzen angestellte Geometer-Personale ist folgendermaßen eingetheilt:

N. 837. Zur Aufnahme des Katasters angestelltes Geometer-Personal.

1) Kataster-Geometer sind solche, welchen die Aufnahme größerer, aus mehreren Gemeinden oder Bürgermeistereien bestehender Districte, und das dazu erforderliche Personale an Feldmessern, Gehülfen und Eleven anvertraut werden kann; wo hingegen

2) die Feldmesser zur Aufnahme einzelner Gemeinden, Fluren, Marken und d. gl. gebraucht werden, in der Regel zwar einem Kataster-Geometer untergeordnet sind, nach Umständen aber auch selbstständig arbeiten können;

3) Gehülfen und Eleven sind immer einem Feldmesser oder Kataster-Geometer untergeordnet und arbeiten unter deren persönlicher Verantwortlichkeit.

Gegenwärtig sind folgende Kataster-Geometer angestellt:

1) Friedrich Carl Padberg, Obergeometer-Gehülfe für Arnsberg
2) Jacob Vorlaender, Obergeometer-Gehülfe für Minden
3) Wilhelm Ulfers, Obergeometer-Gehülfe für Münster
4) Fr. Gust. Danckwardt, bis jetzt im Reg. Bez. Münster beschäftigt
5) Albert Philibert von Schrenck, " " " "
6) Carl Döllinger, " " " "
7) Carl Zabel, bis jetzt in den Reg. Bez. Arnsberg und Minden beschäftigt

8) F. W. Krause, bis jetzt in den Reg. Bez. Arnsberg und Minden beschäftigt
9) Ferdinand Köhler, " " " "
10) Gerhard Schmitz, " " " "
11) Johann Mainzer, bis jetzt im Reg. Bezirk Düsseldorf beschäftigt
12) Johann Wilhelm Cappel, " " " "
13) Peter Eich, " " Cöln "
14) Franz Wenzel, " " " "
15) Arnold Meurer, " " Coblenz "
16) Heinrich Fischenich, " " " "
17) Joseph Steinheuer, " " " "
18) Arnold Krupp, " " " "
19) Johann Martin Stoll, " " " "
20) Hubert Grein, " " " "
21) Michael Weissenfels, " " " "
22) Philipp Helm, " " Trier "
23) Conrad Klein, " " " "
24) Peter Kronenberger, " " " "
25) Christoph Koster, " " " "
26) Johann Peter Kockelkorn, " " Aachen "
27) Carl Aldenhoven " " " "
28) Gottfried Kraus, " " " "

Münster, den 25. Oktober 1823.

Der Ober-Präsident, General-Director des Katasters.

Vincke.

N. 838. Prüfung pro Immatriculatione.

Diejenigen, welche sich noch ferner pro Immatriculatione wollen prüfen lassen, haben sich den 13. d. M. Morgens 8 Uhr, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, in dem Sitzungszimmer der Königlichen Regierung einzufinden.

Münster, den 5. November 1823.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 839. Steckbrief hinter J. C. G. Früchte.

Nach eingegangener Benachrichtigung des Königl. 14ten Landwehr-Brigade-Commandos ist am 15. v. M. der Musketier Johann Carl Gerhard Früchte aus Hamm von der 3ten Compagnie des 16. Infanterie-Regiments aus der Garnison Düsseldorf desertirt.

Wir bringen nachfolgend die spezielle Person-Beschreibung dieses Flüchtlings zur Kenntniß der Polizei-Behörden und Gendarmerien mit der Aufforderung, es sich thätigst angelegen seyn zu lassen, den Aufenthalt desselben auszumitteln, ihn

im Falle der Betretung zu verhaften und unter sicherem Geleit an den Königlichen General-Major Herrn von Briesen nach Düsseldorf abzuschicken, gleichzeitig aber davon hierhin Anzeige zu machen. Arnsberg, den 4. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Alter 23 Jahr 4 Monat, Religion evangelisch, Gewerbe Färber, Sprache deutsch wobei er das R scharf hervorstößt, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare schwarz, Stirn breit, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase lang, Mund groß, Bart keinen, Zähne gesund, Kinn und Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt. Besondere Kennzeichen: steifen Gang, hohe und breite Schultern.— Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer neuen Montirung, einem Paar grauen Tuchhosen, einem Paar getragenen Schuhen, einer blauen neu tuchenen Feldmütze mit Schirm, einer neuen Halsbinde, einem neuen Kommushemde.

N. 840. Steckbrief hinter L. Sauermann.

Von der 2ten Eskadron des 8ten Husaren-Regiments ist am 23. d. M. aus der Garnison Wichrath der Ludwig Sauermann, gebürtig aus Berleburg, heimlich entwichen.

Die Polizei-Behörden so wie die Königliche Gendarmerie des Departements werden angewiesen, auf diesen Deserteur aufmerksam zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst Eskorte an den Königl. General-Major und Brigade-Commandeur, Herrn von Briesen, nach Düsseldorf abführen zu lassen. Darüber, daß dieses geschehen, wird sodann gleichzeitig Anzeige erwartet.

Arnsberg, den 4. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Familien-Namen Sauermann, Vornamen Ludwig, Geburtsort Berleburg, Religion evangelisch, Alter 21 Jahr 8 Monat, Größe 4 Zoll 1 Strich, Haare röthlich und gelockt, Stirn bedeckt, Augenbraunen röthlich, Augen grau, Nase etwas stumpf, Mund gewöhnlich, Bart röthlich, Zähne schmutzig, Kinn etwas spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Zeichen: hat etwas benarbte Hände und einen wankenden Gang.— Bekleidung, welche derselbe bei seiner Entweichung trug: eine blautuchene Stalljacke mit hellblauem Kragen und weißen Schnüren besetzt, eine blautuchene Mütze mit hellblauen Streifen, ein Paar alte Reithosen, ein Paar Halbstiefeln mit Sporen.

Nr. 84 ꝛc. Veränderungen der Arzneitaxe für 18[illegible]

		Alter Preis sgr.	Alter Preis pf.	Neuer Preis sgr.	Neuer Preis pf.
I. Herabges. Preise.					
Crocus	Drachma	8	9	6	3
— pulv.	—	10	—	7	6
— —	Scrupel	3	9	3	2
Extract. Columbo . . .	Drachma	3	2	2	6
— Rhei	—	6	3	5	8
— — comp. . .	—	5	8	5	—
— Simarubae . .	—	4	5	3	4
Flor. Granator	Unze	10	—	5	—
— Lavendulae . . .	—	1	3	—	10
— — inc. . .	—	1	8	1	3
Folia Rhodod. chrys. . .	Drachma	1	11	1	3
— Rhus Toxicod. . .	—	2	1	1	1
— — — pulv. . .	—	2	6	1	3
Gland. Querc. tost. pulv. .	Unze	—	11	—	8
Gummi Bdellium . . .	—	3	4	2	11
— Hederae	—	8	9	7	6
— — pulv. . .	—	10	—	8	9
— Styrac. calam. . .	—	5	—	3	2
— — — pulv.	—	6	3	4	2
Herba Origani Cret. . .	—	4	5	3	4
— — — inc. .	—	5	—	3	9
— Mari veri	—	6	3	5	—
— — — inc. . .	—	7	6	6	1
Jodina.	Scrupel	15	—	7	6
—	2 Gran	1	11	—	11
Kali Hydrojodin. . . .	Scrupel	30	—	20	—
— —	1 Gran	1	11	1	3
Kino	Unze	10	—	6	3
— pulv.	—	12	6	7	6
Lacca in baculis	—	2	6	1	11

		Alter Preis sgr.	Alter Preis pf.	Neuer Preis sgr.	Neuer Preis pf.
Oleum Anisi aether. . .	Drachma	3	2	2	11
— Terebinth. . . .	Unze	1	1	—	11
Rad. Rhei	Drachma	3	4	2	6
— — inc.	—	3	9	2	11
— — pulv.	—	4	5	3	2
Spir. sulph. aeth. . . . Mit Beibehaltung d. Preises von 11 Pf. für die Drachma	Unze	7	6	5	—
Syrupus Rhei	Unze	3	2	2	6
Tinctura Jodin. spirit. . .	Drachma	6	3	3	2
II. Erhöhete Preise.					
Balsamum Copaivae . . .	Unze	5	—	6	3
Cortex Aurant. expulp. inc.	—	2	6	3	9
— — — pulv.	—	3	4	4	7
Cubebae	—	5	—	8	9
— pulv.	—	6	3	10	—
Extract. Colocynthid. .	Drachma	10	—	15	—
— Myrrhae . . .	—	1	11	2	1
— Senegae . . .	—	1	11	3	2
Galbanum	Unze	6	3	8	4
— pulv.	—	7	6	10	—
Gallae	—	3	2	3	9
— pulv.	—	5	—	5	8
Lycopodium	—	2	6	4	2
Macis	—	10	—	11	3
— pulv.	Drachma	1	11	2	1
Mastiche	Unze	6	3	6	11
— pulv.	—	7	6	8	9

		Alter Preis. sgr.	pf.	Neuer Preis. sgr.	pf.
Nuces Vomicae	Unze	—	8	—	10
— — pulv. . .	—	1	11	2	6
Oleum Bergamottae . .	Drachma	3	9	5	—
— de Cedro	—	3	9	4	5
— Galbani	—	6	3	7	6
— Macidis	—	7	6	10	—
— —	5 Tropf.	1	11	2	6
Radix Senegae inc. . . .	Unze	4	2	5	—
— — pulv. . .	—	5	—	6	3
— Serpent. Virg. pulv.	—	5	—	5	10
Scammonium halepense .	Drachma	4	2	5	—
— — pulv.	—	5	—	5	8
Spec. aromaticae . . .	Unze	2	6	3	2
Tinct. Colocynthid. . .	Drachma	--	11	1	3
Vanilla	Scrupel	11	3	12	6

III. Neu aufgenommene Arznei-Mittel.		Alter Preis. sgr.	pf.
Chininum sulphuricum	Scrupel	30	—
— —	1 Gran	1	11
Cinchonium sulphuricum . . .	Scrupel	60	—
— — . .	1 Gran	3	9
Cortex Alcornoque cont. . .	Unze	20	—
— — pulv. . .	—	25	—
Eztractum Ratanhiae . . .	Drachma	6	3
Radix Ratanhiae inc.	Unze	6	3
— — pulv.	—	7	6

Vorstehende Veränderung der Arznei-Taxe ist gültig, so lange die Sätze derselben nicht anderweit ausdrücklich abgeändert werden, vom 1. October d. J. an, und wo sie später bekannt wird, vom Tage der Bekanntmachung an. Wegen der darin befolgten Grundsätze wird auf das der neuen Arznei-Taxe vorgedruckte Publicandum vom 1. October 1815. verwiesen.

Berlin, den 20. September 1823.

Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Vorstehende Veränderungen der Arznei-Taxe für das Jahr $18\frac{23}{24}$. von welcher unter heutigem Dato durch die landräthlichen Behörden den Kreis-Physikern und jedem Apotheker ein Exemplar zugegangen ist, sind von dem Tage der Bekanntmachung an, bei Vermeidung der dem Publicat der neuen Arznei-Taxe vom 1. Oktober 1815. vorgedruckten Strafe, zu befolgen.

Die Kreis-Physiker werden hiermit angewiesen, darauf zu sehen, daß bei keinem Apotheker diese Taxe fehle, jeder die Veränderungen der Arzneipreise in sein Exemplar eintrage, und in vorkommenden Fällen genau beobachte.

Arnsberg, den 4. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 842.
Untersuchungen und Entwendungen in geringen Entwendungs-Fällen durch d. Untergerichte.

Die Untersuchungen bei kleinen Felddiebstählen und bei andern Entwendungen unter erschwerenden Umständen in Fällen, wo der Werth des Entwendeten nur fünf Thaler, oder weniger, beträgt, sind bisher von dem Inquisitoriat zu Werden geführt worden. Da dies inzwischen, besonders rücksichtlich der von Werden weit entfernten Theile unseres Departements mit unverhältnißmäßigen Weiterungen verbunden ist, so wird mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers hiedurch bestimmt, daß die Führung der Untersuchungen in allen Fällen dieser Art künftig zu den Obliegenheiten der Untergerichte gehören soll.

Was ferner die Abfassung der Erkenntnisse betrifft, so würden, da nach unserer Ansicht dergleichen kleine Diebstähle unter erschwerenden Umständen, zufolge der Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 1124. und 1140. seq. mit Gefängniß auf 12 Tage bis 6 Wochen, oder nach der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799. mit einer verhältnißmäßigen körperlichen Züchtigung, in so fern solche für angemessen zu erachten, zu bestrafen sind, Fälle dieser Art der Regel nach zur Competenz der Civilgerichte gehören. Die Untergerichte haben daher, sobald die desfallsigen Untersuchungen bis zum Spruch gediehen sind, zu erwägen, ob nur bis auf ein vierwöchentliches Gefängniß, oder eine mäßige körperliche Züchtigung zu erkennen sey, und falls sie dies dafür halten, das Erkenntniß selbst abzufassen, sonst aber die Acten des Endes unverzüglich an den Criminal-Senat unseres Collegii einzusenden. Für eine mäßige körperliche Züchtigung ist übrigens diejenige zu achten, welche die Zahl von 25 Peitschen- oder Ruthenhieben nicht übersteigt.

Hamm, den 31. Oktober 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Zufolge Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Justitz-Ministers vom 17. v. M. ist der bisher bei dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Naumburg angestellte Assessor, Herr Heinrich Wilhelm Hassel, zum Rath bei dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte hieselbst ernannt worden. N. 843. Personal-Chronik.

Hamm, den 4. November 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Sämmtliche in unserm Departement befindliche Justitz-Beamte, Patrimonial-Richter und städtische Justiziarien werden hierdurch aufgefordert, die, wegen der stattgefundenen Untersuchungen in Gemäßheit der Hofgerichtlichen Verfügung vom 3. September 1821. alljährlich dahier einzureichenden Uebersichten für das zu Ende gehende Jahr 1823. ganz unfehlbar bis zum 5. k. Monats Dezember anher zu befördern, widrigenfalls dieselben auf Kosten der säumigen Behörden durch besondere Boten sofort abgeholt werden sollen. N. 844. Uebersichten über vorkommende gerichtliche Untersuchungen u. Ehescheidungen.

In diese Uebersichten sind weder diejenigen Fälle, welche zur Entscheidung vor die unterzeichnete Stelle gehörten, und worin die Untergerichte bloß die General-Untersuchung geführt, auch die Acten eingereicht haben, noch diejenigen aufzunehmen, welche weder peinliche noch fiskalische Untersuchungen unterstellen, sondern bloß zu einer geringen Rüge geeignet sind: z. B. Wald- und Hudefrevel, kleine Beschädigungen am Eigenthum, Injurien, Contraventions- und Defraudations-Sachen u. s. w. Sodann werden die vorgedachten Justiz-Stellen ferner hierdurch angewiesen, die wegen der in ihrem Bezirke stattgefundenen Ehescheidungen pro 1823. an, anzufertigenden Tabellen bis zum 5. k. M. Dezember bei Vermeidung des oben angedrohten Nachtheils ebenfalls unfehlbar anher gelangen zu lassen, und darin zu bemerken, ob die Ehe unter Städtern oder Landleuten getrennt und aus welchen Ursachen auf Ehescheidung erkannt worden sey.

Arnsberg, den 3. November 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

Die hochlöbl. General-Commission zu Münster hat vermöge des Rescripts vom 14. v. M. und auf den Antrag des Herrn Loebecke, Eigenthümers des adelichen Guts Edelburg, dem Unterzeichneten die Auseinandersetzung mit dem Oekonomen Schulte zu Mesterscheid in der Magistratur Hemern, Kreis und Gerichts Iserlohn, Regierungsbezirks Arnsberg, wegen der beiderseitigen auf dem Schulten Hofe ruhenden rechtlichen Verhältnisse aufgetragen. B. 1 N. 845. Auseinandersetzung zwischen C. H. Loebecke u. dem Schulte zu Mesterscheid.

Es werden daher alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekante Theilnehmer, diejenigen, welche sonst bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu ha-

ben vermeinen, und insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigte des betheiligten Guts hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, oder spätestens in dem

auf den 22. Dezember Vormittags 9 Uhr

an der Behausung des Unterzeichneten angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, ohne daß ihre, auf vermeinte Verletzung oder sonstige Gegenstände gerichtete Einreden beachtet werden. Iserlohn, den 5. November 1823.

Der Spezial-Commissar Lecke.

N. 846.
Empfangstage beim Rentamte Mülheim pro Martini 1823.

Zur Erhebung der p. Martini 1823. an das Königl. Rentamt Mülheim schuldigen Frucht- und Geldgefälle werden hiemit folgende Tage festgesetzt:

1. bei der Receptur zu Mülheim,
Montag und Dienstag in jeder Woche vom 11. d. M. an bis Ende März 1824. ausschließlich der Feiertage;

2. bei der Receptur zu Rüthen,
der 11. Dezember d. J. — der 8. und 9. Januar 1824.
der 12. und 13. Februar 1824. — der 11. und 12. März 1824.

Die Herren Burgermeister und Schultheißen in den Aemtern Belecke und Rüthen werden ersucht, diese Empfangstage baldest zur Kenntniß der Debenten zu bringen. Mülheim an der Möhne, den 4. November 1823.

K. P. Rentamt.

N. 847.
Verpachtung der Domanialwiesen bei Mülheim.

Die unterm 2? September d. J. geschehene Verpachtung der hiesigen Domanial-Wiesen ist von hochlöblicher Regierung nur hinsichtlich derjenigen Stücke genehmigt worden, wofür die vorige Pacht oder mehr geboten ist, für die übrigen Stücke aber eine neue Verpachtung verordnet worden.

Es wird hiezu Termin auf Freitag den 28. d. M. Morgens 1? Uhr bestimmt, in welchem sich die Pachtliebhaber auf der Rentamtsstube einfinden wollen. Mülheim an der Möhne, den 6. November 1823.

K. P. Rentamt.

Der

Der hierunter beschriebene Unteroffizier Friedrich Silbach aus Lennep, Regierungs-Bezirks Dusseldorf, ist am 28. d. M. aus seinem Garnison-Orte Cöln entwichen. N. 848. Steckbrief hinter F. Silbach.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Commandeur des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Geburtsort Lennep, Vaterland Preußen, Religion evangelisch, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich, Haare braun, Augen blau, Nase mittelmäßig, Mund breit, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe roth, Statur ordinair.— Bekleidung: eine Montirung vom Regiment, eine graue Tuchhose, Czakot nebst Ueberzug, Faschienenmesser nebst Gehenke, eine Feldmütze und Halbstiefeln.

Der hierunter beschriebene Füsilier Conrad Brox aus Twisteden, Kreis Geldern, Regierungsbezirks Düsseldorf, ist am 29. v. M. vom 17. Infanterie-Regiment aus seinem Garnisonorte Wesel entwichen, und hat sich der Entwendung von 64 Rthlr. verdächtig gemacht. N. 849. Steckbrief hinter C. Brox.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Commandeur des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 1. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Geburtsort Twisteden, Vaterland Preußen, Religion katholisch, Stand Füsilier, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich, Haare röthlich, Stirn flach, Augenbraunen röthlich, Augen groß und grau, Nase klein und spitz, Mund gewöhnlich, Bart roth, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund.— Bekleidung: blaue Mütze, blaue tuchene Jacke mit 2 Reihen Knöpfe und hellblaue Achselklappen mit N. 17 von rother Schnur, graue Tuchhosen mit rother Nath und Halbstiefeln.

N. 850. Steckbrief hinter J. Hutmacher.

Der hierunter beschriebene detenirte Jacob Hutmacher aus Crefeld, Regierungsbezirks Düsseldorf, ist am 27. v. M. aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Direktion der gedachten Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 2. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Geburtsort Crefeld, Vaterland Preußen, Alter 15 Jahr, Größe 4 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase breit, Mund ordinair, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund. — Bekleidung: leinene Jacke, dergleichen Hosen, lederne Schuhe, doch ohne Kopfbedeckung.

N. 851. Steckbrief hinter D. Joergens.

Der hierunter beschriebene Musquetier Daniel Joergens aus Wald, Kreis Solingen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, ist am 28. v. M. vom 25. Infanterie-Regiment aus seinem Garnison-Orte Mainz entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Commandeur gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 5. November 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Geburtsort Wald, Vaterland Preußen, Religion evangelisch, Stand Musquetier, Alter 22 Jahr 7 Monat, Größe 5 Fuß 9 Zoll 2 Strich, Haare roth, Stirn hoch, Augen grau, Nase rund, Mund gewöhnlich, Bart roth und wenig, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß mit Sommerflecken.— Bekleidung: blaue Dienstjacke, graue Diensthose, blaue Dienstmütze und Halbstiefeln.

N. 852. Verkauf d. Landheege am Ermelskopfe bei Deutz.

Das bei dem Dorfe Hainchen gelegene Königliche Forstgrundstück, genannt die Landheege am Ermelskopf, welches 20 Morgen groß, und zum Theil mit Eichen- und Birkenschlagholz bestanden ist, soll Dienstag den 25. November d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Hause des Gastwirths Herrn Klein zu Deutz zum Verkauf nach dem Meistgebot öffentlich ausgestellt werden.

Es wird dieses hierdurch mit der Bemerkung zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die Verkaufsbedingungen, von heute an, bei dem Königlichen Rentamte zu Netphen, und bei dem Königlichen Oberförster, Herrn Klein zu Hainchen, zur Einsicht offen liegen. Siegen, den 12. Oktober 1823.

Der K. Forstmeister das.

N. 853. Holzverkäufe im Forstrevier Himmelpforten.

Zum Verkauf aufs Meistgebot werden ausgesetzt:

1) den 20. November im Himmelpfortner Walde: 800 Cubikfuß eichen Bau- und 100 Klafter eichen Brenn-Holz;
2) den 21. November im Raulfwalde: 400 Cubikfuß eichen Bau- und 80 Klafter dito Brennholz;
3) den 22. November im Moßfelder Walde: 640 Cubikfuß eichen Bau- und 100 Klafter dito Brennholz.

Die Zusammenkunft ist am 1. Tage zu Himmelpforten, am 2. bei der Wohnung des Waldwärters Pieper unweit Füchten, und am 3. zu Moßfelde, jedesmal des Morgens 10 Uhr. Arnsberg, den 12. November 1823.

Der Forstinspector das.

N. 854. Diebstahl zu Büderich.

Dem Colonen Loof in Büderich sind in der Nacht vom 2. auf den 3. dieses folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) drei Frauenhemder;— 2) vier Bett-Tücher;— 3) eine Frauenmütze;— 4) ein Frauentuch von Baumwolle;— 5) ein Paar Kinderschuhe;— 6) drei leinene Strümpfe;— 7) ein Stück flächsen Garn und 8) achtzehn Bind Zwirn.

Warnend vor den Ankauf dieser Sachen fordern wir jedermann auf, die auf die Entdeckung des Thäters sich beziehenden Umstände der Ortsbehörde oder unterzeichnetem Justizamte anzuzeigen. Werl, den 6. Oktober 1823.

Königlich Preußisches Justizamt.

N. 855. Diebstahl zu Büderich.

In der Nacht vom 2. auf den 3. dieses sind dem Colonen Leistenschneider in Büderich folgende Sachen mittelst Eröffnung des Küchenfensters entwendet worden:

1) ein ordinaires Stück Leinwand, ungefähr 8 Ellen haltend;— 2) ein Stück dito 24 Ellen haltend;— 3) ein Stück dito ebenfalls 24 Ellen haltend:— 4) ein dito 13 Ellen haltend;— 5) ein Stück 8 bis 9 Ellen haltend, ge-

streiften Drill zu Tischtüchern;— 6) ein Stück Leinwand ungefähr 13 Ellen haltend;— 7) ein Stück dito 23½ Elle haltend;— 8) ein kleines Restchen Leinwand.

Von dem gestohlnen Leinwande sind indeß bei einer geschehenen Haussuchung in der Wohnung des Kötters Beermann zu Wickede die sub N. 6, 7 und 8 bezeichneten Stücke wieder aufgefunden worden.

Warnend vor dem Ankaufe der übrigen hier bemerkten Sachen fordern wir jedermann auf, dasjenige, was in Hinsicht der Thäter, so wie zur Benutzung bei der bereits eingeleiteten Untersuchung ihnen bekannt seye oder etwa werden möchte, der Ortsbehörde oder hiesigem Justitzamte zur Kunde zu bringen.

Werl, den 9. Oktober 1823.

Königlich Preußisches Justitzamt.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

Statt der bisherigen Gemeinderäthe in der Bürgermeisterei Hoerde nemlich:

1) Echterhoff in Rüdinghausen,
2) Sträter zu Brünninghausen,
3) Bramkamp zu Menglinghausen,
4) Dieckerhoff in Hoerde und
5) Jacobs genannt Storck zu Lütgenholthausen

sind

ad 1) der Colon Wilhelm Lübbert gnt. Drees zu Brunebeck,
„ 2) „ „ Schulte zu Renninghausen,
„ 3) „ „ Brandhoff zu Menglinghausen,
„ 4) „ Kaufmann Eberhard Möllmann zu Hoerde und
„ 5) „ Colon Frieg zu Löttringhausen wiederum als Gemeinderäthe angestellt.

Ferner ist an die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Baunscheid zu Dahl, Bürgermeisterei Breckerfeld, der Landwirth Christoph Beenscheid zum Ambrock als Gemeinderath angestellt.

Der Pfarramts-Candidat Diedrich Wilhelm Albert aus Witten ist zum evangelischen Pfarrer in Stiepel, und der Schulvikar Fr. Ekel zu Lütgendortmund zum katholischen Pfarrer in Schwelm ernannt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 47.

Arnsberg, den 22. November 1823.

Zur Erleichterung des Wechsel-Verkehrs in den Westfälischen Provinzen ist beschlossen worden, daß auch Wechsel-Formulare in blanco und ohne daß die Summe, auf welche der Wechsel lautet, bestimmt und mit Buchstaben ausgefüllt ist, jedoch nur bei den mit einen trokenen Wechselstempel versehenen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, zur Wechselstempelung vorgelegt und gestempelt werden können, wenn die Formulare von der Beschaffenheit sind, daß sie oben einen, mit gedruckten oder eingepreßten engen und feinen Linien versehenen Raum, z. B. in folgender Art: N. 856. Zulässigkeit der Wechselstempelung in blanco.

enthalten, in welchen die Worte:

Wechsel von Zweihundert Thalern und d'runter
oder: Wechsel von Vierhundert Thalern und d'runter
" Wechsel von Sechshundert Thalern und d'runter
" Wechsel von Achthundert Thalern und d'runter
" Wechsel von Tausend Thalern und d'runter

deutlich und ohne daß etwas darin radirt oder verändert sey, mit Buchstaben, welche wenigstens von **einer** Linie durchschnitten werden, eingedruckt oder eingeschrieben sind z. B.

Wechsel von Zweihundert Thalern und d'runter

Dergleichen Wechsel-Formulare, jedoch nicht über den Betrag von 1000 Rt. hinaus, werden alsdann in gewöhnlicher Art mit dem, dem angegebenen höchsten Satze entsprechenden Stempel versehen, und der Betrag dafür entrichtet, und bleibt

es den Kaufleuten überlassen, sie auf eine beliebige Summe, von dem angegebenen höchsten oder einem mindern Betrage, auszufüllen.

Ueberschreitet jedoch die Summe, auf welche der Wechsel ausgefüllt wird, den oben angegebenen höchsten Betrag, so tritt die Defraudations-Strafe ein.

Die Stempelung solcher Formulare kann jedoch nur von den dazu befugten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern geschehen, wenn sie mit dem vorschriftsmäßigen Wechsel-Stempel wirklich versehen sind. Münster, den 6. Oktober 1823,

Königl. Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

N. 857. Executive Beitreibung der Steuern Domainen und Forstgefälle.

Sämmtliche Gerichts-Behörden im Departement der unterzeichneten Stelle werden auf den Inhalt des, von der hiesigen Königlichen Regierung unterm 16. v. M. wegen executivischer Beitreibung der Steuern, Domainen- und Forst-Gefälle erlassenen Regulativs (Amtsblatt Stück 42.) mit der Aufforderung hinverwiesen, sich darnach pünktlich zu achten, und sich vom 1. Januar künftigen Jahrs an aller weitern gerichtlichen Einmischung bei dem gewöhnlichen Executions-Verfahren gegen die Debenten landesherrlicher Abgaben zu enthalten.

Arnsberg, den 7. November 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 858. Zweck und Verfahren des K. Banco-Comtoirs zu Münster.

Da der Zweck des hiesigen Königl. Banco-Comtoirs und das im Verkehr mit demselben stattfindende Verfahren in hiesiger Provinz noch nicht allgemein genug bekannt zu seyn scheint, so finden wir uns veranlaßt, darüber Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Bank rechnet bei ihrem Geld-Verkehr nach dem Decimal-System, folglich müssen alle Kapitals-Ein- und Auszahlungen in Summen bestehen, welche, mit 10 dividirt, keinen Rest lassen.

§. 2.

Sie nimmt kein Darlehn unter 50 Rtlr. und giebt keins unter 500 Rtlr.

§. 3.

Die in der Bank befindlichen Gelder können nicht mit Arrest belegt werden.

§. 4.

Die Darlehne an die Bank betreffend.

Das ihr zu gebende Darlehn muß entweder in Preuß. Silber-Courant, oder in Pistolen und Dukaten bestehen. Jene werden zu fünf Rthlr., diese zu 2¾ Rthlr. angenommen und gegeben, müssen aber vollwichtig seyn.

§. 5.

Ertheilung der Interims-Scheine darüber und Eintauschung derselben gegen förmliche Banco-Obligationen.

Der Darleiher erhält über die eingezahlte, oder mit der Post übersandte, Summe von dem Comtoir einen Interims-Schein, in der Folge aber eine förmliche, von der Haupt-Banque in Berlin und deren Chef-Präsidenten ausgestellte Banco-Obligation, welche ihm jedoch nur gegen Zurückgabe des quittirten Interimsscheines ausgehändiget werden kann. Ist der Interimsschein verloren gegangen, so muß er förmlich mortifizirt und das Mortifications-Erkenntniß dem Comtoir eingereicht werden.

§. 6.

Welche Zinsen dafür gezahlt werden.

Gelder der Unmündigen und Blödsinnigen, wovon die Eltern nicht die Nutznießung ziehen, werden mit drei pro Cent — Gelder, welche den Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Concursmassen gehören, so wie solche, worüber ein Prozeß obschwebet, werden mit zwei und einem halben pro Cent, alle übrigen, zu diesen beiden Kategorien nicht gehörigen Gelder dagegen nur mit zwei pro Cent verzinset.

§. 7.

Die Berechtigung zum höhern oder höchsten Zinsfuß muß von Privat-Personen nachgewiesen werden.

Werden die auf den höhern und höchsten Zinsfuß Anspruch habenden Gelder nicht von einer öffentlichen Anstalt oder Behörde, sondern von einer Privat-Person eingezahlt, so muß ihre Berechtigung dazu durch glaubhafte Atteste nachgewiesen werden.

§. 8.

Was bei Kündigung der Bank-Obligationen zu beobachten und in welcher Art zu quittiren ist.

Das der Bank gegebene Darlehn kann, nach erfolgter achttägiger Aufkündigung, ganz oder theilweise zurückgefordert werden. Im erstern Falle wird die Quittung über Kapital und Zinsen auf die weiße Seite der Obligation gesetzt, im letztern Falle auf einen besondern ungestempelten Bogen über die Theilzahlung des Kapitals und der sämmtlichen Zinsen vom ganzen Capital ausgefertigt, und diese besondere Quittung mit der Obligation selbst eingereicht, damit auf letzterer die geleistete Kapitals-Abschlags- und Zinsen-Zahlung bemerkt und alsdann zurückgegeben werden kann.

§. 9.

Was bei Berechnung und Erhebung der Zinsen zu beobachten und bei jeder Quittung nicht aus der Acht zu lassen ist.

Nur in diesen beiden Fällen werden die Zinsen bis zum Tage der gelei-

steten Capitals-Zahlung berechnet, bei dieser Berechnung der Monat zu 30 Tage angenommen, der Ein- und Auszahlungstag aber fortgelassen.

§. 10.

Zur Erhebung der Zinsen allein, welche nur halbjährig gezahlt werden, ist die Einreichung einer auf ungestempeltem Papier ausgefertigten Quittung und die Vorzeigung der Original Banco-Obligation erforderlich, weil auf dieser die Zinsen-Zahlung ebenfalls von Seiten der Bank vermerkt werden muß.

§. 11.

Jede Quittung muß die gezahlte Summe mit Zahlen und Buchstaben ausdrücken, den Buchstaben und die Nummer der Obligation allegiren, von dem Aussteller unterzeichnet und mit Beidrückung seines Pettschaftes, oder Amtssiegels, beglaubiget werden.

§. 12.

Unter welcher Bedingung die Bezahlung einer Banco-Obligation von einem Comtoir gefordert werden kann, welches das Darlehn nicht erhalten hat.

Zinsen können sowohl in Berlin von der Haupt-Banque, als auch an jedem Orte wo sich ein Banco-Comptoir befindet, gefordert werden; wenn aber die Zurückzahlung eines Kapitals von einem Comtoir verlangt wird, welches das Darlehn nicht erhalten hat, so wird, nach Verhältniß der Entfernung dieses Comtoirs von demjenigen, welches das Darlehn erhalten, eine angemessene Provision berechnet.

§. 13.

Die Darlehen von der Bank betreffend.

Darlehne gegen Unterpfand giebt die Bank zu den gesetzlichen Zinsen, jedoch, wie es ihr Wesen mit sich bringt, nur auf kurze Fristen. Die Zinsen werden daher auch in Voraus bezahlt.

§. 14.

Von den Darlehnen auf Unterpfand.

Als Unterpfand werden angenommen: hier nicht coursirende Gold- und Silbermünzen, goldene und silberne Geschirre, Gold und Silber in Barren, alle inländische Staatspapiere, wie auch landständische Obligationen, Kaufmanns-Waaren, welche dem Verderben nicht ausgesetzt sind. Manufactur- und Fabrik-Waaren, so wie alle rothe Weine, werden ohne Ausnahme nicht angenommen.

Körperliche Uebergabe des Unterpfandes.

Die Uebergabe des Unterpfandes muß in der Regel körperlich erfolgen, kann aber auch, nach dem Gutbefinden der Bank, symbolisch vollzogen werden, letzteres jedoch nur bei Waaren statt finden.

§. 16.

Symbolische Uebergabe.

Die symbolische Uebergabe kann vollzogen werden und zwar in Beziehung

auf die in Privat-Räumen, Speichern, Kellern und sonstigen Behältnissen befindliche Waaren, durch Ueberlieferung der dazu gehörigen Schlüssel, in Beziehung auf die in öffentlichen Waaren-Häusern und sonstigen Magazinen befindlichen Waaren dagegen durch die amtliche Bekanntmachung der erfolgten Verpfändung von Seiten der Bank an diejenigen vereideten Beamten, welchen die specielle Aufsicht über diese Waarenhäuser und Magazine anvertraut worden ist. Welche Sicherheits-Maaßregeln sonst noch zu treffen sind, ist dem Ermessen der Bank überlassen.

§. 17.

Lombard-Wechsel.

Das Pfandgeschäft selbst wird von Seiten des Schuldners und Pfandgebers durch Ausstellung eines Wechsels in vorgeschriebener Form, und von Seiten der Bank durch Eintragung dieses Wechsels in die Pfand- oder Lombards-Bücher vollzogen. Es bedarf keiner weitern Formalität.

§. 18.

Pfand-Schein.

Der Pfandgeber erhält über die solchergestalt der Bank verpfändeten Gegenstände einen von dieser ausgefertigten Pfandschein, welcher mit derselben Nummer versehen ist, unter welcher das Pfandgeschäft in dem Pfand- oder Lombards-Buch eingetragen worden, und der sorgfältig aufbewahrt, falls er aber dennoch verloren gehen sollte, vom Pfandgeber auf dessen Kosten gerichtlich mortificirt werden muß.

§. 19.

Verkauf des Unterpfandes.

Wird das Unterpfand am Verfalltage des Pfand- oder Lombards-Wechsels nicht eingelöset, so ist die Bank befugt und verpflichtet, zum öffentlichen Verkauf des Unterpfandes zu schreiten, sich daraus an Capital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen und den etwaigen Ueberschuß der Kaufgelder so lange ad depositum zu behalten, bis ihr der Pfandschein zurückgeliefert worden ist.

Im übrigen wird auf das Bank-Reglement vom 29. Oktober 1766. und die Verordnung vom 3 November 1817. verwiesen.

Münster, den 1. November 1823.

Königliches Banco-Comtoir.

Den Prästantiarien des Königl. Rentamts Arnsberg gereicht zur Nachricht, daß zum Empfange der für das Jahr 1823. erfallenen Geld- und Frucht-Pächte nachbenannte Tage festgesetzt sind: N. 519. Empfangstage beim Rentamt Arnsberg.

I. Zu Arnsberg

der 10. 11. 12. Dezember 1823. der 21. 22. 23. 24. Januar 1824.
der 25. 26. 27. 28. Februar 1824. der 15. 16. 17. 18. März 1824.

II. Zu Himmelpforten

der 1. Dezember 1823. der 8. 9. Januar 1824.
der 9. 10. Februar 1824. der 11. 12. März 1824.

III. Zu Menden

der 5. 6. Dezember 1823. der 16. 17. Januar 1824.
der 16. 17. Februar 1824. der 26. 27. März 1824.

IV. Zu Werl

der 2. 3. 4. Dezember 1823. der 13. 14. 15. Januar 1824.
der 11. 12. 13. 14. Februar 1824. der 22. 23. 24. März 1824.

Arnsberg, den 14. November 1823. K. Rentamt das.

N. 860. Empfangstage beim Rentamt Hagen.

Zum Empfang der Martini fällig gewordenen Geld- und Fruchtgefälle wird für das Amt Balve vorläufig ein Termin auf den 1. 2. und 3. Dezember d. J. angesetzt und dies den Leistungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieser Empfang zu Balve an gewöhnlicher Stelle statt finden wird.

Hagen, den 12. November 1823. Der Domainen-Rentmeister das.

N. 861. Holzverkauf im Forstrevier Obereimer.

Das in der Niedereimer Mark, den Distrikten Scharfenberg und Kampraden, vorräthige buchen Klafterholz soll Dienstag den 2. Dezember Vormittags 10 Uhr in kleinen Parthien meistbietend verkauft werden. Die Zusammenkunft ist bei dem Wegegelderheber Görz zu Niedereimer.

Arnsberg, den 19. November 1823.

Der Forstinspector das.

N. 862. Steckbrief hinter F. Andree.

Der unten näher bezeichnete Drechsler-Geselle Friedrich Andree von Trarbach, welcher beschuldigt ist, seinen Meister in Bernkastel bestohlen zu haben, hat sich seit der erhaltenen Vorladung auf flüchtigen Fuß gesetzt. Ich ersuche daher alle Justiz- und Polizei-Behörden ergebenst, auf dieses Individuum ein wachsames Auge zu haben, und mir dasselbe im Betretungsfalle gefälligst vorführen zu lassen. Simmern, den 11. November 1823.

Der K. Untersuchungs-Richter. Günther.

Person-Beschreibung.

Der Drechslergeselle Friedrich Andree ist 21 Jahr alt, evangelischer Religion, gebürtig aus Trarbach an der Mosel, und circa fünf Fuß groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, bräunliche Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, heranwachsenden Bart, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist gesetzter Statur.

Aus der Wohnung des Predigers Ostendorf zu Vollmarstein, Gerichtsbezirks Schwelm, sind in der Nacht vom 18. auf den 19. v. M. folgende Gegenstände gewaltsamer Weise gestohlen worden: N. 863 Diebstahl zu Vollmarstein.

1) ein hölzerner mit Silber beschlagener Pfeifenkopf nebst Rohr;— 2) ein zinnener Löffel;— 3) ein zinnenes Milchlöffelchen;— 4) ein silberner Strickring, gez. H, O.;— 5) eine silberne Krampe von einem Frauenzimmer-Ueberrock;— 6) eine schwarze tuchene Kappe mit lederuem Schirm;— 7) ¾ Ellen schwarzen Sammet;— 8) ein seidenes Beutelchen mit etwa einen bis zwei Reichsthalern Geld;— 9) ein Strickbeutel, worin sich ein weißes Taschentuch und ein Paar grüne lederne Handschuh befand;— 10) ein schwarzer sammetner Strickbeutel;— 11) ein gelbes Frauenzimmer-Umschlagtuch;— 12) ein grünliches halbes Frauenzimmer-Halstuch;— 13) ein Mannshalstuch;— 14) ein Taschentuch;— 15) ein Paar weiße lederne Handschuh;— 16) ein Paar grüne lederne Handschuh;— 17) ein Halskragen;— 18) ein Paar baumwollene Strümpfe gez. W. O. 1823.;— 19) ein Paar dito ohne Zeichen;— 20) ein Stück weißes Strumpfgarn;— 21) ein Kneuel blaues leinenes Garn;— 22) ein dito weißes baumwollenes Garn,— und 23) ein dito ganz feines baumwollenes Garn.

Jeder, der über den Thäter dieses Diebstahls oder die gestohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, davon entweder der Orts-polizei-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat sofort Anzeige zu machen.

Werden, den 18. Oktober 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 30. v. M. auf den 1. d. M. ist den Kaufleuten Mellinghaus und Langewiesche zu Schwelm aus deren Schreibstube mittelst Einbruchs Folgendes gestohlen worden: N. 864. Diebstahl zu Schwelm.

1) ungefähr 170 Rthlr. an baarem Gelde in verschiedenen Münzsorten, worunter als vorzüglich kenntlich a. ein Fünf-Frankenstück; b. zehn halbe französische Kronenthaler, und c. ein spanischer Dollar;
2) ungefähr 12 Pfund theils 3 und theils 4 dräthiger Strickfajet, von rother, violetter und schwarzer Farbe, und
3) zwei Fenster-Vorhänge von baumwollenem Zeuge.

Jeder wird aufgefordert, alle ihm bekannt werdende, oder etwa schon bekannt gewordene Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienen können, entweder der Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 23. Oktober 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 865. Verkaufspreise d. nothwendigen Lebensmittel für den Monat Oktober 1823.

Uebersicht

der im Monat Oktober 1823. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise: Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Brod-Preise: Schwarzbrod das Pfd.		Weißbrod 4 Loth		Fleisch-Preise: Rindfleisch das Pfd.		Hammelfleisch das Pfd.		Schweinefleisch das Pfd.		Kalbfleisch das Pfd.	
	Preußisch Maaß und Gewicht																							
	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	d.
Altena	2	—	-	1	8	-	1	2	-	-	25	-	-	6	-	3	2	-	2	-	2	6	1	2
Arnsberg	1	18	-	1	4	-	1	—	-	-	15	-	-	$6\frac{1}{3}$	-	$2\frac{6}{7}$	2	5	2	5	3	2	2	2
Berlenburg	1	24	-	1	8	-	-	24	-	-	18	-	-	7	-	3	2	2	2	2	2	7	1	-
Bochum	1	26	-	1	1	-	-	24	-	-	18	-	-	5	-	$1\frac{3}{4}$	1	8	1	8	2	10	-	8
Brilon	1	15	-	-	26	-	-	21	6	-	10	-	-	8	-	—	1	10	-	-	3	4	-	-
Dortmund	1	17	4	-	27	-	-	27	6	-	15	9	-	6	-	3	2	4	2	-	2	9	-	-
Hamm	1	7	11	-	28	10	-	25	-	-	15	9	-	7	-	2	2	3	2	-	2	8	2	5
Hagen	1	24	1	1	4	4	-	28	9	-	18	-	-	4	-	4	2	-	2	-	-	-	2	-
Iserlohn	2	10	-	1	17	6	1	20	-	-	17	6	1	—	-	—	2	2	2	2	2	-	2	-
Lippstadt	1	15	-	1	—	-	-	22	6	-	15	-	-	$5\frac{1}{6}$	-	2	2	-	1	7	2	6	1	10
Meschede	1	13	$4\frac{4}{5}$	-	29	$2\frac{2}{3}$	-	25	$7\frac{1}{2}$	-	15	-	-	6	-	—	1	5	-	-	2	8	1	4
Olpe	1	24	-	1	8	-	1	—	$9\frac{1}{3}$	-	13	9	-	$5\frac{3}{4}$	-	$2\frac{1}{2}$	1	$6\frac{6}{13}$	1	$1\frac{11}{13}$	-	-	1	-
Siegen	-	—	-	1	13	-	1	10	-	-	15	-	-	8	-	—	2	6	2	-	2	6	1	3
Soest	1	12	6	1	—	-	-	24	-	-	14	3	-	$4\frac{7}{8}$	-	$2\frac{2}{9}$	1	10	1	6	2	5	1	10
Durchschnitts Preis —	1	20	$6\frac{4}{11}$	1	3	11	-	28	$11\frac{2}{11}$	-	16	$1\frac{1}{7}$	-	$6\frac{1}{2}$	—	$2\frac{3}{4}$	2	$\frac{1}{7}$	1	$10\frac{2}{3}$	2	$7\frac{7}{13}$	1	$6\frac{2}{3}$

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 10. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 48.

Arnsberg, den 29. November 1823.

Des Königs Majestät haben die Annahme und das Tragen des sogenannten Ordens vom heiligen Grabe, oder der Kreuzherren vom heiligen Grabe zu Jerusalem, in Allerhöchstdero Staaten mittelst Kabinetsorder vom 24. Oktober d. J. zu untersagen geruhet, welches hiermit zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird. Münster, den 18. November 1823.

N. 866. Verbot der Annahme des soz. Ordens vom heil. Grabe.

Königlich Preußisches Ober-Präsidium.

Auf eine Anfrage der Königl. Regierung zu Potsdam, wie es mit Anwendung des Stempels auf Bau-Entreprise-Contracte gehalten werden solle? ist folgende, uns zur Nachachtung mitgetheilte Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministerii zu Berlin vom 8. d. M. erfolgt.

N. 867. Anwendung des Stempels bei Bau-Entreprise-Contracten.

Wenn ein Bau-Entreprise-Contract gleichzeitig die Lieferung der Baumaterialien in sich schließt, so kann er in Bezug auf den dazu zu verwendenden Stempel freilich nicht, wie ein Lieferungs-Kontract allein behandelt und von der dem Entrepreneur für das Werk und die Materialien bedungenen Summe der Stempel im Ganzen mit $\frac{1}{3}$ proCent berechnet werden. Eben so unrichtig aber würde es seyn, wenn man einen solchen Contract allein nur mit dem Stempel von 15 Sgr. belegen wollte, da die dem Stempeltarif vorangehende allgemeine Vorschrift N. 1. ausdrücklich besagt, daß wenn eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände betrifft, der Betrag des Stempels für jedes einzelne Geschäft besonders zu berechnen und die Verhandlung mit der Summe dieser Beträge zusammen genommen zu bele-

gen sey. Nach dem Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 11. §. 926. ist es aber kein nothwendiges Erforderniß eines Bau-Entreprise-Contracts, daß der Unternehmer eines Baues auch die Materialien dazu liefert. Tritt also eine solche Lieferung hinzu, so ist alsdann zugleich ein im Stempeltarif ausdrücklich besteuerter Lieferungs-Contract vorhanden, weshalb dem 15 Sgr. Stempel für das Entreprise-Geschäft noch der Stempel zu ⅓ proCent von dem Lieferungspreise der Materialien zuzurechnen ist.

Der Königl. Regierung wird dies auf den Bericht vom 29. v. M. mit dem Bemerken erwiedert, wie es auf den Umstand, daß der Bau-Entrepreneur zu den Verträgen mit denjenigen, von welchen er sich die Materialien liefern läßt, abermals Stempelpapier gebrauchen, mithin den Stempel doppelt erlegen muß, hierbei nicht ankommen kann, indem dies überall statt hat, wo Unter-Lieferanten eintreten.]

Berlin, den 8. November 1823.

Finanz-Ministerium.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Sämtliche Landräthe und Baubeamte werden von dieser Ministerial-Bestimmung zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, sich hiernach von jetzt an bei Abschließung der Bau-Contracte genau zu achten. Damit übrigens in den aufgestellten Bauanschlägen der Betrag des reinen Arbeitslohns und der Materialien-Anlieferung sogleich zu übersehen ist, so muß hierüber am Schluß der Anschläge eine genaue Aufstellung gemacht werden. Arnsberg, den 15. November 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 868. Tragen des Posthorns von den Postillons im Dienste.

Nachdem das Königliche General-Postamt in Erfahrung gebracht, daß die Postillons, besonders in den Rhein-Provinzen, es häufig unterlassen, bei Beförderung der ordinairen Posten und Extraposten das Horn zu führen, hat dasselbe, um solcher Unordnung zu steuern, angeordnet, daß jeder Postillon, der im Dienst ohne Posthorn betroffen wird, für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von 15 Sgr. erlegen soll.

Da eine fortwährende Aufsicht hierauf nothwendig ist, aber von Seiten der Postbehörden nicht geleistet werden kann; so wird in Gemäßheit der, nach dem Antrage des Königlichen General-Postamts von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei unterm 12. v. M. erlassenen Verfügung, die Königliche Gendarmerie aufgefordert, auf die Postillons aufmerksam zu seyn, und, wenn sie einen solchen unterweges im Dienst ohne Posthorn antrifft, ihn der nächsten Post-

Anstalt anzuzeigen. Die Postämter sind von der ihnen vorgesetzten Behörde angewiesen, die von dem Postillon wegen Nichtführung des Posthorns zu erlegende Geldstrafe dem anzeigenden Gendarmen auf der Stelle auszuzahlen.

Arnsberg, den 13. November 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 869. Halten der Hunde und Behandlung der von denselben verletzten Menschen.

Verschiedene Anzeigen der Kreis-Behörden und Medicinal-Beamten, wegen des aus der großen Anzahl der Hunde für Gesundheit und Leben entstehenden Nachtheils, veranlassen uns, die bestehenden Vorschriften, das Halten der Hunde und die Behandlung der von wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunden verletzten Menschen und Thiere betreffend, nämlich:

General-Verfügung der vormaligen Regierung des Herzogthums Westfalen vom 17. Juni 1810.

Regierungs-Verordnungen vom 11. Februar und 21. April 1812., im Arnsberger Intelligenzblatte desselben Jahrs, N. 17. und 38.

Königliches Edict vom 20. Februar 1797., publicirt den 15. April 1818., unter N. 252. des 26. Stücks des Amtsblatts desselben Jahrs.

Verfügung vom 25. Februar 1819. im Amtsblatte N. 198.

mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 15. Januar des vorigen Jahres im Amtsblatte N. 68. zur genauen Befolgung hiermit nochmals und mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, von Polizeiwegen die vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln nachdrücklich in Vollziehung zu setzen, bei jedem sich ergebenden Unglücksfalle dieser Art sofort eine strenge Untersuchung anzulegen und das Protokoll zur weitern Veranlassung einzusenden.

In dem 6ten Absatze der oben bemerkten Regierungs-Verordnung vom 11. Februar 1812. ist, hinsichtlich der ersten örtlichen Behandlung eines von einem wüthenden, oder der Wuth verdächtigen, Hunde verletzten Menschen, bis zur Ankunft des zur Uebernahme der Kur von der Polizei-Behörde zu requirirenden öffentlichen Arztes und Wundarztes, das Auswaschen der gebissenen Stellen mit **Lauge** im Allgemeinen empfohlen.

Die gute Wirkung dieses, den Aerzten längst bekannten, leicht zu beschaffenden und in der Anwendung einfachen Mittels, das überall und besonders bei den in mehreren Orten unsers Verwaltungs-Bezirks befindlichen Rettungs-Apparaten, öfters erneuert, stets vorräthig gehalten werden sollte, hat sich durch neue

Erfahrungen bestätigt, wie im nachfolgenden, aus der Prager=Zeitung in N. 128. der allgemeinen Preußischen Staatszeitung aufgenommenen Aufsatze gemeldet und derselbe zur Belehrung des Publikums hier mitgetheilt wird.

„Alle kaustischen Alkalien haben, nach den vielfältigen wiederholten Erfahrungen von Redi, Fontana, Mederer von Wuthwehr rc. rc., die Eigenschaft, das Hundsgift unschädlich zu machen.

„Die Lauge, mit welcher man die vergiftete Wunde eines tollen Hundsbisses auswaschen muß, darf nicht stärker seyn, als man sie im Munde halten kann; wenn man sie stärker anwendet, zieht sie, durch den Schmerz den sie an den Wund=Rändern erregt, dieselben zusammen, und hindert die Lauge, zwischen dieselben und in die Tiefe der Wunde einzudringen, und dort das Gift zu neutralisiren und zu zerstören.

„Es ist unglaublich, daß die herrlichen Versuche des Freiburger Professors Mederer von Wuthwehr, durch welche es erwiesen ist, daß das schnelle, wo möglich augenblickliche Auswaschen der, von einem tollen Hunde erhaltenen Wunde, mit gemeiner Lauge, so wie man sie bei jedem Seifensieder und auf den meisten Heerden immer vorräthig findet, in oben angegebener Stärke, das einzige sichere Mittel ist, diesen gefahrvollen Biß gänzlich unschädlich zu machen, so wenig bekannt und benutzt bleiben konnten.

„Würde man dieses Mittel gegen den tollen Hundsbiß überall öffentlich empfehlen und in den Schulen zur allgemeinen Kenntniß bringen, so würde manches Todes=Opfer dem Grabe entrissen.“

Arnsberg, den 21. November 1823.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 870. Empfehlung des Giftverkauf=Buches von Dr. Flittner.

Das von dem Königlichen Ober=Medicinal= und Sanitäts=Assessor Dr. Flittner zu Berlin in diesem Jahre zum Drucke beförderte vorschriftsmäßige Formular eines Giftverkauf=Buches enthält, außer dem gesetzlichen Schema, die Königlich Preußischen Verordnungen wegen Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte, ein Verzeichniß der Giftwaaren und heftig wirkenden Arzneien, und Formulare beim Giftverkaufe.

Der Gebrauch dieser Schrift, wovon das Exemplar in allen Buchhandlungen 15 Sgroschen kostet, ist zur Controllirung des Verkaufs von Giften als zweckmäßig anerkannt, und wird dieselbe daher den Apothekern und den zum Giftverkaufe authorisirten Personen in dem hiesigen Regierungs=Bezirke zu ihrer Erleichterung und eigenen Sicherheit um so mehr zur Anwendung empfohlen, da wir

verpflichtet sind, auf diesen Gewerb-Zweig unsere besondere Aufmerksamkeit zu richten, und in dieser Beziehung auch den Commissarien zur Visitation der Apotheken und Material-Handlungen aufgetragen ist, darauf sorgfältig zu sehen, daß die zum allgemeinen Besten desfalls erlassenen Vorschriften genau und überall gleichförmig beobachtet werden. Arnsberg, den 18 November 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 871. Amtsblätter für die Gendarmerie-Stationen.

Wir haben die Veranstaltung getroffen, daß, vom Anfange des nächsten Jahres an, jeder Gendarmerie-Station in dem Regierungs-Bezirke Arnsberg ein Frei-Exemplar unseres Amtsblattes, in den Kreisorten durch die landräthlichen Behörden und in den übrigen Orten durch die Bürgermeister oder Schultheißen, an welche jedes herauskommende Stück von hier aus expedirt wird, zugefertigt werden soll.

Die einzelnen Blätter sind, nach gemachtem Gebrauche an die genannten Verwaltungs-Beamten wieder abzugeben und von diesen aufzubewahren.
Arnsberg, den 18. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 872. 1) Allg. Haus- u. Kirchenkollecte zur Herstellung der Kirche zu Garlitz und 2) Evangel. Kirchenkollecte für die Schule und d. Waisenhaus zu Oels.

Es ist

1) von des Königs Majestät zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirche zu Garlitz bei Brandenburg eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollecte, und
2) vom Ministerio der geistlichen- rc. rc. Angelegenheiten zum Wiederaufbau der bei dem großen Brande zu Oels eingeäscherten Elementarschule und des Waisenhauses eine evangelische Kirchen-Kollecte

bewilligt worden.

Die Pfarrer aller Confessionen haben daher zur Abhaltung der erstern, und die evangelischen Geistlichen an einem andern Sonntage auch zur Erhebung der zweiten Kirchen-Kollecte, die Bürgermeister und Schultheißen aber zur Einsammlung der Haus-Kollecte das Erforderliche zu veranstalten und mit Einsendung der Erträge wie gewöhnlich zu verfahren.
Arnsberg, den 19. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 873. Steckbrief hinter A. Ohlmann.

Der hierunter beschriebene detenirte Andreas Ohlmann aus Crefeld, Regierungsbezirks Düsseldorf, ist am 12. d. M. aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Direktion der Anstalt abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 18. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Geburtsort Crefeld, Vaterland Preußen, Alter 11 Jahr. **Bekleidung:** leinene Kleider, und Holzschuhe.

N. 874. Form d. Schreiben an den Prov. Steuer-Director

Auf Veranlassung eines Schreibens des Herrn Provinzial-Steuer-Directors zu Münster werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements hierdurch angewiesen, in den Antwortschreiben an denselben die Expeditions-Nummer des betreffenden Schreibens anzugeben. Hamm, den 11. November 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 875. Die d. Gerichtspersonen von d. General-Commission zu Münster ertheilten Aufträge.

Sämmtliche Mitglieder der Gerichte des hiesigen Oberlandes-Gerichts-Departements werden hierdurch angewiesen, jeden von der Königl. General-Commission zu Münster erhaltenen Auftrag nicht allein ihrem Gerichts-Dirigenten, sondern auch dem Oberlandesgericht sofort anzuzeigen.

Uebrigens wird auch über die, bis jetzt von der genannten General-Commission erhaltenen Aufträge binnen 14 Tagen Anzeige erwartet.

Hamm, den 11. November 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

B 2

N. 876. Theilung d. Ostholzes bei Ardei.

Vermöge Auftrags der Königl. hochlöblichen General-Commission wird der Unterschriebene die von dem Friederich Schulze-Ardei, bei Unna, Kreises Hamm, in Antrag gebrachte Theilung und Hudebefreiung dessen Holzgrundes, das Ostholz genannt, vornehmen und ist zur Anmeldung aller Theilnahme-Rechte ein Termin auf

den 13. Dezember d. J. Nachmittags 1 Uhr

an der Behausung des Colonen Lange zu Ardei angesetzt worden, vor oder in welchem alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der eingeleiteten Separation ein Interesse haben möchten, insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen sich zu melden, und ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch zu erklären haben, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden die Se-

paration gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinerlei Einwendung dagegen, selbst nicht im Falle einer Verletzung, werden gehört werden.

Unna, den 13. Oktober 1823. Schütte, Assessor.

N. 877. Holzverkauf im Forstrevier Hirschberg.

In dem Gasthofe bei Herrn Müller hier werden dem Meistgebot ausgesetzt: den 13. k. M. 9 Uhr

a. 5 bis 800 Klafter buchen Brenn- und Kohlholz, die für das Jahr 1824 in dem Enster-Sondern gehauen werden sollen;

b. 200 Klafter buchen Brenn- und Kohlholz, die in der Wennemer Mark geschlagen werden.

Kaufliebhaber können bei dem Herrn Oberförster Dürrefeld das Weitere in Erfahrung bringen. Meschede, den 12. November 1823.

Der Forstinspector das.

N. 878. Wiesenverpachtung zu Bredelar.

Nachbenannte, zur Domaine Bredelar gehörige, in der Umgegend von Bredelar gelegene, Ende 1823. pachtlose Wiesen, als das sogenannte Himmelreich, eine Wiese ober dem Kemnerhof, sodann 65 Wiesen an dem Mengersenteich, im Pferdekamp, die Stuckewiesen, im Schaafbruch, in der Fettküche, im kalten Hillebrandt, am Schwickertsberg, im Pollgrund, im Abkiel, auf der Ah, am Brautlicht, endlich eine Wiese am Hammergraben und zwei Wiesen am Hüttengraben, sollen Dienstag den 9. Dezember d. J. auf 6 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Das Ausbieten geschieht auf der Rentamtsstube zu Bredelar und wird an vorbesagtem Tage Morgens 9 Uhr beginnen.

Meschede, den 18. November 1823. Der Domainen-Rentmeister das.

N. 879. Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten.

Nachbemerkte Holz-Quanta werden an den unten bestimmten Orten und Tagen versteigert:

1) Im Moßfelder Walde, District Leimenberg, am 5. Dezember d. J. Morgens 10 Uhr
   a. 800 Cubicfuß eichen Bau- b. 100 Klafter dito Brenn- und c. 85 Klafter gemischtes Schlagholz.
2) Im Günner Sondern und Günner Mark am 6. Dezember, Morgens 10 Uhr
   a. 320 Cubicfuß eichen Bau- und b. 94 Klafter dito Brennholz.
3) Im Schedaer Walde in den Districten Spitze und große Wand, am 12. und 13. Dezember, Morgens 10 Uhr
   a. 400 Cubicfuß eichen Bau- b. 58 Klafter dito Scheit- und Knüppelholz, und c. 792 Klafter gemischtes Schlagholz.

Arnsberg, den 25. November 1823. Der Forstinspector das.

N. 180. Fruchtpreise im Monat Oktober 1823.

Nachweisung

der im Monat Oktober 1823. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.
Hamm	1	7	11	-	28	10	-	25	-	-	15	9	-	—	-	-	12	6	-	15	-	4	15	—
Hattingen	1	26	-	1	3	-	-	29	-	-	20	-	-	29	-	-	10	6	-	18	-	5	—	—
Herdecke	1	23	$7\frac{1}{2}$	1	-	4	-	28	6	-	18	9	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Langschede	1	17	6	-	27	6	-	25	-	-	15	-	-	—	-	-	10	-	-	20	-	6	—	—
Lippstadt	1	15	-	1	—	-	-	22	6	-	15	-	-	—	-	-	7	6	-	16	3	5	—	—
Menden	1	24	$7\frac{1}{3}$	-	28	$1\frac{2}{3}$	-	25	5	-	15	$\frac{1}{4}$	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Meschede	1	13	$4\frac{2}{3}$	-	29	$2\frac{2}{3}$	-	25	$7\frac{1}{2}$	-	15	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Schwerte	1	18	-	-	27	9	-	26	6	-	29	4	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Siegen	-	—	-	1	13	-	1	10	-	-	15	-	-	—	-	-	—	-	1	—	-	6	5	—
Soest	1	12	6	1	—	-	-	24	-	-	14	3	-	—	-	-	10	-	-	17	6	5	—	—
Witten	1	16	11	-	28	8	1	—	1	-	16	8	-	28	1	-	10	-	-	17	-	5	—	—
Durchschnitts-Preis	1	13	$2\frac{7}{11}$	1	—	7	-	27	5	-	17	3	-	28	$6\frac{1}{2}$	-	10	1	-	19	$1\frac{2}{3}$	5	7	$1\frac{1}{7}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 49.

Arnsberg, den 6. Dezember 1823.

N. 881. Erziehungsgelder aus Staatsfonds.

Da aus der Bekanntmachung vom 18. April c. Amtsblatt 1823. N. 313. die irrige Folgerung gezogen ist, als wenn über das 15. Jahr hinaus Erziehungsgelder bewilligt würden, so wird sämmtlichen landräthlichen Behörden hierdurch bemerklich gemacht, daß dieselbe nur zur Absicht hatte, eine Norm zu geben, welche Söhne noch zu der in der älterlichen Erziehung und Pflege befindlichen, gesetzlich erforderlichen Siebenzahl gehörig zu betrachten, und in wie fern danach den Aeltern Ansprüche auf Erziehungsgelder für die Söhne unter 15 Jahren einzuräumen seyen.

Arnsberg, den 23. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 882. Jagdgewehre d. Versehen derselben mit ledernen Stein- oder Pfanndeckeln.

Zur Vorbeugung von manchen, bei dem Gebrauch der Jagdgewehre entstehenden Unglücksfällen, sind wir veranlaßt, hierdurch allgemein anzuordnen, daß Jedermann ohne Ausnahme bei Führung von Feuerwaffen, als Büchsen oder Flinten, dieselben mit ledernem Pfannendeckel, oder auch mit Steinfutter versehen haben muß, damit dadurch das unabsichtliche Losgehen der Gewehre verhindert wird.

Die Polizeibehörden und namentlich auch die Gendarmen werden hierdurch besonders angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge zu achten, im Unterlassungsfall aber den Dagegenhandelnden ohne Nachsicht zur Strafe, die hiermit auf Einen Thaler Pr. Cour. festgesetzt wird, der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen.

Dem Denuncianten wird die Hälfte dieser Strafe zu Theil, die andere Hälfte aber wird gleich den übrigen Polizeistrafen vereinnahmt und verwendet.

Arnsberg, den 13. November 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 883.
Aufforderung zur Anmeldung rc. d. Forderungen an die unter der vormals westfälischen Regierung aufgehobenen Zünfte und Innungen.

Durch den allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 31. Mai 1822. ist angeordnet worden, daß die feststehenden Forderungen der Gläubiger der durch das Gesetz der vormaligen westfälischen Regierung vom 5. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Innungen, deren Vermögen durch das Dekret vom 22. Januar 1809. als Eigenthum des Staats erklärt und eingezogen worden, aus der dem Staat anheim gefallenen Vermögensmasse der gedachten Körperschaften ungesäumt berichtigt werden sollen. Zur Anmeldung und Liquidirung dieser Forderungen ist ein Verfahren einzuleiten und zu dem Ende durch den fernern allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 18. Oktober d. J. eine Frist bis den 31. Januar 1824. mit der Bestimmung festgesetzt worden, daß alle Forderungen, welche bis zu diesem Präclusivtermin nicht angemeldet worden, nicht weiter berücksichtigt, sondern für gänzlich erloschen erklärt werden sollen.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmungen werden daher alle diejenigen, welche an die, in den zum hiesigen Regierungsbezirk gehörigen vormals westfälischen Landestheilen bestandenen Zünfte und Innungen begründete Forderungen aus förmlichen Schuldverschreibungen oder für Lieferungen und Leistungen oder aus andern Rechtsgründen zu machen haben, veranlaßt, diese Forderungen unter Beifügung der erforderlichen Justifications-Documente und Belege entweder in Urschrift oder beglaubter Abschrift, so wie der erforderlichen Legitimationen, in so fern solche aus den erwähnten Beweisstücken nicht zugleich hervorgehen, und zwar jede Forderung für sich, mit vollständiger Angabe der Entstehung und Beschaffenheit derselben, in so fern solche aus den beizubringenden Justificatorien nicht hinlänglich zu entnehmen seyn sollten, ohne Unterschied der Forderungen, welche etwa schon bei einer andern Behörde angemeldet worden, binnen der gedachten präclusivischen Frist bei dem von uns zu dem Ende speciell ernannten Commissarius, Herrn Regierungs-Rath Fleischauer portofrei anzumelden und zu liquidiren. Der gedachte Commissarius wird die bei ihm eingehenden Liquidationen prüfen, nach Befinden berichtigen und solche sodann zur Festsetzung bei uns übergeben. Erfurt, den 14. November 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 884.
Aufforderung zur Anmeldung rc.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Order vom 31. Mai v. J. zu bestimmen geruhet, daß in den Provinzen des vormaligen Kö-

nigreichs Westfalen, woselbst durch das Dekret vom 22. Januar 1809. das Vermögen der durch das Gesetz vom 8. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Gewerke für ein Eigenthum des Staats erklärt worden, die Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger jeder Zunft aus der dem Staate heimgefallenen Vermögensmasse berichtigt werden sollen, und ist wegen Anmeldung dieser Forderungen mittelst allerhöchster Kabinets-Order vom 18. v. M. eine präclusivische Frist bis zum 31. Januar 1824. festgesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche an eine Zunft, welche sonst in unserm Verwaltungs-Bezirk existirt hat, zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, — binnen jener Frist bei dem Regierungs-Rath Schulz hierselbst schriftlich, spätestens in dem auf dem 31. Januar 1824. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vor ihm anstehenden Termine zu Protokoll anzumelden und die Beweismittel über die Richtigkeit des Anspruchs beizufügen, widrigenfalls alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für gänzlich erloschen und ungültig zu erachten und nicht weiter berücksichtigt werden können. Magdeburg, den 9. November 1823.

der Forderungen an die unter der vormals westfälischen Regierung aufgehobenen Zünfte und Innungen.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

№. 885. Predigerwahl zu Lüdenscheid.

Die große vereinigte evangelische Gemeinde zu Lüdenscheid hat die am 5. d. M. auf den ꝛc. Prediger Philipps zu Opherdeke durch Stimmenmehrheit gefallene Wahl ihres künftigen zweiten Pfarrers mit musterhafter Ruhe und Ordnung vollzogen und dadurch den durch die Vereinigung der Stadt- und Kirchspiels-Gemeinde im verflossenen, und durch die Union der lutherischen und reformirten Gemeinde in diesem Jahre erworbenen Ruhm von neuem befestigt: welches andern Gemeinden zur Nachahmung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Arnsberg, den 25. November 1823.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

№. 886. Liquidation niedergeschlagener Stempel.

Sämmtliche Land- und Stadtgerichte des hiesigen Departements werden angewiesen, die Liquidation der niedergeschlagenen Stempel allemal vierteljährig, und zwar in dem nächsten Monat nach dem abgelaufenen Quartal, statt, wie bisher geschehen, an die Königliche Regierung, nunmehr an den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor einzureichen und dabei keine weitere Verzögerung oder unregelmäßige Einreichung eintreten zu lassen.

Hamm, den 11. November 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 887. Vorrath von Staatspapieren beim Banco-Comtoir in Münster.

Da das Königliche Banco-Comtoir in Münster uns benachrichtigt hat, daß bei demselben stets ein Vorrath von Staatsschuld- und Prämienscheinen vorhanden und solche daselbst zu einem annehmbaren Cours im Verhältniß mit dem berliner zu erhalten sind, so werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Oberlandesgerichts-Departements, besonders rücksichtlich der denselben obliegenden vormundschaftlichen Verwaltungen, hiervon in Kenntniß gesetzt.

Hamm, den 21. November 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 888. Anführung der Expeditions-Nummer in Berichten ꝛc.

Sämmtliche uns untergebene Justitz-Beamte werden hierdurch angewiesen, in den von ihnen geforderten Berichten sowohl, als ihren Antwortschreiben auf an sie erlassene Requisitionen jedesmal die Expeditions-Nummer, unter welcher ihnen die Rescripte oder Requisitionen zugekommen sind, anzuführen, indem dieses zur Förderung und Erleichterung der Geschäftsführung dient.

Arnsberg, den 14. November 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

H 2

N. 889. Auseinandersetzung zwischen C. H. Loebecke u. dem Schulte zu Mesterscheid.

Die hochlöbl. General-Commission zu Münster hat vermöge des Rescripts vom 14. v. M. und auf den Antrag des Herrn Loebecke, Eigenthümers des adelichen Guts Edelburg, dem Unterzeichneten die Auseinandersetzung mit dem Oekonomen Schulte zu Mesterscheid in der Magistratur Hemern, Kreis und Gericht Iserlohn, Regierungsbezirk Arnsberg, wegen der beiderseitigen auf dem Schulten Hofe ruhenden rechtlichen Verhältnisse aufgetragen.

Es werden daher alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilnehmer, diejenigen, welche sonst bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, und insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigte des betheiligten Guts hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, oder spätestens in dem

auf den 22. Dezember Vormittags 9 Uhr

an der Behausung des Unterzeichneten angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, ohne daß ihre, auf vermeinte Verletzung oder sonstige Gegenstände gerichtete Einreden beachtet werden. Iserlohn, den 5. November 1823.

Der Spezial-Commissar Lecke.

In Folge Beschlusses Königl. hochlöbl. Regierung d. d. Arnsberg den 11. November 1823. sollen die nachbenannten Königl. Waldparzellen, als: N. 890. Verkauf Königl. Waldparzellen in der Forstinspection Siegen.

1) die Hilchenbacher Landheege; 2) die Landheege längs Lützelder Gemark; 3) das Schaaffeiter Wäldchen, und 4) die Landheege vom Heerweg bis Holzklauerschlag;

an folgenden Tagen und Orten wiederholt zum Verkauf nach dem Meistgebot ausgestellt werden:

a. die Parzelle sub 1 am Mittwoch den 21. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr in dem Hause des Herrn Gastwirths Schmitt zu Hilchenbach;

b. die übrigen, Donnerstags den 22. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr in dem Hause des Herrn Bürger zu Dillenhütten;

sodann wird das unfern hiesiger Stadt gelegene unterste Winchenbachs-Wäldchen

c. Freitags den 23. Januar k. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Hause des Herrn J. H. Vorländer dahier

zum erstenmale zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden.

Die Verkaufs-Bedingungen liegen von heute an bei den Königl. Oberförstern Ritgen zu Hof Ginsberg und Achenbach dahier zur Einsicht offen. Siegen, den 19. November 1823.

Der Forstmeister das.

Am Freitag den 12. Dezember d. J. Morgens 9 Uhr sollen auf der hiesigen Rentamtsstube folgende Domanial-Grundstücke, als N. 891. Verkauf resp. Verpachtung herrschaftl. Ländereien im Rentamtsbezirk Hamm.

1) die Dieckmühlwiese bei Heringen;
2) die Mühlenbreitwiese im Schmerhauser Mersch bei Uentrop;
3) die Haakwiese bei Uentrop;
4) die Kalthofswiese bei Hamm an der Lippe;
5) der Dieckmannskamp daselbst;
6) ein Stück Ackerland hinter dem Exerzierplatze bei Hamm;
7) drei Stücke dito daselbst;
8) zwei Stücke dito daselbst;
9) 6 Morgen Ackerland im Sandbrinker-Felde in der Commüne Mark belegen;
10) die Ackerländereien bei Uentrop, an Kellermann bisher verpachtet;
11) der kleine Schäferkamp bei Hamm;
12) eine Weide, der Zuschlag genannt, bei Bochum im Münsterschen belegen;
13) die Werthweide an der Lippe in der Westenfeldmark Hamm;
14) der kleine Oberbagen-Weidegrund in der Nordenfeldmark Hamm belegen, und
15) eine kleine Weide, das Herzhalschen genannt, ebenfalls daselbst,

zum Ankauf im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden.

Kaufliebhaber sind hierdurch eingeladen.— Zugleich werden an jenem Tage die Martini 1823. pachtlos gewordenen Gartenstücke auf 4 Jahr zur Verpachtung ausgeboten.

Die Vorwarden und die nähere Bezeichnung der obigen Grundstücke liegen auf der Rentamtsstube täglich zur Einsicht offen.

Hamm, den 25. November 1823. K. Rentamt das.

N. 892. Verpachtung von Domanial-Grundstücken zu Brilon.

Mehrere zum Briloner vormaligen Minoriten-Kloster und zur Domaine Bredelar gehörige, pachtlos gewordene Grundstücke zu Brilon sollen Freitag den 19. Dezember d. J., Morgens 10 Uhr, im Hause des Gastgebers Herrn Krüper zu Brilon auf fünf Jahre im öffentlichen Meistgebote anderweit verpachtet werden.

Meschede, den 18. November 1823.

K. Rentamt das.

N. 893. Verpachtung des Holterguts bei Gesecke.

Das vom aufgehobenen Jesuiten-Kloster zu Büren herrührende, in der Feldmark Gesecke belegene, bisher an Christoph Broer daselbst verpachtet gewesene sogenannte Holtergut soll am 16. Dezember d. J. des Nachmittags 3 Uhr auf Königl. Domaine Abdinghoff zu Gesecke meistbietend auf 6 Jahre verpachtet werden, worüber die Vorwarden auf hiesiger Rentamtsstube täglich eingesehen werden können.

Lippstadt, den 19. November 1823.

K. Rentamt das.

N. 894. Verkauf resp. Verpachtung eines Grundstücks bei Arnsberg.

Aus Auftrag einer Königl. hochlöblichen Regierung soll am Samstag den 20. d. M. des Morgens 10 Uhr das unterhalb der hiesigen Jägerbrücke belegene Grundstück, bisher verpachtet an Hoffschulte im Jägerhause, wiederholt im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt, und im Falle kein annehmbares Gebot erfolgt, dessen Verpachtung auf sechs Jahre vorgenommen werden.

Arnsberg, den 1. Dezember 1823. K. Rentamt das.

N. 895. Verpachtung von herrschaftlichen Grundstücken bei Arnsberg.

Am Samstag den 20. d. M. des Morgens 10 Uhr sollen auf der hiesigen Rentamtsstube nachbenannte herrschaftliche Grundstücke im öffentlichen Meistgebote zur Verpachtung ausgesetzt werden, als:

1) das links des Fußweges nach Obereimer belegene Stück der Obereimer-Wiese, bisher verpachtet an den Herrn Oberforstmeister von Schwarzkoppen — auf 6 Jahre;
2) ein Garten am Brückenplatze, bisher verpachtet an die Frau Obristlieutenantinn Eyssermann— auf 3 Jahre;

3) ein am Pulverhause belegenes Grundstück, bisher benutzt vom Waldwärter Hammacher — auf 3 Jahre.

Arnsberg, den 1. Dezember 1823. K. Rentamt das.

N. 896. Holzverkauf im Forstrevier Siegen.

In den Königl. Walddistrikten Thiergarten und Rötgerwald kommen pro 1824. folgende Holz-Quantitäten zur öffentlichen Versteigerung, als:

a. 3360 Cubicfuß eichen, b. 500 Cubicfuß kiefern Nutzholz; c. 4 Klafter eichen, d. 3 Klafter Nadel-Nutzholz, in geringen Stämmen, sodann e. 36 Klafter eichen, 20 Klafter Nadel-Brennholz, und f. 64 Klafter Reiser, theils Laub- theils Nadelholz.

Der Termin zu dieser Versteigerung wird hierdurch auf Montag den 29. Dezember d. J. festgesetzt. Kauflustige wollen alsdann Vormittags 10 Uhr in dem Hause des Herrn Gasthalters Seyffardt zu Fickenhütten eintreffen.

Siegen, den 24. November 1823. Der Forstmeister das.

N. 897. Holzverkauf im Forstrevier Siegen.

Das in den Königl. Waldungen Kalteiche und Hochwäldchen gehauene und fertig gestellte Holz, bestehend in:

1700 Cubicfuß eichen Nutzholz, 21 Klafter eichen und 123 Klafter buchen Brennholz, nebst 90 Klafter Reiserholz;

soll Dienstag den 30. Dezember d. J. zu Wilnsdorf in dem Hause des Herrn Gastwirths Will öffentlich nach dem Meistgebot verkauft werden.

Kaufliebhaber wollen alsdann Vormittags 10 Uhr daselbst eintreffen.

Siegen, den 24. November 1823.

Der Forstmeister das.

N. 898. Holzverkauf im Forstrevier Oehlinghausen.

Die hierunter verzeichneten Holzquantitäten kommen zur öffentlichen Versteigerung, wie folgt:

a) den 15. Dezember d. J. im Elsensiepen bei Hemer, 80 Klafter gemischtes Brennholz;
b) den 16. Dezember, in den Bertingloher- und Kalthofer Waldungen, 1600 Cubicschuh eichen Bau- und 30 Klafter Brennholz;
c) den 17. Dezember im Hach und Busch bei Bilmerich, 80 Cubicschuh eichen Bau- und 20 Klafter Brennholz;
d) den 18. Dezember in den Fröndenberger Waldungen, 2400 Cubicschuh eichen Bau- und 25 Klafter dito Brennholz;
e) den 20. Dezember in dem Ausseler Hofgehölz, 800 Cubicschuh eichen Bau- und 12 Klafter dito Brennholz;
f) den 23. Dezember in der Herdringer Mark, 1600 Cubicschuh eichen Bau- und 150 Klafter dito Brennholz,

Personen, welche von diesem Holze kaufen wollen, können sich am ersten Tage im Elsensiepen, am zweiten Tage an der Aba unter dem Trecklenkamp nächst der Sümmerheide, am dritten beim Herrn Schulzen Westhof zu Bilmerich, am vierten beim Hrn Gastwirth Niemeyer zu Fröndenberg, am fünften beim Weggeld-Empfänger Haas an der Ausseler Brücke, und am sechsten Tage bei Herrn Schunk zu Oehlinghausen, jedesmal des Morgens 10 Uhr, einfinden.

Arnsberg, den 29. November 1823. Der Forstinspector das.

B
N. 899.
Patentertheilung.

Mir ist vom Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe den 14. Oktober d. J. ein auf 6 nach einander folgende Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent zur Darstellung des Krapproths zum Tafeldruck in flüssiger Form, nach einer mir eigenthümlichen Methode; und den 24. d. M. ein auf 8 Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent, zur Darstellung der Soda aus Glaubersalz und der Pottasche aus schwefels. Kali nach dem mir eigenthümlichen Verfahren, ertheilt worden. Berlin, den 12. November 1823.

Ferd. Runge, Dr.

N. 900.
Diebstahl zu Borgholz.

Der Kaufmann Ferdinand Berlage zu Borgholz, Gerichtsbezirks Warburg, ist in der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. durch gewaltsamen Einbruch seines Hauses und Waarenlagers bedeutend bestohlen worden.

Wir bringen im untenstehenden Verzeichnisse diesen nächtlichen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung, daß ein jeder die ihm bekannt gewordenen oder werdenden nähern Umstände, welche zur Entdeckung der Thäter, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Waaren führen können, entweder der Ortsobrigkeit oder der unterzeichneten Behörde zur Anzeige bringe.

Paderborn, den 20. November 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Verzeichniß des Gestohlenen:

1) ein Stück grauer Biber von 18 Ellen; 2) zwei Pfund Strick- und Näheseide von verschiedenen Farben; 3) drei Stück 2 Ellen breites blaues Tuch; 4) ein desgl. von 30 Ellen; 5) ein Stück breiter Callicord von 55 Ellen; 6) zwei Stück $\frac{5}{4}$ breiter desgleichen von 100 Ellen; 7) ein Stück $\frac{5}{4}$ breit, halb Seide halb Baumwolle, von 46 Ellen; 8) ein Stück $\frac{7}{4}$ breiter blauer Sian von $54\frac{1}{2}$ Elle; 9) ein Stück $\frac{7}{4}$ breites baumwollenes Zeug melirt mit Seide von $54\frac{1}{2}$ Elle; 10) ein Stück $\frac{5}{4}$ breites roth und blau gestreiftes baumwollenes Zeug von 38 Ellen; 11) ein Stück $\frac{5}{4}$ breites rothgestreiftes baumwollenes Zeug von 30 Ellen; 12) ungefähr 12 Stück grauer Schlesinger Zwirn; 13) ein Beutel mit Rosinen.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die, in den ihr bestimmten großen Sälen jetzt völlig aufgestellte und größtentheils geordnete Königl. Universitätsbibliothek steht für Jedermann offen an allen Wochentagen, Mitwochs und Sonnabends von 2—4, an den übrigen Tagen von 11—12, und bietet Bücher zum Gebrauch unter den bestehenden gesetzlichen Bedingungen.

Folgende Anstalten und Sammlungen sind zu wissenschaftlichen und praktischen Zwecken schon völlig eingerichtet: 1) das physikalische Kabinet, 2) das chemische Laboratorium, 3) der botanische Garten, 4) das naturhistorische Museum, 5) die Mineraliensammlung, 6) das medizinische Klinikum und Poliklinikum (mit einer eigenen Einrichtung zur Pflege erkrankter Studierender), 7) das chirurgische Klinikum, 8) das Kabinet von chirurgischen Instrumenten und Bandagen, 9) die Lehranstalt für Geburtshülfe, 10) das anatomische Theater. Außer diesen sind in der Anlage begriffen: 11) die Sternwarte, 12) das Institut für Landwirthschaft, 13) die zur Erläuterung der Kunstgeschichte dienende Sammlung von vorzüglichen Gypsabgüssen der berühmtesten alten Bildwerke, so wie das akademische Museum der Alterthümer.

Die Uebungen des Königl. evangelisch-theologischen Seminars in der Interpretation des A. und N. T., in der Kirchen- und Dogmen-Geschichte und in lateinischen Disputationen leiten die Professoren: Augusti, Gieseler und Lücke. Das katholisch-theologische Institut, in welchem wöchentlich Colloquien und monatlich Disputationen gehalten werden, leitet Prof. Gratz. Von dem Königl. philologischen Seminar s. m. oben unter Philologie.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 16. Oktober festgesetzt.

N. 680. Verlegung des Martini-Markts zu Schwelm.

Da der diesjährige Martini-Markt zu Schwelm auf einen Sabbath fällt, so ist beschlossen worden, diesen Markt auf Montag den 13. November abhalten zu lassen, welches zur Kenntniß des Publikums hiermit gebracht wird.

Arnsberg, den 15. September 1820.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

N. 681. Wittwenverpflegungs-Sachen.

Die General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Casse im bevorstehenden Zahlungs-Termin die Zahlung

1) sämmtlicher Antritts-Gelder an alle bis zum 1. October dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine,

2) der den 1. October 1820. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher, als den 1. October d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen, und endlich auch

3) sämmtlicher am 1. October 1812. fällig gewesenen, noch rückständigen halbjährigen Wittwen-Pensionen, ebenfalls gegen die vorschriftsmäßigen Quittungen der betreffenden Wittwen oder gegen die gerichtlichen Quittungen der gehörig legitimirten Erben ꝛc. schon verstorbener Wittwen,

leisten wird.

Die Zahlung der Pensionen nimt mit dem 5, die der Antritts-Gelder mit dem 18. October d. J. auf der General-Wittwen-Casse hierselbst (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October a. c. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819. nicht ferner statt finden und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- und Communal-Cassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nr 3. und Ostpreußischen Landschafts-Agenten Reichert, Französischestraße Nr. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten wohl thun, ihre Beiträge auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Casse abzuführen, da sie bei unmittelbarer Einsendung derselben die Quittungen erst am Schlusse des Termins erhalten können, indem die überhäuften Geschäfte der Casse während des Termins deren Absendung nicht eher zulassen.

Besonders haben aber die Interessenten darauf Rücksicht zu nehmen, daß alle Zahlungen, welche nicht unter einem halben Friedrichsd'or betragen, wirklich in Golde, und nur die Posten unter einem halben Friedrichsd'or in Courant mit 10 pCt Agio gezahlt werden.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, sich mit Zahlung der Beiträge so einzurichten, daß solche unausbleiblich im Laufe des Monats September d. J. bei der General-Wittwen-Casse eingehen. Diejenigen Interessenten also, welche ihre Prästanda an die Provinzial-Rezepturen berichtigen, haben solche Anfangs September abzuführen, weil diese ihre Einnahme spätestens am 15. September absenden müssen, damit dieselbe reglementsmäßig vor dem 1. October a. c. zur General-Wittwen-Casse eingehet; und ist letztere angewiesen, nach dem 1. October keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September 1820.

General-Direction der K. P. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. Büsching.

N. 682. Erlöschungs-Erklärung eines Zahlungs-Certificats.

Der vormalige Ober-Präsident der Königlich Preußischen Rhein-Provinzen, jetzige Ober-Präsident von Pommern und wirkliche Geheime-Rath Sr. Majestät des Königs von Preußen, Herr Ritter Sack, Excellenz hat dem vor mehrerer Zeit in Faillitstand gerathenen Kaufmann Ernst Joseph Rothermel zu Luxemburg für drei von ihm als sein Eigenthum gedachter Sr. Excellenz übergebene, unrealisirt gebliebene Holzwechsel, welche von dem vormaligen hiesigen General-Verpflegungs-Commissarius Herrn Staats-Rath Grafen zu Dohna Wundlaken dem Kaufmann Venand Schlöder zu Luxemburg für Lieferungs-Forderungen in Zahlung gegeben waren, das in Abschrift anliegende Zahlungs-Certificat d. d. Aachen 28. November 1815. über die Summe von 5,385 Francs auf die in dem vormaligen Wälder-Departement aus dem Zeitraum bis 12. Mai 1815. ausstehenden Preußischen Landes-Revenüen-Reste ertheilen und behändigen lassen. Da von dem hohen Königlich Niederländischen Gouvernement die gedachte Summe jedoch nicht bezahlt ist, so hat der rc. Rothermel bei uns wiederholt und dringend darauf angetragen, ihm die qu. 5,385 Francs aus diesseitigen Königl. Preußischen Fonds bezahlen zu lassen.

Dieses ist geschehen und dem rc. Rothermel sind nicht allein die obengedachte, an das hohe Königlich Niederländische Gouvernement verwiesenen 5,385 Francs, sondern auch dessen übrige liquide Anforderungen an den Königlich Preußischen Staat baar bezahlt worden.

Die unterzeichnete Behörde hat demgemäß von dem rc. Rothermel das in Rede stehende Zahlungs-Certificat zurückverlangt, solches von demselben aber nicht erhalten können. Derselbe behauptet nunmehr dasselbe nicht mehr

zu besitzen, sondern solches schon unterm 12. December 1815. dem Kaufmann Venand Schlöder zu Luxemburg, dem es nach seiner jetzigen, seinen frühern bestimmten Angaben und Handlungen durchaus widersprechenden Behauptung gehören soll, und in dessen Namen er nur in dieser Angelegenheit gehandelt haben will, zugestellt zu haben. Der rc. Venand Schlöder hat dagegen auf das bestimmteste erklärt, daß er das qu. Zahlungs-Certificat nicht besitze, sondern daß sich solches noch in den Händen des Ernst Joseph Rothermel befinden müsse. Dieser behauptet aber wiederholt, dem rc. Schlöder das qu. Zahlungs Certificat übergeben zu haben.

Da die unterzeichnete Behörde nun unter diesen Umständen nicht hoffen darf, ohne besondere neue Weitläufigkeiten in den Wiederbesitz des von ihr dem Rothermel bezahlten qu. Zahlungs-Certificats zu gelangen, so erklärt dieselbe hiermit das mehrgenannte Certificat vom 28. November 1815. ad 5,385 Francs für bezahlt und dadurch erloschen, mit dem Bemerken, daß darauf weder Seitens des Königlich Preußischen noch Seitens des Königlich Niederländischen Gouvernements mehr eine Zahlung geleistet werden wird.

Aachen, am 4. September 1820.

Königliche General-Tilgungs-Commission.

Certificat de Payement.

Je soussigné Conseiller d'Etat Intime de sa M. le Roi de Prusse et premier President des Provinces prussiennes sur le Rhin, certifie par les présentes, que le Sieur Rothermel entrepreneur ici a rendu trois traites d'adjudicataires de coupes de Bois (dont l'Etat se trouve ci annexé) montant ensemble à la Somme de Cinq mille trois Cent, quatrevingt cinq Francs lui cedeés en date du dix sept May dernier par Mr. le Conseiller d'Etat le Comte Dohna Wundlacken, ci-devant Commissaire genéral des Subsistances de l'armeé du Rhin royale Prussienne, en payement de Sommes lui dues pour fournitures faites à la garnison de Luxemburg, faute par les Souscripteurs de les avoir honoreés, comme cela conste des actes de protêt y joints; que la Somme ci-dessus dont le Gouvernement du Bas Rhin et du Rhin moyen devient redevable envers l'Entrepreneur sus dénommé lui doit être payé des arriérés des Contributions échues dans le Departement des forêts jusqu'au onze May de l'anneé courante.

Aix la Chapelle le 26. November 1815.

Le Conseiller d'Etat Intime, Premier Président des provinces prussiennes sur le Rhin.

(Signé) Sack.

N. 683. Verkauf des Eisenhütten- und Hammerwerks zu Stahlhütte.

Von der Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern zu Berlin ist beschlossen worden, das bisher für landesherrliche Rechnung verwaltet gewesene Königl. Preuß. Eisenhütten- und Hammerwerk zu Stahlhütte an der Ahr, belegen in der Bürgermeisterei Antweiler, Kreis Adenau, Regierungsbezirk von Coblenz, durch öffentlichen Verkauf auf das Meistgebot der Privat-Industrie zu überlassen. Das genannte Etablissement, enthaltend

zwei Hohöfen (wovon einer mit einem neu erbaueten Kastengebläse versehen ist) nebst zugehörigem Eisensteins- und Kalkpochwerke auch Schlackenpoche,
zwei Frischfeuer,
drei Kohlenschuppen,
zwei Wohnhäuser mit Scheuer und Stallungsgebäuden, auch
einige Grundstücke an Gärten, Wiesen und Ackerland,

hat insbesondere für den Handel nach Braband eine sehr günstige Lage, bezieht den nöthigen Eisenstein von der nahe belegenen Lommersdorfer Grube und hat Gelegenheit, den Kohlholzbedarf für seinen Betrieb aus Königlichen Forsten in nicht zu weiter Entfernung anzukaufen und für eigne Rechnung verkohlen zu lassen. Das zu Stahlhütte gefertigt werdende, im Handel unter dem Namen AR Eisen vortheilhaft bekannte Stabeisen ist von ausgezeichnet guter Qualität und hat jederzeit einen vorzuglichen Ruf gehabt.

Der öffentliche Verkauf des vorgedachten Eisenhütten- und Hammerwerks zu Stahlhütte an der Ahr soll zu Bonn im Dienstlokale der unterzeichneten Stelle vorgenommen werden und es ist dazu Termin auf Montag den 27. November d. J. anberaumt worden. Die näheren Bedingungen des Verkaufs werden im Termine selbst bekannt gemacht, sind aber auch, nebst einer speciellen Beschreibung der Zubehörungen des Etablissements und deren Werthveranschlagung außer bei der unterzeichneten Behörde und bei dem Königl. Hüttenamte zu Stahlhütte noch an nachbenannten Orten zur beliebigen vorherigen Einsicht niedergelegt, nämlich:

in der Kanzlei der Königlichen Regierung zu Coblenz,
in der Kanzlei der Königlichen Regierung zu Cleve,
bei dem Königl. Bergamte zu Düren,
bei dem Königl. Bergamte zu Saarbrücken,
bei dem Königl. Bergamte zu Siegen,
bei der Königl. Salzfaktorey zu Cölln, und
zu Frankfurth am Main im Comptoir des dasigen Handlungshauses Herrn Gebrüder Bethmann.

Kaufliebhaber werden demnach eingeladen, sich in dem vorbemerkten Termine einzufinden, zu bieten, und bei annehmlich befundenem Gebote den Zuschlag zu gewärtigen.

Bonn, den 29. August 1820.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

N. 684. Umlage in der Gemeinde Höynkhausen.

Zur Deckung der Communal-Bedürfnisse in der Gemeinde Höynkhausen für das laufende Jahr ist der Ausschlag von einem Stüber auf jeden Gulden des gesammten Steuerkapitals erforderlich; solches wird zur Kenntniß der betreffenden Steuerpflichtigen gebracht, mit dem Bemerken, daß der Hebetermin auf den 9. October c. ansteht und der Gemeinde-Rechner zu Höynkhausen mit dem Empfang beauftragt ist.

Lippstadt, den 14. September 1820.

Der Landrath das.

N. 685. Umlage in der Gemeinde Drewer.

Auf den Grund des von hochlöblicher Regierung genehmigten Voranschlags der Gemeinde Drewer für das Jahr 1820 soll von jedem Gulden des gesammten Steuerkapitals ½ Stüber gezahlt werden. Den betreffenden Steuerpflichtigen wird dieses mit dem Bemerken zur Nachricht mitgetheilt, daß der Hebetermin auf den 12 October c. anberaumt, und der Gemeinde-Rechner zu Drewer mit dem Empfang beauftragt ist.

Lippstadt, den 14. September 1820.

Der Landrath das.

N. 686. Umlage in der Freiheit Hagen.

Zur Deckung der Zinsen von den zum Bau des Pastoraths- und der übrigen kirchlichen Gebäude in der Freiheit Hagen in früheren Jahren negocirten Kapitalien soll mit Genehmigung der hochlöblichen Regierung ein Ausschlag statt finden, wornach:

1) von jedem Communikanten zehn Stüber.
2) von jeder Feuerstelle ein Rthlr.
3) von jedem Beisessen dreißig Stüber und
4) von jedem Gulden Steuerkapital ein Stüber,

erhoben werden muß, welches den Eingesessenen nachrichtlich bekannt gemacht wird. Arnsberg, den 13. September 1820.

Der Landrath das.

Den 13. des k. M. October, Vormittags 11 Uhr, wird zu Menden bei der Frau Gastwirthin Amecke die beim Kalthof und um Bertinglohe im Kreis Iserlohn gelegene Königliche Jagd auf sechs Jahre zur öffentlichen Verpachtung gebracht.

N. 687.
Jagdverpachtung in der Unterförsterei Kalthof.

Zu dieser Verpachtung können jedoch nur solche Personen als Steigerer zugelassen werden, welche im Stande sind, sich in zweifelhaften Fällen durch Zeugnisse der landräthlichen Behörden über ihre Qualifikation gehörig auszuweisen.

Arnsberg, den 19. September 1820.

Der Forstinspector das.

Nachfolgende Neubauten und Reparaturen sollen in Termino den 5. October Vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Verwaltungsstube öffentlich den Wenigstfordernden verdungen werden:

N. 688.
Verding von Neubauten rc. zu Sprockhövel

1) der Bau eines neuen Schulhauses in Elfringhausen, veranschlaget zu 1417 Rt. 17 gGr. 5 Pf.,
2) die Reparatur der Schule zu Herzkamp, veranschlagt zu 96 Rt. 21 gGr. 5 Pf. und
3) die Anlegung eines Wasserbrunnens bei der Scheer-Schule in der Commüne Obersprockhövel, veranschlagt zu 67 Rt. 13 gGr. 6 Pf.

Verdingsliebhabern wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Kosten-Anschläge und Bedingungen vorher auf der hiesigen Verwaltungsstube eingesehen werden können. Sprockhövel, den 12. September 1820.

Der Bürgermeister von Sprockhövel und Haßlinghausen.

Vom ersten October d. J. an kommen von der allgemeinen Preuß. Staatszeitung, statt der bisherigen zwei Nummern, wöchentlich drei Nummern, gewöhnlich mit Beilagen, heraus; dessen ungeachtet wird aber der Preis nicht erhöhet, sie ist nach wie vor, vierteljährlich, für 1 Rthlr 6 gGr. Courant auf allen löblichen Postämtern zu bekommen. Durch den erweiterten Raum wird es ihr möglich, die Nachrichten über die allgemeinen Weltereignisse so umfassend und vollständig zu liefern, daß die Freunde politischer Lektüre der Nothwendigkeit, theuere ausländische Zeitungen halten zu müssen, sich werden überheben können, und durch die Mittheilung der merkwürdigsten Begebenheiten des Inlandes, so wie durch Lieferung vielseitig interessirender Aufsätze über Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit, wird sie fortfahren, das ihr bisher geschenkte Wohlwollen ihres Publikums immer mehr zu begründen. Seit dem 1. September d. J. ist die Redaction erwähnter Zeitung, höchsten Orts, dem Königl. Geheimen-Hofrath Heun übertragen.

N. 689. Fruchtpreise im Monat August 1820.

Nachweisung

der im Monat August 1820. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch Maaß und Gewicht.																							
	Rt.	G.	P.	Rt.	G.	P.	Rt.	G.	P.	Rt.	G.	P.	Rt.	G.	P.	Rt.	G.	P.	Rt.	G.	P.	Rt.	G.	P.
Hamm	2	4	4	1	9	—	1	4	4	—	22	—	—	—	—	—	12	—	—	16	—	6	—	—
Hattingen	2	12	10	1	13	7	1	12	—	1	—	—	2	—	—	—	14	—	—	20	—	12	—	—
Herdecke	2	12	10	1	15	9	1	8	8	1	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Langschede	2	10	6	1	15	—	1	4	—	1	2	—	—	—	—	—	10	—	1	8	—	10	10	—
Lippstadt	2	—	—	1	8	—	1	6	—	—	22	—	—	—	—	—	10	—	—	22	—	7	12	—
Menden	2	5	5	1	9	7	1	3	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meschede	2	1	—	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwerte	2	10	2	1	16	2	1	6	10	1	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Siegen	-	—	—	2	—	—	1	12	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	8	—	—
Soest	2	5	9	1	8	—	1	4	8	—	23	4	—	—	—	—	16	—	—	22	—	7	—	—
Witten	2	5	3	1	12	10	1	3	3	1	2	5	1	18	5	—	9	—	—	16	—	6	—	—
Durchschnitts-Preis	2	6	10	1	16	1	1	5	11	1	—	10½	1	21	2½	—	11	10	—	22	3	8	3	2

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 50.

Arnsberg, den 13. Dezember 1823.

Um den Einwohnern des hiesigen Departements die Anschaffung des Bedarfs an Silber- und Kupfer-Scheidemünze zu erleichtern, ist bei den Steuer-Erhebern des Hauptortes eines jeden Kreises ein Vorrath an Scheidemünze jeder Art hinterlegt, und kann dort jeder seinen Bedarf gegen gröberes Courant einwechseln, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

№. 901. Anschaffung der neuen Scheidemünze.

Arnsberg, den 21. November 1823.

Königlich Preußische Regierung.

Die im Laufe dieses Jahres im hiesigen Regierungsbezirke beschäftiget gewesenen examinirten Bau-Conducteure und Feldmesser werden hierdurch, in Gefolge unserer, unterm 23. April a. p. in diesem Blatte erlassenen Bekanntmachung erinnert, die Nachweise ihrer Verhältnisse und Arbeiten nach dem der gedachten Bekanntmachung beigefügten Schema ohnfehlbar bis zum 1. k. M. und Jahrs einzureichen, widrigenfalls sie in die dem Königlichen Handels-Ministerio jährlich einzureichende General-Nachweise nicht werden aufgenommen werden und es sich selbst beizumessen haben, wenn sie bei vorkommender Gelegenheit zur Anstellung unberücksichtigt bleiben. Arnsberg, den 3. Dezember 1823.

№. 902. Anstellung der Bau-Conducteure u. Feldmesser.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 903. Kataster-Vermessungen im Jahr 1824.

Nach einer von dem General-Direktor des Catasters, Herrn Oberpräsidenten Freiherrn **von Vincke**, uns zugekommenen Mittheilung, in betreff der Kataster-Operationen pro 1824, sollen im künftigen Jahre zur Vermessung und resp. Renovation kommen:

1) die Reste des Kreises Hagen;
2) der Kreis Wittgenstein.

Die Behörden und Gutsbesitzer in diesen Kreisen werden deshalb auf die Bestimmungen der Kataster-Instruction vom 11. Februar 1822. (Beilage zu N. 31. des Amtsblattes vom vorigen Jahre) besonders in den §. §. 15. bis 34. einschließlich aufmerksam gemacht, und von ihnen erwartet, daß sie die Geometer bei diesen Operationen kräftigst unterstützen und alle Hindernisse willig beseitigen werden.

Arnsberg, den 2. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 904. Debit des Thimannschen Pulvers zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Da die unterm 30. April 1812. bekannt gemachte, von den Apothekern in Vorrath zu haltende Arsenik-Salbe zur Vertilgung der Ratten und Mäuse den Erwartungen nicht entsprochen hat, dagegen ein von dem verstorbenen Medicinal-Assessor **Thimann** zu Stettin zu diesem Zweck angegebenes Pulver nach allen bisher damit angestellten Versuchen demselben weit mehr entspricht; so wird in Folge einer Verfügung des Königl. hohen Ministerii der geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. Oktober d. J. nachstehende Zusammensetzung dieses Pulvers den Apothekern unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch bekannt gemacht, damit sie solches anfertigen und, Statt der früher genehmigten Salbe, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, worauf in der Bekanntmachung vom 18. v. M. im diesjährigen Amtsblatte N. 868. hingewiesen worden ist, debitiren können.

Zusammensetzung.

Fein pulverisirten Arsenik — — —	8 Loth
Feines Waizen-Mehl — — —	7 Loth
Feinste Kohle (oder besser Kienruß) — —	1 Loth
Mit verdünntem Weingeist abgeriebenen ächten Moschus	1 Gran.

Diese Ingredienzen werden innigst gemischt und in einem wohl verstopften Glase aufbewahrt. Arnsberg, den 4. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 905.
Steckbrief hinter C. Bühner.

Der in dem 42. Stücke N. 739. pag. 481. des vorjährigen Amtsblatts näher signalisirte, eines begangenen schweren Verbrechens dringend verdächtige ehemalige Kutscher Clemens Bühner aus Langscheid hat sich der Verhaftung bis jetzt zu entziehen gewußt. Da an der Habhaftwerdung dieses Menschen, welcher sich aller Vermuthung nach noch fortwährend in hiesiger Gegend umhertreibt, viel gelegen ist, so werden sämmtliche Polizeibehörden und die Königl. Gensdarmerie in dem hiesigen Regierungs-Bezirke hierdurch aufgefordert, ihre Nachforschungen nach demselben zu verdoppeln.

Zugleich wird demjenigen eine erhöhte Prämie von 50 Thalern berliner Courant neben Verschweigung seines Namens hiermit zugesichert, welcher den Aufenthalt des gedachten Bühner in der Art der Behörde anzeigen wird, daß darauf dessen Verhaftung wirklich erfolgt.

Arnsberg, den 6. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 906.
Aufforderung zur Anmeldung ꝛc. d. Forderungen an die unter der vormals westfälischen Regierung aufgehobenen Zünfte und Innungen.

Durch den allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 31. Mai 1822. ist angeordnet worden, daß die feststehenden Forderungen der Gläubiger der durch das Gesetz der vormaligen westfälischen Regierung vom 5. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Innungen, deren Vermögen durch das Dekret vom 22. Januar 1809. als Eigenthum des Staats erklärt und eingezogen worden, aus der dem Staat anheim gefallenen Vermögensmasse der gedachten Körperschaften ungesäumt berichtigt werden sollen. Zur Anmeldung und Liquidirung dieser Forderungen ist ein Verfahren einzuleiten und zu dem Ende durch den fernern allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 18. Oktober d. J. eine Frist bis den 31. Januar 1824. mit der Bestimmung festgesetzt worden, daß alle Forderungen, welche bis zu diesem Präclusivtermin nicht angemeldet worden, nicht weiter berücksichtigt, sondern für gänzlich erloschen erklärt werden sollen.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmungen werden daher alle diejenigen, welche an die, in den zum hiesigen Regierungsbezirk gehörigen vormals westfälischen Landestheilen bestandenen Zünfte und Innungen begründete Forderungen aus förmlichen Schuldverschreibungen oder für Lieferungen und Leistungen oder aus andern Rechtsgründen zu machen haben, veranlaßt, diese Forderungen unter Beifügung der erforderlichen Justifications-Documente und Belege entweder in Urschrift oder beglaubter Abschrift, so wie der erforderlichen Legitimationen, in so fern solche aus den erwähnten Beweisstücken nicht zugleich hervorgehen, und zwar jede Forderung für sich, mit vollständiger Angabe der Entstehung und Beschaffenheit derselben, in sofern solche aus den beizubringenden Justificatorien

nicht hinlänglich zu entnehmen seyn sollten, ohne Unterschied der Forderungen, welche etwa schon bei einer andern Behörde angemeldet worden, binnen der gedachten präclusivischen Frist bei dem von uns zu dem Ende speciell ernannten Commissarius, Herrn Regierungs-Rath Fleischauer portofrei anzumelden und zu liquidiren. Der gedachte Commissarius wird die bei ihm eingehenden Liquidationen prüfen, nach Befinden berichtigen und solche sodann zur Festsetzung bei uns übergeben. Erfurt, den 14. November 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 907. Aufforderung zur Anmeldung rc. der Forderungen an die unter der vormals westfälischen Regierung aufgehobenen Zünfte und Innungen.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Order vom 31. Mai v. J. zu bestimmen geruhet, daß in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westfalen, woselbst durch das Dekret vom 22. Januar 1809. das Vermögen der durch das Gesetz vom 8. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Gewerke für ein Eigenthum des Staats erklärt worden, die Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger jeder Zunft aus der dem Staate heimgefallenen Vermögensmasse berichtigt werden sollen, und ist wegen Anmeldung dieser Forderungen mittelst allerhöchster Kabinets-Order vom 18. v. M. eine präclusivische Frist bis zum 31. Januar 1824. festgesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche an eine Zunft, welche sonst in unserm Verwaltungs-Bezirk existirt hat, zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht,— binnen jener Frist bei dem Regierungs-Rath Schulz hierselbst schriftlich, spätestens in dem auf dem 31. Januar 1824. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vor ihm anstehenden Termine zu Protokoll anzumelden und die Beweismittel über die Richtigkeit des Anspruchs beizufügen, widrigenfalls alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für gänzlich erloschen und ungültig zu erachten und nicht weiter berücksichtigt werden können. Magdeburg, den 9. November 1823.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

N. 908. Steckbrief hinter R. Verwäyen.

Der unten signalisirte Ulan Rudolph Verwäyen aus Emmerich, Kreises Rees, welcher bis zum 24. Oktober c. vom 7. Ulanen-Regiment aus Bonn nach seiner Heimath beurlaubt war, ist nicht wieder zurückgekehrt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Commandeur des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 25. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Geburtsort Emmerich, Vaterland Preußen, Religion katholisch, Stand Ulan, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau und groß, Nase lang, Mund gewöhnlich, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur untersetzt. Bekleidung: Czakot, Kollet, Reithosen, Stiefeln mit Sporen, Säbel mit Koppel.

N. 909. Steckbrief hinter F. W. Olten.

Der unten signalisirte Musquetier Friedrich Wilhelm Olten aus Dorn ist vom 40. Infanterie-Regiment aus seinem Garnisonorte Luxemburg entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Commandeur des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Geburtsort Dorn, Vaterland Preußen, Religion evangelisch, Stand Musquetier, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz, Augen schwarz, Nase spitz, Mund klein, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Statur mittelmäßig. — Besondere Kennzeichen: schwarzen Schnautz- und Backenbart. — Bekleidung: blaue Jacke, graue Tuchhose, blaue Dienstmütze, schwarz seidenes Halstuch und Halbstiefeln.

N. 910. Verwaltung des Stempelpapiers über 100 Rthlr.

In Folge der, durch die Amtsblätter, bei Einführung des neuen Stempel-Gesetzes publicirten Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. März v. J. wodurch unter andern verordnet ist, daß die Stempel über 100 Rthlr. Werth von den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern bei den Königl. Regierungen nachzusuchen, wird den Gerichten des hiesigen Oberlandes-Gerichts-Departements hierdurch bekannt gemacht, daß, zufolge einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 14. v. M. die Ausfertigung dieser Stempel über 100 Rthlr. nach erfolgter Trennung der indirekten Steuer-Verwaltung von den Regierungen in der Provinz Westfalen, nunmehr dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktor von Bigeleben zu Münster übertragen ist.

Es sind daher dergleichen Stempel entweder direkt bei demselben, oder durch das zunächst belegene Hauptamt zu verschreiben, worauf die alsbaldige Zufertigung durch das letztere, gegen Einzahlung des Betrags, erfolgen wird. (G. I. S. 108.)

Hamm, den 25. November 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 911. Verkauf herrschaftlicher Forstparzellen im Forstrevier Oehlinghausen.

Die unweit Fröndenberg gelegenen Königl. Forstdistrikte:
1. der Küchenberg; 2. Käsekorb; 3. Mühlenberg; 4. Ostholz; 5. Neuhauserlen und Himmelssiepen; 6. Hirschberg;
sollen höhern Auftrags zufolge den 27. Januar k. J. Morgens 9 Uhr an die Meistbietenden versteigert werden.

Liebhaber, welche besagte Distrikte vorher beaugenscheinigen wollen, können sich bei dem Herrn Förster Metzler zu Fröndenberg melden, und bei ihm, so wie bei dem Herrn Oberförster Dürrefeld zu Oehlinghausen, die Verkaufsbedingnisse von heute an einsehen.

Arnsberg, den 1. Dezember 1823.

Der Forstinspector das.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Friedrich Neuhaus zu Langerfeld ist der Landwirth Caspar Wülfingh auf dem Ehrenberge als Gemeinderath für den Bezirk Langerfeld wieder angestellt. Ferner ist der Oeconom Caspar Diedr. Stock zu Elsey als dritter Gemeinderath daselbst angeordnet, und statt des verstorbenen Gemeinderaths Pothof zu Genna in der Gemeinde Lethmate der Oeconom Engelbert Zurnieden gnt. Schulte als Gemeinderath zu Lethmate angestellt. Der Candidat der Pharmacie Johann Carl Bongard aus Limburg ist als Provisor einer Apotheke approbirt und verpflichtet.

An die Stelle des verstorbenen Gemeinderaths und Vorstehers Schaefer zu Bentrop ist der Colon Wilhelm Schmidt hinwiederum zum Gemeinderath ernannt, und statt des bisherigen Gemeinderaths v. Schwarzen in der Commüne Roensal, Bürgermeisterei Meinerzhagen, ist der Ackersmann Neuhaus zur Strombach wieder als Gemeinderath angestellt.

N. 912. Fruchtpreise im Monat November 1823.

Nachweisung

der im Monat November 1823. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
				in Preußisch. Maaß und Gewicht																				
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	1	10	9	-	26	7	-	24	2	-	15	5	-	—	-	-	10	-	-	15	-	5	—	—
Hattingen	1	23	7	-	28	9	-	28	9	-	20	-	-	27	-	-	10	5	-	18	-	5	—	—
Herdecke	1	9	6	-	27	9	-	25	9	-	17	9	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Langschede	1	16	3	-	26	3	-	21	3	-	10	4½	-	—	-	-	10	-	-	20	-	5	—	—
Lippstadt	1	13	9	1	—	-	-	22	6	-	15	-	-	—	-	-	7	6	-	15	-	4	15	—
Menden	1	15	7	-	27	11	-	24	9¾	-	15	6⅓	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Meschede	1	7	-	-	28	-	-	23	-	-	11	9	-	—	-	-	7	10	-	12	6	3	5	5
Schwerte	1	15	7	-	26	6¾	-	23	11¼	-	15	1⅛	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Siegen	-	—	-	1	8	6	1	5	-	-	12	-	-	—	-	-	—	-	-	26	-	6	5	—
Soest	1	11	2	-	27	8	-	23	6	-	13	10	-	—	-	-	6	11	-	16	5	4	15	—
Witten	1	6	5	-	28	8	-	28	3	-	18	4½	-	26	3	-	10	-	-	16	6	5	—	—
Durchschnitts-Preis	1	13	11½	-	28	9 5/11	-	25	6 5/11	-	15	2/11	-	26	7½	-	8	11 3/7	-	17	5⅛	4	23	9⅝

N. 913. Verkaufspreise d. nothwendigen Lebensmittel im Monat November 1823.

Uebersicht

der im Monat November 1823. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise												Brod-Preise				Fleisch-Preise							
	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Schwarzbrod das Pfd.		Weißbrod 4 Loth		Rindfleisch das Pfd.		Hammelfleisch das Pfd.		Schweinefleisch das Pfd.		Kalbfleisch das Pfd.	
	Preußisch Maaß und Gewicht																							
	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	d.
Altena	1	20	–	1	5	–	1	—	–	–	24	–	–	4	–	4	1	8	1	8	2	6	1	2
Arnsberg	1	15	–	1	—	–	–	28	–	–	12	–	–	$6\frac{1}{3}$	–	$2\frac{6}{7}$	2	5	2	5	3	–	2	2
Berlenburg	1	24	–	1	8	–	–	24	–	–	18	–	–	7	–	3	2	2	2	2	2	7	1	–
Bochum	1	18	–	–	27	–	–	26	6	–	17	4	–	5	–	$1\frac{1}{4}$	1	8	1	8	2	8	–	8
Brilon	1	15	–	–	26	–	–	21	–	–	10	–	–	8	–	—	1	10	–	–	3	4	–	–
Dortmund	1	12	6	–	26	–	–	24	6	–	15	–	–	5	–	$2\frac{1}{4}$	2	–	–	–	2	8	–	–
Hagen	1	19	9	–	29	6	–	27	4	–	18	3	–	4	–	4	2	–	2	–	2	4	1	6
Hamm	1	10	9	–	26	7	–	24	2	–	15	5	–	$5\frac{1}{3}$	–	2	2	3	2	–	2	6	2	–
Iserlohn	1	21		1	—	–	–	28	–	–	21	–	–	$4\frac{4}{23}$	–	2	2	–	1	10	2	4	–	–
Lippstadt	1	13	9	1	—	–	–	22	6	–	15	–	–	$4\frac{6}{7}$	–	2	2	–	–	–	2	4	1	7
Meschede	1	7	–	–	28	–	–	23	–	–	11	9	–	7	–	—	1	4	–	–	2	4	1	–
Olpe	1	24	–	1	8	6	1	—	10	–	15	–	–	$5\frac{3}{4}$	–	$2\frac{1}{2}$	1	$6\frac{6}{13}$	1	$1\frac{11}{13}$	–	–	1	–
Siegen	–	—	–	1	8	6	1	5	–	–	12	–	–	8	–	—	2	6	–	–	2	6	1	3
Soest	1	11	2	–	27	8	–	23	6	–	13	10	–	4[illegible]	–	$2\frac{2}{9}$	1	10	1	8	2	5	1	10
Durchschnitts-Preis –	1	16	$3\frac{8}{12}$	1	—	$9\frac{1}{7}$	–	26	$3\frac{5}{7}$	–	15	$7\frac{5}{14}$	–	$5\frac{9}{14}$	—	$2\frac{13}{14}$	1	$11\frac{2}{7}$	1	$10\frac{1}{9}$	2	$6\frac{12}{13}$	1	$4\frac{6}{7}$

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 7. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 51.

Arnsberg, den 20. Dezember 1823.

Zu Kataster-Geometern für die rheinisch-westfälischen Provinzen sind dato ferner ernannt: N. 914. Ernennung von Kataster-Geometern.

1) Joseph Friedrich Schiereck und
2) Wilhelm Lemmens

beide bisher im Regierungs-Bezirk Düsseldorf beschäftigt.

Münster, den 2. Dezember 1823.

Der Ober-Präsident, General-Director des Katasters.
Vincke.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Direktor von Bigeleben, mittelst Allerhöchst selbst vollzogener Bestallung, zum Geheimen Finanz-Rath und Direktor der Provinzial-Steuer-Verwaltung in der Provinz Westfalen zu ernennen geruhet. N. 915. Beamten-Personal Chronik.

Münster, den 9. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Ober-Präsidium.

Zur Erleichterung der Reitpost ist die Einrichtung getroffen worden, daß, wie bei der Privat-Correspondenz, die über zwei Loth wiegenden Dienstbriefe nur dann, wenn die Aufschrift ausdrücklich bemerkt N. 916. Versendung der schweren Dienstbriefe mit der Reit-Post.

„mit der Reitpost am ten“

mittelst dieser, ohnedem aber mit der Fahrpost versendet werden.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden in Westfalen setze ich hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß, von Benutzung der Reitpost für schwerere Dienstbriefe nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Ich bemerke zugleich, daß diese Anordnung sich vorzugsweise auf die Haupt-Poststraßen bezieht, auf den Seiten-Coursen aber, wo die etwa bestehenden Reitposten nur wenige Ladung haben, und die Fahrposten kein ausreichendes Mittel zur Beförderung der über 2 Loth schweren Dienstbriefe darbieten, von dem Herrn General-Postmeister ausnahmsweise nachgelassen worden ist, die Versendung derselben auch den Umständen nach durch die Reitpost zu bewirken.

Münster, den 4. Dezember 1823.

Königliches Preußisches Ober-Präsidium.

N. 917. Wiedereröffnung der Paulinischen Bibliothek.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Paulinische Bibliothek vom 1. Dezember curr. an, wieder zum allgemeinen Gebrauch geöffnet seyn wird, und daß in diesem Bezug folgende Bestimmungen sind festgesetzt worden:

1) In Absicht der Berechtigung zur unmittelbaren, oder durch Bürgschaftsleistung vermittelten, Entleihung von Büchern aus der Paulinischen Bibliothek, verbleibt es bei der bisherigen Observanz. Wer nicht unmittelbar berechtigt ist, oder die schriftliche Bürgschaft eines Berechtigten beibringt, muß die Erlaubniß zur Entleihung von Büchern bei dem Königlichen Curatorio nachsuchen.

2) Zweimal in der Woche, Dienstag und Freitag von 1 — 3 Uhr werden die von der Bibliothek verlangten Bücher ausgegeben. Manuscripte, Pracht- und Kupferwerke, können indeß, ohne besondere Erlaubniß des Curatoriums, nicht ausgeliehen, sondern nur in der Bibliothek selbst eingesehen werden.

3) Die Titel der verlangten Bücher müssen, so weit als nöthig, vollständig auf einen Zettel geschrieben werden, der zugleich mit dem jedesmaligen Datum und dem Namen, Stand und Wohnung des Entleihers versehen seyn muß. Diese Zettel sind jedesmal spätestens im Laufe des Vormittags an den zur Ausgabe der Bücher bestimmten Tagen bei dem Pförtner des Collegiumgebäudes abzugeben.

4) Die entliehenen Bücher müssen nach Verlauf von 4 Wochen zu den oben (2) zur Ausgabe bestimmten Stunden zur Bibliothek zurückgeliefert werden; sie können indessen, wenn sie in der Zwischenzeit nicht anderweitig sind verlangt worden, dann von neuem auf dieselbe Zeit verabfolgt werden. Den Säumigen werden die Bücher auf ihre Kosten aus ihren Wohnungen abgeholt.

5) Am Schlusse eines jeden Studienjahres, gegen Ende des Monats Augusts, müssen alle von der Bibliothek entliehenen Bücher, ohne Ausnahme, zu der-

selben zurückgeliefert werden. Es können darauf für die Dauer der Herbstferien wiederum Bücher verabfolgt werden; doch bleibt die Bibliothek selbst während dieser Zeit geschlossen.

6) Unter den im Obigen angeführten Bedingungen können auch Auswärtige von der hiesigen Bibliothek Bücher erhalten. — Die Zeit des Zurückliefern wird dann nach Maaßgabe der Umstände weiter hinausgeschoben.

7) Es wird auch ein Lesezimmer an der Bibliothek bestehen, welches jeden Dienstag und Donnerstag von 1—4 Uhr wird geöffnet seyn. Diejenigen, welche von einem frühern Tage schon Bücher im Lesezimmer bereit stehen haben, können auch an den übrigen Wochentagen, mit Ausnahme des Mittwochs, in den Stunden von 1—3 dasselbe besuchen; neue Bücher werden aber nur an den vorgenannten Tagen ausgesucht.

Münster, den 27. November 1823.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 918. Für wählbar erklärte evangel. Pfarramts-Candidaten.

Nach der am 4., 5. und 6. dieses Monats gehaltenen Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten

August Sunten zu Dortmund und
Ludwig Albert Trainer zu Hilchenbach

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden, und haben die Candidaten

Carl Conrad Gustav Bertelsmann aus Petzen im Bückeburgischen,
Heinrich Adolph Petri zu Brackwede,
Friedrich Schütte zu Herdicke, und
Johann Heinrich Wilhelm Tewaag zu Uemmingen

die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Münster, den 25. November 1823.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 919. Registerbedarf zum Amtsblatt p. 1823.

Um die Stärke der Auflage des zur leichtern Auffindung im Amtsblatt nützlichen alphabetischen Namen- und Sachenregisters nebst der mit demselben erscheinenden chronologischen Uebersicht p. 1823. bestimmen zu können, ist es nothwendig, den Bedarf an Exemplaren zu wissen.

Wir veranlassen daher die Interessenten hierdurch, gleich nach Erscheinung des Gegenwärtigen, ihren Bedarf an Registern rc. den respectiven Ortsbehörden anzugeben; letztere aber werden angewiesen, die sich hieraus ergebende Zahl von Exemplaren den Herrn Landräthen bis zum 24. k. M. summarisch anzuzeigen. Von den Kreisbehörden sind sodann die Hauptnachweisungen (worin

jedoch für jede Bürgermeisterei oder Schultheißenbezirk die summarische Zahl besonders anzugeben) unfehlbar bis Ende Januar k. J. an die Redaction des Amtsblatts einzuschicken.

Der Preis des Registers einschließlich der chronologischen Uebersicht ist übrigens auch für dieses Jahr unverändert geblieben und auf 5 Sgr. p. Exemplar festgesetzt.

Arnsberg, den 16. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 920. Vermächtnisse.

Der in Moenninghausen, Kreises Lippstadt, am 20. Juli d. J. verstorbene dasige Landwirth Bernhard Burgesmeier hat Einhundert Thaler gemeinen Geldes den Armen in Moenninghausen, und Zweihundert Thaler der Vicarie daselbst vermacht.

Wir haben diese Schenkung genehmigt, und bringen dies hiermit zur öffentlichen Kunde.

Arnsberg, den 5. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 921. Steckbrief hinter J. Loock.

Der unten signalisirte Musquetier Jacob Loock aus Cleve, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 30. v. M. vom 17. Infanterie-Regiment aus seinem Garnisonorte Wesel entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Commandeur des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Geburtsort Cleve, Vaterland Preußen, Religion katholisch, Stand Musquetier, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn platt, Augen grau, Nase kurz und etwas aufgebogen, Kinn spitz. — Bekleidung: Montirung mit der Regiments-Nummer, graue Tuchhosen mit rother Nath, blaue Mütze mit Schirm und rothem Streif, schwarze tuchene Halsbinde, Schuhe mit hohem Hackenleder.

Durch den allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 31. Mai 1822. ist angeordnet worden, daß die feststehenden Forderungen der Gläubiger der durch das Gesetz der vormaligen westfälischen Regierung vom 5. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Innungen, deren Vermögen durch das Dekret vom 22. Januar 1809. als Eigenthum des Staats erklärt und eingezogen worden, aus der dem Staat anheim gefallenen Vermögensmasse der gedachten Körperschaften ungesäumt berichtigt werden sollen. Zur Anmeldung und Liquidirung dieser Forderungen ist ein Verfahren einzuleiten und zu dem Ende durch den fernern allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 18. Oktober d. J. eine Frist bis den 31. Januar 1824. mit der Bestimmung festgesetzt worden, daß alle Forderungen, welche bis zu diesem Präclusivtermin nicht angemeldet worden, nicht weiter berücksichtigt, sondern für gänzlich erloschen erklärt werden sollen.

N. 922. Aufforderung zur Anmeldung rc. d. Forderungen an die unter der vormals westfälischen Regierung aufgehobenen Zünfte und Innungen.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmungen werden daher alle diejenigen, welche an die, in den zum hiesigen Regierungsbezirk gehörigen vormals westfälischen Landestheilen bestandenen Zünfte und Innungen begründete Forderungen aus förmlichen Schuldverschreibungen oder für Lieferungen und Leistungen oder aus andern Rechtsgründen zu machen haben, veranlaßt, diese Forderungen unter Beifügung der erforderlichen Justifications-Documente und Belege entweder in Urschrift oder beglaubter Abschrift, so wie der erforderlichen Legitimationen, in so fern solche aus den erwähnten Beweisstücken nicht zugleich hervorgehen, und zwar jede Forderung für sich, mit vollständiger Angabe der Entstehung und Beschaffenheit derselben, in so fern solche aus den beizubringenden Justificatorien nicht hinlänglich zu entnehmen seyn sollten, ohne Unterschied der Forderungen, welche etwa schon bei einer andern Behörde angemeldet worden, binnen der gedachten präclusivischen Frist bei dem von uns zu dem Ende speciell ernannten Commissarius, Herrn Regierungs-Rath **Fleischauer** portofrei anzumelden und zu liquidiren. Der gedachte Commissarius wird die bei ihm eingehenden Liquidationen prüfen, nach Befinden berichtigen und solche sodann zur Festsetzung bei uns übergeben. Erfurt, den 14. November 1823.

Königlich Preußische Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Order vom 31. Mai v. J. zu bestimmen geruhet, daß in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westfalen, woselbst durch das Dekret vom 22. Januar 1809. das Vermögen der durch das Gesetz vom 8. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Gewerke für ein Eigenthum des Staats erklärt worden, die Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger jeder Zunft aus der dem Staate heimgefallenen Vermögensmasse berichtigt werden sollen, und ist wegen Anmeldung dieser Forderungen

N. 928. Aufforderung zur Anmeldung rc. der Forderungen an die unter der vormals westfälischen Regie-

rung aufgehobenen Zünfte und Innungen.

mittelst allerhöchster Kabinets-Order vom 18. v. M. eine präclusivische Frist bis zum 31. Januar 1824. festgesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche an eine Zunft, welche sonst in unserm Verwaltungs-Bezirk existirt hat, zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht,— binnen jener Frist bei dem Regierungs-Rath Schulz hierselbst schriftlich, spätestens in dem auf dem 31. Jannar 1824. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vor ihm anstehenden Termine zu Protokoll anzumelden und die Beweismittel über die Richtigkeit des Anspruchs beizufügen, widrigenfalls alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für gänzlich erloschen, und ungültig zu erachten und nicht weiter berücksichtigt werden können. Magdeburg, den 9. November 1823.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

N. 924. Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen an die aufgehobenen Zünfte und Gewerke im ehemaligen Königreiche Westfalen.

Des Königs Majestät haben in Folge der allerhöchsten Kabinets-Order vom 31. Mai v. J. wodurch die Berichtigung der sämmtlichen Forderungen der noch unbefriedigte Gläubiger der in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westfalen durch das Dekret vom 5. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Gewerke aus dem durch das Dekret vom 22. Januar 1809. für ein Eigenthum des Staats erklärten Vermögen derselben verordnet worden ist, mittelst allerhöchster Kabinetsorder vom 18. v. M. zur Anmeldung jener Forderungen eine präclusivische Frist bis den 31. Januar 1824. allerhöchst festzusetzen geruhet.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Festsetzung werden daher alle noch unbefriedigten Gläubiger der einen oder andern, der im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Regierung aufgehobenen Zünfte hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, binnen jener Frist bei dem Regierungsrath Ricke hieselbst, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, entweder schriftlich, oder spätestens in dem dazu auf den 31. Januar 1824. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termine zum Protokoll anzumelden, widrigenfalls alle ihre bis dahin nicht angemeldete Foderungen für gänzlich erloschen und ungültig erachtet, und nicht weiter berücksichtiget werden sollen.

Minden, den 25. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 925. Vollstreckung der Strafurtheile in Zoll- und Steuersachen.

Da den bestehenden Gesetzen zufolge die in Zoll- und Steuersachen gefällten Strafurtheile sofort nach beschrittener Rechtskraft und ohne besondern Antrag der Zoll- und Steuerbehörden von Amtswegen zu vollstrecken sind, so fern nicht der Beurtheilte binnen einer, ihm allenfalls zu verstattenden präclusivischen

Frist eine Milderung oder Erlaß der Strafe für sich ausgewirkt hat; eine solche ex officio verfügte Exekution aber unnütze Kosten veranlassen kann, wenn immittelst der Verurtheilte die erkannte Geldstrafe bei den Zoll- und Steuerbehörden bereits erlegt haben sollte; so erhalten sämmtliche Land- und Stadt-Gerichte des hiesigen Departements die Anweisung, bei der Publikation solcher Strafurtheile den Denunciaten jedesmal bekannt zu machen, daß 14 Tage oder, bei Strafen über 200 Thaler, 4 Wochen nach beschrittener Rechtskraft die festgesetzte Geldstrafe von Amtswegen werde beigetrieben werden, so fern die, bei der Zoll- und Steuerbehörde geschehene Zahlung nicht glaubhaft würde nachgewiesen werden.

Hamm, den 2. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

In der Nacht vom 16. auf den 17. November sind mehrere, theils zu lebenswieriger, theils zu langjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Verbrecher aus dem Zuchthause in Münster ausgebrochen und entwichen, unter denen sich einer aus dem Departement der unterzeichneten Stelle befindet, welcher in dem unten folgenden Signalement näher bezeichnet ist. N. 926 Steckbrief hinter F. Stricker

Sämmtliche uns untergebene Gerichtsstellen werden daher angewiesen, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an das Königl. Inquisitoriat zu Münster abliefern zu lassen, auch daß dieses geschehen sey, anher zu berichten.

Arnsberg, den 5. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

Person-Beschreibung
des Franz Stricker aus Illingen:

Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich, Statur gesetzt, Haare blond, Augenbraunen blond, Augen grau, Stirn niedrig, Nase groß und spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Zeichen: am Zeigefinger der linken Hand eine ungefähr zwei Zoll lange Narbe.

Mit Beziehung auf die Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. Juli v. J. und die darauf gegründete Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung vom 7. August d. J. werden die Betheiligten hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß zu denjenigen Verwaltungs-Ansprüchen an das ehemalige Großherzoglich Bergische Gouvernement, welche, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits früher in Anregung gebracht und hinsicht- N. 927. Erneuerte Anmeldung von Verwaltungs-Ansprüchen ge-

gen das vormalige Großherzogthum Berg. lich des auf die zur Berichtigung der Forderungen an Frankreich bestimmten Aversionalfonds oder andere Fonds als den Großherzoglich Bergischen Resten-Fonds fallenden Theiles der Schuld schon anerkannt und getilgt seyn oder nicht, bei Strafe des Verlustes bis zum 31. d. M. einschließlich bei der unterzeichneten Commission unter Einreichung der Justifikations-Dokumente angemeldet werden müssen, auch die aus der Zeit vor dem 11. November 1813. rückständigen Zinsen von verbrieften Landes- und Domanial-Schulden gehören. Düsseldorf, den 3. Dezember 1823.

Königl. Pr. Commission zur Liquidirung der Verwalltungs-Ansprüche des vormaligen Großherzogthums Berg.

N. 923.
Verkauf Königl. Waldparzellen in der Forstinspection Siegen.

In Folge Beschlusses Königl. hochlöbl. Regierung d. d. Arnsberg den 11. November 1823. sollen die nachbenannten Königl. Waldparzellen, als:
1) die Hilchenbacher Landheege; 2) die Landheege längs Littfelder Gemark; 3) das Schaaffeiter Wäldchen, und 4) die Landheege vom Heerweg bis Holzklauerschlag;
an folgenden Tagen und Orten wiederholt zum Verkauf nach dem Meistgebot ausgestellt werden:
a. die Parzelle sub 1 am Mittwoch den 21. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr in dem Hause des Herrn Gastwirths Schmitt zu Hilchenbach;
b. die übrigen, Donnerstags den 22. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr in dem Hause des Herrn Bürger zu Dillenhütten;
sodann wird das unfern hiesiger Stadt gelegene unterste Winchenbachs-Wäldchen
c. Freitags den 23. Januar k. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Hause des Herrn J. H. Vorländer dahier
zum erstenmale zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden.

Die Verkaufs-Bedingungen liegen von heute an bei den Königl. Oberförstern Ritgen zu Hof Ginsberg und Achenbach dahier zur Einsicht offen. Siegen, den 19. November 1823. Der Forstmeister das.

N. 929.
Verkauf eines Forstgrundstücks in der Forstinspection Siegen.

Freitag den 23. Januar k. J. Nachmittags 3 Uhr soll in dem Hause des Herrn J. H. Vorländer dahier, aus Auftrag Königl. hochlöblicher Regierung, das herrschaftliche Waldgrundstück am Herrnwiesen Rain, bei dem Dorfe Kaan, ¼ Stunde von hiesiger Stadt gelegen, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Steiglustige können die Verkaufsbedingungen von heute an bei dem K. Oberförster Achenbach dahier einsehen.

Siegen, den 11. Dezember 1823. Der Forstmeister das.

Das

Das in den Königlichen Waldungen der beiden Forstbegänge Müsen und Ernsdorf gebauene Holz, als: N. 930. Holzverkauf in den Förstereien Siegen und Müsen.

a. 2400 Cubikfuß eichen Bau- und Werkholz,
b 26 Klafter eichen Brennholz,
c. 17 „ buchen Brennholz,
d 11¼ „ gemischtes Laubholz,

sammt dem Abfall Reiserholze, so wie auch der Holzbestand und die einjährige Benutzung des Bodens zur Kornerziehung auf 54 Morgen Hauberg, wovon 38 Morgen zu den Heesischen und der Rest zu den von der Domaine Langenau herkommenden Haubergen gehören, soll Freitags den 16. Jänner k. J. in dem Hause des Herrn Gastwirths Schweisfurt zu Ernsdorf öffentlich nach dem Meistgebot verkauft und Vormittags 10 Uhr damit der Anfang gemacht werden.

Zusätzlich wird noch bemerkt, daß der Haubergs-Holzbestand in Parzelen oder Loose zum Verkauf ausgestellt werden wird und die Benutzung der Loohe gestattet ist. Siegen, den 15. Dezember 1823. Der Forstmeister das.

Dienstag den 30. d. M. Vormittags 9 Uhr sollen in dem Forstdistrikt Meesenhelle bei Drüggelte N. 931. Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten.

240 Cubicfuß eichen Bau- 12 Klftr. dito Brenn- und 400 Klftr. Schlagholz, öffentlich auf dem Stock versteigert werden.

Die Zusammenkunft ist an der Wohnung des Herrn Försters Dedig zu Drüggelte.

Arnsberg, den 17. Dezember 1823. Der Forstinspector das.

Die zur Domaine Mülheim gehörigen Küchenländer in der GeckSheide und Hausstädte sollen am Dienstag den 23. d. M. Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube wiederholt zur Zeitverpachtung auf zehn Jahre, und zugleich zur Erbverpachtung, im Meistgebot ausgesetzt werden. Die Bedingungen liegen dahier zur Einsicht offen. N. 932. Verpachtung der Küchenländer bei Mülheim.

Mülheim an der Möhne, den 4. Dezember 1823.

K. Rentamt das.

In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. ist bei dem Kalkbrenner Georg Müller in seinem im Weingarten ohnweit Iserlohn befindlichen Kalkofen ein Diebstahl verübt und sind folgende Gegenstände entwendet worden: N. 933. Diebstahl zu Iserlohn.

1. ein starkes Brecheisen unten gespalten; 2. ein schwerer Hammer ungefähr 15 Pfund schwer; 3. eine Spitzhacke; 4. eine Dreckschüppe mit einem

Stiel; 5. ein blau leinenes Kamisol; 6. ein Paar Handschuhe von Leinen inwendig mit schwarz gefuttert; 7. ein Sack.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, warnen wir nicht allein vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, sondern fordern auch einen jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, den Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen. Werden, den 30. November 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 934. Diebstahl zu Rönsal.

In der Nacht vom 7. auf den 8. Oktober d. J. ist dem Wilhelm Lück Knecht des Jacob Cramer zu Rönsahl, Gerichtsbezirks Lüdenscheid, mittelst gewaltsamen Einbruchs in dem Nebengebäude Folgendes gestohlen worden:

1) ein dunkelbrauner Ueberrock mit übersponnenen Knöpfen und mit blauem Stoff gefuttert, Ermel mit weißer Leinwand; 2. ein grünlich dunkeler biberner Ueberrock mit übersponnenen Knöpfen; 3. ein dunkelgrüner Frackrock mit vergoldeten Knöpfen; 4 ein schwarzer Frackrock mit überzogenen Knöpfen; 5. eine kornblaue tuchene Hose besetzt mit schwarz Band längst Lenden und Waden; 6. eine dito jedoch etwas dunkeler und ohne Besatz; 7. eine schwarze manchesterne Hose schon etwas alt; 8. eine Hose von dem nehmlichen Bibertuch sub Nro. 2; 9. eine Sommerhose von weiß und roth gestreiftem baumwollenen Zeuge; 10. eine blau tuchene Weste wie die Hose sub Nro. 5; 11. eine manchesterne Weste wie die Hose sub Nro. 7; 12 eine schwarz seidene Weste; 13. eine Sommerweste roth und weiß gestreift; 14. eine dito die rothen Streifen etwas breiter; 15. eine dito von Halbseide roth und weiß gestreift; 16. eine dito von grauem Casimir etwas schlecht; 17. ein brabanter Kittel mit Kragen und vorn offen; 18. ein schwarz seidenes Tuch mit weißem Rande; 19. ein blau seidenes Tuch mit gelben Blumen; 20. ein ganz weißes Tuch mit weißen Blumen; 21. ein weißes Tuch mit braunen Streifen; 22. ein weisses Tuch mit rothen Streifen; 23. ein ganz rothes Tuch mit gelben Blumen; 24. eine Jacke oder Collet von dunkelblauem wollenem Tuch mit blauer Leinwand, von hinten mit weißer gefuttert; 25. drei Paar baumwollene und drei Paar wollene Strümpfe; 26. 11 oder 12 Hemder gezeichnet einige mit einem L; 27. ein Chemischen mit Spitzen, und zwei ohne solche durchgesetzt.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht allein vor dem Ankauf der vorbemerkten gestohlenen Gegenstände, sondern fordern auch einen jeden auf, die ihm etwa bekannt gewordenen oder noch bekannt werdenden Umstände, welche vielleicht dazu Veranlassung geben könn-

Digitized by Google

ten, den Thäter auszumitteln oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, entweder der Ortsbehörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 17. November 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. sind aus dem Hause des Nädlers Friedrich Berghäuser, gnt. Paul am Schälke, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs entwandt worden: N. 935. Diebstahl am Schälke.

1. zwei gedruckte Kleider blau mit kleinen Blumen, eins dieser Kleider ist mit einem bibernen Kamisol versehen; 2. ein sergen Kleid von dunkelblauer Farbe 3. zwei Halstücher wovon eins blau, das andere schwarz, mit kleinen weißen Blumen; 4. eine weiße Frauenmütze; 5. zwei blaue Schürzen; 6. ein Paar schwarz wollene Strümpfe; 7. ein Strumpf von blauen Sayet; 8. fünf Ellen neuen Biber von dunkelbrauner Farbe; 9. ein Mannshemd; 10. zwei geschnittene Mannshemder, woran schon etwas genähet war; 11. zwei neue geschnittene Mannshemder; 12. eilf Stück gebleichtes Garn; 13. zwei Tischtücher von Gebild; 14. ein Frauenzimmeroberhemd; 15. ein tuchener Spenzer von dunkelblauer Farbe; 16. zwei Paar Schuhe für Frauenzimmer, wovon ein Paar noch ganz neu war; 17. eine zinnerne Kaffekanne; 18. eine silberne Taschenuhr mit einem lackirten Gehäuse, auf dem Zifferblatte befindet sich nächst dem Schlüsselloch eine Beschädigung, auf der Aussenseite des silbernen Gehäuses befindet sich eine weibliche Figur, gravirt oder geätzt in einem blauen Steine.

Vor dem Ankauf warnend, fordern wir jeden zugleich auf, die etwa zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, welche dazu Veranlassung geben könnten, den Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder der Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen.

Limburg, den 27. November 1823.

Fürstl. Bentheimsches Gericht der Grafschaft Hohen-Limburg.

Dem Müller Heinrich Crone, unterhalb dem Dorfe Berchum wohnhaft, sind in der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. mittelst Einbruchs folgende Gegenstände aus seiner Wohnung entwendet worden; N. 936. Diebstahl zu Berchum.

1) ein dunkelblauer tuchener Ueberrock; 2) ein grün tuchener Kleidrock; 3) zwei dunkelblaue lange manchesterne Hosen; 4) zwei weiße Pique-Westen mit einer Reihe Knöpfe; 5) eine blau und grün melirte lange Nanquin-Hose; 6) ein schwarzer feiner runder Filz-Hut; 7) ein dunkelblau röth-

liches tuchenes Frauenkleid; 8) ein gestreiftes kattunenes Kleid: 9) ein dito kattunenes Kleid grün und weiß; 10) drei Ellen dunkelblauen Manchester; 11) ein kattunenes Kleid violet mit rothen Blumen; 12) zwei blau und weiß gedoppelte baumwollene Kissen-Ueberzüge; 14) ein Bett-Ueberzug von nehmlicher Bezeichnung und Gattung; 13) zwei schwarz seidene Schürzen; 15) eine blau gestreifte kattunene Schürze; 16) eine weiße nesseltuchene gedoppelte Schürze; 17) eine blau und weiß gedoppelte siamosen Schürze; 18) zwei blau hedentuchene Schürzen; 19) ein braun gestreiftes kattunenes Kinder-Kleid; 20) ein roth siamosen dito; 21) drei weiß geblümte Nessektücher mit Rand; 22) ein dito mit Frangen; 23) ein weißes gezaktes nesseltuchenes Frauenoberhemd; 24) ein dito von Musselin; 25) ein dito dito mit Zacken; 26) ein dito dito geblümt, für ein Kind; 27) ein Batistmußelinenes Kinderhemd, mit geblümten Kragen und Spitze; 28) ein klar geblümtes Nesseltuchenes Kinder-Brustleibchen mit rothen Futter; 29) eine Kindermütze mit roth seidenen Band; 30) ein blau braun gestreiftes siamosen Kleid; 31) ein dunkelblaues tuchenes Manns-Kammisol mit gewirkten Knöpfen; 32) ein dito von weißen Kirsey, geflickt; 33) zwei gekraußte Frauenmützen mit Spitzen; 34) eine dito ohne Spitze; 35) eine Bartmütze ohne Spitze; 36) eine dito ohne Spitze; 37) eine gestrickte ohne Spitze; 38) ein dunkelblauer Sackkittel von brabanter Tuch; 39) eine viertel Elle Batist-Nessel; 40) ein roth seidenes Band mit grünem Rand; 41) ein schwarzes Sammetband; 42) ein schwarz seidenes Halstuch; 43) ein roth kattunenes Halstuch; 44) ein weißes dito mit Frangen; 45) ein schwarz casimiren Tuch mit roth geblümten Frangen; 46) ein gelbgeblümtes Halstuch; 47) ein alter Sackkittel; 48) circa 6 Ellen Drill; 49) ein Frauenhemd; 50) eine Brieftasche, worin ein Taufschein, so wie ein Los-Brief von ihm und einige Rechnungen gewesen; 51) zwei buntgeblümte Frauenkappen; 52) ein silberner Hemdsknopf; 53) ungefähr zwei Thaler gemein Courant, aus 4 gGr. und 2 gGr. Stücken und kleinern Münzen bestehend; 54) $1\frac{1}{2}$ Elle Dimiti; 55) ein Pfeifenrohr mit silbernem Band und irdenem Stumpf.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, wird nicht allein vor dem Ankauf der gestohlenen Effecten gewarnt, sondern auch jeder aufgefordert, die etwa zu seiner Wissenschaft gelangenden Umstände, welche vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, den Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder der Ortsbehörde oder dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen. Limburg, den 11. Dezember 1823.

Fürstl. Bentheimsches Gericht der Grafschaft Hohen-Limburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 52.

Arnsberg, den 27. Dezember 1823.

Mit Verweisung auf die Verfügung vom 19. Februar curr. Amtsblatt N. 152. werden die von uns ressortirende Behörden hierdurch benachrichtigt, daß künftig die Erinnerungen an zu erstattende Berichte, statt der gewöhnlichen Unterschriften unter der Unterzeichnung des Sekretariats werden erlassen werden, mit Ausnahme derjenigen, wobei eine wirkliche Strafandrohung eintreten muß. N° 937. Vereinfachung des Geschäftsganges.

Arnsberg, den 15. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung.

Im vorigjährigen Amtsblatt Stück 46. N. 796. haben wir den Interessenten der Feuer-Societäts-Casse des Herzogthums Westfalen und Kreises Wittgenstein eine solche Auseinandersetzung seit dem gemeinschaftlichen Verbande (1. Januar 1817.) zu liefern versprochen, wodurch die Führung einer besondern Rechnung über die bis zum Tage der Vereinigung verbliebenen Activ- und Passivreste in den damals noch getrennten Cassen künftig überflüßig werden sollte. Es ist indessen vorgezogen worden, die gedachten Reste, ganz abgeschieden von den Vorfällen seit dem 1. Jänner 1817. nach wie vor für sich besonders verrechnen zu lassen. N. 938. Einverleibung des Kreises Wittgenstein in die Brandsocietät des H. W.

In dieser Beziehung wird folgende Auseinandersetzung zur Ausscheidung der früheren Vorfälle bis zum 1. Januar 1817., von den neuen seit dem Tage der Vereinigung hiedurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn der eine oder andere Theil dagegen eine gegründete Einwendung machen zu können vermeint, er solche bei der betreffenden landräthlichen Behörde unter dem Nachtheile späterer Enthörung innerhalb drei Monaten a dato vorbringen möge.

Arnsberg, den 10. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Auseinandersetzung

der mit dem Anfange des Jahrs 1817. vereinigten Feuersocietäten des Herzogthums Westfalen und Kreises Wittgenstein in Ansehung der seit dem bis 21. incl. vorgekommenen Ausgaben und geleisteten Beiträge.

		Sind aufgegeben im 24 fl. F. Rt.	St.	Beitrag hiezu vom Kreise Wittgenstein Rt.	St.
A.	In den 5 ersten Monaten des Jahrs 1817. sind nach der abgelegten Stückrechnung ausgegeben				
	1. an den Brandbeschädigten Cruse zu Warstein p. 1817. 1ster Termin des Entschädigungs-Quantums mit	338	20		
	2. gleichfalls an Sprenger zu Madfeld . .	35			
	3. dem Brandsocietäts-Actuar p. 1mo. Quartal 1817. Gehalt	16	40		
	4. dem Rechnungsführer für die 5 Monate gleichf.	54	10		
	Anm. diese 4. Ausgabeposten sind in der, im Amtsbl. 1819. Stück. 28. N. 398. pag. 262. ersichtlichen Berechnung sub N. 1 pos. 1 et 2 sodann sub N. 3 resp. mit nachherigen Ausgaben zusammengestellt				
B.	In den 7 letzten Monaten des Jahrs 1817. sind ausgegeben (vid. Amtsbl. Jahrg. 1818. Stück 46 N. 494. pag. 410. et seq.)				
	1. an den Brandbeschädigten Cruse zu Warstein pro 1817. 2ter Termin (vid. pag. 416. pos. 7.)	338	20		
	2. an dito Worm zu Mülheim (p. 419. pos. 12.)	48	45		
	3. an dito Stede zu Dreislar (p. ead. pos. 13.)	111	15		
	4. an dito Schulte zu Bochum (p. ead. pos. 14.)	124	50		
	Pro 1817. sind demnach ausgegeben worden .	1067	20		
	Das Totalassecuranzquantum des Herzogthums Westfalens hat p. 1817. betragen im 24. fl. f. 8,132,610 jenes des Kreises Wittgenstein in dito 1,863,880				
	Mithin hat dieser Kreis zu 1067 Rt. 20. st. nach dem gedachten Verhältniß beizutragen . . .	—	—	244	25
	pro 1818. sind ausgegeben: (vid. Amtsbl. 1820. Stück 1 N. 3 pag. 5 et seq.)				
	a. Tit. I. Beitrag zum Verwaltungsfonds .	128	24		
	b. „ II. an Entschädigungsgelder				
	1. an Erben Riepe zu Arnsberg (N. 1.) p. 1817.	98	20		
	2. an Bürgermeister Cruse zu Warstein (N. 16.) dito	338	20		

	Sind ausgegeben im 24 fl. F. Rt.	St.	Beitrag hiezu vom Kreise Wittgenstein Rt.	St.
3. an verschied. zu Marsberg (N. 23—34 i.) p. 1818.	1535	—		
4. an F. A. Brocke zu Olpe (N. 38.) p. 1817. .	155	—		
5. an Würde zu Rhode (N. 39.) p. 1818. . .	70	—		
6. — Crucke zu Büderich (N. 42.) dito . .	20	—		
7. — Hülsmann das. (N. 43.) dito . .	13	20		
8. — Stede zu Dreislar (N. 46.) p. 1817. .	166	52½		
9. — Wrede zu Bochum (N. 47.) p. 1818. .	61	40		
10. — Schulte zu Wenigern (N. 50.) p. 1817. .	32	30		
11. — Schröder zu Leitmar (N. 51.) dito .	166	40		
12. — Schneider zu Berghausen (N. 54.) p. 1818.	304	35		
13. — Mühlenschulte zu Stockum (N. 55.) p. 1817.	235	—		
14. — Brune daselbst (N. 56.) p. 1818. . .	183	20		
15. — Worm zu Mülheim (N. 60.) p. 1817. .	16	15		
16. — Bauerdick zu Kirchlinde (N. 61.) dito .	105	—		
17. — Sch. Koch zu Werl (N. 63.) p. 1818. .	570	—		
18. — Bockheim zu Bockheim (N. 66.) dito .	15	—		
19. — Vollmer zu Bremscheid (N. 67.) dito .	5	—		
c. Tit. V. verschiedene Ausgaben 655. 25. 3				
Hiervon ab die niedergeschlagenen Reste vom Hause Schnellenberg bis 1816. incl. welche dem Westfalen allein zu Last fallen, mit . . . . . 298. 40. —				
bleiben noch	356	45[illegible]		
p. 1818. sind demnach für gemeinschaftliche Rechnung ausgegeben worden	4577	1¼		
Das Totalbrandassecuranzquantum des Herzogthums Westfalen hat p. 1818. betragen im 24 fl. f. 8,157,015 Rt.				
jenes des Kreises Wittgenstein dito 1,8 8,730 "				
Mithin hat dieser Kreis nach dem angegebenen Verhältniß zu 4577 Rt 1¼ fl. beizutragen . .	—	—	1054	17

D. p. 1819. sind ausgegeben:
(vid. Amtsbl. 1820. Stück 3 N. 34. p. 29 et seq.)
Vorerr. 1. die extraordinaire Einnahme rührt aus den frühern Jahren bis 1818. incl. her, und gehört daher nicht zur gemeinschaftlichen Berechnung, dagegen

		Sind ausgegeben in 24 fl. F. Rt.	St.	Beitrag hiezu vom Kreise Wittgenstein Rt.	St.
	2. ist p. 1819. über die ältern Passivreste des Herzogthums Westfalen bis 1816. incl. eine besondere Rechnung geführt und gelegt worden, und daher sind in der Bekanntmachung blos die gezahlten Entschädigungsgelder für die, in den Jahren 1817. 1818. und 1819. vorgefallene Brände aufgeführt.				
	a. diese gezahlten Entschädigungsgelder betragen pag 32. überhaupt	20447	55		
	b. die verschiedenen Ausgaben pag. 33 431. 9. 2. Hievon ab die niedergeschlagenen Feuersocietäts-Beitragsgelder bis 1816. incl. welche dem Westfalen allein zu Last fallen mit . . . . . 51. 39. 8. bleiben noch	379	$29\frac{1}{2}$		
	p. 1819. sind demnach für gemeinschaftliche Rechnung ausgegeben	20827	$24\frac{1}{2}$		
	Das Totalassecuranzquantum des Herzogthums Westfalen hat p. 1819 betragen 8,271,610 Rt. jenes des Kreises Wittgenstein 1,887,550 " Nach diesem Verhältniß hat daher der gedachte Kreis zu der Ausgage ad 20827 Rt. $24\frac{1}{2}$ st. beizutragen	—	—	4752	39
E.	p. 1820. sind zwar die sämmtlichen Ausgaben im Amtsbl. Jahrg. 1821. Stück 39. N. 633. pag. 375. et seq. bekannt gemacht, indessen sind hierin die für Westfalen auf die ältern Passivreste bis 1816. incl. geleisteten Zahlungen mit eingeführt und wird daher von dieser Nachweise hier um so mehr gänzlich abstrahirt, als eine verbesserte Nachweise.				
F.	p. 1820. nachgeliefert worden. (vid. Amtsbl. Jahrg. 1822. Stück 7. N. 122. pag. 81. et seq.)				
	Vorerr. wie ad Lit. D. N. 1 wegen der extraordinairen Einnahme oder resp. Defecten				

	Sind ausgegeben im 24 fl. F. Rt.	St.	Beitrag hiezu vom Kreise Wittgenstein Rt.	St.
Tit. II. sind zum Verwaltungsfonds abgegeben .	500	$30\frac{1}{2}$		
" V. an Brandentschädigungsgelder gezahlt .	4034	50		
" VI. " verschiedenen Ausgaben				
a. dem Steuerperäquator zu Berleburg . .	65	56		
b. dem Brandsocietäts-Actuar . . .	66	40		
weil die vorhergehenden Ausgaben pos. 1. et 2. im Amtsbl. blos durch irrige Berechnungen der einzelen Beitragsquoten für die Bewohner des Herzogthums Westfalen entstanden, und jene sub pos. 3. et 4. aus den frühern Jahren bis 1816. incl. herrühren mithin dem Westfalen allein zur Last fallen.				
p. 1820. sind demnach für gemeinschaftliche Rechnung ausgegeben	4667	$56\frac{1}{2}$		
Das Totalassecuranzquantum des Herzogthums Westfalen hat p. 1820. getragen im 24 fl. f. 8,333,690 Rt.				
jenes des Kreises Wittgenstein in dito 1,906,435 "				
Dieser Kreis hat demnach zu 4667 Rt. $56\frac{1}{2}$ st. beizutr.	—	—	1067	32
G. p. 1821. sind ausgegeben:				
(vid Amtsbl. 1822. St 46. N. 796. pag. 525 et s.)				
Tit. II. zum Verwaltungsfonds . . .	79	$30\frac{1}{8}$		
" V. an Entschädigungsgelder von 1817. — 1821. incl. (vid. pag. 533. Recap. Lit. b.) .	8470	$18\frac{1}{2}\frac{1}{2}$		
" VI. verschiedene Ausgaben . 212. 42. 3.				
Hievon gehen aber ab als dem Westfalen allein zur Last fallend, unter diesem Titel				
pag. 532 — Rt. fl. dt.				
pos. 1 . . . — 16 —				
3 . . . 5 21 —				
4 . . . 3 4 9				
5 . . . 49 32 9				
6 . . . 8 25 —				
Summa . . . 66. 39. 6.				
bleiben noch	146	$2\frac{1}{8}$		

	Sind ausgegeben im 24 fl. F. Rt.	Str.	Beitrag hiezu vom Kreise Wittgenstein Rt.	St.
p. 1821. sind demnach auf gemeinschaftliche Rechnung ausgegeben	8695	$51\frac{1}{12}$		
Das Totalassecuranzquantum des Herzogth. Westfalen hat p. 1821. betragen im 24 fl. f. 8,574,905 Rt. jenes des Kreises Wittgenstein in dito 1,927,495 „ Mithin ist der verhältnißmäßige Beitrag dieses Kreises zu der Ausgabe ad 8695 Rt. $51\frac{1}{12}$ st. .	—	—	1954	43
Nach diesen Auszügen und Berechnungen war von den Interessenten des Kreises Wittgenstein zu den bei der westfälischen Feuersocietätscassa vom 1. Januar 1817. ab an, bis Ende Dezember 1821. vorgekommenen gemeinschaftlichen Ausgaben im Ganzen beizutragen	—	—	9073	56

	Rt.	fl.	pf.
Es folgen nun die während der gedachten Zeitperiode auf die Bewohner des Kreises Witgenstein statt gehabten Brandversicherungs-Beitrags-Ausschreibungen ꝛc. zum gemeinschaftlichen Verbande:			
Vorerr. Die früher getrennte Cassa des Kreises Witgenstein hat bei der Vereinigung mit der Feuersocietäts Cassa des Herzogthums Westfalen (1. Januar 1817.) weder Activ- noch Passivreste nachgewiesen. Dagegen			
1 ist ein Cassa-Vorrath aus den Jahren 1815. und 1816 verblieben und zur vereinigten Cassa überwiesen worden im Betrage von .	581	54	11
2 sind am 26. April 1819. auf die Bewohner des Kreises Witgenstein als Beitrag repartirt	3501	9	4
3 am 24. April 1820. gleichfalls	2523	21	—
4 am 21. September 1821. gleichfalls	2541	47	2
Summa des ganzen Beitrags . . .	9148	12	5
Wenn die vorhin verzeichnete Beitrags-Schuldigkeit ad . .	9073	56	—
mit jener Summe verglichen wird, so ist vom Kreise Wittgenstein zu den wirklichen Ausgaben vom 1. Januar 1817. bis Ende Dezember 1821. zu viel beigetragen die Summe von	74	16	5
welcher Mehrbeitrag demselben vom Herzogthum Westfalen zu ersetzen ist, wie auch von diesem letzteren der bis 1821. incl. (vid. Amtsbl. 1822. pag. 533) verbliebene Cassavorschuß ad 5172 Rt. 35 st. 9 dt. allein zu decken ist.			

			Rt.	ſt.	pf.
	Hierauf wird nun folgende definitive Auseinandersetzung gegründet:				
I.	Die bis 1821. incl. verbliebenen Activreste (vid. Amtsblatt 1822. pag. 525.) betragen zusammen .	16480 Rt. 15 ſt. 2 dt			
II.	Hievon restirt der Kreis Wittgenstein pro $18\frac{18}{19}$. . . 91. 12. 6. „ 1820. . . 318. 58. — „ 1821. . . 2105. 17. 2. Summa, welche zu künftigen Ausgaben in Cassa verbleibt	2515 „ 57 „ 8 „	2515	57	8
III.	Mithin das Herzogthum Westfalen noch	13964 „ 17 „ 6 „			
IV.	Hieraus wird der Mehrbeitrag des Kreises Wittgenstein ad 74 Rt. 16 ſt. 5 dt. durch eine nach Maaßgabe der wechselseitigen Brandassecuranzsummen (vorhin sub Lit. G.) ersetzt mit	330 „ 25 „ 5 „	330	25	5
V.	Bleiben fürs Herzogthum Westfalen Activreste	13633 „ 52 „ 1 „			
VI.	Westfalen hat hieraus zu decken den resultirten Kassavorschuß ad . 5172. 35. 9. weiset hiezu aber auch an die Activreste d. K. Witgenstein ad . . . . 2515 57. 8. mithin aus seinen eigenen Activresten noch	2656 „ 38 „ 1 „	2656	38	1
VII.	Bleiben Activreste für Westfalen . .	10977 „ 14 „ " „			
VIII.	Hievon werden zur Deckung der demselben noch zu Last stehenden ältern Passivreste bis 1816. incl. abgesetzt	4000 „ — „ — „			
IX.	Werden hiernach vom Herzogthum Westfalen in die gemeinschaftliche Cassa an Activresten gelegt . . . . und zwar aus dem neuesten Ausschlage p. 1821.		6977	14	—

Anmerk. Für Westfalen allein. Die ältern Passivreste betragen zwar bis 1821. incl. noch 5518 Rt. 32 ſt. 6 dt. allein es ist abzusehen, daß nicht alle früher abgebrannte Gebäude wieder aufs neue werden aufgebauet werden. Es stehen vielmehr noch Zurückzahlungen des 1sten und resp. der 2 ersten Termine gezahlten Entschädigungsgelder wegen unterlassenen Bauten zu gewärtigen und daher sind nur 4000 Rt. zur Tilgung dieser Passivreste aus den ältern und neuern Activresten reservirt worden.

	Rt.	ß.	dt.
X. Die Bewohner des Kreises Witgenstein haben zur Ausgleichung zu der obigen Einlage der neuern Activreste von Seiten der Bewohner des Herzogthums Westfalen im Betrage ad 6977 Rt. 14 ſt. — nach dem vorhin sub Lit. G. angegebenen Verhältniß 8,574,905: 1,927,495 Rt.	1568	20	
oder 1372 Rt. 8 sgr. 9 dt. p. C. und mit Zusatz der 3 Prozent Hebegebühren für den Untererheber . . 1415 Rt. p. C. beizutragen.			
Anm. für Wittgenstein allein. Das ganze Assecuranzcapital dieses Kreises beträgt p. 1821. . . 1,606,245 Rt. p. C. und so ist zu Deckung jenes Bedarfs ein Ausschlag von 2 sgr. $7\frac{1}{1}\frac{7}{5}\frac{1}{7}\frac{2}{4}$ pf. auf jede 100 Rt. Assecuranz-Capital erforderlich.			
Dieser Ausschlag soll nächstens vollzogen und der Betragsrest ad 14 5 Rt. p. C. schon gleich als Passivschuld der Bewohner des Kreises Witgenstein in der Rechnung p. 1822. nachgeführt werden, wodurch also nun die förmliche Auseinandersetzung bewirkt ist.			

N. 939. Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen an die aufgehobenen Zünfte und Gewerke im ehemaligen Königreiche Westfalen.

Des Königs Majestät haben in Folge der allerhöchsten Kabinets-Order vom 31. Mai v. J. wodurch die Berichtigung der sämmtlichen Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger der in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westfalen durch das Dekret vom 5. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Gewerke aus dem durch das Dekret vom 22. Januar 1809. für ein Eigenthum des Staats erklärten Vermögen derselben verordnet worden ist, mittelst allerhöchster Kabinetsorder vom 18. v. M. zur Anmeldung jener Forderungen eine präclusivische Frist bis den 31. Januar 1824. allerhöchst festzusetzen geruhet.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Festsetzung werden daher alle noch unbefriedigten Gläubiger der einen oder andern, der im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Regierung aufgehobenen Zünfte hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, binnen jener Frist bei dem Regierungsrath Ricke hieselbst, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, entweder schriftlich, oder spätestens in dem dazu auf den 31. Januar 1824. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termine zum Protokoll anzumelden, widrigenfalls alle ihre bis dahin nicht angemeldete Forderungen für gänzlich erloschen und ungültig erachtet, und nicht weiter berücksichtiget werden sollen. Minden, den 25. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Die

N. 940. Zinszahlung v. Staatsschuldscheinen.

Die halbjährigen, den 2. Januar 1824. fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen werden gegen Aushändigung des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Series IV. N. 2. in folgender Art berichtigt:

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staatsschulden-Tilgungscasse Taubenstraße N. 30, Vormittags von 9 bis 1 Uhr und zwar auf die Staatsschuldscheine:

Nro.	1	bis	10,000	am	2.	und	3. Januar.
"	10,001	"	40,000	"	5.	"	10. "
"	40,001	"	70,000	"	12.	"	17. "
"	70,001	"	100,000	"	19.	"	24. "
"	100,001	und	darüber	"	25.	"	31. "

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Casse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungstermine mit der Zinsenzahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehereren Staatsschuldscheinen zu erheben hat, ordnet dieselben nach den Appoints und übergiebt sie der Staatsschulden-Tilgungs-Casse mit einem, für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

Da die Cassenbeamten über ihre Amtsverrichtungen sich mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Casse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent Bloch, Behrenstraße Nro. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

II. In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Cassen, so wie bei allen Königlichen Special-Cassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1824 baar eingelößt, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungsgelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach & Comp. ausgezahlt und zwar so fort nach dem Fälligkeitstermine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer aber Zinsen auf nicht gestempelte

fällige Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12. bis letzten Februar 1824.

IV. Nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. Gesetz-Sammlung N. 577. §. 17. ist zum Besten des allgemeinen Tilgungsfonds mit dem 1. Januar 1824. ein für allemal das Recht erloschen, Zinsen von Staatsschuld-Dokumenten zu fordern, welche den 17. Januar 1820. bereits fällig waren und seit der Zeit unerhoben geblieben sind. Wer daher zu seinem Staatsschuldscheine die Coupons der früheren Serien über Zinsen aus der Zeit vor dem 17. Januar 1820. noch nicht abgeholt hat, wird erinnert, dies noch vor dem 1. Januar 1824. zu thun. Man wendet sich deshalb an die Controlle der Staatspapiere N. 30. Taubenstraße, unter Vorlegung des betreffenden Staatsschuldscheins, auf welchem die auszureichenden Coupons abzustempeln sind. Eben so werden die Inhaber von Coupons zu Staatsschuldscheinen über Zinsen, welche vor dem 17. Januar 1820. fällig waren, hiermit erinnert, erstere noch vor dem 1. Januar 1824. zu realisiren, indem dieselben bis ult. Dezember 1823. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse in Berlin N. 30. Taubenstraße, ausserdem aber bei den Regierungs-Haupt-Cassen in den Provinzen baar ausgezahlt, bis dahin auch auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungsgelder und den davon zu entrichtenden Zinsen in Zahlung genommen werden, wogegen mit dem 1. Januar 1824. alle sodann nicht abgehobenen oder nicht realisirten Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen aus der Zeit vom 1. Januar 1811. bis 2. Januar 1820. mithin die Coupons:

Series I. Nro. 1 bis 8.
" II. " 1 " 8.
" III. " 1 und 2.

werthlos sind, die Valuta derselben aber, der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. §. 17. gemäß, dem allgemeinen Tilgungsfonds zugeschlagen werden muß.

V. Uebrigens werden die noch nicht abgehobenen Zinsen von Staatsschuldscheinen aus der Zeit vom 2. Januar 1820. bis 2. Julius 1823. gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III. N. 3. bis 8. Series IV. N. 1. zugleich mit den Zinsen aus dem Coupon Series IV. N. 2. auf die oben beschriebene Art resp. ausgezahlt und in Zahlung angenommen.

Berlin, den 23. November 1823

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Freitags den 2. Januar 1824. und die folgenden Tage bis zum 26. Januar werden, die Sonntage ausgenommen, täglich in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die halbjährigen am 1. Januar c. fälligen, so wie die nicht abgehobenen ältern Zinsen von sogenannten alten landschaftlichen Obligationen N. 30. Taubenstraße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse gegen eine auf letztere auszustellende Quittung ausgezahlt.

N. 941. Zinszahlung von alten Landschaftlichen u. Städte-Cassen-Obligationen.

In der Quittung wird

1) die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen,
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist, so wie endlich
5) welches Volumen und pagina des Hauptbuches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der oben erwähnten Casse unentgeltlich zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien oder für mehrere Zinszahlungstermine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zinszahlungstermine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rt. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben oder dieser gehörig cassirt denselben beigefügt werden.

Die Zahlung wird am 26. Januar 1824. geschlossen.

Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher als im Juli 1824. erhalten.

Uebrigens werden in der obenbezeichneten Frist auch die Zinsen von Städte-Cassen-Obligationen, in so weit sie fällig sind, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung ausgezahlt.

Da die Cassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemanden in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent Bloch, Behrenstraße N. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen. Berlin, den 23. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

N. 942. Erloschene Zinsen v. Staatsschuld-dokumenten.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens

Gesetzsammlung N. 577. §. XVII.

zum Besten des allgemeinen Tilgungs-Fonds mit dem 1. Januar 1824. ein für allemal das Recht erloschen ist, Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten zu fordern, welche den 17. Januar 1820. bereits verfallen, und uneingezogen geblieben sind.

Es liegen noch unabgehoben bei der Controlle der Staats-Papiere, Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen Series II. III. und IV., welche längst fällige Zinsen, zum Theile vom 1. Januar 1815. ab gerechnet, umfassen.

Die Inhaber der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine werden daher erinnert, diese Zins-Coupons bei gedachter Controlle Taubenstraße N. 30. gegen Vorzeigung der betreffenden Staats-Schuldscheine, auf welchen die auszureichenden Zins-Coupons abgestempelt werden müssen, in Empfang zu nehmen.

Eben so cirkuliren noch Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen über längst fällige Zinsen, zum Theile sogar aus der Zeit vom 1. Januar 1811. ab. Das Publikum wird aufgefordert, diese Coupons bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse ebenfalls Taubenstraße N. 30. zur Auszahlung der darin verschriebenen Zinsen einzureichen.

Es ergeht dies Publikandum, um künftige Reklamationen zu beseitigen, und dem etwanigen, wenn gleich unerheblichen Einwande zu begegnen, daß irgend jemand von jener auf gesetzlichem Wege längst verkündeten Allerhöchsten Verordnung keine Kenntniß gehabt habe, wobei jedoch zur Vermeidung aller Mißverständnisse bemerkt wird, daß die Coupons und Zinsscheine über ältere Zinsen von den in unsere Verwaltung übergegangenen Provinzial- und Communal-Papieren unter der oben erwähnten allgemeinen Bestimmung nicht begriffen sind.

Berlin, den 22. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beeliß. Deeß.

N. 943. Zinszahlung von Neu Märkischen Interimsscheinen.

In dem Zeitraume vom 2. bis zum 25. Januar 1824. — die Sonntage ausgenommen — werden in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, die am 1. Januar 1824 fälligen, so wie auch ältere noch nicht abgehobene Zinsen von Neu-Märkischen ständischen Interims-Scheinen gegen Abgabe der darüber lautenden Coupons und resp. Zinsscheine, von der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, Taubenstraße N. 30. parterre rechts, ausgezahlt.

Wer im Besitze mehrerer hierher gehöriger Coupons ist, ordnet dieselben sowohl nach ihren Verfall-Terminen als auch nach den Appoints und übergiebt solche der genannten Casse mit einem richtig aufgerechneten Verzeichnisse derselben.

Da sich die Cassen-Beamten über ihre Amtsverrichtungen in Beziehung auf diesen Gegenstand mit irgend Jemanden in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung der Zinsen zu befassen außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten, Anträge dieser Art unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen und eben dasselbe muß geschehen, wenn dergleichen Gesuche an die Casse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße N. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen. Berlin, den 22. November 1823.

Haupt-Verwaltnug der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.
Deputirter der Neu-Mark: von Romberg.

N. 944. Umtausch der Kurmärkischen Interimsscheine gegen Obligationen ꝛc.

Die Verwaltung des Krieges-Schulden-Wesens der Provinzen Kurmark und Neumark macht es durchaus nöthig, daß die seit 1806. ausgegebenen Interimsscheine der Kurmark gegen die dazu bereits ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen umgetauscht, die Neumärkischen Interims-Scheine und Kurmärkischen Obligationen aber, welche nach Vorschrift der allerhöchsten Kabinets-Order vom 17. Dezember 1821. und 18. September 1822. verifizirt werden sollen, zu diesem Zwecke eingereicht werden. Die Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße N. 30., ist sowohl mit der Extradition Kurmärkischer Obligationen gegen Unterbringung der betreffenden Interimsscheine, als mit der Verifikation Kurmärkischer Obligationen und Neumärkischer Interimsscheine beauftragt.

Die Inhaber solcher Papiere werden daher wiederholentlich aufgefordert, sie derselben zu dem bezeichneten Zweck des baldigsten einzureichen, indem bereits die Anordnung eines Präclusiv-Termins für beide Geschäfte allerhöchsten Orts in Antrag gebracht worden ist. Berlin, den 8. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.
Die Deputirten der Kur- und Neu-Mark:
von Koepken. von Bredow. von Romberg.

N. 945. Sechste Ziehung der Staatsschuldscheinprämien.

Die sechste Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien wird, in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820. am 2. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die früheren Ziehungen, vorgenommen werden.

Berlin, den 6. Dezember 1823.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.
(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

N. 946. Vorläufige Beibehaltung der älteren Stempelpapiersorten.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministerii sollen die älteren Stempel-Papier-Sorten zu 4. 8. 12. 16. und 20 gGr., deren Gebrauch neben dem neuen, mit trockenem Stempel versehenen Papier nur bis Ende 1823. gestattet war, bis zum Schlusse des Jahres 1824. in Gebrauch bleiben können. Münster, den 4. Dezember 1823.

Königl. Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

B. I
N. 947. Gemeinheitstheilungen in den Kreisen Münster und Warendorf.

Die Theilung der im Regierungs-Bezirk Münster, Kreise Münster und Warendorff, Kirchspiele Telgte und Everswinkel belegenen zusammenhängenden Gemeinheiten Mertensheide, Langenberken, Schütt, Wiggenbrocksheidchen, Eichenbüschen, Breedehecke, Dickbecke, Dickmanns Placken, Dettendeich mit Anschluß und Lütkeheide ist auf den Antrag des Schulzen Anton Raestrup vom 10. November c. verfügt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche auf den benannten Grundstücken irgend ein Hude- und sonstiges Mitrecht haben, wie insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, oder welche sonst bei der beabsichtigten Auseinandersetzung ein Interesse zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich bei der hiesigen General-Commission innerhalb 6 Wochen, oder spätestens in dem auf den 19. Januar k. J. Morgens 9 Uhr in der Behausung des Schulzen Raestrup zu Haus Raestrup im Kirchspiele Telgte vor dem Ober-Commissarius Brenken angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und können solche auch im Falle einer Verletzung nicht anfechten.

Münster, den 2. Dezember 1823.

General-Commission.
Brockmann.

N. 948. Empfangstage beim Rentamt Hamm.

Da bei den von hochlöbl. Regierung festgesetzten, durch das Kreis Hammsche Wochenblatt bekannt gemachten Reductions-Preisen pro 1823. für die combinirten Rentämter Hamm und Unna überall der billige Mittelpreis angehalten ist, so erwarte ich um so gewisser in den zum Geld-Empfang angesetzten, hierunter verzeichneten Terminen, als:

zu Scheda den 5. Januar— den 9. Februar— den 15. März,
zu Fröndenberg den 6. Januar— den 10. Februar— den 16. März,
zu Unna den 7. Januar— den 11. Februar— den 17. März 1824.

von den Prästantiarien die prompte Abführung ihrer Schuldigkeiten, widrigenfalls ohne Weiteres mit Bezug auf die von hochlöblicher Regierung bekannt gemachte Executions-Ordnung Zwangsmaaßregeln ergriffen werden.

Sollten etwa Prästantiarien der niedrigen Preise ohngeachtet, dennoch geneigt seyn, ihre Getraide-Prästation in natura abzuliefern, so sollen ihnen die Tage zum Empfange desselben noch näher bekannt gemacht werden.

Hamm, den 12. Dezember 1823. Der Domainen-Rentmeister das.

N. 949. Verkauf herrschaftlicher Forstparzellen im Forstrevier Oehlinghausen.

Die unweit Fröndenberg gelegenen Königl. Forstdistrikte:

1. der Küchenberg; 2. Käsekorb; 3. Mühlenberg; 4. Ostholz; 5. Newhauserlen und Himmelssiepen; 6. Hirschberg;

sollen höhern Auftrags zufolge den 27. Januar k. J. Morgens 9 Uhr an die Meistbietenden versteigert werden.

Liebhaber, welche besagte Distrikte vorher beaugenscheinigen wollen, können sich bei dem Herrn Förster Metzler zu Fröndenberg melden, und bei ihm, so wie bei dem Herrn Oberförster Dürrefeld zu Oehlinghausen, die Verkaufsbedingnisse von heute an einsehen.

Arnsberg, den 1. Dezember 1823.

Der Forstinspector das.

N. 950 Hebammenlehrkurs zu Meschede.

In Gemäßheit der Verfügung und näheren Bestimmungen, Nro. 1.2.3. und 4 welche eine hochlöbl. Königl. Regierung zu Arnsberg unter dem 1. August a. c. im Amtsblatt Stück 33. Nro. 575. bekannt gemacht hat, wird Unterzeichneter am 7. Februar des Jahrs 1824. Morgens um 9 Uhr den gesetzlichen Hebammen-Lehrcurs, welcher zwei Monate dauert, eröffnen.

Dieses wird den Herrn Landräthen, Herrn Kreisphysikern und Ortsvorständen des Herzogthums Westfalen, der Grafschaft Mark, und der Grafschaften Wittgenstein so frühzeitig bekannt gemacht, damit die Schülerinnen auch zeitig zu den erledigten Hebammenstellen gewählt werden, und am 6. Februar mit den gesetzlich nöthigen Alters- Sitten- und Wahlbescheinigungen versehen, welche zu seiner Zeit bei Königl. Regierung neben den Prüfungs-Protokollen rc. rc. einzureichen sind, erscheinen mögen, damit sodann in bestimmter Stunde mit allen Schülerinnen zugleich angefangen werden könne.

Diejenigen Schülerinnen, deren Hebammenbezirke noch nicht mit einer Klystierspritze und dem vorgeschriebenen Hebammen-Lehrbuche versehen sind, werden von mir damit besorgt, worüber vor Ende des Unterrichts die Rechnung aufgestellt wird.

Meschede, den 16. Dezember 1823.

Der Hebammenlehrer. Dr. Pulte.

N. 951. Verpachtung herrschaftl. Ländereien bei Fredeburg.

Da die Versuche zur Veräußerung der, bei der Stadt Fredeburg im Kreise Eslohe gelegenen Domanial-Grundstücke keine günstige Resultate geleistet haben, so werden, nach einer erhaltenen anderweiten Verfügung der Königlichen Regierung zu Arnsberg, die im Amtsblatte Stück 38. N. 693. und im Wochenblatte Stück 39. N. 448 näher bezeichneten Parzelen, jedoch mit Ausschluß der N. 12. 18. und 19. am 5. Januar 1824. auf fünf Jahre der Verpachtung im öffentlichen Meistgebothe ausgesetzt, wozu sich die Pachtliebhaber Morgens 9 Uhr zu Grafschaft auf der Rentamtsstube einfinden können.

Bilstein, den 15. Dezember 1823.

K. Rentamt das.

N. 952. Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

Freitag, den 9. Januar 1824. Morgens 10 Uhr, werden im Hausberger Kuchenholz 4 Klftr. eichen und 8 Klftr. gemischtes Brennholz, ferner in Berger Mark 17½ Klftr. Buchenholz öffentlich versteigert. Kaufliebhaber können sich vor dem Verkauf bei dem Königl. Förster Thöne zu Berge einfinden.

Arnsberg, den 23. Dezember 1823.

Der Forstinspector das.

N. 953. Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten.

Mittwochs den 7. Januar k. J. sollen 80 Klafter eichen und 6 Kalfter buchen Holz nach dem Meistgebot in der Hüstener Mark verkauft werden.

Der Verkauf beginnt des Morgens 10 Uhr und die Zusammenkunft findet zuvor bei dem Wegweiser auf dem Schwarzenbruche statt.

Arnsberg, den 23. Dezember 1823.

Der Forstinspector das.

N. 954. Bestellungen auf die allgemeine Preuß. Staats-Zeitung.

Bestellungen auf die Allgemeine Preußische Staats-Zeitung für das künftige Vierteljahr werden in sämmtlichen Provinzen der Preußischen Monarchie von den Königl. Postämtern, mit Einem Thaler Fünfzehn Silbergroschen pro Quartal, angenommen.

Berlin, den 9. Dezember 1823.

Heun,
K. Geheimer Hofrath.

Alphabetisches
Namen- und Sachen-Register
zu dem
Amtsblatte der Königlich Preußischen Regierung zu Arnsberg.
(Stück 1—52. von 4. Januar bis einschließlich den 27. Dezember 1825.)

Bemerkung. Die Zahlen zeigen die Seiten an.

I. Namen-Register.

Achtermann, Vagabundin. 183. 289.
Ahlmann, Vagabund. 432.
Albert, Pfarramtskandidat. 265. Pfarrer. 510.
Alberti, Pfarramtskandidat. 265.
Aldenhoven, Kataster-Geometer. 510.
Andree, Steckbrief. 526
Auffermann, Lehrer. 324.
Aussen, (von) öffentliches Lob 238.

Bastian, Gemeinderath. 39.
Bauer, Steckbrief. 119. 156
Baecker, Gemeinderath. 332.
Baedecker, Bürgermeister. 332. Oeffentliches Lob. 427.
Becker, Schulvikar. 204. Steckbrief. 410.
Beenscheid, Gemeinderath 520.
Benthaus, öffentliches Lob. 274.
Berg, Steckbrief. 248.
Berger, Gemeinderath 39.
Bergermann, Steckbrief. 435. 501.
Berghaus, Gemeinderath. 440.
Bergmann, Pfarramtskandidat. 265.
Bernhard, Vagabund. 127.
Berkenkopf, Gemeinderechner. 396.
Bertelmann, Pfarramtskandidat. 265.
Bettermann, Gemeinderath. 176.
Beyer, Vagabund. 267. 395.
Biele, Gemeinderechner. 236.
Bigeleben, (von) Provinzial-Steuerdirektor. 397. Geheimer Finanz-Rath. 553.
Blessing, Vagabund. 221. 291.
Blömer, desgl. 432.
Bodelschwing Plettenberg, (von) Gemeinderath. 148.
Bongard, Provisor. 550.
Bornemann, Schullehrer. 204.
Bottcher, Vagabund. 368.
Böcker, Gemeinderath. 451.
Bödefeld, Gemeinderechner. 272.
Bösinghaus, Steckbrief. 119.
Böttgenbach, Schullehrer ꝛc. 106.
Bramey, Gemeinderath. 236.
Brandhoff, desgl. 520.
Branckmann, desgl. 192.
Bremecker, desgl. 440.

Digitized by Google

Brockhacker, Steckbrief. 411.
Brox, desgl. 517.
Brun, Vagabund. 127.
Brunswicker, Reg. Kondukteur 324.
Buchner, Afforderung. 118.
Burgharz, Pfarrer. 440.
Busch, Schultheiß. 396.
Buschfeld, Gemeinderath 332.
Bühner, Steckbrief. 45. 54. 65. 547.

Cappel, Justiz-Rath. 114. Kataster-Geometer. 510.
Classen, Steckbrief. 469
Clusmeyer, Vagabundin. 220. 290.
Consbruch, Prediger. 440.
Cordes, Gemeinderechner. 90.
Cramer, praktischer Arzt 2c. 2c. 60. Gemeinderath. 396. 508.

Dahle, Steckbrief. 152.
Dahlhaus, Gemeinderath. 440.
Dahlmann, Schullehrer. 166.
Dammers, apostolischer Vikar. 165.
Danckwardt, Kataster-Geometer. 509.
Danni, Vagabund. 203.
Dehne, Huissier. 88.
Diesenberg, Vagabundin. 381. Vagabund. 438
Dolle v. Westick, Gemeinderath. 440.
Donks, Steckbrief. 382.
Döllinger, Kataster-Geometer. 509.
Drilling, Schultheiß. 396.
Dubois, Steckbrief. 383.

Ebmeyer, Vagabundin. 203.
Edelkamp, Steckbrief. 469.
Eich, Kataster-Geometer. 510.
Eicherle, Vagabund. 353.
Eisleben, Vagabund. 235.
Ekel, Pfarrer, 520.
Elverfeld, (von) Beigeordneter. 39.
Enzian, Steckbrief. 304.
Eversberg, Gemeinderath. 440.
Eybisch, Apotheker. 396.

Faust, Gemeinderath. 440.
Feldhaus, desgl. 236.
Feldmann, Vagabund. 250.
Fickermann, Schultheiß. 272.
Figge, Gemeinderath. 332.
Fischenich, Kataster-Geometer. 510.
Flasche, Steckbrief. 380. 457.
Flaspöhler, Vikar. 440.
Flittner, dessen Giftbuch. 532.
Frank, Vagabund. 203.
Franke, Pfarrkaplan. 292.
Frieg, Gemeinderath. 520.
Frost, Vagabund. 85.
Früchte, Steckbrief 510.
Fuchs, Patent. 312.
Funke, Gemeinderath. 176.

Geck, Gemeinderath 439.
Gesenberg, desgl. 440.
Gielen, Vagabund. 244.
Glümer, Gemeinderath. 147.
Gorries, Steckbrief. 44.
Göbel, Gemeinderath. 432.
Göcke, desgl. 332.
Göcker, desgl. 147.
Grein, Kataster-Geometer. 510.
Grimm, Einschätzungs-Commissar. 257.
Grunewald, Schulamtskandidat. 20.

Harschau, Warnung. 501.
Hassel, Oberlandes-Gerichtsrath. 515.
Helm, Kataster-Geometer. 510.
Hofe, (vom) Gemeinderath. 439.
Hutmacher, Steckbrief. 518.
Haake, Gemeinderath. 147.
Haarkort, Auszeichnung. 237. Beigeordneter. 492.

Digitized by Google

Haarmann, Steckbrief. 438.
Haberstroh, Steckbrief. 381.
Hackmann, Gemeinderath. 236.
Hagenei, desgl. 147.
Haide, (von der) Vagabund. 290.
Hanter, Steckbrief. 165.
Haverkamp, Schullehrer. 127.
Heierhoff, Gemeinderath. 176.
Heinemann, Schulamtskandidat. 20.
Helckenberg, Gemeinderath. 177.
Hellinger, Reg. Condukteur. 148.
Hellmond, Vagabund. 266.
Helmold, desgl. 396.
Henneke v. Kuscher, Gemeinderechner. 90.
Henzen, Pfarrer. 60.
Herckelmann, Gemeinderath. 148.
Hermstädt, dessen Vorlesungen. 237.
Herz, Vagabund. 255.
Hinzpeter, Oberpfarrer. 236.
Hirsch, Vagabundin. 204.
Hoffbauer, Gemeinderath. 178.
Holtmann, desgl. 272.
Homberg, Steckbrief. 380.
Hoppe, Gemeinderath 147. Vagabundin. 395
Höing, Steckbrief. 367.
Hösch, Schullehrer. 166.
Höse, desgl. 166.
Huide (van der) Vagabund. 210.
Hüsemann, Gemeinderath. 148.
Hüser, Reg. Konducteur. 148.
Jacob, Vagabund. 254.
Jahn, desgl. 254.
Jebroick, Gemeinderath. 148.
Jürgens, Steckbrief. 518.
Kaiser, Beigeordneter. 314.
Kampmann, Gemeinderath. 148.
Kauermann, desgl. 244.
Kämper, desgl. 332.
Keller, Justizrath. 114. Gemeinderath. 148.
Kemp, Vagabund. 244.
Kerlen, Pfarramtskandidat. 265.
Keutgen, Beigeordneter. 332.
Klein, Kataster-Geometer. 510.
Klingemann, Pfarramtskandidat. 265.
Knebel, Hebamme. 127.
Knobel, Gemeinderath. 439.
Knolle, desgl. 192.
Kock, Pastor. 60.
Kockelkorn, Kataster-Geometer. 510.
Kortmann, Beigeordneter. 39.
Koster, Kataster-Geometer. 510.
Köhler, desgl. 510.
König, Gemeinderath. 192. Vagabund. 401.
Köppern, Gemeinderath. 91.
Kraus, Kataster-Geometer. 510.
Krause, desgl. 510.
Krämer, Pfarramtskandidat. 265.
Kreidenmacher, Vagabund. 291.
Kreft, Warnung. 344.
Kronenberg, Steckbrief. 410.
Kronenberger, Kataster-Geometer. 510.
Krupp, desgl. 510.
Kuhn, Steckbrief. 426.
Kuscher, Gemeinderechner. 90.
Kühler, Gemeinderath. 451.
Lambert, Gemeinderath. 148.
Langscheid, desgl. 139.
Laurenz, Vagabundin. 432.
Lehmann, Apotheker 80.
Lemmens, Kataster-Geometer. 553.
Liftermann, Gemeinderath 244.
Linde, (von der) Vagabundin. 432.
Linze, Steckbrief. 138.
Lohoff, desgl. 120.
Lohmann, Gemeinderath. 236. 508.
Lohn, Vagabundin. 255.
Loock, Steckbrief. 556.
Löbbecke, Beigeordneter. 236.

Digitized by Google

Lueg, Steckbrief. 487.
Lübbert v. Drees, Gemeinderath. 520.
Lüders, Warnung. 330.
Lünemann, Vagabund. 254.
Lüsebrinck, Gemeinderath. 332.

Maatz, Steckbrief. 358.
Mainzer, Kataster-Geometer. 510.
Marks, jun. Gemeinderath. 451.
Maste, desgl. 236.
Mercklinghaus, Forstkassen.Rendant. 272.
Meirer, Vagabund. 249.
Melchers, desgl. 221. 290.
Melling, Steckbrief. 196.
Menne, Steuerempfänger. 286. 435.
Merker, dessen Zeitschrift. 379.
Meschede, Schulvikar. 60.
Meseritz, Vagabund. 235.
Meurer, Kataster-Geometer. 510.
Meuser, Vagabund. 225.
Meyer, desgl 203. Gemeinderath. 396.
Middendorff, Gemeinderath. 236.
Midderdorff, Gemeinderechner. 396.
Mittorp, desgl. 324.
Mittweg, Justizkommissar rc. 436.
Möllenberg. Gemeinderath. 440.
Möller, Vagabund. 402.
Möllmann, Gemeinderath. 520.
Mues, Gemeinderath. 236. Schultheiß. 396.
Muer, Vagabund 201.
Müller, Gemeinderechner. 90. Vagabund. 249. 290. 395. Vagabundin. 352. Steckbrief. 468.

Nagel, Gemeinderath. 451.
Natorp, Pfarrer. 60.
Neuhaus, Gemeinderath. 508. 550.
Neuwald. Vagabund. 221. 291.
Nottebohm, Gemeinderath. 439.
Nölle, Beigeordneter. 236.

Ohlmann, Steckbrief. 533.
Ohly, Pfarrer 196. 236.
Olten, Steckbrief. 549.
Onkermann, Beigeordneter. 39.
Ossenberg, Gemeinderath. 292. 332.
Ostermann, desgl. 148.
Osthoff, desgl. 451.
Otterpohl, desgl. 176.
Overbeck, desgl. 332.

Padberg, Kataster-Geometer. 509.
Paulmann, Gemeinderath. 439.
Pehl, Steckbrief, 410.
Petri, Pfarramtskandidat. 555.
Philipps, Prediger 539.
Pichler, Vagabund. 127.
Platte, Gemeinderath. 440.
Pohl, Vagabund. 254.
Pollack, Patent. 269
Post, Gemeinderath. 176.

Quast, Schullehrer 324.
Quinke, Gemeinderath. 176.

Reimer, Steckbrief. 196.
Reinhard, desgl. 39.
Renner, Vagabund 299.
Rentrop, Gemeinderath. 332.
Riedel desgl. 324.
Ringe, desgl. 147.
Ritgen, Empfehlung. 218.
Ritter, Vagabund. 291.
Rocholl, Prediger. 204.
Rogge, Steckbrief. 468.
Rohde, desgl. 96.
Rollmann, Reg. Kondukteur. 47.
Rosenberg, Vagabund. 291.
Rostardt, desgl. 204.
Röber, Gemeinderath. 432.
Röttger, desgl. 451.

Ruhfuß. Apotheker. 475.
Rump, Gemeinderath. 396.
Runge, Patent. 544.
Rüping, Gemeinderath. 440.
Rüsche, desgl. 148.

Sasse, Pfarramtskandidat. 265.
Sauermann, Steckbrief. 511.
Sauerwald, Vagabund. 254.
Sayons, desgl 254.
Schaper, Vagabund. 235. Vagabundin. 395.
Schenk, desgl. 432.
Schiereck, Kataster-Geometer. 533.
Schmidt, Hebamme. 127. Gemeinderath. 147. 156. 451. 550. Vagabundin, 204. Vagabund. 232. Bronzefabrikant. Auszeichnung. 238. Steckbrief. 308. 389.
Schmidts, Vagabund 127.
Schmiemann, Beigeordneter. 90.
Schmitz, Kataster-Geometer. 509.
Schmitz v. Forwich, Gemeinderath. 176.
Schmöle, desgl. 324.
Schmucker, Steckbrief. 475.
Schneider, öffentliches Lob. 151.
Scholten, Vagabund. 432.
Schönewolff, Vagabundin. 395.
Schreiber, Pfarrer. 292.
Schrenk, (von) Kataster-Geometer. 509.
Schröder, Gemeinderechner. 272. Steckbrief. 375.
Schuchard, Kandidat der Theologie. 109. Prediger. 140.
Schulte, Gemeinderath. 147. 148. 520. Vikarius ꝛc. 166.
Schulte Altstedde, Gemeinderath. 148.
Schulte Tigges, desgl. 148.
Schulz, Vagabund. 123 235.
Schulze, desgl. 290. Gemeinderath. 147.
Schupmann, Steuerempfänger. 486.
Schürmann, Steckbrief. 12. Schullehrer. 440.
Schütte, Pfarramtskandidat. 555. Gemeinderechner. 396.
Schwanenberg, Steckbrief. 11.
Seidenstücker, Pfarramtskandidat. 265.
Sessing, Steckbrief. 445. 467.
Siemens, Patent. 247.
Siepmann, Steckbrief. 330.
Silbach, desgl. 517.
Simon, Vagabund. 254.
Soltmann, Patent. 312.
Sonntag, Steckbrief. 12.
Söding, Gemeinderath. 176.
Spaenhoff, desgl. 148.
Specht, desgl. 451.
Speckenwirth, desgl. 236.
Springorum, Bürgermeister. 332.
Stähler, Pfarramtskandidat. 265.
Steinhauer, Kataster-Geometer. 510.
Stiens, Aufforderung. 122.
Stock, Gemeinderath. 550.
Stockmann, Vagabund. 255.
Stoll, Kataster-Geometer, 510.
Störmann, Steuerempfänger. 3.
Störres, Vagabund. 432.
Stricker, Steckbrief. 559.
Struve. Patent. 312.
Stunz, Vagabund. 395.
Sudhaus, Vorsteher. 236.
Sunten, Pfarramtskandidat. 555.
Syberg, (von) Gemeinderath. 148.
Sydow, desgl. 148.

Tacky, Vagabund. 255.
Tappe, dessen Anleitung zum Bauen. 472.
Tepel, Gemeinderechner. 176.
Tewaag, Pfarramtskandidat 555.
Tielmann, öffentliches Lob. 337.
Tielmann, Schullehrer. 396.

Digitized by Google

Tiemann, dessen Ratten- und Mäusepulver. 546.
Tigges, Schullehrer rc. 166.
Tillmann, Advokat und Prokurator. 327.
Trainer, Pfarramtskandidat. 555.
Tümena, Gemeinderechner. 396.

Ulfers, Kataster-Geometer. 509.
Ungewitter, Unterförster. 166.

Varnhagen, Pfarramtskandidat. 265.
Verwayen, Steckbrief. 548.
Vogler, Vagabund. 85.
Vogt, Gemeinderath. 236.
Vollmann, desgl. 324.
Vollroth, Steckbrief. 344.
Vorländer, Kataster-Geometer. 509.
Völker, Patent. 200.
Vörster, Justizkommissar. 447.

Weber, Einschätzungs-Commissär. 257.
Weissenfels, Kataster-Geometer. 510.
Welling, Gemeinderath. 147.
Wenniges, Justiz-Commissar rc. 280.
Werner, dessen Lehrbuch über das Orgelwerk. 411.
Westerhold, Steckbrief. 200.
Wilbrand, Empfehlung. 218.
Wilhelm, Vagabundin. 244.
Wilhelmi, Land- rc. Gerichts-Assessor. 87.
Willcke, Gemeinderechner. 80.
Willkens, Vagabund. 255. Vagabundin 255.
Winkhaus, Gemeinderath. 440.
Winterhoff, Aufforderung. 439.
Wischkamp. Vagabund. 203.
Wissing, Gemeinderath. 439.
Wolff, desgl. 176.
Wülfingh, desgl. 550.
Würde, Steckbrief, 239.

Zabel, Kataster-Geometer. 509.
Zeidler, Vagabund. 232.
Zimmermann, Einschätzungs-Commissar. 257.
Zösinger, Forstmeister. 176.
Zurhelle, Gemeinderath. 176.
Zurmühlen, Generalvikar rc. 217.
Zurnedden, Gemeinderath. 176.
Zurnieden v. Schulte, desgl. 550.

II. Sachen-Register.

Abschätzung der Gebäude im Amte Olpe. 435.
Acten, (bei den Gerichten zu Hachenburg erwachsene) Ablieferung der auf die an die Krone Preußen abgetretenen Herzoglich Nassauischen Landestheile Bezug habenden. 171.
Amtsblätter, Ergänzung derselben durch anzuschaffende Register und chronologische Uebersichten. 158. 171. Verabreichung von Freyexemplaren für die Gendarmerie-Stationen 553. Registerbedarf pro 1823. 555.
Apotheker- Lehrlinge und Gehülfen, Aufnahme und Entlassung derselben 209. Bestimmungen wegen der in der Apotheker-Ordnung nachgelassenen Dauer der Servierzeit für diejenigen, welche in dem Tromdorffschen Institute zu Erfurt einen einjährigen Kursus absolvirt haben 318.

Arsenick, Vorsichtsmaasregeln bei dessen Verpackung und Versendung. 398.

Arzneitaxe, Veränderungen in derselb. 512.

Assekuranz-Anstalten, siehe Feuerversicherungskassen.

Aufforderung an die Erben des G. Friedrich. 301. zur Empfangnahme zweyer Todtenscheine 311.

Aufgeld, dessen Erhöhung von Goldzahlungen, siehe Wittwenkasse. (General)

Banco-Comtoir zu Münster, dessen Zweck und Verfahren. 522. Vorrath von Staatspapieren bei demselben. 540.

Baucondukteure, Anstellung derselb. 4. 545.

Bauforderungen, siehe Staatsschuldenwesen.

Bekanntmachung, Berichtigung der wegen Theilung der Weselingheide. 134.

Belobungen, wegen Beschenckung der Universität zu Bonn mit Büchern. 427. Hülfsleistung beim Brande zu Laasphe 151. Ende. 337. beim Waldbrande im Forstrevier Burbach. 238. Kirchenbrande zu Lindenhorst. 275.

Berg- u. Hüttenwerke, Uebersicht der Förderung rc. auf den Westfälischen pro 1822. — 345.

Berichte, siehe Eingaben.

Besitzveränderungen, Ab- und Zuschreiben derselben zum Zweck der Steuerzahlung siehe Steuern.

Bestrafung einer Dienstmagd, wegen eines als Folge ihrer Pflichtvergessenheit ertrunkenen Kindes. 5.

Beurlaubte, Kontrollirung des Auffenthalts der beim stehenden Heere. 49.

Beyträge, siehe Unterstützung.

Beytreibung der Steuern, Domainen- und Forstgefälle (Exekutivische) Regulativ darüber. 453.

Bibelgesellschaft, (Preußische) Allerhöchste Bestätigung derselben. 14.

Bibliothek (Paulinische) deren Wiedereröffnung. 554.

Brand-Atteste. 224.

Brandbeschädigte, siehe Unterstützung.

Brandschäden, Vorsichts-Maaßregeln zur Verhütung derselben durch Katzen. 122.

Brandschadentaxen, Folgen der Ausstellung falscher. 266. 318.

Buchmast, Benutzung derselben. 334.

Bücher, siehe Schriften.

Chirurgen-Schule zu Münster, Lehrvorträge in derselben im Sommersemester 1823. — 198. im Wintersemester. 473.

Collecten, zum Ausbau der St. Egidii-Kirche zu Münster. 84. Wiederaufbau der Kirche zu Rawicz. 297. der Kirche zu Garlitz rc. rc. 533. zum Baue einer Kirche für die evangelischen Einwohner zu Joden rc. 433. Nachweisung des Ertrags der im Jahre 1822. abgehaltenen Collecten .298.

Colonatgefälle, Ablösung derselben. 86.

Commission, (Spezial) zu Münster, Anordnung derselben zur Verfolgung der aus der Brockampschen Untersuchung hervorgegangenen Spuren von Steuerdefraudationen. 259. 285.

Communal-Umlagen, siehe Steuern.

Contraventions-Sachen, Verfahren in polizeilichen. 50.

Coupons, siehe Staatsschuldenwesen.

Criminalfonds, Verwaltung desselben. pro 1822. — 134.

Criminalkosten, deren Vergütung. 73. Form der Liquidationen über dieselben. 241. 416.

Digitized by Google

Depositalsitzungen in Vormundschafts-sachen, Zweck derselben. 87.
Depositalgelder, (Außergerichtliche) Portofreiheit derselben. 286.
Depositum, ein der Sophia Ulrich gehöriges und beim Gerichte Canstein beruhendes. 79.
Diebstähle, Untersuchung derselben. 97. Entscheidung geringer. 514.
Diebstähle zu Leckingsen. 28. Vörde. 38. Wiemelhausen. 39. Bilme. 39. 263. auf dem Hause Helde. 58. Sessinghausen 59. Finken. 68. Altendorf u. Persit 79. Hagen. 38. 80. Dornheim 90. Baucka und in der Grüne. 100. Halingen und Desbern. 139. Balve. 156. Dreihausen. 161. Hüsten u, Droishagen. 162. Stachlau u. in der Hemecke. 163. Afseln. 164. Schälcke. 165. 563. Iserlohn. 175. 394. 507. 508. 561. Brockhausen. 175. Westick. 175. Niederalme. 202. Warmen. 216. Waterlappe. 225. Oberhofe. 226. Lippstadt 126. 232. 263. 549. Büderich. 233. 519. Wünnenberg. 233. Rölinghausen und Neuglück. 234. Duisburg. 243. Sterkrade. 253. Holsterhausen u. Brüninghausen. 271. Unna. 284. Berge. 388. Bulmeke. 289. Grundschöttel und Eloerfeld. 313. Meiningsen. 323. Scheidewald. 330. Wilbringhausen. 376. Merklingsen. 386. Guerenburg u. Horthausen. 387. Ruhne. 388. Düingsen. 388. 392. Bövinghausen. 392. Rönsahl. 562. Bentrop und Westerheide. 393. Berchum. 563. Lütgendortmund u. Waldbauer. 430. Opherdicke. 431. Rötteidick. 439. Westfeldermark u. Westönnen. 450. Menden. 491. Echthausen und an der Ruhr. 492. Schwelm. 507. 527. Vollmarstein. 527. Borgholz. 544. im Königreiche der Niederlande. 449.
Dienstbriefe, deren Versendurg mit der Post. 553.
Dienstpferde, (Königliche) Brandzeichen derselben. 94.
Diöcesan-Administration der katholischen Pfarreyen im Reg: Bez: Arnsberg. 165.
Diöcese Münster, Verwaltung ders. 217.
Domainen, siehe Verkauf oder Verpachtung.
Domainen-Gefälle, Zahlung der rückständigen. 375. exekutive Beitreibung derselben. 522.
Domainen-Renten und die bei Ablösung derselben von der Haupt V: der Staatsschulden zu ertheilende Bescheinigung über die Einzahlung der darauf eingehenden Gelder. 338. 379.
Drucksachen, deren Beschaffung für die Gerichte. 341.
Druckschriften, siehe Schriften.
Eide, eventuelle Annahme ꝛc. derselben und die in dieser Beziehung von den Gerichtsdeputirten zu erfo dernde Erklärung. 308.
Eingaben, Berichte und Schreiben, Anführung der Expeditions-Nummer in denselben. 534. 540.
Empfangstage bei den Rentämtern Arnsberg. 56. 525. Werl u. Menden. 303. Bredelar u. Meschede. 310. Unna. 328. Mülheim. 516 Hagen. 526. Hamm. 578.
Erhebungsrolle, siehe Zolltarif.
Erkenntnisse, Ausfertigung der untergerichtlichen. 143. Beibringung derselben bei Einführung eines Rechtsmittels. 223. deren Vollstreckung in Steuer- und Defraudations-Sachen. 488. Vollzie-

Digitized by Google

hung eines kriegesrechtlichen wider Harschau. 501.
Erndteferien, Anfang derselben bei den Gerichten. 259. 321.
Ersatzmannschaften, Berücksichtigung der dem geistlichen Stande oder höheren Schul-Wesen sich widmenden jungen Männer bei Aushebung derselben. 246.
Erziehungs-Anstalt zu Kloster Roßleben 423
Erziehungsgelder aus Staatsfonds, in welchen Fällen solche zu bewilligen. 188. 537.
Etats, Einsendung der von Kirchenkassen. 62.
Fabrikate, (Inländische) deren Versendung nach China. 3.
Fälle, (Gerichtlich medizinische) Verfahren in denselben. 370.
Feldmesser, Anstellung derselben. 4. 545.
Feuerversicherungs-Cassen, Beitrag zu der des Altenaer Kreises. 111. Versicherung wider Feuersgefahr bei Privat-Assekuranz-Anstalten. 422. Einverleibung des Kreises Wittgenstein in die Feuerversicherungs-Casse des Herzogthums Westfalen. 565. Statut der in Elberfeld u. Barmen gegründeten Feuer- und Lebensversicherungs Gesellschaft. 442. Uebersicht der rc. Casse des vormaligen Altenaer Kreises. 443. der, der Soester Börde 480 des Wetterschen Kreises. 482. des Städtekreises der Grafschaft Mark 494 Verbot der Versicherung von Gebäuden in mehrere Cassen. 501.
Forderungen an den verstorbenen Bergrath Schmidt zu Dortmund, Ediktalladung zur Anmeldung derselben. 5. 45. 72. an die Fallitmasse von Giron und Sohn zu Madrid. 206.
Forstgefälle, Beitreibung derselben. 522.
Forstgerichte. Abhaltung derselben. 134.
Frauenstifter, Aufforderung an die Anwärterinnen der aufgehobenen im Reg: Bezirk Magdeburg zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf eine Präbende in einem oder anderem derselben. 221. 229. 241.
Fruchtpreise in den Monaten Dezember 1822. 48. — Januar 1823. 91. Februar. 140. März 167. April 227. Mai. 264. Juni 315. Juli 359. August. 420. September. 452. Oktober. 536. November. 551.
Fruchtpreise beim Rentamt Soest. pro 1822 55.
Fruchtrestepreise bei den Rentämtern Arnsberg und Meschede. p. 1822. 215.
Fruchtverkauf zu Burbach. 47. 173. Werl 56. 108. 174. 262. Rüthen. 76. 190. 262. 287. Mülheim. 76. 190. 262. 287. Grafschaft. 89. 200. 310. Gesecke. 89. 262 Benninghausen. 89. 262. Balve. 89. 191. 253. 303. Menden. 89. 161. 191. 253. Bredelar. 108. 192. 282. 311. Glindfeld. 116. 192. Arnsberg. 161. 243. 263. Warstein. 147. Himmelpforten. 174. 262. Meschede 191. 243. 282. Bilstein. 200. Hüsten. 215. Anröchte. 262. Hirschberg. 375.
Gartenbau, Verein zur Beförderung desselben in Preußen. 29.
Gebäude, Abschätzung derselben zum Zwecke der Brandversicherung. 110.
Gebehochzeiten und Gebekindtaufen, deren Abstellung zu Herringen. 19. in der Bürgermeisterei Meinertzhagen. 132. im Kirchspiel Voerde. 240.
Gebühren, Verbot der Annahme derselben bei Exekutions-Vollstreckungen. 14. des

ren Zahlung in Zoll und andern Steuer-defraudations-Sachen. 223.
Geheimmittel, Unzuverlässigkeit der Heilkraft des Karras- u. Ronatschen gegen den tollen Hundsbiß. 273.
Geistliche, (Evangelische) Dienstentlassungen derselben. 62.
Gemälde, Empfehlung des der organischen Natur in ihrer Verbreitung auf der Erde von Wildbrand u. Ritgen. 218.
Gemeinden, Vereinigung der lutherischen und reformirten zu Lüdenscheid. 401. desgl. zu Laasphe 425.
Gemeinheitsgrundstücke und deren Theilung, als: der Rekcamenschen Heide. 9. 46. 66. 98. des Hattinger Stadtwaldes. 55. einiger Waldparzellen in der Dorfschaft Böingsen. 115. 144. einiger Gemeinheitsländereien im Kreise Hamm. 144. 172. der Grenzweide in der Gemarkung Königssteele. 173. 214. der Endeschen Heide. 173. 214. der Walddistrikte Große u. Kleine Sundern. 190. 224. verschiedener Grundstücke in der Commüne Neimen. 213. 242. der Sombornschen Gemeinheit. 260. 287. der Affeler-Mark. 281. 309. des Uentropper Antheils der großen Heide. 302. 327. des großen Kleis u. Sendfeld. 302. 328. der Herdecker Gemeinheit. 321. 355. der Benninghofer Hude. 322. 354. der Kalthofer Hude. 322. 355. der Hattinger Gemeinheit. 327. 374. des Schwerter Waldes. 416. 447. der Huteservitute in der Wittener- u. Stockumer-Mark. 437. 488. 489. der Gemeinheiten Hasberg u. Wanne. 438. 489. des Ostholzes. 505. 534. verschiedener Gemeinheitsgrundstücke in den Kreisen Münster u. Wahrendorf. 578. Auseinandersetzung zwischen dem Loebecke und dem Schulte zu Mesterscheid. 515. 540.
Gemeinheitstheilungen u. die von den Theilungs-Commissarien über den Fortgang dieses Geschäfts zu erstattenden Berichte. 5. Liquidation der Kosten in Gemeinheitstheilungssachen 342. Portopflichtigkeit in denselben 370. Beschleunigung der diesfälligen Vorladungen. 505. die von den Gerichtspersonen zu machende Anzeige über die von der General-Commission zu Münster erhaltenen Aufträge. 534. Uebersicht der im Bereiche der G. Commission zu Münster de 1821. bis Ende 1822, zu Stande gekommenen Gemeinheitstheilungen rc. rc. 73.
Gerichtsbarkeit der Stadt Hirschberg, Aufhebung derselben. 250.
Gerichtskosten, Niederschlagung derselben. 501.
Geschäftsgang, dessen Vereinfachung bei der Königlichen Regierung zu Arnsberg. 95. 565.
Gesetzsammlung, Inhalt des Stücks N. 21. u. 22. p. 1822. — 13. N. 1. u. 2. p. 1823. — 69. N. 3. u. 4. — 129. N. 5. — 141. N. 6 u. 7. — 205. N. 8. — 217. N. 9. — 229. N. 10. — 257. N. 11. — 285. N. 12. — 317. N. 13 u. 14. — 377. N. 15. und 16 — 477.
Gesindescheine, Ertheilung derselben. 193. 258.
Gesundheits-Atteste, deren Ertheilung an Militairpersonen seitens der Civil-Aerzte. 14.
Gesundheitsbitter, Verbot des Verkaufs des sogenannten holländischen. 409.
Gewerbe, polizeiliche Bestimmungen rücksichtlich der Gast- u. Schenkwirthe rc. 112.

Digitized by Google

Gewerbscheine, deren Ertheilung p. 1824. — 373.
Gewerkschaft, (Nieder Ravensbergsche privilegirte) Aufforderung an dieselbe, 259. 267. 281.
Gewichte, Ajustirung der von Gußeißen. 197.
Goldzahlungen bei den directen Steuern. 19.

Hammeranlagen, siehe Mühlen.
Handelszeitung gestatteter Debit der unter dem Namen Boussole du commerce erscheinenden. 332.
Handwerksschule, zu Berlin, Aufnahme eines jungen Mannes in dieselbe. 345.
Hebammen, Unterstützung derselben. 294.
Hebammenfonds, Bestimmung rücksichtlich der zu demselben fließenden Gebühren. 71.
Hebammenlehrkursus zu Meschede. 243. 579. Theilnahme der Schülerinnen der Grafschaft Mark an demselben. 333.
Holzdiebstähle, deren Untersuchung. 341. Kosten derselben. 402.
Holzverkauf in den Forstrevieren Lüttgen-Dortmund. 27. Neuhaus 27. 37. 57. 99. 345. Himmelpforten. 36. 67. 263. 517. 535. 561. 580. Siegen. 37. 67. 543. 561. Lützel. 37. 174. Hainchen. 57. 174. Oehlinghausen 77. 161. 543. Rumbeck 78. 99. 137. 146. 580. Bilstein. 7. 174. 403. Burbach und Stemeln 116. Hagen 147. 448. Hirschberg. 146. 156. 535. Obereimer. 329. 430. 526. Hamm, 447. in der Wennemer Mark. 137. 347. im Enster-Sondern. 137.

Holzwahrzeichen, deren Austheilung zu Hirschberg. 268.
Hunde, das Halten derselben und die Behandlung der durch selbige verletzten Menschen 531.
Hypothekenwesen, Berichtigung des Besitztitels von adelichen Gütern. 35. 301. Einziehung der Gebühren für die hierbei besorgten Geschäfte 446. Besorgung des Schreibwerks bei demselben. 300.

Jagd, Schluß der kleinen, 37. Wiedereröffnung derselben. 338.
Jagdgewehre, Verwahrung derselben durch lederne Steine oder Pfanndeckel. 537.
Innungen, Forderungen an die aufgehobenen, siehe Staatsschuldenwesen.
Interimsscheine, siehe Staatsschuldenwesen.
Instruktionstabellen, (Spezial) Anfertigung derselben. 113.
Invaliden, Anstellung der in früherem Gnadengehalte oder Wartegeldergenusse gestandenen. 383.
Juden u. Jüdinnen, Aufnahme derselben in den Gesindedienst. 378.
Justiz, Administration derselben in Beziehung auf Armen-Institute. 326.
Justizbeamten, Ahndung der Dienstvergehen derselben. 64.

Kalender, (Haus- und Adreß-) Empfehlung des von Düser p. 1823. — 31. Vorschriften wegen Herausgabe derselben. 43.
Kalenderstempel, siehe Stempel.
Kammerkredit-Kassen-Schulden, siehe Staatsschuldenwesen.
Kapellendiebstahl, siehe Kirchenraub.
Kaplaney, (Erledigte) zu Hüsten. 288.

Digitized by Google

Kataster, Verzeichniß des Behufs dessen Aufnahme angestellten Geometer-Personals. 509. Abschätzungen im Kreise Siegen. 257. 382.
Katastervermessungen im Jahre 1823. — 109. 1824. — 546.
Katechumenen Unterricht. 294.
Kinder, Bestrafung der Eltern u. Ammen, die solche unter einem Alter von 2 Jahren bei sich schlafen lassen. 472.
Kirchenraub zu Padberg. 201. Beiberg. 283. bei Menden. 491.
Kohlendampf, dessen veranlaßte Erstickung zweier Personen. 19.
Kontrolle der Staatspapiere, Veränderung in der Unterschrift derselben. 279.
Kreisphysikus-Stelle, (Erledigte) zu Dortmund. 83.
Kriegskosten, deren Ausgleichung in den Aemtern Rüthen. 230. Werl. 329.
Kriegsreservisten, Kontrollirung d. Aufenthaltsorts derselben. 49.
Landarmenhaus zu Benninghausen, dessen Zweck und die zur Erreichung desselben erforderliche Einwirkung der Ortsvorsteher. 195. Bestimmungen wegen Aufnahme der Sträflinge in dasselbe, 325.
Landeskultur-Gesellschaft zu Arnsberg, Hauptversammlungen derselb. 172. 403.
Landeshospital zu Marsberg, Uebersicht der in demselben seit Juli bis ult. Dezember 1822. behandelten Kranken. 51.
Landesobligationen, siehe Staatsschuldenwesen.
Landwehroffiziere, Verfahren bei der Wahl derselben. 170.
Landwehrpflichtige, Kontrollirung des Aufenthalts derselben. 49.
Lebensmittel, (Nothwendige) Verkaufspreise derselben in den Monaten Dezember 1822. — 40. Januar 1823. — 92. Februar. 128. März. 168. April. 228. Mai. 256. Juni. 316. Juli. 360. August. 408. September. 476. Oktober 528. November. 552.
Legate, siehe Vermächtnisse.
Leiche, (Eine ohnweit Bilstein gefundene) 270
Lennefluß, Beaufsichtigung des unteren Theils desselben. 338.
Lieferungsscheine ꝛc. siehe Staatsschuldenwesen.
Lotterien, Verbot des Spielens in ausländischen. 299.
Maschinenfabrikanten, Auszeichnung verschiedener. 237. 238.
Märkte, deren Einrichtung zu Niedermarsberg. 4. Soest. 52. Eickel. 266. Verlegung der zu Eslohe. 158. Reiste. 342. Höfelhoff. 401. Hilchenbach. 407. Schwelm. 478.
Mäuse, Empfehlung des Tiemannschen Pulvers zur Vertilgung derselben. 546.
Meldezettel, deren Einsendung von Fremden und Reisenden. 209.
Militairdienst, Bestrafung wegen künstlich bereiteten Kopfgrinds. 96 u. wegen Selbstverstümmelung zum Zweck der Befreiung von demselben. 151. Genügung der Militairdienstpflicht durch Dienstleistungen als Thierarzt oder Kurschmidt bei den Truppentheilen des stehenden Heeres. 207. 433. Trauungen vor erfüllter Militairdienstpflicht. 424.
Militairentlassungslisten, Einsendung derselben. 71.
Militairprediger, Kompetenz derselben hinsichtlich der nicht zu den dienstthuenden Soldaten gehörenden Militairbeamten. 149

Museum (Naturhistorisches) zu Bonn, Sammlung von Versteinerungen und fossilen Knochen für dasselbe. 398.

Mühlen u. Hämmer, deren Anlegung im Hombruch. 10. 27. 38. beim Pulverhause. 11. zu Eckesay. 11. 27. 37. im Kirchspiele Herscheid. 37. 47. 57. zu Breckerfelde. 89. 99. 108. bei Aue 126. bei Hüsten. 250. 260. 269. Dahle 261. 270. 283. zu Clive u. Oestrich. 386. 391. 407. Schmallenberg. 448. 475. 507. Umwandlung des Breithammers bei Dahle in eine Papiermühle. 391. 407. 418.

Münzen, (Falsche) Warnung vor den kursirenden falschen Braunschweig-Lüneburgschen Zehnthalerstücken. 94.

Obductionen, Nothwendigkeit derselben bey in Fäulniß übergegangenen Leichen. 286.

Obligationen, siehe Staatsschuldenwesen.

Orden, Verbot der Annahme des vom heiligen Grabe. 529.

Parteien, (Prozeßführende) Convention wegen Verstattung der Unvermögenden zum Armenrecht. 114.

Patentverleihungen, 200. 247. 269. 312. 544.

Päſſe, Vorschriften wegen Visirung der ausländischen. 49. 96. Gültigkeit derselben. 400. deren Ertheilung zur Reise nach Frankreich. 157. 219. Griechenland und Spanien. 219.

Päſſe u. Wanderbücher, (Verlorne) 84. 85. 126. 159. 220. 238. 239. 309. 326. 349. 352. 412. 487.

Pensionsverleihung an die Wittwe Fischer. 61.

Pfarrstelle, (Erledigte) zu Dinker. 238.

Pfuschereien, (Aerztliche) Folgen der Ausübung derselben. 36.

Postbehörden, Requisitionen derselb. 267.

Posten, Veränderungen im Laufe derselben. 371. Einrichtung einer fahrenden zwischen Berlin und Kölln. 274.

Postillons, deren Verpflichtung zum Tragen des Posthorns im Dienste. 530.

Prämien, deren Vertheilung an verdiente Impfärzte. 350.

Prämien auf Staatsschuldscheine, siehe Staatsschuldenwesen.

Predigerwahl zu Lüdenscheid, Empfehlung derselben zur Nachahmung. 539.

Prozeßtabellen, (Fiskalische) Aufstellung derselben p. 1821 u. 1822. — 218.

Prüfung der Abiturienten in der Provinz Westfalen im Jahre 1822. — 70. 83. 1823. — 169. des ꝛc. König p. Ministerio. 93. Termin zu den Maturitätsprüfungen in Münster 101. 442. zur Prüfung p. immatriculatione. 177. 510. Prüfung der Thierärzte. 169 der Militair-Verhältnisse der in Kriminal-Untersuchung befangenen. 230. der Pfarramtskandidaten. 265. 441. der Kandidaten des Schullehrer Normalkursus zu Arnsberg. 343. der am Gymnasium zu Arnsberg aufzunehmenden Schüler. 343.

Ratten, Empfehlung des Tiemannschen Pulvers zur Vertilgung derselben 546.

Rauchhafer, Stundung dessen Erhebung. 88.

Receßgelder, Zahlung der rückständigen. 10. 36.

Rechnungen, Form der über Schreibmaterialien. 159. über den Verbrauch von Drucksachen. 223.

Digitized by Google

Rechnungsbelegung der etatsmäßigen Zahlungen und das dabei zu beobachtende Verfahren. 402
Reductionstabelle des 24 Guldenfußes in Preuß Courant. 25
Rentämter, Reorganisation derselben. 307. Auflösung des zu Burbach. 95. Verwaltung des zu Unna. 159.
Renteirückstände, Beitreibung der ältern. 125.
Retaxation der Gebäude der Stadt Drolshagen zum Brandkataster des Herzogthums Westfalen. 266.

Sachen, (Bei dem Heuerling Hilgenkamp gefundene) Aufforderung. 138.
Salztransporte, Legitimation derselben. 366, Verkauf des verladenen Salzes. 504.
Schaafräude, Unterdrückung derselben im Reg. Bezirk Arnsberg 117.
Scheidemünze, Gebrauch der neuen und die Außerkurssetzung der alten. 366. Anschaffung der Ersteren. 545.
Schornsteinfegergewerbe, Betrieb desselben 150.
Schreiben, siehe Eingaben.
Schornsteinröhren, polizeiliche Beaufsichtigung derselben bei Aufführung neuer. 18
Schriften rc. Empfehlung der von rc. Pfeil über die Befreiung der Wälder von Servituten rc. rc. 25. einer Melodiensammlung. 45. Merkers Zeitschriftbeiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizey. 379. Werners Lehrbuch über das Orgelwerk. 411. Flittners Giftverkaufbuchs. 532. Schenkung verschiedener Bücher, Landcharten und Musikalien an das Schullehrer-Seminarium zu Soest. 43. Censur statistischer Schriften über den Preuß. Staat. 93. Zueignung von Druckschriften an die Bundesversammlung 465 Verpflichtung zur Haltung der v. Kamptzschen Jahrbücher. 504.
Schuldatteste über Lieferungsforderungen siehe Staatsschuldenwesen.
Schuldforderungsklagen gegen Gemeinden. 383.
Schule (Höhere) zu Brilon, Eröffnung derselben. 419
Schulindustrielisten, Einsendung derselben 425
Schulinspection des Kreises Hörde, Erweiterung derselben. 52.
Schullehrer, Dienstentlassungen der evangelischen 62 Sicherung vor den Nachtheilen des schnellen Wechsels derselben. 64.
Schullehrer-Normalkursus zu Arnsberg pro 1823. — 248. Münster. 294.
Schullehrerstelle zu Mühlhausen, deren Wiederbesetzung. 297.
Schulvikarie (Erledigte) zu Dinker. 233.
Schutzpocken, Erfolg der im Jahre 1822 vorgenommenen Impfungen. 177.
Schüler, Aufnahme neuer aus der eignen und andern Schulgemeinden. 197
Selbstverstümmelung, siehe Militairdienst.
Sentenzen, siehe Erkenntnisse.
Soldaten, Trauung beurlaubter, 293.
Sportelkasse, Form der Rechnungen derselben. 53.
Staatsgüter rc. und die bei Veräußerung derselben von der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu ertheilende Empfangsbescheinigung über die Einsendung der darauf eingehenden Gelder. 338. 379.
Staatspapiere, siehe Staatsschuldenwesen.

Digitized by Google

Staatsschuldenwesen, Zinszahlung von alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen. 20. 275. 575. von Staatsschuldscheinen. 34. 278 573. von Neumärkschen Interimsscheinen. 576. Verifikation der Kurmärkischen Obligationen und die Ausreichung der Zinsbescheinigungen, so wie die Zahlung der Zinsen 21. 222. 501. Ausreichung der neuen Zins-Coupons auf Staatsschuldscheine. 31. Liste der aufgerufenen und als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere. 52. Vierte Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine. 72. Fünfte dito. 279. Sechste dito. 577. Schlußliquidations-Verfahren wegen der Bauforderungen aus der französischen Verwaltungszeit. 121. 130. 141. Umschreibung der Magdeburger Landesobligationen in Staatsschuldscheine. 124. Tilgung der mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Kreditkassen-Obligationen. 153. Nachweisung der nicht erhobenen Prämien auf Staatsschuldscheine 210. 319. Präklusiv-Termin zur Anmeldung der de 1806. bis 1819. rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration. 41. 81. der Verwaltungsforderungen an das vormalige Großherzogthum Berg und das Königreich Westfalen. 245. 367. 412. 470. 560. zur Einreichung der Schuldatteste über Lieferungs-Forderungen aus der französischen Militairverpflegungs Periode. 421. Umtausch der Scheine und Coupons über rückständige Zinsen von Königsberger Magistrats, sogenannten von Benningsenschen und Stadtobligationen gegen Staatsschuldscheine. 276. Verifikation der die neuere Kriegsschuld der Provinz Altmark betreffenden Papiere und deren Umschreibung in Staatsschuldscheine. 279. 361. Annahme der Staatspapiere behufs der Abstempelung und die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. IV. 337. Nachweisung der verbrannten Staatspapiere. 189. 339. Anmeldung der Forderungen an die unter der vormals Westfälischen Regierung aufgehobenen Zünfte ꝛc. 538. 547. 548. 557. 558. 572. Erloschene Zinsen von Staatsschulddokumenten. 576. Umtausch der kurmärkischen Interimsscheine gegen Obligationen ꝛc. 577.

Staatsverträge, Erläuterung der Verordnung wegen streitig gewordener Auslegung derselben 300.

Staatszeitung, (Allgemeine Preußische) Bestellungen auf dieselbe, 269. 580.

Stempel, Rückerstattung des gezahlten Betrags für nicht abgesetzte Kalender 113. Verpflichtung der geistlichen Direktorien, wegen Stempelung der Kalender. 193. Stempelpflichtigkeit der Straf-Resolute. 194. Stempelfreiheit der Ablöse- und Theilungs-Recesse. 258. Gebrauch des Werthstempels. 390. Des trockenen Stempels. 390. Verkauf des Stempelpapiers über 100 Rthlr. 503. 549. Zulässigkeit der Wechselstempelung in Blanco. 521. Gebrauch des Stempelpapiers bei Bau-Entreprisen. 529. Liquidirung niedergeschlagener Stempel. 539. Vorläufige Beibehaltung der älteren Stempelpapiersorten. 578.

Steuerkassen, Auflösung der zu Neheim und deren Vereinigung mit der zu Arnsberg. 18. Desgl. der zu Oberkirchen

mit der zu Madfeld. 143. Desgl. der zu Stokum mit der zu Menden. 435. Vereinigung des Empfangsbezirks Stockum mit dem von Arnsberg. 486. Wiederbesetzung der Steuerkasse zu Limburg 158. Verwaltung der zu Menden und Balve. 286.

Steuerdirector, Anordnung eines solchen für die Provinz Westfalen. 349.

Steuern, Ausschreibung der Grundsteuer p. 1824. — 365. Ab- und Zuschreiben der Besitzveränderungen. 424. Steuerbeischlag für das Kataster p. 1824. — 465. Exekutive Beitreibung der rückständigen. 522.

Steuerumlagen, (Communal) in den Aemtern Attendorn. 88. 137. Olpe 116. Balve 145. Rüthen. 282. in der Bürgermeisterei Menden. 146.

Stiftungen, (Milde) siehe Vermächtnisse.

Strafantheile, deren Auszahlung an die Gendarmerie. 130.

Strafurtheile, deren Vollstreckung in Steuer- und Zollsachen. 558.

Sträflinge, siehe Vagabunden.

Synodalexamen zu Belecke. 429.

Taubstummer, (ein aus dem Hospitale zu Marsberg entflohener) Aufforderung 44.

Theilungsrecesse, Stempelfreiheit derselben. 258.

Thierarztstelle, (Erledigte) für die Kreise Hagen Bochum und Altena. 150.

Truppen, Lieferung der Naturalverpflegung an durchmarschirende. 101. der Verpflegungsbedürfnisse an die in den Rheinprovinzen u. Westfalen p. 1824. — 362.

Umlagen, (Communal) siehe Steuer-Umlagen.

Universität zu Bonn, Beschlüsse des Senats derselben in Beziehung auf die dasigen Studirenden. 132. 384. Vorlesungen auf derselben im Sommersemester 145. im Wintersemester. 427.

Untersuchungen, Einsendung der Jahres-Uebersichten von denselben 515.

Unterstützung dürftiger Studirenden zu Bonn 101. der Abgebrannten zu Störmede. 136. beim Neubaue von Kirchen- Pfarr- und Schulgebäuden. 142. auswärtiger der Brunnenkur zu Aachen bedürftiger Armen. 397. zur Errichtung Frankens Denkmal. 478.

Unterthanen, (Preußische) Reise derselben zu den griechischen Insurgenten. 61.

Vagabunden u. Sträflinge, (Ausländische verwiesene) aus den Reg: Bezirken Arnsberg. 85. 123. 127. 188. 210. 220. 232. 235. 249. 266. 299. 352. 358. 381. 401. 438. 467. Münster. 254. 432. Minden. 203 289. 290. 394. 432. Trier. 203. 244. 291.

Verbindungen (Geheime) auf Universitäten, Folgen der Theilnahme an denselben. 218.

Verdingung eines neuen Schul- u. Küsterhausbaues zu Eslohe 99. mehrerer Communalbauten zu Störmede. 103. eines neuen Küsterhauses zu Beringhausen. 116. eines neuen Schulhausbaues zu Benninghausen. 146. der Salzverschiffung auf der Ruhr und dem Rheine und des Transports zu Lande. 241. 427. des Straßenbaues von Bredelar nach Scherfede. 353. der Einrichtung

Digitized by Google

einer Forstwohnung zu Hofgingsberg u. des Neubaues eines Forsthauses zu Eremitage. 391. des Straßenbaues von Altena bis Dreßel. 406. des Bedarfs an Rohstäben für die Saline Königsborn. 490. der Holzlieferung zum Herdecker Brückenbaue. 304. 311. der Beschaffung von Feuerspritzen für mehrere Landgemeinden d. Grafschaft Rietberg. 429.

Verfügungen (Gerichtliche) Insinuation derselben an Eximirte. 370.

Verkauf verschiedener Grundstücke in der Mescheder Feldmark. 4. 77. Gärten bei Arnsberg. 27. des alten Schul- und Küsterhauses zu Eslohe. 99. der zu den Domainenhöfen Ohrendorf und u. Halmenhof gehörigen Ländereien. 107. der Mahlmühle zu Arpe. 131. des Eisenhütten- und Hammerwerks zu Stahlhütte. 134. des Stiftherdecker Feldzehntens. 136. einer Parthie Meliszucker. 155. des Fruchtzehntens zu Eickeloh. 155. einiger Grundstücke bei Rüthen. 155. verschiedener Pertinenzien der abgebrannten Mühle zu Crombach. 160. des bisherigen Schulhauses zu Niedermarsberg. 161. eines Grundstücks in der Wülfterfeldmark. 191. einiger Ländereyen zu Rosenbeck 192. mehrerer Waldparzelen in den Forstrevieren Hagen und Lütgendortmund. 199. 231. 385. Hamm. 200. 232. Hirschberg. 224. 231. Bredelar. 242. 261. 282. Oehlinghausen. 310. 323. 329. 550. 579. der Fischerei im Forstreviere Himmelpforten. 262 einer Waldblöße in der Gemarkung Gesecke. 268. der Schüttenländereien bei Eslohe. 269. einiger Grundstücke bei Arnsberg u. Werl. 362. der Domaine Scheda. 305. der Grutwiese bei Rauxel. 343. des Domainen-Antheils in der Stiepeler Mark. 375. mehrerer Grundstücke ꝛc. in den Rentamtsbezirken Soest. 385. Siegen. 404. Hagen. 506. Hamm 541. einiger Gärten am Brückenplatze. 404. einiger Grundstücke in der Büdericher Feldmark. 404. desgl bei Fredeburg. 405. der Domaine Kentrop. 417. 474. der Herrenhühner zu Hirschberg. 449. eines Herrenlosen Grundstücks bei Anröchte 475. mehrerer Ländereien bei Bausenhagen, Camen u. Fredeburg. 490. der Landheege bei Hainchen. 491. 507. 518. mehrerer Grundstücke und Waldparzellen in der Forst-Inspection Siegen. 541. 560. eines Grundstücks bei Arnsberg. 542.

Vermächtnisse an die Armen-Fonds zu Schwelm. 20. Menden 158. Hallenberg 248. Iserlohn 308. Rüthen 326. Hamm. 352. den evangelischen Pfarrfonds zu Castrop. 171. den Schulfonds zu Lünen. 258. an die Armenstiftung, die Schulvikarie und Pfarrkirche zu Eversberg. 274. an die Kirchen zu Hennen. 142. Gesecke 389. die Kapelle auf dem Rodenberge. 435. zu Dreislar. 486. an die Vikarie und Armen zu Mönninghausen. 556.

Vermögen, Abschoß von dem nach Finnland ausgeführt werdenden. 70.

Verpachtung (Zeit- u. Erb-) des Gartens am Freienstuhle. 26. mehrerer Ländereien in der Werler Feldmark. 56. zu Anröchte. 67. 429. in der Padberger Feldmark 76. im Amte Rüthen. 78. 155.

zu Drolshagen 107. in der Büderlicher Feldmark. 135. 404. zu Nieder-Esloh. 192. in den Rentamtsbezirken Dortmund. 251. Hagen. 506 Hamm 541. am Pulverhause. 253. am Löffen 356. 403. bei Mülheim. 386. 561. zu Benninghausen. 416. 429. bei Bausenhagen u. Camen. 490. bei Arnsberg. 542. Fredeburg 580. Brilon u. Bredelar. 542. der Gärten am Brückenplatze. 57. unterhalb der Jägerbrücke. 357. der Wiesen zu Bredelar. 76, 535. bei Mülheim. 390. 516. der Mönchs- oder Hundswiese bei Niedermarsberg. 76. der zum Rentamte Siegen gehörigen Waldwiesen rc. 77. 404. desgl. der der Domaine Welver. 89. der zu den Domainen-Höfen Ohrendorf und Halmenhof gehörigen Ländereien. 107. einer Wiese bei Fredeburg. 126. der Mahlmühle zu Arpe. 131. des Stift-Herdecker Feldzehntens. 136. Fruchtzehntens zu Gesecke 155. der Waldwiesen im Forstreviere Hainchen 174. des Ackerlandes in den Mühlenkämpen. 190. der Fischereien auf der Ruhr bei Uentrop. 191. 363. im Rentamtsbezirke Siegen. 250. 357. 404. an der Wetterschiffahrt. 268. auf der Lenne. 404. der Jagd in den Forstrevieren Oehlinghausen 288. 303. Himmelpforten u. Neuhaus. 329 344. Hirschberg 374 Grafschaft. 375. in der Hellefelder Mark. 288. der hohen und niedern Jagd des Schlosses Bilstein. 356. der Domaine Scheda. 305. zweier Parzellen in der Obereimer Wiese. 323. der Schaafhuden zu Mülheim. 356. Anröchte. 429. des Ochsenkamps bei Fröndenberg. 475. des Holterguts bei Gesecke. 542.

Verpflegung, siehe Truppen.

Verwaltungsforderungen, siehe Staatsschuldenwesen.

Vieh, Verbot des Hütens desselben an den Wegen und Gräben. 410.

Vogelnester, Verbot des Ausnehmens derselben imgleichen des Einfangens von Singvögeln. 131.

Vorladungen, Insinuation der gerichtlichen. 53. an Bergbediente oder Bergleute. 446.

Vorlesungen des Geheimen u. Ober-Medizinal-Raths Hermbstädt zu Berlin. 237.

Vorschule, deren Errichtung zu Petershagen für die Präparanden des Elementar-Schulamts. 378.

Waaren, (In Beschlag genommene) Aufforderung an die unbekannten Eigenthümer derselben. 215. 323. 336. 425.

Wanderbücher, siehe Pässe.

Wege (Oeffentliche) Bezeichnung und Regulirung derselben bei Gelegenheit der Katastervermessung. 351.

Wiederaufbauungs-Atteste. 229.

Winkelschriftstellereien und deren Folgen. 88.

Wittwenkasse (General) Pensionszahlungen rc. derselben. 123. 415. Berichtigung der rückständigen Beiträge. 151. Erhöhung des Agios von den nur in Courant auszugleichenden Beitrags-Posten 340. 403. 426.

Wittwenkassen-Institute, Aufforderung an die Betheiligten der vormals Hessischen im Herzogthum Westfalen 149.

Digitized by Google

Wittwenkasse (Schullehrer) Einnahme u. Ausgabe der des Herzogthums Westfalen p. 1822 -- 295.
Wucherblume, Preißfrage wegen Ausrottung derselben. 504.

Zeugniß, zur Erbberechtigung des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens, Aufforderung zur Empfangnahme desselben. 115.
Zolltarif, Abänderungen in demselb. 493.
Zünfte, Forderungen an die aufgehobenen, siehe Staatsschuldenwesen.

Chronologische-Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnsberg im Jahre 1823. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Inhalts-Anzeige:

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.
II. Berg-Hütten- u. Salinen-Wesen.
III. Communal- und ständische Angelegenheiten.
IV. Domainen-Forst- und Jagd-Sachen.
V. Handel und Gewerbe.
VI. Justiz-Lehns- u. Hypotheken-Sachen.
VII. Kassen- Münz- Credit- und Schulden-Wesen.
VIII. Kirchen- Schul- milde Stiftungs- u. Collecten-Sachen.
IX. Landeshoheits-Sachen.
X. Lotterie-Sachen.
XI. Militair-Angelegenheiten.
XII. Polizei-Sachen.
A. Allgemeine Polizei u. Censur-Wesen.
B. Fremden- Vagabunden- und Paß-Polizei.
C. Feuerpolizei- u. Societäts-Wesen.
D. Medicinal- u. Gesundheitspolizei.
XIII. Post-Sachen.
XIV. Stadt- und Landwirthschaft.
XV. Stempel-Sachen.
XVI. Steuer- und Zoll-Sachen.
XVII. Unterstützungs- (Oeffentliche) und Armen-Sachen.
XVIII. Wege- und Bau-Sachen.
XIX. Wittwen-Verpflegung.
XX. Vermischte Gegenstände.

Bemerkung. Alle blos ein temporaires Interesse gewährende Bekanntmachungen und Intelligenz-Nachrichten sind aus dieser Uebersicht weggelassen worden.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
1822.		I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.		
Decbr. 24.	3	Personal-Chronik	1	5
1823.				
—	—	— Desgl.	8	87
—	—	— Desgl.	3	39
—	—	— Desgl.	4	47
—	—	— Desgl.	5	60
—	—	— Desgl.	7	80
Febr. 19.	152	Vereinfachung des Geschäftsganges bei der Königl. Regierung zu Arnsberg	9	95
—	—	Personal-Chronik	8	90
Febr. 28.	185	— Desgl.	12	114
" "	186	— Desgl.	11	114
—	—	— Desgl.	12	127
—	—	— Desgl.	13	139
—	—	— Desgl.	14	147
April 1.	270	Ergänzung d. Amtsblätter durch anzuschaffende Register ic.	16	158
" 18.	296	— Desgl.	17	171
—	—	Personal-Chronik	16	166
—	—	— Desgl.	17	176
—	—	— Desgl.	18	192
—	—	— Desgl.	19	204
—	—	— Desgl.	22	236
—	—	— Desgl.	23	244
—	—	— Desgl.	26	272
—	—	— Desgl.	27	280
—	—	— Desgl.	28	292
—	—	— Desgl.	29	297
—	—	— Desgl.	30	314
—	—	— Desgl.	31	324
—	—	— Desgl.	32	332
—	—	— Desgl.	37	396
—	—	— Desgl.	39	419
—	—	— Desgl.	40	431
—	—	— Desgl.	41	437
—	—	— Desgl.	41	439
—	—	— Desgl.	42	447
—	—	— Desgl.	42	451
—	—	— Desgl.	43	475
—	—	— Desgl.	44	492
—	—	— Desgl.	45	508

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
1823.				
—	—	Personal-Chronik	46	515
—	—	— Desgl.	46	520
Nov. 18.	871	Verabreichung der Amtsblätter an die Gendarmerie-Stationen	48	533
—	—	Personal-Chronik	50	550
—	—	— Desgl.	51	553
Decbr. 25	937	Vereinfachung des Geschäftsganges bei der Königlichen Regierung zu Arnsberg	52	565
„ 16.	919	Registerbedarf zum Amtsblatt p. 1823.	51	555
		II. Berg-Hütten- und Salinen-Wesen.		
1822.				
Decb. 7.	11	Zahlung rückständiger Rezeßgelder	1	10
„ „	45	Deßgleichen	3	36
1823.				
Juni 10.	438	Aufforderung an die Minden-Ravensbergsche privilegirte Gewerkschaft	25	259
„ „	457	Desgl.	26	267
„ „	481	Desgl.	27	281
—	597	Uebersicht der Förderung ꝛc. auf den westfälischen Berg- und Hüttenwerken p. 1822.	22	343
Aug. 23.	623	Legitimation der Salztransporte	35	367
Octob. 17.	828	Verbot des Verkaufs verladenen Salzes	45	504
		III. Communal- und ständische Angelegenheiten.		
1822.				
Decb. 10.	9	Gemeinheitstheilungen ꝛc. und die von den Theilungs-Commissarien über den Fortgang dieses Geschäfts periodisch zu erstattenden Berichte	1	5
1823.				
Jan. 14.	111	Uebersicht der im Depart. der G. Commission zu Münster seit 1821. bis Ende 1822. zu Stande gekommenen Gemeinheitstheilungen ꝛc. ꝛc	7	73
Juli 25.	587	Kostenliquidationen in Gemeinheitstheilungs- ꝛc. Sachen	33	342
„ 31.	628	Portopflichtigkeit in Gemeinheitstheilungs- ꝛc. Sachen	35	370
Octob. 15.	829	Beschleunigung der Vorladungen in Gemeinheitstheilungs-Sachen	45	505
		IV. Domainen- Forst- und Jagd-Sachen.		
1823.				
Febr. 11.	153	Auflösung des Rentamts Burbach	9	96
März. 8.	205	Beitreibung älterer Rentei-Rückstände	12	125
April 3.	276	Verwaltung des Rentamts Unna	16	159
Juni 22.	528	Reorganisation der Rentämter	30	307

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nro. derselben	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
1822.		V. Handel und Gewerbe.		
Decbr. 14.	1	Versendung inländischer Wollenfabrikate nach China .	1	3
" 18.	4	Errichtung eines Vieh- ꝛc. Markts zu Niedermarsberg .	1	4
1823.				
Jan. 4.	60	Vorschriften rücksichtlich der Verlegung von Kalendern in Beziehung auf die darin angegebenen Jahrmärkte .	4	46
" 22.	74	Errichtung eines Wollmarkts zu Soest . .	5	52
" 26.	181	Polizeiliche Bestimmungen wegen einiger Gewerbe .	11	111
April 1.	253	Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes . . .	15	151
" 10.	271	Verlegung des Jahrmarkts zu Eslohe . . .	16	158
" 22.	338	Patentverleihung an Dr Völker	19	200
" 30.	334	Ajustirung der Gewichte von Eisen . . .	19	197
Mai 10.	346	Fallitmasse von Pedro Giron u. Sohn zu Madrid . .	20	206
" 12.	398	Auszeichnung d. Bronzefabrikanten Schmidt zu Iserlohn	23	238
" 15.	540	Patentverleihung an Soltmann u. Struve . .	30	312
" 22.	399	Vorlesungen Hermbstädts über das Bleichen und Färben in Wolle ꝛc.	23	237
" 28.	397	Auszeichnung des Maschinenfabrikanten Harkort zu Wetter	23	237
Juni 3.	417	Patentverleihung an den Amtman Siemens .	24	247
" 7.	464	Desgleichen an W. Pollack . . .	26	269
" 12.	453	Errichtung eines Viehmarkts zu Eickel . . .	26	266
" 16.	541	Patentverleihung an G. E. Fuchs . . .	30	312
Juli 10.	549	Marktverlegung zu Langenberg	31	318
Aug. 7.	558	Desgleichen zu Neiste	33	342
" 14.	595	Die Handwerksschule in Berlin . . .	33	345
" 19.	642	Ertheilung der Gewerbscheine p. 1824. . . .	36	378
Sept. 4.	686	Marktverlegung zu Hövelhoff	38	401
" 11.	703	Desgleichen zu Hilchenbach	38	407
Octob. 21.	797	Desgleichen zu Schwelm	44	478
Novb. 12.	809	Patentverleihung an F. Runge	49	544
1822.		VI. Justiz- Lehn und Hypotheken-Sachen.		
Decb. 10.	30	Empfehlung Pfeils-Schrift über die Befreiung der Wälder von Servituten	2	25
" 13.	7	Edictalladung der unbekannten Gläubiger des verstorbenen Bergraths Schmidt	1	5
" "	64	Desgleichen	4	45
" "	109	Desgleichen	7	72
" 17.	6	Verbot der Annahme von Gebühren bei Exekutions-Vollstreckungen	1	4

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
1822.				
Decb. 20.	8	Bestrafung einer Dienstmagd, wegen versäumter Aufsicht eines ihr anvertrauten Kindes	1	5
„ 27.	44	Desgleichen wegen ärztlicher Pfuschereien . . .	3	36
1823.				
Jan. 3.	43	Berichtigung des Besitztitels von verschiedenen adelichen Gütern	3	35
„ 7.	77	Form der Sportel-Cassen-Rechnungen . . .	6	53
„ 17.	78	Insinuationen gerichtlicher Vorladungen . . .	5	53
„ „	97	Dienstvergehen der Justizbeamten . . .	6	64
„ 28.	134	Ablösung von Kolonatgefällen . . .	8	86
„ 30.	135	Depositalsitzungen in Vormundschafts-Sachen . .	8	87
„ 31.	123	Ein der Sophia Ulrich gehöriges, beim Gerichte Kanstein befindliches Depositum	7	79
Febr. 4.	110	Vergütung der Criminalkosten	7	73
„ „	137	Winkelschriftstellerei des Dehne	8	88
„ 14.	158	Untersuchung der Diebstähle	9	97
„ „	169	Desgleichen	9	97
„ 18.	157	Hypothekarische Eintragung gewisser Grundbesitzungen .	9	97
„ 25.	183	Anfertigung der Instructions Tabellen . .	11	113
„ 28.	184	Verstattung prozeßführender unvermögender Parteyen zum Armenrecht		
„ „	220	Abhaltung der Forstgerichte	11	114
März 18.	219	Verwaltung des Criminalfonds p 1822. . . .	13	134
„ 24.	240	Ausfertigungen untergerichtlicher Erkenntnisse . .	13	134
April 3.	275	Form der Schreibmaterialien-Rechnungen . .	14	143
„ 9.	298	Abtretung Herzoglich-Nassauischer Landestheile an die Krone Preußen und die in Folge derselben statt gefundene Ablieferung der darauf bezüglichen Gerichtsacten.	16	159
„ 25.	373	Beibringung der untergerichtlichen Erkenntnisse bei Einführung eines Rechtsmittels .	17	171
Mai 6.	371	Gebühren in Zoll- und andern Defraudations-Sachen .	21	223
„ 10.	364	Aufstellung der fiskalischen Prozeßtabellen . . .	21	223
„ 13.	372	Form der Rechnungen in Beziehung auf den Verbrauch von Drucksachen	21	218
„ „	384	Prüfung der Militairverhältnisse der in Criminal-Untersuchung befangenen Individuen	2[illegible]	223
„ 28.	406	Form der Liquidationen über Criminalkosten . .	22	229
„ 30.	422	Auflösung der Gerichtsbarkeit zu Hirschberg . .	23	241
Juni 3	436	Anordnung einer Spezial-Commission zu Münster zur Verfolgung der aus d. Brockampsch. Untersuchungssache hervorgegangenen Spuren von Steuerdefraudationen .	25	259

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
1823.					
Juni	17.	494	Nothwendigkeit der Obductionen bei in Fäulniß übergegangenen Leichen	28	286
Juli	1.	491	Anordnung einer Spezial-Commission zu Münster zur Verfolgung der aus der Brockampschen Untersuchungs-Sache hervorgegangenen Spuren von Steuerdefraudationen	28	283
„	2.	493	Portofreiheit der außergerichtlichen Depositen . .	28	286
„	4.	510	Berichtigung des Besitztitels von adlichen Gütern .	29	301
„	8.	513	Erläuterung der Verordnung wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen	29	302
„	„	514	Besorgung des Schreibwerks beim Hypothekenwesen .	29	300
„	11.	531	Die von den Gerichtsdeputirten zu erfordernde Erklärung über die eventuelle Annahme oder Zurückschiebung eines Eides	30	308
„	18.	467	Eine ohnweit Bilstein gefundene Leiche . . .	26	270
„	„	574	Hinrichtung des J. C. Lüders aus Rees . . .	32	330
„	25.	562	Administration der Justiz rücksichtlich der Armeninstitute.	32	326
„	30.	585	Beschaffung der Drucksachen für die Gerichte . .	33	340
„	„	586	Untersuchung der Holzdiebstähle	33	341
„	31.	593	Bestrafung der Theodora Kreft	33	344
Aug.	1.	563	Advokatur ꝛc. in Steuerdefraudations- ꝛc. Sachen im Regierungsbezirke Arnsberg	32	327
„	13.	626	Insinuationen gerichtlicher Vorladungen an Eximirte .	35	370
„	18.	627	Verfahren in gerichtlich medizinischen Fällen . .	35	370
„	26.	652	Anstellung der in früherem Gnadengehalte oder Wartegeldergenusse gestandenen Invaliden	36	383
„	„	688	Kosten in Holzdiebstahls-Sachen	38	402
„	29.	653	Schuldforderungsklagen gegen Gemeinden . . .	36	383
Sept.	2.	689	Rechnungslegung der etatsmäßigen ꝛc. Zahlungen ꝛc. und das dabei zu beobachtende Verfahren . .	38	402
„	9.	714	Liquidationen über Criminalkosten	39	416
„	22.	787	Bestrafung derjenigen Eltern ꝛc. welche kleine Kinder bei sich schlafen lassen	43	472
„	[illegible]	763	Vorladungen der Bergbedienten oder Bergleute .	42	446
„	30.	764	Gebühren in Hypothekengeschäften	42	446
Octob.	14.	806	Vollstreckung der Erkenntnisse in Steuer- und Zollkontraventions-Sachen von Amtswegen . . .	44	488
„	17.	825	Niederschlagung der Gerichtskosten	45	503
„	24.	826	v. Kampsche Jahrbücher und die Verpflichtung zum Halten derselben	45	504
„	31.	842	Untersuchungen in geringen Entwendungsfällen . .	46	514

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
1823.				
Nov. 3.	844	Uebersichten von gerichtlichen Untersuchungen und Ehescheidungen und deren Einsendung . . .	46	515
" 11.	874	Form der Schreiben der Gerichte an den Provinzial-Steuerdirector	48	534
" "	875	Aufträge der G. Commission zu Münster an die Gerichte .	48	534
" "	886	Liquidationen niedergeschlagener Stempel . .	49	538
" 14.	888	Anführung der Expeditions-Nummer in Berichten rc. .	49	540
Decbr. 2	925	Vollstreckung der Strafurtheile in Steuer- u. Zollsachen.	51	558
		VII. Kassen- Münz- Credit- u. Schulden-Wesen.		
1822.				
Octob. 31.	58	Präklusivtermin zur Anmeldung der seit 1806 bis 1819. rückständigen Forderungen an die Servis- u. Garnison-Administration	4	41
" "	127	Desgleichen	8	81
Nov. 28.	42	Zinszahlung von Staatsschuldscheinen . .	3	34
Decbr. 7.	28	Zinszahlung von alten landschaftlichen und Städte-Cassen-Obligationen	2	20
" "	29	Verifikation der Kurmärkischen Obligationen, so wie die Ausreichung der Zinsbescheinigungen und die Zahlung der Zinsen	2	21
" 13.	31	Reduction des 24 Guldenfußes in Berl. Cour. . .	2	25
" 31.	76	Liste der aufgerufenen und als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere	5	52
1823.				
Jan. 4.	41	Ausreichung der neuen Zins-Coupons auf Staatsschuld-Scheine.	3	31
Febr. 4.	199	Schlußliquidations-Verfahren wegen der Bauforderungen aus der französischen Verwaltungszeit . .	11	121
" "	213	Desgleichen	13	130
" "	236	Desgleichen	14	236
" 5.	108	4te Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine .	7	72
" 19.	151	Warnung vor den kursirenden falschen Braunschweig-Lüneburgschen Zehnthalerstücken	9	94
" 26.	20[illegible]	Umschreibung der Magdeburger Landes-Obligationen in Staatsschuldscheine	1[illegible]	124
März 18.	259	Tilgung der mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- rc. und Kammer-Credit-Cassen-Schulden	15	153
" 25.	352	Nachweisung der nicht erhobenen Prämien auf Staats-Schuldscheine	20	210

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
1823.					
April	14.	315	Nachweisung der verbrannten Staatspapiere . .	18	189
„	19.	370	Zinszahlung von Kurmärkischen Obligationen . .	21	222
Mai	21.	415	Verwaltungsforderungen an das ehemalige Großherzogthum Berg und Königreich Westfalen . .	24	245
Juni	1.	474	Zinszahlung von alten landschaftlichen- und Städte-Cassen-Obligationen	27	275
„	3.	476	Desgleichen von Staatsschuldscheinen . .	27	278
„	4.	560	Nachweisung der nicht erhobenen Prämien auf Staats-Schuldscheine	31	319
„	7.	582	Die bei Veräußerungen von Staatsgütern u. Ablösung von Domainen-Renten 2c. 2c. von der H. Verwaltung der Staatsschulden zu ertheilende Bescheinigung über die Einzahlung der darauf eingehenden Gelder . .	33	338
„	10.	479	Verifikation der die neuere Kriegsschuld der Provinz Altmark betreffenden Papiere u. deren Umschreibung in Staatsschuldscheine	27	279
„	14.	477	Veränderung in der Unterschrift der Kontrolle der Staatspapiere	27	279
„	„	475	Umtausch der Scheine und Coupons über rückständige Zinsen von Königsberger Magistrats- sogen. von Bensingenschen- und Stadt-Obligationen gegen Staatsschuldscheine	27	276
Juli	21.	583	Vernichtung der Staatspapiere . . .	33	339
Aug.	6.	619	Verifikation und Umschreibung der zur neuern Kriegsschuld der Provinz Altmark gehörigen Papiere .	34	361
„	7.	578	Annahme der Staatspapiere behufs der Abstempelung u. die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. IV. .	33	336
„	„	625	Einleitung des Schluß- und Präklusions-Verfahrens, wegen der unbefriedigten Ansprüche an die vormals Westfälische u. Bergische Verwaltung . . .	35	367
„	„	712	Desgleichen	39	412
„	„	786	Desgleichen	43	470
„	14.	622	Einführung der neuen Scheidemünze . .	35	366
„	21.	643	Die bei Veräußerungen von Staatsgütern u. Ablösung von Domainen-Renten 2c. 2c. von der H. Verwaltung der Staatsschulden zu ertheilende Bescheinigung über die Einzahlung der darauf eingehenden Gelder .	36	379
Sept.	10.	721	Präklusivtermin zur Einreichung der Schuld-Atteste über Lieferungsforderungen aus der französischen Militair-verpflegungs-Periode	40	421
Octob.	4	823	Zinszahlung von Kurmärkischen Obligationen . .	45	501

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
1823.					
Nov.	1.	858	Zweck u. Verfahren des Banko-Komtoirs zu Münster .	46	522
"	8.	944	Umtausch der Kurmärkischen Interimsscheine gegen Obligationen.	52	577
"	9.	884	Aufforderung zur Anmeldung rc. der Forderungen an die unter der vormals Westfälischen Regierung aufgehobenen Zünfte und Innungen	49	538
"	"	907	Desgleichen	50	548
"	"	923	Desgleichen	51	557
"	14.	883	Desgleichen	49	538
"	"	906	Desgleichen	50	547
"	"	922	Desgleichen	51	557
"	21.	887	Vorrath von Staatspapieren beim Banko-Komtoir zu Münster	49	540
"	"	901	Anschaffung der neuen Scheidemünze . . .	50	545
"	22.	942	Erloschene Zinsen von Staatsschulddokumenten . .	52	576
"	"	943	Zinszahlung von Neumärkischen Interimsscheinen .	52	577
"	23.	940	Desgleichen von Staatsschuldscheinen . . .	52	573
"	"	941	Desgleichen von alten landschaftlichen und Städte-Cassen-Obligationen	52	575
"	25.	924	Aufforderung zur Anmeldung rc. der Forderungen an die unter der vormals Westfälischen Regierung aufgehobenen Zünfte und Innungen	51	558
"	"	939	Desgleichen	52	572
Decbr.	3.	927	Erneuerte Anmeldung der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Großherzogthum Berg . . .	51	560
"	6.	945	6te Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine .	52	577
			VIII. Kirchen- Schul- milde Stiftungs- und Collecten-Sachen.		
1822.					
Decbr.	18.	27	Vermächtniß an den Armenfonds zu Schwelm . .	2	20
"	24.	26	Prüfung zweier Israelitischer Privatlehrer . .	2	20
"	"	24	Abstellung der Gebehochzeiten in der Gemeinde Herringen	2	19
1823.					
Jan.	7.	20	Allerhöchste Bestätigung der Preuß. Bibelgesellschaft .	2	14
"	8.	59	Schenkung von Büchern an das Schullehrer Seminarium zu Soest	4	43
"	13.	63	Empfehlung einer Melodiensammlung . .	4	45
"	"	94	Einsendung der Kirchenkassen-Etats . . .	6	62
"	21.	75	Erweiterung des Schul-Inspections-Kreises Hörde	5	52
"	28.	95	Dienstentlassungen der evangelischen Geistlichen und der Schullehrer rc.	6	62

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nro. derselben	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
1823.					
Jan.	31.	64	Sicherung der Gemeinden gegen die Kosten eines schnellen Wechsels ihrer Schullehrer	6	64
Febr.	3.	104	Ausfall der Abiturientenprüfungen p. 1822 . .	7	70
〃	11.	128	Berichtigung der Bekanntmachung N. 104. pag. 70. wegen der Abiturienten Prüfungen p. 1822. . .	8	83
〃	16	168	Anfang der Maturitätsprüfungen	10	101
März.	4	217	Abstellung der Gebehochzeiten in der Bürgermeisterei Meinerzhagen	13	132
〃	10.	218	Beschlüsse des Senats der Königl Rhein-Universität zu Bonn in Beziehung auf die daselbst Studirenden .	13	132
〃	18.	237	Beschenkung d r Kirche zu H nnen	14	142
〃	〃	273	Vermächtniße an den Armenfonds zu Menden . .	16	158
〃	19.	309	Aufforderung an die Anwärterinnen der aufgehobenen Frauenstifter im Regierungsbezirke Magdeburg zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf eine Präbende in einem oder anderem dieser Stifter	21	221
〃	〃	383	Desgleichen	22	229
〃	〃	406	Desgleichen	23	241
〃	26.	238	Bestimmungen wegen des Pfarr- und Schulbauwesens .	14	142
April	5.	652	Sammlung von Versteinerungen und fossilen Knochen für das Naturhistorische Museum in Bonn . .	38	398
〃	12.	293	Ausfall der Abiturienten Prüfung zu Soest . .	17	169
〃	15.	289	Diözesan-Administration der katholischen Pfarreien im Regierungsbezirke Arnsberg	16	165
〃	18.	297	Vermächtniß an den evangelischen Pfarrfonds zu Castrop .	17	171
〃	20.	363	Gemälde der organischen Natur in ihrer Verbreitung auf der Erde	21	218
〃	22.	333	Aufnahme neuer Schüler aus der eigenen und anderen Schulgemeinden	19	197
〃	23.	311	Aufforderung wegen der Prüfung pro immatriculatione .	18	177
〃	24.	362	Verwaltung der Diözese Münster . . .	21	217
Mai	2.	350	Trauungen heerespflichtiger Individuen . . .	20	210
〃	15.	365	Folgen der Theilnahme an den geheimen Verbindungen rc. auf den Universitäten rücksichtlich künftiger Dienst-anstellung . . . . . : . :	21	218
〃	23.	404	Abstellung der Gebehochzeiten Kindtaufen rc. im Kirchspiele Vörde	23	240
Juni	6.	419	Vermächtniß an den Armenfonds zu Hallenberg . .	24	248
〃	10	415	Schullehrer Normalkursus p. 1823. . . .	24	248
〃	14.	4[illegible]1	Ausfall der Prüfung evangelischer Pfarramtskandidaten.	26	265
〃	18.	435	Vermächtniß an den Schulfonds zu Lünen . .	25	258

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
1823.					
Juni	20.	472	Desgleichen an den Armenfonds, so wie an die Pfarrkirche und Schulvikarie zu Eversberg . . .	27	274
„	24.	505	Katechumenen-Unterricht	29	293
Juli	8.	503	Trauungen beurlaubter Soldaten	29	293
„	9	504	Neuer Cursus in der Normalschule zu Münster . .	29	293
„	15.	510	Nachweise des Ertrags der im Jahre 1822. abgehaltenen und geschlossenen Kirchen- und Haus-Collecten .	29	298
„	„	529	Vermächtniß an den Armenfonds zu Iserlohn . .	30	308
„	24.	561	Desgleichen an den Armenfonds zu Rüthen . .	32	325
Aug.	7.	603	Desgleichen an den Armenfonds zu Hamm . .	34	352
„	10.	591	Prüfung der am Gymnasium zu Arnsberg aufzunehmenden Schüler	33	343
„	13.	640	Vorschule für Präparanden des Elementar-Schulamts in Petershagen	36	378
„	18.	654	Modifikationen in den Beschlüssen des Senats der Königlichen Rhein-Universität zu Bonn, rücksichtlich der dasigen Studirenden	36	384
Sept.	9.	665	Vermächtniß an die Pfarrkirche zu Geseke . .	37	389
„	12.	655	Vereinigung der lutherischen und reformirten Gemeinde zu Lüdenscheid	38	401
„	„	731	Belobung des Badeker wegen Schenkung seiner neuesten Verlags-Artickel an die Universität zu Bonn . .	40	427
„	16.	709	Empfehlung Werners Lehrbuch über das Orgelwerk .	39	411
„	„	719	Prüfung der am Progymnasium zu Brilon aufzunehmenden Schüler rc.	39	419
„	18.	723	Erziehungs-Anstalt zu Kloster Roßleben . . .	40	423
„	22	746	Vermächtniß an die Rodenberger Kapelle . .	41	435
„	25.	727	Beitritt der reformirten Gemeinde zu Laasphe zur evangelischen Kirchen-Union	40	425
„	26.	726	Einsendung der Schulindustrielisten . . .	40	4[illegible]5
„	27.	725	Trauungen vor erfüllter Militairdienstpflicht . .	40	424
Octob.	7.	758	Prüfung der Kandidaten der Theologie . . .	42	441
„	10.	798	Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen zur Errichtung Frankens Denkmal	44	478
„	26.	802	Vermächtniß an die Kapelle zu Dreislar . .	94	486
Nov.	5.	838	Prüfung pro immatriculatione	46	510
„	25.	8[illegible]5	Predigerwahl zu Lüdenscheid	49	539
„	„	918	Ausfall der Prüfung evangelischer Pfarramtskandidaten.	51	555
Decbr.	5	920	Vermächtniß an den Armenfonds zu Monninghausen .	51	556

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
		IX. Landeshoheits-Sachen.		
1823.				
Jan. 28.	105	Abzug von dem nach Finnland ausgeführt werdenden Vermögen	7	70
Novb. 18.	866	Verbot der Annahme 2c. des sogenannten Ordens vom heiligen Grabe	48	529
		X. Lotterie-Sachen.		
1823.				
Juli 12.	511	Verbot des Spielens in fremden Lotterien . . .	29	299
		XI. Militair-Angelegenheiten.		
1823.				
Jan. 24.	71	Kontrollirung des Aufenthalts der Beurlaubten des stehenden Heeres 2c. 2c.	5	49
Febr. 2.	107	Einsendung der Militair-Entlassungslisten . . .	7	71
= 13.	150	Brandzeichen Königl. Dienstpferde	9	94
= 14.	154	Bestrafung wegen künstlich erzeugten Kopfgrindes zum Zweck der Befreiung vom Militairdienste . .	9	96
= 16.	187	Aufforderung zur Empfangnahme eines Erbberechtigungs-Zeugnisses zum Kais. Russ. St. Georgen-Orden V. .	11	115
- 24.	169	Naturalverpflegung durchmarschirender Truppen . .	10	101
April 4.	252	Kompetenz der Militairprediger rücksichtlich der nicht zu den dienstthuenden Offizieren und Soldaten gehörenden Militair-Beamten	15	149
= =	255	Folgen der Selbstverstümmelung zum Zwecke der Befreiung vom Militairdienste	15	151
= 15.	295	Verfahren bei den Vorschlägen zur Wahl der Landwehr-offiziere	17	170
= 29.	347	Ablösung der Militairpflicht durch Dienstleistung als Thierarzt oder Kurschmied bei den Truppentheilen des stehenden Heeres	20	207
Mai 29.	416	Berücksichtigung der dem geistlichen Stande oder dem höheren Schulwesen sich widmenden jungen Leute bei Aushebung der Ersatzmannschaft	24	246
Juli 6.	539	Aufforderung zur Empfangnahme zweier Todtenscheine von vormals Bergischen Soldaten	30	311
Aug. 18.	620	Beschaffung der Militairverpflegungs-Bedürfnisse in den Rheinprovinzen und Westfalen p. 1824. . . .	35	362
Sept. 25.	745	Ablösung der Militairpflicht durch den Dienst als Kurschmied	41	433
Nov. 1.	822	Kriegsrechtliche Sentenz wider S. E. Herschau . .	45	501

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
1823.			**XII. Polizei-Sachen.**		
			A. Allgemeine Polizei- und Censur-Wesen.		
Jan.	15.	72	Verfahren in Polizeikontraventions-Sachen . . .	5	50
Febr.	14.	148	Censur statistischer Schriften über den Preuß. Staat .	9	93
März	10.	215	Verbot des Ausnehmens der Vogelnester und des Einfangens der Vögel	13	131
"	14.	214	Strafantheile der Gendarmen	13	130
Aug.	7.	602	Debit der Handelszeitung Boussole du commerce .	34	362
Octob.	12.	777	Zueignung von Druckschriften an die hohe Bundesversammlung in Frankfurt	43	465
Nov.	13.	882	Das Versehen der Jagdgewehre mit ledernen Stein- oder Pfanndeckeln	49	537
1823.			B. Fremden Vagabunden u. Paß-Polizei.		
Jan.	24.	70	Visirung ausländischer Pässe	4	49
"	25.	93	Rückkehr Preuß. Unterthanen von den Griechen . .	6	61
Febr.	23.	155	Visirung ausländischer Pässe	9	96
März	6.	349	Fremden-Meldezettel	20	209
April	14.	269	Ertheilung der Reisepässe nach Frankreich . .	16	157
"	15.	327	Bestimmungen wegen Ertheilung der Gesindescheine .	19	193
Mai	13.	366	Ertheilung der Reisepässe nach Griechenland, Frankreich und Spanien	21	219
Juli	24.	559	Absendung der Landstreicher nach dem Landarmenhause zu Benninghausen	32	325
Aug.	8.	644	Empfehlung Merkers Zeitschrift-Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der practischen Polizei . .	36	379
"	9.	641	Aufnahme fremder Juden und Jüdinnen in den Gesindedienst	36	378
Sept.	10.	684	Gültigkeit der von den Polizeipräsidien ꝛc. in auswärtigen Kais. oder Königl. Haupt- und Residenzstädten ausgestellten Eingangspässe	38	400
1822.			C. Feuerpolizei und Sozietäts-Wesen.		
Decbr.	24.	22	Polizeiliche Aufsicht bei Anlegung enger Schornstein-Röhren	2	18
1823.					
Febr.	24.	179	Schätzung der Gebäude zum Zwecke der Brandversicherung.	11	110
März	6.	180	Beitrag zur Feuersocietätskasse des Altenaer Kreises ,	11	111
"	13.	200	Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung von Brandschäden .	12	122
April	8.	257	Belobung wegen Hülfsleistung beim Brande zu Laasphe.	15	151
Mai	26.	381	Vorschriften wegen Ertheilung der Brand- und Wiederaufbauungs-Atteste	22	229
"	27.	400	Belobung wegen Hülfsleistung bei einem Waldbrande im Forstrevier Burbach	23	238

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
1823.				
Juni 13.	452	Folgen der Ertheilung einer falschen Brandschadenstaxe von zwei Bezirksewerkverständigen . . .	26	266
" 21.	454	Retaxation der Gebäude der Stadt Drolshagen .	26	266
" 27.	473	Belobung wegen Hülfsleistung beim Brande zu Lindenhorst	27	275
Juli 22.	548	Entlassung eines Taxators wegen falscher Abschätzung eines Brandschadens	31	318
Aug. 4.	579	Belobung wegen Hülfsleistung beim Brande zu Ende .	33	337
Sept. 17.	722	Versicherung wider Feuersgefahr bei Privat-Assekuranz-Anstalten	40	422
" 25.	761	Zustand der Feuersocietätskasse des vormaligen Altenaer Kreises p. 1822.	42	443
" 30.	747	Neuschätzung der Gebäude im Amte Olpe . . .	41	435
Octob. 7.	760	Statut der zu Elberfeld und Barmen gegründeten Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft . . .	42	442
" 17.	818	Zustand der Feuersocietätskasse des Städte-Kreises der Grafschaft Mark p. 1822.	45	494
" 22.	799	Desgleichen der der Soester Börde	44	480
" "	800	Desgleichen der des Wetterschen Kreises .	44	482
" 28.	819	Desgleichen der des Hamm- und Hördeschen Kreises	45	497
Decb. 10.	938	Einverleibung des Kreises Wittgenstein in die Brandsocietät des Herzogthums Westfalen . . .	52	565
		D. Medizinal- u. Gesundheits-Polizei.		
1823				
Nov. 16.	19	Die von Civil-Aerzten an militairpflichtige Individuen auszustellenden Gesundheits-Atteste	2	14
Decb. 20.	23	Erstickung des Braun und dessen Ehefrau durch Kohlendampf	2	19
1823.				
Jan. 28.	73	Uebersicht der im Landeshospitale zu Marsberg seit Juli bis Ende 1822. behandelten Kranken . .	5	61
" 31.	129	Konkurrenz zur erledigten Physikusstelle im Kreise Dortmund	8	83
Feb. 4.	106	Bestimmung wegen der zum Hebammenfonds fliessenden Gebühren bei Trauungen u. Geburtsfällen . .	7	71
März 11.	194	Unterdrückung der Schafräude im Reg. Bez. Arnsberg .	11	117
April 1[illegible]	294	Prüfung der Thierärzte	17	169
" 18.	312	Schutzpocken-Impfungen im Jahre 1822. . . .	18	177
Mai 9.	348	Aufnahme und Entlassung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen	20	209
" 25.	470	Unzuverläßigkeit der Heilkraft des Karras und Ronatschen Geheimmittels gegen den tollen Hundsbiß .	27	27[illegible]
Juni 17.	—	Obductionen siehe Justiz-Sachen.		

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts	Seiten-Zahl.
1823.				
Juli 1.	506	Unterstützung der Hebammen	29	294
» 29.	547	Nähere Bestimmungen wegen der in der Apotheker-Ordnung nachgelassenen Dauer der Servierzeit der Apotheker-Gehülfen in Beziehung auf diejenigen, welche in dem Trommsdorffschen Institut zu Erfurt einen einjährigen Cursus absolvirt haben	31	318
» »	600	Prämienvertheilung an verdiente Impfärzte . .	34	360
Aug. 1.	575	Unterricht der Hebammen-Schülerinnen aus der Grafschaft Mark in der Hebammenschule zu Meschede .	33	338
» 18.	—	Verfahren in gerichtlich medizinischen Fällen, siehe Justiz-Sachen.		
Sept. 4.	683	Vorsichtsmaasregeln bei Verpackung und Versendung des Arsenicks	38	398
» 12.	705	Verbot des Verkaufs des sogenannten holländischen Gesundheits-Bitters	39	409
Nov. 4.	841	Veränderungen der Arzneitaxe p. 18$\frac{23}{24}$. . . .	46	512
» 18.	870	Empfehlung Flittners Giftverkaufsbuchs . . .	48	532
» 21.	869	Das Halten der Hunde und die Behandlung der von denselben verletzten Menschen	48	531
Octob. 4.	904	Empfehlung Thimanns Ratten- und Mäusepulver .	50	546
		XIII. Post-Sachen.		
1823.				
Jan. 16.	456	Requisitionen der Postbehörden	26	267
» 17.	629	Veränderungen im Postenlaufe	35	371
» 30.	471	Anlegung einer fahrenden Post zwischen Berlin u. Cölln .	27	274
Nov. 13.	868	Verbindlichkeit der Postillons, das Posthorn im Dienste zu tragen	48	530
Decbr. 4.	916	Versendung der schweren Dienstbriefe mit der Post .	51	553
		XIV. Stadt- und Landwirthschaft.		
1823.				
Jan. 8.	39	Verein zur Beförderung des Gartenbaues in Preußen .	3	29
April 5.	576	Benutzung der Buchmast	33	334
» 17.	299	Hauptversammlung der Königlichen Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg	17	172
Sept. 10.	691	Desgleichen	38	403
Octob. 6.	788	Empfehlung der Lappeschen Wohnhütten	43	472
» 22.	827	Preisfrage wegen Ausrottung der Wucherblume . .	45	504
		XV. Stempel-Sachen.		
1823				
Febr. 24.	181	Rückerstattungen von Kalenderstempel . . .	11	123
April 22.	328	Stempelpflichtigkeit der Strafresolute . . .	19	194

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
1823.				
April 28.	326	Stempelpflichtigkeit der geistlichen Direktorien . .	19	193
Mai 30.	434	Anwendung des Stempelpapiers zu Gesindescheine .	25	258
Juni 5.	433	Stempelfreiheit der Theilungs- und Ablöse-Rezesse .	25	258
Aug. 22.	667	Gebrauch des Werthstempels	37	390
„ 29.	668	Desgleichen des trockenen Prozeßstempels . . .	37	390
Octob. 6.	856	Zuläßigkeit der Wechselstemplung in Blanco . . .	47	521
„ 25.	824	Verwaltung des Stempelpapiers zum Werth über 100 Rt.	45	503
Nov. 15	857	Gebrauch des Stempels bei Bau-Entreprise-Kontracten .	48	529
„ 25	910	Verwaltung des Stempelpapiers zum Werth üb. 100 Rt.	50	549
Decbr. 4	946	Vorläufige Beibehaltung der älteren Stempelsorten .	52	578
		XVI. Steuer- und Zoll-Sachen.		
1822.				
Decb. 27.	21	Vereinigung des Steuer-Empfangs Neheim mit dem zu Arnsberg	2	18
1823.				
Jan. 4.	25	Goldzahlungen bei den directen Steuern . . .	2	19
März. 7.	178	Katastervermessungen im Jahr 1823.	11	109
„ 26.	239	Vereinigung des Steuer-Empfangs Oberkirchen mit dem zu Bödefeld	14	143
April 12.	272	Wiederbesetzung des Steuerempfangs in den Bürgermeistereien Limburg und Ergste	16	158
Juni 9.	432	Katasterabschätzungen im Kreise Siegen . . .	25	257
Juli 1.	492	Vereinigung des Steuer-Empfangs zu Menden mit dem zu Balve	28	286
Aug. 12.	621	Ausschreibung der Grundsteuer p. 1824. . . .	35	365
„ 13.	599	Anordnung eines Steuerdirectors für die Provinz Westfalen	34	349
Sept. 1.	680	Ernennung des Provinzialsteuer-Direktors zu Münster und dessen Gehülfen	38	397
„ 2.	649	Katasterabschätzungen im Kreise Siegen . . .	36	382
„ 26.	724	Ab- und Zuschreiben der Besitzveränderungen . .	40	424
„ 30.	748	Vereinigung des Steuerempfangs zu Stockum mit dem von Menden	41	435
Octbr. 10.	817	Abänderungen im Zolltarife	45	493
„ 16.	776	Regulativ wegen exekutivischer Beitreibung der Steuern .	42	453
„ 20.	778	Steuerbeischlag für das Kataster p. 1824 . . .	43	465
„ 24.	801	Vereinigung des Steuerempfangs Stockum mit dem zu Arnsberg	44	486
Nov. 7.	857	Exekutive Beitreibung der Steuern Domainen- u. Forst-Gefälle	47	520

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
1823. Decbr. 2.	903	Katastervermessungen im Jahre 1824.	50	546
" "	914	Ernennung von Katastergeometern	51	553
		XVII. Unterstützungs-(Oeffentliche) u. Armen-Sachen.		
1823. Feb. 14.	170	Unterstützung dürftiger Studirenden zu Bonn . .	10	101
April. 18.	313	Erziehungsgelder aus Staatsfonds . . .	18	188
Sept. 3.	681	Errichtung eines Instituts zu Aachen zur Unterstützung auswärtiger der Brunnenkur daselbst bedürfender Armen	38	397
Nov. 23.	881	Erziehungsgelder aus Staatsfonds	49	537
		XVIII. Wege u. Bau-Sachen.		
1822. Decb. 28.	3	Anstellung der Feldmesser und Baukondukteurs . .	1	4
1823. Aug. 6.	580	Beaufsichtigung des untern Theils des Lenneflusses .	33	333
" 12.	601	Bezeichnung und Regulirung der öffentlichen Wege bei Gelegenheit der Katastervermessung . . .	34	351
Sept. 15.	706	Verbot des Viehhütens in den Wegen und Gräben .	39	410
Decbr. 3.	902	Anstellung der Feldmesser u. Baukondukteurs . .	50	545
		XIX. Wittwen-Verpflegung.		
1823. Jan. 25.	92	Pensionirung der Wittwe Fischer	6	61
März. 3.	203	Pensionszahlungen rc. der General-Wittwenkasse . .	12	123
" 27.	251	Beiträge zu den vormals Hessischen Wittwen-Cassen-Instituten im Herzogthum Westfalen und in den Grafschaften Wittgenstein	15	149
" "	256	Aufforderung zur Berichtigung derselben	15	151
Juli 7.	507	Einnahme und Ausgabe der Schullehrer-Wittwen-Casse im Herzogthum Westfalen p. 1822.	29	295
" 21.	584	Erhöhung des Agios von den nur in Courant auszugleichenden Beitragsposten	33	340
Sept. 4.	713	Pensionszahlungen der General-Wittwenkasse rc. . .	39	415
" 5.	690	Desgleichen	38	403
" 9.	730	Desgleichen	40	426
		XX. Vermischte Gegenstände.		
1823. Juni 12.	463	Bestellungen auf die allgemeine Preuß. Staatszeitung .	26	269
Nov. 27.	917	Wiedereröffnung der Paulinischen Bibliothek . .	51	554
Decbr. 9.	954	Bestellungen auf die allgemeine Preuß. Staatszeitung .	52	560

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google